Das Prinzip Markt
Kritik der Theorie externer Effekte

DISSERTATION
der
UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Hochschule für Wirtschafts-, Rechts-
und Sozialwissenschaften (HSG)
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Ulrich Thielemann

aus

Deutschland

Genehmigt auf Antrag der Herren

Prof. Dr. Peter Ulrich

und

PD Dr. Roland Kley

Dissertation Nr. 1836

Durchgesehene, aber nicht aktualisierte Neuauflage im Eigenverlag, weitgehend seitenidentisch mit der nicht mehr verfügbaren Ausgabe des Haupt Verlags (ISBN 3-258-05339-1, Bern/Stuttgart/Wien 1996) - Berlin 2011

St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik

Band 15

Ulrich Thielemann

Das Prinzip Markt

Kritik der ökonomischen Tauschlogik

Haupt

Der Tausch ist nicht nur der elementare Grundvorgang, der eine Marktwirtschaft konstituiert, sondern auch das Allerheiligste der (Mainstream-) Ökonomik. Diese arbeitet seit rund 200 Jahren daran, den Glauben an das «Wunder» des Marktes, der so alt ist wie die entwickelte, sich fortwährend zum System verfestigende Marktwirtschaft selbst, «wissenschaftlich» zu fundieren.

Zumindest partiell und stillschweigend findet sich dieser Glaube auch in der sei es expliziten oder impliziten Reduktion des wirtschaftsethischen Grundproblems auf das Problem *externer Effekte* wieder. Hier ist der Tausch und damit der Markt *im Prinzip* als Legitimationskriterium anerkannt. Der Übergang von der Anerkennung «im Prinzip» zur Anerkennung des Marktes *als Prinzip* ist eine Frage der Konsequenz. Die «fortgeschrittenen» Schulen der Ökonomik sind diesen Schritt bereits gegangen: Ronald H. Coase hat, wenn auch unter utilitaristischem Vorzeichen, die Selbstelimination externer Effekte durch Tausch behauptet; der Name James M. Buchanan steht für das philosophische Programm, Tausch und Markt *als allgemeines Prinzip* rationaler Beurteilung zur Geltung zu bringen.

Die transzendentale Ökonomik Buchanans ist konsequent und radikal. Ihr gilt selbst noch ein Sklavereivertrag, *weil* er ein Tauschvertrag ist, als legitim. Die Absage an das Prinzip Markt, des Vorteils aller, mag vor diesem Hintergrund trivial erscheinen. Doch kann dann auch die partielle und stillschweigende Anerkennung des Tausches «im Prinzip», die in der Konzentration auf die legitime Gestaltung der «Rahmenbedingungen» des Tauschverkehrs verborgen ist, nicht mehr aufrechterhalten werden. Den Reflexionsstopp in die andere, ökonomismuskritische Richtung zu überwinden bedeutet, den Blick frei zu bekommen für eine wirtschaftsethische Perspektive, die externen *und (markt-)internen* Effekten systematisch Rechnung zu tragen vermag.

ISBN
3-258-05339-1

Vorwort

"Was ist falsch an der Marktwirtschaft bzw., wie es früher hieß: am 'Kapitalismus' - wenn überhaupt irgendetwas?"[1] Diese Frage begleitete mich, wenn auch eher unausgesprochen und verschwommen, von Anfang an in meinem Studium der Wirtschaftswissenschaften. Ja, einer Antwort auf diese Frage näher zu kommen, war einer der Gründe, überhaupt Ökonomie zu studieren. An der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal bildeten diese oder ähnliche grundlagen- und ideologiekritische Fragen noch den Hintergrund der einen oder anderen Lehrveranstaltung - zumindest während der frühen 80'er Jahre. Heute, nach dem vermeintlichen oder tatsächlichen "Ende der Geschichte" (Francis Fukuyama), ist es ziemlich aus der Mode gekommen, so zu fragen.

Dies mag nicht nur mit dem "Siegeszug der Marktwirtschaft", sondern auch damit zusammenhängen, daß die bisherigen Antworten, zumindest meiner Ansicht nach, eher unbefriedigend ausfallen, nicht tief oder nicht weit genug oder auch zu weit gehen. Hinzu kommt: Man gelangt wie ich meine nicht zu einer einigermaßen zufriedenstellenden Antwort, wenn man sich nicht auf die allgemeine ökonomische Theorie einläßt, und zwar ohne sich von ihr einnehmen zu lassen. Durch die sogenannt "neoklassische" Ökonomik, die sozusagen eine Spiegelungstheorie und zugleich eine Rechtfertigungstheorie des Marktes ist, muß man hindurch, um eine Position gegenüber der immer weiter um sich greifenden marktlichen Form der Interaktion zu gewinnen, die Orientierungskraft verleiht und vor dem Vernunfturteil zu bestehen vermag. Dazu bedarf es allerdings, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, einer ungeheuren intellektuellen Kraftanstrengung. Der geneigte Leser der folgenden rund 350 Seiten wird wohl - ob zu seinem Vergnügen oder nicht sei dahingestellt - einen Teil davon zu spüren bekommen.

Mein Dank gilt vor allem Prof. Dr. Peter Ulrich, dessen wissenschaftliche Arbeit mich jetzt schon seit gut einer Dekade anregt und mit dem ich als sein Assistent von Anfang an in einer wahrlich kooperativen Weise, sozusagen auf Augenhöhe, zusammenarbeiten durfte - wobei wir durchaus nicht immer einer Meinung waren. Er hat nicht nur großzügige Forschungsfreiräume gewährt, sondern mich, ebenso wie die anderen

---

[1] Eine frühere (unveröffentlichte) Fassung des Buches von Philippe van Parijs: Real Freedom for all. What (if anything) can justify capitalism?, Oxford 1995, lautete: "What (If Anything) is Wrong with Capitalism?" (Vgl. S. VII).

Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsethik, zu eher grundlagenorientierten Arbeiten ermuntert.

Vermutlich hat er allerdings nicht erwartet, daß die Arbeit so sperrig ausfällt, wie sie nun vorliegt. Beiden Referenten, Peter Ulrich ebenso wie PD Dr. Dr. Roland Kley, möchte ich daher danken für die Geduld und Expertise, mit der sie meine Dissertation begleitet haben, ebenso wie dafür, daß sie mich anregten, der Schrift eine trotz ihres Schwierigkeitsgrades zugänglichere und lesbarere Form zu geben.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Mitglieder der "Strawberries", mit denen ich erfahren konnte und hoffentlich weiter kann, wie man der "innerweltlichen Askese" (Max Weber) der Berufs- einschließlich der Schreibtischarbeit auf kreative und übrigens auch wechselseitig befruchtende Weise entkommen kann. Meine besten Songs habe ich so nebenbei in der besonders arbeitsintensiven Endphase der Dissertation geschrieben. Ich möchte trotzdem keine Regel daraus machen.

St. Gallen im Januar 1996 Ulrich Thielemann

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung: Die normative Logik des Marktes - Ein theoretischer Beitrag zur Grundlegung der Wirtschaftsethik 11

1. Problemexposition: Wirtschaftsethik zwischen Theoriearmut und Marktapologetik 11
2. Der Markt als Lebenswelt oder als System? Eine formale Unterscheidung und ihr "analytischer" und "essentialistischer" Gebrauch 20
   2.1 Markt als Lebenswelt? 21
   2.2 Markt als System? 27
3. "La douceur du commerce" - Marktapologien im phänomenologischen Überblick 35
4. Pareto-Effizienz - ein Moralkriterium? 40

II. Das Problem externer Effekte 45

1. Eine "externe" Lösung für das Externalitätenproblem? Der Ansatz von Arthur C. Pigou 46
2. Eine tauschvertragliche Lösung des Externalitätenproblems? Der Ansatz von Ronald H. Coase 49
   2.1 Der normative Gesichtspunkt bei Coase: Der Utilitarismus 51
   2.2 Die Logik von Coase-Verhandlungen und die These der Neutralität des Marktes 58
      2.2.1 Eine Property Rights Basis für das Externalitätenproblem? 58
      2.2.2 Das Coase-Theorem 60
      2.2.3 Coase-Theorem, "Wachstum" und die Ohnmacht des Rechts 70
      2.2.4 Die "Moral" von Coase-Verhandlungen: "Kostenwahrheit" und ökonomische Renten 75
      Exkurs: Vereitelt Wettbewerb genau die Möglichkeit von "Erpressungen"? 87
   2.3 Die Bedeutung von Transaktionskosten für die Existenz

externer Effekte 91
a) Verhandlungskosten 93
b) Öffentliches Recht 96
c) Free-Rider Probleme 97

III. Vom Markttausch zum Gesellschaftsvertrag und zurück - James M. Buchanans Programm einer transzendentalen Ökonomik 101

1. Primat der Politik und Konsens - ein erster Zugang 103
2. Das Programm einer transzendentalen Ökonomik 107
2.1 Der transzendentale Anspruch der Ökonomik 107
a) Methodologischer oder normativer Individualismus? 109
b) Die Homo-oeconomicus-Annahme - empirisch oder transzendental? 111
2.2 Transzendentale Ökonomik als Theorie der Gesellschaft 117
2.2.1 Knappheit oder Konflikt? 117
2.2.2 Die Definition der Person durch ihre "Rechte" 120
2.2.3 Die Unmöglichkeit von Intersubjektivität 126
2.3 Zwischenbetrachtung: Zum Verhältnis von "Eigeninteresse", "Egoismus" und Moralität. 132
2.3.1 Objektivistische Moralbegriffe 132
2.3.2 Eine Perspektive Jenseits von Gut und Böse? 138
a) Homo oeconomicus als Gegenstand oder als Subjekt der Theorie? 138
b) Ist Nontuismus zu denken rational möglich? 145
2.4 Interobjektivität statt Intersubjektivität 153
3. Transzendentale Ökonomik als transzendentale Systemtheorie und -ethik: Die rationale Unhintergehbarkeit des ultimativen "Konsensus" . . 154
3.1 Die methodologische (Un-)Möglichkeit transzendentaler Systemtheorie und -ethik 156
3.2 Gesellschaftliche Interaktion als Tausch: Das Paradigma des "ordinary market-exchange" 166
3.2.1 Attribute des (Markt-)Tausches als Prozeß: Beidseitige Vorteilhaftigkeit, Freiwilligkeit, universaler Konsensus 167

3.2.2 Das Prinzip von Macht und Gegenmacht 171
3.2.3 Auf dem Weg zu einer systemischen Wert- und Rationalitätstheorie 177
4. Eine transzendentalökonomische Theorie externer Effekte 183
4.1 Die Restituierung des Coase-Theorems 184
4.2 "The Irrelevance of Transactions Cost" 188
4.3 Die Selbstelimination externer Effekte durch Tausch 191
4.4 Übergang zur Unterscheidung einer "konstitutionellen" und einer "postkonstitutionellen" Ebene der Interaktion 197
5. Gesellschaftsvertrag, ultimativer Konsens und definitives Machtgleichgewicht: Begründung des Konstitutionalismus 201
5.1 Politik als Tausch 202
5.2 Das rechtstheoretische Verhältnis von Status quo und (Gesellschafts-) Vertrag 207
5.3 Exkurs zum Primat der praktischen Vernunft - Der Fehler Hayeks 213
5.4 Die Anerkennung des Status quo als des wahren Machtgleichgewichts 227
6. Konsens - vertragsethische vs diskursethische Interpretation und die Rolle von Rechten 238
6.1 Die Reduktion von Konsens auf Wahrheitskonsens 241
6.2 Der kriteriologische Stellenwert von Konsens für eine allgemeine Theorie der Gültigkeit 246
6.3 Rechte im theoretischen und praktischen Diskurs 257
7. Systemethik als Metaphysik des Marktes 262

IV. Von externen zu internen Effekte - Die normative Logik des Marktes 273

1. Geldvermittelter Markttausch unter Gesichtspunkten positiver und negativer Gerechtigkeit 273
2. Wettbewerb als systemische Rückseite des Tauschs 278
3. Die These der ethischen Irrelevanz "pekuniärer" Effekte 280
3.1 Utilitaristische Legitimationsversuche 281
3.2 Pekuniäre Effekte aus transzendental-ökonomischer Sicht 283

3.3 Wohlstand für alle? 285
4. Der Markt als System 288
4.1 Der marktbezogene Zumutbarkeitsdiskurs und die Instanzlosigkeit des Marktes 288
4.2 Das ideologische Moment der Ordnungspolitik 296
4.2.1 Konstitution des Marktes durch Wettbewerbspolitik? 298
4.2.2 Konstitution der Marktwirtschaft durch Vergabe von Property-Rights? 305
4.2.3 Die verschwiegene Marktapologetik einer auf die "Internalisierung" externer Effekte beschränkten Ordnungspolitik . . . 309
5. Der "Preis der Marktwirtschaft" 311
5.1 Die Notwendigkeit der Unterscheidung zweier Wertdimensionen: marktinterne und marktexterne Werte 313
5.2 Der Zusammenhang zwischen externen und internen Effekten . . . 316
5.3 Der Zwang zum Unternehmertum 323

Ausblick: Die Ambivalenz der Marktwirtschaft 335

Literaturverzeichnis 345

Namenregister 355

Sachregister 359

I. Einleitung: Die normative Logik des Marktes - Ein theoretischer Beitrag zur Grundlegung der Wirtschaftsethik

> "*The enlightened student of political economy and of society will take care to assume nothing as to the economic forces except the constant pressure which they bring to bear upon men's action and their absolute moral or social indifference. He will see that it is our business in every instance to endeavour to yoke these forces, where we can, to social work, and to restrain them, where we can, from social devastation; never to ignore them, never to trust them without examination; and no more to take it as axiomatic that they will work for social good, if left alone, than we should take it for granted that lightning will invariably strike things that are 'better felled.'*"[1]

1. Problemexposition: Wirtschaftsethik zwischen Theoriearmut und Marktapologetik

Die mehr oder minder kontrovers geführte, mittlerweile im deutschsprachigen Raum seit rund zehn Jahren anhaltende Diskussion um die Grundlegung der (Markt-)Wirtschaftsethik zeigt meines Erachtens in der Grundtendenz das folgende Bild: Die Ansätze, die sie hervorgebracht hat, lassen sich in solche mit eher gestaltungsorientierter und "pragmatischer" Ausrichtung einerseits, mit eher "theoretischem" Fokus andererseits einteilen, wobei letztere dabei zumeist affirmativ-legitimierend operieren (und wer affirmiert, braucht natürlich nicht mehr in einem grundlegenden Sinne zu gestalten). Die Trennlinien entsprechen in etwa denjenigen zwischen Betriebswirtschaftslehre, insbesondere ihrem "praktisch-normativen" oder "praxisorientierten" Zweig, und der theoretischen Volkswirtschaftslehre bzw. der allgemeinen Ökonomik. Es werden zum einen - möglicherweise konzeptionell vorschnell - normative, unmittel-

---

[1] Wicksteed, Ph.H.: The Common Sense of Political Economy, Vol.1, New York 1950, S. 191 f.

bar "anwendbare" Vorschläge und Entwürfe einer moralischen Rationalisierung des Wirtschaftens ausgearbeitet, um die "ethische Performance" der Wirtschaft auf verschiedenen institutionellen Ebenen zu verbessern;[2] zum anderen werden hochkomplexe Theorieentwürfe vorgelegt oder auf bestehende Theorietraditionen zurückgegriffen, die darauf hinauslaufen, Bestehendes, insbesondere bestehende Entwicklungstendenzen zu affirmieren und zu legitimieren. Diese Ansätze sind dabei mehr oder minder konsequent einer "ökonomischen Theorie der Moral"[3] verpflichtet und setzen sich damit einem Ideologieverdacht aus;[4] jene eher "pragmatischen" Ansätze leiden, wie zu zeigen sein wird, unter einem mehr oder minder gravierenden Theoriedefizit.

Was ist ein Markt, was ist eine Marktwirtschaft, begrifflich gesehen? Natürlich stecken in jedem wirtschaftsethischen Entwurf als einer theoretischen Anstrengung zumindest implizite Annahmen darüber, was denn eine Marktwirtschaft ist und somit darüber, was in oder angesichts marktökonomischer Interaktionszusammenhänge *normativ der Fall ist* und dadurch als Kandidat für ethische Probleme und Defizite, die ursächlich mit dem Marktverkehr in Zusammenhang stehen, überhaupt in Frage kommt, warum und inwiefern also ein moralischer Handlungsbedarf besteht oder warum und inwiefern ein solcher nicht besteht. Nur wurden solche genuin *theoretischen* Fragen, die ein wirtschaftsethisches *Problem* zu benennen allererst ermöglichen,[5] in *nicht-affirmativer* Weise, soweit ich sehe, bisher meines Erachtens nicht explizit in Angriff genommen. Im weiteren Sinne deskriptive Wirtschaftsethik mit systematischem Beschreibungs- und Erklärungsanspruch ist bisher vor allem eine Domäne von Ansätzen, die ihren Gegenstand unter dem Blickwinkel einer ökonomischen Theorie der Moral

---

[2] Vgl. etwa Steinmann, H./ Löhr, A.: Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1994, S. 144 ff.; Wittmann, St.: Praxisorientierte Managementethik. Gestaltungsperspektiven für die Unternehmensführung, Münster/Hamburg 1994. Vgl. zu einer Übersicht über "pragmatische Ansätze der Unternehmensethik" aus im soeben gebrauchten Sinne 'theoretischer' Perspektive: Homann, K./Blome-Drees, F.: Unternehmensethik - Managementethik, in: Die Betriebswirtschaft, 1995, S. 95-114, hier S. 98 ff.

[3] Vgl. Homann, K.: Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: Hesse, H. (Hrsg.), Wirtschaftswissenschaften und Ethik, Berlin 1988, S. 215-200 (1988a).

[4] Ideologie nenne ich mit Jürgen Habermas (Der philosophische Diskurs der Moderne, Frankfurt a.M. 1985, S. 142) theoretische Ansätze, "die zum allgemeinen Interesse erheben, was tatsächlich nur dem dominierenden Teil der Gesellschaft (jedenfalls nicht, wie behauptet, allen, A.d.V.) dient", und - und darauf kommt es an - bloß als das *erscheint*, was im Interesse eines jeden einzelnen liegt. Diese Definition von Ideologie bedeutet im übrigen nicht, daß das "allgemeine Interesse" zum letztlich maßgeblichen Referenzpunkt der Ethik avancieren müßte.

[5] Damit behaupte ich keineswegs das Primat einer "wert-" oder "ethikfreien" Theorie vor der (normativen) Praxis oder auch nur die Möglichkeit einer normativ unabhängigen Theorie. Es gibt überhaupt kein "wertfreies" Engagement - und natürlich ist schon eine bloße Beschreibung ein Engagement; Beschreibung ist immer schon Beschreibung *unter Gesichtspunkten*.

konzeptualisieren. Dies aber ist eine Perspektive, die, wie in Kapitel III zu zeigen sein wird, normativ-ethisch nicht zu überzeugen vermag.

Es gibt viele Versuche einer "Moral des Marktes",[6] einer "Ethik des Wettbewerbs"[7] oder schlicht einer "Moral des Tausches"[8], ebenso wie eine Reihe von Bemühungen, die "Fairneß von Märkten"[9] zu beweisen oder den Markt als eine "moralfreie Zone" zu erweisen.[10] Aber außer dem Marxschen Theorieprogramm, das theoretisch wie praktisch gescheitert, und zwar zu Recht gescheitert ist, weil es an die Stelle des Marktsystems ein anderes "System" setzen wollte, eine andere Form der "Großen Gesellschaft" (Hayek), gibt es, soweit ich sehe, keinen *genuin theoretischen* Versuch einer 'Ethik des Marktes' bzw. einer 'Ethik angesichts des Marktes', der *nicht* auf Marktapologetik hinausläuft.

Das Desiderat einer deskriptiven Wirtschaftsethik, die notwendige Voraussetzung der Fundierung einer präskriptiven Wirtschaftsethik ist, auszufüllen, ist Gegenstand der Theorie der normativen Logik des Marktes.[11] Ihr geht es nicht schon um eine ethisch-normative, also positiv gestaltungsbezogene Theorie des Marktes bzw. angesichts des Marktes, sondern zunächst um eine ethische Theorie der allererst zu entschlüsselnden Normativität des Marktes. Die - möglicherweise bloß metaphorisch zu verstehende - Frage, die im Zentrum der folgenden Überlegungen steht und die sowohl gegenstandsbezogen als auch in einem grundlegenderen Sinne begrifflich zu stellen ist, lautet: Was sind die "Grundsätze, nach denen eine marktwirtschaftliche Ordnung funktioniert"?[12] Und wodurch werden diese "Grundsätze" bestimmt? Diese Fragen hat die Ökonomik seit jeher zu beantworten versucht, und viele Ökonomen haben diese "Grundsätze", wie Buchanan hinzufügt, auch "genau verstanden". Aber Verstehen heißt nicht Akzeptieren.

Anlaß der Untersuchung ist weniger der als unbefriedigend empfundene Zustand der wirtschaftsethischen Grundlagendiskussion als vielmehr der Umstand, daß bisherige, nicht von vornherein marktapologetisch argumentierende wirtschaftsethische

---

6 Barbier, H.D.: Die Moral des Marktes, Wiesbaden/Frankfurt a.M. 1990; Acton, H.B.: The Morals of Markets and Related Essays, Indianapolis 1993.

7 Knight, F. H.: The Ethics of Competition and Other Essays, London 1935.

8 Buchanan, J.M./ Tullock, G.: The Calculus of Consent, Ann Arbor 1965, S. 270.

9 McKenzie, R.B.: The Fairness of Markets, Lexington/Toronto 1987.

10 Gauthier, D.: Morals by Agreement, New York 1986, S. 83 ff.

11 Natürlich kann die Deskription der Ethik keine Vorschriften machen. Im Gegenteil: diese ist es, die an jene die Fragen richtet und diese Fragen auch entscheidet.

12 Buchanan, J.M.: Politische Ökonomie als Verfassungstheorie, Privatdruck der Bank Hofmann AG Zürich, Zürich 1990, S. 125.

Entwürfe den sich zur Zeit ausbreitenden Tendenzen hin zu "Liberalisierung", "Deregulierung"[13] und "Mehr Markt"[14] argumentativ wenig entgegenzusetzen haben *oder* an den entsprechenden realen Entwicklungstendenzen einer Ausweitung marktvermittelter Interaktion systematisch vorbeiargumentieren. Anlaß ist das Unbehagen gegenüber diesen realen Tendenzen und den starken Forderungen, diesen zu entsprechen - etwa durch Stärkung und "Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit" *aller* Handlungs- und Lebensbereiche. In den öffentlichen Diskussionen ist man sich heute ja weitgehend darüber einig, *daß* der "Standort" "gesichert" werden muß und "*alles* ... daran gesetzt werden muß", um dieses fraglos gegebene Ziel zu erreichen.[15] Kontrovers ist allenfalls, ob diese oder jene Handlungsweise die Wettbewerbsfähigkeit erhöht, bzw. *wie* der "Standort" zu "sichern" ist. Denn "früher oder später werden die ökonomischen Grundtatbestände jenen Strukturwandel (hin zu mehr Wettbewerb, d.V.) ohnehin herbeizwingen."[16] Die vorliegende Untersuchung versucht zu prüfen, ob das Unbehagen gegenüber den starken Tendenzen hin zu "mehr Markt" und "mehr Wettbewerb" auf eine rationale Grundlage gestellt werden kann - oder eben fehlgeht.

Was also spricht ethisch gegen oder auch für "mehr Markt", d.h. eine Ökonomisierung der sozialen Welt? Um dies beantworten zu können, bedarf es der Analyse der Normativität des sozialen Ordnungs- und Interaktionsgefüges, das wir "Markt" nennen. Ich behaupte, daß unser in Traditionsbeständen sedimentierter und bisher rationalisierter moralischer Kategorienapparat nicht ausreicht, um das Spezifische (und Problematische) der Normativität des Marktes begrifflich zu fassen, wahrzunehmen und (gegenüber uns und anderen) klar zu artikulieren - vermutlich, weil er nicht auf Marktverhältnisse zugeschnitten ist.[17] Insofern ist Hayek Recht zu geben, wenn er vom "Mangel an Einsicht" der Common-sense-Moral, die noch den "Emotionen der Stammesgesellschaft" verhaftet sei, "in die Wirkungsweise einer spontanen Ordnung"

---

[13] Stephan Schmidheiny (Kurswechsel. Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt, München 1992, S. 14) fängt die gegenwärtige Stimmung bei wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern wohl gut ein, wenn er konstatiert: "Die Welt bewegt sich in Richtung Deregulierung, Privatisierung und Globalisierung der Märkte." Vgl. auch Schwarz, G. (Hrsg.): Wo Regeln bremsen... Deregulierung und Privatisierung im Vormarsch, Zürich 1988.

[14] Engels, W.: Mehr Markt, Stuttgart 1976.

[15] Vgl. Pury, D. de: Anstöße zu einem ordnungspolitischen Durchbruch, in: Neue Zürcher Zeitung, 1./2. April 1995, S. 29.

[16] Schwarz, G.: Die Tugenden des Wettbewerbs, Neue Zürcher Zeitung, 24./25.6. 1995, S.21.

[17] Damit möchte ich keineswegs eine naturalistische Moraltheorie andeuten. Aber die Intuition (bzw. im Bereich des Moralischen: die Konvention) kommt chronologisch vor der Reflexion.

bzw. des Marktes spricht[18] - allerdings mit legitimatorisch umgekehrtem Vorzeichen: Unser moralischer Kategorienapparat ist nicht in einer Weise fehlgeleitet, daß er die positive Moralität (Legitimität) des Marktes verkennt, sondern im Gegenteil zu wenig komplex, so daß er gerade in seinen hochentwickelten Formen, nämlich auf Stufe fünf des Moralbewusstseins ("social contract liberalism"),[19] die Normativität des Marktes für den Inbegriff von Moralität hält oder zumindest Marktwirtschaften (selbstverständlich als Idealtypus) als moralisch unbedenklich beurteilt: "Im Westen ist man mit der Moral des Marktes intuitiv vertraut."[20] Darum haben es marktapologetische Legitimationstheorien leicht, und entsprechend wächst ihre Anhängerschaft.[21] Vor dem Hintergrund unseres spezifischen, okzidentalen moralischen Rationalitätsverständnisses (das nicht etwa in Bausch und Bogen zu verwerfen, sondern kritisch weiterzuentwickeln ist) kann der Markt nämlich als Inbegriff des "Reichs der Freiheit" (d.h. der Gewaltfreiheit) und der Unparteilichkeit erscheinen, und hierauf stützen sich ja dann auch die Legitimationstheorien des Marktes. Heute jedenfalls bedarf es keines allzu großen Mutes zu behaupten, daß "die Frage einer moralischen Rechtfertigung der Marktwirtschaft ... als beantwortet gelten (darf)."[22] Von anderer Seite bzw. an anderer Stelle wurde der *Ökonomismus*, der Glaube an die "gemeinwohlfördernde" Kraft der "unsichtbaren Hand" des Marktes,[23] bereits einem kritischen Verständnis näherzubringen versucht.[24] Dieses Vorhaben soll hier vertieft fortgeführt werden.

---

[18] Hayek, F.A. von: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd.2, Landsberg am Lech 1981 (1981a), S. 181 ff., 200.

[19] Vgl. Kohlberg, L.: Essays on Moral Development, Vol. I: The Philosophy of Moral Development, San Francisco 1981, S. 152 ff., 231 ff. Natürlich müssen wir eine höchste Stufe des Moralbewußtseins zumindest hypothetisch unterstellen, die auch der Problematik einer "Ethik des Marktes" angemessen wäre.

[20] Giersch, H.: Die Moral der offenen Märkte, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.03.1991, S. 13.

[21] "The suspicion of trade, as an activity, still dominates the non-Western world and has not yet entirely disappeared." Buchanan/Tullock (1965: 268). Zwischen den Beiträgen von Buchanan /Tullock (ursprünglich 1962) und Giersch liegen dreißig Jahre - Weber hätte vielleicht gesagt: dreißig Jahre der "'Erziehung' zur kapitalistischen Kultur". Weber, M.: Die protestantische Ethik 1. Eine Aufsatzsammlung, 6. Aufl., Tübingen 1981, S. 91.

[22] Aufderheide, D.: Unternehmer, Ethos und Ökonomik, Berlin 1995, S. 7.

[23] Vgl. Smith, A.: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 1978 (1776), S. 371; ders.: Theorie der ethischen Gefühle, Hamburg 1985 (1759), S. 316f.

[24] Vgl. Mittelstraß, J.: Wirtschaftsethik oder der erklärte Abschied vom Ökonomismus auf philosophischen Wegen, in: Ulrich, P. (Hrsg.), Auf der Suche nach einer modernen Wirtschaftsethik, Bern/Stuttgart 1990 (1990a), S. 17-38 (1990); Rich, A.: Wirtschaftsethik, Bd.2, Gütersloh 1990, S. 15; Ulrich, P.: Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. rev. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1993 (1993a); Ulrich, P./Thielemann, U.: Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften - eine empirische Studie, Bern/Stuttgart 1992, S. 34-50, 71-75, 102-105, 154-158; dies.: Wie denken Manager über Markt und

Die normative Logik des Marktes herauszuarbeiten und kritisch auf den Punkt bringen zu wollen ist sicher ein anspruchsvolles Unterfangen - allerdings weniger anspruchsvoll als vielleicht zu vermuten wäre. Es kann sich dabei nämlich nicht um eine im strengen Sinne empirische Untersuchung handeln. Dies würde den Spielraum einer deskriptiven Ethik allzu weit einengen und wäre ohne (wirtschafts-)philosophische Kategorienreflexion methodologisch auch eher unbefriedigend. Aufgabe ist es nicht, etwa vermittels tatsächlich durchgeführter Feldforschungen, die Normativität möglichst aller als Markthandlungen verstehbaren oder beobachtbaren (d.h. als solche präsupponierten) Handlungen aufzudecken. Vielmehr wird nach einem noch genauer zu fassenden begrifflichen *Idealtypus Markt* gefragt, den es in normativer Hinsicht zu analysieren gilt.[25] (Dabei wird freilich die These vertreten, daß dieser Idealtypus realiter in steter Ausweitung begriffen ist.)

Das Schwergewicht der Untersuchung ist also eher kategorien- als (ad hoc) gegenstandsbezogen. Der Blick auf die Gegenstände der Erfahrung setzt ja stets eine Perspektive, ein "Erkenntnisinteresse", als Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung voraus.[26] Ohne eine spezifische begriffliche bzw. sprachliche "Brille" der Erkenntnis vermöchten wir gar nichts *als etwas* wahrzunehmen.[27] Dabei entspricht es allerdings einem positivistischen Fehlschluß zu meinen, wenn wir die Brille der Erkenntnis nur abnehmen könnten, erschiene uns die wahrgenommene Welt wie sie "wirklich" ist, also gleichsam im Maßstab 1:1. Einem ("radikal"-) konstruktivistischen Fehlschluß entspricht es hingegen anzunehmen, hinter der Brille (aus der Perspektive des Trägers) gäbe es keine weitere wahrnehmbare Realität. Der Positivismus verkennt, daß unser (wandelbarer) Kategorienapparat Erkenntnis allererst *ermöglicht* - wenn wir die Brille

---

Moral? Empirische Untersuchungen unternehmensethischer Denkmuster im Vergleich, in: Wieland, J. (Hrsg.), Wirtschaftsethik und Theorie der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1993, S. 54-91.

[25] Vgl. zur Methodologie idealtypisierender Begriffsbildung Weber, M.: Die 'Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 5. Aufl., Tübingen 1982, S. 146-214, hier S. 180, 190 ff. Den Sinn der Bildung von Idealtypen sehe ich darin, den sozialwissenschaftlichen Gegenstand oder die Theorien über diesen Gegenstand argumentativ besser zu verstehen, möglicherweise besser als diese sich selbst, um ein klareres Bild von "der Sache" zu erhalten.

[26] Vgl. Kant, I.: Kritik der reinen Vernunft, Werkausgabe Bd. III und IV, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 1981, S. 200 f. Allerdings spricht Kant nicht von "Erkenntnisinteressen", sondern von "Prinzipien". Dieser Begriff wurde vielmehr erst von Weber (1982: 161) eingeführt. Vgl. zur konsequent transzendental*pragmatischen* Wendung der Kantschen Epistemologie Habermas, J.: Erkenntnis und Interesse, Frankfurt a.M. 1973 (1973a), S. 399 f., 408 f.

[27] Vgl. zu dieser transzendentalhermeneutischen Einsicht Apel, K.-O.: Transformation der Philosophie, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1973 (1973a), S. 60; Bd. 2, Frankfurt a.M. 1973 (1973b), S. 199 f. Vgl. auch Weber (1982: 180, 208, 212 f.), der allerdings im Gegensatz zu Apel keinen expliziten Hinweis auf den transzendentalen Stellenwert der menschlichen Rede bzw. der Verständigung gibt.

abnähmen, sähen wir nichts, was Gegenstand der Erkenntnis sein könnte, und fielen kognitiv in den Naturzustand zurück. Der "radikale" Konstruktivismus, der unabhängige *Gegenstände* der Erkenntnis (und damit des Diskurses) überhaupt leugnet, mündet dagegen in bodenloser Ideologiekritik.

Aussagen über die Wirklichkeit lassen sich folglich in zweierlei (zusammenhängenden, bloß analytisch zu unterscheidenden) Hinsichten beleuchten und kritisieren: in Hinblick auf die Wahrheit der gewonnenen Informationen und Erklärungen und die Richtigkeit der gemachten Bewertung, Rechtfertigungen und Empfehlungen einerseits, in Hinblick auf die Angemessenheit der Kategorien, die allererst ermöglichen, daß etwas *als etwas* (Bedeutendes, "Informatives") wahrgenommen wird, andererseits. Wenn beispielsweise die These in Frage steht, der Markt sei das "Reich der Freiheit", gilt es nicht nur, etwa anhand von Indizien, zu prüfen, ob denn auf Märkten "Freiheit" "wirklich" der Fall ist, sondern auch, was "Freiheit" und "Markt" eigentlich *bedeuten* sollen. Das eine läßt sich vom anderen nicht trennen. Je weiter das Augenmerk auf die *Voraussetzungen* der Erfahrung (wenn man will: der Informationsverarbeitung) gelegt wird und entsprechend die eingefahrenen Wege der Deduktion aus gegebenen "Wertideen" (Weber) bzw. der Deutung nicht mehr für bare Münze gehalten werden - nicht wegen einer logisch falschen Ableitung oder der Unvollständigkeit der einfließenden Informationen, sondern wegen ihres bloß *konventionellen* Charakters -, desto stärker bewegt man sich zum Pol der *Reflexion*. Dieser Weg einer Wirtschaftsphilosophie, die, da Ökonomie trotz allem ein *Handlungs*zusammenhang bleibt, nur *praktische* Philosophie, also *Ethik* sein kann, soll hier beschritten werden.

Was aber ist nun mit der "normativen Logik des Marktes" formal (also ohne schon eine inhaltliche Ausfüllung) gemeint?

- Eine im soziologischen Sinne normative *Logik* des Marktes ist ein beobachtbares und/oder verstehbares Regelgefüge von Handlungen, welches in seiner *teleologischen* Struktur rekonstruiert werden kann. Diese Rekonstruktion entspricht einer *Konstitutionstheorie des Marktes*. Diese fragt nach den spezifischen *Regeln* oder *Regelmäßigkeiten*, die für marktliche Interaktionszusammenhänge konstitutiv sind und die den Modus marktbezogenen Handelns bestimmen. Diese Regeln oder Regelmäßigkeiten sind das, was den Markt als eine *spezifische* soziale Ordnung charakterisieren, so daß er von anderen Interaktionszusammenhängen unterschieden werden kann; sie sind das, was gemeint ist oder gemeint sein müßte, wenn wir vom "Markt" sprechen.

Allerdings soll hierzu im folgenden weniger an den Alltagstheorien über den Markt angeknüpft werden.[28] Vielmehr soll sich an den *Reflexionstheorien* des Marktes, gemeinhin Ökonomik genannt, abgearbeitet werden, also den spezifisch wissenschaftlichen Anstrengungen zur begrifflichen Erfassung marktlicher Interaktion. Die Kapitel II und III sind fast ausschließlich jeweils einem Vertreter der ökonomischen Theorie gewidmet - in beiden Fällen übrigens Nobelpreisträgern: das zweite Kapitel Ronald H. Coase, das dritte James M. Buchanan. Diese Konzentration auf jeweils einen Autor erfolgt nicht nur darum, weil die von beiden Autoren vertretenen Positionen Marksteine der ökonomischen Theoriebildung bilden, sondern auch, weil so der Kohärenz eines Gedankengebäudes besser als sonst Rechnung getragen und so unser Thema: das Verständnis des Marktes bzw. der marktlichen Interaktion unter normativen Gesichtspunkten, vertieft werden kann.

- Nun ist zwar "Regel" ein *normativer* Begriff: Regeln existieren nur, wenn sie sozial gelten (eingehalten und akzeptiert werden). Aber darum muß doch der Konstitutions*sinn* des Marktes - wenn es ihn denn gibt - nicht als ein normativ-*ethischer* intendiert sein. Vielmehr machen *wir*, die Subjekte der Theorie, ihn zu einem solchen. Denn marktbezogenes Handeln ist, wie jedes Handeln, praktisches Weltengagement und daher stets legitimationsbedürftig. Handeln ist stets "normativ", schon weil es andere Handlungsmöglichkeiten ausschließt; es ist *bestimmtes* Weltengagement. Handeln, "einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden",[29] ist unausweichlich "Parteinahme".[30] Als soziales Handeln ist es *subjektiv* ethisch-normativ, wenn es intentional auf die Wertsetzungen anderer Akteure bezogen ist, d.h. es tritt hier schon mit Legitimitätsanspruch auf. Es ist darüber hinaus ethisch-normativ, d.h. an es sind Legitimationsansprüche zu stellen, insoweit es sich *objektiv* in der sozialen Welt bewegt - was in einer begrenzten Welt ganz unvermeidlich ist -, und somit die Handlungsmöglichkeiten anderer affiziert. Dies ist gerade unter marktwirtschaftlichen Bedingungen von besonderer Bedeutung; schließlich ist die arbeitsteilige (Markt-) Wirtschaft von einer Robinson-Ökonomie denkbar weit entfernt.[31]

Ob nun von außen herangetragen oder von innen in seinem Anspruch nachverstanden: Die normative Perspektive, mit dem der Markt hier (als Idealtypus) in den Blick geraten soll, ist die einer *deontologischen* (Pflichten-) Ethik im Sinne Kants.

---

[28] Vgl. hierzu Ulrich/Thielemann (1992), dies. (1993).
[29] Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, 5. rev. Aufl., Tübingen 1972, S. 1.
[30] Weber (1982: 150).
[31] Mit der Marktwirtschaft ist der einzelne "in eine hoffnungslose Abhängigkeit von den anderen geraten." Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Tübingen 1929, S. 2.

Dieser Ethiktypus fragt nach moralischen Rechten und korrespondierenden Pflichten. Deontologische Ethiken thematisieren soziale Beziehungen unter normativen Gesichtspunkten. Die normative Logik des Marktes, die es zu rekonstruieren gilt, ist die *Maßgabe*, nach welcher *Rechte* in Marktzusammenhängen "verteilt" werden. Diese Logik liegt keineswegs offen zu Tage. Wenn beispielsweise, wie so oft, behauptet wird, marktliche Interaktion sei "effizient" - sozusagen 'an sich' -, dann ist also zu fragen: "effizient" *für wen* und *für wen nicht*?[32]

Deontologische oder Pflichtenethik ist entweder positiv oder negativ. Hier geht es um Pflichten angesichts möglicher *Einwirkungen* auf andere, dort um Pflichten angesichts einer *Notlage*, in der sich andere befinden, ohne daß das Pflichtensubjekt diese Notlage herbeigeführt, "verursacht" oder "verschuldet" hätte. Negative Ethik fragt nach der Legitimität von *Handlungen*, positive Ethik nach der Legitimität von *Unterlassungen*. Kant nannte die entsprechenden Pflichten im ersten Fall "unnachlaßlich", "schuldig" oder "eng", im zweiten Fall bloß "verdienstlich" oder "weit".[33]

Der Fokus, unter dem hier die normative Logik des Marktes untersucht werden soll, ist allein der einer negativen Ethik. Wir legen also strenge, aber auch elementare Maßstäbe an. Bloß "verdienstliche" oder Solidaritätspflichten, obgleich sie Pflichten sind und keine bloßen Fragen des Geschmacks, werden weitgehend ausgeklammert, nicht weil sie irrelevant wären, sondern weil es hier, zumindest im reinen Fall, keinen "Schuldigen" gibt, dessen wirkungsvolles Handeln analysiert werden könnte. Hier wäre allein die Natur ursächlich für den Mißstand "verantwortlich".

Als Theorie, an der es sich abzuarbeiten gilt, ist für unseren Zusammenhang daher vor allem die ökonomische Theorie *externer Effekte* relevant (Kapitel II). Diese strebt, wie wir sehen werden, über eine *Markt*theorie im engeren Sinne hinaus und verweist aus sich heraus auf ein allgemeines *Prinzip Markt*, d.h auf ein quasi-transzendentales Prinzip der Beurteilung überhaupt. Dieses Prinzip ist in der ausschließlichen Thematisierung "externer Effekte"[34] - *und nicht* markt-, bzw. tausch*interner* Effekte -

---

[32] Vgl. Ulrich, P.: Wirtschaftsethik als Wirtschaftswissenschaft. Standortbestimmungen im Verhältnis von Ethik und Ökonomie, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 23, St. Gallen 1988, S. 18 f., 25; ders.: Die Rotarische Vier-Fragen-Probe. Einige wirtschaftsethische Anmerkungen, in: Der Schweizer Rotarier, Juli/August 1990, S. 60-64, (1990b) hier S. 63 f.

[33] Vgl. zur Unterscheidung von "verdienstlichen" und "unnachlaßlichen", "weiten" und "engen" Pflichten Kant, I.: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VII, Frankfurt a.M. 1974, S. 55; ders.: Die Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VIII, Frankfurt a.M. 1977, S. 520 f., 524, 584, 603.

[34] Vgl. z.B. Löhr, A.: Unternehmensethik und Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1991, S. 284: "Die praktischen Anlässe ... (für unternehmensethische Bemühungen, A.d.V.) sind vielfältigster Art und können zusammengefaßt am besten mit dem Begriff der '*externen Effekte*' umschrieben werden."

implizit vorausgesetzt (Kapitel III). Ohne die kritische Reflexion dieses Prinzips, sozusagen der "ökonomischen Brille", läßt sich die normative Logik des Marktes - verstanden als geldvermittelter Tausch von Leistung und Gegenleistung - nicht angemessen explizieren (Kapitel IV).

Wodurch aber *könnte* der Markt und damit dessen Normativität konstituiert sein? Hilfreich ist es wohl, die entsprechenden kategorialen Weichenstellungen frühzeitig zu legen. Auf diese kann dann im Verlauf der Untersuchung immer wieder zurückgegriffen werden. Darum soll, in interpretativer Anknüpfung an Jürgen Habermas' sozialwissenschaftlichen Grundlagenentwurf, die grundbegriffliche Unterscheidung von "System" und "Lebenswelt", die m.E. für das Verständnis des Marktes, ja der modernen Gesellschaft überhaupt, unverzichtbar ist, bereits an dieser Stelle eingeführt werden.

2. Markt als Lebenswelt oder als System? Eine formale Unterscheidung und ihr "analytischer" und "essentialistischer" Gebrauch

Worin besteht nun die Regelmäßigkeit ("Logik") des Interaktionszusammenhangs, den wir Markt nennen, und was bestimmt entsprechend das marktliche Geschehen? Was konstituiert den Markt als einen *sozialen Ordnungs- bzw. Interaktionszusammenhang*? Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage im einzelnen ist zunächst die *Form* der Logik des Marktes, also die Kategorien, mit Hilfe derer wir den Markt als etwas wahrnehmen. Bei den Konstituentien des Marktes kann es sich einmal um Bestimmungs*gründe* handeln, zum anderen um bestimmende *äußere Ursachen*. Im ersten Fall wären internalisierte *Regeln* marktlichen Handelns *intern nachzuverstehen*, im zweiten Fall wären die auf Märkten beobachtbaren *Regelmäßigkeiten extern zu erklären*.

Die Unterscheidung von *System* und *Lebenswelt*, die hiermit angesprochen ist, ergibt sich aus der Perspektive einer sprachpragmatisch fundierten Theorie der Gesellschaft.[35] Insbesondere angesichts der mangelnden Erklärungskraft und des verkürzten kritischen Gehalts eines allein hermeneutischen Zugangs zum Objektbereich der Sozialwissenschaften in einer modernen Gesellschaft erweist sich die Erweiterung des soziologischen Begriffsinstrumentariums als notwendig. System und Lebenswelt sind zunächst *analytisch* zu trennende Aspekte, die an jedes gesellschaftliche Handlungs-

[35] Habermas, J.: Theorie des kommunikativen Handels, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1981 (1981a/b).

gefüge angelegt werden können.[36] Eine "essentialistische" Bedeutung kommt der systemtheoretischen Begrifflichkeit jedoch zu, wenn die in Frage stehende soziale Ordnung *nur noch* unter dem Systemaspekt angemessen erklärt werden kann und eine "nicht mehr nur analytische Anwendung der Systemanalyse" zur Erklärung notwendig wird.[37]

Genau um diese Frage geht es hier: Inwiefern sind Märkte ihrer "Essenz" nach als systemisch, inwiefern als lebensweltlich integrierte Handlungszusammenhänge zu begreifen? Dies ist keine analytisch vorentscheidbare, sondern eine "empirische" Frage. Doch zunächst soll eine erste Klärung der beiden "analytischen Ordnungsbegriffe" System und Lebenswelt den Fragenbereich abstecken, innerhalb dessen sich die Untersuchung bewegt. Es geht dabei um eine erste Näherung zu zwei grundlegenden soziologischen *Kategorien*, mit denen soziale Ordnungen (und so auch der Markt) allererst in den Blick geraten können, nicht schon um die Frage, ob die eine oder die andere Begrifflichkeit die Realitäten besser trifft. Nähern wir uns dem sozialen Interaktionsgefüge Markt also zunächst auf der Ebene formaler *Idealtypen*.

2.1 Markt als Lebenswelt?

Ein lebensweltliches Verständnis der sozialen Welt - und so auch des Sozialgefüges Markt - ist dem unbefangenen Bewußtsein ganz selbstverständlich. Normalerweise gehen wir davon aus, daß in dem beobachtbaren Verhalten der Individuen nichts anderes zum Ausdruck kommt als die subjektiven Intentionen handelnder Akteure. Ich spreche von einer *subjektiven Teleologie*, die innerhalb eines Interaktionszusammenhangs wirksam ist, wenn das beobachtbare Verhalten der Akteure mit ihren Handlungsintentionen *intern verknüpft* ist. Zwar sind uns die Gründe unserer Handlungen in all ihren Bedeutungsimplikationen nie ganz klar vor Augen, aber Aufklärung über die wahre oder "eigentliche" Bedeutung (und Funktion) unserer Handlungsmotive bleibt im Normalfall im Rahmen des uns Vertrauten, unsere Motive bleiben uns zumindest *präreflexiv* gegenwärtig.[38]

---

[36] Habermas, J.: Entgegnung, in: Honneth, A./Joas, H. (Hrsg.), Kommunikatives Handeln. Beiträge zu Jürgen Habermas' "Theorie des kommunikativen Handelns", Frankfurt a.M. 1986, S. 327-405, hier S. 379 ff. Entsprechend definiert Habermas (1981a: 228) Gesellschaft als "systemisch stabilisierten Handlungszusammenhang sozial integrierter Gruppen."

[37] Vgl. Habermas (1986: 383 f., 386).

[38] Vgl. Habermas (1986: 380).

Damit führe ich das Lebensweltkonzept (unter dem Aspekt der Abgrenzung vom Systemkonzept) epistemologisch, also reflexiv ein. Es geht dabei um die Frage des Zugangs zu den Bestimmungsmomenten des Handelns anderer Akteure. Dies ist nur im ersten Moment eine bloß humanwissenschaftliche und nicht schon spezifisch soziologische Frage nach den Konstituentien sozialer Ordnung. Der Sozialwissenschaftler, der dieser Frage nachgeht, setzt sich nämlich dadurch in eine Position, die der eines beliebigen anderen Gesellschaftsmitglieds (Ko-Subjekts) entspricht - allerdings in methodischer Absicht einer (möglicherweise verstehenden) Erklärung. Dadurch wird der soziale Zusammenhang thematisiert, der zwischen den Gesellschaftssubjekten besteht. Wenn nun keine anderen kausal bestimmenden sozialen Wirkungszusammenhänge ausgemacht werden können als solche, die den Akteuren zumindest präreflexiv gegenwärtig sind, und somit für die Interaktion nichts anderes als die Orientierung an Geltungsansprüchen konstitutiv ist, spreche ich - in interpretierender Anlehnung an Habermas - von Lebenswelt. Dann stehen kulturelle Sinn- und soziale Wirkungszusammenhänge in einem *internen Verhältnis*, und es bedarf keiner darüber hinausgehenden Theoriesprache, um die Bestimmungselemente einer Handlung, die in sozialen Interaktionszusammenhängen eingebunden ist, aufzudecken. Mit dem Begriffspaar System und Lebenswelt wird also der Zusammenhang von sozialer Wirkung (Macht) und kulturellem Sinn (Geltung) in jeweils unterschiedlicher Weise thematisiert. Die Anwendung des Lebensweltkonzepts auf einen bestimmten Interaktionszusammenhang entspricht dabei der Annahme einer "Kausali-tät aus Freiheit"[39], d.h. des Effektivwerdens gründegeleiteter Intentionen (in der beobachtbaren Welt). Ursachen allgemein benennen das "Warum" eines Wirkungszusammenhangs. Zwischen Gründen und Ursachen besteht also nicht etwa ein Gegensatz. Vielmehr lassen sich Gründe (auch) als eine besondere Klasse von Ursachen verstehen. Für die erklärenden Sozialwissenschaften definiert Weber[40] entsprechend "'Zweck'" als "die Vorstellung eines *Erfolges*, welche *Ursache* einer Handlung wird". Aber nicht allen Ursachen entsprechen Gründe - auch nicht allen Ursachen in der sozialen Welt.

Mit der Annahme einer "Kausalität aus Freiheit" ergibt sich die Möglichkeit einer *vernünftigen* Gestaltung der sozialen Welt - nicht bloß des intelligiblen "Reichs der

---

[39] Vgl. Kant (1981: 488 ff.). Vgl. auch Apel, K.-O.: Die Erklären : Verstehen - Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht, Frankfurt a.M. 1979, S. 108, 192 f., 214; ders.: Die hermeneutische Dimension von Sozialwissenschaft und ihre normative Grundlage, in: ders./Kettner, M. (Hrsg.), Mythos Wertfreiheit? Neue Beiträge zur Objektivität in den Human- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a.M. 1994, S. 17-47, hier S. 39.

[40] Weber (1982: 183).

Zwecke". Entscheidend ist das *Zusammengehen* von Macht und Geltung, das im Begriff der *Legitimation* seinen Niederschlag findet. Natürlich bietet, wie auch Habermas hervorhebt, die Lebenswelt "keineswegs das unschuldige Bild 'machtfreier Kommunikationssphären'".[41] Lebensweltlich integriert *bleibt* ein Herrschaftszusammenhang jedoch dann, wenn es Theorien der Legitimation der Macht gibt, die wirksam sind, und damit die wechselseitige Orientierung an einklagbaren Geltungsansprüchen konstitutiv bleibt für den Interaktionszusammhang.[42]

Die normative Logik des Marktes unter der Annahme seiner *sozialen* Integration zu rekonstruieren heißt dann, die moralischen Überzeugungen und Legitimationstheorien, die für eine Marktwirtschaft als Lebenswelt typisch sind, herauszuarbeiten. Aufgabe der Wirtschaftsethik wäre es dann vor allem, Bereiche *illegitimer Herrschaft* aufzudecken, Bereiche *gewaltsamer* Machtausübung und der Unterdrückung *berechtigter* Ansprüche des einen durch die *Macht* des anderen. Und da, wie Weber gezeigt hat, soziale Machtausübung in der Regel Herrschaftscharakter hat, also als legitime - als legitim angesehene - Machtausübung funktioniert,[43] ginge es darum, den möglicherweise zu Unrecht erhobenen Legitimitätsanspruch bestimmter Formen der Herrschaftsausübung aufzudecken.[44] Eine andere, keineswegs konkurrierende Fragestellung beträfe die Analyse des jeweils vorherrschenden, für unseren Zusammenhang: des für die jeweils in Betracht stehende "Marktgesellschaft" typischen Niveaus des Moralbewusstseins in Anschluß an die Arbeiten von Kohlberg.[45] Dann wäre eine Marktwirtschaft deshalb als (möglicherweise) ethisch defizitär zu beurteilen, weil sich diejenigen

---

[41] Habermas (1986: 383).

[42] Weil das Lebensweltkonzept anspruchsvollere Voraussetzungen stellt als das Systemkonzept, ergibt sich somit, entgegen der Revision von Habermas zu dieser Frage (1986: 382 f.), m.E. doch eine "apriori Zuordnung (der beiden Konzepte sozialer Ordnung, A.d.V.) zu bestimmten Handlungstypen" (kommunikativem oder strategischem Handeln) - wenn auch nur für die Seite der Sozialintegration. Auch kommunikatives Handeln kann Systemeffekte generieren, aber durch strategisches Handeln kann weder Sinn tradiert, noch können Personen anerkannt oder Normen legitimiert werden. Die Frage ist nicht, ob der Interaktionszusammenhang machtförmig ist oder nicht - das ist er, außer im "intelligiblen Reich der Zwecke" stets -, sondern ob die ihn strukturierende Macht kommunikativ aufgehoben ist oder nicht. Es kommt hier auf den subjektiven Sinn an, den die Beteiligten ihren Handlungen beimessen, sowie darauf, ob dieser kausal effektiv geworden ist oder nicht, nicht darauf, ob die subjektiv-teleologischen Bestimmungsmomente des sozialen Zusammenhangs legitimations*würdig* sind.

[43] Vgl. Weber (1972: 122 ff.).

[44] Zu denken wäre hier an das Habermassche Modell der "Unterdrückung verallgemeinerungsfähiger Interessen." Vgl. Habermas, J.: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M. 1973 (1973b), S. 153 ff.

[45] Vgl. Kohlberg (1981), ders.: Essays on Moral Development, Vol. II: The Psychology of Moral Development, San Francisco 1984.

Wirtschaftssubjekte, die den Lauf der Wirtschaft mit Willen und Bewußtsein bestimmten, auf einer niedrigen Stufe des Moralbewusstseins befinden.

Aber was wäre das *spezifisch Marktwirtschaftliche* an einer solchen kulturalistischen Konstitutionstheorie des Marktes? Es müßten bestimmte marktwirtschaftstypische Motive und Mentalitäten, Einstellungen und Überzeugungen herausgearbeitet werden können, die eine Marktwirtschaft zu dem machen, was sie ist. Zu denken wäre etwa an die "Protestantische Ethik" als dem "Geist des Kapitalismus".[46] Dann aber wäre zu fragen, wie beispielweise die fernöstliche Marktwirtschaft *als Marktwirtschaft* zu begreifen ist, wo doch so gut wie keine Geistesverwandschaft zur okzidentalen Tradition kulturhistorisch nachzuweisen ist. Marktwirtschaft ist ein nahezu weltweites Phänomen, ist sie darum *Ausdruck* einer gemeinsamen Weltkultur? Oder ist die sich vereinheitlichende Weltkultur gerade umgekehrt Ergebnis der Marktlogik?

Ordnungspolitischer Exkurs. Allerdings läßt sich auch ein (inter-)subjektiv-teleologisches und somit, wenn vielleicht auch nicht dem subjektiven Empfinden der Marktteilnehmer nach, so doch zumindest *formal* lebensweltliches Konzept von Marktwirtschaft vorstellen, das auch noch kulturell unterschiedliche Formen von Marktwirtschaft im Prinzip einschlösse. Es ist dies die ordnungspolitische Annahme, der Markt bzw. der Wettbewerb sei zu begreifen als eine "staatliche Veranstaltung",[47] jedenfalls als eine "soziale Veranstaltung"[48]. Der Markt gilt hier als *ordnungspolitisch* konstituiert, mithin als Ausdruck eines politischen *Entwurfs*, der, weil Handeln "Parteinahme" ist (Weber), objektiv immer schon "moralisch" bestimmt wäre - im Guten wie im Schlechten. Entsprechend gäbe es verschiedene, je kulturspezifische Entwürfe einer Marktwirtschaft, die in Hinblick auf ihre Legitimität kritisch zu hinterfragen wären. Der Markt selbst wäre ein *neutrales Instrument*[49] bzw. eine im Prinzip beliebig gestaltbare *Institution* ethisch aufzuklärender (Ordnungs-)Politik. Die normative Logik des Marktes wäre alles andere als geheimnisvoll, sondern könnte mehr oder weniger direkt am expliziten oder zumindest impliziten ethischen Gehalt des jeweiligen politisch-rechtlichen Entwurfs abgelesen werden. Die Ordnungspolitik bestimmt hier letztlich allein, wem welche Rechte zukommen sollen.

---

[46] Weber (1981). Weber hielt eine solche intentionalistische Konstitution des Marktes tatsächlich für zutreffend - allerdings nur für den Beginn der "kapitalistischen" Entwicklung. Vgl. eingehender Kapitel IV, Abschnitt 5.3.

[47] Miksch, L.: Wettbewerb als Aufgabe, 2. Aufl., Godesberg 1947, S. 11 ff.

[48] Homann, K./Blome-Drees, F.: Wirtschafts- und Unternehmensethik, Göttingen 1992, S. 26.

[49] So tatsächlich Eucken, W.: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl., Tübingen 1990, S.378.

Das spezifisch Marktliche liegt aus ordnungspolitischer Sicht der Dinge nicht in der - sei es lebensweltlich oder systemischen - Eigenlogik des Marktgeschehens begründet, sondern in dem formalen Umstand, daß das ökonomische Handeln in Marktzusammenhängen wesentlich von der jeweiligen *rechtlichen* "*Rahmenordnung*" bestimmt wird, die diesem als notwendig vor- und übergeordnet gilt. Der Markt wird so zwar nicht unmittelbar von den Motiven und Handlungen der Wirtschaftssubjekte zusammengehalten, aber doch von den Intentionen derjenigen, die das Legalrecht *und damit* das Marktgeschehen bestimmen. Der Markt läßt sich somit nach dem Modell eines "Spiels" vorstellen, wobei die jeweilige veränderbare Rechtsordnung die "Spielregeln" vorgibt und dadurch den Spielraum für das Markthandeln, die "Spielzüge", festlegt. "Die Rahmenordnungen bestimmen die Handlungsergebnisse, und daher müssen die Spielregeln reformiert werden, wenn man die Wettbewerbsergebnisse aus moralischen Gründen nicht akzeptieren kann."[50] Gerechtigkeit ist auf "Gerechtigkeit als Fairness" reduziert.[51]

Auch wenn eine solche *ordnungspolitische Konstitutionstheorie des Marktes* nicht unbedingt mit jeder Kultur kompatibel sein muß - schließlich bedeutet sie den Verzicht oder zumindest einen Teilverzicht auf Moral auf der Ebene der unmittelbaren Face-to-face-Interaktion in Marktzusammenhängen zugunsten eines bloß ordnungspolitischen bzw. ordnungsethischen Engagements[52] -, so entspricht ihr dennoch ein sozialintegratives Konzept von Marktwirtschaft. Der Idealtypus des ordnungspolitisch konstituierten Marktes bezeichnet nur den Eckpunkt einer im Grenzfall *durchgängig rechtsförmig* integrierten "Markt"-Gesellschaft - allerdings müßte man strenggenommen von einer "Rechts-" oder "Organisationsgesellschaft" sprechen. Dabei wird zumindest implizit, bei Homann/Blome-Drees gar explizit,[53] vom Modell eines durch "Regeln" durchgängig bestimmten Interaktionsgefüges ausgegangen. Insoweit die Wirtschaftssubjekte in ihren "Spielzügen" bzw. Handlungen nichts anderem als den politisch-intentional bestimmten "Spielregeln" folgen, bleibt die (Rechts-)Gesellschaft sozial integriert. Die rechtsstaatlich gestützte *Macht*, von der angenommen wird, daß allein sie wirksam

---

[50] Homann/Blome-Drees (1992: 36, vgl. auch 20 ff.). Vgl. auch Böhm, F.: Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft, Baden-Baden 1980, S. 71 ff., 126.

[51] Rawls, J.: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979, S. 19 ff.

[52] Vgl. Homann/Blome-Drees (1992: 38 ff.). Vgl. auch Wünsche, H.F.: Verlorene Maßstäbe in der Ordnungspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Tübingen 1990, S. 53-74, hier S. 59, der die "ordnungspolitische Aufgabe" darin erblickt, "die Marktwirtschaft so auszugestalten, daß sie zu einer *immanent* 'sozialen' Ordnung, zur Sozialen Marktwirtschaft wird." (Hvh.d.V.).

[53] Homann/Blome-Drees (1992: 23 f.).

ist, bleibt im kommunikativen Handeln der interagierenden Subjekte aufgehoben - sei es, indem sie die Vorgaben der Politik als legitim akzeptieren, sei es, daß sie selbst politisch aktiv waren oder werden. Es muß also unterstellt werden, daß den "Spielzügen" kein Moment an *Eigengesetzlichkeit* innewohnt.

Das ordnungspolitische Marktmodell läßt sich als "instrumentelle Ordnung" begreifen, die als Ordnung normativ (intentional) fundiert ist.[54] Der Markt ist, wie der Ordoliberalismus immer wieder betont, "Instrument" der Politik, also durchaus handelnder Akteure.[55] Für welche Zwecke er Instrument ist, ist für das ordnungspolitische Grundverständnis des Marktes dabei unerheblich. Die "Instrumente" selbst sind dann aber nicht etwa dingliche Entitäten, gleichsam zu steuernde Maschinen, sondern Wirtschaftssubjekte, die gemäß vorgegebener "Spielregeln" bloß "Spielzüge" ausführen sollen. Auf die konstituierenden "Spielregeln", die *anderen* als ihren wirtschaftlichen Zwecken dienen, hätten sie *als Wirtschaftssubjekte* keinen Einfluß. Die individuellen Wertvorstellungen des einzelnen haben (bzw. hätten) in dem durch allgemeine Regel konstituierten Sozialgefüge Markt keinen Platz. Darin bestünde das spezifisch Marktwirtschaftliche der ordnungspolitischen Konzeption von Marktwirtschaft.[56]

Damit erinnert das ordnungspolitische Marktmodell, idealtypisch verstanden, an die "formale Organisation" im Sinne des Bürokratiemodells Webers[57] bzw. des "Scientific Management" Taylors.[58] Auch eine formale Organisation ist natürlich intentional, durch gründegeleitetes Handeln also und damit lebensweltlich konstituiert. Unklar ist daher, warum Habermas "rechtlich konstituierte" Handlungsbereiche im Gegensatz zu bloß "rechtlich überformten" Bereichen der Systemintegration zuordnet, wo sich doch die Integration beider Interaktionszusammenhänge eben *letztlich* und nicht, wie Habermas schreibt, "*letztlich nicht* auf die sozialintegrativen Leistungen der von ihnen beanspruchten kommunikativen Handlungen und ihres lebensweltlichen Hintergrundes

---

[54] Vgl. zum Begriff einer "instrumentelle Ordnung" Habermas (1981b: 265 f.).

[55] Vgl. z.B. Rüstow, A.: Wirtschaft als Dienerin der Menschlichkeit, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.), Was wichtiger ist als Wirtschaft, Ludwigsburg 1961, S. 7-16; Homann, K.: Rationalität und Demokratie, Tübingen 1988 (1988b), S. 145 f.; Andreae, C.-A.: Marktwirtschaft ist nur ein Instrument, aber das beste, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft, Berlin 1994, S. 219-235.

[56] Unter demokratischen Vorzeichen machen sich in diesem Modell die politisch agierenden Bürger natürlich einerseits selbst, in ihrer Rolle als Wirtschaftssubjekte nämlich, zum Instrument; sie bleiben andererseits jedoch, in ihrer Rolle als Wirtschaftsbürger bzw. -politiker, souveräne Gestalter des Geschehens. An der grundsätzlichen Konstruktion ändert sich durch Demokratisierung also nichts.

[57] Vgl. Weber (1972: passim.).

[58] Taylor, F.W.: The Principles of Scientific Management, New York 1911.

stützt."[59] Auch wenn rechtlich konstituierte Ordnungen bloß in *letzter* Instanz - und nicht *durchgängig* - lebensweltlich integriert sind, bleiben sie doch "Systeme *zweckrationalen* Handelns", die Habermas ja seit der "Entgegnung" (1986) zu Recht nicht mehr der Systemintegration zurechnet, sondern der Sozialintegration.[60] Auch wenn die rechtlich konstituierte formale Organisation einen besonderen, spezifisch modernen, die Interaktion "versachlichenden" Charakter hat, so ist das Interaktionsgefüge doch nicht systemisch integriert, denn es gibt hier durchaus gründegeleitete Intentionen bzw. Geltungsansprüche, die *konstitutiv* sind für den Zusammenhalt der sozialen Ordnung; die Interaktion ist eben *ver*sachlicht. Dies ist für im "essentialistischen" Sinne systemisch integrierte Interaktionsgefüge nicht mehr der Fall.[61]

2.2 Markt als System?

Unter Systemgesichtspunkten geraten zunächst analytisch die *Wirkungszusammenhänge sozialer Interaktion* in den Blick, die einer jeden sozialen Ordnung, soweit die soziale auch eine objektive Welt ist, zu eigen sind. Für einen bezogen auf den betrachteten Gegenstand hermeneutisch abstinenten externen Beobachter stellt sich die soziale Welt *stets* als System dar - wie jeder beliebige andere (z.B. physikalische) Wirkungszusammenhang auch. Aus der Teilnehmerperspektive (verstehender Zugang) muß die Interaktion hingegen stets als Lebenswelt in Erscheinung treten. Doch ebenso

---

[59] Vgl. Habermas (1986: 386 f.), zusätzliche Hvh.d.V.

[60] Habermas (1986: 388). "*Sub*systeme zweckrationalen Handelns" sind eben *keine* Systeme im strengen soziologischen Sinne. Vgl. zur früheren Interpretation formaler Organisation in Systembegriffen auch Habermas (1981b: 458). In der "Theorie des kommunikativen Handelns" (1981a/b) wurden die Ordnungsbegriffe System und Lebenswelt zumindest teilweise noch sozusagen 'örtlich' verstanden, etwa wenn von Handlungen, Zuständen oder Ereignissen "*in* der Lebenswelt" oder "*im* System" die Rede war - so, als ginge man, wenn man in die Firma geht, "in" das System, wenn man nach Hause kommt, zurück "in" die Lebenswelt. Ein solches gleichsam 'örtliches' Verständnis der Begriffe kommt beispielsweise bei Adelheid Biesecker und Albert Löhr zum Ausdruck. (Vgl. Biesecker, A.: Habermas und die ökonomische Wissenschaft - Überlegungen zur lebensweltlichen Orientierung der Wirtschaftstheorie, Diskussionspapier Nr. 1 des Instituts Ökonomie und Soziales Handeln, Bremen 1992, S. 10 ff.; Löhr 1991: 265 f.) Man gewinnt bei der Lektüre dieser Schriften den Eindruck, als stehe "System" für die Anforderungen, die Unternehmensleiter an Mitarbeiter oder Politiker an die Bürger stellten. So kann ein von Lebenswelt unterscheidbarer Interaktionszusammenhang jedoch gar nicht erst gedacht werden. In dieser Untersuchung hier sollen die Begriffe System und Lebenswelt hingegen als zwei kategorial verschiedene *Formen* der Beziehung zwischen handelnden Individuen verstanden werden. Und wir fragen dann, ob und inwiefern bestimmte beobachtbare soziale Interaktionsgefüge oder auch Institutionen "letztlich" nach dem Muster des einen oder anderen Integrationstypus konstituiert sind.

[61] Vgl. Habermas (1986: 388). Im folgenden wird stets mit diesem "essentialistischen" Systembegriff operiert.

wie der hermeneutische Zugang dann an die "Grenzen der empirischen Wirksamkeit rationaler (überhaupt rationalisierbarer, A.d.V.) Motive" stößt, wenn sich herausstellt, daß die "Orientierung an kritisierbaren Geltungsansprüchen" letztlich nicht mehr konstitutiv ist für den sozialen Wirkungszusammenhang,[62] so kann sich für den zunächst bloß extern beobachtenden Systemtheoretiker herausstellen, daß die systemischen Wirkungszusammenhänge zugleich "in den Horizont der Lebenswelt ... eingeholt" werden können[63] - allerdings nur, wenn er sich einem hermeneutischen Perspektivenwechsel nicht verschließt bzw. die Systemperspektive nicht methodologisch totalisiert. Dann sind die das Sozialgefüge objektiv bestimmenden *Ursachen* identisch mit den subjektiven *Gründen*, die den Akteuren zumindest intuitiv gegenwärtig sind, und die sozialen Wirkungszusammenhänge bleiben lebensweltlich aufgehoben.

Genau dann, wenn ein solcher hermeneutischer Perspektivenwechsel nicht mehr fruchtbar gemacht werden kann, haben wir es mit einem System im "essentialistischen" Sinne zu tun. Dann wird die soziale Interaktion nicht - wie vermittelt auch immer - durch die stets als Geltungsansprüche begreifbaren Handlungsorientierungen der beteiligten Akteure subjektiv-teleologisch bestimmt; vielmehr *ergibt sich* der soziale Zusammenhang aus der *Objektivität des Zusammenspiels* der Handlungen bzw. der Handlungsfolgen, die die involvierten Akteure erzeugen. Es gibt dann spezifisch soziale Handlungswirkungen, die über die Handlungsorientierungen der Beteiligten hinausschießen und allenfalls nachträglich - und dann auch nur symbolisch, nämlich in systemtheoretischer Begrifflichkeit - mit Sinn ausgestattet werden können. Dies ist dann Sache des Systemtheoretikers, der ja durchaus mit einem Sinnanspruch auftritt, d.h. etwas für die Lebenswelt Bedeutsames formuliert. Bloß symbolisch, d.h. wirkungslos, bleibt die systemtheoretische Aufklärung allerdings, solange der Systemzusammenhang nicht lebensweltlich aufgehoben wird.

Ein System, "essentialistisch" verstanden, ist ein sozialer Wirkungszusammenhang, der durch nichts weiter bestimmt ist als durch den Umstand, daß die Handlungen der Akteure "als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben".[64] Entscheidend ist, daß das soziale Zusammenspiel der Mächte nicht lebensweltlich aufgehoben ist (und auch nicht aufgehoben werden kann, ohne es substantiell zu verändern,

---

[62] Vgl. Habermas (1981b: 169, 224).

[63] Habermas (1981b: 180).

[64] Kant (1977: 337). Vgl. zur Interpretation der Kantischen Rechtsphilosophie als einer *normativen* Systemtheorie, also einer System*ethik*, Thielemann, U.: Die Differenz von Vertrags- und Diskursethik und die kategorialen Voraussetzungen ideologiekritischer Wirtschaftsethik, in: Harpes, J.-P./Kuhlmann, W. (Hrsg.), Zur Relevanz der Diskursethik. Anwendungsprobleme der Diskursethik in Wirtschaft und Politik, Münster 1997, S. 271-312, hier S. 283 ff.

d.h. seines systemischen Charakters zu entkleiden), sondern hinter dem Rücken der beteiligten Akteure aus sich heraus eine *dritte Macht* erzeugt, die, auch wenn sie nicht naturalen Ursprungs ist, sondern sozial erzeugt ist, den Individuen doch äußerlich bleibt. In dem Masse, wie eine Gesellschaft systemisch integriert ist, vollzieht sich die Geschichte nicht mit Willen und Bewußtsein, sondern nach eigenlogischer Maßgabe der "objektiven Teleologie"[65] des sozialen Wirkungsgefüges. Damit ist nicht etwa auf die metaphysische Wirkungsweise einer höheren Instanz abgestellt, sondern auf den Umstand, daß das *Zusammenspiel* der Interaktion eine *eigensinnige* Macht gegenüber den Interagierenden gewinnen kann, und zwar gegenüber allen, auch den noch so Mächtigen. Der Systembegriff ist Differenzbegriff zur Lebenswelt, d.h. erst aus der Perspektive der Lebenswelt heraus als Abgrenzung sinnvoll.

Weil der Systemzusammenhang ein sozusagen "purer" (legitimitätsfreier) personaler Macht- und darum Gewaltzusammenhang ist, ließe sich als paradigmatisches Beispiel einer rein systemisch integrierten Gesellschaft eine Sklavenhaltergesellschaft denken. (Diese interessiert hier nur aus Gründen der Illustration.) Hier ist den Beteiligten zwar die Art der sozialen Beziehungen subjektiv einsichtig; die personale Gewalt des "Herrn" und die individuelle Ohnmacht des Unterjochten sind alles andere als mysteriös. Gleichwohl ist hier bereits der soziale Zusammenhang von einer dritten Macht bestimmt: Die Durchsetzungschancen des einen sind abhängig von denjenigen des anderen - und dies gilt natürlich für beide Seiten; mithin wird das Handeln beider vom *Zusammenspiel* der Interessenlagen, somit von der gegebenen Macht*konstellation* geprägt. Freilich läßt sich *jede* soziale Beziehung, insoweit wir sie unter dem Machtaspekt bzw. nur als Handlungs*folgen* analysieren, systemtheoretisch unter dem Gesichtspunkt komplementär ineinandergreifender Interessen darstellen. Nur tritt dieser Zusammenhang den kämpfenden Parteien normalerweise nicht als fremde, apersonale Macht gegenüber, die hinter ihrem Rücken ein Eigenleben entfaltet, sondern als manifeste Macht bzw. als personale, leicht identifizierbare Gewalt. Der soziale Zusammenhang ist von einer Art, daß die Legitimitätsansprüche, die an die (personal) herrschende Gewalt gestellt werden, nicht ins Leere laufen müssen. Hier von einem System zu sprechen, also von einem Zusammenhang sozial erzeugter und dennoch apersonaler Macht, wäre ebenfalls (im umgekehrten Sinne wie zuvor) bloß symbolisch. Denn hier herrschen nicht "Sachzwänge", sondern erkennbare, argumentationszugängliche Personen, an die sich - im Prinzip durchaus mit Wirkung - Geltungs- und Legitimitätsansprüche adressieren lassen.

---

[65] Vgl. Apel (1979: 307 ff.).

Sklavengesellschaften haben sich als nicht stabil erwiesen (was sich auf höherer Komplexitätsstufe selbst wiederum zumindest auch systemisch erklären lassen mag[66]). Dies hängt vor allem damit zusammen, daß sich im Gefolge der Aufklärung, überhaupt als Ausdruck moralisch-praktischer Einsichten, die Macht- bzw. *Herrschafts*verhältnisse verändert haben.[67] Offenbar werden also die unmittelbaren und darum *persönlichen* Beziehungen zwischen Herr und Knecht von den jeweils kursierenden Legitimationstheorien zumindest mitbestimmt. Personale Macht ist legitimationsbedürftig - und wenn sie nicht legitimationsfähig ist, ruft sie Empörung und Gegenmacht hervor. Entsprechende Aufstände, von der die Menschheitsgeschichte als Geschichte von "Klassengegensätzen" geprägt war (und z.T. wohl auch noch ist), können jedoch nicht als Antwort auf äußere, unpersönliche Faktenzusammenhänge verstanden werden (nach dem Muster einer technischen Entwicklung, die Verfügungschancen erhöht), sondern sind normalerweise zu begreifen als Antworten auf empfundene Ungerechtigkeiten. Die Dialektik von Unterdrückung und Befreiung, von der die Geschichte von Sklavengesellschaften bestimmt wird, bewegt sich diesseits von Gut und Böse.[68] Gerade darum entsprechen Gewaltverhältnisse im Normalfall Herrschaftszusammenhängen und repräsentieren damit eine lebensweltlich konstituierte Ordnung: Die Handlungsorientierungen der Gesellschaftsmitglieder durchdringen und bestimmen den sozialen Zusammenhang. Alles, was in der sozialen Welt geschieht, läßt sich hier als Ausdruck von Sinnintentionen und Ansprüchen *verstehen* (wenn auch nicht unbedingt akzeptieren).

Anders verhält es sich, wenn sich die Interaktionsverhältnisse anonymisieren, längere, unübersichtlichere Handlungsketten Platz greifen und das soziale Gefüge an Komplexität gewinnt. Dann kommt das Subjekt der sozial wirksamen Macht abhanden und damit auch der Adressat für Legitimationsansprüche. Die Macht, die hier

---

[66] Vgl. Weber (1972: 94 f., 415 f., 712), sowie Demsetz, H.: Ownership, Control, and the Firm, Oxford 1988, S. 105.

[67] Vgl. zur begrifflichen Abgrenzung von Macht und Herrschaft Weber (1972: 542ff.).

[68] Der Grund dafür, daß Zusammenhänge personaler Gewalt typischerweise in lebensweltlichen Kategorien und nicht (symbolisch) als "nackte" Systemzusammenhänge wahrgenommen werden, ergibt sich auch daraus, daß der gesellschaftliche, im Grenzfall manifest gewalttätige Kampf normalerweise ein *Kampf um Anerkennung* ist. Das war die Botschaft Hegels. (Hegel, G.W.F.: Phänomenologie des Geistes, Werke Bd. 3, Frankfurt a.M. 1986, 145 ff., vgl. auch Habermas, J.: Arbeit und Interaktion. Bemerkungen zu Hegels Jenenser 'Philosophie des Geistes', in, ders.: Technik und Wissenschaft als "Ideologie", Frankfurt a.M. 1968, S. 9-47, bes. S. 16 ff.) Gewaltsame soziale Beziehungen bleiben im allgemeinen subjektiv sinnhaft bezogen auf die *Person* (und nicht auf die Funktion) des Bekämpften - auch und gerade wenn dessen totale Unterwerfung oder gar Auslöschung intendiert ist.

wirksam ist, bleibt eine soziale und ist doch gänzlich unpersönlich. Die Individuen, die im sozialen Raum interagieren, können ihre Handlungen dann nicht mehr unter Legitimationsaspekten als Antworten auf Ansprüche identifizierbarer anderer begreifen, sondern nur als Anpassungsreaktionen auf "Sachzusammenhänge". Die soziale Welt gerinnt zur zweiten Natur.

Darum wird der Sinn des Systembegriffs verfehlt, wenn "das System" als eine Art "Megamaschine"[69] begriffen wird, die durch einen, auf wie verschlungenen Pfaden auch immer, *definierten*, also subjektiv-teleologisch bestimmten "Systembestand" charakterisiert werden könnte.[70] Systemzusammenhänge repräsentieren nicht eine "instrumentelle" (Horkheimer), sondern, wenn überhaupt, eine "funktionalistische Vernunft" (Habermas). Eine Definition des Systembestandes läßt sich allenfalls nachträglich systemtheoretisch vornehmen, indem der systemisch integrierte Zusammenhang unter bestimmten Gesichtspunkten bzw. Erkenntnisinteressen analysiert und das Vorgefundene affirmiert oder kritisiert wird. Darum kann von "funktionalistischer Vernunft" oder "Systemrationalität" nur in einem metaphorischen Sinne die Rede sein. "Vielleicht sollte man überhaupt von 'System-Rationalität' nur insofern reden(,) als sich Menschen als Akteure und Diskursredner zu Anwälten dieser funktionalen Rationalität machen können."[71]

Freilich wird der (objektiv, nicht subjektiv-intentional) verdinglichende Charakter funktional integrierter Handlungsbereiche im allgemeinen nicht als solcher wahrgenommen. (Dies wäre wohl der Anfang einer lebensweltlichen "Aufhebung" des Systemcharakters der Gesellschaft.) Die "Anthropomorphisierung"[72] der sozialen, zwischenmenschlichen Welt ist darum auch die normale Reaktion des systemtheoretisch nicht aufgeklärten Bewußtseins.[73] Dieses glaubt sich, wie jeden anderen Akteur, an nichts als an Geltungsansprüchen orientiert *und den Interaktionszusammenhang (objektiv betrachtet) dadurch bestimmt*. Normalerweise gehen wir davon aus, daß die Gestaltung der sozialen Beziehungen, die wir eingehen oder in denen wir stehen, grundsätzlich "von dem individuellen Willen der Beteiligten abhängt."[74] System-

---

[69] Vgl. Mumford, L.: Mythos der Maschine, Frankfurt a.M. 1977.

[70] So aber Habermas noch in der "Theorie des kommunikativen Handelns" (vgl. z.B. 1981b: 223). Diese Position wurde in der "Entgegnung" (1986) revidiert.

[71] Apel, K.-O.: Läßt sich ethische Vernunft von strategischer Zweckrationalität unterscheiden?, in: Archivio di Filosofia, 1983, S. 375-434, hier S. 433; wiederabgedruckt in: Reijen, W.v./ Apel, K.-O. (Hrsg.), Rationales Handeln und Gesellschaftstheorie, Bochum 1984, S. 23-79.

[72] Vgl. Hayek, F.A. von: Freiburger Studien, Tübingen 1969, S. 119 f.

[73] Hayek suggeriert mit dem Begriff des "Anthropomorphismus" allerdings den umgekehrten Normalfall.

[74] Vgl. Habermas (1986: 380).

theoretische Erkenntnis klärt aber nicht die Präreflexivität des subjektiven Sinns auf, der das Handeln im sozialen Raum bestimmt, sondern erklärt dessen mögliche Abhängigkeit von äußeren, gleichwohl aber sozialen Ursachen und ist somit *kontraintuitiv*.[75]

Es ist wohl naheliegend, den Markt als Systemzusammenhang zu konzeptualisieren. Preise als bestimmende Momente des Marktverkehrs sind schließlich weniger als subjektiver Ausdruck individueller Werte und Interessen der beteiligten Akteure zu begreifen, die in lebensweltlichen Zusammenhängen normalerweise als Ansprüche auftreten, so daß ihnen begründete Zustimmung oder Ablehnung zuteil werden kann, als vielmehr als *emergente Systemeffekte* des anonymen Zusammenspiels von "Angebot und Nachfrage". Über die "Gerechtigkeit" der Preise wird heute nicht mehr oder kaum noch gestritten, und wenn, so hat dies entweder keinen wesentlichen Einfluß, oder es wird hierbei der Markt- bzw. Gleichgewichtspreis in Anschlag gebracht. In entwickelten Marktwirtschaften haben Preise alle Momente intersubjektiver Bestimmtheit abgestreift.[76]

Doch damit sind wir vermutlich bereits zu weit vorgeprescht. Denn die Frage, ob und inwiefern marktliche Interaktionszusammenhänge letztlich angemessener in lebensweltlicher oder systemischer Begrifflichkeit zu erklären sind, ist ja gerade ein zentraler Gegenstand der Untersuchung. Diese Frage darf nicht kategorial vorentschieden werden, etwa (zur Seite der lebensweltlichen Betrachtung hin) durch das "Hinübergreifen formal-juristischen Denkens in die Sphäre der Kulturwissenschaften" oder allgemeiner der Sozialwissenschaften, also unter der apriorischen Annahme, daß "alles Wirtschaftsleben sich in rechtlich oder konventionell *geregelten Formen*

---

[75] Vgl. ebda.

[76] Vgl. Luhmann, N.: Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1988, S. 19. Darum ist das "Feilschen" auch von den modernen, eigentümlich ortlosen Märkten verschwunden. Es ist wohl nur einem Mangel an Konsequenz der soziologischen Analyse zuzuschreiben, daß Weber (1972: 383), obgleich er ansonsten ein distanziertes (und nicht normativ überhöhtes) systemisches Verständnis des Marktes vertritt, gerade die Verbreitung des "Feilschen" als "konsequenteste Form der Marktbildung" deutet. (Vgl. andererseits jedoch Weber 1972: 723) Wie weit ist doch der Bazar von einem modernen Markt für, sagen wir, Farbfernseher oder Aktien entfernt. Auf dem "Jahrmarkt" wird bzw. wurde vielleicht gefeilscht, nicht aber an der "Börse". (Beides wirft Weber hier zusammen.) Feilschen kann man nur mit Personen, nicht mit Funktionen. Feilschen heißt ja gerade, Preisverhandlungen mit dem *einzelnen* (Gelegenheits-)Kunden zu führen, beispielsweise: zunächst "Mondpreise" zu verlangen, mit der Aussicht, nachher triumphieren zu können, oder ein Geschäft abzuschließen im Bewußtsein, auf einen ebenbürtigen Verhandlungspartner gestoßen zu sein. Dies alles ist aber, wegen der vermeidbar hohen "Transaktionskosten", die damit verbunden sind, in einer entwickelten Marktwirtschaft schlicht zu teuer. Vgl. Buchanan, J.M.: Freedom in Constitutional Contract, College Station/London 1977, S. 232.

abspielen *müsse*."[77] Denn von ihrer Beantwortung hängt es allererst ab, mit welchem Typus von Problemen die Marktwirtschaftsethik konfrontiert wird. Wenn nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, daß ethisch relevante soziale Veränderungen wirtschaftlicher oder sonstiger Art stattfinden können, "ohne daß irgend eine auf diesen Erfolg bewußt abzielende 'Bestrebung' entstanden wäre und ohne daß irgend ein Paragraph unserer Gesetzgebung verschwände oder neu hinzuträte",[78] dann würden die mit der spezifisch *systemischen* Logik des Marktgeschehens gegebenen ethischen Probleme unter der Hand für unbeachtlich oder irrelevant erklärt.

Weber jedenfalls sah in der "Marktvergesellschaftung" als der "Vergemeinschaftung kraft Geldgebrauch" den "charakteristischen Gegenpol jeder Vergesellschaftung durch rational paktierte Ordnung oder oktroyierte Ordnung."[79] Der Markt ist also Weber zufolge weder rechtlich konstituiert und durch das Recht in der Lebenswelt verankert,[80] noch durch im Prinzip legitimationsfähige Herrschaft zusammengehalten; er ist kein subjektiv teleologisch bestimmter Sozialzusammenhang und als Ordnung nicht gewollt, sondern pure soziale Faktizität, so daß es allenfalls so erscheint, "*als ob* eine auf seine Herbeiführung abgezweckte Ordnung geschaffen worden wäre".[81]

Die normative Logik des Marktes als eine Systemlogik unter normativen Gesichtspunkten zu rekonstruieren bedeutet zunächst, nach einer *Funktionslogik* zu fragen: Welche Interessen, Ansprüche und Werte werden in Marktzusammenhängen regelmässig erfüllt, welche können sich nicht behaupten und werden übergangen? Es ist dann nicht mehr eine Frage nach illegitimer Herrschaft oder ("nackter") personaler Gewalt, sondern nach der *strukturellen Gewalt* des Zusammenspiels der Marktkräfte.[82] Denn

---

[77] Weber (1982: 182), zusätzliche Hvh.d.V.

[78] Weber (1982: 183).

[79] Weber (1972: 382).

[80] Wir gehen hier einmal mit Weber von einer vertrags- oder auch diskurstheoretischen, jedenfalls von einer 'vereinbarungsgemäßen' ("rational paktiert") Deutung des Rechts aus. "Alles legitime Recht beruht auf Satzung, und Satzung ihrerseits letztlich immer auf rationaler Vereinbarung." Weber (1972: 498).

[81] Weber (1972: 382), Hvh.d.V. Entsprechend stellt der Markt, d.h. das Auftreten von Tauschakten als "in sich zusammenhängender Massenerscheinungen", Weber zufolge "natürlich keineswegs ein Zweckvereinsgebilde dar, sondern ist gerade umgekehrt von diesem grundsätzlich geschieden." Weber (1982: 451).

[82] Hier und im folgenden wird der Begriff "strukturelle Gewalt" nicht im Sinne Galtungs bzw. der Friedensforschung - und das heißt: als eine besondere Form letztlich personaler Gewalt -, sondern wörtlich verstanden, also als der charakteristische Gegenpol zu jeder Form personaler Gewalt (der Einwirkung von Personen auf Personen), wie vermittelt und undurchsichtig diese auch immer auftreten mag. Strukturelle Gewalt geht entweder von der Natur aus oder von einem systemisch konstituierten, "sich ergebenden" Sozialgefüge. Vgl. ansonsten zum Begriff "struktureller Gewalt" Galtung, J.: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, D. (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt

wenn der soziale Handlungszusammenhang zwar von handelnden Individuen, aber nicht *intentional* bestimmt wird - auch nicht "von oben" -, dann hat es wenig Sinn, diejenigen Handlungsorientierungen der Subjekte, die kausal effektiv werden, aufzudecken (etwa im Sinne einer "kritischen Hermeneutik des Wirtschaftssystems")[83] und ethisch zur Vernunft zu bringen. Eine solche, systemtheoretisch nicht aufgeklärte "Rationalisierung der Lebenswelt" müßte "ins Leere laufen",[84] soweit der Markt systemisch konstituiert ist; sie hätte insofern bloß den Charakter einer *Scheinrationalisierung*.[85]

Welche Konsequenzen sich aus dem möglichen Systemcharakter des Marktes normativ ergeben - vor allem für eine negative Ethik -, ist auf dem bisherigen Stand der philosophisch-ethischen Grundlagendiskussion noch unklar. Die Schwierigkeit bestünde vor allem darin, eine negative Ethik zu entwerfen, ohne einen ursächlich verantwortlichen, "zurechnungsfähigen" Akteur benennen zu können. Umgekehrt hat dieser Umstand dazu geführt, daß marktliche Interaktionszusammenhänge - soweit sie denn einem material oder formal-prozedural definierten Idealtypus entsprechen ("vollkommene Konkurrenz", "freie Marktwirtschaft") - aus der Perspektive des spezifisch modernen moralischen Kategorienapparats als zumindest nicht illegitim gelten, wenn nicht gar als Ausdruck einer "unparteilichen" (und insofern legitimen) Konstitution der sozialen Welt. Daraus speist sich unter anderem die argumentative Stärke des Ökonomismus, der das *Prinzip Markt* mit legitimatorischen Weihen auszustatten versucht.

---

a.M. 1971, S.55-104. Galtung fehlt vermutlich eine klare *systemtheoretische* Begrifflichkeit, um echte strukturelle Gewalt zu erfassen. (Vgl. z.B. S. 62 f., 75 ff. oder S. 68, wo davon die Rede ist, daß "strukturelle Gewalt ... *ausgeübt* werden" kann, Hvh.d.V.).

[83] Ulrich, P.: Integrative Wirtschaftsethik als kritische Institutionenethik. Wider die normative Überhöhung der Sachzwänge des Wirtschaftssystems, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 62, St. Gallen 1994 (1994a), S. 18.

[84] Habermas (1981a: 533).

[85] Darum bedarf es ja der "*externen wertfreien Thematisierung* des 'Eigensinns' der *funktionalen Systemrationalität der Wirtschaft*." (Apel, K.-O.: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt a.M. 1988, S. 304.) "Wertfrei" ist die entsprechende Systemtheorie der Wirtschaft dabei nicht etwa, weil sie selbst ein "wertfreies" Anliegen wäre oder sein könnte - im Gegenteil, die vom hermeneutischen Verstehen methodisch abgekoppelte Sozialwissenschaft, ob nun im Sinne des Behaviorismus oder der Systemtheorie, hat "im Dienste der kritischen Rekonstruktion der Sozialgeschichte" zu stehen (vgl. Apel 1979: 293 ff., 307 ff.) -, sondern weil es da keine Werte gibt, die für den betrachteten Handlungs- und Interaktionszusammenhang *konstitutiv* wären. Darum richtet sich die kritische Systemtheorie nicht unmittelbar an den Gegenstand der Untersuchung, sondern an die (impliziten oder expliziten) Vertreter anderer Systemtheorien, machen diese sich nun "als Akteure oder Diskursredner zu Anwälten dieser funktionalen Rationalität" (Apel 1983: 433) oder nicht.

3. "La douceur du commerce" - Marktapologien im phänomenologischen Überblick

Um der Auffassung eines nach Gerechtigkeitsbegriffen zumindest prima facie unproblematischen Marktzusammenhangs näherzukommen, mag ein Rückblick auf die Anfänge der modernen marktwirtschaftlichen Entwicklung und deren zeitgenössische Interpretation hilfreich sein. Für Montesquieu beispielsweise ist dem Marktgeschehen etwas gleichsam Unschuldiges zu eigen. In seinen Ausführungen zum soeben erwachten "Geist des Handels"[86] ist zwar nicht schon vom Markt als dem Inbegriff des "Reichs der (Gewalt-) Freiheit" die Rede, doch wird der Markt gleichsam als Schulstätte der Friedfertigkeit begriffen:

> "Der Handel heilt uns von schädlichen Vorurteilen. Es ist eine nahezu allgemeingültige Regel: überall, wo milde Sitten herrschen, gibt es Handel, und überall, wo es Handel gibt, herrschen milde Sitten. Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn unsere Sitten nicht mehr so rauh sind wie ehedem... Die natürliche Folge des Handels ist, daß er friedlich macht."

Eine erste Annäherung an eine Erklärung wird sofort gegeben:

> "Zwei miteinander Handel treibende Nationen werden gegenseitig abhängig: die eine hat Interesse am Kauf, die andere am Verkauf."

Offenbar hat sich der Modus der Interaktion durch den "Handel" verändert. Und das hat "uns" friedlich gemacht. Allerdings ist die Bewertung des Wechsels im Aggregatzustand der Gesellschaft bei Montesquieu noch ambivalent. Mit der Ausweitung von Friedfertigkeit und Gewaltenthaltsamkeit treten nämlich neue moralische Defizite auf:

> "Zwar verbindet der Handelsgeist die Nationen, aber nicht auf gleiche Art die Privatleute. Wir sehen in den Ländern, in denen alles vom bloßen Handelsgeist besessen ist, wie man mit allen menschlichen Handlungen und allen moralischen Tugenden

---

[86] Vgl. auch für das Folgende Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, Stuttgart 1965 (1748), S. 319 f.; vgl. auch Hirschman, A.O.: Leidenschaften und Interessen. Politische Begründung des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt a.M. 1987, S. 65 ff., 80 ff., 116, 136.

Geschäfte macht. Die geringfügigsten Dinge, so die anspruchslose Hilfsleistung, werden dort für Geld getan oder gewährt.
Der Handelsgeist ruft in den Menschen ein gewisses Gefühl für peinlichste Gerechtigkeit wach. Er steht einerseits im Gegensatz zum Räuberwesen, andererseits zu jenen moralischen Tugenden, auf Grund derer man nicht ständig seine Interessen hartherzig verficht, sondern sie mit Rücksicht auf die der anderen hintanzustellen vermag.
Gänzliches Fehlen des Handels erzeugt hingegen das Räuberwesen, das Aristoteles unter der Zahl der Erwerbsmöglichkeiten aufführt. Räuberischer Geist schließt durchaus nicht gewisse moralische Tugenden aus, die Gastlichkeit zum Beispiel, die in Handelsländern sehr selten ist, bei Brigantenvölkern jedoch in bewundernswertem Maße anzutreffen ist."

Die These, die uns hier noch undeutlich entgegentritt, daß nämlich "der Handel" den Erfordernissen einer negativen Ethik eo ipso genügt und gar mit einem allgemeinen Mentalitätswechsel hin zu vermehrter Gewaltlosigkeit einhergeht, komplementär dazu allerdings zugleich positive Pflichten der Solidarität vernachlässigt werden, bedarf einer eingehenderen Klärung. Unklar bleibt nämlich bei Montesquieu, wer (oder was?) denn das *Subjekt* der Moral des Marktes ist, das hier "Frieden" schafft.[87] Fragen läßt sich auch, ob eine bloß negative Moral der "Nichteinmischung"[88] den moral point of view überhaupt hinreichend erfaßt, wovon Montesquieu offenbar nicht ausgeht, ebenso natürlich, ob in Märkten den negativen Pflichten denn idealtypisch tatsächlich entsprochen wird.

Über den Tatbestand selbst scheint allerdings weitgehend Einigkeit zu bestehen. "Die Marktwirtschaft ist friedliches Zusammenwirken von Menschen."[89] Auch bei Kant werden "die Völker" durch den "Handelsverkehr ... zuerst in eine *friedliches Verhältnis* ... gegen einander gebracht." Es ist nämlich der "*Handelsgeist*, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann," und dieser "Geist" wird offenbar als so stark

---

[87] Montesquieu (1748: 125) jedenfalls war, bereits *vor* der berühmten Formulierung durch Adam Smith (1759: 316 f.; 1776: 371), mit der Denkfigur der "unsichtbaren Hand" durchaus vertraut: "So findet sich, daß jeder das allgemeine Wohl betreibt, indem er seine privaten Interessen zu betreiben glaubt."

[88] Vgl. zur Kritik Gilligan, C.: Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München 1988 (S. 33).

[89] Mises, L.v.: Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Genf 1940, S. 723.

erachtet, daß er "früher oder später sich jedes Volks bemächtigt."[90] Man darf also optimistisch sein. Allerdings läßt uns die Frage nach dem Subjekt eher ratlos zurück. Denn die Individuen werden hier "nicht eben durch Triebfedern der Moralität gedrungen den edlen Frieden zu befördern." Wie sollte dann aber der "Frieden" in die Welt kommen? In der Konzeption Kants ist es "die Natur", die "den Frieden unter ihnen (den Handel treibenden Völkern, d.V.) erzwungen haben wird."[91]

Ebenso sind für Max Weber Markt und "Frieden" miteinander verschwistert. Er definiert den Markt als eine "formell friedliche Beziehung" zwischen Individuen[92] - wobei sich allerdings im Zusatz "formell" eine ideologiekritische Pointe anzubahnen scheint. "Der Tausch ist die spezifisch *friedliche* Form der Gewinnung ökonomischer Macht... Die intensive Expansion der Tauschbeziehungen geht ... überall parallel mit einer relativen Befriedung."[93] Zugleich ist der Markt allerdings "ursprünglich eine Vergesellschaftung von Ungenossen",[94] und entsprechend geht ja die Ökonomik bekanntlich auch von "eigeninteressiert" handelnden bzw. tauschenden Individuen aus. Wenn aber die Marktinteraktion ohne moralischen Willen auskommt, woher soll dann der "Marktfriede", die Abwesenheit personaler Gewalt auf Märkten, stammen? Und was hat es mit diesem "Frieden" auf sich? Ist damit den normativ-ethischen Forderungen, die ans Wirtschaften, wie an jedes Handeln, zu stellen sind, Genüge getan? Jedenfalls spricht Weber vom "'freien' Arbeitsvertrag"[95] bzw. von der bloß "*formal* 'freien Arbeit'"[96] - ebenso übrigens wie bekanntlich Marx ironisch vom "freien Arbeiter".[97] Und Freiheit meint hier nicht etwa Willkürfreiheit, die stets auch unmittelbar das Recht des Stärkeren bedeuten kann, sondern tatsächlich im Gegenteil die Abwesenheit, eben die *Freiheit* von Zwang, verstanden als personale Gewalt. (Negative) Freiheit ist die individuelle Seite von Frieden als eines Gesellschaftszustandes.[98]

---

[90] Kant, I.: Zum ewigen Frieden, Werkausgabe Bd. XI, Frankfurt a.M. 1984, S. 195-251, hier S. 221, 226.

[91] Kant (1984: 222).

[92] Weber (1972: 383, vgl. auch 31, 48); ders. (1981: 13).

[93] Weber (1972: 385).

[94] Ebda.

[95] Weber (1972: 498).

[96] Weber (1972: 71, 96, 439 f.), ders. (1981: 16).

[97] Marx, K.: Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, 32. Aufl., Berlin 1988, S. 183, 742.

[98] Noch einmal zu Marx: Auch im "Kapital" findet sich eine Andeutung auf die "Douceur" des Marktverkehrs: "In der sanften politischen Ökonomie herrschte von jeher die Idylle." (Marx 1988: 742) Und natürlich war es Marxens Anliegen, den *Schein* der Gewaltlosigkeit des Marktes ideologiekritisch zu entlarven. Dazu blieb ihm kategorial jedoch kein anderer Weg, als die normative Logik des Marktes als Prozeß *gewaltsamer* Enteignung zu rekonstruieren: "In der wirklichen Geschichte spielen

Wir wollen uns hier jedoch nicht in politischer Philosophie verlieren, sondern versuchen, den *Sinn*, der dem Markt beigelegt wird, herauszuarbeiten und zu klären. Und wenn wir mit dem Sinn der Moralität zumindest einen Zustand *gewaltfreier* Interaktion verknüpfen, dann scheint es am Markt, als dem Ort *freiwilligen* Austauschs, legitimatorisch nichts zu bemängeln zu geben. Allerdings fehlt dieser Auffassung bisher noch eine überzeugende *Erklärung*.

Am Ende seines berühmten Aufsatzes zur Entbehrlichkeit, ja Schädlichkeit von "social responsibility" bzw. Moralität in der Wirtschaft stellt Milton Friedman fest:

> "The political principle that underlies the market mechanism is unanimity. In an ideal free market resting on private property, no individual can coerce any other, all cooperation is voluntary, all parties to such cooperation benefit or they need not participate."[99]

Auch hier wollen wir uns zunächst noch nicht auf schwierige Fragen wie etwa der nach dem Einfluß und der Gerechtigkeit der 'Verteilung' des Privateigentums für den Marktverkehr einlassen, sondern auf die elementare Botschaft Friedmans: Marktförmige Interaktionsverhältnisse sind zumindest *intern* gerecht, *weil* sie *Tauschbeziehungen* repräsentieren. Eine Marktwirtschaft ist eine Tauschwirtschaft - darum kann Smith vom Markt als dem "einsichtigen und einfachen System der natürlichen Freiheit"[100] sprechen - "einfach und einsichtig", weil die Freiwilligkeit und Vorteilhaftigkeit der tauschförmigen Marktinteraktion für alle Beteiligten unmittelbar erkennbar ist; "natürlich", weil hier, entsprechend naturrechtlicher, vortranszendentaler Tradition, elementare, an der "Natur der Sache" bzw. des Menschen haftende, der Interpretation nicht weiter bedürftige Grundrechte unverletzt bleiben sollen.

---

bekanntlich Eroberung, Unterjochung, Raubmord, kurz Gewalt die große Rolle." (Ebda.) Die These, die er im Kapitel über "Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation" entfaltet, besagt, daß *personale Gewalt* die konstitutive Basis bildet für den "formal friedlichen" (Weber) Marktverkehr. (Vgl. Marx 1988: 741 ff.) Doch gilt es, wie ich meine, nicht nur den lebensweltlichen, sondern auch den systemtheoretischen Weg der Rekonstruktion der normativen Logik des Marktes zu prüfen, den im übrigen in kritischer Perspektive Marx eingeführt, aber nicht beschritten hat. Die Rede vom "stummen Zwang der ökonomischen Verhältnisse" (S. 765) bleibt letztlich Zitat, was sich z.B. darin zeigt, daß dieser eigentümliche Zwang doch wieder nur die personale "Herrschaft des Kapitalisten ...besiegelt" (ebda.), wie man sich dies immer vorzustellen habe.

[99] Friedman, M.: The social responsibility of business is to increase its profits, The New York Times Magazine, Sept. 13, 1970, S. 32-33, 122, 124, 126, (wiederabgedruckt in: Snoeyenbos, M./ Almender, R./ Humber, J. (Hrsg.), Business Ethics, New York 1983, S. 73-99.).

[100] Smith (1776: 582).

Ein Tausch ist eo ipso freiwillig - sonst findet er nicht statt. Er ist für *beide* Seiten vorteilhaft, sein Ergebnis liegt notwendigerweise im Interesse des Käufers *und* des Verkäufers. Und darum ist der Tausch offenbar stets Ausdruck eines *Konsensus* - warum auch sollte man ihm, wenn er doch vorteilhaft ist, die Zustimmung verweigern? Eine Markt- ist eine Tauschwirtschaft und darum eine *Konsensuswirtschaft*. Und können wir uns ein besseres Moralkriterium als den Konsens vorstellen?[101]

Auch für den Philosophen Otfried Höffe ist die Gerechtigkeit des Tausches eine Binsenweisheit: "Daß ein Tausch nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit des Nehmens und Gebens gerecht heißt, ist so gut wie unbestritten."[102] Und natürlich weiß Höffe, daß der Tausch "Grundform des Wirtschaftens ist". Zur Plausibilisierung der These der Tauschgerechtigkeit fügt er an, daß der Tausch "die nicht-paternalistische, ... 'demokratische' Form der Zusammenarbeit ist." Er ist, weil die Tauschpartner "als einander neben- und nicht untergeordnet anzusehen" sind,[103] "die Grundform einer Kooperation unter Gleichen" und "ermöglicht" dadurch nicht nur eine "Theorie der politischen Gerechtigkeit",[104] sondern ist - so Höffe noch vorsichtig - möglicherweise die Grundlage der Ethik überhaupt.[105]

Erstaunlicherweise soll der Tausch die Gerechtigkeit ohne den Willen zur Gerechtigkeit durchsetzen können.[106] Die Theorie der Tauschgerechtigkeit kann auf die "Freiwilligkeit" zur Moralität selbst verzichten, was Höffe als Vorteil wertet, und sie "begnügt" sich stattdessen mit der Eo-ipso-Freiwilligkeit des Tausches, d.h. dem beidseitigen Vorteil. Die Ethik des Tausches ist eine "Ethik ohne Moral".[107] Was hier genau die "Gerechtigkeit", vielleicht aber auch nur den *Schein* der Gerechtigkeit, durchsetzt, wird Gegenstand der Untersuchung sein.

Vor dem Hintergrund der "Douceur du commerce", der zumindest internen Gewaltlosigkeit und Friedfertigkeit der Tauschbeziehungen auf Märkten, erscheint es von

---

[101] Dieser Frage wenden wir uns eingehend in Kapitel III, Abschnitt 6 zu.

[102] Höffe, O.: Gerechtigkeit als Tausch? Ein ökonomisches Prinzip für die Ethik, in: Ulrich (1990a: 91-102) (1990), hier S. 92 f.; vgl. auch ders.: Den Staat braucht selbst ein Volk von Teufeln, Stuttgart 1988, insbesondere S. 56 ff.

[103] Höffe (1990: 93).

[104] Höffe (1990: 98).

[105] Vgl. Höffe (1988).

[106] Vgl. Höffe (1990: 92). Wir werden in Kapitel III, Abschnitt 7 sehen, daß praktisch jede Theorie der Gerechtigkeit, die auf den "guten Willen" meint verzichten zu können, den idealen Markt bzw. das Prinzip Markt als Gerechtigkeitsinstanz zumindest implizit voraussetzt.

[107] In begrifflicher Anlehnung an Cortina, A.: Ethik ohne Moral, Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?, in: Apel, K.-O./Kettner, M. (Hrsg.): Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 278-295.

vornherein witzlos, wirtschaftsethisch nach Formen marktförmigen Wirtschaftens zu suchen, die dem Postulat des "Friedens", also äußerer Gewaltfreiheit gerecht werden. Für die Unternehmensethik fordern Steinmann und Löhr gleichwohl, sie solle "zu einer *friedlichen* Koordination (statt gewaltsamen Durchsetzung) menschlicher Handlungen" beitragen.[108] Insoweit Unternehmen in Märkten eingebunden sind, ist hier aber bereits alles "friedlich koordiniert".[109] Es bestünde also, soweit die Interaktion die Tauschform annimmt, gar kein wirtschafts- oder unternehmensethischer Handlungsbedarf. Wirtschaftsethik erschöpfte sich dann in der Forderung nach einem "idealen Markt" oder zumindest nach "mehr Markt" - oder aber, es gälte die These des Marktes als einem in sich "friedlichen" bzw. gewaltfreien Koordinationsmechanismus zu entkräften.

4. Pareto-Effizienz - ein Moralkriterium?

Versuchen wir, die "douceur du commerce", wenn auch zunächst nur vorläufig, systematisch zu beleuchten. In der normativen Ökonomik, also in der allgemeinen Wohlfahrtstheorie ebenso wie in den Ökonomien des Rechts, der Verfassung, der Moral usw., kommt dem Kriterium der Pareto-Effizienz bekanntlich ein prominenter Stellenwert zu. Hier interessiert zunächst noch nicht ein abschließendes Urteil darüber, ob das Pareto-Kriterium philosophisch-ethischer Kritik tatsächlich standhält, sondern vorerst nur, ob es überhaupt den Status eines Moralkriteriums beanspruchen kann und inwieweit es im Handlungszusammenhang des Tauschverkehrs erfüllt ist.

Pareto-Effizienz wird oftmals statisch im Sinne eines Pareto-*Optimums* begriffen. Die Auszeichnung eines sozialen Zustandes als "optimal" dann, wenn keine Person besser gestellt werden kann, ohne eine andere Person schlechter zu stellen, kann aller-

---

[108] Steinmann, H./ Löhr, A.: Einleitung: Grundfragen und Problembestände einer Unternehmensethik, in: dies. (Hrsg.), Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1991, S. 3-32, hier S. 5. Der Gedanke, "daß Ethik um des Friedens willen in Gang gebracht werden muß", durchzieht den gesamten wirtschafts- bzw. unternehmensethischen Entwurf von Steinmann und Löhr. Vgl. insbesondere Steinmann/Löhr (1994: 72 ff., hier 76).

[109] Entsprechend kritisiert Steinmann gemeinsam mit Schreyögg dann auch nicht das Marktsystem selbst, das ja, "da innerhalb dieses Systems sämtliche Markttransaktionen als *freiwillige* Interessenverschränkungen zustande kommen, die allen zum Vorteil geraten, ... einen 'perfekten' *Mechanismus des Interessenausgleichs*" bildet, sondern bloß die "empirischen Voraussetzungen des Vertragsmodells der Unternehmung" bzw. des Marktes. Denn nur in "*realen* Marktwirtschaften" könnte die "friedliche Koordination ökonomischer Handlungen" in Frage stehen, offenbar aber nicht im *idealen*, reinen Markt. Steinmann, H./ Schreyögg, G.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung, Wiesbaden 1990, S. 74, 77.

dings keine sinnvolle praktisch-normative Bedeutung haben. Eine Theorie, die sich, wie wohl für den Mainstream der Wohlfahrtstheorie behauptet werden darf, "Effizienz" auf ihre Fahnen geschrieben hat, befände sich in der fatalen Lage, sich durch die Benennung eines Pareto-optimalen Zustandes selbst überflüssig zu machen; denn jede Abweichung von diesem Zustand verletzte ja die Pareto-Bedingungen: mindestens eine Person müßte schlechter gestellt werden, wenn denn noch irgendwie gehandelt werden können sollte.

Die vertragstheoretische Deutung des Pareto-Prinzips entgeht diesem Dilemma, indem sie das Pareto-*Kriterium* normativ ins Zentrum der Analyse rückt. Dieses untersucht und vergleicht nicht statisch Zustände, die gleichsam vom Himmel fallen, sondern bewertet die *Veränderungen* von Zuständen. "To be at all relevant for discussions of policy, the Pareto criterion must be applied to the classification of positions that may be attained through *changes* in the existing set of social or organizational rules."[110] Veränderungen im Interaktionsgefüge bewegen sich im Pareto-superioren Raum, wenn sich *mindestens eine* Person dadurch besserstellt. Eine gesellschaftliche Zustandsänderung ist also Pareto-ineffizient, wenn *irgend jemand* schlechter gestellt wird. Alle anderen Veränderungen sind Pareto-superior, aber nicht unbedingt "optimal".

An *diesem* Sinn des Pareto-Prinzips muß sich die Kritik messen. Die Rawlsche Kritik am Pareto-Kriterium[111] geht so z.B. insofern fehl, als sie einen *statischen* Begriff von Pareto-Effizienz voraussetzt.[112] Jedenfalls ist es reichlich unklar, warum Rawls erst bei der Erörterung des von ihm anstelle des Pareto-Prinzips favorisierten "Differenzprinzips" dynamische bzw. prozedurale Betrachtungen anstellt.[113] Erst hier ist die Rede von "Verbesserungen" und Verschlechterungen.

Wie dem auch sei - das Pareto-Prinzip wird von Rawls vor allem darum verworfen, weil es "eigentlich ein Effizienzprinzip ist". Eine normativ-ethische (deonto-logische) Perspektive einzunehmen bedeutet jedoch, Effizienzgesichtspunkte Gerechtigkeitsgrundsätzen unterzuordnen.[114] Effizienzforderungen, die sich stets als Wenn-Dann-

---

110 Buchanan (1977: 222).

111 Vgl. Rawls (1979: 86 ff.).

112 "Gegeben sei eine feste Gütermenge, die zwischen zwei Personen x_1 und x_2 aufzuteilen sei ..." Rawls (1979: 88).

113 Vgl. Rawls (1979: 96 ff.).

114 Vgl. Rawls (1979: 88 ff.). Innerhalb der gegenwärtigen deutschsprachigen wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussion ist die Verteidigung des "*Vorrangs* (der Gerechtigkeit) *vor allen Nützlichkeitsargumenten*" vor allem mit dem Namen Peter Ulrich verknüpft. Vgl. Ulrich, P.: Der kritische Adam Smith - im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: Meyer-Faje, A./ Ulrich, P. (Hrsg.), Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart 1991, S. 145-190, hier S. 164; ders.: Wirtschafts-

Aussagen formulieren lassen, sind bloß hypothetische Imperative: Wenn ich A will, dann muß ich auch B wollen. Aber warum sollte A selbst legitim sein? Diese Frage läßt sich logischerweise nicht wiederum durch eine Wenn-dann-Aussage beantworten. Deontologischen Ethiken muß daher ein nicht bloß hypothetischer, sondern ein kategorischer Anspruch zu eigen sein. Eine Norm besteht nicht deshalb zu Recht, weil dies für irgend jemanden effizient ist. Wenn wir denn Rechte in terms von Nutzenkategorien begreifen können (Vorteile/Nachteile), ist die Frage nicht oder nicht nur, *ob* die Anerkennung eines Rechts "die Effizienz" erhöht oder senkt, sondern: *für wen* ist die in Frage stehende Handlung effizient (nützlich, vorteilhaft) und für wen ist sie es möglicherweise nicht.[115] Die allgemeine deontologisch-ethische Frage ist also schlicht: Wessen Rechte werden möglicherweise verletzt?

Nun ist aber das Pareto-Kriterium kein herkömmliches Effizienzkriterium, auch kein "soziales" Effizienzkriterium der utilitaristischen Maximierung des "Gemeinwohls" oder "Volksnutzens".[116] Im Gegenteil, das Pareto-Kriterium setzt möglichen Bestrebungen der Maximierung des "größte Glücks der größten Zahl" (Bentham) deutliche Grenzen. Sollte die Besserstellung einer Person mit der Schlechterstellung einer anderen Person verknüpft sein, so käme dies, obwohl sich dadurch das Wohl einer oder vieler Individuen oder gar das - wie auch immer meßbare - "Gemeinwohl" (z.B. das Bruttosozialprodukt) erhöht haben mag, einer *Minderung* von Pareto-Effizienz gleich. Pareto-Effizienz hat einen genuin *deontologischen* Sinn bzw. Anspruch. "The Pareto rule is itself an ethical proposition."[117]

Auf die effizienzkritische Frage, mit der so ziemlich jedes ökonomische Lehrbuch und viele der von Ökonomen vorgeschlagenen praktischen Gestaltungsvorschläge konfrontiert werden können, insbesondere solche, die Fragen der "Allokation" von Distributionsfragen meinen trennen zu können und "Pareto-Effizienz" als "maximale Gesamtauszahlung"[118] begreifen: "effizient" *für wen* denn eigentlich? -, kann der Advokat des Pareto-Prinzips antworten: Effizient für alle! Effizienz für ausnahmslos jeden! Dieses besondere Effizienzkriterium - bzw. die Pareto-spezifische Einschränkung

---

ethik auf der Suche nach der verlorenen ökonomischen Vernunft, in: ders. (1990a: 179-226), hier S. 201 f. (1990c); (1994a: insb. 13 f.).

115 Vgl. Ulrich (1988: 18 f., 25); ders. (1993a: 174, 252).

116 Vgl. zum Utilitarismus eingehender Kapitel II, Abschnitt 2.1.

117 Buchanan, J.M.: Economics Between Predictive Science and Moral Philosophy, College Station 1987, S. 4. Es sei darauf hingewiesen, daß das Vertreten eines Anspruchs nicht schon mit der gültigen Einlösung dieses Anspruchs gleichzusetzen ist.

118 Vgl. z.B. Weimann, J.: Umweltökonomik. Eine theoretische Einführung, 2. Aufl., Berlin u.a. 1991, S. 51.

herkömmlicher Effizienzkriterien: "... solange niemand schlechter gestellt wird" - hat den spezifisch deontologisch-ethischen Sinn, der möglichen Verletzung des Rechts (verstanden als Nachteil) *auch nur einer* involvierten bzw. betroffenen Person Rechnung zu tragen. Im Pareto-Kriterium für Effizienz ist sozusagen ein Minderheitenschutz eingebaut.

Mit Hilfe des Pareto-Kriteriums läßt sich nun die facettenreiche These der "Douceur du commerce" reformulieren und exakter fassen. "Vollkommene" Märkte, also Interaktionsgefüge, die *nur* aus Tauschakten bestehen, genügen eo ipso dem Kriterium der Pareto-Effizienz. Dies ist der "erste Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomie".[119] Denn ein Tausch findet ja nur statt, wenn er für *beide* Seiten "effizient" ist und sich somit *jeder* der Beteiligten *zumindest* nicht verschlechtert.[120]

Unsere bisherige, natürlich äußerst vorläufige, aber dennoch nicht vollkommen unplausible wirtschaftsethische Schlußfolgerung aus dieser Einsicht würde also abermals bestätigt. "Mehr Markt" wäre die Maxime, die zumindest als ethisch unbedenklich, wenn nicht gar als moralisch geboten zu gelten hätte. Und "mehr Markt" ist praktisch gleichzusetzen mit dem Ruf nach mehr Erfolgsrationalität bzw. nach mehr kalkulatorischer Vernunft. Denn bekanntlich handeln die Individuen im Markt "eigeninteressiert"; sie sind an ihrer eigenen "Effizienz", nicht an einer irgendwie übergeordneten "Effizienz", zumindest nicht am Wohlergehen der Tauschgegenseite orientiert. Die Marktergebnisse hängen ja, wie das berühmte Smithsche Metzger-Beispiel deutlich machen soll, nicht vom "Wohlwollen" der Beteiligten untereinander ab, "sondern davon, daß sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen."[121] Und so soll auch im folgenden nur dann, wenn die Individuen etwas austauschen und dabei *nicht* am Vorteil des anderen interessiert sind, von "*Tausch*" die Rede sein. Tauschpartner schenken sich nichts.[122]

Das Pareto-Kriterium liefert also, wenn es denn normative Gültigkeit beanspruchen darf, nicht nur ein Kriterium allgemeiner Gewaltlosigkeit bzw. des "Friedens", sondern zugleich, wie durch ein Wunder, eine Rechtfertigung für erfolgsstrategisches Handeln. Dies gelänge jedoch allenfalls nur insoweit, als sich erfolgsorientiertes Handeln in

---

119 Weimann (1991: 18).

120 Vgl. auch Wegehenkel, L.: Coase-Theorem und Marktsystem, Tübingen 1980, S. 8: "Jeder einzelne Tauschakt kommt zunächst nur dann zustande, wenn er für mindestens einen Tauschpartner vorteilhaft ist und für den anderen zumindest nicht nachteilig ist... (Die Tauschpartner) tauschen, weil *jeder* Tauschakt vorteilhaft ist."

121 Smith (1776: 17).

122 Vgl. auch Wicksteed (1950: 158 ff.). Wicksteed nennt die so definierte Tauschbeziehung "economic relation". Vgl. auch Buchanan/Tullock (1965: 17 f.).

der sozialen Welt allein in der Form des Tausches, also des wechselseitigen Vorteils, verwirklichen läßt. Genau dies scheint aber ja im Markt der Fall zu sein.

Allerdings gilt die legitimatorisch relevante These, marktliche Interaktion verbürge eo ipso Pareto-Effizienz und somit "Gerechtigkeit" (oder zumindest die Abwesenheit von "Ungerechtigkeit" verstanden als Gewaltfreiheit bzw. "Frieden") nur - und allenfalls - unter der einschränkenden Bedingung, daß die jeweiligen Tauschakte keine Nebenwirkungen auf Dritte haben. Für solche Drittwirkungen hat sich in der Ökonomik der Begriff "externe Effekte" bzw. "externe Kosten" eingebürgert. Das "'Wunder'" des Marktes funktioniert also allenfalls nur insoweit, als "Pareto-relevante *Externalitäten* entweder nicht existieren oder bedeutungslos [insignificant] sind."[123] Wann aber liegen "externe Effekte" vor, und wann können diese im Sinne von Pareto-Effizienz als "abwesend" oder "bedeutungslos" eingestuft werden? - Dies scheinen also die Fragen zu sein, denen man sich zuwenden muß, um die These der "Douceur du commerce" eingehender zu prüfen, ja überhaupt der normativen Logik des Tausches bzw. des Marktes auf die Spur zu kommen.

---

[123] Buchanan (1986: 79).

II. Das Problem externer Effekte

Marktapologien scheinen spätestens am Problem sogenannter "externer Effekte" des Wirtschaftens zu scheitern. Diese sind daher ein zentraler Gegenstand der wirtschaftsethischen Diskussion.[1] Das Prinzip der Freiwilligkeit, das für die Marktinteraktion konstitutiv ist, gilt nämlich offenkundig dann nicht, wenn der für zwei Personen reziprok vorteilhafte Marktverkehr Wirkungen auf Dritte hat, die an der tauschvertraglichen Interaktion nicht, noch nicht oder nicht mehr beteiligt, sondern von den damit verbundenen Handlungswirkungen bloß betroffen sind. Aus der Perspektive einer negativen Ethik sind vor allem solche Drittwirkungen von Interesse, die von den Betroffenen als *Schädigungen* bewertet werden. Hier spricht die Wohlfahrtsökonomik von "*negativen* externen Effekten" oder "externen *Kosten*". Negative externe Effekte sind in der Sprache der Ethik *Nötigungen*, Einwirkungen auf andere *gegen* ihren Willen, darum *gewaltsame* Eingriffe in die Freiheitssphäre anderer Personen, mithin zumindest mögliche Kandidaten für die *Verletzung legitimer Rechte*.

Die Existenz externer Effekte wirft einen dunklen Schatten auf die These der Eo-ipso-Legitimität von Marktinteraktionen (aber nicht unbedingt, wie noch zu zeigen sein wird, auf das Prinzip Markt). Diese mögen zwar, so nehmen wir auf dem bisherigen Erkenntnisstand der Untersuchung einmal an, für sich genommen als ethisch unproblematisch gelten dürfen, aber sie dürfen eben nicht isoliert betrachtet werden, insbesondere dann nicht, wenn die reziproke Vorteilhaftigkeit mit Nachteilen unbeteiligter Dritter erkauft wird. Und wenn gar angenommen werden darf, daß die Existenz negativer externer Effekte nicht bloß die Ausnahme des Marktverkehrs bildet, sondern zum Normalfall geworden ist,[2] dann scheint jeder Marktapologie der Boden entzogen zu sein.

Dieser Umstand muß vor allem für die reflektierteren, paretianischen Versionen der Marktapologetik eine Herausforderung darstellen. Denn externe Effekte zeigen

---

[1] Vgl. Ulrich (1988: 2 f., 17); ders.: Wirtschaftsethik als Beitrag zur Bildung mündiger Wirtschaftsbürger, in: Ethica, 3/1993, S. 227-250, hier S. 235 f. (1993b); Wieland, J.: Wirtschaftsethik als Selbstreflexion der Ökonomie. Die Mindestmoral im ökonomischen System und die Verantwortung für externe Effekte, in: Ulrich (1990a: 147-177) (1990), hier S. 147 ff.

[2] So die Zeitdiagnose von Peter Ulrich (1993a: 210); ders.: Unternehmensethik - Führungsinstrument oder Grundlagenreflexion?, in: Steinmann, H./Löhr, A. (Hrsg.): Unternehmensethik, Stuttgart 1989 (1989a), S. 189-210, hier S. 196 f. Ebenso halten Steinmann/Schreyögg (1990: 78) "die Auffassung von der Marginalität externer Effekte wohl kaum mehr (für) haltbar." Auch Buchanan/Tullock (1965: 87) beginnen ihre Untersuchung mit der "Erkenntnis, daß die private Organisation so ziemlich jeden Handelns den Individuen eine Reihe externer Kosten aufbürdet."

an, daß die marktliche Interaktion Pareto-*in*effizient ist: Zwei Personen mögen sich besser stellen, indem sie ein Geschäft eingehen, aber die Ausführung der damit verbundenen Handlungen hat Nebenwirkungen auf weitere Personen, die sich dadurch schlechter gestellt sehen. So stellt sich beispielsweise sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eines Automobils durch das Tauschgeschäft besser - sonst würden sich beide wohl kaum zusammenfinden -, aber sowohl der Gebrauch des Fahrzeugs, ohne den das Geschäft sinnlos wäre, als auch die Produktion des Fahrzeugs, ohne die das Geschäft unmöglich wäre, geht notwendig mit Wirkungen auf andere einher (man denke an die "ökologischen Kosten" des Automobilverkehrs), und dieser soziale Wirkungszusammenhang (zwischen Schädiger und Geschädigtem) scheint schwerlich als marktvermittelter Tauschverkehr begriffen werden zu können, zumindest wird er im allgemeinen bisher nicht als ein solcher begriffen.

Wir werden jedoch im folgenden sehen, daß der Begriff externer Effekte, in seinen immanenten Implikationen konsequent zu Ende gedacht, genau dies voraussetzt, nämlich daß die Beziehung auch zwischen Schädiger und Geschädigtem idealerweise als eine Tauschbeziehung zu denken ist. Der Explikation der Logik der Externalitätenbeziehung ist Kapitel II gewidmet. Dieses versucht sich soweit wie möglich argumentativ auf diese Logik, wie sie in der ökonomischen Theorietradition angelegt ist, einzulassen, ohne vorschnell ein Fazit im Sinne einer abschließend beurteilenden Stellungnahme zu ziehen. "Ergebnisse" liefert die vorliegende Untersuchung erst in Kapitel III (insbesondere ab Abschnitt 4), das diejenigen Fragen zu spezifizieren und zu beantworten sucht, die in Kapitel II aufgeworfen werden, sowie in Kapitel IV.

1. Eine "externe" Lösung für das Externalitätenproblem? Der Ansatz von Arthur C. Pigou

Für Pigou, dessen wohlfahrtstheoretischer Ansatz lange Zeit als maßgeblich angesehen wurde, stellt sich das Problem dar als "Divergenz von sozialem und privatem Nettoprodukt".[3] Mit dem "sozialen Nettoprodukt" muß dabei nicht unbedingt eine kollektivistische Norm gemeint sein, indem die Gesellschaft als Nutzensubjekt im Großformat vorgestellt wird.[4] Vielmehr läßt sich das Problem der "Divergenz"

---

[3] Pigou, A.C.: The Economics of Welfare, 3. Aufl., London 1929, S. 185.

[4] Vgl. zum Utilitarismus, dem auch Pigou zuzurechnen ist (vgl. z.B. 1929: 190), unten Abschnitt 2.1.

paretianisch interpretieren: Eine jede "private" Nettonutzensteigerung bei einer Person soll nicht mit einer Nettowohlstandsminderung bei auch nur irgendeiner anderen Person verknüpft sein. Das "soziale Nettoprodukt" steht dann nur für die Wohlfahrtssituation jedes einzelnen anderen Individuums.

Eine solche "Divergenz" von privaten und sozialen (anderen privaten) Erträgen besteht nun dann, wenn

> "one person A, in the course of rendering some service, for which payment is made, to a second person B, incidentally also renders services or disservices to other persons C, D and E, of such a sort that technical considerations prevent payment being exacted from the benefited parties or compensation being enforced on behalf of the injured parties."[5]

Negative externe Effekte, die hier im Zentrum stehen, sind somit "uncharged disservices",[6] bzw. "uncompensated damages",[7] *unbezahlte* Kosten, die anderen auferlegt werden.

Es ist leicht zu sehen, daß sich die Definition Pigou's normativ am Ideal des Marktverkehrs orientiert: Wenn denn nur für den Schaden bezahlt würde, wenn "die Kosten", die der eine dem anderen auferlegt, beglichen würden - wie in jedem normalen Tauschgeschäft auch, wo der eine eine Leistung erbringt, also "Kosten" hat, und der andere ihn dafür bezahlt, also ebenfalls Kosten hat, aber nun ja auch die Leistung erhält -, dann gibt es auch keine (legitimatorisch fragwürdigen) "externen Effekte". "External economies and diseconomies have to be *uncompensated* influences because if they are compensated, they are like any other output that is sold or input that is purchased."[8] Ohne den Referenzpunkt reziprok vorteilhafter Tauschbeziehungen ließen sich also externe Kosten gar nicht identifizieren. Mit dem Begriff "externer Effekte" ist die Abweichung vom normativ maßgeblichen Normalfall des Tauschs bereits

---

5 Pigou (1929: 185).
6 Pigou (1929: 187).
7 Pigou (1929: 136).
8 McKean, R.N.: Efficiency in Government Through Systems Analysis, London/ Sydney 1958, S. 134. Auch gemäß Steinmann/Schreyögg (1990: 78) "müssen zwangsläufig" nur darum "ethisch-politische Prozesse Platz greifen, um den gesellschaftlichen Interessenausgleich zu ermöglichen", da "externe Effekte die Interessen vieler Menschen kurz- oder langfristig (berühren), ... ohne daß damit ein über den Markt automatisch verrechneter ökonomischer Vor- und Nachteilsausgleich verbunden ist."

impliziert. Ohne die Anerkennung der Legitimität des Tausches *im Prinzip* könnten externe Effekte nicht als klar umrissenes ethisches Problem hervorgehoben werden.

Aber was verhindert eigentlich, daß sich ein Markt für Externalitäten herausbildet? Warum fordern nicht die Betroffenen C, D oder E eine Kompensation von A? Pigou zufolge hängt dies mit "technischen Überlegungen" zusammen. Diese verhindern es, daß die Interaktion nicht aus sich selbst heraus harmonisiert wird. Es bedarf daher für die Beseitigung externer Effekte einer externen Instanz, die "autoritäre Kontrolle" ausübt, sei es in Form öffentlichen Rechts (Pigou weist auf die Möglichkeiten des Bauplanungsrechts hin) oder des Steuerrechts.[9] Falls eine Steuer in Frage kommt, soll sie denjenigen auferlegt werden, die anderen einen nichtkompensierten Schaden zugefügt haben oder zufügen wollen, und zwar genau in der Höhe des Schadens. Heute würden man wohl sagen: "Marktversagen" soll vermittels der Durchsetzung von "Kostenwahrheit" beseitigt werden.

Die Pigou-Steuer galt in der Wohlfahrtsökonomik lange Zeit als die angemessene Lösung des Externalitätenproblems. Wenn der schädigende Akteur, A,[10] nicht für den von ihm verursachten Schaden aufkommen und den Betroffenen, B, nicht kompensieren will, dann soll der Staat, mit seinem Machtdurchsetzungsapparat im Rücken, die Funktion des Betroffenen, der kein Tauschpartner ist oder sein "kann", stellvertretend übernehmen. Fraglich muß allerdings bleiben, ob der Staat diese Funktion begrifflich gesehen erfüllen kann. Dann müßte ja die Pigou-Steuer als Substitut des ausgebliebenen Tauschvertrags fungieren können. Das entscheidende Problem dabei ist nämlich: Wie soll der Schaden und damit die Steuer bemessen werden? Bei einem "normalen" Taschvertrag, so wie er tagtäglich millionenfach stattfindet und der hier ja als Referenzpunkt vorausgesetzt wird, entscheidet über Kosten und Preise ja auch niemand außer den Beteiligten selbst, also diejenigen, die die Tauschvorteile genießen können und die damit verbundenen Kosten zu tragen haben.[11]

---

[9] Vgl. Pigou (1929: 194 ff.).

[10] Hier und im folgenden steht "A" für den schädigenden Akteur, "B" für den geschädigten Betroffenen.

[11] Coase gibt zur Bewertungsproblematik zu bedenken: "Aber dies (ein Abgabensystem, d.V.) würde eine genaue Kenntnis der individuellen Präferenzen voraussetzen, und ich kann mir nicht vorstellen, wie die für ein solches Abgabensystem erforderlichen Daten erhoben werden könnten." Coase, R.H.: The Problem of Social Cost, in: ders., The firm, the market, and the law, Chicago 1988, S. 95-156. (Der Artikel erschien zuerst im Journal of Law and Economics, Oktober 1960, S. 1-44.) Vgl. auch die deutsche Übersetzung: Das Problem der sozialen Kosten, in: Assmann, H.D./Kirchner, Ch./Schanze, E. (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Rechts, Kronberg 1978, S. 146-202, hier S. 195; vgl. auch Buchanan, J.M.: Cost and Choice, Chicago 1969, S. 71 f.; ders.: Politics, Policy, and the Pigovian Margin, in: Economica, 1962, S. 17-28, insbesondere S. 27.

Es stellt sich somit ein neues Externalitätenproblem.[12] Wiederum entscheiden, z.B. bei der Erhebung einer Pigou-Steuer, Dritte, "Externe", über die Köpfe der Betroffenen hinweg.[13] Eine Steuer ist darum ein untaugliches Mittel für die Lösung des Externalitätenproblems, *d.h. des Problems ausgebliebenen Tauschs*.[14] Im Tauschverkehr entscheiden ja allein die Beteiligten, ob die Kosten, die das Geschäft mit sich bringen, es wert sind, "erlitten" zu werden, d.h. ob das Geschäft einen Nettonutzen abwirft oder nicht. Zwar ist im Falle eines externen Effekts mindestens eine Seite fremdbestimmt. Aber zu einer beidseitig selbstbestimmten Tauschbeziehung wird die Interaktion nicht durch eine Steuer.[15] Wie also ist das Problem externer Effekte begrifflich zu fassen und entsprechend praktisch zu bewältigen?

2. Eine tauschvertragliche Lösung des Externalitätenproblems? Der Ansatz von Ronald H. Coase

Es ist das Verdienst des Nobelpreisträgers Ronald H. Coase, die Konsequenzen aus dem von Pigou aufgestellten Problem externer Kosten gezogen und die Position von Pigou "bis zum Ende durchgedacht" zu haben.[16]

Zunächst hebt Coase eine schlichte Einsicht hervor, die seither für jede Markttheorie von entscheidender Bedeutung ist und den Ausgangspunkt bildet für die Property-Rights-Ansätze in der Ökonomik. Markttransaktionen bewegen sich nämlich stets oder doch normalerweise in einem rechtlichen Raum, und darum stellt sich das Externalitätenproblem nicht so anfangslos wie bisher (von der Pigou-Schule) stillschweigend vorausgesetzt. Ohne (Eigentums-)Rechtsordnung wäre es nämlich für potentielle

---

[12] Ähnlich hat Arrow argumentiert (Arrow, K.J.: Social Choice and Individual Values, New York/London 1951). Wellisz, St.: On External Diseconomics and the Government-Assisted Invisible Hand, in: Economica, 1964, S. 345-362, hier S. 360 f., faßt die Bedenken in Hinblick auf das Externalitätenproblem folgendermaßen zusammen: "There is no way of *constructing* an *non-dictatorial* social welfare function... Any collective action imposes the will of some on others; hence, it too creates externalities of its own." (Hvh.d.V.). Vgl. auch Demsetz (1988: 254 f.).

[13] Buchanan (1962: 21) spricht in diesem Zusammenhang von "political externalities".

[14] Damit wird keineswegs behauptet, Pigou- oder Lenkungssteuern seien wirkungslos oder grundsätzlich "untaugliche" politische Instrumente. Sie sind nur, zumindest für sich betrachtet, untauglich in Hinblick auf das Externalitätenproblem, wie es von Pigou selbst definiert ist.

[15] Dies zeigt sich z.B. daran, daß es - wie wir in Abschnitt 2.3.3 und 2.3.5 sehen werden - im Interesse *beider* Seiten, A und B, liegt, eine etwaige Steuer - oder allgemeiner: jedes nicht-private Legalrecht - durch Tauschverhandlungen zu unterlaufen, zumindest wenn die Transaktionskosten einer solcher Abweichung niedrig sind.

[16] Coase (1978: 192). Im folgenden wird nach dieser Ausgabe im Text zitiert.

Tauschpartner auf dem Markt ziemlich unklar, an wen sie zahlen müssen, um eine Leistung zu erhalten. Das jeweilige "law of property" bestimmt "the person with whom it is necessary to make a contract"[17] - natürlich nur, wenn man eine solches Geschäft freiwillig in Erwägung zieht. Freilich können Güter, die im Besitz anderer sind, auch in einem rechtsfreien Raum angeeignet werden. Aber dann sprechen wir nicht von Tausch, sondern von Raub oder - unter rechtsstaatlichen Bedingungen - von Diebstahl.[18]

Tauschakte auf Märkten spielen sich also normalerweise vor dem Hintergrund einer gegebenen Rechtsordnung ab. Diese definiert Eigentumsrechte, indem sie sie schützt. Die Eigentumsrechte stehen den Tauschenden während ihres Tausches *als Rechte* nicht zur Disposition stehen. Aber natürlich stehen ihnen die den Rechten korrespondierenden Tauschobjekte zur Disposition, sonst würde ja gar nichts getauscht.

Diese Sichtweise des Marktes als in eine Rechtsordnung notwendig eingebettetes Interaktionsgefüge verändert auch das Verständnis von marktlichen Tauschverträgen. Getauscht werden weniger "physische Einheiten" als vielmehr "Bündel von Rechten", und entsprechend sind "Produktionsfaktoren" als "Rechte, bestimmte (physische) Handlungen durchzuführen" zu begreifen.[19] Folglich ist eine "ökonomische" bzw. tauschtheoretische Analyse von Marktbeziehungen nur möglich, wenn von einer gegebenen Rechtsordnung ausgegangen wird, und diese bestimmt natürlich auch (zumindest wenn sie "geschlossen" ist), ob Schädigungen erlaubt sind oder nicht, bzw. welcher Person die rechtsstaatlich geschützten Verfügungschancen zukommen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse aus einer ökonomischen Analyse von "externen Effekten" im Prinzip noch gewonnen werden können, wenn doch das Problem eigentlich auf der höheren Ebene des Rechts zu verorten ist.[20] Übrig bleibt allein - immerhin - eine Untersuchung darüber, ob der Markt das - hypothetisch einmal als legitim unterstellte - Recht friktionslos, d.h. ohne daß zusätzliche ethische Probleme auftauchen, umsetzt oder nicht. Wenn der Beitrag von Coase zum Externalitätenproblem in dieser Weise interpretiert werden kann, dann fügt

---

[17] Coase, R.H.: "The Federal Communications Commission", in: The Journal of Law and Economics, Oktober 1959, S. 1-40, hier S. 25. Vgl. auch ders.: Notes on the Problem of Social Cost, in: Coase (1988: 157-185), hier S. 157.

[18] Wir werden allerdings in Kapitel III sehen, das die ökonomische Theorie des Rechts und der Verfassung notwendigerweise rechtsstaatlich ungebundene Tauschverträge voraussetzt. Vgl. auch Wegehenkel (1980: 31 f.).

[19] Vgl. Coase (1988: 11), (1978: 197).

[20] Der Auffassung, daß das "Problem" der "external costs ... durch die Ausgestaltung des Schadensersatz- und Haftpflichtrechts restlos gelöst werden kann", war übrigens auch schon Ludwig von Mises (1940: 602).

sich sein Property-Rights-Ansatz ein in das theoretische wie praktische Projekt einer *ordnungspolitischen Konstitutionstheorie des Marktes*. Der Markt müßte sich dann als *neutrales Instrument* der außerökonomisch bestimmten Ordnungspolitik erweisen lassen.[21]

Es ist allerdings zusätzlich auch eine andere Lesart des Beitrags von Coase möglich. Diese greift zumindest an denjenigen Stellen, an denen Coase nicht nur zu zeigen versucht, wie marktvermittelte Interaktionen das Recht friktionslos umsetzen, sondern Vorschläge dazu macht, wie das Recht selbst zu gestalten ist. Im ersten Fall wird die normativ entscheidende Frage, wer Recht hat (im ethischen Sinne) und darum (legal) Recht bekommen soll, ausgeklammert, bzw. die Antwort, die die jeweils herrschende Rechtsordnung gibt - sei es hypothetisch oder opportunistisch - hingenommen, und auf dieser Basis die ethische Neutralität des Marktes zu erweisen versucht. Im zweiten Fall wird eine Beantwortung dieser Frage selbst unternommen und eine normativ maßgebliche Form der Interaktion zur Geltung gebracht.

2.1 Der normative Gesichtspunkt von Coase: Der Utilitarismus

Coase wählt für beiden Fragestellungen konsequenterweise die gleiche normative Perspektive. Schließlich ließe sich ja auch fragen, worin die ethische "Neutralität des Preissystems" (Eucken) bestehen sollte. Formal ließe sich wohl sagen, daß die Marktinteraktion dann als "neutral" gelten darf, wenn sie die Maßgabe der, wie auch immer verstandenen, ethischen Vernunft, die auch für die Vergabe der Property Rights bestimmend sein sollte, störungsfrei umsetzt. Die entsprechende übergeordnete normative Fragestellung, die sowohl an den Marktverkehr als auch an das Recht, indem es Property Rights zuweist, zu stellen ist, ist nach Coase die Frage danach, ob der Markt und/oder das Recht eine "optimale Allokation der Ressourcen" sicherstellt oder nicht. "Optimal" ist die "Allokation" der Güter dann, wenn der "Wert der Produktion maximiert wird."[22]

Das berühmte Coase-Theorem[23] ist genau auf dieses "Allokationsproblem" zugeschnitten. Es besagt, daß das Recht die "Allokation" der Güter nicht affiziert und

---

[21] Vgl. den ordnungspolitischen Exkurs oben in Kapitel I, Abschnitt 2.1.

[22] Coase (1987: 162, 156).

[23] Vgl. Coase (1988: 157). Das Coase-Theorem hat George J. Stigler in Anlehnung an Coase's Untersuchung zum Problem der sozialen Kosten formuliert. Vgl. Stigler, G.J.: The Theory of Price, 4. Aufl., New York/London 1987, S. 118 ff.

insofern neutral ist - allerdings nur unter der Voraussetzung, daß keine "Transaktionskosten" auftauchen. Erst wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sollen "*ökonomische* Überlegungen bei der *Festlegung* von Rechtspositionen" eine Rolle spielen. (S. 165)

Den Beitrag von Coase zum Externalitätenproblem eingehend zu erörtern erübrigte sich eigentlich, wenn für den Beitrag allein diese Perspektive normativ maßgeblich wäre. Coase analysiert das Problem in der Tat durchgängig vom "Standpunkt des Ökonomen" aus, so wie er ihn für selbstverständlich gegeben hält, und d.h.: "Das ökonomische Problem in allen Fällen von schädigenden Wirkungen besteht darin, den Wert der Produktion zu maximieren." (S. 163) Wohlfahrtsökonomisch bedeutet dies einen Rückfall hinter die Einsichten der paretianischen Wende. Die ethische Frage, *für wen* denn der "Produktionswert" maximiert werden soll (vgl. z.B. S. 196), kann Coase nicht beantworten. Die beteiligten Personen spielen dabei offenbar nur eine funktionale Rolle. Die ethische Grundfrage danach, *wer* denn im Recht ist, wird so aufgelöst zugunsten der Problemstellung, "die Vorteile, die durch die Beseitigung der schädigenden Wirkungen erzielt werden, gegen die Vorteile abzuwägen, die daraus gezogen werden könnten, daß man die schädigenden Wirkungen weiter bestehen läßt." (S. 177) Diese "Vorteile" können unmöglich Vorteile beider involvierten Personen sein, es sind auch nicht "Vorteile" der einen oder anderen Seite. Coase nimmt nicht Partei, weder für den Schädiger noch für den Geschädigten. Gemeint sind "Vorteile" bzw. "Wertsteigerungen" für "die Welt".[24]

Damit nimmt Coase normativ eine *utilitaristische* Position ein. Und Utilitarismus heißt "Nutzensummenutilitarismus".[25] Dies ist allerdings nicht nur eine schlechthin sinnlose, sondern auch eine Position, die den moral point of view von vornherein verfehlt. Der *Weltnutzen* ist eine sinnlose Kategorie, weil "die Welt" weder Nutzen haben, noch Schaden erleiden kann. (Natürlich kann man sich fragen: Muß das überhaupt eigens begründet werden? Aber utilitaristisches Denken ist unter Sozialwissenschaftlern, insbesondere Ökonomen, nach wie vor außerordentlich weit verbreitet; man schaue nur in irgendein ökonomisches Lehrbuch oder einen Artikel in irgendeiner

---

[24] Zur Stützung seiner Thesen zitiert Coase an einer Stelle (S. 169) einen juristischen Kommentar, in dem es heißt: "*Die Welt* braucht Fabriken, Hochöfen, Raffinerien, lärmerzeugende Maschinen und Sprengungen, auch wenn dies für diejenigen in der Nachbarschaft eine gewisse Unannehmlichkeit bedeutet, und es kann vom Kläger verlangt werden, um des *Gemeinwohls* willen eine nicht übermässige Unannehmlichkeit zu erdulden." (Hvh.d.V.) Coase nimmt diese Aussage über "die Welt", wie wir sehen werden, offenbar wörtlich.

[25] Vgl. Birnbacher, D.: Neue Entwicklungen des Utilitarismus, in: Biervert, B./Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt a.M./New York 1989, S. 15-36.

Fachzeitschrift, wo man immer wieder der Frage begegnet, unter welchen Bedingungen Ressourcen und Güter an denjenigen Nutzungsort gelangen, an dem sie den "höchsten Wert" repräsentieren, oder ob "Ineffizienz" bzw. "Verschwendung" - ohne Angabe eines Subjektes, also gleichsam "an sich" - vorliegt oder nicht. Allerdings werden die Implikationen des Utilitarismus von seinen Vertretern so gut wie nie erkannt.)

Das utilitaristische Prinzip besagt, daß es "besser" ist, "wenn mehr Wert in der Welt existiert als weniger".[26] Diese Auffassung bedarf wohl eher einer externen Erklärung, als daß man sie argumentativ ernst nehmen könnte.[27] Denn "die Gesellschaft" oder präziser: "die Welt" ist ja nun kein Individuum, das Vorteile haben oder Nachteile erleiden könnte, und darum auch kein möglicher Kandidat für Rechte, die wir achten könnten. Genau dies impliziert aber das utilitaristische Prinzip des "größten Glücks der größten Zahl".[28]

Wenn der Nettonutzen "der Welt" maximiert werden soll, dann geraten die Individuen notwendigerweise unter die Räder der "utilitaristischen Additionslogik".[29] Sie

---

[26] Birnbacher, D.: Zur Frage der Gründe für die Erhaltung der menschlichen Gattung, in: Meyer, Th./Miller, S. (Hrsg.), Zukunftsethik und Industriegesellschaft, München 1986, S. 59-61, hier S.60.

[27] Darin erinnert der Utilitarismus auffallend an zumindest einen Aspekt der "Protestantischen Ethik" als dem "Geist des Kapitalismus". Vgl. Weber (1981: 254). Die "Rationalisierung der Welt" zum "Ruhme Gottes" soll der "Lebensfristung Aller (good of the many, common good etc.) dienen", d.h. dem "Wohl der 'Gesamtheit'" im Sinne "*un*persönlicher Nützlichkeit". Mit dem Hinweis auf den Zusammenhang von "kapitalistischem Geist" und Utilitarismus soll allerdings nicht behauptet werden, der Utilitarismus sei eine treffende Explikation der normativen Logik des Marktes bzw. des dem "Kapitalismus" entsprechenden "Geistes". Vgl. zu dieser These, die allerdings auf einem etwas anderen Utilitarismusverständnis basiert, Ulrich (1993a: insbes. 182 f.). (Ulrich 1993a: 191, interpretiert das utilitaristische Prinzip des "größten Glücks der größten Zahl" nicht strikt als Maximierung eines schlechthin unpersönlichen Weltnutzens, sondern als das "Wohl *aller* von der Handlung *Betroffenen*.").

[28] Daß es sich bei den Komponenten "Glück" und "Zahl" um funktionale Äquivalente handelt in Hinblick auf die Maximierung des einen Werts, eben des Weltnutzens, hat, wenn auch eher unfreiwillig und auf wohl erschreckende Weise, der Utilitarist Peter Singer deutlich gemacht, der vor allem durch ethische Betrachtungen zu Fragen der Euthanasie breite Beachtung gefunden hat. Oberstes Kriterium zur Beantwortung dieser wie anderer ethischer Fragen ist nach Singer die "Gesamtsumme des Glücks", die zu maximieren ist. Vgl. Singer, P.: Praktische Ethik, Stuttgart 1984, hier S. 183.

Die utilitaristische Pointe wird beispielsweise auch deutlich, wenn Birnbacher den normativen Begriff der "Überbevölkerung" als die Auffassung interpretiert, daß "der Wert eines zusätzlichen menschlichen Individuums den anderweitigen Wertverlust (durch 'zu viele' Individuen nämlich, A.d.V.) nicht mehr aufwiegt." Vgl. Birnbacher (1986: 60). Natürlich sind auf utilitaristischem Boden auch andere Urteile möglich. Dies hängt davon ab, was als Nutzen oder Schaden, 'Glück' oder 'Unglück' in Betracht gezogen wird. Notwendigerweise sind diese Bewertungen konventionell. Hier kommt es nur darauf an, das Identitätsprinzip utilitaristischen Denkens herauszuarbeiten: die Idee der Maximierung eines überpersönlichen "Weltnutzens".

[29] Ulrich (1993a: 257). Vgl. zur Charakterisierung des "utilitaristischen Kalküls" auch ders.: Diskursethik und Politische Ökonomie, in: Biervert, B. /Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt a.M. /New York 1989, S.70-99 (1989b), hier S. 75.

sind dann nicht etwa Inhaber von Rechten, sondern werden zu Nutzenträgern herabgestuft, die Anteile an Weltnutzen- oder Weltschadensquanten bloß *repräsentieren*. Wenn der wie auch immer zu bewertende Vorteil des einen durch den Nachteil des anderen aufgewogen werden können soll, werden die Rechte von Personen dem "Recht" einer imaginären Person "Welt" geopfert. "Der Utilitarismus nimmt die Verschiedenheit der einzelnen Menschen nicht ernst."[30] Mehr noch, er verkennt, daß allein *Personen* Rechte haben. Ethik thematisiert die normativen Bedingungen von Intersubjektivität, also die Verpflichtungsbeziehungen *zwischen* Personen, nicht etwa das Verhältnis von Personen und "Welt", wobei im Utilitarismus die Personen nur Pflichten, "die Welt" alle Rechte haben soll. Darum ist das utilitaristische "Aufrechnen der Vorteile und Nachteile verschiedener Menschen", das sich vielleicht verstehen läßt als Bestreben, "das Entscheidungsprinzip für den Einzelmenschen ... auf gesellschaftliche Entscheidungen" auszudehnen, nicht etwa nur "unzulässig", wie Rawls meint,[31] sondern überdies von vornherein ethisch sinnlos.[32]

Doch zurück zu Coase. Auch er glaubt, daß die ethische Frage danach, wer im Recht ist, nicht aus der Interaktion selbst heraus lösbar ist, sondern eines überpersönlichen Bezugspunktes bedarf. Insofern ist er moralischer Skeptiker. Coase fragt nicht danach, welche Rechte und Pflichten A und B gegeneinander haben. Auch findet der Umstand,

---

[30] Rawls (1979: 45). Rawls stellt hier insbesondere auf die Neigung der Utilitaristen ab, den Schaden des einen gegen den Nutzen des anderen zu verrechnen. (Vgl. z.B. Pigou 1929: 190: "Whatever loss the old purchasers suffer through a reduction in the price of their products is balanced by the gain which the reduction confers upon purchasers of these products.") Aber die Ablehnung des 'Aufrechnens' darf nicht dazu verleiten, interpersonale Nutzen- bzw. Wertvergleich gar nicht vorzunehmen, sonst verlöre Ethik, der es um das legitime Recht des einen und die korrespondierende zumutbare Pflicht des anderen geht, jeden Sinn. Nur darf dieses interpersonale Verhältnis zwischen den Subjekten nicht nach Maßgabe irgendeiner ominösen Weltnutzenmaximierung, überhaupt jenseits der autonomen Urteilsbildung der involvierten Individuen bestimmt werden.

[31] Rawls (1979: 46, 164).

[32] Warum aber kann sich der Utilitarismus zumindest in Teilbereichen der praktischen Philosophie (ganz abgesehen von der Ökonomik) nach wie vor so hartnäckig halten? Dies ist ja vermutlich nur möglich, wenn die utilitaristischen Problemanalysen und Lösungsvorschläge ethisch-normativ nicht vollkommen unplausibel sind. Die Plausibilität, die diesen oftmals zukommt, hängt jedoch nicht mit dem utilitaristischen Prinzip der Weltnutzenmaximierung zusammen, sondern - aus deontologischer Sicht - mit dem Umstand unterschiedlich starker bzw. drängender Bedürfnisse (als Kandidaten legitimer Rechte) und korrespondierender Pflichten. Somit kann es so erscheinen, daß der (wie auch immer "meßbare") "größere Nutzen" der einen in einem Normenkonflikt involvierten Partei im Vergleich zur anderen mehr wiegt, wodurch eine insgesamt größere 'Weltnutzensumme' verwirklicht werden mag. Tatsächlich aber ist es die - diskursiv zu erschließende und natürlich nicht "meßbare" - *leichtere Zumutbarkeit* eines Verzichts auf Seiten derjenigen Konfliktpartei, bei der weniger auf dem Spiel steht, bzw. die im Vergleich dazu höhere Bedürftigkeit der anderen Partei, die dem "größeren Wert" Recht gibt.

daß ja nun der A auf den B einwirkt, keine Beachtung. Vielmehr lautet "die eigentlich zu beantwortende Frage ... : Sollte es dem A erlaubt werden, B zu schädigen, oder sollte man es zulassen, daß B den A schädigt?" (S. 148) Dies klingt zunächst ganz nach einer deontologischen Perspektive. Doch gelten Coase beide Alternativen im Prinzip als vollkommen gleichwertig. So kann der Schädiger (bzw. die Welt, die er mitrepräsentiert) dann wiederum "geschädigt" werden, wenn der Geschädigte Recht bekommt und ihm (bzw. "der Welt") dadurch Opportunitätsgewinne entgehen. Es gibt also, zumindest im Falle einer Externalität, *stets* Schädigende *und* Geschädigte, *stets* Täter *und* Opfer. Die Unterscheidung wird bedeutungslos. Darum spricht Coase von der "reziproken Natur des Problems" (S. 148 ff.).[33] Und "reziprok" meint hier nicht etwa die Reziprozität von Rechten und Pflichten, sondern im Gegenteil den Umstand, daß weder der A noch der B gegenüber dem jeweils anderen im Recht ist und es darum sinnlos ist, für den einen oder den anderen Partei zu ergreifen.

Holger Bonus[34] nähert sich dem gleichen Zusammenhang nicht von der utilitaristischen, sondern von der Seite eines moralischen Skeptikers: "Wenn etwa eine lärmige Gießerei einem Sanatorium benachbart ist, so entstehen *Lärmschäden*. Wer ist hier der Verursacher? [sic!] Sicherlich einerseits die Gießerei; denn würde sie keinen Lärm machen, so gäbe es die Lärmschäden nicht. Aber das Sanatorium ist ... *ökonomisch gesehen in gleicher Weise Verursacher der Lärmschäden* wie die Gießerei; denn wenn das Sanatorium nicht am Ort wäre, gäbe es gleichfalls keine Lärmschäden." Doch glücklicherweise müssen wir uns dieser unentscheidbaren Frage, wer denn nun "Verursacher" ist, nicht stellen, denn - und hier rekurriert Bonus auf das Coase-Theorem - die utilitaristische Logik des Marktes weist von sich aus den richtigen Weg: "Der Markt (sorgt) unabhängig von der Zuordnung der Eigentumsrechte dafür, daß sich *die bessere Verwendung der knappen Ressource 'Luft'* am Ort durchsetzt."

Man erkennt hier gut die utilitaristische Sicht der Dinge: Nutzen- und Schadensquanten, hier: "Lärmschäden", schwirren gleichsam personenunabhängig durch den Weltnutzenraum; Personen sind bloß austauschbare *Repräsentanten* dieser Quanten. Das ist keine Welt des Handelns und der Verantwortung; vielmehr *ereignen sich* Dinge

---

[33] Diese Problemstellung ergibt sich natürlich unmittelbar aus dem utilitaristischen Ansatz. Und entsprechend ist die Begründung, die Coase dafür liefert, daß es sich um eine "reziprokes Problem" handelt, unmittelbar utilitaristischer Art. Es kommt eben darauf an, ob der Nettonutzen aus der durch die Schädigung hervorgerufenen Weltnutzensituation (Schadenswert bei B minus Produktionswertsteigerung bei A) positiv oder negativ ist. Und natürlich sind entgangene Produktionswertsteigerungen Verluste an Weltnutzen, sozusagen Opportunitätskosten für "die Welt".

[34] Bonus, H.: Die Allgegenwart ökonomischer Reibungsverluste. Zur Verleihung des Nobelpreises an Ronald H. Coase, in: Neue Zürcher Zeitung, 22. Oktober 1991, S. 34.

in der Welt, und der unbeteiligte Theoretiker beobachtet diese Ereignisse unter dem Blickwinkel der Erhöhung des Weltnutzens. So kann Lothar Wegenhenkel formulieren, daß zwei Personen "in die Externalität *verwickelt*" sind.[35] Zwischen den Individuen besteht nicht etwa eine fragiles Verhältnis verletzbarer und reziprok verpflichtender Intersubjektivität, so daß jede Seite *einsehen* könnte, ob sie oder die andere Seite im Recht oder Unrecht ist. Eine solche Sicht ist - so Bonus - "tiefverwurzeltem Rechtsempfinden" verhaftet und hat noch nicht das Abstraktionsniveau der "modernen Ökonomie" erreicht.[36] Daher glaubt dieses "Empfinden" bloß, daß der "Urheber im physikalischen Sinne" in jedem Fall derjenige ist, der zur Verantwortung zu ziehen sei.[37] Aus utilitaristischer bzw. "ökonomischer Sicht" (Bonus) sind die beteiligten Personen nicht mehr 'Objekte' *und* Subjekte von Rechten und Pflichten, sondern nur noch das eine und hier auch bloß als Repräsentanten; an die andere Stelle, an die Stelle des verantwortlich entscheidenden Subjekts, tritt offenbar der Markt.[38]

Aber nun stellt sich ja gemäß dem Property-Rights-Ansatz die Frage nach dem Recht unausweichlich. Einer der beiden Seiten *muß* das Recht *zugewiesen* werden, wenn ein 'ordentlicher' marktlicher Tauschvertrag möglich sein soll. Die Willkürentscheidung darüber, wer wen schädigen soll, bzw. wer welche Rechte bekommt, überläßt Coase dem Rechtsstaat. (Daß es sich dabei tatsächlich um eine Willkürentscheidung handelt, also eine zumindest aus utilitaristischer Sicht gleichgültige Entscheidung, soll das Coase-Theorem zeigen.) Die "unmittelbar von den Gerichten (bzw. allgemeiner: vom Rechtsstaat, A.d.V.) zu beantwortende Frage" lautet: "who has the legal right to do what."[39] Vom "ökonomischen" bzw. utilitaristischen Standpunkt aus rational erörtern läßt sich allein die Frage, ob dieses Recht den Weltnutzen erhöht oder senkt.

---

[35] Wegehenkel (1980: 54), Hvh.d.V.

[36] Natürlich spielt Bonus hier auf die "Emotionen der Stammesgesellschaft" ab. Vgl. Hayek (1981a: 181 ff.), sowie bereits oben S. 14 f.

[37] Aus der Sicht *wohlverstandenen* "Rechtsempfindens" im Sinne einer deontologischen Vernunftethik ist dies übrigens in der Tat eine allzu simplifizierende Annahme. Denn für die Klärung moralischer Schuld- und Verantwortungsfragen spielen bekanntlich nicht nur kausale Zurechenbarkeiten, sondern auch Zurechnungsfähigkeiten, Absichtlichkeiten und etwaige Notsituationen auf Seiten der "Verursacher" ebenso wie Zumutbarkeiten, etwa bei nur "geringfügigen" Eingriffen, auf Seiten der Geschädigten eine Rolle. Eine verkürzte deontologische Position, die stets dem "physikalischen" Verursacher die volle und alleinige Verantwortung zuwiese, spricht also nicht für den Utilitarismus, sondern für eine Selbstaufklärung eben dieser deontologischen Ethik.

[38] Zur "moralischen Symmetrie" zwischen den Parteien in Hinblick auf das Problem "der Minimierung ... *schädlicher Effekte*" - offenbar '*an sich*' bzw. '*für die Welt*' - vgl. auch Demsetz (1988: 254 f.).

[39] Coase (1978: 164), Coase (1988: 104).

"Richter haben zu entscheiden, wer haften soll, aber dies sollte Ökonomen nicht über die Art der betroffenen ökonomischen Probleme täuschen." (S. 162)

Coase bekundet immer wieder das utilitaristische Fundament seiner Untersuchung (ohne freilich seine ethische Position philosophisch zu erörtern). So betont er des öfteren mit Nachdruck, daß es "offensichtlich wünschenswert" ist, wenn "die Bilanz der Vor- und Nachteile" einer Handlungsweise oder eines sozialen Arrangements "positiv" ist. (S. 198) "Offensichtlich" ist diese "Wünschbarkeit" keinesfalls, sondern im Grunde absurd. Allerdings kann das utilitaristische Denken in der *Ökonomik*, verstanden als Marktwirtschaftstheorie, mit einer Suggestion aufwarten, die dem allgemeinen Utilitarismus nicht zur Verfügung steht. Und damit ist wohl auch das Beharrungsvermögen der vorparetianischen, d.h. utilitaristischen Ökonomik zu erklären, der auch der Nobelpreisträger Coase zuzurechnen ist. Der transpersonale oder mondiale, jedenfalls anonyme Nettonutzenzuwachs, die Nettosteigerung des "Gesamtproduktionswertes" (S. 184), kann nämlich mit einiger Plausibilität mit wirtschaftlichen Wachstum, das im "Bruttosozialprodukt" zusammengefaßt wird, in Verbindung gebracht werden. Und "Wachstum" ist zwar ebenso anonym und überpersönlich wie der Weltnutzen, aber, so die Suggestion, es nützt letztlich allen, genauer: allen Konsumenten, also Individuen, insoweit sie auch Produzenten sind.[40] So gesehen bewegt sich Coase mit einem Fuß bereits in der paretianischen Wohlfahrtsökonomik und d.h.: er verfehlt die (deontologisch-) ethische Problem- und Fragestellung nicht *von vornherein*.

Wie dem auch sei - Coase ist jedenfalls nur dann für die Klärung des Externalitätenproblems ethisch relevant, wenn sich die utilitaristische Perspektive aus seinen Analysen gleichsam herausdividieren läßt. Ich behaupte, daß dies möglich ist. Dann hätten wir es zwar mit einer bloß opportunistischen (oder legalistischen) Markttheorie zu tun. Aber diese wäre zunächst nur opportunistisch *relativ zum Recht* und nicht zum Markt. Denn ihr geht es ja gerade um die *Frage*, ob der Markt ethisch neutral ist. Wenn sich diese Frage bejahen läßt, wäre für das Projekt der Legitimation des Marktes viel gewonnen.

---

[40] Wir werden in Kapitel IV sehen, daß man eigentlich formulieren müßte: "es nützt sicher allen Konsumenten, wenn sie nicht auch Produzenten wären."

2.2 Die Logik von Coase-Verhandlungen und die These der Neutralität des Marktes

2.2.1 Eine Property-Rights-Basis für das Externalitätenproblem?

Versuchen wir also, Coase's Sicht des Externalitätenproblems quer zu seiner eigenen utilitaristischen Intention zu rekonstruieren. Für diesen Zweck ist weniger das utilitaristisch gleichsam infizierte Coase-Theorem selbst relevant bzw. normativ maßgeblich - es interessiert uns im folgenden nur unter Erklärungsgesichtspunkten -, sondern der Umstand, daß Coase den von Pigou eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgt und die Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem *als Tauschbeziehung* begreift.

Voraussetzung für Tauschgeschäfte sind, so haben wir gesehen, rechtsstaatlich gesicherte Eigentumsrechte. Dabei wird der einen Partei (dem Verkäufer) das Verfügungsrecht über ein Gut legalrechtlich "zugesprochen", bzw. die Verfügung vor Übergriffen geschützt, für das die andere Partei (der Käufer), die ebenfalls über ein Gut verfügen muß, das Rechtsschutz genießt (normalerweise Geld), bezahlen muß, wenn sie es rechtmäßig erwerben will. Eigentumsrechte sind nun aber nicht nur Voraussetzung, sondern zugleich Gegenstand von Tauschgeschäften, also nicht etwa sakrosankt. "Es ist immer möglich, durch Markttransaktionen die anfängliche rechtliche Festlegung von Rechtspositionen abzuändern." (S. 164) Darum ist es bloß die halbe Wahrheit ("by no means the whole truth") anzunehmen, daß "die beim Kauf sagen wir eines Grundstücks erworbenen Rechte nicht durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage bestimmt werden, sondern durch das Grundstückseigentumsrecht."[41] Für die tauschvertraglichen Eigentumsrechtsübertragungen auf Märkten bedarf es lediglich eines *formalen* Vertragsrechts.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Externalitätenproblem folgendermaßen: Die (potentiell) schädigende Partei, A, hat entweder ein Recht zu schädigen oder nicht. Spiegelbildlich dazu verhält sich die Rechtssituation des (potentiell) Geschädigten, B. Wenn A ein Recht hat zu schädigen, hat B kein Recht auf Schadensfreiheit; wenn B ein Recht auf Schadensfreiheit hat, hat A kein Recht zu schädigen.[42] Rechte sind,

---

[41] Coase (1959: 25).

[42] Natürlich ist das *Faktum* der Schädigung von dem (legitimen) *Recht* auf Schädigung zu unterscheiden. Das Faktum der Schädigung kann auch bedeuten, daß die Rechtsfrage noch offen ist und der Klärung bedarf - entweder zugunsten des A oder des B. Im folgenden wird von einer legal geschlossenen Rechtsordnung ausgegangen, d.h. von der Annahme, daß alle Rechte, die im Spiel

wenn wir die Beziehung zwischen A und B tauschtheoretisch interpretieren, stets Eigentumsrechte oder Eigentumsrechts*komponenten*[43] - und d.h. *übertragbare* Rechte.

Nehmen wir an, A sei Eigentümer und Betreiber einer Eisenbahnunternehmung.[44] Der Verkehr der Züge erzeugt zuweilen Funkenflug, der zu Brandschäden auf den anliegenden Getreidefeldern führt, die von B bewirtschaftet werden. Wenn nun A der Betrieb der Bahn ausdrücklich und ohne Auflagen gestattet ist, so bedeutet dies verfügungsrechtlich, daß er zugleich Eigentümer des Rechts auf die "Produktion" von Funkenflug ist. Damit aber ist notwendig verknüpft, daß er eine Rechtskomponente des ansonsten B zukommenden Bodeneigentumsrechts inne hat. Wenn im entgegengesetzten Fall A zwar der Betrieb der Bahn gestattet ist, er aber nicht über die Rechtskomponente Funkenflug rechtlich verfügt, so bedeutet dies, daß B Eigentümer aller Rechtskomponenten der Felder ist, einschließlich des Verfügungsrechts über Funkenflug.

Natürlich kann A oder B, wie in einem jeden modernen Rechtsstaat, das Eigentumsrecht des jeweils anderen erwerben, d.h. mit der *Zustimmung* des Eigentümers sich aneignen. Die komplizierten Haftungs- und Schadensersatzregelungen, die die Beziehungen zwischen (potentiellen) Schädigern und Geschädigten regeln, erhalten also unter Tauschgesichtspunkten bzw. dann, wenn die Beteiligten Tauschakte ins Auge fassen (und keine öffentlich-rechtlichen Regelungen im Spiel sind), ebenfalls den Charakter von Eigentumsrechten. Ein Haftungsrecht (liability) läßt sich somit als eine ausdrückliche Eigentumsrechtszuweisung an den (potentiell) Geschädigten interpretieren, mithin als Klärung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen des Tausches von Eigentumsrechten. Haftungs- und Schadensersatzrecht ist Eigentumsrecht, und Eigentumsrecht ist Schadensersatz- bzw. Haftungsrecht.[45]

---

sind, von der rechtsetzenden Instanz sanktioniert werden.

[43] Vgl. Wegehenkel (1980: 108 ff.) sowie Demsetz (1988: 50): "Private Property takes the form of a bundle of rights, of which different components may be held by different persons."

[44] Damit knüpfen wir an ein Beispiel von Pigou (1929: 136) an, dessen sich auch Coase (1978: 180 ff.) bedient. (Vgl. auch Wellisz, 1964) Natürlich ließe sich auch an jede andere Form der Einwirkung einer Person auf eine andere denken.

[45] Eine Schadensersatzregelung oder auch eine Steuer unterscheidet sich von einem Haftungsrecht dadurch, daß sie die Höhe einer etwaigen Kompensationszahlung nicht dahingestellt sein läßt bzw. den Interagierenden überläßt; sie ist darum als Eigentumsrechtszuweisung *und zugleich* als (mehr oder minder vollkommene) Nachbildung des Tausches zu interpretieren. Eine Haftungsregel bestimmt hingegen nur, *von wem* die Erlaubnis für die Ausführung einer bestimmten Handlung einzuholen ist, mit wem ein "*Konsens*" erzielt werden muß. Einer tauschvertraglichen Interpretation und Lösung des Externalitätenproblems entspricht darum ein Haftungsrecht besser als ein Schadensersatzrecht, das noch ein Stück weit der Pigouschen Tradition verhaftet ist. Aber natürlich kann eine Steuer bzw. Abgabe auch als (u.U. stellvertretende) Eigentumsrechtszuweisung an den Staat interpretiert werden.

Bezogen auf unser Beispiel besagt nun das Coase-Theorem, daß "*es nichts ausmachen würde* [it would not matter], ob die Eisenbahngesellschaft für den durch die Brände verursachten Schaden haftbar ist oder nicht."[46] Sehen wir uns diese erstaunliche Behauptung genauer an.

2.2.2 Das Coase-Theorem

Nehmen wir an, A erwirtschaftet mit dem Zugbetrieb $ 1000 pro Jahr; die Installation einer Vorkehrung zur Verhinderung des Funkenflugs würde $ 100 kosten. B erwirtschaftet mit dem Anbau von Getreide $ 700. Der Einnahmeverlust durch die Brände beläuft sich, wie vermutet wird oder wie die Erfahrung gezeigt hat, auf $ 150 (alles bezogen auf ein Jahr). Abbildung 1 gibt einen Überblick über die für unser Setting relevanten Einkommensalternativen der Beteiligten in Abhängigkeit der Produktionsfaktoren, über die A (x) und B (y) verfügen.

A		B		A und B
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	$\sum$
		y_0	$ 400	
x_0	$ 800	y_1	$ 700	$ 1500
x_1	$ 1000	y_1/x_1	$ 550	$ 1550
x_1/s_1	$ 900	$y_1/x_1/s_1$	$ 700	$ 1600

Abbildung 1: Das Coase-Setting (Beispiel 1)

[46] Coase (1978: 182), Hvh.d.V.; Coase (1988: 138). Hier interessiert uns noch nicht die Bedingung, "wenn die Eisenbahn mit jedem Besitzer von Land entlang der Bahnlinie ein Übereinkunft erzielen könnte" und "dadurch keine Kosten verursacht würden."

a) Wenn nun A für den von seinen Aktivitäten verursachten Schaden haftbar ist (und die Rechtsordnung nur bestimmt, daß er das Recht auf Funkenflug, wie jeden anderen Produktionsfaktor auch, von B abkaufen muß, aber nichts darüber aussagt, wie hoch die Schadensersatzzahlung, der Preis, sein soll), so kann er von B, der die Unterlassung der Schädigung seines Eigentums verlangen kann, vor die Alternative gestellt werden, entweder den Schaden zu begleichen, die Funkenschutzanlage zu installieren oder den Betrieb der Bahn ganz einzustellen. Wenn A auf keine dieser Alternativen eingeht, hat B die Möglichkeit, gegen ihn eine Klage anzustrengen. Wir gehen von der nicht ganz unplausiblen Annahme aus, daß A die billigste Lösung wählen wird.[47] In die Schutzvorkehrung wird A investieren, wenn er dadurch nicht mehr verliert als dann, wenn er seine nun im Eisenbahngeschäft gebundenen Produktionsfaktoren einer alternativen Verwendung zuführt, oder wenn er den von B verlangten Schadensbetrag begleicht. Nehmen wir an, A würde in der nächstbesten alternativen Verwendung ein Einkommen von $ 800 erzielen. In ökonomischer Terminologie bedeutet dies, daß er eine "*Rente*" von $ 200 genießt.[48] Wenn er also nicht in Eisenbahnen investiert (x_0), verliert er im Vergleich zum Betrieb der Bahn (x_1) $ 200. Von B kann er das Verfügungsrecht über den Funkenflug für $ 150 abkaufen, zumindest wenn davon auszugehen ist, daß der Mindestbetrag, den B verlangt, nicht höher liegt, als der Betrag, der einer Schadenskompensation entspricht. Für A ist es bei dieser Sachlage natürlich klüger, statt Schadensersatz zu leisten oder gar seine Produzentenrente Preis zu geben, in die relativ billigere Schutzvorkehrung zu investieren. Und dagegen hat ja auch B nichts einzuwenden. Die Schadensersatzpflicht von A gegenüber B erlischt; die Externalität ist beseitigt.

b) Ist es aber nun wirklich gleichgültig, ob A schadenersatzpflichtig ist bzw. von B haftbar gemacht werden kann oder nicht, ob also ein *Haftungsrecht* oder ein *Erlaubnisrecht* in Kraft ist?[49] Wenn A nun die Erlaubnis hat, den Bahnbetrieb ohne Auflagen

---

[47] Was es mit dieser Annahme normativ auf sich hat, werden wir im Abschnitt 2.3 des Kapitels III zu klären versuchen. Jedoch sind die sicheren Prognosen, die Coase anstellt und denen wir hier zunächst folgen, nur unter den Verhaltensannahmen des (eng verstandenen) Homo oeconomicus bzw. des "economic man" möglich. Wir gehen also im folgenden davon aus, daß A und B wie Unternehmer oder einkommensmaximierende Haushalte agieren. Daß Coase diese Annahme ganz selbstverständlich für realistisch hält, hat er an anderer Stelle deutlich gemacht: "Let us start with man as he is. I am not calling into question that more is demanded if something becomes easier to get or that more will be supplied if the price is raised." Coase, R.D.: New Institutional Economics, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1984, S. 229-231, hier S. 231.

[48] "Rent consists of the difference between what a factor of production earns in a given activity and what it can earn in the best alternative activity." Coase (1988: 165).

[49] Wir sprechen im folgenden von einer Erlaubnisregel statt (wie Endres, A./Querner, I.: Wissenschaft

durchzuführen, stellt sich für B die Alternative, entweder seine Produktionsfaktoren ganz anderen Verwendungen zuzuführen, also den Getreideanbau zumindest an diesem Ort aufzugeben, selbst eine Schutzvorkehrung zu installieren (vielleicht eine Feuerwehrtruppe zu engagieren) oder die Schädigung einfach weiterhin zu erdulden. Nehmen wir an, im ersten Fall erzielte er einen Ertrag von $ 400; seine ökonomische Rente beläuft sich also auf $ 300.[50] Die Schutzvorkehrung würde ihn ebenfalls $ 300 kosten. Letztere kommt somit für ihn nicht mehr in Betracht, denn diese Investition würde ja sogar die unmittelbaren Schadenskosten selbst übersteigen. Das gleiche gilt für das Ausweichen auf die nächstbeste Beschäftigungsalternative. Als weitere Option kann er aber auch versuchen, A dazu zu bewegen, von einer Schädigung abzulassen.[51] Unter Tauschgesichtspunkten bedeutet dies, daß er ihm das Recht auf Funkenflug abkaufen muß. Er wird dafür höchstens $ 150 zu zahlen bereit sein, denn bei einem größeren Betrag wäre es für ihn klüger, die Kosten des Funkenflugs in Form von Brandschäden zu tragen. A seinerseits wird die Offerte von B natürlich in Erwägung ziehen. Sollte er sie ignorieren, hätte er nämlich möglicherweise einen Opportunitätsverlust bis zur Höhe des Schadens, den B erleidet, zu gewärtigen.[52] Er wird das Recht für mindestens $ 100 verkaufen, denn das ist für ihn die billigste Variante, auf B's Angebot gewinnbringend einzugehen. (Die Aufgabe der Produktion würde für ihn ja einen Opportunitätsverlust von $ 200 bedeuten.)

Auch in diesem Falle würde also die Funkenflugvorkehrung von A eingebaut. Und

---

für die Praxis?! Anmerkungen zum Nobelpreis 1991 für Ronald H. Coase, in: Wirtschaftsdienst, 1991, S. 586-592, hier S. 588) von einer "Laissez-faire-Regel", weil wir ja annahmegemäß von einer geschlossenen Rechtsordnung ausgehen. A ist also im Erlaubnisfall rechtmäßiger (legaler) Eigentümer der "Funkenflug"-Komponente des angrenzenden Grund und Bodens. Eine Laissez-faire-Politik wird hier also nicht in Bezug auf die Festlegung der Property Rights, sondern nur hinsichtlich der Bestimmung des Preises betrieben.

[50] Wir nehmen hier an, daß sowohl B als auch A durch eine Änderung ihres Faktoreinsatzes ihren Opportunitätsgewinn bzw. ihre "Rente" nicht weiter erhöhen können. Diese Annahme fehlender Opportunitätskosten ist unter der Annahme des "economic man" bzw. des reinen Unternehmers im Grunde allerdings völlig unrealistisch, wie wir in Kapitel IV im einzelnen sehen werden. Nehmen wir einfach an, A und B kalkulierten (z.B. aus Nachlässigkeit) keine weiteren Opportunitätsgewinne.

[51] Hier hätte auch stehen können: "B kann auch versuchen, A davon *zu überzeugen*, von der Schädigung abzulassen." Wir wollen aber die Sache nicht bereits hier unnötig verkomplizieren. Die Differenz von Diskurs- und Vertragsethik soll in Kapitel III, Abschnitt 6 herausgearbeitet werden.

[52] Wenn nur beide Seiten klug ihre Durchsetzungschancen kalkulieren, sind also "externe Kosten" immer schon beim Schädiger berücksichtigt bzw. "internalisiert". "Foregoing the bribe then becomes an implicit cost for the inflictor, so the external cost is internalized." (Mumey, G.A.: The "Coase Theorem": A Reexamination, in: Quarterly Journal of Economics, 1971, S. 718-723, hier S. 718.) Den Opportunitätsverlust, den A erleidet, wenn er B's erhöhte Zahlungsbereitschaft ignoriert bzw. nicht "internalisiert", stellt auch Demsetz (1988: 32) heraus.

auch hier wäre dadurch eine Lösung erreicht, die - wie Coase immer wieder betont[53] - für *beide* Seiten von Vorteil ist und daher die *Zustimmung beider Parteien* findet. Wie könnte es auch bei tauschförmiger Interaktion anders sein. Gleichgültig auf welcher Seite das Recht liegt, das Coase-Theorem scheint zu implizieren: "Die externen Effekte werden perfekt internalisiert!"[54] - und zwar zum Vorteil aller Beteiligten.

Wie auch immer die Rechte verteilt sind, wessen Verfügungschancen auch immer rechtsstaatlich geschützt sind, Coase behauptet: "That right would *in fact* be acquired by the party to whom it was *most valuable*."[55] In dieser Form, der sogenannten "Effizienzthese",[56] kann das Coase-Theorem allerdings nicht aufrechterhalten werden. Ob das fragliche Gut bzw. der fragliche Schaden (der Funkenflug) "wertvoller" für A oder für B ist, wissen wir nicht, denn wir wissen nichts über die *Bedürfnisse* bzw. die *Wertvorstellungen* der involvierten Parteien, A und B. Aber wir wissen um ihre *Interessen*. (Ich definiere "Interessen" hier als Bedürfnisse angesichts ihrer Durchsetzungschancen.[57]) Darum kann das Coase-Theorem von vornherein nicht behaupten, daß

---

[53] Coase (1978: 151 f., 159); (1988: 160 f., 175, 178).

[54] Ulrich (1993a: 251). Auf die Gefahr hin, Späteres vorwegzunehmen, ist darauf hinzuweisen, daß damit die Positionsbestimmung Ulrichs zum Ansatz von Coase zum Externalitätenproblem keineswegs abschließend markiert ist. Dies macht nicht nur der Hinweis auf den "(utopischen) Fall der völligen Abwesenheit von Transaktionskosten" deutlich (S. 250), sondern vor allem die Betonung der Unmöglichkeit und Sinnlosigkeit eines "objektiven, wertfreien Beurteilungskriteriums alternativer institutioneller Regelungen" (S. 251), als das das Coase-Theorem interpretiert werden mag. Doch scheint Ulrich andererseits an der theoretisch-analytischen Gültigkeit des Coase-Theorems festzuhalten, wobei diese allerdings normativ an geeignete institutionelle Rahmenbedingungen zu knüpfen wäre: "Der Problembereich, auf den die heuristische Kraft des verfügungsrechtstheoretischen Ansatzes sinnvollerweise angewandt werden kann, läßt sich ... klar begrenzen auf die untergeordnete, 'postkonstitutionelle' Ebene." (S. 254. Wir werden hierauf in Kapitel III, Abschnitt 5.2 zurückkommen.) Genauer müßte es daher wohl heißen: 'Die externen Effekte werden durch Coase-Verträge perfekt internalisiert, wenn nur die Verfügungsrechte 'perfekt' (gerecht) verteilt sind!' Wir werden uns dieser These in Kapitel IV zuwenden.

Im Vergleich zu Ulrich erfolgt die Zustimmung Wegenhenkels (1980: 114) zur Auffassung, Coase-Verhandlungen führten an sich zu einer "Internalisierung des betreffenden externen Effekts", ohne Relativierungen.

[55] Coase (1988: 158).

[56] Endres/Querner (1991: 588 ff.) unterscheiden am Coase-Theorem analytisch eine "Effizienz-" und eine "Invarianzthese". Jene behauptet, daß sich unabhängig vom Recht stets eine "Pareto-effiziente" Lösung einspielt, diese, daß sich die "Allokation" nicht verändert. Vgl. auch Cooter, R.: The Cost of Coase, in: Journal of Legal Studies, 1982, S. 1-33, hier S. 15.

[57] Vgl. zur Abgrenzung von Bedürfnissen und Interessen auch Habermas, J.: Systemtheorie der Gesellschaft oder Kritische Gesellschaftstheorie?, in: ders./ Luhmann, N.: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie?, Frankfurt a.M. 1971, S. 142-290, hier S. 250 ff. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist, daß Bedürfnisse intersubjektiv zugänglich bleiben, während das Interessenkonzept eine objektivierende Einstellung mindestens eines der beteiligten Akteure impliziert. Bedürfnisse korrespondieren Sinnzusammenhängen, Interessen (möglicherweise privatisierten) Sinn- *und* Wirkungs-

das 'wertvollere' Bedürfnis oder der legitimere Werte in jedem Fall erfüllt wird, sondern allenfalls, daß die "Allokation" des fraglichen Guts (bzw. Rechts) nicht von der rechtssetzenden Instanz (dem Rechtsstaat), sondern davon bestimmt wird, wer "am meisten bezahlen wird".[58]

Coase-Verhandlungen werden, wie jeder andere Markttauschakt auch, von der maximalen *Zahlungsbereitschaft* bzw. dem minimalen *Preisforderungsanspruch* der Tauschinteressenten bestimmt. Welchen Einfluß hat nun das Recht auf diese Situation? Etwa gar keinen, zumindest keinen normativ relevanten, wie Coase behauptet?

a) Wenn die *Haftungsregel* gilt und folglich A von B die Einwilligung für seine Investitionen, soweit sie mit Funkenflug verbunden sind, einholen muß, dann bietet er dafür maximal $ 100. (Die Einwilligung von B kann also als Produktionsfaktor interpretiert werden. Auch jeden anderen Einfluß kann A nicht ohne die Einwilligung des jeweiligen Eigentümers erwerben und gewinnbringend einsetzen, zumindest nicht unter rechtsstaatlichen Bedingungen.[59]) B, als Verkäufer des Produktionsfaktors "Recht auf Funkenflug", fordert mindestens $ 150. Dieser Betrag gleicht genau seinen Schaden aus. Aber A wird dieses Angebot nicht annehmen, sondern die Schutzvorkehrung installieren und so den Bahnbetrieb trotzdem aufrechterhalten können. Damit entzieht er einer möglichen Schadenersatzklage seitens des B den Boden. Diese erübrigt sich bei einer solchen Übereinkunft jedoch auch, denn B produziert jetzt so wie bisher, nämlich ungestört. Beide haben ihre Einkommenssituation verbessert oder zumindest nicht verschlechtert. A erzielt ein Einkommen von $ 900 (statt von $ 800), B eines von nach wie vor $ 700.

b) Wenn nun die *Erlaubnisregel* gilt, ist B bereit, maximal $ 150 für Schadensfreiheit zu zahlen. Dieser Betrag würde seinen Schaden gerade ausgleichen. Höchstzahlungsbereitschaft und Mindestzahlungsanspruch sind nämlich offenbar unter beiden Regimen identisch. Und auch bei A bleibt es bei dem Betrag von $ 100; nur *bietet* er jetzt nicht *höchstens* $ 100 (er ist ja bereits rechtmäßiger Eigentümer des Guts), sondern er *fordert mindestens* $ 100 für den Einbau der Schutzvorkehrung. Der von A geforderte Betrag ist geringer als das Angebot von B. "There ist clearly room for a mutually

---

bzw. Machtzusammenhängen.

[58] So dann auch Coase (1959: 25).

[59] Vgl. Coase (1978: 198): "Das Recht, etwas zu tun, das schädigende Wirkungen hervorruft ..., (ist) auch ein Produktionsfaktor." Wegehenkel (1980: 108) spricht im Zusammenhang von Luftverschmutzungen vom "'Produktionsfaktor' Pollutionsrecht", der vermittels einer "Haftungs- oder Nichthaftungsregel" entweder der einen oder anderen Seite zugesprochen wird.

satisfactory bargain."[60] Wie dieser Handel auch immer ausgeht, in jedem Fall wird auch hier, wie im Haftungsfall, die Schutzvorkehrung eingebaut.

Aber zu welchem Preis wird das Geschäft abgewickelt? Coase zufolge hängt die Höhe des Preises von der "Schlauheit [shrewdness]" der Tauschpartner "als Verhandler" ab.[61] Nehmen wir einmal an, sie würden sich in der Mitte treffen. Dann bezahlt B also einen Betrag von $ 125 an A, und dieser verkauft das Gut "Schadensfreiheit" an B, das diesem ja mehr als $ 125, nämlich $ 150 wert ist. A baut die Schutzvorkehrung ein, die ihn $ 100 kostet. Auch hier profitieren also beide von dem Geschäft. B erzielt nun ein Einkommen von $ 575 statt von $ 550 ($ 700 minus $ 125) und A eines von $ 1025 statt $ 1000 ($ 900 plus $ 125). Wie im Haftungsfall ist auch dieses Ergebnis Pareto-effizient: keiner verliert.

Nun behauptet das Coase-Theorem jedoch nicht nur die Gleichwertigkeit *jeder* tauschförmigen Internalisierungslösung bei wie auch immer *gegebener* Ausgestaltung der Eigentumsrechtsordnung, sondern auch, daß das "Endergebnis" der Internalisierungsverhandlungen "unabhängig ist von der rechtlichen Gestaltung" (S. 156), bzw. daß "es nichts ausmachen würde", wer (legal) Recht bekommt (S. 182).

Dies allerdings ist eine ganz und gar irrige Annahme. Gleichwohl ist sie weitverbreitet. So ist zwar richtig, "daß beide Parteien, Verursacher und Betroffener, angesichts einer solchen insgesamt suboptimalen Situation (hervorgerufen durch den externen Effekt, A.d.V.) ein ökonomisches Motiv haben, untereinander selbst zu einer Vereinbarung zu gelangen."[62] Ob aber auch behauptet werden kann, daß ein solches Tauschgeschäft "zu einer Neutralisierung externer Effekte führen würde", ist in hohem Masse fraglich, und zwar ganz unabhängig davon, ob irgendwelche "Transaktionskosten" anfallen oder nicht. Denn "daß es für das Ergebnis letztlich irrelevant ist, wer an wen Zahlungen leistet", ist nicht eine "erstaunliche Konsequenz" der Tauschlogik, sondern eine ganz und gar erstaunliche Behauptung desjenigen, der offenbar an die Wunderheilkraft des Marktes glaubt. Natürlich muß derjenige, der schadenersatzpflichtig ist, Schadensersatz leisten, und natürlich muß derjenige, der keine Schutzrechte hat, die Kosten des Schadens oder eben der Schadensbeseitigung tragen. Diese einfache Tatsache kann keine noch so sophistiziert herausgearbeitete Tauschlogik außer Kraft setzen.

---

[60] Coase (1988: 99).

[61] Coase (1988: 100).

[62] Vgl. auch für die folgenden Zitate Bössmann, E.: Der Wirtschaftswissenschaft eine neue Richtung geben, in: WISU-Magazin 1991, S. 868-870, hier S. 868. Vgl. auch Buchanan /Tullock (1965: 90).

Es ist richtig: A und B gewinnen bzw. sie verlieren zumindest nicht, indem sie Internalisierungsverhandlungen führen und Tauschhandlungen ausführen. Aber Gewinne und Verluste sind logischerweise nur im Verhältnis zu der jeweils gegebenen *Ausgangssituation* angebbar, und diese ist offenbar (unter anderem) *rechtlich* bestimmt. Unter dem Regime einer Haftungsregel ist von der Kombination (x_0/y_1) auszugehen. A darf ohne Einverständnis von Seiten des B die Menge (x_1) nicht produzieren, d.h. den funkensprühenden Bahnbetrieb aufnehmen. Hingegen ist unter dem Regime einer Produktionserlaubnis die Schädigung für B zunächst ein Datum (es sei denn, er versuchte *politisch* aktiv zu werden). Hier ist also von der Kombination (x_1/y_1) auszugehen. Ein Wechsel der Rechtslage vom Erlaubnis- zum Haftungsrecht impliziert demnach einen Verlust für A (von $ 1000 bzw., wenn bereits verhandelt wurde, von $ 1025 auf $ 800 bzw., wenn danach Coase-Verhandlungen stattfinden, auf $ 900) und einen Gewinn für B (von $ 550 bzw. $ 575 auf $ 700). Ein Wechsel vom Haftungs- zum Erlaubnisrecht bedeutet hingegen einen Verlust von $ 150 bzw. $ 125 für B und einen Gewinn von mindestens $ 100 und höchstens $ 225 für A. Das Recht, das die Faktorausstattung der Akteure (mit-)bestimmt bzw. markttauschfähig macht, hat also erhebliche *verteilungspolitische* Auswirkungen. Die Einkommensverteilung nach Verhandlungen ist in Abbildung 2 zusammengestellt.

	A	B	A und B
Haftungsrecht	$ 900	$ 700	$ 1600
Erlaubnisrecht	$ 1025	$ 575	$ 1600

Abbildung 2: Einkommensverteilung unter verschiedenen Regimen (Beispiel 1)

Nur das Haftungs- oder Liability-Setting birgt also das Potential für Pareto-Effizienz *insgesamt*, d.h. bezogen auf alle drei Stufen der Interaktion zwischen A und B. Diese Stufen sind:

I. Die Einkommen in der Ausgangslage ohne Interdependenz, (y_1) bzw. (x_0).
II. Die Einkommen in Abhängigkeit davon, ob ein externer Effekt ausgeübt wurde oder nicht; diese Stufe ist definitorisch legalrechtlich bestimmt und läßt entweder die Kombination (y_1/x_0) bei Haftung oder (y_1/x_1) bei Erlaubnis zu. (Der Haftungsfall ist natürlich mit Stufe (I) identisch.)
III. Die Einkommensverteilung nach Verhandlung, ob sich nun ein Tauschgeschäft als beidseitig vorteilhaft möglich herausstellt oder nicht.

Im Vergleich zu (II) sind alle Ergebnisse (III) Pareto-effizient, das folgt schon analytisch (oder tautologisch) aus der Tatsache des Tausches zwischen A und B: Beide Seiten stellen sich besser oder zumindest nicht schlechter. Aber wenn externe Effekte zur Debatte stehen, wäre es wohl reichlich abwegig, diese als Datum hinzunehmen. Erst der Vergleich von (I) und (III) erlaubt also eine angemessene Beurteilung der Beziehung, die zwischen A und B besteht.

Wenn wir diesen Vergleich zugrunde legen, so gewinnt der schädigende Akteur, A, in jedem Fall. Er wird ja - annahmegemäß - durch niemanden gezwungen, die für ihn gewinnbringende (und für B nachteilige) Handlung auszuführen oder mit B zu verhandeln, und er wird sich selbst wohl kaum schlechterstellen. Das Recht kann ihn jedenfalls nicht schlechterstellen, sondern allenfalls die Ausschöpfung von Opportunitätsgewinnen verhindern. Opportunitätskosten sind aber keine externen Kosten.

Für B sieht die Lage jedoch anders aus. Er gewinnt im Vergleich zur Situation der Schadensfreiheit (I) allenfalls im Haftungsfall, nämlich dann, wenn die Höchstzahlungsbereitschaft von A seinen Mindestforderungsanspruch übersteigt. Wenn A hingegen nicht haftbar gemacht werden kann, verliert er natürlich in jedem Fall. Pareto-Effizienz insgesamt, d.h. bezogen auf die Frage, ob der externe Effekt selbst zum allgemeinen Vorteil, jedenfalls zu niemandes Nachteil gehandhabt werden kann, gibt es also nur im Haftungsfall. Zwar könnten auch im Erlaubnis-Fall die erwirtschafteten Tauschpotentiale im Prinzip eine Kompensation oder gar eine Überkompensation von B erlauben, nämlich dann, wenn A (in II) mehr gewinnt, als B durch das Erleiden des externen Effekts verliert. Aber zu behaupten, daß, gleichgültig unter welchem Rechtsregime, "fast immer irgend ein Vorteil existiert, der den Schaden ausgleicht" (S. 170) - genauer müßte es wohl heißen: ausgleichen *könnte* -, bedeutet, das prozessuale, pragmatische Moment von Coase'schen Internalisierungsverhandlungen zu leugnen: Es wird ja nur getauscht, weil man am eigenen Vorteil interessiert ist. Somit ist ein Arrangement, das es erlaubte, daß die Ausführung einer vielleicht ja 'produktiven', zugleich aber externe Effekte erzeugenden Handlung für *beide* Seiten von Vorteil wäre, zwar möglich, aber nur unter einem Haftungsrecht zu erwarten. Ansonsten bedürfte es für eine Pareto-effiziente, also allgemein vorteilhafte Ausschöpfung des 'produktiven' Potentials, das mit der Handlung von A gegeben sein mag, nicht
nur einer juridischen, also rechtsstaatlich sanktionierten Verantwortlichkeit (liability), sondern einer moralischen Verantwortung (responsibility) von A gegenüber B.[63] Dann

[63] Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Ulrich, P.: Die Grossunternehmung als quasi-öffentliche Institution, Stuttgart 1977, S. 212 f.

aber bewegen wir uns außerhalb der Logik des Tausches.

Die Verhandlungsergebnisse sind also nicht per se Pareto-effizient;[64] und man kann *nicht* behaupten, Coase hätte den Weg für eine *im umfassenden Sinne* Pareto-effiziente Internalisierung externer Effekte gewiesen (die "Effizienzthese" gilt, wie gesagt, nur für den Liability-Fall). Die externen Effekte werden keineswegs "perfekt internalisiert", und zwar nicht deshalb nicht, weil die Transaktionskosten positiv sind.[65] Nicht *alle* profitieren in jedem Fall von der Situation. Wenn wir jedoch das Recht, welches Schädigungen entweder erlaubt oder verbietet, als Legitimationsinstanz hypothetisch anerkennen, läßt sich die "Effizienzthese" des Coase-Theorems gleichwohl aufrechterhalten. Dann, wenn das Recht nun einmal so ist, wie es ist und auch so ausgestaltet sein soll, ist *jedes* Verhandlungsergebnis Pareto-effizient - eben *relativ zum Recht* bzw. vorbehaltlich einer *Veränderung* des Rechts.[66] Wenn also eine tauschvertragliche Konzeptualisierung externer Effekte in Betracht gezogen wird (was wir hier tun, um der normativen Logik des Marktes auf die Spur zu kommen und weil dies im Begriff externer Effekte impliziert ist), dann ist, zumindest auf dem bisher entwickelten Erkenntnisstand, das *Recht die Instanz der (negativen) Ethik*; dann entscheidet allein die das Legalrecht bestimmende *Politik*, wer Recht bekommt. Weitere ethisch relevante Problemtatbestände tauchen nicht auf, denn nach wie vor ist der Tauschakt selbst ja reziprok vorteilhaft, und er findet darum ja auch die Zustimmung beider Seiten. Die

---

[64] Allerdings gilt dies nur vor dem Hintergrund des hier vorausgesetzten Begriffs von Pareto-Effizienz. Wir werden in Kapitel III einen konsequenteren Begriff einführen, der nicht die Nutzenwerte als unabhängig gegeben voraussetzt, bzw. den Begriff des Vorteils konsequent vorteilstheoretisch (oder "ökonomisch") fast, und d.h wie wir sehen werden: tausch- bzw. vertragstheoretisch.

[65] Dies scheint jedoch Ulrich (1993a: 251 f.) anzunehmen. Zwar hält Ulrich mit Nachdruck fest, daß "zwischen der alternativen Effizienz, mit der entweder der Verursacher negativer Externalitäten *oder* der davon Betroffene seine Ansprüche durchsetzen kann, ... ein sozialer Konflikt (besteht). Der Gesetzgeber kann ihre wechselseitige Rechts- und Verhandlungsposition nicht unparteilich für beide zugleich durch die vollkommenere Spezifikation von Interaktionsrechten stärken. Die praktische (normative) Frage ist stets, *wessen* Konfliktposition mit *Priorität* 'effizient' gemacht werden soll." (S. 252) Diese Frage scheint sich nach Ulrich jedoch *letztlich* vor allem darum zu stellen, weil "bei realistischer Betrachtung" vom "Realfall positiver Transaktionskosten" auszugehen ist, was allerdings, wegen der damit verknüpften Fiktion eines "rein ökonomischen Standpunktes", nicht zur Annahme verleiten darf, es ginge politisch um die Anwendung eines analytischen "Kriteriums der Transaktionskostenminimierung". (Vgl. Ebda.).

[66] Vgl. auch Buchanan (1986: 100): "Given the assignment of rights, and given the instituition of exchange, the outcomes reached may still be classified as 'efficient'." Denn "beide Parteien könnten durch ein Abkommen gewinnen. Das gilt unabhängig von der jeweiligen (Ausgangs-, d.V.) Verteilung" von "Rechten". (Buchanan, J.M.: Die Grenzen der Freiheit, Tübingen 1984, S. 35) Es fragt sich dann natürlich, nach welchen Gesichtspunkten die Eigentumsrechte "verteilt" werden sollen. Dies Frage bildet den Ausgangspunkt für das Kapitel III.

ethisch allein relevante Frage scheint also zu sein, wie das Recht ausgestaltet werden soll.

Daß die Ausgestaltung des Rechts nicht ohne Konsequenz für die Einkommensverteilung ist, erkennt auch Coase. Allerdings bezieht er diese Einsicht nur auf die Spielräume der Beteiligten bei Internalisierungsverhandlungen unter *irgendeinem gegeben* Recht. Diese Verhandlungsspielräume berühren jedoch, ebensowenig wie das Recht, "die Allokation der Ressourcen ..., sondern lediglich die Verteilung der Einkommen." (S. 152) Diese Verteilung hängt Coase zufolge vor allem von den unterschiedlichen Graden der Cleverness (oder "shrewdness") der Verhandlungspartner bzw. -gegner bei der Preisfestsetzung ab. Die verteilungspolitische Wirkung des Eigentums*rechts* vernachlässigt Coase jedoch fast vollständig, und man darf spekulieren, ob dies seiner utilitaristischen Verblendung geschuldet ist oder für ihn eine Selbstverständlichkeit darstellt, die er allerdings hervorzuheben scheut. Nur an einer Stelle findet sich ein versteckter Hinweis: "Wären die Markttransaktionen kostenlos, so ginge es allein darum (*abgesehen von der Frage der Gerechtigkeit* [equity]), daß die Rechte der einzelnen Parteien wohldefiniert und die Ergebnisse von Rechtsstreitigkeiten leicht vorhersehbar sind."[67]

Für die paretianisch geläuterte Wohlfahrsökonomik verbietet sich die nach wie vor verbreitete Trennung von "Allokation" und "Distribution". Denn die auf Märkten interagierenden Akteure "produzieren (wenn auch nicht unbedingt nur, A.d.V.) in Erwartung eines bestimmten *Anteils* am Sozialprodukt."[68] Jedenfalls verfolgen sie wohl kaum die Absicht, den Wachstumskuchen gleichsam 'an sich' zu vergrößern. Daher ist es "wissenschaftlich unseriös", Allokation und Distribution zu trennen;[69] es ist genaugenommen sinnlos und darüber hinaus, wie die Kritik am Utilitarismus gezeigt hat,[70] vor allem wegen der interpersonalen Aufrechnung von Nutzen und Kosten bzw. Schäden in Hinblick auf einen personenfrei gedachten Nutzen "an sich", illegitim.

---

[67] Coase (1978: 169), Hvh.d.V.; Coase (1988: 119). Vgl. auch Turvey, R.: On Divergences between Social Cost and Privat Cost, in: Economica, 1963, S. 309-313, hier S. 313: "When negotiation is possible, the case of government interventions is one of justice not of economic efficiency." (Das ist natürlich ein vorparetianischer Effizienzbegriff.) In den "Notes on the Problem of Social Cost" (1988: 171 f.) behauptet Coase hingegen gar, daß zumindest unter bestimmten Bedingungen, nämlich dann, wenn die Renten Null sind, "there is no change in the distribution of a different legal order ..." (Wir kommen hierauf in Abschnitt 2.3.4 zurück.) Hingegen stellen Endres und Quermer (1991: 588) klar heraus: "Distributiv besteht dagegen ein fundamentaler Unterschied zwischen den beiden polaren eigentumsrechtlichen Anfangszuweisungen."

[68] Homann/Blome-Drees (1992: 62).

[69] Ebda.

[70] Vgl. oben Abschnitt 2.1.

Allerdings ist das Ergebnis der Coase'schen Analyse von Internalisierungsverhandlungen außerordentlich aufschlußreich für das Verständnis des Operationsmodus marktlicher Interaktion und für die Klärung des Verhältnisses von (Ordnungs-)Politik und Markt. Zwar läßt sich die rechtliche Ausstattung, die die Marktteilnehmer im Rücken haben, wenn sie Tauschverträge schließen, als *Voraussetzung*, jedenfalls als *notwendige Bedingung* von Markttransaktionen begreifen: "The delimitation of rights is an essential prelude to market transactions..."[71] Und dabei ist die rechtliche bzw. politische, jedenfalls *marktextern* bestimmte "Abgrenzung" von Eigentumsrechten ein entscheidender Faktor der Einkommensverteilung. Aber die "Allokation", also z.B. der Umstand, ob Eisenbahnzüge mit Funkenschutzvorkehrungen ausgerüstet werden oder nicht, wird davon, so Coase weiter, nicht berührt: "... But the ultimate result (which maximizes the value of production) is independend of the legal decision." Hier muß eine *andere Kraft* wirken als die, die autonomer politischer (und damit moralzugänglicher) Entscheidung entspringt. Dieser gilt es auf den normativen "Grund" zu gehen.

2.2.3 Coase-Theorem, "Wachstum" und die Ohnmacht des Rechts

Warum wird überhaupt, unabhängig davon, wer das Recht auf seiner Seite hat, in jedem Fall - abgesehen von der Wirkung von "Einkommenseffekten"[72] und bei Abwesenheit

---

[71] Coase (1959: 27).

[72] In der Coase-Literatur kursieren zwei Varianten solcher "Einkommenseffekte":
a) Stigler (1987: 120) macht darauf aufmerksam (notwendigerweise unter Anerkennung der Verteilungswirkung unterschiedlicher Rechtszuweisungen, was offenbar jedoch nichts daran ändert, daß "the assignment of responsibility [gemeint ist liability, A.d.V.] for damages ... can be ignored"), daß der unmittelbare Einkommensverteilungseffekt unterschiedlichen Rechts die Zahlungsbereitschaft in Hinblick auf ansonsten von den Beteiligten nachgefragten Gütern ändern kann und damit, wenn auch auf anderen Märkten, durchaus "allokativ" relevant ist. Vielleicht hat ja B eine Vorliebe für Bananen, die er nach einem für ihn vorteilhaften Wechsel vom Erlaubnis- zum Haftungsrecht verstärkt nachfragt, A hingegen eine Vorliebe für Äpfel, die er sich erst durch die Kompensationszahlungen des B an ihn unter einem Erlaubnisregime leisten kann bzw. will. Dieser Zusammenhang ist jedoch für die Allokationsthese, bezogen auf den Produktionsfaktor "Funkenflug", irrelevant; er setzt deren positive Gültigkeit vielmehr voraus. (Vgl. auch Demsetz 1988: 106).

b) Eine ernsthafte Infragestellung des Coase-Theorems ergibt sich hingegen aus der Möglichkeit einer Differenz zwischen Mindestforderungsanspruch und Höchstzahlungsbereitschaft bzw. -fähigkeit angesichts gegebener Budgetrestriktionen. (Vgl. Mishan, E. J.: The Postware Literature on Externalities, in: Journal of Economic Literature, 1971, S. 1-40, hier S. 18 ff.) Um solche "Einkommenseffekte" zur Kenntnis nehmen zu können, müssen wir jedoch sowohl eine andere Kategorie von "Effekten" als auch von dadurch affizierten Werten einführen, was nur möglich ist, wenn wir die Beziehungen zwischen den Individuen *nicht* als Tauschbeziehung konzeptualisieren. (Vgl. Kapitel IV, Abschnitt 5).

von "Transaktionskosten"[73] - die gleiche "allokative" Lösung erreicht? Diese Frage ist bisher in der Diskussion um das Coase-Theorem nicht aufgeworfen worden. Einen Hinweis zu ihrer Beantwortung mag der folgende Umstand liefern: In Abbildung 1 und 2 wurde mit Bedacht nicht nur die Einkommenssituation der beteiligten Personen, sondern auch die *Summe* der Einkommen von A und B in Abhängigkeit verschiedener Handlungsoptionen und entsprechender Faktorkombinationen aufgeführt. Es fällt auf, daß in jedem Fall die Lösung gewählt wird, bei der diese Summe maximal ist - egal wie sie verteilt wird. Diese Summe entspricht sozusagen dem "Bruttosozialprodukt". Ökonomen vorparetianischer Provenienz würden wohl von "Wohlstand" reden. (Uns interessiert hier für einmal nicht, daß dies eine sinnlose Kategorie ist, solange nichts über die Verteilung des "Wohlstandskuchens" ausgesagt wird.) Möglicherweise entspringt also das utilitaristische Moment der ökonomischen Analysen nicht nur dem normativen Standpunkt, den die Autoren zumeist unhinterfragt einnehmen, sondern auch dem Gegenstand (dem Marktzusammenhang) selbst. Das utilitaristische Prinzip wäre dann nicht nur eine Norm, der man folgen kann oder auch nicht, sondern sozusagen ein dem Markt innewohnendes, quasi-natürliches "evolutionäres" Faktum.[74]

Daß der "Wohlstand maximiert werden wird", wie Coase immer wieder prognostiziert[75], solange sich die Interagierenden an Tausch- bzw. Kosteninternalisierungsverhandlungen orientieren, läßt sich leicht zeigen. Ändern wir zu Illustrationszwecken unser Eisenbahnbeispiel ab:[76] Nehmen wir an, die Schutzvorkehrung kostete nicht $ 100, sondern $ 175. Dann ist die Summe der Einkommen für den Fall, daß die Umgegend vor Funkenflug geschützt wird ($x_1/s_1/y_1$), nicht mehr am größten. Vielmehr ist nun die Situation - in den Worten vorparetianischer Ökonomik - "optimal", in der A funkensprühende Züge einsetzt (x_1/y_1), und wir dürfen bereits hier vermuten, daß genau diese Faktorkombination tatsächlich gewählt wird, egal welches Privatrechtsregime gilt.

---

[73] Vgl. unten Abschnitt 2.3.5.

[74] Einen interessanten Hinweis auf den Zusammenhang von marktlicher Tauschvertragslogik und Utilitarismus (bzw. Weltnutzenmaximierung) gibt Demsetz (1988: 252): "An object taken by force is not as surely beeing put to its highest value as an object acquired in a voluntary transaction." Und auch Buchanan, der im übrigen nicht utilitaristisch argumentiert, hält fest: "Aggregate value, measured in some numéraire, is, of course, at a maximum in the solution (of an exchange interaction, A.d.V.), but this is a definitional consequence of the equilibrium." Buchanan, J.M.: The Economics and the Ethics of Constitutional Order, Ann Arbor 1991, S. 32.

[75] Coase (1988: 159); vgl. auch Coase (1978: 156, 164).

[76] Vgl. Abbildung 3.

A		B		A und B
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	∑
		y_0	$ 400	
x_0	$ 800	y_1	$ 700	$ 1500
x_1	$ 1000	y_1/x_1	$ 550	$ 1550
x_1/s_1	$ *825*	$y_1/x_1/s_1$	$ 700	$ *1525*

Abbildung 3: Das Coase-Setting (Beispiel 2)[77]

a) Unter der *Haftungsregel* würde A gegenüber B höchstens $ 200 dafür bieten wollen, daß er den Zugbetrieb aufnehmen darf. Aber auch mit $ 175 kann er sich von den legalen Pflichten gegenüber B freikaufen. Insofern B nicht weniger verlangt als diesen Betrag, würde A also die Schutzvorkehrung einbauen. Aber B fordert nur mindestens $ 150 als Kompensation für die Brandschäden. Daher wird A auf dieses Angebot eingehen und, statt in die Schutzanlage zu investieren, B's Schaden in Höhe von $ 150 kompensieren. Nehmen wir wieder an, beide seien gleich clever. Man einigt sich also in der Mitte, d.h. bei $ 162.50. B wird kompensiert, ja überkompensiert und gewinnt $ 12.50 relativ zur Rechtslage (Schadensfreiheit). A muß zwar kompensieren, er darf aber auch den Bahnbetrieb aufnehmen bzw. aufrechterhalten. Er gewinnt ebenfalls $ 12.50 durch die Verhandlungen. Die resultierende Einkommensverteilung ist in Abbildung 4 aufgeführt.

b) Unter rechtlich umgekehrtem Vorzeichen, also einem *Erlaubnisrecht*, bietet B höchstens $ 150 für Schadensfreiheit, aber A verlangt nun im Gegenzug mindestens $ 175. Ein Tauschgeschäft vermag also die Lage *beider* nicht zu verändern, eben weil sich nicht *mindestens* einer besser stellen kann. Darum findet ein solches Geschäft auch nicht statt. Wie im ersten Fall wird der Bahnbetrieb ohne Schutzvorkehrung aufgenommen. Aber natürlich sind die Einkommensverteilung unter beiden Regimen sehr unterschiedlich.

[77] Änderungen gegenüber Abbildung 1 (S. 60) hervorgehoben.

	A	B	A und B
Haftungsrecht	$ 837.50	$ 712.50	$ 1550
Erlaubnisrecht	$ 1000	$ 550	$ 1550

Abbildung 4: Einkommensverteilung unter verschiedenen Regimen (Beispiel 2)

Offenbar erhöht also nun, da die Schutzvorkehrung annahmegemäß teurer ist, ihr Einbau nicht die "Gesamtwohlfahrt". Dies läßt sich damit erklären, daß die *verteilungsfähige Masse* (gleichsam der "Wohlstandskuchen") nun kleiner ist als im ersten Beispiel einer billigeren Schutzanlage. Das Recht bestimmt "lediglich" (Coase), zusammen mit dem Verhandlungsgeschick der Beteiligten, wie die gegebene bzw. erreichbare Wertmenge auf die Marktakteure verteilt werden soll. Für die rechtsetzende Instanz sind Probleme externer Effekte unter Marktbedingungen so gesehen *nur noch* als Probleme der Einkommensverteilung zu begreifen (allerdings nicht im Sinne einer nach der Höhe bemessenen Zuteilung, sondern nur dahingehend, ob A oder B relativ zur Ausgangssituation gewinnt). Aus vertragstheoretischer Sicht entspricht dieser "Wohlstandskuchen" nämlich gleichsam der Wertmenge, die insgesamt auf dem Verhandlungstisch liegt. Und diese Wertmenge kann das Recht nicht beeinflussen.

Dieser Zusammenhang wird bei Coase als *Ohnmacht des Rechts* thematisiert. Schließlich läßt sich das Coase-Theorem auch so interpretieren, daß zumindest "allokativ" (was wird produziert?) die Macht des Marktes stärker wiegt als die Macht des Rechts. Schließen wir an ein Beispiel von Coase an: Im Falle des Konflikts zwischen einem Arzt, der in seiner Wohnung praktizierte, und einem benachbarten Konditor, der in einer Weise produzierte, "daß der Lärm und die Erschütterungen der Geräte des Konditors es dem Arzt erschwerten, den neuen Behandlungsraum zu benutzen" (S. 156), entschied das Gericht zugunsten des Arztes, indem es dem Konditor den Einsatz der Geräte untersagte. Dies verstanden die Richter als eine im weiteren Sinne *politische* Entscheidung, denn es ging ihnen darum, "die Entwicklung von Grund und Boden für Wohnzwecke (nicht) negativ (zu) präjudizieren" (S. 157). Die Belästigungen hätten sonst vermutlich Schule gemacht; aus dem Wohngebiet wäre eine Gewerbegebiet geworden.

Aber diese Entscheidung des Gerichts bedeutet nicht unbedingt, daß der Einsatz der Geräte des Konditors tatsächlich unterbleiben muß. Dies hängt zumindest dann, wenn beide Parteien "ökonomisch rational" kalkulieren und folglich Tauschchancen

in Erwägung ziehen, davon ab, ob der Gebrauch der Geräte die *Summe* der Einkommen senkt oder erhöht, bzw. davon, "ob die Weiterbenutzung der Geräte für den Konditor einen größeren Einkommenszuwachs darstellt, als sie das Einkommen des Arztes schmälert." (S. 157) In diesem Fall wäre der Arzt auch im Haftungsfall "bereit gewesen, auf sein Recht zu verzichten" (S. 157) - natürlich nur bei entsprechender Kompensation. Die vom Recht betroffenen Parteien hätten also im gegenseitigen Einverständnis (und natürlich auch ohne ersichtliche Wirkungen auf andere) die rechtlich-politische Entscheidung unterlaufen.[78] Das Gebiet würde in verstärktem Maße gewerblichen Zwecken zugeführt. (Es wäre gar daran zu denken, daß der Konditor den Arzt dafür bezahlt, daß er seine Wohnpraxis in eine andere, ruhigere Gegend verlegt.)

Daher "glaubten die Richter" bloß, "daß sie die Wirkungsweise des Wirtschaftssystems beeinflußten - und zwar in die gewünschte Richtung" (S. 158).[79] Für die Klärung "ökonomischer" (d.h. im Sinne des Utilitarismus "allokativer") Fragen sind irgendwelche politischen, rechtlichen oder ethischen Überlegungen wie z.B. die "'doctrine of lost grant' genau so relevant wie die Augenfarbe des Richters" (S. 164).[80] *Diese* Frage wird nicht sehenden Auges, also subjektiv-teleologisch bzw. intentional entschieden - und damit möglicherweise parteilich -, sondern offenbar von einer anderen Macht: der "unsichtbaren", unbeeinflußbaren und darum natürlich auch unbestechlichen Macht des Marktes.

Allerdings spielt die Augenfarbe des Richters dann faktisch eine Rolle und *soll* einer "ökonomischen Perspektive" weichen, wenn "das Preissystem" nicht "ohne Kosten arbeitet" (S. 156, vgl. auch 154). "Die Ansicht der Richter, daß sie es seien, die darüber bestimmten, wie das Land zu verwenden sei, wäre nur dann zutreffend, wenn die Kosten

---

[78] Dies gilt auch für alle Fälle einer öffentlich-rechtlichen Bewältigung des Externalitätenproblems, etwa durch eine Steuer (insoweit deren Verwendung nicht B zugute kommt) statt vermittels eines "marktkonformen" Haftungsrechts. Wenn die Steuer "zu hoch" ist (in unserem vorherigen Beispiel wäre etwa an den prohibitiven Betrag von $ 300 zu denken), dann hätten *beide* Seiten ein Interesse an einer Veränderung der Situation. A würde es vorziehen, gewinnbringende Eisenbahnzüge einzusetzen, also (x_1) statt (x_0) zu produzieren, auch wenn er B kompensieren müßte, und B würde, selbst wenn die Steuer so hoch ist, daß A auf die Produktion von (x_1) verzichtet, eine Überkompensation seines Schadens durchaus begrüßen.

[79] Natürlich will Coase nicht nur zeigen, *daß* eine bestimmte, vom Recht nicht beeinflußbare "allokative" Lösung erreicht wird, sondern er hält es als Utilitarist auch "*nur* dann für wünschbar, die Gebiete ... für Wohn- oder (bzw. statt für, A.d.V.) Gewerbezwecke zu nutzen ..., wenn der durch die Schaffung zusätzlicher Wohnmöglichkeiten repräsentierte Wert größer ist als derjenige der nicht produzierten Kuchen ..." (S. 158). "Wünschbar" ist dies nicht etwa um der Bewohner oder der Gewerbetreibenden oder um wen auch immer willen, sondern um 'der Welt' willen.

[80] Die "doctrine of last grant" ist eine Form des Gewohnheitsrechts und besagt "daß wenn ein Recht nachgewiesenermaßen eine Reihe von Jahren existiert hat und ausgeübt worden ist, rechtlich davon auszugehen ist, daß es auf einem Rechtstitel beruht." (S. 163).

für die Durchführung der erforderlichen Markttransaktionen höher liegen als der Gewinn, der durch irgendeine Neuverteilung der Rechte erzielt werden kann." (S. 158)

2.2.4 Die "Moral" von Coase-Verhandlungen: "Kostenwahrheit" und ökonomische Renten

Doch bevor wir uns dem damit angesprochenen Problem der Existenz sogenannter Transaktionskosten in Hinblick auf das Verhältnis von Markt, Politik und Ethik zuwenden wollen,[81] soll die tauschvertragliche Internalisierungslogik noch einmal, sozusagen intern beleuchtet werden. Bisher haben wir die implizite Behauptung von Coase stützen können, daß die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen es erlaubt, rechtlich bzw. politisch gesetze Normen *friktionslos* (d.h. gewaltfrei bzw. konsensual) umzusetzen. (Allerdings haben diese Normen, die klären, wer Recht bekommt, dann *nur noch* einen distributiven Gehalt: derjenige, der Recht bekommt, wird reicher, aber er verfügt material über die gleichen Güter wie dann, wenn die Gegenseite Recht bekommt, denn er verkauft die Faktoren zum gleichen Preis, wie er sie einkaufen würde.) Die Annahme, daß sich aus der tauschvertraglichen Internalisierung keine *weiteren* ethischen Probleme ergeben, scheint jedoch durch die Möglichkeit von "*Drohungen*"[82], "*Erpressungen*"[83] und "*Lügen*"[84] an Plausibilität zu verlieren. Ist also der Tausch möglicherweise doch nicht *in sich selbst* legitim?

Bereits ganz zu Anfang seiner Untersuchung weist Coase auf die Möglichkeit hin, daß der Geschädigte, wenn ihm ein Schadensersatzrecht zugesprochen wird, seinen Schaden größer erscheinen lassen kann, als er "wirklich" ist (vgl. S. 150 f.), oder daß der Schädigende seinen Output "über den Stand anheben (könnte)", den er "bei einer gegebenen Übereinkunft als günstig erachtet, um dadurch ... (den B) zu einer höheren

---

[81] Vgl. Abschnitt 2.3.5.

[82] Vgl. Dick, D.T.: The Voluntary Approach to Externality Problems: A Survey of the Critics, in: Journal of Environmental Economics and Management, 1976, S. 185-195, hier S. 186 f.

[83] Vgl. Mumey (1971: 723); Daly, G./Giertz, J.F.: Externalities, Extortion, and Efficiency, in: The American Economic Review, 1975, S. 997-1001; Demsetz, H.: On Extortion: A Reply, in: American Economic Review, 1978, S. 417-418; Bromley, D.W.: Externalities, Extortion, and Efficiency: Comment, in: The American Economic Review, 1978, S. 730-735; Daly, G./Giertz, J.F.: Externalities, Extortion, and Efficiency: Reply, in: The American Economic Review, 1978, S. 736-738; Kerber, W.: Innovation, Handlungsrechte und evolutionärer Marktprozess, in: Witt, U. (Hrsg.), Studien zur Evolutionären Ökonomik II, Berlin 1992, S. 171-195, hier S. 186 f.

[84] Vgl. Weimann (1991: 33 ff.).

Ausgleichszahlung zu veranlassen." (S. 155) Diese Handlungsoptionen scheinen gegen die empirische Gültigkeit des (allokationsbezogenen) Coase-Theorems zu sprechen. Daß diese Vermutung, wie Coase betont, jedoch ein "Fehlschluß" ist (S. 151), läßt sich nicht nur, wie Coase meint (ebda.), unter der wenig realistischen Prämisse "vollkommenen Wettbewerbs" zeigen (die ja bekanntlich impliziert, daß keiner der Marktteilnehmer über Preise bestimmt).

Für Weimann stellt sich das Problem folgendermaßen: Weil die "an den Verhandlungen Beteiligten ... nicht die Gesamtwohlfahrt oder den Gesamtgewinn im Auge (haben), sondern ausschließlich ihren privaten Vorteil", ist es "keinesfalls sicher", daß eine "effiziente" Lösung erreicht wird.[85] Selbst wenn wir einmal von dem Problem absehen, wie hier "Effizienz" *definiert* werden soll (offenbar unabhängig von den Bewertungsmaßstäben der Beteiligten), so läßt sich nicht nur sagen, daß auch und gerade das Zusammenwirken der eigeninteressiert handelnden (bzw. an ihrem Einkommen interessierten) Parteien zu einer "effizienten" Lösung im Sinne der "Gesamtwohlfahrt" bzw. sozusagen des 'Bentham-Optimums' finden werden, sondern auch, daß sie in Hinblick auf dieses "Optimum" "ihre wahren Bewertungen offenbaren" werden.[86] A wird also nicht, wie Weimann befürchtet,[87] einen anderen als seinen "'wahren' Gewinn" zur Geltung bringen, wenn B ihm (unter der Erlaubnisregel) eine Seitenzahlung anbietet. In unserer nicht-utilitaristischen Lesart heißt das: Die Beteiligten werden sich an die Normen halten, auf die sie das Recht gleichsam marktvermittelt verpflichtet.

Sehen wir uns die mathematische Logik der Konstellation zwischen den Parteien A und B noch einmal an.[88] Untersuchen wir zunächst den Fall, daß A gegenüber B nicht legal verantwortlich ist. Er wird zunächst (x_1) produzieren und ein Einkommen von $ 1000 erzielen, dann aber von B eines Besseren belehrt werden und eine Funkenflugeinrichtung installieren, wodurch er sein Einkommen um $ 25 steigern kann. Nun kommt er jedoch auf die Idee, nicht seinen "wahren" Gewinn anzugeben (bzw. seine "wahren" Kosten), sondern zu behaupten, die Schadensverhinderungsbemühungen würden ihn $ 160 (statt $ 100) kosten. Er würde vermutlich schnell merken, daß er dadurch verlieren würde, denn dann würde es B vorziehen, statt die Vermeidungskosten zu tragen und an A zu zahlen, die unmittelbaren Kosten des Brandschadens auf sich zu nehmen. Aber A kann natürlich einen Betrag von nur knapp unter $ 150 verlangen, also einen Betrag, der, wie vielleicht vermutet werden könnte, über seinen "wahren"

---

[85] Weimann (1991: 33).
[86] Dies bestreitet Weimann (1991: 38).
[87] Vgl. ebda.
[88] Vgl. Abb. 1, oben S. 60.

Kosten liegt. Dieser Betrag von $ 150 entspricht der Rente des B angesichts der Alternative, vor die ihn A stellt. (Dieser wäre beispielsweise durch Trial-and-error zu ermitteln.) Im Gegenzug kann B dann allerdings auch diesen Betrag verweigern und damit A einen Opportunitätsverlust von höchstens $ 50 auferlegen (maximale Zahlung von B an A für Schadensfreiheit in Höhe von $ 150 minus Kosten der Schadensbeseitigung in Höhe von $ 100).

Verhandlungen dieser Art werden also die "wahren Kosten" und die "wahren Vorteile" der Beteiligten viel genauer zu Tage fördern. Denn diese Werte sind nicht unabhängig voneinander, sonst hätten wir es ja gar nicht mit einer Externalität zu tun. Das distributive Ergebnis hängt dabei, wie erwähnt, von der (relativen) "shrewdness" der Beteiligten ab. Vielleicht werden beide irgendwann einsehen, daß es eher 'unproduktiv' ist, zwischen Maximal- und Minimalforderungen immer wider hin und her zu pendeln, und sich stattdessen in der Mitte einigen. Dabei ist auch nicht ersichtlich, warum sich eine andere Faktorkombination einspielen sollte als die, die auch unter utilitaristischem Vorzeichen als die "effizienteste" gelten würde, nämlich ($y_1/x_1/s_1$). Diese Allokation repräsentiert eine "Gesamtauszahlung", bei der die "Gesamtwohlfahrt" (Weimann) maximal ist.

Doch verfügt A, der im hier betrachteten Fall ja ein Erlaubnisrecht hat, noch über weitere Handlungsoptionen. Es kann sich für ihn nämlich als vorteilhaft erweisen, weitere Züge einzusetzen (was ihm rechtlich annahmegemäß erlaubt ist), obwohl er dadurch zunächst ein geringeres Einkommen erwirtschaftet und damit seinen "wahren Gewinn" zu verfehlen scheint. Nehmen wir an, er erzielte mit einem weiteren Zug ein Einkommen von $ 850, und der Schaden von B beliefe sich dabei auf $ 320; die Funkenschutzanlage kostet für beide Züge zusammen $ 150 (Abbildung 5).

Für B liegt es jetzt nahe, seine Produktionsfaktoren anderen Beschäftigungen zuzuführen, an denen das Ausmaß und die Häufigkeit des Funkenflugs für ihn keine Rolle mehr spielen (y_0). Dadurch verbesserte er sein Einkommen um $ 20. Er kann aber auch A eine Abstandszahlung bis zur Höhe seiner vollen Rente, also von maximal $ 300, dafür bieten, daß dieser die Brandschäden vermeidet. Dieser könnte für diesen Betrag den Zugverkehr an diesem Ort sogar ganz einstellen; dafür bedürfte es nur eines Betrages von mindestens $ 200, den natürlich B zu zahlen hätte. Wenn

A		B		A und B
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	$\sum$
		y_0	$ 400	
x_0	$ 800	y_1	$ 700	$ 1500
x_1	$ 1000	y_1/x_1	$ 550	$ 1550
x_1/s_1	$ 900	$y_1/x_1/s_1$	$ 700	$ 1600
x_2	$ 850	y_1/x_2	$ 380	$ 1230
x_2/s_2	$ 600	$y_1/x_2/s_2$	$ 700	$ 1300

Abbildung 5: Das Coase Setting (Beispiel 3)

sich beide in der Mitte ihrer Forderungen bzw. Gebote treffen (also bei $ 250), erzielte A ein Einkommen von $ 1050, ohne daß er seine Produktionsfaktoren in den Bahnbetrieb investieren müßte (x_0); er könnte diese stattdessen weiteren "produktiven" Verwendungen zufließen lassen. Und B, der nun, ohne der Brandgefahr ausgesetzt zu sein, am gleichen Ort seiner landwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen kann, erzielte ein Einkommen von $ 450. Wiederum gewinnen, ausgehend von der rechtlich erlaubten Sachlage (y_1/x_2), *beide* Parteien.

Nun kann natürlich behauptet werden, daß A den B "*ausgebeutet*" hat.[89] Er hat sich *auf Kosten des B* bessergestellt. Aber dies war auch schon vorher der Fall, sonst hätten wir es gar nicht mit einer Externalität zu tun, über die A das legale Recht hat zu verfügen. Die Möglichkeit der "Ausbeutung" von B durch A ist also, wenn wir dem Property-Rights-Ansatz von Coase folgen, nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen A und B zurückzuführen, sondern auf die Rechtssituation, die, so unsere Annahme, "externe Effekte", d.h. Schädigungen anderer, ausdrücklich zuläßt. Die "Ausbeutung" des B dadurch, daß A nicht auf der Stufe desjenigen "wahren Gewinns" produziert, der sich ohne die Möglichkeit ergäbe, eine Abstandszahlung von B zu erhalten, ist nur ein *weiterer* externer Effekt, der von dem bisher in Betracht gezogenen im Prinzip nicht verschieden ist. Es handelt sich nur um eine Verschärfung *des gleichen* externen

[89] Vgl. Buchanan (1987: 18).

Effekts. Wir haben es also nur mit einer genaueren Beschreibung des Verhältnisses der im Rahmen einer gegebenen Rechtsordnung eigeninteressiert agierenden Individuen zu tun. Natürlich ist dies ein *gewaltsamer* Einfluß von A auf B; aber diese Gewalt ist, so unsere Annahme, legalisierte Gewalt, und natürlich ist das Recht unter Gesichtspunkten seiner Legitimität veränderbar.[90] Dabei kann es jedoch, solange die Beteiligten ihre Interessen tauschförmig verfolgen, allein die Einkommensverteilung beeinflussen.[91] Das Problem externer Effekte verbleibt also auf der "höheren" Ebene des Rechts, und es ist auf dem bisherigen Stand unserer Untersuchung nicht zu sehen, warum es hier nicht prinzipiell lösbar ist.

Allerdings könnte man meinen, die folgende Handlungsoption könnte dieses Ergebnis erschüttern. Denn natürlich kann sich A den Umweg über die für ihn zunächst weniger gewinnbringende Produktion zweier Züge buchstäblich sparen. Dazu muß er nur B gegenüber glaubhaft versichern, daß er über die Möglichkeit (und das legale Recht) verfügt, ihn über das bisherige Maß hinaus weiter zu schädigen; d.h. er muß und, so unsere Annahme, darf ihm "*drohen*". Doch auch dies verändert das Endergebnis wie wir sehen werden nicht, weder allokativ noch distributiv.

Drohungen sind nicht etwas, das jenseits "formal friedlicher" (M. Weber) Tauschbeziehungen läge, sondern ein ganz normaler, ja konstitutiver Bestandteil einer jeden tauschvertraglichen Interaktion. Drohungen sind "Verhandlungsargumente".[92] Wenn der Verkäufer eines Gutes z.B. einen "zu hohen" Preis fordert, dann "droht" der Kaufinteressent damit, nicht zu kaufen. Ebenso "droht" umgekehrt der Verkäufer dann, wenn der Käufer einen "zu niedrigen" Preis bietet, damit, nicht zu verkaufen. Jedesmal verweigert der Eigentümer die Herausgabe der ihm rechtmäßig zustehenden Sache (Güter bzw. Dienste oder Geld). Allerdings sprechen wir im Falle eines normalen Markttausches im allgemeinen nicht von Drohungen. Für angemessener halten wir vielleicht die folgenden Charakterisierungen: Käufer und Verkäufer bieten sich gegenseitig Leistungen an und versuchen dabei, Kosten, die nicht unbedingt nötig sind, zu

---

[90] Es sei nochmals daran erinnert, daß es ein Mißverständnis ist anzunehmen, daß der Geschädigte stets im Recht sei und somit Einwirkungen auf andere grundsätzlich illegitim seien. (Dafür scheint letztlich Mischan, E. J.: Pangloss on Pollution, in: Bohm, P./ Kneese, A.U. (Hrsg.), The Economics of Environment, London/Basingstoke 1971, S. 66-73 (1971b), hier S. 71 f., zu plädieren.) Zur Illustration, daß Schädigungen durchaus erlaubt sind, sei an die wenn auch eher harmlose Regelung erinnert, daß lärmerzeugendes Rasenmähen zu bestimmten Zeiten durchaus erlaubt und nur zu anderen Zeiten verboten ist.

[91] Natürlich tritt das Recht bzw. die Politik dabei nicht als Einkommensverteilungsagentur auf. Vielmehr gibt das Recht nur die Richtung der Einkommensströme aus dem gegebenen Pool an.

[92] Wegehenkel (1980: 70). Davon geht im übrigen auch ganz selbstverständlich Homann (1988b: 171, 205) aus.

vermeiden; Geschäftspartner treten in zum Teil komplizierte Verhandlungen ein und versuchen z.B. dafür zu argumentieren, daß die Leistungen, die sie erbringen, ihren Preis wert sind, daß sich bei diesem Preis der Aufwand aber nicht lohnt, daß der geforderte Preis ein durchaus "reeller" Preis ist, usw. Beide Seiten handeln eigeninteressiert, aber keiner der Beteiligten hat dabei das subjektive Empfinden, daß bei dem Tauschakt Gewalt im Spiel sei, weder manifeste noch bloß in Aussicht gestellte, d.h. angedrohte. Keiner 'beutet den anderen aus', denn beide tauschen nur *positive* Sanktionen aus bzw. halten sich Gratifikationen allenfalls vor, und bloß mit diesen wird dann "gedroht".

Anders verhält es sich im Falle von Coase-Verhandlungen, also Vertragsbeziehungen im Gefolge externer Effekte. Hier stellt der eine den anderen nicht etwa nur nicht besser als vielleicht im Prinzip möglich, sondern er stellt ihn tatsächlich schlechter. Wenn er dies in Aussicht stellt, sprechen wir von Drohungen, und wenn die Drohung verfängt, dann sagen wir, der eine beutet den anderen aus.

Aber wenn Verhältnisse personaler Gewalt überhaupt zugleich als marktvermittelte Beziehungen analysiert werden können sollen und wenn wir ein Erlaubnisrecht nicht von vornherein als illegitim ausschließen, *dann müssen, wie es scheint, bloß die Eigentumsverhältnisse ethisch geklärt sein*. Denn wie bereits erwähnt kann es "ohne eine Festlegung dieser Rechtspositionen im Ausgangspunkt keine Markttransaktionen zur Übertragung oder Umgruppierung dieser Rechte geben."[93] Und dann ist das Problem personaler Gewalt notwendig auf die Ebene des Legalrechts verschoben. Zu schädigen - und damit auch: mit der Nichtherausgabe des "'Produktionsfaktors' Pollutionsrecht" (Wegehenkel) zu drohen - ist entweder erlaubt oder verboten, und dieses Recht kann getauscht, d.h. im beidseitigen Einverständnis übertragen werden.[94]

Doch haben die Autoren, die gegen den impliziten tauschlegitimatorischen Gehalt des "voluntary-approach" von Coase die Möglichkeit von Gewalt innerhalb der Internalisierungsverhandlungen hervorheben, eine andere, weitergehendere Art von "Erpressung" im Sinn. So wollen Daly und Giertz eine Erklärung dafür liefern, warum "Erpressungen" im allgemeinen mißbilligt werden.[95] "Erpressungen" definieren sie dabei als den Versuch, Zahlungen dafür zu erhalten, daß man von einer Schädigung absieht,

---

[93] Coase (1978: 156).

[94] Darum betont Demsetz, daß "Erpressung ein legalrechtlicher, kein ökonomischer Begriff ist." Zitiert nach Daly/Giertz (1975: 997); vgl. auch Demsetz (1988: 57).

[95] Daly/Giertz (1975: 999), (1978: 736).

wenn die Ausführung der schädlichen Handlung für den Handelnden selbst *ansonsten* nur mit Nachteilen verbunden ist.[96]

Das sind strenggenommen zwei unterschiedlich weitreichende Formen der "Erpressung" bzw. "Drohung". Die erste kommt im "normalen" Erlaubnisfall zum Tragen.[97] Auch hier ist es ja für A unter Umständen klug, auf die Ausführung der schädigenden Handlung zu verzichten, dann nämlich, wenn der Schaden, den B zu erleiden hat (gemessen in Form irgendeines numéraires, im Normalfall Geld), größer ist als der Nutzen für ihn selbst. Auf der Stufe (x_1) zu produzieren wäre dann also eine kurzfristige Fehlinvestition für A. Darum ist es klug, sie nicht auszuführen, sondern bloß anzudrohen, was ihm annahmegemäß ja legalrechtlich zusteht. Ob eine solche Regelung von "der Gesellschaft" und dem Recht gebilligt wird oder nicht, mag zwar eher die Ausnahme sein. Doch gibt es viele Formen erlaubter Einflußnahme auf andere, die von diesen als Nachteil empfunden werden, ohne daß sich wegen dieses Rechts auf Schädigung gesellschaftlicher Protest äußerte, oder daß dies zu einer Umgruppierung der Rechte führte. Man denke nur an die bloß "optischen Emissionen" von Industrieanlagen, die der eine oder andere vermutlich als wenig angenehm empfindet.

Warum nun aber sollte die weiterreichende Form der "Erpressung", also die Erhebung eines Zahlungsanspruchs für die Unterlassung der Handlung, die für den "Erpresser" selbst ansonsten von Nachteil wäre, *im Gegensatz* zur ersten Form *grundsätzlich* illegitim sein, wie Daly und Giertz behaupten bzw. mit dem Begriff der "Erpressung", den sie für die zweite Form reservieren, suggerieren? Sie begründen dies damit, daß "Erpressungen" Tauschvertragsbeziehungen entsprechen, die der "sozial nützlichen Aufgabe, eine effizientere Allokation der gesellschaftlichen Ressourcen zu erzeugen," widersprechen.[98] Denn bei "Erpressungen" klärten die Kosteninternalisierungsverhandlungen nicht den Punkt maximaler "sozialer Wohlfahrt", vielmehr würde der 'Wohlstandskuchen' nur umverteilt. Zugleich verbrauchen jedoch solche Verhandlungen Ressourcen in Form von "Transaktionskosten", und darum wird die "soziale Wohlfahrt" gesenkt. Dies mag in der Tat der Fall sein.[99] Die Einforderung von Zahlungen aber allein darum als illegitim zu erachten bedeutet, den moral point of view im Sinne des *Utilitarismus* (fehl-) zu interpretieren.

---

[96] Vgl. Daly/Giertz (1975: 998).

[97] Auf die Möglichkeit von Drohungen im Haftungsfall seitens des B kommen wir noch zurück. Vgl. unten S. 83 f.

[98] Daly/Giertz (1975: 999).

[99] Vgl. unten Abschnitt 2.3.5.

Oben wurde der Utilitarismus bereits verworfen.[100] Aber ob aus utilitaristischer oder irgendeiner anderen normativen Perspektive - die "moralischen" Kritiker des Coase'schen "Voluntary-approach" stimmen ganz selbstverständlich darin überein, daß erstens das Recht, so wie es ist, hinzunehmen sei - jedenfalls wird die Frage nach der Legitimität des Rechts selbst nirgends gestellt -, und daß zweitens der *tauschförmige* Charakter der Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem als solcher ethisch nicht zur Debatte stehe. Mehr noch: die Beteiligten *sollen* sich (neben der rechtlichen) an die offenbar irgendwie "objektiv" gegebene Maßgabe des reziproken Vorteilstausches halten. Sie sollen auf den Markt verpflichtet bleiben, indem sie sich an ihren "wahren", offenbar als vorgegeben gedachten Gewinn halten sollen (Weimann) oder, unter einem Erlaubnisregime, nicht "*absichtlich* das Niveau schädigender Aktivitäten (zusätzlich, A.d.V.) erhöhen"[101] - als ob sich der externe Effekt ansonsten zufällig ergäbe.

Nun sind aber alle wertrelevanten Daten, die in der Beziehung zwischen dem (potentiellen) Schädiger und dem (potentiell) Geschädigten eine Rolle spielen, nichts anderes als Ergebnis durchaus "absichtlichen" Vorteilsstrebens, wenn auch nicht nur der unmittelbar Beteiligten (und mit Ausnahme, so haben wir vorausgesetzt, des Rechts bzw. der Politik). Wie also sollte sich (im Erlaubnisfall) ein Unterschied machen lassen zwischen einer 'normalen Erpressung' und einer "absichtlichen Erpressung"? Und wenn er sich machen läßt, nämlich nach dem Grad der Klugheit von A, warum sollte die eine Form dann prinzipiell illegitim, *die andere Form aber prinzipiell legitim* sein?

Die *tauschvertragliche* (und notwendigerweise zusätzlich rechtliche) Maßgabe der Interaktion zwischen A und B haben also die "moralischen" Kritiker des Coase-Ansatzes stillschweigend vorausgesetzt - und wollen sie doch nicht dort anerkennen, wo sie meinen, eine anderer Logik als die des reziproken Vorteilsstrebens würde Platz greifen. Eine Erklärung für diese sozusagen gespaltene Anerkennung des Tausches wird im Zusammenhang der Kapitel III und IV zumindest angedeutet. Hier kommt es jedoch darauf an, dieser tauschlogischen Maßgabe der Interaktion selbst auf den normativen "Grund" zu gehen - allerdings vorerst vor dem Hintergrund einer gegebenen Rechtsordnung.[102] Diese Logik wurde bisher nämlich noch nicht vollständig rekonstruiert.

---

[100] Vgl. Abschnitt 2.1.

[101] Kerber (1992: 186), Hvh.d.V.

[102] Damit soll nicht suggeriert werden, die Tausch- oder Marktlogik sei durch "Gründe" im wörtlichen Sinne, also durch hermeneutisch rekonstruierbare Intentionen konstituiert. Ein kritisch-verstehender Zugang läßt sich mit Sicherheit nur gegenüber den Markt*theorien* gewinnen. Vgl. Kapitel I, Abschnitt 2.2.

In unserem bisher betrachteten Fall[103] hat A ein umfassendes Erlaubnis- bzw. Schädigungsrecht. Soeben hat er B mit dem Einsatz eines weiteren Zuges gedroht, vielleicht hat er die Drohung sogar ausgeführt. Jedenfalls hat er sein Einkommen auf $ 1050 gesteigert, wobei er von B "subventioniert" wurde, weil dieser sich dadurch gegenüber der Ausgangssituation (x_2/y_1) auf ein Einkommen von $ 450 verbessern konnte. Selbst wenn sich dabei einige Verluste an Weltnutzen ereignet haben sollten, wie Daly und Giertz vermuten und beklagen würden - es kann gezeigt werden, daß jedes wie auch immer zustande gekommene Agreement zwischen den eigeninteressiert und an Einkommenswerten orientierten Beteiligten "optimal" ist (im utilitaristischen Sinne), und zwar nicht nur zufälligerweise.[104] Der relativ niedrige "Gesamtproduktionswert" von $ 1500 bei der jetzigen Lösung (x_0/y_1) zeigt nämlich an, daß in dem Setting noch unausgeschöpfte "*mutual gains from trade*"[105] schlummern müssen.

A vermutet, daß er durch den Einsatz seiner Produktionsfaktoren in den Bahnbetrieb ein Einkommen von mehr als $ 1050 erzielen kann. Er wäre auch bereit, dann weniger von B für das Verfügungsrecht über funkenflugsprühende Züge zu verlangen. Er wird diesem sagen wir $ 10 erlassen. Dann produziert er (x_1/s_1) und hat ein Einkommen von ($ 900 + $ 240 =) $ 1140. B kann seine Produktionsfaktoren wieder "produktiveren" Verwendungen zufließen lassen, ohne dabei Brandschäden zu erleiden. Er erzielt dabei ein Einkommen von ($ 700 - $ 240 =) $ 460. Insgesamt ist dabei auch "die Wirtschaft" bzw. das Bruttosozialprodukt gewachsen und erreicht - entlang des Wachstumspfades reziprok vorteilhaften Tausches - ihr maximales Niveau (relativ zu den Parametern, die wir hier betrachten). Und zu diesem Ergebnis kam es, ohne daß einer der beiden etwas anderes als seine "wahren Bewertungen"[106] offenbart hätte. Ja, die "wahren Bewertungen" sind durch die erneute Verhandlungsrunde viel genauer zu Tage getreten. Wahr ist nämlich, daß A, wenn er denn über das Recht auf Funkenflug uneingeschränkt verfügt, die Möglichkeit (und das legale Recht) hat, B bis auf dessen *Rente* herabzudrücken, soweit diese vom Recht auf Funkenflug abhängt (d.h. in unserem Fall: auf ein Einkommen von $ 400).

Aber wie sieht es unter der Haftungsregel aus? Was kann B zusätzlich auf den Verhandlungstisch legen, um seine Einkommenssituation zu verbessern? B ist, wie wir definitorisch voraussetzen, bloß *Betroffener*. Er selbst verfügt also über keine Mög-

---

[103] Vgl. oben S. 77 f.

[104] Das Gegenteil behauptet Dick (1976: 186), was hier widerlegt werden soll.

[105] Vgl. zu diesem Schlüsselbegriff paretianischer Ökonomik Buchanan/Tullock (1965: 23, 101 ff.), Buchanan (1977: 234), ders. (1990: 121 ff.).

[106] Weimann (1991: 38).

lichkeiten, die Einkommenssituation des anderen *objektiv*, d.h. über Handlungswirkungen, zu beeinflussen. Er verfügt zwar rechtlich über den Produktionsfaktor "Funkenflug", aber er stellt ihn nicht selbst her (sondern verfügt über ihn rechtlich nur dann, wenn er von A - gleichsam als Kuppelprodukt - "hergestellt" wurde). Darum kann er auch keine Gegenmacht ausüben, um die Mindestzahlungsbereitschaft des A zu erhöhen. (Wir nehmen auch an, er ziehe die Möglichkeit, andere für A relevante Produktionsfaktoren zu beeinflussen, also sozusagen eine "Gegenexternalität" zu erzeugen, nicht in Betracht.) Allenfalls kann er in der schwächeren, tauschinternen Form des Entzugs von *positiven* Sanktionen drohen, also bloß mit der Nichtherausgabe seines Verfügungsrechts, d.h., wie im Falle der Erlaubnisregel, bloß mit einer Leistungsverweigerung. Die hiermit gegebenen Möglichkeiten wurden bereits durchgespielt.[107]

Die Maßgabe der Preisbestimmung und der Einkommensverteilung in allen bisher betrachteten Fällen ist im Prinzip die gleiche. Der Ausgang der tauschvertraglichen Interaktion hängt davon ab, was die Parteien zu zahlen bzw. zu geben bereit sind. Diese Aussage ist, wenn es um Tauschbeziehungen geht, nahezu tautologisch. Daß aber das, was die Parteien zu zahlen bzw. zu opfern bereit sind, ihrer "*Rente*" entspricht, also der Differenz zwischen ihrem aktuellen Einkommen und dem Einkommen in der nächstertragreichen alternativen Beschäftigung,[108] steht den Angeboten bzw. Forderungen nicht auf der Stirn geschrieben. Und diese Rente wird weder vom Recht bestimmt, noch allein von dem Interaktionsverhältnis, in dem A und B zueinander stehen. Vielmehr wird die Rente davon bestimmt, welche alternativen Optionen die Akteure sonst noch haben, und d.h.: von ihrer *relativen Marktmacht*, also ihrer (bloß negativen) Macht in dem weiteren Umfeld, in dem sie sich, sobald sie ein Einkommen erzielen, bewegen, und das wir Markt nennen.

Wir können also den wahrscheinlichen Ausgang der Internalisierungsverhandlungen

---

[107] Es ist reichlich unverständlich, wie Wegehenkel (1980: 72) die Möglichkeit in Erwägung ziehen kann, daß B im für ihn günstigsten Fall, also unter der Haftungsregel, durch eine "erhöhte Anfangsproduktion" (und damit einem größeren Schaden) A "erpressen" können sollte. Ähnliche argumentiert auch Coase (1978: 150 f.) sowie Demsetz (1988: 57). Schließlich erhöht B durch solche Aktionen *allein seine* Kosten, nicht etwa auch diejenigen von A. Und darum besteht für ihn auch wenig Hoffnung, daß A als Reaktion auf seinen "Erpressungsversuch" sein Höchstangebot nach oben variierte. Eine Erhöhung des Schadens ist also für B (im Gegensatz zu A im Nichthaftungsfall) *von vornherein* vollkommen sinnlos und höchst unklug. Im übrigen kommt ja A unter der Haftungsregel, also einem "marktkonformen" Recht, nicht etwa genau für den Schaden bzw. den Einkommensverlust, den er bei B verursacht, auf. Er wird den Schaden nur dann ausgleichen, wenn sich dies für ihn auszahlt, und dies ist der Fall, wenn sein Gewinn aus der schädigenden Handlung B's Kompensationsforderung übersteigt. Und *ob* sich diese "Internalisierung" auszahlt oder nicht, darauf hat der bloß Betroffene, B, keinen Einfluß, ebensowenig wie A.

[108] Vgl. auch Coase (1988: 163).

von vornherein bestimmen. Im Erlaubnisfall kann A, wenn er klug ist und darum die Möglichkeit von "Erpressungen" (im Sinne Daly und Giertz') in Erwägung zieht und ausschöpft, die Höchstzahlungsbereitschaft von B bis auf dessen Rente, insoweit sie vom "Produktionsfaktor" Funkenflug abhängt, herabdrücken (hier: auf $ 300). Die Höhe der "tatsächlichen" externen Kosten (hier: $ 150) sind nur von sekundärer Bedeutung. (Die Existenz der Schädigung gibt für den B nur *Anlaß* zu Kompensationsverhandlungen.) Aber A kann auch B *nur* bis auf seine Rente herabdrücken. B bietet also höchstens seine Rente und A kann (qua "Erpressung") eben diesen Betrag als Mindestforderung für die Schadensfreiheit geltend machen. Aber natürlich kann B den von A geforderten Betrag verweigern und der nächstbesten Beschäftigung nachgehen (y_0). Dann ist A auf *seine* Rente in Abhängigkeit des Produktionsfaktors Funkenflug zurückverwiesen, also auf den Betrag, den er mit dem Einsatz dieses Faktors mindestens verdienen könnte (hier: $ 100). Wenn sich beide in der Mitte treffen, bezahlt B $ 200, und A sieht zu diesem Preis davon ab, von seinem Recht auf Schädigung Gebrauch zu machen. Es wird auf dem Niveau ($x_1/s_1/y_1$) produziert, wobei A ein Einkommen von $ 1000, B eines von $ 500 erzielt.[109]

Auch im Liability-Fall bestimmt das Verhältnis der Renten den Ausgang der Interaktion - wenn auch nicht unbedingt unmittelbar. A bietet höchstens seine Rente ($ 100) für die Produktionserlaubnis, die er von B einholen muß. Hier ist allerdings davon auszugehen, daß B bloß mindestens eine Kompensation seines "tatsächlichen" Schadens einfordert. Seine Rente wird jedoch dann relevant, wenn das schadensfrei erzielbare Einkommen größer ist, als das durch den externen Effekt im allokativen "Optimum" verminderte Einkommen. Dann fordert B mindestens seine Rente dafür, daß er, sozusagen um dem Schaden kostengünstig auszuweichen, einer anderen, weniger gewinnbringenden Beschäftigung nachgehen muß. Natürlich kann er auch versuchen, mehr zu fordern; ebenso kann A versuchen, weniger zu bieten. Aber in dieser Weise abweichenden "Verhandlungsargumenten" (Wegehenkel) fehlt eine 'überzeugende' materielle Basis; sie sind daher bloße "Winkelzüge" ohne Folgen für den Ausgang der Verhandlungen zwischen den klug kalkulierenden Parteien. (S. 156) Das "langfristige Gleichgewicht, das unabhängig davon erreicht wird, ob der Viehzüchter (der Schädiger, A.d.V) für den ... (von ihm) verursachten Ernteschaden haftbar ist oder nicht," wird durch solche "Vorspiele für eine Übereinkunft" weder in allokativer noch,

---

[109] Man sieht also, wie das kaufmännische Prinzip, "to split the difference", von dessen empirischer Gültigkeit wir hier einmal ausgehen (vgl. eingehend Gauthier, 1986), die Position des B gegenüber der vorher durchgespielten Version (vgl. S. 83) stärkt.

wenn denn ein bestimmtes Regime gegeben ist, in distributiver Hinsicht berührt.

Das Ergebnis (distributiv und allokativ) wird also in jedem Fall vom *Verhältnis der jeweiligen Renten zueinander* bestimmt. Es wird bestimmt von der Zahlungsbereitschaft des einen *im Verhältnis* zur Leistungsbereitschaft des anderen, und beide "Bereitschaften" hängen von der Bewertung alternativer Erwerbs- und Nutzungsmöglichkeiten ab. "The bargaining limits are set by the *rents* accruing to the two parties under the optimal regime ..."[110] Ob der eine "seine" Interessen durchsetzen kann, hängt nicht nur von seiner Opferungsbereitschaft, nicht nur davon ab, wieviel *ihm* die Sache "Wert ist", sondern auch davon, wieviel der andere verlangt - und *beides* wird bestimmt davon, wieviel die Beteiligten *sonst noch* erwirtschaften können, eben von ihren Renten.[111] Die maßgeblichen Bewertungen sind also, was die Tauschpartner unmittelbar anbelangt, *relational* bestimmt, und darüber hinaus bestimmt von dem weiteren Umfeld, in dem sie sich bewegen, dem *Markt* im weiteren Sinne. *An diesen Relationen ändert das Recht nichts, sondern es setzt sie als gegeben voraus.* Wenn B beispielsweise in alternativen Beschäftigungen nicht ein Einkommen von $ 400, sondern von, sagen wir, $ 600 erwirtschaftet, dann würde diese relativ niedrigere Rente seine Verhandlungsposition im Erlaubnisfall gegenüber A *stärken* - nicht schwächen! Egal wie stark er unter der Erlaubnisregel durch die Aktivitäten des A geschädigt würde, mehr als $ 100 Verlust müßte er niemals hinnehmen; denn sonst würde er seine ökonomischen Interessen in anderer Weise verfolgen. Für diese anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten ist aber weder das Recht, noch A, noch B allein verantwortlich. Dies wird vielmehr von den Aktivitäten einer im Prinzip unabgrenzbaren Zahl anderer Marktteilnehmer bestimmt, die mit bzw. gegen ihn um Einkommenschancen konkurrieren.

Eigentümlicherweise *entschärft* sich also das Problem externer Effekte mit der Intensität des Wettbewerbs. Denn die Wirkung der Marktkonkurrenz besteht darin, "zu hohe" Gewinnaussichten *und damit Schädigungsmöglichkeiten* zu vereiteln. In Märkten mit hohen Gewinnchancen werden über kurz oder lang weitere Anbieter auftauchen. Je niedriger die Rente ist, desto mehr *gleichwertige* oder nahezu gleichwertige Alternativen bieten sich, desto *geringer* wiegen die extern aufgebürdeten externen

---

110 Wellisz (1964: 352). Mit "optimal regime" ist das Bentham-Optimum gemeint.

111 Entsprechend expliziert Coase in Veröffentlichungen jüngeren Datums die Logik der Internalisierungsverhandlungen mit Hilfe des Rentenkonzepts. Vgl. Coase (1988: 163 ff.). In der Erstfassung von 1960 (S. 193) wird der gleiche Zusammenhang durch Abgrenzung des "Konzepts der Opportunitätskosten" vom aus der Sicht Coase' inkonsistenten Besteuerungsansatz von Pigou zur Geltung gebracht.

Kosten, und desto eher kann B *ohne Verlust* dem externen Effekt ausweichen.[112]

Im Grenzfall, d.h. wenn die Rente, die B genießt, also die Differenz des Einkommens, das er in (y_0) im Vergleich zu (y_1) erzielt, Null ist (was natürlich nicht heißt, daß er kein Einkommen erzielt), kann ein externer Effekt gar nicht auftauchen - und somit erübrigt sich auch das Problem der "Erpressung". Denn jede Kostensteigerung, auch eine solche, die durch die Schädigung von A hervorgerufen wird, würde B dazu veranlassen, in eine *gleichwertige* alternative Beschäftigung zu wechseln. Dann aber gibt es gar keinen Schaden. "How can one say that someone must suffer damage when for a zero price he can avoid it?"[113]

Nun ist eine Rente von Null zwar wohl eher ein Grenzfall marktlicher Einkommenserzielung (im Sinne eines Ausnahmefalls), aber auch, insoweit der Wettbewerb mit dem Organisationsprinzip einer Marktökonomie unabdingbar verknüpft ist, der Grenzwert im Sinne einer inneren Entwicklungslogik, auf den sich das System immer wieder erneut zubewegt. Insofern wäre das Problem externer Effekte nicht nur, wie bisher angenommen, *rechtlich* im Prinzip lösbar, sondern es wird schon von vorn herein tendenziell *marktlich* entschärft.[114] Der Markt wäre dann mehr als ein ethisch neutrales Instrument des Rechts, denn er birgt ja offenbar zusätzlich selbst das Potential der Neutralisierung externer Effekte, und zwar im umfassenden Sinne. Auf dem bisherigen Stand der Argumentation ist jedenfalls nicht zu sehen, warum eine andere Schlußfolgerung gezogen werden sollte.

Exkurs: Vereitelt Wettbewerb genau die Möglichkeit von "Erpressungen"?

Einen Vorschlag, nicht das Problem externer Effekte (Wechsel von x_0 nach x_1), sondern allein das Folgeproblem von "Erpressungen" (Wechsel von x_1 nach x_2 bzw. Androhung desselben) aus der Logik des Marktverkehrs selbst heraus zu lösen, macht Demsetz.[115]

---

[112] Wir werden auf die Intuition, daß sich hier doch *weniger* Alternativen für B bieten, in Kapitel IV, Abschnitt 5 zurückkommen.

[113] Coase (1988: 164). Vgl. auch Wellisz (1964: 360): "Wenn es keine Ricardianische Rente gibt, die der Firma (auf die extern eingewirkt wurde, A.d.V.) zufällt, so ist es gesellschaftlich gesehen gleichgültig [socially indifferent], ob sie nun wegzieht oder nicht." Dies wäre vor dem Hintergrund der hier betrachteten Wertdimensionen nicht nur "gesellschaftlich gesehen", also für die Maximierung des Weltnutzens, sondern auch B selbst gleichgültig.

[114] Vgl. auch Buchanan (1969: 74): "In conditions of ideal competitive equilibrium ..., almost by definition, external effects are not imposed."

[115] Demsetz, H.: When Does the Rule of Liability Matter?, in: ders. (1988: 47-62, hier 56 ff.).

Das Problem von "Erpressungen" im Zusammenhang von Coase-Verhandlungen taucht Demsetz zufolge dann auf, wenn A gegenüber B androht, einen "abnormal großen" Output zu produzieren, also eine Ausbringungsmenge, die sich für ihn ohne die Aussicht auf Seitenzahlungen nicht auszahlen würde. Das entspricht der Problemdefinition von Daly und Giertz. Solche "Erpressungen" sind jedoch Demsetz zufolge offenbar "normalerweise" nicht zu erwarten. Sie sind nur im Ausnahmefall möglich, nämlich dann, wenn A ein "lokales Monopol hat in dem Sinne, daß es keine alternativen Orte gibt", auf die B *ohne Verlust* ausweichen könnte. Es ist also bloß ein Problem ausbleibenden Wettbewerbs, das es A erlaubt, B zu "erpressen", und zwar des Wettbewerbs auf dem neu entstandenen Externalitäten- bzw. Erpressungsmarkt. Wenn nämlich andere 'Anbieter' des externen Effekts aufträten, würden diese um die Seitenzahlung des B konkurrieren und das Gut 'Internalisierung' billiger anbieten, und zwar genau so billig, daß A nicht die Rente von B, sondern nur dessen 'wahren' Schaden gewinnen kann, soweit jene von diesem abweicht. "No rancher could succeed in a threat to increase herd size above *normal* numbers because other ranchers would be willing to compete to zero the price that farmers are asked to pay to avoid *abnormally* large herd sizes."[116]

Die Annahme eines Externalitätenmarktes ist so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag, nicht. Wir haben sie im Grunde die ganze Zeit vorausgesetzt. Denn schließlich "produziert" A mit dem externen Effekt zugleich einen für B relevanten Produktionsfaktor, der, im Falle eines Erlaubnisrechts, sein Eigentum ist, das er veräußern kann. Der Externalitätenmarkt ist also eine Segment auf dem für B relevanten Faktormarkt, und Coase-Verhandlungen sind Preisverhandlungen über Produktionsfaktoren, die der eine besitzt und der andere benötigt. Damit aber steht A unter dem hier betrachteten Erlaubnisregime im Wettbewerb mit anderen Faktoranbietern des B. Das zeigt sich etwa daran, daß der Opportunitätsverlust, den A dann zu gewärtigen hat, wenn B sein Verkaufsangebot ignoriert, sich allein daraus ergibt, daß dieser zu anderen Faktoranbietern abwandert und dort sein Geld ausgibt.

Tatsächlich bestimmt die Konkurrenz auf diesem allgemeinen Faktormarkt das Ausmaß der Relevanz des externen Effekts für B. So wird er beispielsweise bei "abnormal hohen" (Demsetz) Forderungen seitens A, wenn möglich, das billigere Angebot eines anderen Produktionsfaktoranbieters ins Feld führen - etwa das Angebot eines von der Eisenbahnlinie abgelegenen Grundstücks eines alternativen Ackerlandeigentümers. Dadurch sind den Versuchen von A, B externe Kosten aufzubürden,

---

[116] Demsetz (1988: 56), Hvh.d.V. Demsetz knüpft hier an das berühmte Viehzüchter-Farmer-Beispiel von Coase an, in dem streunendes Vieh Getreideschäden verursacht.

Schranken gesetzt.

Dies alles wurde im Grunde bereits erörtert: Wettbewerb senkt Renten und mindert somit die Möglichkeit der Aufbürdung externer Kosten. Damit erübrigen sich auch etwaige "Erpressungsversuche". Aber Demsetz behauptet ja, daß, wenn denn unter der Erlaubnisregel ein externer Effekt ausgeübt *wurde* oder *werden könnte*, *genau* diese "Erpressungsversuche" durch Konkurrenz vereitelt würden und folglich B im schlechtesten Falle bloß die unmittelbaren externen Kosten zu tragen, bzw. einen an A zu zahlenden Betrag bis maximal zur Höhe dieser Kosten zu zahlen hätte. Dann aber müßte die Konkurrenz auf den Faktormärkten, auf denen nun auch die Beseitigung des externen Effekts "angeboten" wird, sicherstellen, daß die externen Kosten, die ja überhaupt erst den Anlaß für Coase-Verhandlungen bilden, genau seiner Rente entsprechen. Ist der Schaden größer als die Rente, wandert B ab; dann hat er zwar einen Schaden in Höhe seiner Rente, aber "Erpressungsversuche" erübrigten sich. Ist die Rente hingegen größer als der Schaden, existieren "Erpressungsspiel-räume". Daß beide Größen übereinstimmen, bzw. daß das Einkommen von B in (y_0) seinem Einkommen in (y_1/x_1) entspricht, ist aber allenfalls zufällig der Fall. Wenn denn ein externer Effekte ausgeübt werden *konnte*, und wenn die Rente B's positiv ist, so daß sich Verhandlungs- und damit auch Erpressungsspielräume ergeben, gibt es keine weiteren Wettbewerbskräfte, die A's Erpressungsversuche vereiteln könnten. Alternative Anbieter der für B relevanten Produktionsfaktoren werden nämlich ihre Faktorpreise nicht deshalb senken, weil A nun auf dem Faktormarkt im weiteren Sinne auftaucht, um B den 'Produktionsfaktor Funkenflug' zu verkaufen.

Erstaunlich an der Diskussion um das "Erpressungsproblem" im Gefolge von Coase-Verhandlungen, auf die wir uns hier eingelassen haben, ist, daß ein normativ-ethisches Problem nicht etwa in der Ausübung eines externen Effekts selbst, sondern erst in dem Folgeproblem von "Erpressungen" gesehen wird. Das Coase-Theorem mag eine Erklärung bieten, aber keine ernstzunehmende Begründung für die Vernachlässigung: Die beiden Rechtsregeln, Haftung oder Nichthaftung, sind nur "allokativ" identisch und allenfalls unter utilitaristischen Vorzeichen gleichwertig. Für die beteiligten Parteien sind aber (wenn auch nicht nur) die erzielten Einkommen relevant. Unter nun einmal gegebenen oder von den zumindest auch auf ihren Vorteil bedachten Individuen ins Spiel gebrachten Marktbedingungen sollten eigentlich diese im Zentrum stehen, wenn es um die Beurteilung der Legitimität von Einwirkungen auf andere geht.

Nehmen wir an, die Autoren, die allein das Problem von "Erpressungen" erörtern und das Problem externer Effekte *nicht* erörtern, hätten letzteres ordnungsethisch auf

die höhere Ebene des Rechts verschoben und damit als bereist gelöst unterstellt. Dann, so wird offenbar gefordert, sollen sich die Beteiligten - insbesondere A im Nichthaftungsfall - "ehrlich" verhalten und ihren "wahren Gewinn" angeben (Weimann). Korrespondierend sollen für B nur die 'wirklichen' Kosten, bzw. der "wahre Schaden"[117] relevant sein; er soll nicht etwa seine gesamte Rente opfern müssen (es sei denn, der Schaden entspräche genau seiner Rente). Was aber soll nun einen "wahren Schaden" von einem 'unwahren Schaden' unterscheiden? Einerseits läßt sich natürlich argumentieren, daß jeder Schaden, den A ausüben *kann* (und dies muß er auch rechtlich dürfen, wenn eine markttauschvertragliche Internalisierung möglich sein soll), ein "wahrer Schaden" ist. Aber Weimann meint offenbar etwas anderes als das *Faktum* der Möglichkeit der Schädigung bzw. der entsprechenden Gewinnmöglichkeiten (für A), sondern die *Illegitimität* eines bestimmten Ausmaßes an Schädigung. Der "wahre Gewinn" und damit zusammenhängend der "wahre Schaden", also diejenigen Einkommen, die bei der "optimalen" Faktorkombination erzielt würden, *sollen* den Bezugspunkt für Coase-Verhandlungen bilden. Das Besondere an diesem Referenzpunkt ist, daß er, im Gegensatz zu einer "willkürlichen" Ausweitung der Produktion zu "Erpressungszwecken", nicht von den Beteiligten allein, also subjektiv, bestimmt wird, sondern von den 'objektiven' Bedingungen, die auf dem Markt herrschen. *Welcher* Punkt der "optimale" ist, auf den man sich auf jeden Fall einigen wird, wird ja von keiner Person bestimmt, auch nicht vom Recht bzw. der Politik.

An diese *'objektiv' herrschenden Bedingungen* in Gestalt von Kosten bzw. Preisen, von denen sich nicht sagen läßt, wer sie bestimmt hat, sollen sich die Beteiligten ebenso halten, wie an das vorgegebene Recht, egal welches es sei. Die unmittelbare, zweistellige Beziehung zwischen A und B soll frei von "Lügen", "Erpressungen" und "Drohungen" sein. Alle Subjektivität und "Willkür" im Verhältnis der beiden Kontrahenten zueinander soll getilgt sein, im Zweifel zugunsten des Rechts. Übrig bleibt dann nur der ethisch zweifelsfreie reziproke Vorteil. Warum aber sollte dann nicht auch das Recht diesen Bedingungen unterworfen werden? Und wenn der reziproke Vorteil offenbar als ethisch maßgeblich anzusehen ist, warum sollte das Recht selbst von dieser Maßgabe ausgenommen werden? Diesen Fragen werden wir uns in Kapitel (III) zuwenden.

---

[117] Wegehenkel (1991: 42).

2.3 Die Bedeutung von Transaktionskosten für die Existenz externer Effekte

Bisher wurde die Existenz sogenannter "Transaktionskosten" weitgehend vernachlässigt. Diese eigentümliche Kostenkategorie, die einen eigenen Ansatz innerhalb der Ökonomik begründet hat,[118] soll jedoch, wie bereits Coase hervorgehoben hat, irgendwie für die wirtschaftsethisch entscheidende Frage relevant sein, ob externe Effekte unter Marktbedingungen Bestand haben oder nicht.[119] Dabei müssen wir allerdings in Ergänzung zu Coase hinzufügen: vorausgesetzt, das Legalrecht darf als legitim gelten. (Dies ist allerdings auch die einzige Ergänzung, die auf dem bisherigen Stand gegenüber Coase vorzunehmen ist.)

Erinnern wir uns an die Problemdefinition von Pigou:[120] Negative externe Effekte sind erstens Schädigungen, für die zweitens keine Kompensation bezahlt wird. Eine solche (zumeist geldförmige) Kompensation der aufgebürdeten Kosten kann also den externen Effekt gleichsam heilen bzw. neutralisieren. Dann werden die vormals externen Kosten genauso entschädigt, wie auch im Marktverkehr sonst Kosten beglichen werden - also mit der Einwilligung *beider* Parteien. Was aber sind die Bedingungen dafür, daß bezahlt bzw. entschädigt wird? Auch hier hilft die Marktanalogie weiter: Derjenige wird entschädigt, der im rechtmäßigen Besitz der in Frage stehenden Sache ist. Das (Privat-)Recht ist also zumindest eine notwendige Bedingung dafür, daß externe Effekte "internalisiert" bzw. "neutralisiert" werden. Läßt sich darum mit Demsetz[121] behaupten: "Erforderlich für die Internalisierung ist nur ein Eigentumsrecht, das das Recht der Veräußerung einschließt," wobei es dabei kein "Verbot der Anpassung der Eigentumsrechte" oder andere Formen von Widerständen gegen eine postjuridische, tauschvertragsförmige Internalisierung geben darf? Für diese Widerstände, deren Überwindung Kosten verursachen, hat sich in der ökonomischen Theorie der Begriff "Transaktionskosten" eingebürgert. Wir werden sehen, daß die These von Demsetz' ambivalent ist und eine tiefere Analyse des Verhältnisses von Recht und Markt erforderlich macht.

---

[118] Vgl. als Übersicht Williamson, O.E./ Masten, S.E. (Hrsg.): Transaction Cost Economics, 2 Bde., Aldershot/Brookfield 1995; ursprünglich Coase, R.H.: The Nature of the Firm, in: Economica, 1937, S. 386-405, widerabgedruckt in Coase (1988: 33-56).

[119] Wir sehen hier einmal von der "Lösung" einer hohen Wettbewerbsintensität bzw. von dem Umstand, daß die Renten gegen Null tendieren, ab.

[120] Vgl. oben Kapitel II, Abschnitt 1.

[121] Demsetz (1988: 106).

Von Transaktionskosten zu reden, bedeutet die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß eine "eigentlich" reziprok vorteilhafte Interaktion unterbleibt, weil ihre Durchführung selbst zu teuer ist. Bereits Pigou sah ja die Erklärung dafür, daß externe Effekte nicht internalisiert werden und im Markt Bestand haben, allein darin, daß "technische Überlegungen davon abhalten, ... daß die geschädigten Parteien einer Kompensation (ihres Schadens, d.V.) Nachachtung verschaffen."[122] Man erkennt sogleich, daß diese These - wenn sich denn eine eigenständige Kostenkategorie "Transaktionskosten" überhaupt konsistent denken läßt - unhaltbar ist, zumindest dann, wenn es um Pareto-Effizienz im umfassenden Sinne geht. Denn ob die Kosten der Schließung eines Kosteninternalisierungsvertrages selbst nun größer sind als die potentiellen Gains from trade oder nicht - dies ändert nichts daran, daß der Geschädigte zahlen muß (wenn denn das Recht eine Erlaubnisregel vorsieht), ohne daß der Einkommensverlust jemals vollständig ausgeglichen werden könnte, zumindest solange A sein eigenes Einkommen maximiert. Egal wie hoch bzw. niedrig die Transaktionskosten für B sind, er wird einen Nettoeinkommensverlust hinnehmen müssen. Der externe Effekt wird zwar durch die Möglichkeit von Coase-Verhandlungen möglicherweise abgemildert, aber er verschwindet ja keinesfalls, wenn er auch einem Formwandel unterworfen wird: Er ist in das Vertragsnetz reziprok vorteilhaften Markttausches aufgenommen, und zwar allein dadurch, daß die Beteiligten unter irgendeinem Privatrechtsregime (Opportunitäts-)Kosten und Nutzen kalkulieren. Allein das jeweils geltende Recht, und nicht etwa, wie Demsetz meint, der Umstand, daß überhaupt irgendein Eigentumsrecht existiert und dann getauscht wird, bestimmt, ob ein externer Effekt Bestand hat oder nicht.

Die entscheidende Frage müßte also offenbar lauten: Wodurch soll das Recht selbst wiederum bestimmt sein? Soll das Recht *autonom* sein und nach unabhängigen, letztlich ethisch-normativen Kriterien bestimmen, wer Recht bekommen soll, d.h. wer wen zu entschädigen hat, bzw. wer wessen Schädigungen zu erdulden hat? Dann konstituierte die *autonome Ordnungspolitik* das Marktgeschehen normativ. Wenn allerdings nicht nur die Politik dem Markt, sondern auch das Marktgeschehen der Politik Vorgaben setzt, etwa in Form gegebener und sich verändernder Rentenkonstellationen, *und wenn dies normativ hingenommen wird*, was im rein ordnungspolitischen Ansatz ganz unvermeidlich ist, dann liegt es zumindest nahe, auch für die Politik marktliche Kriterien bzw. das Pareto-Kriterium zu postulieren. Das ist der Ansatz der *ökonomischen Theorie des Rechts bzw. der Politik*, auf den sich die zunächst nur bereichsspezifisch verstandene ökonomische Theorie ja auch hinbewegt hat. Erst dann, wenn auch Politik als Tausch

---

[122] Pigou (1929: 185).

begriffen wird, ließe sich möglicherweise sagen, daß eine tauschvertragliche Internalisierung die externen Effekte im umfassenden Sinne, also zum Vorteil aller, neutralisieren könnte. Die Klärung dieser Frage wird im nächsten Kapitel erfolgen. Hier wollen wir der Vermutung nachgehen, daß Transaktionskosten uns normativ auf die falsche Fährte führen.

Gehen wir also von irgendeiner als legitim unterstellten Verfassung aus und fragen wir uns, ob die Existenz sogenannter "Transaktionskosten" der Legitimität des Rechts sozusagen einen Strich durch die Rechnung machen kann. Transaktionskosten sind Kosten der Benutzung des Marktsystems, genauer: eines spezifischen Ausschnitts des Marktes. Denn natürlich lassen sich auch Transaktionskosten, wie alle Kosten, stets als Marktkosten, d.h. als vergangene oder zukünftige Einkommensverluste begreifen. Wer mit Transaktionskosten konfrontiert ist, verfügt über ein geringeres Einkommen als dann, wenn es diese Kosten nicht gäbe, und er unterläßt es daher dann, wenn diese Kosten die sonstigen Gains from trade übersteigen, das in Frage stehende Tauschgeschäft einzugehen.

a) *Verhandlungskosten*

Warum sollte nun den Transaktionskosten gegenüber den sonstigen Marktkosten ein besonderer Stellenwert beigemessen werden? Nehmen wir an, es gilt ein Erlaubnisrecht. Über unsere bisher betrachteten Parameter hinaus ziehen wir nun auch in Erwägung, daß unser Getreidelandwirt, B, zeitlich stark eingebunden ist; jedenfalls betrachtet er den Einsatz seiner Zeit unter Investitionsgesichtspunkten.[123] Die komplizierten Verhandlungen mit der Eisenbahngesellschaft, A, würden ihn also von anderen ertragreichen Beschäftigungen abhalten. Er veranschlagt die Zeit der Aushandlung eines Internalisierungsvertrages einschließlich periodischer Neuverhandlungen, um das Verhandlungsergebnis an die jeweilige Sachlage anpassen zu können, mit $ 200 pro Jahr. Wenn wir davon ausgehen, daß B sich wenigstens für diese Überlegungen Zeit genommen hat und die Finanzdaten verschiedener Alternativen kennt,[124] wird er zur Überzeugung gelangen, daß sich trotz "eigentlich" bestehender Tauschgewinne (Wechsel vom Niveau (y_1/x_1) mit einem Einkommen von $ 550 auf $(y_1/x_1/s_1)$ mit $ 700 bzw. nach Verhandlung voraussichtlich mit $ 575) die Verhandlungen *nicht lohnen* werden. Die reziprok

---

[123] In der Literatur finden sich so gut wie keine konkreten Beispiele für derartige Transaktionskosten. So bemerkt dann Weimann (1991: 52) auch: "Allerdings benötigt man schon eine etwas konstruiert wirkende 'Story', um plausibel zu machen, warum es (wegen 'zu hoher' Transaktionskosten, d.V.) zu keinen Verhandlungen kommt."

[124] Vgl. Abbildung 1., oben S. 60.

vorteilhafte Internalisierung des externen Effekts unterbleibt trotz potentieller Tauschgewinne.

Aber haben wir es hier mit einer *eigenständigen* Kostenkategorie zu tun, die eine *andere* Problemsicht als die bisher explizierte nahelegen könnte? Wenn mit der Durchführung von Coase-Verhandlungen nun einmal Kosten von $ 200 für B verbunden sind, ist von einer anderen Ausgangslage auszugehen. Unter der Voraussetzung eines Erlaubnisrechts gibt es dann weder eine Situation (y_1) noch eine Kombi-nation ($y_1/s_1/x_1$), denen jeweils ein Einkommen von $ 700 entspricht; vielmehr ist von den Kombinationen (y_1/y_{Tk}) und ($y_1/y_{Tk}/s_1/x_1$) mit einem Einkommen von jeweils $ 500 ($ 700 minus $ 200) auszugehen; denn ohne Verhandlungen, die nun mal Zeit und Geld beanspruchen, wird die Eisenbahngesellschaft weder auf dem Niveau (x_1/s_1) noch gar auf dem von (x_0) produzieren. Alle anderen Kombinationen sind dann, unter der Annahme beidseitig vorteilsorientierten Handelns, reines Wunschdenken (Nirwana-Approach).[125]

A		B		A und B
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	∑
		y_0	$ 400	
x_0	$ 800	y_1/y_{Tk}	$ *500*	$ *1300*
x_1	$ 1000	y_1/x_1	$ 550	$ 1550
x_1/s_1	$ 900	$y_1/x_1/s_1/y_{Tk}$	$ *500*	$ *1400*

Abbildung 6: Das Coase-Setting unter Berücksichtigung von Transaktionskosten unter einem Erlaubnisregime

Die Existenz von Transaktionskosten ändert jedoch nichts an der Logik von Coase-Verhandlungen. Auch hier wird die Kombination gewählt, die den höchsten "Gesamtproduktionswert" repräsentiert (y_1/x_1). Die Existenz sogenannter Transaktionskosten muß also weder Utilitaristen noch die paretianische Wohlsfahrtsökonomik beunruhigen - allerdings nur bei vorausgesetztem Recht. Jedenfalls gibt es auch hier keine unausgeschöpften Gains from trade, und niemand wird (durch das Ausbleiben der

[125] Vgl. Abbildung 6 (Veränderungen gegenüber Abbildung 1, S. 60, hervorgehoben).

Internalisierungsverhandlungen) schlechter gestellt. Der vielbeschäftigte Getreidefarmer nimmt den externen Effekt hin, weil alles andere noch teurer wäre, und die Eisenbahngesellschaft müßte die Verhandlungskosten des Farmers schon mitkompensieren, wenn sie von dem Geschäft profitieren will; dies ist ihr aber zu teuer.

Allerdings verändert die Existenz von Transaktionskosten die "Allokation" in Abhängigkeit vom Recht, wie Coase immer wieder betont.[126] Das allokationsbezogene Coase-Theorem gilt ja nur "unter der Voraussetzung, daß das Preissystem ohne Kosten arbeitet."[127] Denn Transaktionskosten werden zwar den Wirtschaftssubjekten nicht vom Recht auferlegt, sie verändern sich jedoch mit dem Recht. So ist für B unter einem Haftungsregime die Alternative (y_1/x_0) mit einem Einkommen von $ 700 relevant, denn diese Position kann er erreichen, ohne Verhandlungskosten zu tragen. Hier ist nicht er, sondern A derjenige, der eine Einwilligung einholen muß, und zwar für die Produktion von (x_1) bzw. für die Benutzung des Produktionsfaktors Funkenflug. Für A gibt es nun also kein (x_1) ohne Transaktionskosten. Dann kann sich aber unter der Haftungsregel eine andere Kombination als unter der Erlaubnisregel für *beide* Seiten als vorteilhaft bzw. effizient herausstellen.[128]

A		B		A und B
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	∑
		y_0	$ 400	
x_0	$ 800	y_1	$ 700	$ 1500
x_1/x_{Tk}	$ *800*	y_1/x_1	$ 550	$ *1250*
$x_1/s_1/x_{Tk}$	$ *700*	$y_1/x_1/s_1$	$ 700	$ *1400*

Abbildung 7: Das Coase-Setting unter Berücksichtigung von Transaktionskosten unter einem Haftungsregime

[126] Coase (1978: 149, 154, 156, 158, 164 ff., 183, 190, 198), (1988: 161, 174 ff.).
[127] Coase (1988: 104).
[128] Vgl. Abbildung 7 (Veränderungen gegenüber Abbildung 1, S. 60, hervorgehoben). Wir setzen für A ebenfalls Transaktionskosten in Höhe von $ 200 an.

Die Abhängigkeit von (Pareto-)Effizienz vom Recht ist nun eine doppelte: Nicht nur definiert es den Ausgangspunkt der Verhandlungen und damit, relativ zu welchem Zustand Gains from trade möglich sind, sondern auch, welche Güterkombination bzw. welche "Gesamtauszahlung" von den Beteiligten präferiert wird. Es bestimmt damit nicht nur die Verteilung der Einkommen mit, sondern auch die Größe der verteilbaren Einkommensmasse. Dies mag zwar aus utilitaristischer Sicht von großem Interesse sein, aus deontologisch-paretianischer Sicht ist die Existenz von Transaktionskosten jedoch allenfalls ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der bei der "Verteilung" von Einkommen in Erwägung zu ziehen sein mag. Ein weiterer Schaden wird angesichts dieses Zusammenhangs jedenfalls nicht (vom Recht) erzeugt.

b) *Öffentliches Recht*

Neben den unmittelbaren Transaktionskosten, also Marktkosten der Durchführung von Tauschvertragsverhandlungen, mag es weitere Hindernisse geben, die einer friktionslosen, Pareto-effizienten Internalisierung relativ zum jeweiligen Recht entgegenstehen. Zum einen ist hier zu denken an Vertragsverbote ("prohibition of a property right adjustment"[129]), die sich ebenfalls als Transaktionskosten begreifen lassen.[130] Nun sind Vertragsverbote in einem modernen Rechtsstaat zumindest bisher nichts Außergewöhnliches. Alles *öffentliche Recht* läßt sich als Vertragsverbot deuten. Nehmen wir an, A sei der Betrieb der Züge *verboten*. Dann bekommt B zwar insofern Recht, als er keine Schäden hinzunehmen hat, aber er kann dieses Recht nicht veräußern; und auch für A gilt das Verbot selbst dann, wenn der potentiell Geschädigte gegen Kompensation dazu bereit wäre, nicht auf den rechtlich gewährten Schutz zu bestehen.

Dann aber bleiben mögliche Gains from trade unausgeschöpft. Sofern die rechtlich unerlaubte Handlung für B weniger schädlich wäre als sie A nützt, hätten *beide* Parteien ein Interesse daran, das öffentliche Recht in Privatrecht zu transformieren, und dies ohne daß ersichtlich wäre, daß sie irgend jemanden sonst dadurch schlechterstellten.[131]

---

[129] Demsetz (1988: 106).

[130] Vgl. Wegehenkel (1980: 7 ff.), der konsequenterweise die Frage nach der "Effizienz des Rechtssystems" (S. 17) selbst aufwirft.

[131] Dies sei in aller Kürze an unserem ursprünglichen Beispiel (vgl. Abbildung 1, S. 60) demonstriert, der Einfachheit halber sowohl unter Absehung der Möglichkeit des Einsatzes relativ billigerer Schadensvermeidungsvorkehrungen als auch von Verhandlungskosten: Unter der privatrechtlichen Haftungsregel bietet A maximal $ 200 für (x_1). B verlangt mindestens $ 150 als Entschädigung. Einigen sich beide in der Mitte, so erzielt A ein Einkommen von $ 825 ($ 1000 minus $ 175), B eines von $ 725 ($ 550 plus $ 175). Beide erleiden also einen Opportunitätsverlust von jeweils $ 25, wenn sie durch ein Verbotssrecht zur Kombination (x_0/y_1) "gezwungen" würden.

Ein autonomes Recht, das die Form öffentlichen Rechts annimmt, stellte zwar, im Vergleich zu einem 'marktkonformen' Privatrecht, niemanden in terms weiterer externer Kosten schlechter und verletzt somit nicht das Pareto-Kriterium. Aber es verhindert Opportunitätsgewinne bzw. bürdet den Beteiligten Opportunitätskosten auf. Insofern wir die Autonomie des Rechts darin erblicken, eine legitime Lösung für das Problem externer Effekte zu liefern, scheint es, ohne daß eine Verletzung seiner Autonomie ersichtlich wäre, die *Form* der Privatheit annehmen zu sollen, also nicht in das Marktgeschehen zu "intervenieren", sondern die "Voraussetzungen" legitimen Markttauschhandelns zu konstituieren. Vielleicht auch darum nimmt der Trend zur "Privatisierung" zu.

c) *Free-Rider Probleme*

Daß das Recht in modernen Gesellschaften häufig die Form öffentlichen Rechts annimmt, mag mit der dritten Quelle möglicher Hindernisse für eine tauschvermittelte Internalisierung externer Effekte bzw. der Ausschöpfung möglicher Gains from trade zu tun haben, die in der Tauschtheorie externer Effekte diskutiert wird. Nehmen wir an, das Recht (als Privatrecht) sähe die Erlaubnisregel für den Einsatz der Züge vor; durch den Betrieb der Züge würden aber *mehrere* Getreidefarmer zugleich geschädigt. Dann nimmt das Gut "Schadensfreiheit", das mindestens einer der Geschädigten A abkaufen müßte, wenn er seine Einkommenssituation verbessern will, den Charakter eines *"öffentlichen Guts"* an. Damit stellt sich ein *"Free-Rider-Problem"*: Wenn einer der Geschädigten bezahlt, profitieren auch die anderen, möglicherweise ohne eine Leistung erbracht zu haben. Aber ist das überhaupt ein deontologisch-ethisch relevantes Problem, bzw. stellt die Existenz öffentlicher Güter eine "erhebliche Verschärfung" des Problems externer Effekte dar, wie etwa Weimann behauptet?[132]

Dies jedoch ist keineswegs der Fall. Denn dadurch, daß ein weiterer Geschädigter, B2, auftaucht, wird die Lage des anderen, B1, *mindestens* verbessert, keinesfalls jedoch verschlechtert. Aus der Perspektive irgendeines Geschädigten ergibt sich durch das Hinzutreten weiterer Geschädigter ja die Möglichkeit, das Gut "Schadensfreiheit" *billiger* einzukaufen. Und das "Free-Rider-Problem" kann sich nur darauf beziehen, daß diese Möglichkeit nicht ausgeschöpft wird. Es bedarf daher eines Wechsels im Problembezug, um die Existenz öffentlicher Güter als ethisches Problem wahrzunehmen, nämlich von der negativen zur positiven Gerechtigkeit. Veranschaulichen wir uns dies an einem einfachen numerischen Beispiel (Abbildung 8).

---

[132] Weimann (1991: 46).

A		B1		$\sum_{A,B1}$	B2		$\sum_{A,B1,B2}$
		y_0	\$ 800		z_0	\$ 800	\$ 1600
x_0	\$ 1000	y_1	\$ 1000	\$ 2000	z_1	\$ 1000	\$ 3000
x_1	\$ 1300	y_1/x_1	\$ 800	\$ 2100	z_1/x_1	\$ 800	\$ 2900

Abbildung 8: Externe Effekte bei mehreren Geschädigten

Wenn unter einem Erlaubnisrecht allein B1 einen externen Effekt zu tragen hat, so wird er sich mit einem Einkommen von \$ 800 zufriedengeben müssen. Schließlich wird er nur zu einer Zahlung von \$ 200 bereit sein, um A zu einer Produktion von (x_0) zu bewegen. Diese Produktionsmenge von A ohne Kompensation zu fordern, käme einer Verletzung geltenden (rechtsstaatlich definierten) Rechts gleich, nämlich des Rechts von A auf die ungestörte Produktion von (x_1). Die Ausübung dieses Rechts ist A aber mehr als die angebotenen \$ 200, nämlich \$ 300 wert.

Nun betritt ein weiterer Geschädigter, B2, die Bühne. Es ist leicht zu erkennen, daß sich dadurch der Ort "maximaler Wohlfahrt" (im utilitaristischen Sinne) verschiebt, nämlich von (x_1/y_1) auf ($x_0/y_1/z_1$). Vorausgesetzt, das Erlaubnisrecht besteht weiterhin, profitieren nun *alle* davon, daß A nicht (x_1), sondern (x_0) produziert. Diese Situation wird aber nur dann erreicht, wenn *beide* Geschädigten zu zahlen bereit sind.

Daß dies bei einer überschaubaren Anzahl von Betroffenen der Fall ist, ist durch-aus plausibel, wenn die Beteiligten nur eigeninteressiert handeln.[133] Es wäre für B2 höchst unklug, nur B1 zahlen zu lassen, denn eine Kompensation des A aus eigener Kraft wäre B1 ja zu kostspielig, *und* es existierten noch unausgeschöpfte Einkommens-potentiale für B2. (Dies gilt natürlich auch für B1 im Verhältnis zu B2.) Es ist also zu erwarten, daß beide Interessenten kooperieren, d.h. sich auf irgendeinen Anteil an dem an A zu zahlenden Betrag einigen werden. Wie hoch der jeweilige Betrag ist, hängt von der Cleverness der Beteiligten ab (er kann zwischen \$ 200 und \$ 100 schwanken). Ein *"Gefangenendilemma"*, also eine Situation, in der alle beteiligten Akteure vorteilsorientiert handeln, aber dennoch mögliche Einkommenspotentiale für den einen oder anderen oder gar für alle unausgeschöpft bleiben, läßt sich zumindest so nicht plausibel machen.[134]

---

[133] So auch die Einschätzung von Weimann (1991: 45).

[134] Wie werden die Logik dieses "Dilemmas" in Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 tauschtheoretisch rekonstruieren.

Anders verhält es sich, wenn sehr viele Personen in die Externalität "verwickelt" (Wegehenkel) sind. Dann steigt der Organisations- und Verhandlungsaufwand vermutlich exorbitant an. Man denke beispielsweise daran, daß tausende von Anwohnern eines Chemiebetriebs unter Emissionen leiden und ein (privatrechtsförmiges) Erlaubnisrecht besteht - wie wir annehmen: legitimerweise. Obwohl also insgesamt das Potential bestehen mag, den Chemiebetrieb auszuzahlen bzw. markttauschförmig zur Investition in Schutzvorkehrungen zu bewegen, wird eine Zahlung zur Erbringung dieser Leistung unterbleiben. Unter Tauschgesichtspunkten gibt es dafür nur eine Erklärung: die Kosten der Vertragsschließung sind (insbesondere bei periodischen Zahlungen bzw. dauerhaften Leistungen) zu hoch. Es geht hier um die Kosten von Transaktionen zwischen den Anwohnern, die den Gains from trade eines Vertrages zwischen dem Chemiebetrieb und allen Anwohnern gegenüberstehen. Aber was ändert *diese* Art von (Transaktions-)*Kosten* an dem Problem externer Kosten? Dieses ist nämlich bereits auf der Ebene des *Rechts* geklärt (in unserem Fall zugunsten des Chemiebetriebs). Die postrechtliche Internalisierung des externen Effekts mag zwar ausbleiben, weil sie zu teuer ist;[135] aber dann haben wir es mit anderen (bewerteten) Daten zu tun, als vielleicht zunächst zu vermuten wäre. Die Transaktionskosten sind jedenfalls keine weiteren *externen* Kosten, die den Anwohnern von irgend jemandem aufgebürdet würden.[136]

Fassen wir zusammen: Die verbreitete Annahme, daß externe Effekte bloß darum nicht "internalisiert" bzw. "eliminiert" werden, weil es nun mal Transaktionskosten gibt, bzw. "daß bei fehlenden Transaktionskosten externe Effekte kein Problem dar-

---

[135] Es ist allerdings daran zu denken, daß ein findiger Unternehmer, vielleicht ja der Chemiebetrieb selbst, sich als Moderator der Vertragsschließung zwischen den Anwohnern betätigt, indem er allen oder möglichst vielen Anwohnern ein Angebot auf Emissionsreduktion macht, welches erst dann eingelöst wird, wenn eine hinreichend große Zahl von Zahlungswilligen verbindliche Zusagen gemacht haben.

[136] Die Frage könnte allerdings sein: Bürden vielleicht einige der Betroffenen, nämlich Free-Rider, den anderen Kosten auf? Nehmen wir an, einer der Anwohner sei sozusagen das Zünglein an der Waage. Alle anderen wären bereit, auf den vom Chemiebetrieb geforderten Betrag (von sagen wir $ 1000) einzugehen. Bisher konnten $ 900 gesammelt werden, wobei jeder Beteiligte entsprechend seiner maximalen Zahlungsbereitschaft, bzw. knapp unterhalb, eingezahlt hat. Aber ein weiterer Anwohner verweigert eine Zahlung, weil er seinen Schaden genauso hoch bewertet wie den zu zahlenden Betrag (von $ 100). Man ist geneigt zu sagen, daß ihn wohl allein pure Böswilligkeit von einer Zahlung abhält, schließlich verlöre er nichts dabei. (Sollte er übrigens den Schaden mit weniger als $ 100 bewerten, entspräche die Forderung der anderen Anwohner im gegenüber einer Nötigung bzw., wenn sie irgendwie durchgesetzt werden könnte, einem externen Effekt und damit einem Zustand der Pareto-*In*effizienz. Sollte er ihn höher bewerten, läge eine Zahlung in seinem Interesse, und es stellte sich gar kein Problem.) Aber diese Zahlungsverweigerung ist offenbar kein externer Effekt (sondern ein Mangel an Solidarität), denn die Vorteile, die den anderen durch das Verhalten des einen Anwohners entgehen, existieren nur dann, wenn dieser seinen Beitrag beisteuert.

stellen",[137] ist utilitaristischem Denken verhaftet, aus deontologischer Perspektive hingegen nicht haltbar. Die Existenz sogenannter Transaktionskosten kann eine Inter-nalisierung von externen Effekten nicht verhindern, bzw. wenn sie diese verhindert, dann nur *postrechtlich* und dabei *ohne* daß dadurch weitere externe Effekte irgend jemandem aufgebürdet würden. Wir können uns nämlich offenbar, d.h. auf dem bisherigen Stand unserer Überlegungen, der Einsicht nicht verschließen, daß die Ebene, auf der über die Existenz externer Kosten entschieden wird, die des *Rechts* und der *Politik* ist. Und dabei fügt der Marktverkehr (qua Internalisierungsverhandlungen) der rechtlichen Entscheidung keinen weiteren negativ-ethisch relevanten "Effekt" hinzu (Neutralitätsthese des Marktes). Allerdings ist fraglich, wie das Recht bzw. das im weiteren Sinne politische Handeln selbst - als potentielle Quelle externer Effekte - legitimiert werden kann. Unklar ist vor allem, wie der Widerspruch aufgelöst werden kann zwischen der sozusagen innermarktlichen Anerkennung des Pareto-Kriteriums und der Geltung anderer Prinzipien als des Vorteils aller für das Recht und die Politik selbst. Der Neutralitätsthese des Marktes, im engeren Sinne geldvermittelter Interaktion, wenden wir uns in Kapitel IV zu. Das anschließende Kapitel III ist hingegen der Frage gewidmet, wie die Beziehung zwischen Individuen überhaupt als Tausch zu begreifen und zu beurteilen ist.

---

[137] Kirchner, Ch.: Wettbewerbstheoretische Ansätze bei Ronald Coase, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 1992, S. 584-597, hier S. 590.

III. Vom Markttausch zum Gesellschaftsvertrag und zurück - James M. Buchanans Programm einer transzendentalen Ökonomik

Bisher haben wir untersucht, wie eigeninteressiert handelnde Subjekte, die in eine Externalität "verwickelt" sind, in Abhängigkeit zu je unterschiedlichen Rechtslagen agieren. Wenn sie klug sind, so haben wir gesehen, gehen sie Tauschgeschäfte ein und verbessern so ihre Lage *wechselseitig*. Der Coase'sche Internalisierungsvertrag ist natürlich, wie jeder Tauschvertrag, für sich betrachtet Pareto-effizient, aber nur relativ zur Ausgangssituation, und diese ist offensichtlich *rechtlich* bzw. *politisch* bestimmt. Das Recht schützt Property Rights und definiert insofern die "Anfangsausstattung", mit der die Tauschinteressenten auf den Markt treten. Wenn aber Recht und Politik *konstitutiv* sind für die normative Logik des Marktes, dann lautet die entscheidende und normativ-ethisch letztlich einzig relevante Frage offenbar: "How should property rights be defined?"[1]

Bisher haben wir die Frage nach der normativen Maßgabe der Politik dahingestellt sein lassen. Ein 'Double-standard' ist aber aus Gründen der Konsistenz bzw. der Einheit der praktischen Vernunft zu vermeiden. Wenn wir nur für den Tausch "innerhalb einer Rechtsordnung", und nicht auch für eben diese politisch gesetzten Bedingungen selbst, die eine "Pareto-Region" je unterschiedlich definieren, das Pareto-Prinzip als normativ maßgeblich betrachten, dann bleibt "die Bedeutung der gesamten Paretianischen Konstruktion in der Luft hängen." (1977: 215) Dann ist auch die Legitimität eo ipso Pareto-superiorer Markttauschbeziehungen fraglich, seien diese nun mit externen Effekten verknüpft oder nicht.

Genau darum, um die ethische Vernünftigkeit des Tauschprinzips im umfassenden, Markt, Recht, Politik oder welchen Handlungsbereich auch immer einschließenden Sinne zu begründen, hat sich eine allgemeine Vertragstheorie und -ethik etabliert. Für ein solches Projekt steht der Name *James M. Buchanan*. Auf dessen Vorhaben einer "ökonomischen Theorie der Verfassung", d.h. der Verfassung der Gesellschaft überhaupt, wollen wir uns im folgenden so weit wie möglich einlassen, um es, durch diese Einlassung hindurch, einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

---

[1] Buchanan, J.M.: The Institutional Structure of Externality, in: Public Choice, Frühjahr 1973, S. 69-82, hier S. 78. (Im folgenden werden die Schriften Buchanans, auch solche unter Koautorenschaft, im Text mit Jahresangabe und Seitenzahl zitiert. Als notwendig erachtete Übersetzungen erfolgen durch den Verfasser.).

Nun mag man sich fragen, wie ein Zustand universaler Vorteilhaftigkeit möglich sein soll. So scheint ja die Möglichkeit der Pareto-Effizienz des Rechts insbesondere für den Erlaubnisfall fraglich. Auch die Erlaubnis der Ausübung eines externen Effekts, dessen Kosten durch Tauschverhandlungen zwar abgeschwächt, aber nicht beseitigt werden können, müßte sich für den Geschädigten als letztlich doch vorteilhaft erweisen lassen, weshalb er dann ein solches Recht einem anderen vorzöge. Auf den ersten Blick mag es so erscheinen, daß dies nicht möglich ist. Diese Möglichkeit vorschnell zu verwerfen bedeutet jedoch vermutlich, einen konventionalistischen Fehlschluß zu begehen. In Frage steht nämlich nicht, wie dies *äußerlich* möglich sein soll, sondern es geht um die logisch vorgeordnete Frage, ob und wie dies *zu denken* möglich ist. Was sind überhaupt "Vor-" und "Nachteile"? Und haben wir nicht möglicherweise eine Vertragstheorie der Gesellschaft, ohne dies unbedingt zu bemerken, schon als normativ maßgeblich vorausgesetzt, wenn wir fordern, die Beziehungen zwischen den Individuen sollten niemandem zum Nachteil gereichen? Um die kritische Reflexion unseres Kategorienapparates, der kognitiven "Brille", die uns die Probleme in bestimmter Weise sehen läßt, darum geht es im folgenden, und zwar entlang der transzendental ansetzenden "ökonomischen" Theorie der Gesellschaft, die, wie ich meine, einen gewissen Endpunkt innerhalb der rund 200-jährigen Entwicklungsgeschichte der Ökonomik markiert. Keiner ist konsequenter und dabei in eben dem spezifisch "ökonomischen" Sinne rationaler als Buchanan.

Die komplexe Materie erfordert ein iteratives Vorgehen, denn es geht wie erwähnt im folgenden nicht um die Beschreibung und die (deduktive) Erklärung von Sachzusammenhängen, sondern um die Reflexion von (sozusagen simultanen) "Denkzusammenhängen". Dies ist aber, wie uns die Hermeneutik lehrt, ein "zirkuläres" Geschäft der Erkenntnisgewinnung. Wir werden uns der Kernelemente der transzendentalen Ökonomik - der Frage der Bedingung der Möglichkeit externer Effekte bzw. Kosten, des Konsensus, des Begriffs des Rechts, der Unterscheidung von "konstitutioneller" und "postkonstitutioneller" Stufe der Interaktion und der theoriearchitektonischen Stellung des Homo oeconomicus - mehrmals, von jeweils neu erreichten Erkenntnisniveaus aus nähern. Ich hoffe, so ein einigermaßen geschlossenes Bild der avanciertesten Version ökonomischer Theorie bzw. Philosophie liefern zu können, und zwar, wie auch bisher innerhalb dieser Untersuchung, aus dem Blickwinkel der "strengsten" Stufe der Ethik: der negativen Gerechtigkeit.

1. Primat der Politik und Konsens - ein erster Zugang

Unsere bisherige Begründung dafür, daß das Auftreten oder die Abwesenheit von externen Effekten notwendigerweise auf die gegebene Struktur des Rechts verweist, war eher konventioneller statt systematischer Natur. In modernen Rechtsstaaten gibt es nun einmal ein formales Vertragsrecht, das zwei Bedingungen erfüllt: es schützt gegebene Eigentumsrechte und "schafft" gegebenenfalls neue (Haftungsrecht) und bietet darüber hinaus Gewähr dafür, daß einmal eingegangene Verträge auch eingehalten werden.[2] Und wenn eine Person von einer anderen geschädigt wird, so haben wir definitorisch gefolgert, dann besteht entweder eine noch nicht geschlossene Lücke im bestehenden institutionellen Gefüge von Eigentumsrechten, oder die rechtsetzende Instanz erteilt der schädigenden Partei bewußt die Erlaubnis, die Nutzensituation anderer zu beeinflussen; dann liegt das (Legal-)Recht, obwohl seine Ausübung andere schädigt, eben auf Seiten des Schädigers, was durchaus nicht illegitim sein muß.

Natürlich ergibt sich angesichts dieser Situation die Möglichkeit eines für sich betrachtet Pareto-effizienten Tauschvertrages. Denn "die Anwesenheit externer Kosten ist gleichbedeutend mit der Existenz *wechselseitiger* Tauschgewinne" (1965: 189, Hvh.d.V.) - zumindest *möglicher* wechselseitiger Vorteile: Der Schädiger (A) *und* der Geschädigte (B) gewinnen relativ zur Ausgangssituation, jedenfalls verlieren sie nichts - allerdings aber auch *bloß* relativ zur Ausgangssituation. "Efficiency in resource use, *given the institutional setting*, is ensured so long as A and B remain free to make the exchange or to refuse to make it."[3] Dann aber, so die Schlußfolgerung Buchanans, hängt die (Denk-)Möglichkeit von allgemeiner, sozusagen definitiver Pareto-Effizienz von der folgenden Bedingung ab: "Any allocation of resources that is *to be classified as 'efficient'* depends *necessarily* on the institutional structure within which resource utilization-valuation decisions are made." (1986: 96, Hvh.d.V.) Sie verweist jedenfalls notwendigerweise auf eine *höhere Stufe der Interaktion*, bzw. auf das, was Buchanan "Regel" nennt. Warum sollte dies so sein?

Der "vertragstheoretisch-konstitutionalistische" Ansatz Buchanans will (unter anderem) zeigen und begründen, warum letztlich das institutionelle Gefüge, im wesentlichen also das Legalrecht, *notwendigerweise* der Ort ist, an dem über die "Existenz" von externen Effekten und insofern auch über die normative Logik des Marktes,

---

[2] Vgl. Buchanan (1991: 208): "(The) properties of the market ... require an environmental setting of appropriate 'laws and institutions'. Individual rights must be guaranteed; contracts must be enforced; fraud in exchange must be prevented." Vgl. auch (1986: 88).

[3] Buchanan, J.M.: Liberty, Market and State, Brighton 1986, S. 95.

insoweit sie ethisch problematisch sein könnte, entschieden wird. Entsprechend definiert er zusammen mit Tullock: "An external cost may be said to be imposed on an individual when his net worth is reduced by the behavior of another individual or group *and* when this reduction in net worth is not specifically recognized by the existing legal structure to be an expropriation of a defensible human or property right." (1965: 71, Hvh.d.V.) Warum aber sollte man erst dann von der Ausübung eines externen Effekts sprechen können, wenn die gegebene Rechtsordnung diese Schädigung nicht als Verletzung eines "vertretbaren" bzw. "verteidigbaren Menschen- oder Eigentumsrechts" anerkennt? Warum müssen externe Effekte notwendigerweise politisch *gewollt* sein, und zwar von der umfassenden politischen Gemeinschaft bzw. der "more inclusive community" (1986: 96), der auch A und B angehören?[4] Gibt es also möglicherweise strenggenommen gar keine externen Effekte, zumindest nicht "netto"?[5]

Buchanan vertritt, zumindest bezogen auf äußerliche gesellschaftliche Zustände, keine Apologie. Er behauptet nicht, daß das, was ist, immer Pareto-effizient ist. (Vgl. 1986: 95 f.) Gemäß welchem Kriterium sollte aber dann entschieden werden, welche Einwirkungen als legitime oder illegitime externe Kosten zu gelten haben, bzw. wie lassen sich *Investitionen*, also Kostenverausgabungen, die sich wieder auszahlen, von *Netto*-Kosten unterscheiden? Buchanan schlägt als Kriterium hierfür den *Konsens* zwischen allen Beteiligten vor: "Net external costs are reduced to zero by the operation of the unanimity rule." (1965: 88) Zur Plausibilisierung für diese These fügt er an: "When unanimous agreement is dictated by the decision-making rule, the expected (external, d.V.) costs on the individual must be zero since he will not willingly allow others to impose external costs on him when he can effectively prevent this from happening." (1965: 64, vgl. auch 88)[6]

Bezogen auf unsere bisherigen Überlegungen scheint Buchanan also ein durchgängiges Haftungsrecht zu fordern. Denn aus der Umkehrung des obigen Kriteriums folgt, daß es "Externalitäten in jeder Lösung geben muß, die durch einen Abstimmungsprozeß erreicht wurde, für den eine Regel unterhalb der Einstimmigkeit gilt." (1962a:

---

4 Vgl. zum letzten Punkt Buchanan, J.M.: Explorations into Constitutional Economics, College Station 1989 (1989a), S. 389; (1984: 131).

5 Vgl. zum "net-costs approach" auch (1965: 66 ff., 87).

6 Die Ansicht, daß Zustimmung ein Indiz, wenn nicht gar ein Kriterium für Gewaltfreiheit und insofern Legitimität ist, hat eine lange Tradition. Entsprechende Äußerungen finden sich sowohl bei Hobbes (Leviathan, Stuttgart 1970, S. 134: "Was jemandem mit seiner Einwilligung geschieht, ist kein Unrecht.") als auch bei Kant (1977, S. 432: "Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt", bzw. zu dem er "seine Beistimmung gegeben hat.").

21) Um sicherzugehen, daß kein externer Effekt ausgeübt wird, muß also A die Zustimmung des B einholen, wenn er Handlungen ausführt, die diesen beeinträchtigen würden. Diesem steht es dann frei, seine Zustimmung entweder zu erteilen oder zu verweigern - aus welchen Gründen auch immer. Die Geltung der Einstimmigkeitsregel wäre auch in jedem Fall Pareto-effizient: niemand würde gegen seinen Willen geschädigt. Entsprechend *definiert* Buchanan Pareto-Superiorität unter prozeduralen, handlungsbezogenen Gesichtspunkten gerade durch die Zustimmung aller: "That which is Pareto-effizient ist that upon which all persons assent." (1977: 34, vgl. auch 231; 1986: 84, 104)[7]

Gerade unter pragmatischen Gesichtspunkten taucht jedoch die Frage auf, wie es zur Institutionalisierung "einmütiger Übereinstimmung" als einer *politisch gesetzten* "Entscheidungsregel [decision-making rule]" kommen soll. Wenn das Problem externer Kosten dann als gelöst gelten darf, wenn die Politik bzw. das Recht als Entscheidungsregel "allgemeine Zustimmung" "diktiert", was "diktiert" dann die wirksame institutionelle Geltung der Konsensregel selbst? Schließlich versteht Buchanan unter der Geltung der Einstimmigkeitsregel hier nicht, daß jeder anerkannt hat, daß er bei Eingriffen die Zustimmung einholen muß bzw. *soll*, sondern die rechtsstaatliche verbindlich gemachte, jedenfalls *sanktionsbewehrte* "Geltung" einer besonderen "Entscheidungsregel", sozusagen einen Abstimmungsmodus.[8] Die Beantwortung der Frage, ob Einstimmigkeit bzw. "Konsens" zwischen den handelnden Individuen gelten soll, muß Buchanan zufolge notwendigerweise auf einer höherstufigen Ebene der Interaktion gelöst werden: der Ebene der "Verfassung".

Immer wieder betont Buchanan die "Notwendigkeit" der Unterscheidung zwischen der "konstitutionellen" und der "postkonstitutionellen" Ebene des Handelns. (1977: 17, 293) Es bestehe eine "kategoriale Differenz" zwischen einem Handeln "innerhalb von Regeln" und der Wahl der "Spielregeln" selbst.[9] Woraus sollte sich diese Notwendigkeit ergeben? Jedenfalls nicht aus dem Umstand, daß wir heute nun einmal unter rechtsstaatlichen Bedingungen agieren, die die "Spielregeln" verkörpern, unter denen gehandelt (z.B. getauscht) wird. Buchanan will ja gerade eine "rationale Erklärung" (d.h. Begründung) des Rechts bzw. des Staates liefern, dessen Existenz sich letztlich

---

7 "The unanimity criterion is merely the translation into political terms of the familiar Pareto criterion for evaluating changes in policy or in classifying positions." (1987: 230).

8 Vgl. zur Unterscheidung von Einstimmigkeit als "decisions rule" oder als "test" bzw. normatives Kriterium (1986: 99 f.).

9 Vgl. (1991: 19 f., 24), (1977: 12). An anderer Stelle (1987: 39) heißt es jedoch: "There is no categorial distinction between the economic and the political process."

dem Bemühen der Internalisierung externer Effekte verdanken soll. (Vgl. 1965: 71)[10] Die Notwendigkeit scheint also eher *praktisch-rationaler* als konventioneller Natur im Sinne der sozusagen kontemplativen Hinnahme des Bestehenden zu sein.

Buchanan behauptet nämlich: "All external effects can be removed from only a small subset of all various activities in which human beings engage..." (1965: 46) Natürlich läßt sich praktisch-normativ bzw. ethisch nicht mit (angeblichen) Unmöglichkeiten argumentieren. Was hier und jetzt als "unmöglich" gilt, läßt sich durch Handeln möglich machen. Darum spezifiziert Buchanan, wohl implizit das *Primat praktischer Vernunft* zur Geltung bringend: "... Moreover, even when it is possible to remove all external effects that are involved in the organization of an activity, it will rarely, if ever, *be rational* for the individual to seek this state of affairs because of the decision-making costs that will be introduced." (Ebda., Hvh.d.V.)

Warum auch immer genau Buchanan zu dieser Schlußfolgerung gelangt, soll im folgenden untersucht werden. (Der Hinweis auf Transaktionskosten bzw. "decision-making costs", zumindest in dem Sinne, wie wir diese Kostenkategorie bisher verstanden haben,[11] führt allerdings eher auf die falsche Fährte.) Jedenfalls liegt hier der Grund verborgen, warum Buchanan das Kriterium der Zustimmung, "eine Stufe höher" rückt, "nämlich auf das Niveau der möglichen Zustimmung zu Verfassungsnormen, in deren Rahmen die Tagespolitik (oder auch ein Marktteilnehmer, A.d.V.) handeln darf. In diesem Rahmen mag der einzelne vernünftigerweise eine Regelung vorziehen, die - gelegentlich - zu Ergebnissen kommt, die seinen eigenen Interessen entgegenstehen."[12] Eine Ausübung externer Effekte bzw. eine - allerdings nur "gelegentliche" - Verletzung von Pareto-Effizienz und damit eine Entscheidungsregel unterhalb des Konsensus, mithin Dissens, ist also auf der Ebene der "Tagespolitik" bzw. des Handelns auf "postkonstitutioneller" Ebene durchaus erlaubt. Begründet wird diese Erlaubnis aber gerade mit dem Konsensprinzip bzw. mit dem Kriterium der Pareto-Superiorität: externe Effekte bzw. Dissense zwischen den Interagierenden müssen sich letztlich als *Investitionen* erweisen lassen können; das Erleiden externer Effekte müßte sich "langfristig" auszahlen bzw. in the long run vorteilhaft sein - und zwar für alle; wenn nicht, wird der externe Effekt beseitigt, bzw. dann hört er auf zu "existieren". (Vgl.

---

[10] Allerdings bezieht sich diese Aussage vor allem auf den "protective state" und nicht den Staat insgesamt. Vgl. hierzu (1984: passim.).

[11] Vgl. Kapitel II, Abschnitt 2.3.5.

[12] Buchanan, J.M.: Die Verfassung der Wirtschaftspolitik, in: Recktenwald, H.C. (Hrsg.), Die Nobelpreisträger der ökonomischen Wissenschaften 1969-1988, Bd. 2, Düsseldorf 1989 (1989b), S. 932-947, hier S. 942. Vgl. auch (1986: 95, 100).

1965: 251) Es gibt, so die implizite These, letztlich keine externen *Netto*-Kosten - zumindest nicht für das "rationale Individuum" - und darum letztlich auch keine 'echten' negativen externen Effekte, wenn wir mit diesem Begriff die Existenz von Kosten verbinden, denen keine überkompensierenden Gewinne gegenüberstehen. Es gibt *letztlich* keinen personalen Zwang. Umgekehrt *muß* es einen "ultimativen" Konsensus geben.

2. Das Programm einer transzendentalen Ökonomik

2.1 Der transzendentale Anspruch der Ökonomik

Bisher wurden mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Dies mag damit zusammenhängen, daß der Buchanansche Ansatz zur Lösung des Externalitätenproblems auf ein letztlich *transzendentalphilosophisches* Programm verweist.[13] Dieses spezifisch "ökonomische" Programm bedarf der Klärung, bevor der Ansatz in Hinblick auf das Problem externer Effekte im engeren Sinne überhaupt verstanden und kritisch geprüft werden kann. Es ist dies das Programm, das zumeist unter dem Begriff des *"methodologischen Individualismus"* in Erscheinung tritt und das sich auch in den Versuchen einer sei es verhaltenswissenschaftlichen oder begrifflichen Universalisierung des Modells des *"Homo oeconomicus*", d.h. der durchgängigen Unterstellung "*eigen*interessierten" Verhaltens, manifestiert. Es handelt sich dabei um das Bemühen einer konsequenten Weiterentwicklung und "Revision des ökonomischen Kategoriensystems",[14] überhaupt des "ökonomischen Denkens", wie es sich seit nunmehr mindestens

---

[13] "Transzendental" nenne ich mit Kant (1981: 63) "alle Erkenntnis ..., die sich nicht so wohl mit Gegenständen, sondern mit *unserer Erkenntnisart* von Gegenständen, *so fern diese* a priori *möglich sein soll*, überhaupt beschäftigt." Transzendentale Urteile haben also nicht spezifische Gegenstände der Erfahrung oder auch spezifische ästhetische oder moralische Fragen zum Thema, sondern das Urteilen überhaupt, und zwar in Hinblick auf die (Denk-)Bedingung der Möglichkeit seiner *Vernünftigkeit*. Wenn wir Argumentieren mit dem Aufweis von Notwendigkeiten gleichsetzen, so ließe sich sagen, daß transzendentales Argumentieren nicht mit äußeren oder situativ-pragmatischen Notwendigkeiten, sondern allein mit *Denknotwendigkeiten* zu tun hat. Bezogen auf die Denkbedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis äußerer Gegenstände der Erfahrung bedeutet dies, daß es um solche Aussagen bzw. Prinzipien geht, "die im Begriff der empirischen Überprüfung bereits als Präsuppositionen seiner Verständlichkeit impliziert sind und insofern nicht sinnvollerweise zum Gegenstand empirischer Geltungsprüfung gemacht werden können." Apel, K.-O.: Fallibilismus, Konsensustheorie der Wahrheit und Letztbegründung, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begründung, Frankfurt a.M. 1987, S. 116-211, hier S. 184 f. Vgl. zum gegenüber Kant erweiterten und m.E. konsequenteren Verständnis von Transzendentalphilosophie als Transzendental*pragmatik* ders. (1973b: 406 ff.).

[14] Homann, K.: Ethik und Ökonomik, in: ders. (Hrsg.), Wirtschaftsethische Perspektiven I, Berlin

200 Jahren in der Ökonomik (und Teilen der politischen Philosophie) herausgebildet hat und in steter Ausweitung begriffen ist. Die Zunft der Ökonomen arbeitet seit dieser Zeit unermüdlich daran, die *ökonomische Brille* der Erkenntnis als rational verbindlich zu etablieren und als die unhintergehbar "richtige" Sicht der Dinge und der Art unserer Problemwahrnehmung zu erweisen, also als eine Sicht, der wir immer schon folgen, wenn wir nur darüber nachdenken, und der wir vernünftigerweise konsequent folgen sollen. James M. Buchanan ist nur einer ihrer Vertreter - wie ich meine, der konsequenteste. Ihm geht es um die "Erweiterung und Anwendung der üblichen ökonomischen Methodologie", und zwar auf menschliche Interaktion überhaupt. (1984: 101) Die theoretischen bzw. philosophischen Bemühungen Buchanans richten sich - auf einer "rein konzeptionellen Ebene" - auf eine "Theorie der Organisation kollektiver Handlungen, sogar allen menschlichen Handelns." (1965: 47)

Der zumindest implizite transzendentalphilosophische Anspruch der Ökonomik zeigt sich da, wo sie apodiktisch wird. Dabei ist die Apodiktik insofern gerechtfertigt, als es sich um Aussagen handelt, die nicht empirisch geprüft werden können, weil sie gerade für einen sinnvollen Zugang zur Welt der Dinge und Ereignisse *vorausgesetzt* werden müssen - zumindest beanspruchen sie dies.

Die ökonomische Denkweise bzw. die transzendentale Ökonomik läßt sich als Konglomerat eben solcher "apodiktischer" Aussagen umschreiben, die einen Verweisungszusammenhang bilden und in einem wechselseitigen Implikationsverhältnis zueinander stehen. Entscheidend scheinen mir die folgenden beiden Aussagen zu sein:

a) "Cost is subjective; it exists in the mind of the decision-maker and nowhere else." (1969: 43)
   Dies ist der Grundsatz des *methodologischen Individualismus*. Der transzendentale Anspruch zeigt sich z.B. darin, daß Buchanan diese Aussage einer "nicht-prognostischen und rein logischen Theorie" zuordnet, genauer: einer "logischen Theorie ökonomischer Wahl, die selbst vollkommen allgemein ist, der aber ein prognostischer Gehalt fehlt." (1969: 41)

1994, S. 9-30, hier S. 25. Homann, der sich ausdrücklich auf Buchanan beruft, verfolgt ein ähnliches, ausdrücklich *transzendentalphilosophisches* Programm einer *"Ökonomik menschlicher Interaktion"* (S. 20 f., 27). Allerdings liegt sein Fokus stärker auf dem expliziten Versuch einer Verbindung von "Ethik und Ökonomik". Wir werden auf die Position Homanns im Zusammenhang der normativen Logik des Marktes im engeren Sinne (Kapitel IV) zurückkommen. Hier wird sich zeigen, was die grundlegenden transzendental-ökonomischen Reflexionen zu "leisten" vermögen.

b) "All human action is carried out under conditions of scarcity. Therefore, all human action has a cost aspect."[15]
Hierin ist die Universalisierung des *Homo oeconomicus* enthalten bzw. die Annahme, das menschliches Verhalten prinzipiell, also jederzeit zugleich, vom "Eigeninteresse" der Individuen bestimmt wird. Dabei handelt es sich nicht um eine "Hypothese", die an der Realität scheitern könnte, sondern um eine vorempirische "Annahme".[16] Ebenso folgt aus dieser Annahme das Primat der praktischen Vernunft *als instrumenteller* oder *strategischer* Rationalität.

Ich möchte im folgenden den transzendentalen Charakter des Geltungsanspruchs dieser beiden durchaus zusammenhängenden Grundannahmen aufzeigen. Dies erfolgt - mit und gegen Buchanan - letztlich in Hinblick darauf, die Konsequenzen für das Problem externer Effekte zu ziehen.

a) *Methodologischer oder normativer Individualismus?*

Methodologischer Individualismus behauptet nichts darüber, wie die (soziale) Welt "objektiv" aufgebaut ist, sondern handelt davon, wie wir ihr vernünftigerweise gegenübertreten und uns in ihr bewegen können. "Das entscheidende Element des individualistischen Ansatzes" ist der "Wechsel des Bezugsrahmens [frame of reference]." (1987: 231) Es geht dabei nicht bloß um eine Anweisung für Sozialwissenschaftler gegenüber ihrem Forschungsgegenstand. Vielmehr wird die Beziehung *zwischen* Individuen *überhaupt* thematisiert, die Art und Weise, wie *wir*, nicht bloß als Sozialwissenschaftler, sondern als "rationale Individuen" überhaupt (1965: 270, passim.) uns auf andere Individuen vernünftigerweise beziehen können bzw. müssen. Damit berührt der methodologische Individualismus unmittelbar Grundfragen der Ethik.

Zunächst könnte es den Anschein haben, hiermit würde unmittelbar auf ein *ethisches* Programm abgestellt (*normativer Individualismus*). Die Annahme, daß "das Individuum selbst der einzige ist, der in der Lage ist, seinen eigenen Nutzen und seine eigene

---

[15] Homann, K.: Types of Rationality versus Theory of Rationality, in: Koslowski, P. (Hrsg.): Economics and Philosophy, Tübingen 1985, S. 141-157, hier S. 151. An anderer Stelle ist von der "Vertreibung aus dem Paradies" und den damit gegebenen "*Bedingungen universaler Knappheit*" die Rede. (Demokratie und Gerechtigkeitstheorie. James M. Buchanans Kritik an John Rawls, in: Biervert, B./Held, K./Wieland, J. (Hrsg.), Sozialphilosophische Grundlagen ökonomischen Handelns, Frankfurt a.M. 1990, S.155-175 (1990a), hier S. 157). Vgl. auch ders.: Strategische Rationalität, kommunikative Rationalität und die Grenze der ökonomischen Vernunft, in: Ulrich (1990a: 103-119, hier S. 110) (1990b).

[16] Vgl. Homann, K.: Philosophie und Ökonomik, in: Boettcher, E., et al (Hrsg.), Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 7, Tübingen 1988, S. 99-127 (1988c), hier S. 116.

Befriedigung zu messen und zu quantifizieren" (1965: 171 f.; vgl. auch 1987: 5), bedeutete dann, daß jeder "seinen Angelegenheiten nachgehen" *dürfen soll*, weil jeder selbst am besten weiß, was für ihn am besten ist. (Vgl. 1984: 4) Politiker ebenso wie Wissenschaftler oder andere Personen, die über einen noch so geringen Einfluß verfügen, sollen sich nicht *anmaßen* "Gott zu spielen". (1984: 2; vgl. auch 1965: 310). Sie sollen sich nicht über die Interessen anderer hinwegsetzen, die doch nur diese selbst kennen und als ihre ureigensten Interessen erkennen und beurteilen können. Stattdessen soll bzw. "muß der methodologische Individualist die Existenz seiner Mitmenschen und deren Wertvorstellungen anerkennen." (Ebda.) "Jeder (zählt) als solcher und gleich viel wie die anderen." (1984: 15) Insofern ist der Ansatz "demokratisch" und "zwangsläufig herrschaftsfrei", wie Buchanan hervorhebt: Nicht andere sollen über die Köpfe der Individuen entscheiden, sondern jeder soll selbst sein Leben "eigenverantwortlich" bestimmen und führen können.

Wenn diese soeben angedeutete Interpretation des methodologischen Individualismus als eines ethischen Programms zutreffen sollte, so ließe sich wohl einwenden, daß sich auf eine solche rein *negative* Ethik der "Nichteinmischung" (C. Gilligan) keine vollständige Ethik gründen läßt. Dies liegt nicht nur an der Vernachlässigung von Solidaritätspflichten, sondern auch daran, daß unklar ist, was geschehen soll, wenn einige Individuen sich nun einmal nicht an die Norm der Nichteinmischung halten und in die Freiheitssphäre anderer eingreifen, wenn sie also beginnen, *externe Effekte* auszuüben.

Natürlich übersieht Buchanan dieses Problem nicht. (Vgl. 1984: 4 ff.; 1965: 269) Im Gegenteil, die Existenz von *Konflikten*, d.h. von *Interessen*konflikten bildet gerade den Ausgangspunkt seiner Überlegungen auf dem Felde politischer Ökonomie. (Vgl. 1984: 17, 167; 1987: 226) Ob sich hieraus, also aus dem *Faktum* des Konflikts allerdings eine Ethik entwickeln läßt, ist, wie wir noch im einzelnen herausarbeiten wollen, im höchsten Masse fraglich. Denn wie sollte eine hier und jetzt nun einmal faktisch gegebene Einmischung in die Angelegenheiten anderer durch das strikte Gebot der Nichteinmischung ethisch geheilt werden können? Es müßte also zumindest ein weiterer normativer Gesichtspunkt hinzukommen, und es ist fraglich, was dann noch von der Ethik der Nichteinmischung übrig bleibt. Jedenfalls kann sie nicht der ethischen Weisheit letzter Schluß sein. Ethisch fragwürdig wird bzw. würde der Ansatz einer "individualistischen Ethik" strikter Nichteinmischung überdies wohl auch dann, wenn er fordert, "das Individuum" solle auch von dem "Wunsch" Abstand nehmen, "andere dazu zu drängen, seinen eigenen moralischen Verhaltensstandards zu entsprechen."

(1965: 268 f.) Was aber, wenn es sich bei diesen anderen um, sagen wir, Gewaltverbrecher handelt?

Die eigentümliche "individualistische Ethik" ist vielleicht gar keine Ethik, zumindest keine Ethik mit Moral. Es ist ja auch nicht der normative, sondern der "*methodologische* Individualist", der "die Existenz seiner Mitmenschen und deren Wertvorstellungen anerkennen *muß*." (1984: 2, Hvh.d.V.) Aber wie sollte er deren "Wertvorstellungen" anerkennen können, wenn er von ihnen doch nicht wissen kann? Denn wenn Personen in einem strengen Sinne "unabhängige Bewußtseinseinheiten [independent units of consciousness]" (1991: 18) sind, dann "existieren" alle "Entscheidungsalternativen, ebenso wie auch deren Bewertungen, ... nur im Geist [mind] des (jeweiligen) Entscheidungsträgers." (1987: 39) Das muß dann konsequenterweise auch für die "individualistische Ethik" selbst gelten.

Hier deutet sich offenbar *mehr* an als eine spezifische Ethik, der man das Attribut "individualistisch" beilegen könnte. *Mehr*, weil hier auf einer Ebene argumentiert wird, die im analytischen Strang der Philosophie "Metaethik" genannt wird und die aus pragmatischer Sicht der Ebene einer *transzendentalen* Begründung von Ethik zuzurechnen ist - der einzigen Ebene, auf der auf postkonventioneller Stufe noch am moralischen Anspruch begründet festgehalten werden kann. Daß diese Ebene berührt wird, zeigt sich etwa daran, daß dann, wenn "Kosten", überhaupt alles, was von Wert und von Interesse sein könnte, tatsächlich "rein subjektiv" (1987: 39) wären und somit nur "im Geist" des Einzelnen "existierten" (1969: 43),[17] man gar nicht wissen könnte, was moralisch auf dem Spiel stünde. Niemand könnte eine Vorstellung davon haben, was er anderen antut oder was ihnen angetan wird. Deontologische Ethik wäre *von vornherein* sinnlos.

Dies soll uns als Indiz dafür genügen, daß hier offenbar ein andere, dem Anspruch nach klarere *Sicht der Dinge überhaupt* anvisiert wird, von der eingangs die Rede war - eben eine *Perspektive* der Problemwahrnehmung und Beurteilung überhaupt. Buchanan nennt diese die "subjective contractarian perspective" (1986: 93) oder auch die "constitutional perspective" (1991: 17).

b) *Die Homo-oeconomicus-Annahme - empirisch oder transzendental?*

Bevor wir diesen Faden wieder aufnehmen,[18] soll die in und durch die Ökonomik verbreitete und sich auch in den übrigen Sozialwissenschaften verbreitende Annahme

---

[17] Vgl. auch (1986: 51): "Value is ... to be derivable only from sources within the individual psyche."

[18] Dies soll im Zusammenhang der Rekonstruktion des Buchananschen Verfassungsvertrages erfolgen, d.h. beim Übergang von der "indvidualistisch-kontraktualistischen" zur "Position eines *konstitutionalistischen* Konstruktivisten". Vgl. (1991: 211 f.).

in ihrem transzendentalen Stellenwert beleuchtet werden, daß menschliches Handeln prinzipiell als "*eigen*interessiertes" Verhalten bzw. Handeln zu begreifen ist, um dann den Zusammenhang zwischen methodologischem Individualismus und dieser Homo-oeconomicus-Annahme aufzuzeigen. Das eine ist vom anderen nicht zu trennen und daher ohne das andere auch nicht zu begreifen.

Zunächst ließe sich diese Annahme tatsächlich als Verhaltensannahme oder *Hypothese* über menschliches Verhalten verstehen. Für diese Version der Homo-oeconomicus-Annahme steht insbesondere das Werk von Gary S. Becker.[19] Diese besagt, daß Menschen im allgemeinen ihre eigenen Interessen willentlich verfolgen - und nicht etwa die Interessen anderer -, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Menschen seien nun einmal "Egoisten". Aufgabe der Ökonomik ist es dann, "das Verhalten von Akteuren aus ihren individuellen Präferenzen/ Interessen und aus den Restriktionen ..." zu "*erklären*"[20].

Wenn es sich hierbei jedoch um eine Verhaltens*hypothese* handeln sollte, müßte diese an der Realität scheitern können. Aber unter welchen Bedingungen wäre dies der Fall, welche "Meßkriterien" wären hierfür anzuwenden? Diese Frage läßt sich nicht wiederum an der Realität entscheiden. Empirisch ließe sich allenfalls mit *konventionellen* Kriterien argumentieren - sei es zur Stärkung oder zur Schwächung des Arguments. So verweisen typischerweise *kommunitaristisch* argumentierende Autoren darauf, daß es doch offenkundig "neben dem Eigennutz auch moralische und soziale Wirkkräfte" gibt. Wie das "empirische Material" zeige, "beeinflußt" ja nun auch "die Bindung an moralische Werte" das menschliche Verhalten - übrigens auch in der Wirtschaft.[21]

Diese "sozialen und moralischen Faktoren", die die "Sozialökonomik" (Etzioni) gegenüber der "reinen" Ökonomik an vielen Beispielen aufzuzeigen versucht, leugnet letztere jedoch keineswegs. Auch für sie scheint die "Erfahrung" zu lehren, "daß Menschen trotz großer Vorteile bei unmoralischem Handeln moralischen Regeln

---

[19] Vgl. Becker, G.S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1982. Becker ist im Verlaufe seiner Forschungsarbeiten "zur Auffassung gekommen, daß der ökonomische Ansatz so umfassend ist, daß er auf alles menschliche Verhalten anwendbar ist." (S. 7).

[20] Homann, K.: Entstehung, Befolgung und Wandel moralischer Normen: Neue Erklärungsansätze, in: Pappi, F.U. (Hrsg.), Wirtschaftsethik. Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven, Univer-sitätsreihe Christiana Albertina (Sonderheft), Kiel 1989, S. 47-64, hier S. 61. Der Zusatz - "aus sonst gar nichts" - verweist allerdings vermutlich bereits auf einen anderen, nämlich transzendentalen Sinn des Arguments.

[21] Vgl. Etzioni, A.: Über den Eigennutz hinaus, in: Wieland (1993: 109-133), hier S.109, 119. Vgl. auch ders.: Jenseits des Egoismus-Prinzips, Stuttgart 1994, insbes. S.107 ff. Hier ist davon die Rede, daß "starke empirische Evidenzen" gegen die Homo-oeconomicus-Annahme sprechen.

folgen."[22] Wie hier auch immer "Moral" definiert sein mag, jedenfalls läßt sich die menschliche Disposition einer zumindest gelegentlichen Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Individuen nur schwerlich leugnen. Dies gestehen die Vertreter der Prinzips des Eigeninteresses dann auch ein: "We must recognize that each person has certain moral standards, and these normally will include certain criteria for human behavior." (1965: 268)

Diese Kritik an der Homo-oeconomicus-Annahme als einer *Verhaltenshypothese*, die darauf verweist, daß Menschen ja doch zumindest gelegentlich "moralisch" handeln, vernachlässigt nicht nur das Problem der *Definition* von "Moral", sondern verkennt auch den "*methodologischen*" oder eben *transzendentalen* bzw. *apriorischen* Stellenwert des Arguments. Wer diese Annahme auf der Ebene der Evidenz empirischen Verhaltens zurückzuweisen versucht, dem wird durch die Zugeständnisse der Ökonomen der Wind aus den Segeln genommen. "There is surely much behaviour that cannot be explained, or explained without resort to fantastic mental contortions, if we adhere strictly to the assumption of the severe economic-man construction." (1987: 54 f.) In einen Erklärungsnotstand geraten "wir" also insbesondere, wenn "wir" den Individuen ein "eng definiertes und *objektiv meßbares* Eigeninteresse" (1986: 206) unterstellen. Die "*methodologische*" Annahme durchgängigen Eigeninteresses wird durch solche Zugeständnisse allerdings gar nicht berührt. An ihr wird festgehalten, "sogar angesichts der empirischen Evidenz des Gegenteils" (1987: 60) - wie diese "Evidenz" auch immer "gemessen" werden sollte.

Es geht nicht um irgendeine empirische Verhaltenshypothese, die an der Realität scheitern könnte, nicht um 'objektive' Eigenschaften vorliegender Entitäten (hier: Menschen), die der Fall sein können oder nicht, sondern *vorgängig* um die Art und Weise, wie *wir* den Gegenständen der (sozialen) Erfahrung *vernünftigerweise gegenübertreten* können. Es geht um eine *allgemeine Perspektive der Beurteilung*, um das, was bei dem Versuch der Erklärung menschlichen Verhaltens denk- und sinnnotwendigerweise *vorausgesetzt* werden muß. Der "methodologische" Sinn des Homo oeconomicus liegt also nicht in der "'wissenschaftlichen' Erklärung des Verhaltens ökonomisierender Akteure (im Sinne des Voraussagens)." (1987: 52, vgl. auch 56 ff.; 1990: 116) Zwar spricht auch Karl Homann von einem "Erklärungsschema", aber von einem solchen "prä-empirischer" Natur. "Der Satz: Akteure maximieren ihren Nutzen unter Restriktionen, ist keine empirische Behauptung."[23]

---

[22] Homann (1989: 60).
[23] Homann (1988c: 116); vgl. auch ders./Blome-Drees (1992: 94).

Was aber genau sollte er dann sein? Worum sollte es bei der Homo-oeconomicus-Annahme gehen, wenn nicht um die Erklärung (oder auch ein Verstehen) und damit eine zumindest ungefähre Prognose (oder auch eine legitime Erwartung) des konkreten Verhaltens anderer Individuen? Dem Sinnanspruch dieser "erfahrungsvorgängigen"[24] Annahme läßt sich auf die Spur kommen, wenn man sich klarzumachen versucht, wie an der Annahme universalen "Eigeninteresses" festgehalten werden können soll und gleichwohl empirische Verhaltensweisen in den Blick geraten können sollen, die - zumindest verbreitetem Alltagsverständnis nach - als "moralisch" gelten, also ihrem subjektiven Sinn nach als Ausdruck einer *Pflicht* oder *Verantwortung* (responsibility) gegenüber anderen verstanden werden.

Im Konzept der transzendentalen Ökonomik soll dies jedenfalls möglich sein, denn das Modell ist so flexibel und umfassend, eben *formal*, daß es auch "Moral", genauer: "*moralische Präferenzen*" aufzunehmen in der Lage ist.[25] Auch dann nämlich bleibt es dabei, daß "in einem tautologischen Sinne alles Verhalten, einschließlich desjenigen, welches ich als moralisch-ethisch bezeichne, in einem Nutzenmaximierungsmodell analysiert werden kann." (1987: 275, vgl. auch 1984: 168) Der Geltungsanspruch dieser Aussage ist allerdings weniger "tautologischer" als vielmehr *apriorischer* Natur, denn sie ist ja, zumindest für diejenigen, die sich selbst nicht durchgängig als "Nutzenmaximierer" verstehen, durchaus nicht ohne (provozierenden) Gehalt. Die meisten Menschen verstehen ihr Handeln, wenn sie es denn als "moralisch" zu charakterisieren dürfen meinen, nicht so wie beispielsweise Thomas Hobbes, der ja behauptet hat, daß auch "wer wohltätig ist, wie bei jeder freiwilligen Handlung, dabei einen Vorteil für sich im Auge (hat)."[26] Der Vorteil beispielsweise einer 'milden Gabe' liegt für Hobbes, wie er selbst einmal für sich bekundet haben soll, "einzig und allein (darin), sich von seinem elenden Gefühl angesichts des Bettlers zu befreien."[27]

In der Ökonomik ist es üblich, menschliches Wollen analytisch in zwei Momente zu zerlegen: eine genuine Wertdimension, innerhalb derer das, was subjektiv als gut oder schlecht empfunden wird, definiert wird, und eine Dimension äußerer Umstände, mit denen das Handeln konfrontiert ist; die subjektive Welt des Evaluativen und die objektive Welt als Inbegriff von Handlungswiderständen oder, je nach Geschmack, Handlungserleichterungen, die der Fall sind und die nach Maßgabe eigener Fähigkeiten bzw. Machtpotentiale überwunden oder genutzt werden können. *Beides zusammen*

---

[24] Homann (1989: 61).
[25] Vgl. Homann (1985: 144 f., 150 f.).
[26] Hobbes (1970: 135).
[27] Zitiert nach Etzioni (1993: 109).

bestimmt das, was "in meinem Interesse liegt". Wenn ich das Bedürfnis nach Bananen habe, diese aber in "unerreichbarer" Ferne liegen oder deren Preis "zu hoch" ist, mir also die *Macht* fehlt, diese Güter zu beschaffen (genauer: wenn die Anstrengungen zur Aneignung im Vergleich zu anderen Handlungsalternativen zu kostspielig sind), dann *präferiere* bzw. wähle ich eben keine Bananen, sondern zum Beispiel Äpfel.[28]

Das Spezifische der Homo-oeconomicus-Annahme liegt nun eigentümlicherweise darin, "daß über die Inhalte, die für das Individuum Nutzen und Kosten bringen, nichts gesagt" wird.[29] Man betrachtet "die persönlichen Präferenzen des Individuums, die - ihrer Natur nach - eigeninteressiert sind, *welchen Gehalt sie auch immer haben mögen*."[30] Das gilt natürlich auch für das soziale Handeln: "Individuals seek to further *their own* purposes, *whatever these may be*, by engaging in social interaction." (1986: 87, Hvh.d.V.) Statt auf den "Inhalt", kommt es allein auf die "Struktur der Präferenzen" an, auf den "Prozeß" der Verfolgung *beliebiger* Präferenzen in der (objektiven oder objektiv-sozialen) Welt.[31] Dazu können auch "moralische Präferenzen" zählen, z.B. die Präferenz, nicht zu lügen, je nach dem jeweiligen Geschmack der Individuen.

Aber welchen methodologischen Stellenwert haben diese jeweils so oder anders gegebenen Präferenzen für die Theoriebildung, wenn es doch nicht oder nicht zentral um eine Erklärung, jedenfalls nicht um einen empirischen Zugang zum *konkreten* Verhalten anderer gehen soll, sondern *alles* Handeln - wohl entgegen den Alltagsintuitionen der meisten - unter die Rubrik "Eigeninteresse" gefaßt wird? Wie läßt sich überhaupt ein "Eigeninteresse" von einem sonstigen Wollen unterscheiden? Um diese Fragen nach dem Verhältnis von Homo oeconomicus bzw. "Eigeninteresse" und "Moral" zu beantworten, müssen wir weiter ausholen. Wir müssen den *transzendentalen* Sinnanspruch der Ökonomik im einzelnen klären.

---

[28] Oftmals wird der Begriff der "Präferenz" für den Wertaspekt des Entscheidens reserviert. So definiert Buchanan, "den einzelnen als potentiellen Tauschpartner *sowohl* durch seine Präferenzen *als auch* durch seine Ausstattung" (1990: 124, vgl. auch 1984: 79; 1991: 52), d.h. seiner "Ausstattung" angesichts *gegebener* "constraints" (1986: 53). Wie man sieht, ist das gleiche gemeint. (Die "Ausstattung" bzw. die Ressourcen über die der einzelne verfügt, also seine *Macht* im allgemeinen, läßt sich ja als Teil der objektiven Welt begreifen.) Und darum ist dies nur eine Frage der Benennung. Im folgenden werde ich den evaluativen Aspekt des Wollens bzw. Entscheidens *Bedürfnis* oder, um naturalistische Fehlinterpretationen zu vermeiden, *Wert* nennen, den theoretischen bzw. Wahrheitsaspekt *Macht*. Beides zusammen bildet das *Interesse* bzw. eine *Präferenz*.

[29] Homann (1988b: 263).

[30] Homann (1985: 144), Hvh.d.V.

[31] Vgl. Brennan, G./Buchanan, J.M.: Die Begründung von Regeln. Konstitutionelle politische Ökonomie, Tübingen 1993, S. 69.

Bei Karl Homann bilden die Präferenzen in ihrer Beliebigkeit den "methodischen Startpunkt der Reflexion."[32] Damit ist zumindest das Stichwort gegeben: *Reflexion*. Ökonomik - zumindest in ihrer fortgeschrittenen Version - ist Reflexion darauf, *wie es sich überhaupt verhält*, d.h. wie *wir* die Dinge und Ereignisse sehen müssen, wenn wir der Welt *vernünftig* gegenübertreten wollen und wenn wir uns *sinnvoll* (und nicht etwa "blödsinnig" oder unlogisch) in ihr *orientieren* wollen.[33] Eine solche Ökonomik bewegt sich "jenseits der Grenzen des Empirismus."[34] Es geht ihr um die "Brille" sinnvoller und rationaler Erkenntnis, die, wie wir seit Kant wissen, jeder Welterkenntnis und jedem praktischen Urteil logisch vorgeordnet ist. Und diese "logische Struktur ..., die es allererst erlaubt, *sinnvolle* Aussagen zu machen" (1987: 225), ist die "*ökonomische*" Sicht der Dinge. Der *rationale* Standpunkt ist der "*economic point of view*." (1987: 36)

Ökonomik ist Transzendentalphilosophie bzw. Theorie der *Rationalität*. Sie macht Aussagen darüber, was sich *vernünftigerweise* sagen läßt, und weil Rationalität praktisch-normativ ist, gesagt werden muß. Verbindlichkeit erlangen diese Aussagen ihrem Anspruch nach nicht durch Verweis auf das, was der Fall ist, auch nicht auf das, was hier und jetzt moralisch geboten ist, sondern durch Reflexion auf das, was *rational unhintergehbar* ist. Darum ist transzendentale Ökonomik in einem nicht-nominalistischen Sinne *begrifflich* ausgerichtet. Sie ist Reflexion darauf, wie wir uns immer schon, wenn auch zumeist vorreflexiv, in der Welt orientieren. Pragmatisch heißt dies: Sie ist eine Reflexionsanstrengung, die eine "Änderung der üblichen Argumentationsweise" (1984: 118) in Hinblick auf die "*Einheit des Denkens* [uniformity of thinking]" anstrebt, und zwar "ohne konzeptionell widerlegbare Hypothese zu erzeugen" (1987: 225), also vor aller Erfahrung - hin zu einem *Fortschritt in der Vernunft* selbst. Die transzendentale Ökonomik beansprucht, die "logic of choice" (1962: 22), d.h. 'of *rational* choice', zu explizieren.

---

[32] Homann (1988a: 263).

[33] Karl-Otto Apel nennt (transzendental-)philosophische Aussagen solche, "die sagen, *wie es sich überhaupt verhält*." Apel, K.-O.: Normative Begründung der "Kritischen Theorie" durch Rekurs auf lebensweltliche Sittlichkeit? Ein transzendentalpragmatisch orientierter Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken, in: Honneth, A., et al, (Hrsg.), Zwischenbetrachtungen, Frankfurt a.M. 1989, S. 15-65, hier S. 21.

[34] Buchanan, J.M.: What Should Economists Do?, Indianapolis 1979, S. 208.

2.2 Transzendentale Ökonomik als Theorie der Gesellschaft

2.2.1 Knappheit oder Konflikt?

Rational unhintergehbar sind, so die Behauptung der Ökonomik, wenn wir es uns recht überlegen, die *Knappheitsbedingungen* der Welt: "Menschliches Leben steht unter der Bedingung *universaler Knappheit*."[35] Was "knapp", also erwünscht ist, zugleich aber nur unter Anstrengungen bzw. *Kosten* erreicht werden kann, spielt für die rationale Unhintergehbarkeit der Knappheit keine Rolle. Auch z.B. in Zusammenhängen "moralischen" Handelns kann Knappheit herrschen. So kann "Moral" selbst knapp sein, d.h. knapp als Mittel zur Befriedigung anderer als "moralischer" Präferenzen.[36] Ebenso können widrige Bedingungen der Durchsetzung "moralischer" Präferenzen entgegenstehen.[37]

Knappheit ist keine objektive Eigenschaft, die den Dingen anhaftet. Knappheit ist keine Tatsache, sondern eine *Bewertung* von Tatsachen. Die Welt mag objektiv gegeben sein, wie sie ist, aber nicht die Weise, wie wir uns ihr nähern. Das Spezifikum von Knappheit liegt nicht in objektiven Entitäten, die der Fall sein mögen oder nicht, sondern im *Willen* zur Knappheitsbewältigung. Ohne den Willen zur Selbstbehauptung ist überhaupt nichts "knapp", und die Universalität der Knappheit ist nur die Rückseite der Unbedingtheit individueller Selbstbehauptung - für welche Zwecke auch immer.[38] Für Ludwig von Mises gibt es nur entweder *Handeln*, verstanden als Überwindung äußerer Widerstände angesichts eines inneren Zustandes des "Unbefriedigtseins", oder, insoweit sich dies überhaupt denken läßt, "einfach dahinleben".[39] Denn ohne Handlungswiderstände gäbe es keine Herausforderungen und ohne Herausforderungen wäre alles Handeln sinnlos. Wer die Knappheitsbedingungen der Welt nicht erkennt

---

[35] Homann (1988b: 53). Dies ist auch für Brennan und Buchanan (1993: 75) eine Selbstverständlichkeit: "Wirtschaft und Gesellschaft operieren unter einer generellen Knappheitsbedingung." Vgl. auch (1987: 189). Doch führt nach Ansicht Buchanans die Konzentration auf Knappheit allein auf die falsche Fährte. (Vgl. 1991: 30 f.).

[36] Auf den ethischen Instrumentalismus bzw. Funktionalismus kommen wir in Abschnitt 7 zurück.

[37] Diese Sichtweise kommt in der folgenden Definition von Wirtschaftsethik zum Ausdruck: "Wirtschaftsethik (bzw. Unternehmensethik) befaßt sich mit der Frage, welche moralischen Normen und Ideale *unter den Bedingungen der modernen Wirtschaft und Gesellschaft* (von den Unternehmen) zur Geltung gebracht werden *können*." Homann/Blome-Drees (1992: 14, Hvh.d.V.).

[38] Vgl. auch Homann (1988b: 262), der von den "prinzipiell unbegrenzten Bedürfnissen, Präferenzen, Interessen und Wünschen" des Individuums spricht. Wie wir jedoch noch sehen werden, liegt das Spezifikum der hier eingenommenen Position nicht in der Unbegrenztheit der Interessen des Individuums, sondern in ihrer Beliebigkeit.

[39] Mises (1940: 30), vgl. auch ders.: Grundprobleme der Nationalökonomie, Jena 1933, S.63.

und als unhintergehbar anerkennt, verhält sich bloß und handelt nicht, bzw. er verhält sich irrational.

Es fragt sich angesichts der Formalität dieses universalistischen Knappheitsverständnisses, welche Gegenposition hierzu überhaupt bezogen werden könnte, bzw. an wen sich die transzendentale Ökonomik bzw. die "Praxeologie" (Mises) eigentlich wendet, wenn doch alles so klar und einfach ist. Wie wäre ein Gegenbegriff zum Eigeninteresse als der teleologischen Rückseite von Knappheit und - weil diese universal ist - als Inbegriff menschlichen Wollens überhaupt zu *denken*? Andererseits ist aber auch unklar, worin der Gehalt einer Theorie liegen könnte, die, wie die transzendentale Ökonomik, nichts über den "Inhalt" der Präferenzen aussagt.

Einer Antwort kommt man vielleicht näher, wenn man bedenkt, was alles "knapp" sein kann, was also als Widerstand, dessen Überwindung kostspielig ist, in Frage kommt - vielleicht zu kostspielig, so daß sich das Individuum der Überwindung anderer Widerstände zuwendet. Hierbei ist nämlich nicht nur an die objektive Welt (Natur) zu denken, der ein bedürftiger Robinson gegenübersteht, sondern stets auch und vor allem an die *soziale Welt*. Individuen üben aufeinander *externe Effekte* aus, positive oder negative, und darum ist die "Praxeologie", d.h. "die allgemeine Lehre vom menschlichen Handeln"[40] bzw. die Ökonomik vor allem als *politische* Ökonomik zu begreifen. Für diese ist aber "der Begriff *'Konflikt'* ... geeigneter als der der 'Knappheit'." (1984. 33)[41]

"Konflikt" ist dabei nicht etwa eine ganz andere Kategorie, sondern eine Spezifizierung von "Knappheit"; es ist Knappheit im sozialen Raum: Erwünschtes Verhalten anderer Individuen, nicht unmittelbar Güter, sind nun "knapp", z.B. die Erbringung einer Leistung oder die Unterlassung bestimmter Handlungen.[42] Wie die Knappheit im allgemeinen ist auch diese *soziale* Knappheit kein objektives Faktum "an sich". Vielmehr gibt es sie nur, weil die Herbeiführung erwünschten Verhaltens bei anderen für das Individuum mit *Kosten* verbunden ist. - Wenn "Konflikt" nur eine Spezifizierung von "Knappheit" ist, dürfte diese gesellschaftliche "Knappheit", mit der jedes Individuum konfrontiert ist, ebensowenig rational hintergehbar sein wie die Knappheit der Welt überhaupt. Und dann bildeten genaugenommen nicht einfach, wie Homann meint, die singulären Präferenzen in ihrer Beliebigkeit den "methodischen Startpunkt

---

[40] Mises (1940: 4).

[41] Als *politischer* Ökonom ist Buchanan "nicht direkt mit einer Reihe physischer Beschränkungen beschäftigt." (1977: 216).

[42] Auch Rawls (1979: 141) definiert Knappheit primär als *soziale* Knappheit: "Nun kann offenbar nicht jeder bekommen, was er möchte; das bloße Vorhandensein anderer Menschen verhindert das."

der Reflexion",[43] sondern "das Ausmaß der Widersprüche und/oder Konflikte *zwischen* den Erwartungen (bzw. Interessen, A.d.V.) der Individuen." (1984: 125, Hvh.d.V.)[44]

Die Möglichkeit von Konflikten ist immer gegeben, "sobald zwei Menschen der Existenz jeweils des anderen gewahr werden." (1984: 134) Erstaunlicherweise fungiert dieses Konfliktpotential, das ebenso gegeben ist wie die 'objektive' Knappheit der Natur, als "ein Kriterium, das von einem qualitativen Werturteil völlig unabhängig ist." (1984: 125) Welche Wertmaßstäbe das "rationale Individuum" nämlich auch immer mitbringt und in den gesellschaftlichen Verkehr einbringt, der Umstand, daß es Konflikte überhaupt gibt, die einer Auflösung harren, wird davon nicht berührt. Interessenkonflikte sind, ebenso wie Natur, ein vorgängiges Faktum, das unabhängig davon existiert, welche Wertvorstellungen bzw. Präferenzen die Individuen haben. Es *ergibt sich* vielmehr daraus, daß individuelle Interessen im sozialen Raum verfolgt werden. Dieses Faktum konfrontiert die Individuen stets erneut mit der Notwendigkeit, gegebene und neu auftauchende Konflikte zu lösen. Sie 'müssen' gelöst werden - aber nach welcher Maßgabe?

Strenggenommen ist diese Maßgabe schon mit der Problemstellung definiert. Darum fungiert "Konflikt" als ein sozusagen 'wertfreies', gleichsam in der Sache selbst liegendes Kriterium, das nicht etwa 'willkürlich' von außen an die soziale Praxis herangetragen werden muß. Konflikte existieren unvermeidlich, und sie harren ebenso unvermeidlich der Auflösung. Und natürlich 'können' sie gelöst werden. Mit der Unvermeidlichkeit der Faktizität gesellschaftlicher Konflikte ist nämlich nicht etwa gemeint, daß es unmöglich sei, diese Konflikte zu lösen, bzw. daß ihre Fortdauer hinzunehmen sei, sondern im Gegenteil, daß es (rational) unmöglich ist, sie nicht zu lösen.

Interessenkonflikte spielen sich *zwischen* Individuen ab. Wenn wir verstehen wollen, wie die "Existenz" von Konflikten als ein von normativen Werturteilen unabhängiges Kriterium fungieren können soll, müssen wir klären, wie aus der Sicht der transzendentalen Ökonomik bzw. des methodologischen Individualismus eben diese Individuen begriffen werden. Alles weitere ergibt sich dann fast von selbst, eben als eine "notwendige Konsequenz einer individualistischen Methodologie." (1984: 3)

---

[43] Homann (1988: 263). Ähnlich, allerdings gleich im Plural formuliert, auch Buchanan (1991: 16): "The starting point for analysis is a set of autonomous individuals, either already organized or potentially organizable in a political unit."

[44] Vgl. auch (1987: 226) mit explizitem Hinweis auf die "Existenz" "individueller" (streng privater) und darum notwendig divergierender und konfligierender Interessen als Ausgangspunkt der Überlegungen. ("Starting from this ...").

2.2.2 Die Definition der Person durch ihre "Rechte"

Wir erinnern uns: der "methodologische Individualist *muß* die Existenz seiner Mitmenschen und deren Wertvorstellungen anerkennen" (1984: 2, Hvh.d.V.) - welche dies auch immer sein mögen. Das, was anerkannt wird, nennt Buchanan die "Rechte" anderer. Durch diese Rechte "wird ein Mensch, als 'Person' definiert." (1984: 13) Ja, "man kann von einer Person nur sprechen, wenn ihre Handlungsrechte ... festgelegt sind." Erst dann "ist eine Person ... eine eindeutig von ihren Mitmenschen unterscheidbare Entität." (1984: 16)

Schwierigkeiten mag dieses Rechtsverständnis vielleicht darum bereiten, weil "Rechte" einmal als etwas Objektives vorgestellt werden, das "existiert": "Eine Person wird definiert durch die Rechte, *die sie besitzt* ..." (ebda., Hvh.d.V.; vgl. auch 1977: 20 f.) Zum anderen aber "existieren" diese Rechte nur, wenn sie von anderen, wie wir sehen werden, von *allen* anderen, *anerkannt* werden ("... und die von anderen anerkannt werden", ebda.). Wir haben es hier also in spezifischer Weise mit der Thematisierung von *Interaktion* zu tun. Dies könnte auf die Reziprozität von Rechten und Pflichten verweisen. Dann wäre ein "Recht" als ein *Anspruch* einer Person an eine andere zu begreifen. Beansprucht wird dabei die *Anerkennung* dieses Rechts. In dieser Anerkennung bestünde, wenn das Recht legitim ist, die *Pflicht* des oder der anderen.

Im Buchananschen Konzept von Rechten taucht der komplementäre Begriff der Pflicht allerdings nicht auf. Er definiert Rechte als "Verhaltensbeschränkungen" (1984: 21) - aber natürlich sind strenggenommen *Pflichten* (und nicht Rechte), wenn schon, "Verhaltensbeschränkungen": Derjenige, der eine Pflicht hat bzw. ein Recht achtet, führt nicht unbedingt all diejenigen Handlungen aus, die zum eigenen Vorteil möglich gewesen wären. Insofern sind *für* das Pflichtensubjekt Rechte *anderer* "Verhaltensbeschränkungen". Aber ein moralisches Subjekt, das "aus Pflicht" (Kant) handelt, empfindet die Achtung eines Rechts nicht als "Beschränkung", sondern eben als eine Pflicht, der es nachkommen *will*, und zwar einzig, *weil* er oder sie es *soll*, *weil* der andere ein (legitimes) Recht hat. Mithin ist eine Pflicht bzw. die Anerkennung eines Rechts als eine *autonome Bestimmung* (und nicht Begrenzung) des eigenen, einsichtsfähigen Willens zu begreifen.[45]

---

[45] Vgl. auch Mead, G.H.: Fragmente über Ethik, in: ders., Geist, Identität, Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1974, S. 437: "Meiner Meinung nach fühlen wir alle, daß man die (legitimen, A.d.V.) Interessen anderer auch dann anerkennen muß, wenn sie den eigenen Interessen entgegenstehen, und daß der dieser Erkenntnis folgende Mensch nicht etwa sich selbst opfert, sondern zu einer umfassenderen Identität wird." Diese Aussage ist, wie wir näherhin sehen werden, aus der Sicht der transzendentalen

Von all dem ist bei Buchanan nicht die Rede. Vielmehr geht er vom Modell der "Existenz" oder "Nichtexistenz" von Rechten aus. Was ist nun die Bedingung bzw. das Kriterium für die "Existenz" eines Rechts? Unter formalen Gesichtspunkten "existieren" Rechte wie gesagt nur dann, wenn sie von anderen *anerkannt* werden: "Man kann die Rechte eines Individuums als jene Menge von Erwartungen in bezug auf das relevante Verhalten der anderen Gesellschaftsmitglieder bezeichnen, die auch von anderen geteilt wird." (1984: 125) Aus ethisch-normativer Perspektive muß dies verwundern; denn ein Recht "existiert" auch dann, d.h. ein Anspruch ist auch dann *legitim*, wenn diejenigen, die es anerkennen *sollten*, diese Anerkennung verweigern - sei es aus Mangel an Einsicht oder aus Ignoranz, d.h. Mangel an gutem Willen. Es läßt sich also weiterfragen: Welches sind die Bedingungen dafür, daß Rechte anderer anerkannt werden und somit dafür, daß sie "existieren"? In den Worten Buchanans: "Auf welcher Basis beruht das Eigentum, begrifflich gesehen?" (1984: 32)

Dieser Frage ist Buchanan in "Die Grenzen der Freiheit" (1984) nachgegangen. Die Frage nach der "begrifflichen Basis" des (Eigentums-)Rechts ist die Frage nach der "Verfassung" oder "Konstitution" von Gesellschaft (verstanden als ein Zusammenhang von "Rechten"). Dabei muß, so die zentrale These bzw. das zentrale Postulat Buchanans, diese Verfassung *vertragsförmig* gedacht werden. Damit ist zumindest zweierlei impliziert: (1) Die Gesellschaft verdankt sich der *Zustimmung* ihrer Mitglieder, sie ist Spiegel eines umfassenden *Konsensus*. (2) Der Gesellschaftsvertrag ist für alle Gesellschaftsmitglieder *vorteilhaft*. "Each person gains in such a contractual process." (1986: 90) Gesellschaft wird somit begriffen, wie dies Rawls prägnant ausgedrückt hat, als "Unternehmen zur Förderung des gegenseitigen Vorteils."[46] In der Formulierung Buchanans: "Menschen leben zusammen, weil die gesellschaftliche Organisation ihnen effiziente Möglichkeiten eröffnet, ihre jeweiligen Ziele zu erreichen, und nicht, weil sie mit Hilfe der Gesellschaft die transzendentalen Ziele einer gemeinsamen Glückseligkeit erreichen wollen." (1984: 1)

Uns soll zunächst nicht eine mögliche andere als die hier erwogene Gegenposition zum Verständnis von Gesellschaft als ein "Unternehmen" interessieren, sondern die Frage, wie Buchanan eine Konstitutionstheorie der Gesellschaft als Vertragstheorie *begründet*, also warum es notwendig sein sollte, die Gesellschaft als eine vertragliche Vereinbarungen zwischen "Personen", die "Rechte" haben und diese im Gesellschafts-

---

Ökonomik widersprüchlich - oder man müßte hinzufügen: "... wenn sie den eigenen Interessen *kurzfristig* entgegenstehen..."

[46] Rawls (1979: 20, vgl. auch 31, 52, 105).

vertrag gleichursprünglich anerkennen, zu denken. Diese Notwendigkeit ist nämlich nicht eine empirische. Der Vertragstheorie der Gesellschaft geht es letztlich nicht etwa um den Versuch einer Erklärung der gesellschaftlichen Institutionen, überhaupt der Interaktionsverhältnisse, so wie sie historisch gewachsen sein mögen. Vielmehr geht es ihr um eine normativ maßgebliche, universal verbindliche Sichtweise dieser empirischen Institutionen, egal wie diese auch immer entstanden sein mögen. Es geht um eine "Idealisierung von Politik" (1986: 89), also um den angemessenen *Begriff* von Politik. Für eine vertragstheoretische Sicht der Gesellschaft "spielt (es) kaum eine Rolle, ob eine Übereinkunft als solche überhaupt jemals getroffen wurde." (1984: 117)[47]

Ausgangspunkt der Überlegungen sind, wie bereits erwähnt, aber noch nicht begründet wurde, die *Konflikte*, die zwischen den Individuen ausbrechen mögen. "Ohne Konflikte zwischen einzelnen Personen" gäbe es "keinen Grund für einen Gesellschaftsvertrag." (1984: 167) Ebensowenig gäbe es ohne die Existenz von Konflikten eine "Notwendigkeit irgendeiner rechtsschützenden und auch -durchsetzenden Instanz." Offenbar muß es also *vor* dem Gesellschaftsvertrag schon eine Gesellschaft geben, zumindest Interaktion zwischen Individuen, die sich allerdings noch nicht als *"Personen"* erkannt und anerkannt haben. Ohne einen solchen *vor*vertraglichen Zustand, ohne ein solches "vorvertragliches Gleichgewicht" (1991: 203) könnten die vertragsschließenden Parteien ja auch gar nicht wissen, relativ wozu der Gesellschaftsvertrag vorteilhaft ist. Diesen Zustand, der dem Gesellschaftsvertrag notwendig vorausgeht, nennt Buchanan "ungeordnete Anarchie" oder die "natürliche Verteilung" von möglichen "Rechten" bzw. Gütern und Ressourcen. (Vgl. 1984: 11 ff., 33 ff.)

Damit ist weniger ein historisch weit zurückliegender, "ursprünglicher" Ausgangszustand gemeint als vielmehr der *Status Quo* bzw. die "Anfangsausstattung", mit der die Individuen jeweils und immer wieder erneut in den Gesellschaftsvertragsprozeß treten. Dieser ist realistischerweise vor allem als Neuverhandlungsprozeß relevant. Der jeweilige Ausgangszustand wird nämlich als "Kräfteverhältnis" begriffen, "das immer 'unter der Oberfläche' der wahrnehmbaren gesellschaftlichen Wirklichkeit besteht." (1984: 113, vgl. auch 114, 117)

Die "natürliche Verteilung" ist der Ausgangspunkt des Gesellschaftsvertrages, d.h. einer "wechselseitigen Anerkennung von Rechten." (1984: 40) Das Recht "entsteht" dieser Auffassung zufolge also beim vertragsförmigen Übergang von der "ungeordneten Anarchie" zur "geordneten Anarchie" und/oder zum Rechtsstaat. Dabei definiert jedoch

---

[47] "Only the incredibly naïve among social philosophers could ever have offered a literal contractarian explanation for the historical emergence of governments." (1977: 124).

nicht etwa der Rechtsstaat das Recht - er *schützt* nur das, was er als Recht vorfindet (vgl. 1984: 97 ff., 112; 1989a: 389) -; vielmehr wird das, was Recht ist, konzeptionell von den Gesellschaftsmitgliedern bestimmt, und zwar in einem Vertrag, der *alle* umfaßt und darum als von allen "freiwillig akzeptiert" gedacht werden muß. Er muß also als Ausdruck eines *einstimmigen Konsensus* begriffen werden.

Dieser Konsens wird im Buchananschen Ansatz nicht etwa postuliert. Vielmehr übt er sich durchgehend in normativer Enthaltsamkeit; der Ansatz ist vollkommen frei von moralischen Engagement: "No statement at all is made or implied about what is or is not 'right', 'just', or 'correct'". (1987: 229) Gleichwohl fungiert dieser "Konsens" als Kriterium für die Beurteilung gesellschaftlicher Zustände. Er ist weder ein ein für allemal gegebenes Faktum noch eine Norm, die als solche anzustreben gefordert würde, sondern ein *mögliches* Faktum, das sich aus den eigeninteressierten Handlungen der Gesellschaftsmitglieder *notwendig* ergibt, *wenn nur alle klug sind, ihre Interessen zu erkennen*. Es ist ein rationales Interpretationsschema für gegebene oder mögliche Gesellschaftszustände.

Was es mit diesem Konsensus genauer auf sich hat, kann geklärt werden, wenn man untersucht, was Buchanan unter "Rechten" versteht. Wir erinnern uns: Einerseits werden Personen als Inhaber von "Rechten" definiert; andererseits "existieren" diese Rechte nur, wenn sie *anerkannt* sind, und zwar von *allen* möglichen Personen. (1984: 125) Konsens und Recht definieren sich so wechselseitig: "Durch die Einstimmigkeitsregel hat ... jeder die Gewißheit, daß die Kollektivhandlungen (überhaupt Handlungen, die Interessen anderer berühren, A.d.V.) niemandes Recht verletzen." (1984: 56) Das, was allgemeine Zustimmung findet, ist das, was dem Recht jedes einzelnen entspricht; und das Recht jedes einzelnen muß allgemeine Zustimmung finden können.

Nun können aber Auffassungsunterschiede bzw. Dissense darüber bestehen, was des einen oder anderen "Recht" ist (vgl. 1984: 27) - sei es im "ursprünglichen" Gesellschaftsvertrag oder bei einer Änderung der gegebenen Struktur von Rechten durch Neuverhandlungen, sollten diese von einigen Gesellschaftsmitgliedern ins Auge gefaßt werden. (Vgl. 1984: 106 ff., 1965: 260 f.) So mag irgendeine Person oder Gruppe auf die Idee kommen, das bisherige institutionelle Gefüge "nomineller" Rechte (darunter können beispielsweise auch Abstimmungsmodi fallen) in Frage zu stellen.[48] Dieser Fall eignet sich gut, um der *Maßgabe*, nach denen Rechte im Buchananschen Ansatz diesen oder jenen Personen zukommen, auf die Spur zu kommen. Stellen wir uns vor, eine kleinere Gruppe von Personen opponiert gegen ein bestimmtes, steuerfinanziertes

[48] Vgl. zum Begriff "nomineller Rechte" auch (1989a: 361).

Projekt, dessen Durchführung sie im Vergleich zu einer Unterlassung als nachteilig beurteilt. Nehmen wir weiter an, daß im rechtskonstitutiven "Verfassungsvertrag", so wie er nominell besteht, ausdrücklich festgelegt wurde, daß derartige Projekte mit Mehrheitsentscheidung beschlossen werden dürfen. Die Frage ist, ob die Ausführung des Projektes die Rechte der opponierenden Minderheit verletzt, bzw. ob diese das Recht hat, ihrem Anliegen Nachachtung zu verschaffen und das Projekt zu verhindern, oder ob die Nutznießer des Projekts auf die Durchführung pochen können.

Dies ist Buchanan zufolge eine durchaus *offene* Frage. Doch macht die folgende Äußerung deutlich, wovon eine Beantwortung abhängt: "Wenn die Individualrechte als Handlungsrechte definiert werden (als Rechte, etwas zu bewirken, A.d.V.), die sich auf eine ursprüngliche Faktorausstattung oder Gütermenge erstrecken, und wenn diese Rechte zusätzlich verbunden werden mit der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, das ermächtigt ist, nach Regeln unterhalb der Einstimmigkeit zu verfahren, und wenn darüber hinaus diese Rechte wechselseitig anerkannt werden, dann ist die Reklamierung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei Anwendung der von der Verfassung her legitimierten (konsentierten, A.d.V.) kollektiven Entscheidungsregel *inkonsistent* und *ein Widerspruch in sich*." (1984: 62 f., Hvh.d.V.)[49] Wenn die Rechts- und Abstimmungsstruktur, die das Projekt ermöglicht, also auf einem 'echten' Verfassungsvertrag basiert, d.h. einem Vertrag, "der die einzelnen von ihren Eigentumsrechten her definiert, ... dann *muß* im Vorstadium jede Person in mögliche Einschränkungen ihrer Rechtssphäre durch kollektive Entscheidungsprozesse *eingewilligt* haben." (1984: 63, Hvh.d.V.) Sie muß sich dessen nur bewußt sein bzw. werden, wie wenig vorteilhaft ihr die jetzige Situation auch immer erscheinen mag, ansonsten ist sie in Widerspruch mit sich selbst.

Nun muß aber das jeweils bestehende und förmlich geltende institutionelle Gefüge von Rechten, die "laws and institutions" (1991: 12, 26 f., 208),[50] nicht unbedingt einem 'echten' oder 'wahren' Verfassungsvertrag entsprechen - ein Begriff, der bei Buchanan nicht explizit auftaucht, den er aber zumindest implizit voraussetzt.[51] Darum kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß die Opposition gegen eine bestehende Art der Verteilung von nominellen Rechten *tatsächlich* das Recht auf ihrer Seite hat. Zwar kann von einem bestehenden Rechtsgefüge "*nicht willkürlich*" abgewichen werden,

---

[49] Man sieht nochmals, daß es Buchanan um eine Theorie der Rationalität geht, also darum, was sich vernünftigerweise sagen bzw. beanspruchen läßt - doch dazu später mehr.

[50] Buchanan bezieht sich hier, allerdings ohne Quellenangabe, begrifflich auf Adam Smith.

[51] An einer Stelle (1977: 33) wird allerdings ein "genuiner" von einem nicht näher spezifizierten "social contract" unterschieden.

wenn es ein "bestimmtes Muster *verfassungsmäßiger* Rechte festlegt. Von einer solchen Möglichkeit zu sprechen liefe auf einen *semantischen Widerspruch* hinaus." (1984: 118, Hvh.d.V.) Willkür bzw. Irrationalität und Verfassungsinkonformität definieren sich also offenbar gegenseitig. So kann beispielsweise die Opposition gegen das besagte steuerfinanzierte Projekt als "willkürlich" oder "widersprüchlich" gekennzeichnet werden. Aber auch das bestehende Recht kann Unrecht sein. Dies ist dann der Fall, wenn es verfassungsinkonform ist oder geworden ist - sei es, weil sich die Verhältnisse geändert haben oder weil die Kräfte, die die (nominelle) Gesetzgebung einleiteten, die (wahre) Konstitution dabei fehlinterpretierten. Wenn nun die Opposition gegenüber der bestehenden Struktur nomineller Rechte gelingt, wenn die Minderheit also die *Macht* hat, einen Wandel einzuleiten, haben dann, so die rhetorische Frage Buchanans, die nominellen Rechtsinhaber ihre Ansprüche "*wirklich besessen*"? (1984. 118, Hvh.d.V.) Wohl kaum, denn dann können sie nicht "'Eigentümer' ... *im Sinne eines konstitutionellen Grundvertrages*" sein. Ihre Ansprüche waren vielmehr "eher dem *Anschein* nach als *wirklich* vorhanden." (1984: 118 f.)

Damit ist die Pointe der transzendentalen (politischen) Ökonomik im Ansatz ausgesprochen und die Grundlage dafür gelegt, die bisherigen offenen Fragen zu beantworten: "Recht" ist *Macht*! Überall da, wo Buchanan von "Rechten" spricht, ließe sich "Macht" einsetzen. Der "methodologische Individualist muß die Existenz seiner Mitmenschen und deren Wertvorstellungen anerkennen" (1984: 2), heißt dann genauer: er muß ihre *Macht* anerkennen, und zwar diejenige Macht, die sie "wirklich" besitzen und die sie nach ihren eigenen, unergründlichen Wertvorstellungen einsetzen. Und weniger "durch die Beschreibung seiner Eigentums*rechte*" als vielmehr durch die seiner *Macht*, d.h. seiner Fähigkeit, etwas zu bewirken, "wird ein Mensch 'als Person' definiert", bzw. nur so kann er überhaupt erst als eine "unterscheidbare Entität" wahrgenommen werden.[52] Die offene Frage danach, welche "Rechte" "wirklich" "existieren", ist dann die Frage danach, welche Macht der eine gegen den anderen im gesellschaftlichen "Kräftefeld" *wirklich* hat.

[52] In Anlehnung an (1984: 13 f.).

2.2.3 Die Unmöglichkeit von Intersubjektivität

In dem Hinweis, daß andere Menschen Macht haben - darin liegt nicht eigentlich die Pointe der transzendentalen Ökonomik, sondern darin, daß diese Macht, genauer: die Macht, die andere "wirklich" haben, *rational unhintergehbar* ist. Eben darum "*muß*" der "methodologische Individualist" die "Existenz" anderer anerkennen. Er muß anerkennen, daß andere Individuen nach ihren eigenen (supponierten) "Wertvorstellungen" entscheiden und vor allem handeln, d.h. Wirkungen erzeugen, die nicht oder nur zufälligerweise seinen eigenen Wertvorstellungen entsprechen bzw. zunächst nur zufälligerweise nicht mit diesen kollidieren. "Der Ökonom ist genauso wenig wie jeder andere Bürger *in der Lage*, soziale Werturteile zu *diktieren*." (1977: 234, Hvh.d.V.)

Jeder einzelne entscheidet nach seinem Gusto, und diese Aussage ist gültig, nicht weil "das Individuum als Entscheidungsträger privilegiert ist", nicht weil "sie oder er besser als jeder andere weiß, was 'das Beste' für ihr oder sein Wohlergehen ist." (1991: 221) Diese Position eines "epistemischen Individualismus", der in gewisser Nähe zu einem moralischen Individualismus steht, weist Buchanan zurück, nicht etwa weil sie zu stark, sondern weil sie im Gegenteil *zu schwach* ist, um die Pointe des *methodologischen* Individualismus auf den Punkt zu bringen. Jede "rein epistemische Verteidigung" des Individualismus wäre nämlich einer "potentiellen Verwundbarkeit" ausgesetzt. (1991: 225) Man könnte sich dann ja fragen, ob der einzelne tatsächlich immer weiß, was für ihn am besten ist. Dann aber könnte man zu der Auffassung gelangen, daß die "Existenz" und die "Wertvorstellungen" anderer Individuen nicht in jedem Fall anzuerkennen sind. Man würde also eine nicht-"individualistische" Perspektive oder "Methodologie" zumindest stillschweigend voraussetzen.

Die Geltung des methodologischen Individualismus ist jedoch, dem Anspruch seiner Vertreter nach, in gewisser Weise von erkenntnistheoretischen Zweifelsfragen unabhängig. Er gilt schlicht, denn "*das Individuum wählt was es wählt* [*the individual chooses that which he chooses*]". (1991: 226) "Individuals are to be allowed to choose among potentially available alternatives simply because they *are* the ultimate sovereigns." (1991: 227, Hvh. d.V.) Mehr läßt sich dazu nicht sagen, d.h. dies ist als ein Faktum unhintergehbar: "All there is are individual choices." (1991: 225)[53] Die Aussage ist, wie es Buchanan ausdrückt, "ontologisch" gewiß. "This conclusion holds independently of the state of knowledge possessed about either means or ends." (Ebda.)

---

[53] Vgl. auch (1987: 36): "Commencing with the fact that choosers choose ..."

Buchanan denkt die Beziehung *zwischen* Individuen prinzipiell in Beobachtungsbegriffen (und vergißt dabei seine performative Rolle als Schreibender, der sich an ein Publikum wendet). Er geht selbstverständlich von der Rolle des "*beobachtenden* Ökonoms" aus. (1990: 129) "Cost cannot be measured by someone other than the decision-maker, *because* there is no way that subjective experience can be directly *observed*." (1969: 43, Hvh.d.V.) Und beobachtet werden können nicht unmittelbar Nutzen- und Schadensfunktionen, sondern nur die Verhaltensweisen, die die Individuen offenbaren. Denn die "subjektiven Bewertungen" anderer als solche sind nicht ein möglicher Teil meiner 'inneren' Beurteilungswelt, sondern gehören der "Außenwelt [outside world]" an. (Vgl. 1987: 16; 1962: 22) "An observer can never get inside anyone else; he can never know what a person's purpose is." (1987: 74)

Zu den Präferenzen, genauer: zu den evaluativen, buchstäblich entscheidenden Momenten menschlichen Wollens, den *Gründen* des Handelns, haben die Individuen gegenseitig keinen Zugang. Darum können Präferenzen bzw. Intentionen nicht wahrheitsfähig sein, zumindest nicht als solche. "The genuinely evaluative components of (a persons') 'preference' ... cannot be properly subjected to a true/false judgement." (1991: 52, vgl. auch 54) D.h. allerdings nicht, daß es keine Wahrheit gäbe, es gibt nur keinen Maßstab für die *Richtigkeit* von Intentionen bzw. Handlungsgründen: "Value is relative, truth is not." (1986: 52) Zwischen den Individuen besteht kein Band geteilter oder möglicher gemeinsamer Überzeugungen darüber, was die richtige Art des Handelns ist. Es gibt keinen "Gruppengeist" (1977: 33) - nicht: es *soll* ihn nicht geben, sondern es *kann* ihn nicht geben -, und darum kann es auch, wie Buchanan immer wieder betont, keine "politische Wahrheit" geben. (Vgl. 1977: 14, 144; 1986: 40 ff., 90; 1987: 224, 233)[54]

Hier ist wohl ein kurzer Einschub darüber angebracht, in Hinblick worauf "Präferenzen", überhaupt menschliches Wollen, wahrheitsfähig bzw. intersubjektiv verbindlich (gültig) sein kann. Ich orientiere mich dabei an der Habermasschen Unterscheidung dreier formalpragmatischer Geltungsansprüche menschlicher Rede, die sich als Rationalitätsdimensionen begreifen lassen: Wahrheit, Richtigkeit, Wahrhaftigkeit.[55] Wer nach *Wahrheit* fragt, fragt nach der Gültigkeit von Meinungen und Aussagen über die *objektive Welt* als Inbegriff dessen, was der Fall ist. (Pragmatisch ist dies Dimension unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit von Handlungen relevant.) Unter dem

---

[54] Vgl. auch Brennan/Buchanan (1993: 43 ff.).

[55] Vgl. Habermas, J.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt a.M. 1984, S. 137 ff; ders. (1971: 123 ff.); (1981a: 129 ff., 320 ff., 412 ff.).

Rationalitätsaspekt der *Richtigkeit* werden Handlungen oder allgemeiner Einstellungen thematisiert; in Frage steht hier deren Legitimität für die *soziale Welt* interpersonaler Beziehungen. Bei der *Wahrhaftigkeit* geht es um die Art und Weise, wie sich Personen gegenüber anderen entäußern; in Frage steht die unverfälschte und authentische Offenbarung der eigenen *subjektiven Welt* als Inbegriff des für das Individuum Guten und Erwünschten.[56]

Nun könnte es so erscheinen, als bezöge sich der methodologische Individualismus allein auf die evaluative Dimension menschlichen Wollens, also auf die Frage der Definition des *Guten* als des Authentischen (und insofern "wirklich" Guten). Insoweit dies zutrifft, ließe sich sagen, daß die Position, die er hier zur Explikation dieser Geltungs- und Sinndimension bezieht, gar nicht so weit entfernt ist von der sprachpragmatischen Position, wie sie Habermas vertritt. Auch hier gilt nämlich, daß zumindest in einem "pragmatischen Sinne, jeder selbst die letzte Instanz für die Beurteilung dessen (ist), was wirklich im eigenen Interesse liegt."[57] Es wäre andererseits allerdings ein Mißverständnis anzunehmen, die sprachpragmatisch fundierte Explikation des Sinns und der Geltungslogik evaluativer Fragen würden diese zur Privatsache erklären. Habermas behauptet also keineswegs, wie Buchanan, daß Wertmaßstäbe auf einer "personalen" und darum "notwendigerweise willkürlichen Basis" (1987: 229) beruhen. Evaluationen können vielmehr durchaus *begründet* werden, ja sie sind selbst auf Begründung angelegt, und darum sollte man statt von "Präferenzen" wohl besser von den *Gründen* des Handelns sprechen.[58]

Doch abgesehen davon berührt die radikale Privatisierung der Wertdimension menschlichen Wollens und Handelns doch mehr als die Frage, was je für mich "gut"

---

[56] Der weitere Geltungsanspruch der Verständlichkeit, der für alle anderen vorauszusetzen ist, interessiert hier nicht unmittelbar (obwohl sich andererseits auch sagen ließe, daß Buchanan, wie sich zeigen wird, gerade die Möglichkeit von Verständigung überhaupt negiert - ein offenkundig paradoxes Unterfangen). Überdies wäre an philosophische Wahrheit als einem umfassenden Geltungsanspruch zu denken. Denn die philosophische Behauptung, daß es diese drei (bzw. vier) Geltungsansprüche und damit Rationalitätsdimensionen gibt, läßt sich logischerweise keinem der spezifischen Geltungsansprüche zuordnen. Dies ist weder "der Fall" noch "legitim" oder gar authentischer Ausdruck unserer wahren Bedürfnisse. Daß ein spezifisch *philosophischer* Geltungsanspruch unterschieden werden muß, darin besteht wohl einer der wesentlichen Streitpunkte zwischen Jürgen Habermas und Karl-Otto Apel, der ja eine "transzendentale Differenz" zwischen philosophischen und einzelwissenschaftlichen Aussagen behauptet. Vgl. Apel (1989: 22, 37 f., 46 ff.) Wenn allerdings das Primat der praktischen Vernunft als ein solches *ethischer* Vernunft aufzufassen ist, dann besteht eine enge Beziehung zwischen dem philosophisch-transzendentalen und dem Geltungsanspruch auf Legitimität bzw. "Richtigkeit".

[57] Habermas, J.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt 1983 (4. Aufl. 1991a), S. 78.

[58] Vgl. auch Habermas, J.: Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt a.M. 1991, S. 72 f., 93 f.; ders. (1981b: 146).

oder "schlecht" ist. Wenn nämlich Werte buchstäblich nur "in den Köpfen" der Individuen "existieren" (1969: 43) und wenn diese Individuen in einem strikten Sinne "unabhängige Bewußtseinseinheiten" sind (1991: 18), also fensterlose, in sich abgeschlossene Monaden (Leibniz), dann kann es keine *Austauschbarkeit der (Wert-)Perspektiven* geben, sei es im Sinne vorreflexiven Role-takings (des "Einfühlens"), des kommunikativen Handelns oder im Sinne des *Diskurses* bzw. der *Argumentation*, d.h. des Austausches von *Gründen*. (Gründe sind ja sozusagen der Stoff, der die *rationale* Austauschbarkeit der Perspektiven bewerkstelligt.) Dann kann es keine *Intersubjektivität* geben.[59] Genau dies behauptet Buchanan tatsächlich (ohne sich freilich des damit verbundenen performativen Selbstwiderspruchs bewußt zu sein): Die kognitiven "'Fenster zur Welt'", die die Individuen haben, sind kategorial verschieden, ohne daß eine Vermittlung möglich wäre; "der Prozeß der je individuellen Wahl zwischen diesen Fenstern bleibt mysteriös." (1991: 18)

Dies hätte vor allem Folgen für die Möglichkeit der Klärung *ethisch-normativer* Fragen.[60] Deren Sinn könnte dann nämlich gar nicht verstanden werden (insofern über-

---

[59] Vgl. zum sprachpragmatisch gefaßten Intersubjektivitätsparadigma Habermas (1981a/b).

[60] Vgl. zur Unterscheidung von "evaluativen" und "moralischen" Fragen Habermas (1991a: 113 f., 189 f.). Allerdings ist das Habermassche Konzept der Logik des Evaluativen unter Rationalitätsgesichtspunkten allzu restriktiv. Er meint nämlich, nur "moralische", also normativ-ethische Fragen könnten "rational", d.h. "mit Aussicht auf Konsens erörtert werden" (S. 114), nicht aber evaluative. Wenn es sich aber hierbei um Fragen handelt, dann ist darin impliziert, daß eine *rationale* Beantwortung und ein rationaler Konsens möglich sein muß. Hier wie überall sonst muß darum gelten, daß ich nur dann "einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen (darf), wenn auch jeder andere, der in ein Gespräch mit mir eintreten *könnte*, demselben Gegenstand das gleiche Prädikat zusprechen *würde*." (Habermas 1984: 136). Dies ist die Logik der Wahrheit bzw. der Gültigkeit überhaupt (der Möglichkeit, etwas zu wissen), und diese Logik gilt für alle möglichen Fragen. Nur ist der *Sinn* evaluativer Fragen eben ein anderer als der normativ-ethischer Fragen oder auch von Wahrheitsfragen im engeren Sinne. Ich behaupte ja nicht, um ein simples Beispiel zu wählen, das *alle* Menschen Bananen Äpfeln vorziehen sollten, sondern daß *ich* lieber Bananen als Äpfel mag. Und wenn ich mich nicht täusche, ist dies eben mein "wahres" Bedürfnis bzw. authentischer Ausdruck meiner selbst, was dann jedes mögliche sprach- und handlungsfähige Subjekt anerkennen können müßte. (Ähnlich im übrigen auch Habermas 1991b: 93 f.) "Man kann nicht behaupten, daß eine Aussage nur für ein bestimmtes Individuum wahr" ist, ebensowenig wie, "daß eine Person in ihren Äußerungen nur für einige Individuen wahrhaftig ist" - so Habermas (1984: 140) selbst in einer früheren Schrift.

Der Sinn ethisch-normativer ("praktischer") Fragen ist hingegen, daß sich eine Person die Position einer anderer *zu eigen* machen und eventuell danach handeln soll. Die Schwierigkeit der Unterscheidung (und die Verwirrung, die Habermas m.E. gestiftet hat) ergibt sich vermutlich aus der Zweideutigkeit von Begriffen der Anerkennung, Verbindlichkeit bzw. Gültigkeit. *Alle* Orientierungen sind als Geltungsansprüche zu begreifen und müssen, wenn sie gültig sind, von allen denkbaren Argumentationssubjekten anerkannt werden. Aber nicht alle Typen von Geltungsansprüchen sind ihrem Sinn nach so ausgerichtet, daß alle ihren (Handlungs-)Willen an ihnen ausrichten können müssen, damit sie gültig sind. Nicht alle müssen die Gründe, die, wenn sie gute Gründe sind, von allen anerkannt werden können müßten, deshalb auch zu Gründen ihres eigenen Handelns machen.

haupt noch irgendein Motiv anderer Individuen verstanden werden könnte). Nicht nur würde sich Ethik aus dem eher technischen Grund erübrigen, daß man dann, wenn es keinen Zugang zu den Bedürfnissen und subjektiven Wertvorstellungen anderer gäbe, gar nicht wissen könnte, was ethisch auf dem Spiel steht. (Werte, *und nur Werte* bzw. in eher naturalistischer Begrifflichkeit: Bedürfnisse sind Kandidaten für legitime Ansprüche bzw. Rechte.) Auch könnte der moralische Wille, der *in sich* den Anspruch auf Verbindlichkeit trägt, nicht in den Blick geraten. Der moralische Anspruch müßte unverständlich bleiben, er könnte nicht *als solcher* verstanden werden, weil strenggenommen gar nichts verstanden werden und darum a fortiori keine Äußerung oder Handlung in ihrem Geltungsanspruch *ernst genommen* werden kann. Ebenso wie alles Verstehen wäre auch ein Verstehen, Kritisieren, Auffordern, Fragen, (partielles) Verurteilen im Zusammenhang moralischen Wollens *sinnlos*.[61] Der methodologische Individualist dürfte eigentlich gar nicht wissen, was das heißt: einen moralischen Anspruch an ein Subjekt richten.

Ein *epistemischer* Individualismus, der - im Unterschied zu einem "ontologischen", jedenfalls ausdrücklich "nicht epistemischen" (1991: 233), also *Apriori*-Individualismus - auf den zu explizierenden Bedingungen gültiger Erkenntnis statt auf der Faktizität des "freien" Willensentschlusses fußt, könnte noch die *Frage* aufwerfen, ob denn das einzelne Individuum wirklich und in jedem Falle am besten weiß, was für es am besten ist, ob jede erdenkliche "freie Wahl" hinzunehmen ist, usw. Es könnten überhaupt Fragen normativer Art auftauchen. Man könnte z.B. zu der Auffassung gelangen, wie Buchanan zu bedenken gibt, "daß der obdachlose Alkoholiker (unter den Auspizien des modernen Staates) 'zu seinem eigenen Besten' zum Sklaven gemacht wird." (1991: 228)

Mit ähnlichen Argumenten hatte, wie Buchanan meint, Platon die Sklaverei gerechtfertigt.[62] Wie man zu dieser Position auch immer normativ Stellung beziehen mag, das folgende Argument (Argument?!) Buchanans soll deutlich machen, daß es "ontologisch absurd" ist, hierzu überhaupt, sei es affirmativ oder ablehnend, Stellung zu beziehen: "In the observed context of the institution of human slavery, it becomes *absurd* to refer, as Plato, to the superior knowledge of the master concerning 'that which is best' for the individual slave. In directing the activity of the slave, the master is, at the moment of choice, selecting 'that which is best for the master'; he or she could do

---

[61] Vgl. zum Zusammenhang von Verstehen und Bewerten/Kritisieren, Sinn und Geltung Habermas (1981a: 157 ff., 168 ff.; 1986: 347 ff.); Apel (1989: 23 f., 29 ff., 42).

[62] Buchanan bezieht sich vermutlich auf Platon: Der Staat, Zürich/München 1991, S. 420 (590 c-d).

nothing other than this." (1991: 229) Es ist also ein Selbstmißverständnis und insofern *rational undenkbar*, daß Entscheidungen im Sinne anderer Individuen getroffen werden könnten oder daß man überhaupt die Perspektive anderer annehmen (oder auch verwerfen) könnte - dies ist nicht etwa nicht wünschbar oder auch wünschbar, ethisch geboten oder verboten; denn es gibt normativ gesehen nur die Kategorien nützlich und schädlich, und zwar für denjenigen, der sich diese Frage stellt. Die Kategorie der rationalen *Anerkennung* des Willens (und damit möglicherweise des legitimen Rechts) anderer bleibt leer; dies wäre, folgen wir Buchanan und Tullock (1965: 251), allenfalls "in irgendeinem unbestimmten, metaphysischen Sinne", nicht jedoch *rational* möglich.

Wir haben es hier offenbar mit einem *transzendentalen* Argument zu tun, das beansprucht, *apriori* zu gelten, vor aller Erfahrung und vor aller konkreten begrifflichen Zuordnung auf bestimmte Fälle. Es ist nämlich, so die Behauptung Buchanans, nicht etwa äußerlich unmöglich, sondern schon vorher *denkunmöglich*, daß Individuen Werte anderer Individuen *als Werte anderer Individuen* begreifen und zu ihren eigenen Werten machen könnten. Wenn sie *meinen*, dies zu tun - sei es, daß sie meinen einen Herrschafts*anspruch* zu hegen, *aus Solidarität* zu handeln oder auch die Rechte anderer *aus Pflicht* nicht verletzen zu wollen -, so verfolgen sie bei Licht besehen doch stets *ihre je eigenen*, unhintergehbaren Wertvorstellungen bzw. Interessen.[63] So gilt beispielsweise, daß die "Kosten und Vorteile", die ein Politiker als diejenigen der Bürger zu kennen und in Hinblick auf ihr Wohlergehen zu berücksichtigen meint, "nicht diejenigen der Gemeinschaft der Bürger sind *und dies auch unmöglich sein können*." (1989a: 393, Hvh.d.V.) Wie sich der Politiker auch immer entscheiden mag, ob zugunsten oder zuungunsten der Bürger, ob er "wohlwollend" oder "egoistisch" eingestellt ist (insofern sich das eine vom anderen überhaupt unterscheiden läßt), es sind unausweichlich *seine Vor- und Nachteile*, die er berücksichtigen wird. So wird er sich dann und nur dann für ein öffentlich relevantes Projekt entscheiden, "wenn die Kosten, die *er selbst* zu

---

[63] Als Beispiel für "moralisches" Handeln zieht Buchanan zumeist Fälle positiver Moral im Sinne einer Solidaritätsethik heran. Diese steht ja tatsächlich in der Spannung zwischen echter, nicht verfehlter Solidarität und so etwas wie "despotischem Paternalismus". (1987: 56; vgl. auch 1979: 204; 1987: 61, wo von einem "wohltätigen Despoten" bzw. einem "Kantianischen Diktator" die Rede ist.) Aber natürlich verletzt echte Solidarität die Rechte anderer keineswegs (wie der "despotische Paternalismus"), sondern wird diesen gerade allererst gerecht. Im Gegensatz zu der Buchananschen Suggestion steht ja überdies aktiv geübte Solidarität dem manifesten Willen des Rechtsinhabers bzw. des 'Begünstigten' keineswegs entgegen, sondern liegt durchaus in seinem Interesse. (Schwierigkeiten bereiten wohl Fälle, in denen der solidarische Beistand und die Unterstützung, obgleich sie als geboten zu unterstellen wäre, dem manifesten Willen des anderen entgegensteht, man denke etwa an Suchtverhalten. Dabei handelt es sich natürlich nicht um Schwierigkeiten der Durchsetzung der eigenen Interessen, sondern um solche der moralischen Beurteilung und Handhabung des Falls.).

tragen hat, niedriger sind als der Nutzen, der für ihn persönlich anfällt." (Ebda., Hvh.d.V.)

2.3 Zwischenbetrachtung: Zum Verhältnis von "Eigeninteresse", "Egoismus" und Moralität.

Wenn sich die Dinge nun so verhalten, wie soeben geschildert, wenn also ein Austausch der Perspektiven zwischen den Individuen zu denken unmöglich ist, läßt sich dann überhaupt noch *Moral* ins Spiel bzw. zur Geltung bringen? Wie erwähnt, versucht ja Buchanan, trotz der methodologisch-individualistischen Fundierung des Ansatzes, genau dies.[64] Entsprechend bekundet er seine "wachsende Abneigung, die 'Stiglerianische' Verteidigung unserer Position zu unterstützen". (1987: 63)[65] Denn die Tatsache, daß "Individuen in sozioökonomischen Beziehungen sich gegenüber in einer Art und Weise verhalten, die ihrem ökonomischen Interesse, wie dieses Interesse von einem externen Beobachter beurteilt werden mag, zu widersprechen scheint," (1991: 190) läßt sich kaum leugnen. Wie aber sollte auf der Basis der "individualistischen Methodologie" bzw. der "individualistischen Ethik" überhaupt von der "*Existenz* solcher moralischen Standards" (1965: 268) die Rede sein können?

2.3.1 Objektivistische Moralbegriffe

Vielleicht ist diese Frage jedoch vorschnell gestellt, basiert sie doch auf einem möglicherweise allzu "gesinnungsethischen" Verständnis von Moralität. Wenn wir uns für einmal von dieser Auffassung lösen und "Moral" einfach als eine besondere Klasse von Handlungen begreifen, die wir eben "moralische Handlungen" nennen, und wenn wir zugleich den methodologischen Individualismus als das begreifen, was er ist, nämlich ein *offenes* Konzept, dann könnte sich der Gegensatz von Moralität und Homo oeconomicus (als Inbegriff eigeninteressierter Nutzenmaximierung) als ein bloßer Scheingegensatz erweisen. Offen ist das Homo-oeconomicus-Konzept ja insofern, als die "Argumente [arguments]" ebenso wie die "Gewichtung dieser Argumente" in

---

[64] Vgl. oben Abschnitt 2.1 b).

[65] Vgl. zu dieser Verteidigung Stigler, G.J.: The Economist as Preacher, Oxford 1982, insbes. S. 35 f., sowie kritisch dazu Buchanan (1987: 53 ff.).

der "Nutzenfunktion" der Individuen nicht näher "spezifiziert" werden (1987: 52 f.). Eine solche Bestimmung ist auf der Basis des methodologischen Individualismus auch nur konsequent. Der so verstandene Homo oeconomicus wäre dann nicht mehr unbedingt deckungsgleich mit dem "economic man", wie ihn die traditionelle Lehrbuchökonomie kennt. Normalerweise wird nämlich stillschweigend vorausgesetzt, daß Homo oeconomicus "in Übereinstimmung mit denjenigen Mustern agiert, die ihm von den Postulaten der theoretischen Wissenschaft *auferlegt* werden." (1987: 38, vgl. auch 46 f.) Statt von der Annahme der "Nutzen-" oder gar "Gewinnmaximierung" auszugehen, könnte Homo oeconomicus im offenen Konzept "dabei gesehen werden, fast alles und jedes zu maximieren" (1987: 59) - je nachdem welche Präferenzen er hat. Diese *offene* und *formale* Version des Homo oeconomicus, so Buchanan, "schließt keineswegs die Möglichkeit aus, daß jedes Individuen durch gewisse ethische oder moralische Anliegen motiviert sein mag." (1978: 38) Denn schließlich sind ja auch die "'goods'" und "'bads'" bzw. die "Argumente" in der "Nutzenfunktion" der Individuen "dem externen Beobachter unbekannt" (ebda.), überhaupt für andere Individuen unerkennbar. Dann aber scheint auch alles möglich zu sein. Als ein mögliches, wenn auch nur zu vermutetendes "Argument" kommt so z.B. auch "'anderen Geschenke machen'" in Frage - "oder was auch immer". (1987: 64) Somit scheint es mit dieser formalen Konstruktion des Homo oeconomicus möglich, auch "Moral" Rechnung zu tragen - und zwar als "*moral tastes*". "The constructions allow moral tastes or values to be introduced directly into the choice calculus, and to exercise an influence that is on all fours with other tastes and values."[66]

Es fragt sich dann allerdings, wie sich "moral tastes" von anderen Geschmacksurteilen unterscheiden lassen sollten? Wodurch sollte das "*Moralische*" des "Geschmacks" *definiert* sein? Diese Frage stellt sich beim moralischen Phänomen in besonderer Weise, weil Moralität unmöglich *beobachtet* werden kann.[67] Sie ist keine Eigenschaft, die Objekten anhaftet (wie beispielsweise eine Farbe) und die *wir*, unabhängig vom "Objekt" der Beurteilung, diesem zu- oder absprechen und dann schätzen könnten oder nicht. Um beurteilen zu können, ob ein "Geschmack" oder eine "Präferenz" tatsächlich als "moralisch" (und nicht etwa als "unmoralisch") zu beurteilen ist, muß vielmehr eine *Teilnehmerperspektive* eingenommen werden, eine Perspektive *mit* dem "Gegenstand" der Beurteilung.[68]

---

[66] Buchanan, J.M.: Choosing What to Choose, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, 1994, S. 123-135, hier S. 128, vgl. auch S. 133.

[67] Vgl. Kant (1974: 34): "Wenn vom moralischen Werte die Rede ist, (kommt) es nicht auf die Handlungen ... (an), die man sieht, sondern auf jene innere Prinzipien derselben, die man nicht sieht."

[68] Vgl. zur kategorialen Unterscheidung von Teilnehmer- und Beobachterperspektive Habermas

Hiervon ist bei Buchanan allerdings nicht die Rede, wenn es um die Klassierung von "moralischen" *Handlungen* geht. Vielmehr scheint das Moralische der exemplarisch herangezogenen Handlungsweisen im Prinzip durchaus beobachtet oder zumindest als beobachtbar vorgestellt werden können. Der moralische Charakter solcher Handlungsweisen, wie beispielsweise nicht zu stehlen (1991: 193) oder keine "Gütervorräte, die andere geschaffen haben, an sich zu reißen" (1984: 91), scheint ja auf der Hand zu liegen. Als "moralisch" gelten weiter bestimmte Handlungen, die "Mittel zur Sicherung von Ordnungen" sind (1984: 167), ein nicht näher spezifiziertes "gemeinwohlorientiertes Handeln",[69] nicht im "eng definierten Eigeninteresse" zu handeln (1986: 88), sowie die "Ehrlichkeit", die im übrigen ein "Merkmal des Tausches" ist (1986: 89). Mit diesen Handlungsweisen mögen sich zwar *Vorstellungen* verbinden, die in der Lebenswelt einen genuin *moralischen* Sinn haben. Wir verwerfen den Diebstahl, *weil* er (fast immer) verwerflich ist. Aber darum können diese Handlungsweisen doch nicht generell mit dem Prädikat "moralisch" (geboten) versehen werden. Im Gegenteil, zu stehlen und zu lügen kann in bestimmten Situationen sogar erlaubt, wenn nicht gar geboten sein.[70]

Die Annahme, daß bestimmte Handlungsweisen generell als "moralisch", andere als generell "verwerflich" zu beurteilen sind, ist charakteristisch für das *konventionelle*, vordiskursive Moralbewußtsein. Jenseits der "unbefangenen Sittlichkeit" (Hegel) der Lebenswelt, jenseits der Selbstverständlichkeit unhinterfragt gültiger Normen, lassen sich jedoch nur formale moralische *Prinzipien*, nicht etwa beobachtbare Handlungsweisen oder *Normen* als situationsübergreifend gültig (legitim oder geboten) erweisen.[71]

(1981a: 164 ff.), (1984: 14 ff., 363 ff.).

[69] Brennan/Buchanan (1993: 80).

[70] Daß es nicht die *Norm*, etwa nicht zu lügen oder nicht zu stehlen, ist, die *unbedingt* gilt bzw. moralisch verbindlich ist, sondern daß die Unbedingtheit beim *Prinzip der Beurteilung* zu verorten ist, davon geht z.B. auch zumindest implizit die Moralbewußtseinsforschung Kohlbergs aus, indem sie die Möglichkeit situationsspezifisch schwierig zu lösender moralischer *Dilemmata* unterstellt. (Vgl. Kohlberg: 1981 und 1984) Unter systematischen Gesichtspunkten sei an die Kontroverse zwischen Kant und Benjamin Constant über das Lügenverbot erinnert, wobei sich wohl sagen läßt, daß sich letzterer hier als der konsequentere Kantianer erweist. Vgl hierzu auch Apel, K.-O.: Zur geschichtlichen Entfaltung der ethischen Vernunft in der Philosophie (II), in: Apel, K.-O./ Böhler, D./ Rebel, K. (Hrsg.), Funk-Kolleg Praktische Philosophie/ Ethik: Studientexte, Weinheim/ Basel 1984, Bd.1, S. 100-137, hier S. 124 ff.; ders. (1988: 280, 328, 451). Apel (1973b: 427) spricht darum von der "Situationsabhängigkeit der Geltung materialer Normen", nicht etwa von der 'Situationsabhängigkeit der Geltung des Moralprinzips'.

[71] Vgl. hierzu auch Thielemann, U.: Integrative Wirtschafts- und Unternehmensethik als Reflexion des spannungsreichen Verhältnisses von Einkommensstreben und Moral. Zum Verhältnis von Wirtschaftsethik und philosophischer (Diskurs-)Ethik, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 67, St. Gallen 1994 (1994a), S. 1-7.

Nun geht es Buchanan wohl kaum darum, einen bestimmten Kanon von Normen als "moralisch" auszuzeichnen und zu verteidigen. Vielmehr geht es ihm wie erwähnt darum, ein *transzendentales* (und insofern prinzipienorientiertes bzw. formales) Programm zu etablieren. Und innerhalb dieses Programms, das letztlich ja doch die Weltorientierung real existierender Individuen kritisch explizieren und anleiten soll, muß realistischerweise auch das Thema "Moral" irgendwie einen Platz finden. Und zwar soll "Moral" so gedacht werden können, daß sie "auf dem Boden aller anderen Geschmacksurteile und der Werte bleibt." (1994: 128)

Das Phänomen "Moral" ändert nämlich nichts daran, daß das Individuum die "Quelle" aller Werte ist - so die 'produktivistische' Formulierung des Kerngedankens des methodologischen Individualismus.[72] Genauer heißt dies: "Bewertende Instanz ist allein der Einzelne" (ebda.) - *als einzelner* müßte wohl hinzugefügt werden. Individuen handeln also *prinzipiell* - "jederzeit zugleich", wie Kant formuliert hätte, um die Art des Geltungsanspruchs zu kennzeichnen - gemäß ihren "eigenen" Wertvorstellungen, und das heißt eben: sie handeln prinzipiell "eigeninteressiert".[73] Darum belegt Buchanan Begriffe wie "normativ", "moralisch" oder "ethisch" zumeist wie selbstverständlich mit dem Begriff "extern" (1984: 114 f., 123),[74] nämlich um der Verwunderung darüber Ausdruck zu verleihen, wie ein nicht-eigeninteressiertes Handeln überhaupt *gedacht* werden können sollte. Jedes andere Handlungsmodell, etwa das Modell "vorrangiger transzendentaler Normen", wäre mit dem Problem überhaupt schon der "*Artikulation* eines Entscheidungskalküls" konfrontiert, "das ein Handeln wider Präferenzen verlangen würde." (1991: 191)

Nun ist aber in der Lebenswelt Moralität nicht eine Frage des Geschmacks; und im allgemeinen gilt das Eigeninteresse bzw. der *Egoismus* als der *Gegensatz* der Moralität.[75] Das *formale*, dem Anspruch nach auch für moralische Motive *offene* Homo-

---

[72] Vgl. Brennan/Buchanan (1993: 28).

[73] Damit ist der bereits angedeutete Zusammenhang zwischen methodologischem Individualismus und der Homo-oeconomicus-Annahme im Ansatz aufgewiesen.

[74] Brennan/Buchanan (1993: 132).

[75] Wenn ich mich hier auf die Moralvorstellungen der Lebenswelt berufe, dann nicht, um ein konventionalistisches Moralbewußtsein zu verteidigen, sondern um der genuinen Aufgabe (postkonventionalistischer) Moralphilosophie nachzukommen, nämlich "zur Klärung der alltäglichen, auf dem Wege der Sozialisation erworbenen Intuitionen beizutragen." (Habermas 1991a: 58) Zur Erhellung des moral point of view gibt es keinen anderen Weg als den der kritischen *Reflexion*, und zwar der Reflexion *gegebener* moralischer Auffassungen. Vgl. hierzu auch den Rawls'schen Gedanken eines "reflective equilibrium" bzw. "Überlegungsgleichgewichts" zwischen konventionellen Urteilen und philosophischer Kritik (Rawls 1979: 38, 68 ff.) sowie die Interpretation von Apel (1988: 333 ff.) in Hinblick auf eine kritische Hermeneutik.

oeconomicus-Konzept verfehlt den *Sinn* von Moral offenbar von vornherein. Das wird vielleicht deutlicher, wenn wir danach fragen, *warum* "Egoismus" normalerweise als Inbegriff der Verfehlung von Moralität aufgefaßt wird. Damit ist ja nicht die Illegitimität der Verfolgung eigener Interessen *überhaupt* gemeint. Sonst könnte es ja auch gar keine Rechte geben, die es zu achten und zu schützen gilt; denn Rechte sind nichts anderes als die *legitimen* Interessen anderer oder meiner selbst. Nicht jedes "Eigeninteresse" ist trivialerweise "egoistisch", d.h. illegitim. Was aber macht das "Eigeninteresse" egoistisch? Doch offenbar der Umstand, daß das Individuum seine eigenen Interessen verfolgt, obwohl in der fraglichen Situation die Achtung der Rechte anderer und somit eine Handlungsweise geboten wäre, die *nicht* das eigene Interesse befördert.[76]

"Egoismus" ist keine Eigenschaft, die Dingen bzw. Personen "objektiv" anhaftet, sondern der Hinweis auf eine gestörte interpersonale Beziehung. "Egoismus" ist normalerweise eine *Beschuldigung* oder *Verurteilung*, d.h. eine Aufforderung oder ein Appell an den Beschuldigten oder an andere Instanzen (im reflektierten, äquilibrierten und vollständig reversiblen Urteil jedoch stets zugleich an die Adresse des "Egoisten"). Von "Egoismus" zu reden setzt die Einsichtsfähigkeit von moralischen Subjekten im Prinzip selbstverständlich voraus. Ohne die Möglichkeit zur Besinnung, Umkehr oder Wiedergutmachung, *und zwar aus genuin moralischen Gründen*, sei es nun bei dem Beschuldigten selbst oder doch zumindest bei einer anderen Instanz (z.B. einer Person mit Richterkompetenz), wäre schon der *Begriff* des Egoismus vollkommen sinnlos.[77]

Unsere moralischen Alltagsintuitionen setzen also ganz selbstverständlich *Intersubjektivität*, die Austauschbarkeit der Perspektiven (bzw. der "Werte"), voraus. Ansonsten wäre ja auch unklar, worin denn der spezifische *Sinn* der Moral liegen sollte. Moral bzw. Ethik (als Reflexionstheorie der Moral) thematisiert die Beziehung *zwischen* Individuen, und zwar zwischen den "inneren", prinzipiell als solchen unbeobachtbaren Handlungsorientierungen bzw. Einstellungen der Individuen, zwischen ihren subjektiven Welten.[78] Zwar mag es so erscheinen, daß das - stets konventionalistische, aber

---

[76] Natürlich könnte man diesen Zusammenhang auch so formulieren, daß das moralische Subjekt ein anderes "(Eigen-)Interesse" haben *soll*, nämlich das Interesse, die Rechte anderer Individuen zu achten oder zu schützen. Aber auf den *Unterschied* von Eigeninteresse, prinzipiell verstanden, und 'moralischem Interesse' kommt es ethisch-normativ ja gerade an. Und darum spricht man normalerweise auch nicht von 'moralischen Interessen', sondern von *Pflichten* oder einer (moralischen) *Verantwortung*.

[77] Diese anderen Instanzen müssen nicht unbedingt konkrete Personen sein. Auch beispielsweise in Formulierungen wie: "man soll nicht ..." ist ein Adressat der Beschuldigung, eben das "Man", sinnnotwendig vorausgesetzt.

[78] Eine solche Formulierung kann, da sie ihr eigenes Subjekt (das "Ich") verschweigt, allerdings auf die falsche Fährte führen, wie wir sogleich sehen werden.

möglicherweise zugleich konventionenkritische - moralische Alltagsbewußtsein objektivistisch ausgerichtet ist. Es sind ja *bestimmte* Normen, bestimmte, im Prinzip beobachtbare oder zumindest als beobachtbar vorstellbare Handlungsweisen, die als legitim oder illegitim gelten - man denke an das Lügen- oder Tötungsverbot. Aber das bedeutet nicht, daß das *Prinzip*, das überhaupt erst *begründet*, warum bestimmte Handlungsweisen als legitim oder illegitim gelten (dürfen), objektivistisch (gegenständlich) gedacht werden könnte.

Daß es ein solches "Prinzip der praktischen Vernunft" geben muß,[79] dessen ist sich das Alltagsbewußtsein normalerweise nicht bewußt. Doch nur eine geringe philosophische Reflexionsanstrengung ist nötig, um zu erkennen, daß Moralität prinzipiell nicht beobachtet werden kann, sondern - hypothetisch einmal von der Beobachterperspektive ausgehend - einen *Perspektivenwechsel* erfordert, nämlich die Perspektive einzunehmen, die auch von anderen, wären sie an meiner Stelle, eingenommen werden kann, genauer: die Perspektive (und nicht das "Interesse") *aller anderen*.[80] Und dabei sind wir rational genötigt anzunehmen, daß wir die Teilnehmerperspektive, wie unvollkommen auch immer, *immer schon* eingenommen haben.

Die Formulierung des letzten Satzes deutet bereits darauf hin, wie Moralität allein zur Geltung gebracht werden kann, nämlich konzeptionell in der ersten Person gegenüber der zweiten Person. Ohne ein wie immer schwaches Moment an *Engagement* auf Seiten des Autors bzw. des *Subjekts* der Theorie, ohne "meine" wertende Stellungnahme *gegenüber* (und *mit*) dem "Gegenstand" der Theorie ("dir"), kann von "Moral" nicht die Rede sein. Und auch hierin zeigt sich, daß Moralität nicht davon handelt, was der Fall ist oder der Fall sein könnte, sondern davon, wie *wir* uns praktisch auf andere beziehen (und zwar auch in Hinblick darauf, wie diese sich auf andere, einschließlich uns selbst, beziehen). "Die objektivierende Einstellung eines Unbeteiligten hebt die Kommunikationsrollen der ersten und zweiten Person auf und neutralisiert den Bereich moralischer Erscheinungen überhaupt. Die Einstellung der dritten Person bringt diesen Phänomenbereich zum Verschwinden."[81]

---

[79] Kant (1974: insbes. 35 f.).

[80] Mead (1974: 429 f.) definiert Moralität dadurch, "daß wir die Haltung der ganzen Gemeinschaft, die Haltung aller vernunftbegabten Wesen einnehmen."

[81] Habermas (1991a: 57).

2.3.2 Eine Perspektive jenseits von Gut und Böse?

Die Schwierigkeit scheint nun weniger darin zu liegen, wie die Teilnehmerperspektive bzw. wie Intersubjektivität zu denken ist, denn diese bringen wir, wenn auch vorreflexiv, immer schon mit und setzen sie, im Sinne einer "Ethik der Logik", bei einer jeden Äußerung aktuell voraus.[82] Unklar ist vielmehr, wie eine prinzipiell objektivierende Einstellung, wie das *Jenseits* der Moral, das Jenseits von "Gut" *und* "Böse" überhaupt zu denken wäre und ob es zu denken möglich ist. Diese Einstellung ist ja nicht immer schon dann eingenommen, wenn vom moralischen Phänomen in der dritten Person die Rede ist. Die obige Formulierung von Habermas kommt ja beispielsweise selbst ohne ein "Ich" und "Du" aus. Dies haben nämlich philosophische Aussagen, also Aussagen darüber, *wie es sich überhaupt verhält*, wie etwas *prinzipiell* zu denken ist, grundsätzlich an sich. Das Kriterium für eine objektivistische Perspektive ist nicht an solchen äußeren Merkmalen festzumachen.[83] Der Rubikon ist vielmehr überschritten, wenn der "Gegenstand" der Theorie, *über* den gesprochen wird, nicht zugleich als virtuelles (Ko-)Subjekt, *mit* dem argumentiert wird, *zu denken möglich ist*.

a) Homo oeconomicus als Gegenstand oder als Subjekt der Theorie?

In Schriften eher neueren Datums scheint Buchanan von der Unterstellung durchgängig "eigeninteressierten" Handelns wieder abgerückt zu sein. (Vgl. 1987: 51 ff.; 1994)[84] "We admit freely the possiblity and indeed likelihood of non-self-seeking behavior by human agents in all institutional settings." (1987: 63)[85] Es wird nicht unterstellt, daß "die persönlichen Interessen, *so wie sie gewöhnlich definiert werden*, die einzige

---

[82] Vgl. Apel (1973b: 398 ff.).

[83] Insofern ist die Bestimmung des Anderen der Intersubjektivität durch Habermas (1984: 124) nicht spezifisch genug: "Die Ebene der Intersubjektivität ... verlassen (heißt) ..., den anderen als ein Objekt, *über* das wir mit dritten kommunizieren können, aber *mit* dem die Kommunikation abgebrochen ist," zu behandeln.

[84] Vgl. auch Brennan/Buchanan (1993: 62 ff.). Dies hat, bezogen auf Buchanan (1994), Bruno S. Frey (Moral and Institutional Constraints. Comment, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, 1994, S. 136-141, hier S. 136) zu der Bemerkung veranlaßt: "Buchanan's contribution ... pursues this latter path of inquiry (i.e. into moral issues arising from the interface between economics and philosophy, d.V.) further - perhaps even a little too far."

[85] Allerdings fügt Buchanan gleich hinzu: "There is no inconsistency here. Nor is there any retreat from positions we have taken earlier."

oder auch nur die dominante Motivation menschlichen Handelns sind."[86] In diesem Zusammenhang, wo es um den "methodologischen" Status des Homo oeconomicus geht - und dabei implizit zugleich um eine Erwiderung auf die "kommunitaristische Herausforderung" (1991: 14) - begreift Buchanan Homo oeconomicus offenbar nicht als ein formales, "open-ended" Modell (1987: 60), sondern als eine "empirische" Annahme über beobachtbares Verhalten, mit dem *konventionellerweise* bestimmte Assoziationen verknüpft sein mögen. Insofern kann Homo oeconomicus als mit "egoistischen" Neigungen affiziert und als Gegensatz zum "Altruisten" aufgefaßt werden.[87] Bei der Definition dessen, was als "egoistisches" oder "altruistisches" Verhalten bezeichnet werden soll, bleibt Buchanan allerdings vage. Er erörtert diese Frage nirgends eingehend, so daß unklar bleibt, ob er sie *konventionalistisch* "beantwortet" oder ob er sie (zusätzlich) *objektivistisch* umdeutet, d.h. die Ansprüche derjenigen, die da "egoistisch" oder "altruistisch" agieren, nicht als solche ernst nimmt.

Auch wenn Buchanan einerseits beansprucht, ein "nicht-eigeninteressiertes" und insofern "moralisches" Handeln auf der Ebene der "Empirie" irgendwie als "möglich" anzunehmen - vielleicht, weil alles andere ja reichlich unrealistisch wäre -, so hält er doch andererseits an der Homo-oeconomicus-Annahme fest, allerdings nicht sozusagen für alle Lebenslagen, sondern "nur" für die Ebene der "konstitutionellen Wahl" bzw. der die Gesellschaft *letztlich* konstituierenden "Regeln". Dies nennt er eine "methodologische" oder "analytische" statt eine "prädikative ('scientistische')" Verteidigung des Homo oeconomicus (vgl. 1987: 56);[88] besser sollte man wohl von einer *pragmatischen* Verteidigung reden:[89] "Simply put, our claim is that *homo oeconomicus* rightly belongs in the analytical derivation of *normative propositions* about *appropriate* institutional design." (1987: 56, zusätzl. Hvh.d.V.; vgl. auch S. 63)

---

[86] Brennan/Buchanan (1993: 71), Hvh.d.V.

[87] Vgl. in diesem Sinne beispielsweise (1986: 53).

[88] Brennan/Buchanan (1993: 87).

[89] Dies trifft sich, wenn auch nur formal gesehen, mit der hier vertretenen Auffassung. Denn "Egoismus" oder "Altruismus" ist, um dies noch einmal hervorzuheben, nicht etwas, das der Fall ist, sondern die Art und Weise, wie *wir* uns auf andere *praktisch* beziehen - seien diese anderen nun moralische (Subjekt-)"Objekte", also ein "Du", das Rechte hat, die wir als moralische Subjekte achten sollen, oder seien sie nun selbst moralische Subjekte, von denen etwas zu fordern ist. (Natürlich ist niemals allein die eine oder die andere Beziehung relevant, so daß die eine Seite alle Pflichten, die andere alle Rechte hätte; auch moralische (Subjekt-)"Objekte" haben Pflichten und moralische Subjekte haben Rechte.) Wie wir sehen werden, handelt es sich bei der Buchananschen Verteidigung allerdings keineswegs um eine solche *moralische* Pragmatik.

Es ist nämlich nicht etwa wahr oder unwahr, daß Menschen Homines oeconomici *sind*, sondern *pragmatisch richtig*, sie als solche zu behandeln[90] - genauer: es ist *klug*, bzw. "für die Bürger rational",[91] ihre Mitmenschen hypothetisch als Homines oeconomici zu "modellieren", insbesondere dann, wenn es um die letzten, die Gesellschaft konstituierenden Prinzipien geht - auch wenn diese Annahme "empirisch" widerlegt werden mag (wie eine solche Widerlegung auch immer zu "messen" wäre). Eigentümlicherweise wechselt Buchanan in diesem Zusammenhang explizit von der dritten zur ersten und zweiten Person: "A modell of human behavior in which the natural impulse toward self-interest, narrowly definded, predominates is a highly *useful* artifact in helping *us* to identify that set of arrangements that 'economize on love'." (1987: 62, vgl. auch 58 f.)[92]

Homo oeconomicus bleibt hier eine empirische Annahme, eine Annahme darüber, wie sich *andere* Individuen verhalten. Allerdings hat diese empirische Annahme einen pragmatisch-hypothetischen Stellenwert. Das "rationale Individuum",[93] *mit* dem Buchanan argumentiert und dessen Rationalität kritisch zu explizieren der Sinn des (transzendentalphilosophischen) Vorhabens ist, soll, zumindest auf der "konstitutionellen" Ebene des Handelns und Entscheidens, mit anderen Individuen (mit denen offenbar nicht argumentiert wird, zumindest nicht über Entscheidungs*kriterien* bzw. Einstellungen) so interagieren, als seien sie Homines oeconomici.[94]

Warum aber ist dies "rational"? *Welche oder wessen Rationalität* ist es, die hier stillschweigend vorausgesetzt wird? Diese Frage zu beantworten erlaubt es zugleich zu klären, was es heißt, andere als Homines oeconomici zu "modellieren". Es ist nämlich nichts anderes als die Rationalität des Homo oeconomicus *selbst*, die hier zur Geltung gebracht wird. Homo oeconomicus selbst ist das verschwiegene *Subjekt* der Theorie bzw. der transzendentalen Ökonomik![95] Der "empirische" (oder auch der "empirisch-

---

[90] Vgl. zur Unterscheidung der Geltungsansprüche bzw. der Rationalitätsdimensionen "Wahrheit" und "Richtigkeit" (mit Bezug auf Habermas 1984: 137 ff.) oben S. 127 ff. Natürlich bezieht sich Rationalität stets auf Handlungen einschließlich Äußerungen bzw. auf handelnde Personen. Aber nur Aussagen (in kommunikativen Handlungen) über Dinge oder Ereignisse können wahr oder unwahr sein, die Handlungen selbst sind hingegen nicht wahr oder unwahr, sondern *richtig* oder *falsch*, sei es unter dem Gesichtspunkt der Legitimität oder der Klugheit.

[91] Brennan/Buchanan (1993: 87).

[92] Auf die in der Aussage steckende ethisch-funktionalistische Anspielung kommen wir in Abschnitt 7 zurück.

[93] Brennan/Buchanan (1993: 82).

[94] Homann und Blome-Drees (1992: 95) schlagen in diesem Zusammenhang vor, alle Institutionen einem "Homo-oeconomicus-Test" oder kurz einem "H-O-Test" zu unterziehen.

[95] Wir werden diese Aussage in Abschnitt 3.1 relativieren bzw. spezifizieren.

hypothetische") Status anderer Individuen (als *Gegenständen* der Theorie) wird erst vor dem Hintergrund der Selbstbehauptungsrationalität des "rationalen Individuums" eine *sinnvolle* Fragestellung, und sie wird dann auch nach Maßgabe *dieser* Rationalität, nämlich der "Nützlichkeit" dieser Annahme, beantwortet. "The appropriate use of the narrowly 'economic' model (of man, d.V.) depends on a prior understanding of what the model is *used* for." (1987: 63, Hvh.d.V.)[96]

Die in der Intentio recta[97] geführte Auseinandersetzung um den "empirischen" Gebrauch des Homo oeconomicus, sei es im empirisch-explanatorischen bzw. prognostischen oder im empirisch-hypothetischen bzw. "analytischen" Sinne,[98] ist also im Grunde nur ein Nebenschauplatz der (transzendental-ökonomischen) Theoriebildung, den zu betreten nur notwendig war, weil es in der Lebenswelt ja nun einmal Handlungen gibt, die gemeinhin "moralisch" genannt und als im Gegensatz zum "Egoismus" stehend bezeichnet werden. (Es ist wohl ratsam, daß die Theoriebildung diesem Umstand Rechnung trägt, will sie sich nicht durch Realitätsverlust selbst disqualifizieren.) Allerdings trifft sich der "analytische" mit dem transzendentalen Gebrauch. Beidesmal ist es das *formale* Modell eines Handlungssubjekts, dessen "Argumente" als solche einer "*Nutzen*funktion" aufgefaßt werden und selbst "unspezifiziert" bleiben. So sind Subjekt *und* Objekt der Theorie letztlich (bzw. auf "konstitutioneller Ebene") Homines oeconomici. (Vgl. auch 1990: 52 f.)[99]

---

[96] Daß es dem Subjekt der Theorie um die 'Ökonomisierung der Liebe' gehen soll, bzw. daß der Sinn der Theorie darin liegen soll, "festzustellen [establish], ob eine besondere soziale Ordnung ihren besonderen Wert hat", so daß es möglich ist "zu zeigen, daß das private Interesse in das gemeinsame Interesse überführt wird" (1987: 58), wird uns noch bei der Erörterung der normativen Position, die Buchanan selbst einnimmt, interessieren. (Vgl. Abschnitt 3) Die Ambivalenz in den hier herangezogenen Formulierungen, soviel sei an dieser Stelle gesagt, verweist jedoch bereits auf einen *systemethischen* Gehalt dieser Position. Ein moralisches Subjekt, daß das ethisch Gesollte als solches nicht nur "feststellt", also definiert, sondern tatsächlich intentional "etabliert", findet systematisch keinen Platz in der Buchananschen Theoriearchitektonik, ja, daß es keinen Platz findet, darin liegt gerade und paradoxerweise der spezifische ethische Gehalt des Ansatzes. Ebenso wird der Fall, daß man *nicht* "zeigen" kann, daß "das private Interesse in das gemeinsame Interesse überführt wird", nirgends erörtert. Dies ist offenbar kategorisch auszuschließen.

[97] Vgl. zur Unterscheidung von Intentio recta und Intentio obliqua Böhler, D.: Philosophischer Diskurs im Spannungsfeld von Theorie und Praxis, in: Apel, K.-O./ Böhler, D./ Rebel, K. (Hrsg.), Funk-Kolleg Praktische Philosophie/Ethik: Studientexte, Bd.2, Weinheim /Basel 1984, S. 313-355, hier S. 323. Intentio recta ist die "selbstvergessene, gegenstandsbezogene, nach dem Modell des Sehens von Dingen gedachte Einstellung." Intentio obliqua hingegen "die Umkehrung der natürlichen und gewohnten Sicht auf die Erscheinungen," es ist die Einstellung der *Reflexion*.

[98] Vgl. hierzu ausführlich Brennan/Buchanan (1993: 62-88).

[99] Die verschiedenen methodologischen Bedeutungen der Homo-oeconomicus-Annahme im Ansatz Buchanans sowie ihr jeweiliges Verhältnis zur "Moral" (im Sinne Buchanans) ist in Abbildung 9 (S. 142) zusammengefaßt.

Was das Subjekt anbelangt, so *muß* dies auch a priori so sein. Denn die "logic of choice", also die Logik von Handlungsrationalität überhaupt, besteht darin, daß "alles Handeln von Individuen auf *Eigeninteresse* gegründet sein muß, und es wird *sinnlos*", wie Buchanan erklärend und den transzendentalpragmatischen Stellenwert der Aus-

Methodologischer Sinn des Homo oeconomicus	Verhältnis von Homo oeconomicus und "Moral"
empirisch-explanatorisch	Gegensatz
empirisch-hypothetisch (auf konstitutioneller Ebene)	kein Gegensatz
transzendental im Sinne der "logic of choice"	kein Gegensatz

Abbildung 9: Methodologische Bedeutungsvarianten der Homo-oeconomicus-Annahme und ihr jeweiliges Verhältnis zur "Moral"

sage unterstreichend hinzufügt, "andere Verhaltensmodelle zu diskutieren." (1962: 22, Hvh.d.V.) *Unser* Handeln ist, seiner eigenen *Rationalität* nach, unhintergehbar *eigeninteressiertes* Handeln.

Was aber bedeutet die Rede von der so verstandenen "logic of choice" im Sinne rational unhintergehbarer "Eigeninteressiertheit" des Handelns für uns? Dies läßt sich nicht "an sich" bestimmen, sondern, wie oben bereits angedeutet, nur durch die Art wie *wir* uns, als *Subjekte* (der Theorie), auf *andere* vernünftigerweise beziehen können. Hier gibt es nämlich auf der Basis der "logic of choice" nur eine Möglichkeit, wenn wir uns "empirisch" anderen Individuen nähern wollen: "The behavior of choice-making individuals must be *externally observable* in terms of measurable criteria of choice." (Ebda) Weil wir keinen Zugang zu den "Argumenten" haben, die die "Nutzenfunktionen" anderer Individuen bestimmen, weil "'Goods' und 'Bads' dem externen Beobachter unbekannt sind," müssen wir, jeder für sich, zu "Verhaltensmustern" Zuflucht nehmen, die, beispielsweise "durch die Grundannahmen der theoretischen Wissenschaft", den Individuen "*auferlegt* [*imposed*]" wurden. (1987: 38) Und eine dieser Vermutungen oder Unterstellungen, die die Theorie bei der empirischen Forschung bzw. die das "rationale Individuum" in der sozialen Interaktion anstellt, ist die des "economic man", dessen Verhalten z.B. in Einkommen gemessen wird oder in einer anderen, "vom externen Beobachter ausgedachten Auszahlungsstruktur" (1987: 46); eine andere Vermutung ist die des "Altruisten". Doch weil ja "die Sinnesdaten [sense data], aufgrund derer Individuen tatsächlich entscheiden, ... *kategorial verschieden* [*dimensionally*

distinct] sind von irgendwelchen Daten, auf die sich ein externer Beobachter objektiv berufen könnte" (1987: 49), handelt auch der "Altruist" unhintergehbar bloß "in Übereinstimmung *mit seiner eigenen Sicht* des allumfassenden 'öffentlichen' oder 'sozialen' Interesses" bzw. des moralisch Richtigen. (1962: 22, Hvh.d.V.)

Das "rationale Individuum", dessen Rationalität die transzendentale Ökonomik expliziert, nimmt *gegenüber* handelnden Personen prinzipiell keine Beurteilungs- bzw. Diskursperspektive ein. Die "Argumente" bleiben "unspezifiziert" und werden stets allein unter der hypothetischen Annahme von *Nutzenstreben überhaupt* klassiert. (Nicht diese Annahme kann dabei jemals falsifiziert werden, weil sie nämlich letztlich einem Postulat der *praktischen* Vernunft entspricht, sondern allenfalls eine Annahme über spezifische, stets bloß supponierte (Nutzen-)"Argumente".)[100]

Was aber bedeutet Nutzenmaximierung oder auch nur Nutzenstreben, wenn sich doch alles menschliche Wollen (auch z.B. Moral) unter formalen Gesichtspunkten eben als Nutzenstreben begreifen läßt? Wer von Nutzenmaximierung spricht, kann nur meinen, daß die Frage, was denn das Nützliche oder allgemeiner: das Richtige ist, bereits beantwortet ist, und daß sein Handeln wie das Handeln anderer allein noch unter dem Gesichtspunkt der *Durchsetzung* dieses "Nutzens" relevant ist. Dies ist es allein, was Homo oeconomicus in der sozialen Interaktion interessiert und rationalerweise interessieren kann - unabhängig davon, welche spezifischen Präferenzen er selbst hat, ob er z.B. "egoistisch" eingestellt ist oder nicht. Auch die "beobachtbare 'Sorge eines Individuums um das öffentliche Wohl' (hängt aus der Sicht der Theorie, d.V.) ... von den *relativen Kosten* eben dieses Gutes ab",[101] und d.h.: von seinen strikt privat gedachten "Präferenzen" bzw. Beurteilungsmaßstäben einerseits, davon, welche *Widerstände* es sind, die ihm allererst "Kosten" aufbürden, andererseits.[102]

---

[100] Vgl. auch (1979: 206 f.), wo die Möglichkeit erörtert wird, daß die Homo-oeconomicus-Annahme "falsifiziert" werden könnte. Solche Versuche enden ja im allgemeinen mit dem Ergebnis, daß "die Menschen, *so wie sie beobachtet werden*, nicht auf das *gemessene* Eigeninteresse reagieren." Dies macht aber nur deutlich, daß man jede *empirische* Annahme über das Verhalten anderer, z.B. im Sinne des "economic man", verstehen muß als "eine Annahme darüber, daß die Menschen sich gemäß eines *eng definierten und objektiv meßbaren Eigeninteresses*" verhalten. Damit wird jedoch die *pragmatisch-rationale* Gültigkeit des Homo oeconomicus keineswegs widerlegt. Diese "bleibt von modernen empirischen Tests unberührt." Denn auch wenn "Homo oeconomicus nicht bis ins letzte das Verhalten anderer Menschen bestimmen muß, ... so zeigt sein Mangel, dies zu tun, doch nicht seine Nichtexistenz an." Er ist nämlich schon *als Subjekt* "methodologisch" und *darum* als letztliches Objekt der Theorie vorausgesetzt. (Alle Hvh.d.V.).

[101] Brennan/Buchanan (1993: 195).

[102] Vgl. auch Buchanan (1965: 27), (1989b: 5 f.); Homann (1994: 25).

Auf der "konstitutionellen" Ebene der Interaktion, also letztlich, konzipiert Homo oeconomicus (als Subjekt der Theorie) alle anderen ebenfalls als Homines oeconomici.[103] Er muß, wenn er nur klug ist, davon ausgehen, daß sich "zu jedem beliebigen Zeitpunkt ... in dem innerhalb einer Gesellschaft zu beobachtenden Verhalten individuelle Nutzenmaximierung wider(-spiegelt)." (1984: 168) Denn für ihn (bzw. für "mich") sind nur die *Wirkungen*, die diese anderen erzeugen oder erzeugen könnten relevant, nicht die Argumente, die sie mir gegenüber vorbringen und die mein Denken und Handeln von innen heraus verändern oder 'zur Vernunft' bringen könnten. Der "Bewertungsprozeß" findet ja, vor aller Interaktion "innerhalb des Bewußtseins der Menschen statt."[104]

Dann aber, wenn Intersubjektivität rationalerweise denkunmöglich ist, kann niemand anderen Vorwürfe machen, moralische Mißstände beklagen, Egoismus verurteilen, eine Pflicht einklagen, kurzum: Moralität zur Geltung bringen. Er wüßte auch gar nicht, was es heißt, von anderen moralisch verletzt, beleidigt, seiner Würde beraubt, verachtet zu werden, ebensowenig wie er ein Interesse haben könnte, andere zu beleidigen, herabzuwürdigen, auf Wiedergutmachung zu pochen, eine Entschuldigung zu verlangen usw.[105] - und wenn doch, dann wäre dies eine "Präferenz" wie jede andere auch. Der Begriff des "Egoismus" würde gleichsam funktionslos, und entsprechend spricht Buchanan, wenn es um die "logic of choice" geht, nicht vom "Egoismus", sondern vom "Eigeninteresse" des "rationalen Individuums." (vgl. z.B. 1962: 22, 1984: 114 f.)

Wenn wir zusammenfassen, so ließe sich sagen, daß auch Homo oeconomicus *als transzendentales Subjekt* der Theorie, um dessen "logic of choice" es geht, letztlich in Relation zu anderen Individuen definiert wird. Aber im Unterschied zum "economic man", der zumeist, nämlich als *Objekt* der Theorie, durch die ökonomischen Lehrbücher geistert, sind seine Handlungen nicht als "objektiv meßbar" vorzustellen. (Vgl. 1987: 39) Seine bzw. unsere Handlungslogik ist rationalerweise nicht "egoistisch", aber auch nicht "altruistisch". Was aber sonst?

---

[103] Vgl. auch Ulrich, P.: Demokratie und Markt. Zur Kritik der Ökonomisierung der Politik, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 36, 1995 (1995a), S. 74-95, hier S. 83: "Homines oeconomici können andere Individuen nur als Homines oeconomici wahrnehmen."

[104] Buchanan, J.M.: Konsum ohne Produktion: Die unmögliche Idylle des Sozialismus, Freiburg 1993, S. 40. Wir lassen einmal das Paradoxon außer acht, wie dieser Gedanke, wenn er universale Gültigkeit haben soll - also auch für den Behauptenden und sein Publikum selbst -, verständlich gemacht und mit Geltungsanspruch geäußert werden können sollte.

[105] Vgl. zur Phänomenologie des Moralischen Habermas (1991a: 55 ff.).

b) Ist Nontuismus zu denken rational möglich?

Ein solches *Jenseits* der Moralität, von "Gut *und* Böse" (Nietzsche), "Egoismus" *und* "Altruismus" hat Philip H. Wicksteed unter dem Titel des "Non-tuism" in die ökonomische Theorie eingeführt und damit wohl dessen (angebliche) rationale Denkbarkeit als Kategorie befördert.[106] Allerdings hat "Non-tuism" bei Wicksteed keinen transzendentalen, sondern nur einen empirisch-explanatorischen Stellenwert. Nontuismus ist nicht die Art, wie Menschen überhaupt gegenüber einander eingestellt sind, nicht Bedingung der Möglichkeit der *Rationalität* des Handelns (im Sinne der "logic of choice" einschließlich der Logik des sozialen Handelns bzw. von "public choice"), sondern bloß die Art der "ökonomischen", insbesondere der innermarktlichen Interaktion. "The *specific characteristic* of an economic relation is not its 'egoism', but its 'non-tuism'."[107] Nontuism begreift Wicksteed dabei als eine Kategorie, die die "ökonomische Beziehung" zwischen Personen allererst *als* eine "ökonomische" *konstituiert*. Er behauptet nämlich, daß "der Unterschied zwischen dem, was wir als eine geschäftliche Transaktion zu betrachten haben und dem, was wir nicht als eine solche zu betrachten haben, nicht durch die Eigennützigkeit oder Uneigennützigkeit, den Egoismus oder den Altruismus des bewegenden Motivs bestimmt ist."[108] Wir wollen zunächst nicht fragen: Wodurch aber dann?, sondern: Läßt sich dies so ohne weiteres behaupten? Wie wir sehen werden, hängt, wie stets in den Sozialwissenschaften, die Gültigkeit dieser Aussage von der Reflektiertheit der performativen Rolle der Theorie ab. Doch sehen wir uns die Sache genauer an, um zu prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern diese Aussage Gültigkeit beanspruchen kann.

Wicksteed definiert die "ökonomische Beziehung" wie folgt: "What makes it an economic transaction is that I am not considering you except as a *link in the chain*, or considering your desires except as a means by which I may gratify those of some one else - not necessarily myself."[109] Mit dem letzten Zusatz meint Wicksteed die Unterscheidung rechtfertigen zu können zwischen "dem selbstsüchtigen Motiv, das nur mich allein berücksichtigt, und dem ökonomischen Motiv, das einen jeden anderen berücksichtigen mag, aber nicht dich."[110] Als Beispiel zieht er das Verhalten einer Hausfrau heran, die ihre Besorgungen auf dem Markt macht und zugleich um die

---

106 Vgl. Wicksteed (1950: Kapitel V).
107 Wicksteed (1950: 180), Hvh.d.V.
108 Wicksteed (1950: 170).
109 Wicksteed (1950: 174), Hvh.d.V.
110 Wicksteed (1950: 175).

Haushaltsführung besorgt ist, um so die grundlegende und ja nun auch phänomenologisch einleuchtende Differenz zwischen "dem Marktplatz und dem Zuhause [the home]" aufzeigen zu können.[111] Der Unterschied besteht dabei nicht darin, "daß sie im einen Fall an einen anderen Kreis von Personen denkt oder von anderen Motiven angetrieben ist als im anderen, sondern darin, daß sie im einen Fall (der Geschäftsbeziehung, d.V.) mit einem Kreis von Personen *handelt* [dealing with] und die Wünsche eines anderen Kreises *bedenkt* [considering]; im anderen Fall (the home, d.V.) *bedenkt* sie die Wünsche genau der Leute, mit denen sie im Moment *handelt*."[112] Für die im Prinzip beobachtbaren, "wirklichen" Marktbeziehung sind nämlich nicht, wie beispielsweise für den Umgang mit Haushaltsangehörigen bzw. innerhalb der Familie, *"die Gründe warum ..."* man so oder anders handelt *konstitutiv*.[113] Der Tausch findet real statt, d.h. es werden Wirkungen im sozialen Raum erzeugt, obwohl "meine Gedanken im Moment gänzlich unpersönlich sind"[114] - allerdings nur bezogen auf die Markt- bzw. Tauschbeziehung. Die Tauschpartner haben im Markt (im Gegensatz zur Lebenswelt) "*nicht notwendigerweise* irgendeinen unmittelbaren Belang [concern]" füreinander.[115]

Offenbar dient der Begriff des Nontuismus hier der *Beschreibung* des Spezifikums marktlicher Transaktionen und der *Erklärung* des im Prinzip beobachtbaren "ökonomischen Nexus".[116] Es sind nicht die - guten oder schlechten - *Gründe*, die die Interaktion zwischen Tauschpartnern bestimmen.[117] So sind sie dann auch - "unberührt von moralischen Überlegungen"[118] - weder am Vorteil noch am Nachteil ihres Gegenübers interessiert, obwohl sie sich natürlich im Normalfall wechselseitig besser stellen.[119] In den Worten Gauthiers, der sich explizit auf Wicksteed beruft: "The market is the locus of interactions undertaken voluntarily by persons lacking all tuistic motivation... *Market 'competitors', we must remember, are neither enemies nor friends*."[120] Dies

---

111 Vgl. Wicksteed (1950: 176 f., 170 f.). Vgl. zur korrespondierenden "Trennung von Haushalt und Betrieb" auch Weber (1972: 53, 59).

112 Wicksteed (1950: 177), Hvh.d.V.

113 Vgl. Wicksteed (1950: 178).

114 Wicksteed (1950: 181).

115 Wicksteed (1950: 177), Hvh.d.V.

116 Wicksteed (1950: 173).

117 Das "Sondern" soll im nächsten Abschnitt (3) eingehender untersucht werden.

118 Wicksteed (1950: 182).

119 "Given the whole existing conditions, there is undoubtedly a presumption that any man who voluntarily enters into any economic relation sees his advantage in doing so, and is better off than he would be if he were debarred from it, all other things remaining equal." Wicksteed (1950: 192).

120 Gauthier (1986: 318, Hvh.d.V.; vgl. auch 87, 91).

gilt natürlich für die Marktteilnehmer im allgemeinen, also auch die 'Geschäftspartner'.[121] Deren Nontuismus, der nicht unbedingt prinzipiell, d.h. als eine durchgängige Mentalität, zu denken ist, zeigt sich z.B. darin, daß in modernen Marktwirtschaften nicht oder nicht mehr, jedenfalls immer weniger über die Gerechtigkeit des Preises, überhaupt die "Fairness" der Terms of trade gestritten wird - zumindest nicht zwischen den Marktteilnehmern. "Betriebsfremde Interessen", d.h. alle Gesichtspunkte, die "nicht primär an nachhaltiger Dauer-Rentabilität des Unternehmens orientiert sind," werden zunehmend 'eliminiert'.[122]

Das gilt natürlich auch für Gerechtigkeitsgesichtspunkte, soweit sie sich nicht - "unter den Bedingungen der modernen Wirtschaft" (Homann) - äußerlich auszahlen. Wer sich ungerecht behandelt fühlt - sollte in ihm überhaupt ein solcher Gedanke aufkommen -, der wendet sich nicht empört an den Tauschpartner als Adressaten seines Anspruchs, der stellt im allgemeinen nicht die Berechtigung der Handlungsweise desjenigen, "mit dem er handelt" (Wicksteed), in Frage, sondern findet sich entweder ab, verbessert sein Leistungsangebot oder wechselt seinen Geschäftspartner. Im Markt "gibt es keinen Platz für die Beschuldigung [charges] der Selbstsucht irgendeiner Seite."[123] Die Tauschpartner betrachten sich eben gegenseitig bloß als mehr oder minder gut passendes "Glied in der Kette";[124] sie sind im allgemeinen nur am *funktionalen Beitrag* interessiert, den der andere für sie leistet oder zu leisten fähig und willens ist bzw. wäre. Mit anderen Worten: Das Verhältnis zwischen den Tauschpartnern ist geprägt von "beidseitiger Instrumentalisierung."[125] Darum ändert auch die *Legitimität der Gründe*, die das Handeln des einen oder anderen leiten, nichts an der Art der ökonomischen Austauschbeziehung bzw. am "ökonomischen Nexus"; denn für diese

---

[121] Auf den Unterschied von Tauschpartnern und Wettbewerbern unter dem Gesichtspunkt des Non-tuism werden wir in Kapitel IV zurückkommen.

[122] Vgl. Weber (1972: 79). Dies gilt insbesondere für das Marktverhalten von Managern: "Trustees ... will offen drive harder bargains - that is to say, will more rigidly exclude all thought of consideration of the advantage (or disadvantage, A.d.V.) of the person with whom they are dealing." (Wicksteed 1950: 175). Vgl. zur "Elimination" des "psycho-physischen Subjekts" als "konstitutivem Element in der Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie" und damit der Ausschaltung aller Überlegungen, die den "reibungslosen" Kapitalverwertungsprozeß nur stören könnten, Gutenberg, E.: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, Berlin 1929, S. 39 ff; sowie Thielemann, U.: Die Unternehmung als ökologischer Akteur? Ansatzpunkte ganzheitlicher unternehmensethischer Reflexion. Zur Aktualität der Theorie der Unternehmung Erich Gutenbergs, in: Freimann, J. (Hrsg.), Ökologische Herausforderung der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1990, S. 43-72, hier S. 51 ff.

[123] Wicksteed (1950: 172).

[124] Wicksteed (1950: 174).

[125] Gauthier (1986: 318).

Beziehung sind *Gründe*, egal welche, nicht konstitutiv. "Even if Mr. X lends a room and Miss Y does all the clerkage for love of the cause, yet the stationary is manufactured by persons who are paid for their work *and have no knowledge oft the 'cause'*, and the circulars are impartially delivered by the same postman who hands in the rival appeals of the enemy, and is himself probably unconcerned alike as to the bane and the antidote."[126]

Ob ich oder mein Tauschpartner nun "egoistisch" oder "altruistisch" eingestellt ist, der Tausch findet dessen ungeachtet (für den Theoretiker beobachtbar und für die Beteiligten spürbar) dennoch statt. "A man may be either selfish or unselfish without affecting the economic nature (of market-exchange, A.d. V.)."[127] Denn daß sich die Tauschpartner *gegenseitig verdinglichen*, bedeutet, daß sie gegenseitig *argumentations-unzugänglich* sind in Hinblick auf die Frage der Gültigkeit der *Gründe*, die ihr Handeln ebenso wie das ihres Gegenübers bestimmen. Tauschpartner, die weder "Liebe" noch "Haß", weder Sympathie noch Abneigung füreinander empfinden, stehen sich *gleichgültig* gegenüber, sie sind "*mutually unconcerned*"[128] und nehmen "kein Interesse an den Interessen anderer."[129]

Sei diese Attitüde "gegenseitiger Desinteressiertheit" nun eine zutreffende, vielleicht ja immerhin idealtypische Beschreibung des Verhältnisses zwischen Tausch-"Partnern" oder nicht - die Frage, die uns hier, wo es um die Denkbarkeit bzw. die Bedingung der Möglichkeit von "Non-tuism" geht, interessiert, ist die, ob uns diese Beschreibung dazu berechtigt zu behaupten: "There *is* no taint or presumption of selfishness in the matter at all."[130]

"Egoismus" ebenso wie "Altruismus" ist kein mögliches Faktum, sondern eine - genauer: *unsere* Beurteilung von "Fakten", genauer: von gegebenen Einstellungen und daraus hervorgehenden Handlungen. "Egoismus" ist nichts Vorliegendes, das der Fall sein könnte oder nicht. Vielmehr müssen *wir* zu den (durchaus beobachtbaren) Handlungen anderer und den dahinterliegenden Einstellungen *beurteilend Stellung beziehen*, *um von "Egoismus" (oder seinem Gegenteil) sprechen zu können*. Wir müssen - ob nun dem Geiste nach oder real - zugleich *mit* dem "Objekt" des Urteils einen Diskurs

---

126 Wicksteed (1950: 172).
127 Wicksteed (1950: 173).
128 Gauthier (1986: 87-104).
129 Dies ist die Rawls'sche Bestimmung der Person im Urzustand. (1979: 30) Schleierhaft ist, wie diese Individuen unter der "Voraussetzung der gegenseitig desinteressierten Vernünftigkeit" einen "Gerechtigkeitssinn" entfalten können sollten, wie Rawls (1979: 168) ohne weitere Problematisierung behauptet.
130 Wicksteed (1950: 179), Hvh.d.V.

führen. Ob wir nun mit dem Begriff "Egoismus" ein legitimes oder illegitimes Handeln verbinden, spielt für die logische Notwendigkeit, die *Teilnehmerperspektive* einnehmen zu müssen, keine Rolle. Denn jedesmal geht es um die *Berechtigung* von Handlungen. Und auch wenn die Akteure sich tatsächlich weder als "Altruisten" noch als "Egoisten" sehen (eingeschlossen alle Zwischenschattierungen), sondern sich "tatsächlich" gleichgültig gegenüberstehen, so erlaubt dies *uns* doch nicht zu behaupten, daß im Marktzusammenhang oder sonstwo "die Kategorien Egoismus und Altruismus *irrelevant sind*."[131]

Die Kategorien "Egoismus" und "Altruismus" - bzw. allgemeiner der Legitimität und Illegitimität[132] - *sind* eben niemals "irrelevant"; und wenn die Beteiligten oder gewisse theoretische Strömungen sie tatsächlich als irrelevant betrachten, dann gilt es sie "relevant" zu *machen*. Es "*ist*" eben nicht "lächerlich zu sagen, daß seine (des Marktteilnehmers, d.V.) Motive 'egoistisch' waren."[133] Dies läßt sich pauschal nämlich gar nicht behaupten, vielmehr müßte dafür der konkrete Fall aus einer (kritischen) Teilnehmerperspektive heraus beurteilt werden.[134]

So also, nämlich als eine *Einstellung*, kann "Nontuismus" nicht zur Geltung gebracht werden. Wir müssen also *mit* den "Gegenständen" der Beurteilung zumindest konzeptionellerweise, also *unserer* Einstellung nach, in einen praktischen (ethischen) Diskurs eintreten, um bestimmte ihrer Handlungsweisen als "egoistisch" oder "altruistisch" (legitim oder illegitim) klassieren zu können - sie "*sind*" stets das eine oder das andere. Und wenn sich bei dem Versuch, das Handeln anderer zu verstehen und zu beurteilen, herausstellen sollte, daß deren "Gedanken zur Zeit vollkommen unpersönlich sind,"[135] oder "daß die Personen, mit denen sie (die Hausfrau, d.V.) im Moment (des Tausches, d.V.) handelt, zu denjenigen gehören, an die sie wenig oder überhaupt nicht denkt,"[136]

---

131 Wicksteed (1950: 181), Hvh.d.V.

132 Natürlich ist "Egoismus", so wie der Begriff heute oft verstanden wird, nämlich als Verfolgung bzw. Durchsetzung eigener, für den Handelnden selbst nützlicher Interessen, nicht prinzipiell als illegitim zu beurteilen. (Vgl. schon oben S. 135 f.) Eine klare Sprachregelung läge wohl darin, als "egoistisch" nur die *illegitimen* Interessen bzw. die illegitime *Verfolgung* eigener Interessen zu charakterisieren, ganz so, wie ja zumeist auch der Begriff des "Egoismus" mit einem Unterton der moralischen Empörung vorgebracht wird.

133 Wicksteed (1950: 172).

134 Dies gilt auch für eine jede regelorientierte Ethikkonzeption. Dann ist eben die (sanktionsbewehrte) "Regel" der konkrete Fall - sei es im Vergleich zu anderen Regeln oder im Vergleich zu einer regelungebundenen Form der Interaktion. Im übrigen entbindet auch eine "Regelethik", auch wenn die Regel selbst als "fair" zu beurteilen ist, nicht von der Berücksichtigung des konkreten Falls in Hinblick auf die situative Angemessenheit oder die Billigkeit der Regelanwendung.

135 Wicksteed (1950: 181).

136 Wicksteed (1950: 177).

dann ist es eben nicht als "nontuistisch", "wertfrei" oder "moralisch neutral"[137] zu klassieren, sondern als *egoistisch* (illegitim)! Denn nur so, durch das Denken an andere und mit anderen, kann geklärt werden, ob man *berechtigterweise* diejenigen, mit denen man zu tun hat ("dealing with"), (*ansonsten*) nicht berücksichtigen ("considering") muß bzw. darf.

Allein handlungstheoretisch bzw. empirisch-intentionalistisch (d.h. indem man danach fragt, welche Intentionen und Einstellungen die Individuen tatsächlich haben), kann also vom "Nontuismus" oder auch der "Wertfreiheit" des Handelns nicht die Rede sein.[138] Nontuismus kann so nicht als Nontuismus zur Geltung gebracht werden, sondern müßte als durchaus 'tuistischer' *Rechtfertigungsversuch* gelesen werden. Eine solche eigentümliche Legitimation (qua Verantwortungsentlastung überhaupt) beansprucht Wicksteed aber allenfalls, und hier keineswegs umstandslos, für das spezifische Markthandeln (Kaufen und Verkaufen). Dabei unterläßt er es allerdings, die Rationalitätsbedingungen der Möglichkeit, von Nontuism reden zu können, eingehend zu erörtern. Ebensowenig wird aber behauptet, interpersonale Beziehungen *überhaupt* seien nontuistisch zu denken. Nontuismus ist lediglich das "*spezifische* Charakteristikum einer *ökonomischen* Beziehung."[139] Dies aber, eine nontuistische "logische Theorie" einschließlich einer "logischen Theorie der Interaktion" (1987: 37) zu etablieren, also eine vorempirische, mithin *transzendentale* Theorie der Rationalität, die es allererst erlaubt, "sinnvolle Aussagen machen zu können" (1987: 225), ist das Anliegen der Ökonomik Buchanans.[140]

Zwar wird bei Buchanan der Nontuism des Ansatzes nicht explizit formuliert - wohl weil alles andere als ein 'unpersönliches Denken' (Wicksteed) von vorn herein absurd erscheint und somit ein Referenzmodell fehlt -; gleichwohl finden sich zwischen beiden Ansätzen, dem empirisch-explanatorischen und dem transzendentalen, deutliche Parallelen. Nicht nur für die Marktteilnehmer sollen "die Kategorien des Egoismus

---

137 Homann (1988c: 119).

138 Wie wir sogleich sehen werden, ist dies aber letztlich wohl auch gar nicht die Absicht Wicksteeds.

139 Wicksteed (1950: 180), Hvh.d.V.

140 Ganz in diesem Sinne spricht Rawls (1979: 168, Hvh.d.V.) von der "gegenseitig desinteressierten *Vernünftigkeit*" der Individuen. Der Non-tuismus ist diesem Verständnis nach also in der Vernunft selbst fundiert, ebenso wie übrigens im Konzept des "methodologischen Solipsismus" als derjenigen Version des transzendentalen Individualismus, wie sie in der philosophischen Tradition im engeren Sinne verbreitet ist und diskutiert wird. Vgl. hierzu kritisch Apel (1973b: 233 ff., 375); (1988: 445 ff.).

und Altruismus" irgendwie als "irrelevant" aufzufassen sein,[141] sondern für "rationale", Gesellschaft vertragsförmig konstituierende Individuen überhaupt. Jedesmal gibt es etwas, das von den spezifischen Motiven bzw. Gründen der handelnden Akteure absieht:

- Im Falle der bloß mit Erklärungsanspruch auftretenden systemischen Markttheorie Wicksteeds sind es allerdings bloß im Spezifischen die "economic forces", d.h. die schlechthin anonym wirkenden "*Markt*kräfte" selbst, die z.B. auch unabhängig davon funktionieren, ob "eine Person selbstsüchtig oder selbstlos ist."[142] Wicksteed geht es nämlich vor allem darum, die *systemische* Verfaßtheit des "economic nexus" bzw. der "machinery of exchange"[143] und die zu ihrer *Erklärung* notwendigen Kategorien herauszuarbeiten. Zumindest lassen sich seine Ausführungen auch so interpretieren. In dieser Lesart ist es die "absolute moralische und soziale Indifferenz" der "*ökonomischen Kräfte*"[144] - und *nicht* oder nur in zweiter Linie die Gleichgültigkeit der auf Märkten interagierenden Personen gegeneinander -, die den Marktprozess als solchen konstituieren. Denn das Bestimmende dieses Prozesses sind, so die These, gar nicht die Intentionen bzw. die (guten oder schlechten, "egoistischen" oder "altruistischen") *Gründe* der Handelnden, sondern es ist der "mächtige Druck des ökonomischen Zusammenhangs"[145] als einer Kraft sui generis. Es sind "die ökonomischen Kräfte als solche, die den Fragen, von denen die Gesundheit und Vitalität der Gemeinschaft abhängt, nicht Rechnung tragen."[146]
- Im Falle der transzendentalen Ökonomik Buchanans ist es hingegen nicht der Gegenstand der Theorie (beispielsweise der Markt als Quasi-Subjekt), sondern das Subjekt der Reflexion selbst, das den *Gründen*, die das Handeln anderer Personen leiten, prinzipiell gleichgültig gegenübersteht und rationalerweise gegenüberstehen muß. Denn meine Handlungsgründe sind, wenn sie denn wirklich meine eigenen sein sollen, bzw. "wenn denn individuelles Entscheiden überhaupt als bedeutsam akzeptiert wird" (1987: 186), unabhängig von denjenigen anderer Individuen. Darum hat es keinen Sinn, die Handlungsgründe (bzw. "Interessen") anderer

---

141 Wicksteed (1950: 181). Vgl. in diesem Sinne auch Buchanan/Tullock (1965: 17 f.), übrigens mit direktem Bezug auf Wicksteeds Kategorie "Non-tuism".

142 Wicksteed (1950: 173).

143 Wicksteed (1950: 173).

144 Wicksteed (1950: 191).

145 Wicksteed (1959: 185).

146 Wicksteed (1950: 186). Wie diese offenbar buchstäblich *unpersönlich* wirkenden "ökonomischen Kräfte" zu denken sind, soll in Kapitel IV eingehender erörtert werden. Offenbar ist dazu die Kategorie des "Non-tuism" unerläßlich.

diskursiv in Betracht zu ziehen. Denn das Individuum hat sich immer schon, vor aller Interaktion, selbst gebildet. "All action proceeds only *after* a mental calculus is performed by some individual or individuals. As decision-making or choosing bodies, individual human beings remain *fundamentally invariant* over the range of both private and public activity." (1965: 316, Hvh.d.V.)

Fassen wir zusammen: In der *Argumentationsunzugänglichkeit*, in der rationalen Unmöglichkeit des Role-taking und der Verständigung, darin besteht der Gehalt des "methodologischen" bzw. des *transzendentalen Individualismus*. *Praktische Vernunft*, meine und deine, ist selbst *nontuistisch* verfaßt.[147] Das ist es, was die transzendentale Ökonomik zur Geltung zu bringen versucht, nicht etwa, daß es keine "Moral" gäbe (die dann allerdings nur konventionalistisch-objektivistisch verstanden werden kann).[148] Das Faktum "moralischen" Verhaltens, etwa "die Existenz freiwilliger Wohltätigkeit(,) zeigt (nur) an, daß Individuen nun einmal faktisch dazu bereit sind, ihre eigenen Einkommen zu verringern, um diejenigen anderer zu vergrößern." (1987: 9) Sie tun dies, weil sie eben bestimmte "Diktate von Präferenzordnungen" haben (1987: 192) - *aber dies hat (für uns) keine Verbindlichkeit*.[149]

Nun können wir auch genauer erkennen, warum die transzendentale Ökonomik Moral allenfalls als "moral tastes" zur Kenntnis nehmen kann,[150] und was dies bedeutet. Ebensowenig wie der normativ-ethische Geltungsanspruch moralischer Subjekte mit dem Konzept "moralischer Vorlieben" *als solcher* erkannt und anerkannt werden kann, können nämlich moralische Verfehlungen als solche zurückgewiesen werden. "Burning people at the stake in order to secure for them better claims on eternal life is, for example, perfectly consistent with *homo oeconomicus* assumption at the constitutional level." (1987: 60) Die Auswirkungen solchen Handelns hat Homo oeconomicus *als Subjekt der Theorie* genauso in seinem "rationalen konstitutionellen Kalkül" (1987: 61), nämlich "ohne Groll" (1965: 80), klugerweise zu berücksichtigen wie jede andere Präferenz auch. Und wenn er selbst solche, aus einer nicht methodologisch-individualistischen Sicht wohl nicht anders denn als pathologisch zu kennzeichnenden

---

147 Es war übrigens der junge Peirce, der, gleichsam in Antizipation eines Gegenentwurfs, just den Begriff des "*Tuismus*" wählte, um eine *intersubjektivitätstheoretische* Fundierung der Philosophie zu begründen. "Tuismus" definiert er dabei in einem Lexikonartikel aus dem Jahre 1891 als die Lehre, "that all thought is addressed to a second person, or to one's future self as to a second person." Zit. nach Habermas, J.: Texte und Kontexte, Frankfurt a.M. 1991 (1991c), S. 13.

148 Vgl. oben Abschnitt 2.3.1.

149 Vgl. auch Gauthier (1986: 326 f.): "Human beings may find morality affectively engaging for its own sake, even though their moral principles have a non-tuistic rationale."

150 Vgl. oben Abschnitt 2.3.1 dieses Kapitels.

"Präferenzdiktate" hat, dann muß er mit den Kosten rechnen, die durch die wahrscheinlichen Gegenreaktionen anderer Homines oeconomici entstehen mögen.

Es war Hegel, der bereits zu seiner Zeit das Modell bloß affektiver Moralität - obwohl eher auf eine Ethik privatisierter Gewissensentscheidung denn auf eine Ethik des Geschmacks zugeschnitten - mit aller wünschenswerten Klarheit charakterisiert hat: Wer sich "auf das Gefühl, sein inwendiges Orakel, beruft, ist ... gegen den, der nicht (zufälligerweise, A.d.V.) übereinstimmt, fertig; er muß erklären, daß er dem weiter nichts zu sagen habe, der nicht dasselbe in sich finde und fühle; - mit anderen Worten, er tritt die Wurzel der Humanität mit Füßen. Denn die Natur dieser ist, auf die Übereinkunft mit anderen zu dringen, und ihre Existenz nur in der zustande gebrachten Gemeinsamkeit der Bewußtsein[e]."[151] Homo oeconomicus ist nicht bloß der "Egoist", der noch wissen könnte, was er tut, weil sein Handeln auf den *Sinn* anderer Individuen bezogen bleibt, sondern das transzendental gedachte Subjekt prinzipieller Gleichgültigkeit gegenüber den Orientierungen und Gründen, dem Wohl und Wehe anderer. Hierin die reinste Form praktischer Vernunft zu erblicken, darin liegt die Herausforderung und wohl auch der Skandal, den die transzendentale Ökonomik provoziert.

2.4 Interobjektivität statt Intersubjektivität

Doch auch wenn die Individuen sich auf der Ebene der "Wertvorstellungen" oder "Präferenzen" (Gründe) gleichgültig gegenüberstehen müssen, so interagieren Menschen natürlich miteinander. Diesem Umstand trägt die transzendentale Ökonomik durchaus Rechnung. Sie ist insofern keine "Robinson-Ökonomie", sondern vor allem *politische* Ökonomie - eine Theorie der "reciprocation without concern." (1991: 201)[152]

Menschen üben aufeinander Wirkungen aus oder könnten doch Wirkungen ausüben oder auch nur die bisherigen (nützlichen) Einwirkung von nun ab unterlassen. *Nur* in terms dieser reziproken Wirkungen, *nur* in terms von "Restriktionen" bzw. *Macht* kann Interaktion in den Blick geraten. Es gibt im sozialen Raum keine Intersubjektivität, sondern nur *"Interobjektivität"* - so ließe sich die bisher entwickelte Position der transzendentalen Ökonomik genauer fassen. Zwischen den Individuen besteht kein Band geteilter oder möglicherweise teilbarer (wenn sie gültig sein sollen: not-

---

151 Hegel (1986: 64 f.).

152 Um dies verständlich zu machen, zieht Buchanan das Modell der Begegnung von "Robinson" und "Freitag" heran. Vgl. (1977: 195 ff.), (1990: 42 ff.).

wendigerweise teilbarer) Überzeugungen; vielmehr gibt es nur die gleichsam nackte Einflußnahme bzw. Macht des einen auf den anderen.

Damit kann Gesellschaft als nichts anderes denn als ein objektiver *Wirkungszusammenhang*, ein Zusammenhang "wechselseitiger Abhängigkeit" (1984: XI) begriffen werden, ohne zugleich ein Sinnzusammenhang "gemeinsamer Bewußtseine" (Hegel) zu sein. (Vgl. insbesondere 1984: 36 f., 114 f.) Die transzendentale Ökonomik ist zugleich eine *transzendentale Systemtheorie*, der die soziale Welt bloß als eine Sonderform der objektiven Welt gilt - allerdings als eine besonders "relevante" Sonderform, denn, wie wir gesehen haben,[153] ist "Knappheit" vor allem als sozial erzeugte Knappheit (oder als sozial unterlassene Knappheitsreduktion) relevant. Das Handeln und Unterlassen anderer Individuen affiziert meine Nutzen- und Schadensbilanz in weitaus stärkerem Masse, als es die Natur jemals vermöchte.

Hier sehen wir auch, warum spätestens auf der Ebene der "constitutional choice" alle anderen Individuen als Homines oeconomici "modelliert" werden müssen.[154] Sicher kann ich mir nur darin sein: andere Individuen werden *Wirkungen* erzeugen. Ich muß mir klarmachen, daß gute (Gegen-)Gründe in Hinblick auf die Entscheidungskriterien, die andere Individuen haben, diese nicht davon abhalten werden, alles zu tun, was in ihrer *Macht* steht, um ihre privaten Nutzenvorstellungen *durchzusetzen*, wobei sie natürlich die *Kosten* der Durchsetzung zu berücksichtigen haben. Durch Interaktion werden nicht Wertvorstellungen verändert, denn diese stehen nur den Individuen "inwendig" (Hegel) zur Disposition; ihre Bestimmung bleibt für mich "mysteriös." (Vgl. 1991: 18; 1965: 318) Was aber geschieht dann genau in der sozialen Interaktionen? Und wie ist dies zu beurteilen? Ja, wie sollten sich praktische Urteile überhaupt noch zur Geltung bringen lassen? Diesen Fragen wollen wir uns nun zuwenden.

3. Transzendentale Ökonomik als transzendentale Systemtheorie und -ethik: Die rationale Unhintergehbarkeit des ultimativen "Konsensus"

Der Frage nach der *Konstitutionstheorie der Gesellschaft*, die auf der Basis des methodologischen Individualismus noch rational zu denken möglich ist, läßt sich am besten dadurch auf die Spur kommen, indem man nach dem *Modus* fragt, durch den sich gesell-

---

153 Vgl. Abschnitt 2.2.1.

154 Vgl. oben Abschnitt 2.3.2 a).

schaftliche Strukturen, insbesondere die Struktur der "Rechte", *verändern* können. Worin besteht die "*logische Struktur gesellschaftlicher Interaktion*", wenn diese unabhängig davon ist, ob irgendeine "Gerechtigkeitsidee ... die Einstellungen der Menschen hinsichtlich der Gestaltung oder Veränderung einer Struktur beeinflußt oder nicht" (1984: 114)? Ich möchte eine erste exemplarische Antwort geben und diese dann im folgenden Abschnitt erläutern:

Wenn beispielsweise ein Individuum mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Strukturen unzufrieden ist, dann mag es dies zwar beklagen, "aber diese Reaktion läuft auf nicht mehr als auf ein bloßes Phrasendreschen hinaus, es sei denn, es beginnt diejenigen, die *Macht* haben, darüber zu unterrichten [to inform], daß die existierende Ordnung zu modifizieren ist." (1977: 143, Hvh.d.V.) Natürlich wird aus diesem "Informieren" selbst nur dann mehr als ein bloßes "Phrasendreschen", wenn das Individuum seinerseits über die *Macht* verfügt, anderen Mächtigen einen *Vorteil* zu verschaffen: "Wenn angenommen wird, daß der politische Ökonom (der stellvertretend steht für das rationale Individuum überhaupt, A.d.V.) im Bereich der Präferenzen der Individuen unwissend [ignorant] ist, dann *können* seine Voraussagen (wie sie in vorgeschlagenen politischen Veränderungen verkörpert sind) *nur* gestützt oder widerlegt werden, wenn eine *volle Kompensation* tatsächlich gezahlt wird." (1987: 7, Hvh.d.V.) Mit anderen Worten: Interaktion ist notwendigerweise *Tausch*, und zwar gleichsam zu Marktpreisbedingungen.

Die soeben zitierte Passage kann als vorläufige, explikationsbedürftige Antwort auf die Frage begriffen werden, wie auf der Basis des methodologischen Individualismus Gesellschaft überhaupt noch rational gedacht werden kann. Bei unseren bisherigen Ausführungen zum Buchananschen Programm einer transzendentalen Ökonomik wurde diese Frage ja noch nicht eingehend erörtert. Der Ansatz wurde bisher nur in seinen *handlungs*- und insofern *rationalitätstheoretischen* Grundannahmen expliziert. Diese wollen wir auch im folgenden nicht verlassen. Zusätzlich soll jedoch 'Gesellschaft' *rationalitätstheoretisch* als ein notwendiger Baustein der Theorie eingeführt werden. Wir werden sehen, daß hierin die Pointe der Buchananschen transzendentalen Ökonomik (insbesondere im Vergleich zur Mainstream-Ökonomik) zu erblikken ist. Bevor wir den Ansatz diesbezüglich weiterverfolgen und in seiner inneren Stringenz weiter explizieren, sollen einige methodologische Vorüberlegungen das Theorie-Praxis-Verhältnis des Ansatzes klären. Es geht zunächst also um die formale Denkbarkeit und Behauptbarkeit dieses Programms angesichts seines Rationalitätsverständnisses und seines Gesellschaftskonzepts, sowie darum, den spezifischen (nämlich system-theoretischen) Sinn- und Geltungsanspruch des Ansatzes zu klären und zu prüfen.

3.1 Die methodologische (Un-)Möglichkeit transzendentaler Systemtheorie und -ethik

Die rationalitätstheoretische Grundaussage der transzendentalen Ökonomik läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß Rationalität ein *privates* Konzept ist. "Akteure maximieren ihren erwarteten Nutzen unter Nebenbedingungen",[155] heißt: Rationalität kann sich nur auf die *Nützlichkeit* (bzw. die relative Kostensparsamkeit) der *Durchsetzung vorgängig* "privat" bestimmter "Präferenzen" beziehen; diese selbst sind argumentations- und vernunftunzugänglich, mithin, wie wir sagen müssen, irrationaler Natur. Praktische Vernunft ist also auf die altbekannte *instrumentelle* Rationalität reduziert. Lassen sich dann aber überhaupt normativ-*ethische* Argumente gewinnen, wie dies ja Buchanan explizit für seinen Ansatz beansprucht? (Vgl. etwa 1987; 1991) Daran läßt sich zweifeln, denn wenn der Theoretiker konsequent wäre, lieferte er nicht *Orientierungs-* bzw. *Verständigungs- und Reflexionswissen*, sondern bloß *Verfügungswissen*.[156] Ökonomik wäre, ähnlich wie dies z.B. von der Betriebswirtschaftslehre behauptet wird, eine "Kunstlehre",[157] die, wie Buchanan selbst an einer Stelle beiläufig bemerkt, "ihr Geld wert" sein muß (1977: 137), deren Aussagen also anderen zum Vorteil, jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen müssen - wenn die Theorie denn Bestand haben können soll.[158] Entsprechend sieht Buchanan die Aufgabe der Ökonomik tatsächlich darin, ihren Adressaten Hinweise dazu zu geben, wie sie Opportunitätskosten senken und Gains from trade einstreichen können. (Vgl. 1965: 94; 1977: 234; 1986: 98; 1987: 3 ff.)[159]

Allerdings wäre unter diesem Blickwinkel einer ökonomischen Theorie *als* Tausch (statt bloß *über* den Tausch) der Großteil der theoretischen Anstrengungen Buchanans

---

155 Homann/Blome-Drees (1992: 94); Homann (1990b: 106).

156 Vgl. zu dieser Unterscheidung Mittelstraß, J.: Wissenschaft als Lebensform, Frankfurt a.M. 1982, passim.; sowie Apel (1973a: 73 ff.).

157 Vgl. Schmalenbach, E.: Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre, in: Zeitschrift für handels-wissenschaftliche Forschung, 1911/1912, S. 304-316. Der Riegersche Entwurf einer "Privatwirtschaftslehre" unterliegt dem Verdikt, "Kunst-" oder "Profitlehre" zu sein, im übrigen nicht, zumindest nicht umstandslos; sie läßt sich also durchaus als eine, im übrigen höchst erhellende, "Verständigungswissenschaft" (Apel) lesen. Vgl. Rieger (1929: 71 ff.)

158 Vgl. (1984: XIII): "Als Ökonom bin ich Spezialist für kommerzielle Beziehungen und damit für Verträge, und nach Meinung meiner Kollegen rechtfertigt sich eine im Vertragsdenken begründete Theorie von selbst, sobald individuelle Werte als Substrat zugrunde gelegt werden... Wer schnell bereit ist, die Vertragsidee zu verwerfen, dem werden die Erklärungsversuche des Ökonomen kaum *Nutzen bringen*." (Hvh.d.V.).

159 Die Aufgabe des "politischen Ökonomen" ist es, "Vorschläge zu unterbreiten, die die Gegenseitigkeit des Vorteils [mutuality of gain] einschließen." (1989a: 426). Warum es sich allerdings um "*mutual* gains from trade" handeln muß, muß noch geklärt werden.

überflüssig. Fallbezogenene Studien fehlen in seinem Werk fast vollständig.[160] Welches "rationale Individuum" sollte sich schon für die Behauptung interessieren, daß Rationalität als Nutzenmaximierungs- bzw. Opportunitätskostensenkungskonzept zu begreifen ist, oder daß "Rationalität ... in der systematischen Bemühung um Kostensenkung (besteht)."[161] Wenn diese Behauptung gültig sein sollte, wüßten dies die Individuen schon selbst. Sie interessierte nur die Frage, *wie* denn, und zwar *hier und jetzt*, ihre Nutzensituation *konkret* zu verbessern wäre.[162] Oder sollte man so etwas wie einen "Orientierungsnutzen", also eine *Präferenz* für (philosophische) Erkenntnis unterstellen?

An einer Stelle argumentiert Buchanan tatsächlich in diesem Sinne. Die "logic of choice" im Sinne der Universalität non-tuistischen Erfolgsstrebens zur Geltung zu bringen, sei zwar, da diese Logik rational unhintergehbar bzw. als bei Licht besehen immer schon mehr oder minder rational befolgte anzuerkennen sei, "leer", darum sei deren Explikation aber nicht "nutzlos". "If a potential chooser is made aware of the (economic) principle in its full import, he will weigh alternatives more carefully, he will think in marginal terms, he will make evaluations of opportunity cost, and, finally, he will search more delingently for genuine alternatives ... Instructing the decision maker as to how he should choose may produce 'better' choices as evaluated by his own standards." (1987: 36)

Natürlich kann sich eine solche 'Kultivierung' oder Vervollkommnung des (formalen) Selbstbehauptungsstrebens bei "Studenten", denen die "logische Theorie den 'economic point of view' näherbringt" (vgl. ebda.), einstellen.[163] Dies aber kann die These der praktisch-normativen Gültigkeit (Maßgeblichkeit) der Erfolgsrationalität, die These also, daß in einem "tautologischen" Sinne alles menschliche Streben als "Nutzenmaximierung" zu begreifen ist (1987: 275), nicht stützen. Der Student (oder wer sonst immer, z.B. auch Buchanan selbst) fragt nämlich *logischer*- bzw. *sinnnotwendigerweise* nicht nach der *Nützlichkeit*, sondern allgemein nach der *Richtigkeit* des "economic point of view." Sonst brauchte er ja gar nicht erst zu fragen, denn dann wüßte er's ja schon. Er nimmt, sobald er nicht danach fragt, was hier und jetzt zu tun ist, sondern indem

---

[160] Zumindest bisher, wie Buchanan an einer Stelle einmal beklagt: "We (the constitutionalist-contractarians, d.V.) have not done our homework well, and the research agenda facing us is large, indeed." (1977: 18).

[161] Homann (1988b: 128, vgl. auch 108).

[162] Das sieht auch Buchanan (1989a: 426): "Why should anyone, as a potential participant in political process, be interested in abstract efficiency?"

[163] Vgl. zu empirischen Ergebnissen Frank, R.H./ Gilovich, Th./ Regan, D.T.: Does Studying Economics Inhibit Cooperation? in: Journal of Economic Perspectives, 1993, S. 159-171. Allerdings setzten die Autoren größtenteils Eigeninteresse mit kurzfristigem Eigeninteresse gleich.

er im weiteren Sinne *philosophische* Fragen stellt (z.B. die, ob denn "Nutzenmaximierung" wirklich alles ist, was uns bewegt), eine Perspektive *vor* aller Nützlichkeit ein. Er weiß ja auch gar nicht, ob das *Fragen* seinen Nutzen erhöht, und darum kann die Frage auch nicht *aus der Perspektive der Nützlichkeit* gestellt sein.[164]

Dann aber kann Nützlichkeit nicht universell gültig sein, d.h. als einziges und oberstes Kriterium praktischer Vernunft fungieren. Denn die Klärung der Frage nach dem Stellenwert des Nützlichkeitsstrebens setzt zu ihrer Beantwortung einen anderen Standpunkt als den der Nützlichkeit voraus. Die Frage wird eben nicht gestellt, *um* einen Vorteil zu erringen, und zu ihrer Beantwortung wird darum *sinnnotwendig* - man muß sich dessen nur bewußt werden - eine andere Rationalität als die des Nutzenstrebens *als maßgeblich* vorausgesetzt. Das zeigt sich z.B. daran, daß es reichlich abwegig wäre anzunehmen, Buchanan würde die These, daß die Logic of choice eine solche nontuistischer Selbstbehauptungsrationalität sei, gerade *darum* aufstellen und verteidigen, *weil dies selbst* für ihn nützlich ist.[165] Dies wäre zwar einerseits konsequent, denn dadurch würde die Theorie sozusagen zusätzlich empirisch-pragmatisch bestätigt; ja, eine solche Bestätigung wäre sogar zwingend erforderlich, wenn davon auszugehen ist, daß der Autor auch selbst den Rationalitätsstandards folgt, die er als maßgeblich expliziert. Andererseits könnte sich dann aber auch, je nach den privaten Präferenzen des Autors und den jeweiligen Constraints, eine *andere* Theorie als vorteilhaft erweisen. Eine transzendentale Ökonomik könnte so, zumindest auf der Ebene expliziter Aussagen, trivialerweise nicht verteidigt werden.

Diese Unstimmigkeiten mögen den Weg ebnen für die Einsicht, daß der *Sinn* der philosophischen Reflexion nicht ein solcher der Nützlichkeit ist und ein solcher unmöglich sein kann, sondern ein solcher der kritischen Klärung von praktischen Beurteilungskriterien. Wenn man denn hier die Kategorie des Nutzens ins Spiel bringen will, gleichsam in Stellvertretung für menschliches Streben und Handeln überhaupt, dann geht es eben um die *Qualität* des "Nutzens", es geht um Was- statt um Wie-Fragen. Dies selbst ist aber keine Frage der Nützlichkeit, d.h. der Verwirklichung bzw. *Durchsetzung vorgegebener* Zielsetzungen. Damit ist ein, wenn vielleicht auch schwacher, so doch *unhintergehbarer* Ausgangspunkt *nicht-strategischer* Rationalität

---

164 Wohl darum nannte Heidegger das Fragen, wie Apel (1988: 201) hervorhebt, die "Frömmigkeit des Denkens".

165 Buchanan geht nicht so weit bzw. ist nicht konsequent genug, die Rationalität seiner theoretischen Anstrengungen in deren Nützlichkeit für *ihn selbst* zu erblicken. Aber natürlich läßt sich mit einer Theorie, die seiner Empfehlung folgt, "wechselseitige Tauschvorteile" zu entdecken, also z.B. Einkommenschancen für andere aufzuzeigen, gut verdienen - der "praktische" Zweig der Betriebswirtschaftslehre, der immer weiter um sich greift, liefert hierzu empirisches Anschauungsmaterial.

aufgewiesen - durch "reflexiven Rekurs auf die immer schon in Anspruch genommene und insofern notwendigerweise vorausgesetzte *Rationalität* des *philosophischen Diskurses*" nämlich.[166]

Das offenkundig philosophische Moment des Buchananschen Programms läßt uns vermuten, daß hier mehr intendiert ist als eine (notwendigerweise fallbezogene) Klugheitslehre, womit sich die Behauptung der Universalität formaler Nutzenmaximierung selbst dementiert. Das Hauptaugenmerk der philosophischen Reflexion im Ansatz Buchanans liegt dabei jedoch nicht bloß in der (performativ selbstwidersprüchlichen) Verteidigung der Rationalität als instrumenteller Vernunft, sondern zunächst auch in der Explikation der Bedingungen instrumenteller Rationalität im sozialen Raum angesichts des Umstandes der "wechselseitigen Abhängigkeit" der Individuen (1984: XI), mithin in der Logik *strategischer Rationalität*. Insofern geht es, auch und gerade bei der Klärung der Logik "individuell rationalen" Handelns, immer auch um eine allgemeine *Theorie der Gesellschaft*. Die Logik instrumenteller Vernunft (Erfolgsrationalität definiert durch Non-Tuism) ist nämlich *unvollständig* ohne diesen Gesellschaftsbezug. Ohne die Analyse der gesellschaftlichen "constraints" bzw. der "Regeln", die gerade vorherrschen, "läßt sich kein Schluß über den wertmaximierenden Ressourceneinsatz ziehen." (1986: 97, vgl. auch 99, 104) Buchanan ist, im Vergleich zu vielen seiner akademischen Kollegen, der konsequentere Ökonom, und darum vertritt er eine *politische* Ökonomik, bzw. darum ist er Advokat einer "subjektivistisch-*kontraktualistischen* Perspektive", und zwar auf der denkbar höchsten, der "konstitutionellen" Stufe

---

[166] Vgl. Apel (1983: 413). Allerdings sollten sich Philosophen keinen falschen Illusionen hingeben. Für eine lebenspraktisch hier und jetzt bedeutsame Beantwortung der Frage nach dem Stellenwert des Nützlichkeitsstrebens ist nämlich nicht unerheblich, ob die Menschheit zumindest bis heute sich subjektiv von nichts anderem als dem je individuellen Vorteil ihrer Mitglieder hat treiben lassen, was keinesfalls a priori auszuschließen ist. Man kann ja die Frage, was denn die "logic of choice" *ist*, gleichsam wörtlich verstehen, also als eine Aussage über "Objekte" bzw. "die anderen". Und der eine oder andere Zeitgenosse wird vielleicht zur Einsicht gelangen, daß die Menschen, wenn man es sich recht überlegt, letztlich doch allein an ihrem eigenen Vorteil orientiert sind und immer schon waren. Aber abgesehen davon, wie man je individuelle Vorteilsmaximierung von anderen Orientierungen unterscheiden können sollte, die Frage nach der *Gültigkeit* des Nützlichkeitsstrebens selbst ist eben strenggenommen keine Frage danach, was denn die "logic of choice" *ist* (oder auch empirisch sein wird), sondern eine Frage danach, was die "logic of choice" sein *soll*. Und sobald *wir* diese Frage stellen, haben wir, ob wir uns dessen bewußt sind oder nicht, anerkannt, daß Erfolgsstreben nicht alles sein kann. Denn dann haben wir ja z.B. anerkannt und ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß man "aufgrund der strategischen Rationalität - etwa durch Verhandlungen oder durch rhetorische Suggestionen perlokutionärer Art - den Begriff der Rationalität (bzw. der 'logic of choice', A.d.V.) (nicht) klären wollen (kann)." Apel (1983: 405), vgl. auch ders. (1988: 283). Diejenige "logic of choice", nach der wir entscheiden, ob die "logic of choice" ansonsten eine solche non-tuistischer, formaler Vorteilsmaximierung sein soll oder nicht, kann eben dies nicht selbst sein.

der Interaktion. (1986: 102; 1991: 211 f.)[167] Diese Theorie expliziert dabei nichts anderes als die Bedingungen der Möglichkeit *dauerhaften* bzw. "*langfristigen*" Erfolgsstrebens. (Vgl. 1965: 7; 1977: 12 f.)[168]

Natürlich kann dann, wenn zwischen den Individuen kein Band geteilten Sinns existiert und auch nicht existieren kann, Gesellschaft nur *als System* begriffen werden, eben als sozialer Wirkungs- bzw. Machtzusammenhang, der nicht zugleich einen Sinn- und Legitimationszusammenhang repräsentiert.[169] Aber welchen Sinn sollte dieser Hinweis haben? Daß die Individuen die Welt einschließlich der sozialen *verdinglichen*, also die *Gründe* ihrer Interaktionspartner weder anerkennen noch ablehnen und so auch nicht zu eigenen handlungsleitenden Gründen machen können, wissen sie ja von vorn herein selbst. Das Systemische an der Gesellschaft wäre, weil es unmittelbarer Ausdruck der wechselseitigen Gleichgültigkeit ist, wenig geheimnisvoll und aus einer nicht-transzendental-ökonomischen Perspektive als bloß symbolisch zu charakterisieren.[170] Die unmittelbare, beobachtbare Interaktion wäre keine Fassade, hinter der es etwas zu erkennen gäbe; es gäbe nichts, was sich hinter dem Rücken der Individuen abspielte. Die Gesellschaft wäre zwar systemisch konstituiert; dies wäre aber auch eine Selbstverständlichkeit, die hervorzuheben sich erübrigte.

Einen ersten Hinweis auf den mehr als bloß nominellen Gehalt der systemischen Konzeptualisierung von Gesellschaft mögen die folgenden Thesen Buchanans geben. Daß nämlich die Gesellschaft als Veranstaltung zu begreifen ist zur Förderung des gegenseitigen *Vorteils*, und nicht etwa des Nachteils (1984: 1),[171] daß es "'unter der Oberfläche' der wahrnehmbaren gesellschaftlichen Wirklichkeit" eine "anarchische" Struktur gibt, die die Gesellschaft "konstituiert" (1984: 113), daß es aus der Sicht des rationalen Individuums einen einstimmigen Verfassungskonsens geben *muß*, bzw. daß auf der "Ebene des konstitutionellen Entscheidens ... die Einstimmigkeitsregel gelten *muß*" (1965: 254) - dies alles sieht man der Gesellschaft nicht unmittelbar an. Dies gehört zu den Einsichten, die nicht "intuitiv einleuchtend" sind, wie z.B. auch die, daß "externe Netto-Kosten durch die Operationsweise der Einstimmigkeitsregel auf Null reduziert werden." (1965: 88) Um all dies zu erkennen, dazu bedarf es eines anderen Kategorienapparates als desjenigen, der der Sphäre instrumenteller (oder auch strategischer) Vernunft, überhaupt der Handlungsrationalität entlehnt ist. Es bedarf dazu viel-

---

167 Vgl. zur Selbstcharakterisierung des Ansatzes auch (1987: 29 f.).
168 Vgl. auch Brennan/Buchanan (1993: 184); Homann (1985: 145 f.).
169 Vgl. Kapitel I, Abschnitt 2.
170 Vgl. zum symbolischen Gebrauch systemischer Kategorien oben S. 29 f.
171 Vgl. auch Rawls (1979: 20); sowie Gauthier (1986: 10 ff.).

mehr einer spezifisch *systemtheoretischen* Begrifflichkeit, die jenseits einer jeden bloßen Handlungslogik zu verorten ist. Diese verdankt sich also nicht einer internen, hermeneutischen Rekonstruktion und kritischen Explikation der Bestimmungsgründe des "Gegenstandes", sondern nur, wie bei Naturbegriffen, der objektivierenden *Supposition*, und dies obwohl der Gegenstand allein aus sozialer, mithin intentionaler und verstehbarer Interaktion besteht. Es geht um die Angemessenheit von Kategorien der externen *Beobachtung* sozialer Interaktionszusammenhänge, die allenfalls *dann erst* Relevanz haben für das Selbstverständnis der handelnden Akteure.[172] Insofern wir immer schon zumindest implizite Theorien der Gesellschaft haben, geht es auch um eine Kritik dieser Theorien - es fragt sich allerdings unter welchem normativen Vorzeichen.

Das Kernstück der Buchananschen Ökonomik ist nicht eine Theorie instrumenteller Vernunft, sondern eine *transzendentale Systemtheorie* bzw. eine *systemische Wert-* und *Rationalitätstheorie*, die allerdings mit jenem Vorhaben nicht in Konflikt gerät, sondern im Gegenteil die Logik allgemeiner Selbstbehauptungsrationaliät zugleich genauer expliziert. Es ist der genuin philosophische Versuch, einen anderen Kategorienapparat als vernünftig zu etablieren, der im Gegensatz steht zu der (aus der Sicht der transzendentalen Ökonomik unreifen) Weltsicht, die wir in lebensweltlichen Handlungs- und Interaktionszusammenhängen erworben haben. Es geht pragmatisch darum zu zeigen, wie sich unsere Beurteilungsmaßstäbe verändern, wenn man auf das reflektiert, was "objektiv" *zwischen* den Individuen passiert. Dies nennt Buchanan "Prozeß" (1977: 18, 21, 124, 144 f., 293; 1986: 73 f., 87 ff.; 1991: 37, 81, 205) oder auch "Regel".[173] Der Sinn dieses Vorhabens ist dabei kein instrumenteller - denn diese Reflexion kann nicht in der Absicht erfolgen, irgend jemandes Nutzen zu erhöhen -, sondern ein letztlich normativ-legitimatorischer.

"Prozeß" benennt das, was "objektiv" zwischen den Individuen geschieht und weder von der einen noch der anderen Seite - und schon gar nicht von beiden Seiten gemeinsam - intendiert wird, sondern *sich ergibt*, wenn mindestens zwei Personen nach ihren unhintergehbar *eigenen*, streng privaten Wertvorstellungen handeln. Gegenstand der Theorie sind "Regeln des politischen Spiels, *nicht menschliche Motive*" (1965: 311, Hvh.d.V.) - auch nicht die "menschlichen Motive" einer etwaigen regelsetzenden Instanz. *Dies*, also "'that which tends to emerge' from the behavioral interaction" (1979:

---

[172] Vgl. zur epistemologischen Funktion systemtheoretischer Begrifflichkeit Habermas (1986: 382).

[173] Vgl. insbesondere Brennan/Buchanan (1993: 129).

204), behauptet die transzendentale Systemtheorie als die operativ wirksame ("empirische") Maßgabe der Interaktion und erhebt es zugleich zum normativen Kriterium.

So gilt die "logische Theorie politischen Verhaltens" unabhängig davon, welche Motive die betrachteten Akteure haben; sie "trifft gleichermaßen für eine Welt voller Altruisten wie für eine Welt voller Egoisten zu." (1987: 225) Dies muß sie ja auch sein, denn auf methodologisch-individualistischer Basis wird diese Unterscheidung, wie wir gesehen haben, sinnlos. Es muß nur zumindest ein Moment an *Konflikt* existieren (1987: 226), d.h. die hier und jetzt gegebene oder auch nur mögliche *Einwirkung* des einen auf den anderen, also *Interobjektivität*.[174] "The logical construction can be applied even to a world of saints, so long as their separate visions of the 'good society' differ." (Ebda.) Aber was ist es denn, das hier - konzeptionell *hinter dem Rücken* der beteiligten Subjekte und insofern auch Jenseits von Gut und Böse - vom Theoretiker "logisch konstruiert" wird?

Für Buchanan jedenfalls ist dieses Jenseits der Interessen, das Jenseits des Interesses des einen wie des anderen, der Ort, an dem *normative* Aussagen allererst - und paradoxerweise - möglich werden: "Genau auf dieser Stufe (des Konflikts, d.V.) kann der individualistische Ansatz das 'öffentliche Interesse' retten", und zwar "indirekt, durch die als grundlegend zu betrachtende Trennung zwischen der konstitutionellen und der operativen Stufe des politischen Entscheidens." (Ebda.) Nach dem bisherigen Ausführungen dürfte klar sein, daß es das *Pareto-Prinzip* ist, auf das sich Buchanan hier normativ bezieht,[175] also auf das Prinzip des Vorteils *beider* Seiten bzw. *aller* oder doch zumindest eines Zustandes, bei dem niemand einen Nachteil erleidet. Und es ist die "Konstitution" oder "Verfassung" der Gesellschaft, die den *angemessenen* Ort bildet, an dem sich Pareto-Effizienz jeweils erweist.

Bevor wir das Buchananschen Argument hierzu näher betrachten, überhaupt zum Kern der ökonomischen Theorie *als Vertragstheorie der Gesellschaft* vorstoßen, sei die *performative Struktur* des Programms (bzw. sein Theorie/Praxis-Verhältnis) erläutert.[176] Wir haben oben gesehen, daß Buchanan die Möglichkeit moralischen Handelns,

---

[174] Vgl. oben Abschnitt 2.4 dieses Kapitels.

[175] Vgl. insbesondere Abschnitt 1 dieses Kapitels, sowie Abschnitt 4, Kapitel I.

[176] Die philosophische Bedeutung und Tragweite der Unterscheidung des performativen und des propositionalen Bestandteils der Rede, die auf die Sprechakttheorie Austins und Searles zurückgeht, kann hier nicht entfaltet werden. Vgl. hierzu Habermas (1981a: 388 ff.), (1984: 90 f., 395 ff.), (1986: 356 f.); Apel (1973b: 400 f.), (1987: 188 ff.). Hervorzuheben bleibt an dieser Stelle nur, daß der performative Bestandteil der Rede auf die normalerweise unthematisiert bleibende interpersonale Beziehung zwischen Sprecher und Hörer (statt auf den propositionalen Gehalt des Ausgesagten) abstellt. Hier hat der *Sinn* von Äußerungen seinen Sitz, und hier sind die Bedingungen der Möglichkeit

das in seinem Geltungsanspruch argumentativ ernst zu nehmen ist, kategorial ausschließt. Auch "moralisches" Handeln ist eigeninteressiertes Handeln, d.h. es steht unter der Direktive seiner möglichst kostensparenden *Durchsetzung*.[177] Gleichwohl ist das Buchanansche Programm *normativ* ausgerichtet: "Vertragstheoretische Modelle (werden) nicht mit der Absicht entwickelt, eine historische Beschreibung zu liefern. Vielmehr sollen mit ihrer Hilfe *Kriterien zur Beurteilung* bestehender politisch-rechtlicher Systeme gewonnen werden." (1984: 73, Hvh.d.V.)

Natürlich ist diese Aussage zweideutig - wir erinnern uns, Buchanan versteht den Sinn theoretischer Aussagen zumindest auch instrumentalistisch-pragmatisch, so daß Normativität als strategische Erfolgsrationalität zum Tragen kommt. Aber zugleich sind mit diesen Kriterien der Beurteilung, wie schon aus vorangegangenen Aussagen Buchanans deutlich geworden sein sollte, normativ-*ethische* Kriterien gemeint. Wie aber sollte diesen Kriterien gefolgt werden können, wenn doch den handelnden Individuen keine ethische Rationalität zugestanden wird? Strenggenommen könnten sie ja noch nicht einmal *verstehen*, was das heißt: einer moralischen Norm folgen, geschweige denn danach handeln.

Stillschweigend liegt der Buchananschen Theorie-Architektonik ein *gespaltenes* Theorie/Praxis-Verhältnis zu Grunde. ("Praxis" verstehe ich hier sowohl als *Gegenstand* als auch als *Adressat* der Theorie. Nur wenn die Beziehung der Theorie zu beiden Praxisbereichen von der gleichen Art der Begründung bestimmt wird, d.h. wenn die Theorie vollständig reversibel ist, liegt kein gespaltenes Theorie/Praxis-Verhältnis vor.[178]):

- *Objektivistisches Verhältnis zwischen Theorie und "Gegenstand"*. Einerseits ist die Beziehung zwischen dem Theoretiker und seinem *Gegenstand* objektivistisch

---

der *Gültigkeit* von Aussagen definiert.

[177] Vgl. oben Abschnitt 2.3 dieses Kapitels.

[178] Nicht reversibel sind meines Erachtens z.B. die folgenden Aussagen: "Entfesselt *ist* der Mensch ein Tier; das ist eine schlichte elementare Tatsache, die *wir alle* akzeptieren müssen." (1990: 47, Hvh.d.V.) Aber "wir alle", die Adressaten der Theorie, *mit denen* Buchanan einerseits argumentiert, sind ja andererseits auch "Menschen" und damit "Tiere", *über die* er *nur* spricht. Jedenfalls ist die Instanz, die hier die ungestümen Neigungen des "Tieres Mensch" zügeln bzw. "fesseln" soll oder die dies überhaupt als Problem ansehen könnte, nicht identisch mit eben diesem "Tier" und könnte es auch nicht werden. Eine solche *Verdinglichung* spricht sich auch in der Behauptung aus, daß das "romantische Bild vom Menschen" (d.h. des nicht prinzipiell eigeninteressiert Handelnden) ein solches ist, "das du und ich noch nicht einmal in einer einigermaßen plausibel vorgestellten sozialen Ordnung als das unseres Mitmenschen erkennen können." (1979: 102) Wenn die Aussage wahr wäre, wäre es sinnlos, sie auszusprechen.

konzipiert - ganz so wie die Beziehung *zwischen* den "Gegenständen" der Theorie selbst: Individuen wirken aufeinander ein oder könnten diese tun, und dabei teilen sie keine gemeinsamen Überzeugungen, sondern beurteilen die Situation nach ihren eigenen, streng privaten Wertkriterien. "Menschliche Interaktion" ist nur in "Begriffen des Austausches" sinnvoll zu denken. (1987: 230) Ebenso wie die "Praktiker" untereinander kann (oder will) der Theoretiker die Gründe, die das Handeln der (Subjekt-)Objekte der Theorie leiten, also *seiner* 'Interaktionspartner' bzw. den Gegenständen seiner Erklärungen, nicht argumentativ ernst nehmen. An die Stelle des argumentativen Zugangs (Verstehen und Begründen/Kritisieren) tritt gleichsam die durchgängige Prämisse formal "eigeninteressierten" Verhaltens, also des Handelns allein unter dem Gesichtspunkt der Erzeugung von *Wirkungen*.

- *Objektivistisches Verhältnis zwischen Theorie und Adressat*. Diese Unterstellung gilt in gewisser Weise auch für die Praxis als *Adressat* der Theorie, nämlich insofern, als die Theorie ihre Aufgabe darin sieht, "den Weg für potentielle Tauschgeschäfte zu eröffnen" (1987: 45) und "ihr Geld Wert" (1977: 137) oder sonst irgendwie für andere von Nutzen zu sein. Theorie wird hier zum wechselseitig vorteilhaften Tauschgeschäft zwischen nontuistisch agierenden Selbstbehauptungssubjekten.
- *Intersubjektives Verhältnis zwischen Theorie und Adressat*. Andererseits aber muß Buchanan, wenn er normativ-*ethische* Kriterien ins Spiel bringt (und z.B. die prinzipielle *Legitimität* von Tauschvertragsbeziehungen behauptet), doch ein legitimationsinteressiertes und insofern moralisch engagiertes Publikum stillschweigend voraussetzen, *mit dem* er durchaus ernsthaft normativ-*ethische* Fragen diskutiert. Das ist natürlich ein Widerspruch in der Argumentation Buchanans, der allein schon das gesamte Vorhaben eigentlich zu Fall bringen müßte. Der methodologische Individualismus läßt sich eben nicht argumentativ verteidigen, ja strenggenommen läßt er sich noch nicht einmal konsistent *denken*.[179]

Der Widerspruch besteht also darin, daß einerseits moralische Kategorien zu denken als rational unmöglich behauptet wird; Moral kann dann allenfalls *Gegenstand* der Theorie sein, wobei allerdings unklar bleibt, wodurch das Moralische an den "moralischen Präferenzen" definiert sein sollte. Andererseits ist das gesamte theoretische

---

[179] Im transzendental-ökonomischen Ansatz Buchanans müßte es ja eigentlich ganz unklar bleiben, wie das *gedacht* werden könnte, daß "der analysierende Theoretiker mehr (oder weniger?, A.d.V.) zu tun hat, als die Rangordnung seiner eigenen Werte zu präsentieren." (1987: 48) Wie sollte diese Selbstbescheidung zu begründen sein? Sollte zumindest für den Theoretiker nun doch ein "Handeln wider Präferenzen" (1991: 191) zu denken möglich sein?

Unternehmen doch von eben einem solchen normativen Anspruch beseelt, also davon, Kriterien der Legitimität (oder zumindest der "Fairness") aufzuzeigen.

Nach dem bisher Gesagten dürfte klar sein, daß Buchanan den Widerspruch nicht auflöst. Er bleibt dabei: Zumindest insoweit Individuen *handeln*, können die *Gründe* des Handelns nicht moralisch ernst genommen, d.h. weder argumentativ anerkannt noch zurückgewiesen werden. Ebenso wie zwischen den Individuen herrscht auch zwischen der Theorie und ihrer Praxis "Non-tuism". Allenfalls *bloße, engagementfreie und insofern 'kontemplative' Beobachter*, die *nicht* zugleich als *handelnde* Akteure vorgestellt werden, sind - als sinnnotwendig vorauszusetzende Adressaten der Theorie - konzeptionell in der Lage, gesellschaftliche Zustände unter Gesichtspunkten der Legitimität zu beurteilen. Aber hieraus lassen sich keine Handlungsanleitungen gewinnen, jedenfalls keine solchen, die mit normativ-*ethischen* Geltungsanspruch auftreten können. Es muß also (vom Beobachter-Beurteiler) ethisch alles hingenommen werden, wie es ist.[180] Insofern muß die Theorie prinzipiell *apologetisch* verfahren. Allerdings bezieht sich die Apologie, wie wir noch sehen werden,[181] nicht auf die Beurteilung von gesellschaftlichen Zuständen, sondern auf den "Prozeß" der Veränderung gesellschaftlicher Zustände. (Vgl. 1986: 94) Darum wehrt sich Buchanan gegen den Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses. (Vgl. 1991: 17 f.)

Die Theoriekonzeption läßt Handeln also durchaus zu, ja sie verlangt es - um der praktischen Vernunft willen. Aber nicht moralische Subjekte, sondern der gerade durch seine moralische Unzugänglichkeit definierte "Homo oeconomicus bleibt das angemessene Modell bei der Ableitung *normativer* (einschließlich normativ-ethischer, A.d.V.) Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung der Institutionen selbst." (1987: 63) Normativität kann also nicht aus den (vorreflexiven) moralischen Geltungsansprüchen der handelnden Individuen kritisch rekonstruiert werden, sondern muß als emergente Eigenschaft des Handlungszusammenhangs metaphysisch vorgestellt werden. Dies ist für jeden Versuch einer "Ethik ohne Moral"[182] unausweichlich. Sie muß zeigen, daß bestehende Strukturen oder auch Prozesse bei Licht besehen schon nach Maßgabe derjenigen Kriterien funktionieren, die als ethisch vernünftig zu gelten haben, obwohl (oder weil?!) die Gesellschaftsstruktur von spezifischen Motiven unabhängig ist, also auch davon, ob die "Gerechtigkeitsidee ... die Einstellung der Menschen hinsichtlich der Gestaltung

---

[180] Gleichwohl behauptet Buchanan nicht, daß das Bestehende immer (Pareto-)effizient sei. (Vgl. 1986: 95 f., 103 f.) Hierin ist der entscheidene Unterschied zwischen den Positionen von Buchanan und Hayek zu erblicken. Vgl. unten Abschnitt 5.3.

[181] Vgl. Abschnitt 5 dieses Kapitels.

[182] Cortina (1992).

oder Veränderung einer Struktur beeinflusst oder auch nicht." (1984: 114) Operativ wirksame Regeln bzw. Regelmäßigkeiten der Interaktion - das, was "aus dem Entscheidungsprozeß selbst *emergiert*" (1987: 47; vgl. auch 1977: 127, 132, 202; 1979: 204) - müssen mit ethisch legitimen Normen, (soziale) Ursachen mit (guten) Gründen, konstitutive mit regulativen Prinzipien zusammenfallen.[183] Ethische Vernünftigkeit muß als operativ wirksam unterstellt werden, und zwar so, daß sie das gesellschaftliche Geschehen *hinter dem Rücken der handelnden Akteure* bestimmt.[184] Im Aufzeigen dessen, daß dies tatsächlich der Fall ist - wenn auch nur unter "idealisierten Bedingungen" (1979: 205), zu denen insbesondere die Annahme "rationalen" Verhaltens im Sinne des Homo oeconomicus zählt -, darin sieht die transzendentale Ökonomik ihre theoretische Leistung. An die Stelle des moralischen Subjekts tritt konzeptionell das System, "der Tausch*prozeß*" (ebda.). Ich nenne einen solches ethisches Programm *Systemethik*.

3.2 Gesellschaftliche Interaktion als Tausch: Das Paradigma des "ordinary market-exchange"

Paradigmatisch erfüllt der "einfache marktwirtschaftliche Austausch" (1989b: 938) die Bedingungen einer solchen Systemethik, wie sie soeben in ihren formalen Grundzügen skizziert wurde. Gehen wir also noch einmal zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurück,[185] indem wir die normative Logik elementarer Markttauschhandlungen und die "douceur du commerce" (Montesquieu) beleuchten - nun allerdings in systematischer Weise unter dem Blickwinkel transzendentaler Systemtheorie und -ethik. Unser Augenmerk gilt dabei den Eigenschaften des Markttausches sowohl in ethisch-normativer Hinsicht als auch in Hinblick auf eine umfassende "rationale

---

[183] Vgl. zur Unterscheidung von regulativen und konstitutiven Prinzipien Kant, I.: Kritik der Urteilskraft, Werkausgabe Bd. X, Frankfurt a.M. 1968, S. 306 f.; ders. (1981: 472 f.). Regulative Prinzipien sind solche der "*Beurteilung* von Erscheinungen" oder Handlungen und repräsentieren somit Kriterien bzw. Regeln der Vernunft, die nicht gegeben sind, sondern an denen sich zu orientieren uns *aufgegeben* ist. Ein regulatives Prinzip ist ein "Principium der Vernunft, welches, *als Prinzip*, postuliert, was von uns im Regressus geschehen soll, und *nicht* (wie nach einem konstitutiven Prinzip, A.d.V.) *antizipiert*, was *im Objekt* vor allem Regressus an sich gegeben ist." Es ist eine "Idee, welche bloß zur Regel dient," und welcher keine "objektive Realität" beizumessen ist.

[184] Natürlich kann sich die ethische Vernunft dann nur auf das *äußere* Verhältnis der Individuen zueinander erstrecken. Anerkennung und Achtung anderer als Personen, deren Würde verletzlich ist und bleibt, *ist identisch* mit dem (guten) Willen zu dieser Anerkennung und Achtung.

[185] Vgl. oben Kapitel I, Abschnitt 3.

Erklärung" (1965: 71) der Gesellschaft aus der Perspektive des methodologischen Individualismus. Hält die "Moral des Tausches" (1965: 270) was sie verspricht, nämlich Paradigma von (zumindest negativer) Gerechtigkeit überhaupt zu sein?

3.2.1 Attribute des (Markt-)Tausches als Prozeß: Beidseitige Vorteilhaftigkeit, Freiwilligkeit, universaler Konsensus

Im normalen, täglich weltweit millionenfach stattfindenden Markttausch handeln beide Seiten, Käufer und Verkäufer, eigeninteressiert. Beide Parteien "suchen *ihre eigenen* Zwecke zu fördern, welche diese auch immer sein mögen, indem sie sich an der sozialen Interaktion beteiligen." (1986: 87) Nehmen wir dies einmal als idealtypische Beschreibung der Wirklichkeit marktförmiger Interaktion - und nicht als transzendentale (oder "tautologische") Aussage. Das berühmte Metzger-Beispiel Adam Smiths[186] wird heute wohl so gut wie niemanden mehr erstaunen oder gar empören, zumindest diejenigen nicht, die in Zusammenhängen einer entwickelten Marktwirtschaft sozialisiert wurden. Es besteht also beim Markttausch kein "Zweck oder Ziel, das den jeweiligen Zwecken oder Zielen der teilnehmenden Individuen übergeordnet wäre" (1986: 87), und damit eingeschlossen keinen Austausch der Perspektiven der Beteiligten. Gleichwohl findet ein Tausch statt, der als solcher somit von keiner Seite intendiert wird; es werden eben nur die damit verbundenen je privaten Vorteile intendiert. Es gibt eine "Lösung" *zwischen* den Individuen - der Tausch findet statt -, wobei "diese Lösung als solche von keinem der Teilnehmer explizit gewählt wird." (1991: 31) Der Tausch muß *sich* also ergeben: "A solution to an exchange *emerges* only from the choices made, seperately and independently, by all participants in the process." (Ebda.; vgl. auch 1986: 88)

Die Analyse und Beurteilung des Austauschprozesses muß folglich dem Theoretiker als einem externen Beobachter vorbehalten bleiben. Die Interagierenden sind ja, jeder für sich, nur am "Auswahlprozeß" orientiert, der darum auch als "kategorial verschieden" vom "Austauschprozeß" konzeptualisiert wird. (1991: 31)[187] Aus der Sicht des externen Beobachter-Beurteilers soll dieser marktliche Austauschprozeß nun Eigenschaften aufweisen, die als Erfüllung oder zumindest Nichtverletzung ethischer

---

186 Smith (1776: 17).

187 Genauer müßte es wohl heißen: Sie sind an einer 'richtigen', d.h. für sie vorteilhaften "Wahl" bzw. Entscheidung interessiert, und der Theoretiker erkennt hier einen *Prozeß*, den er als "Austauschprozeß" analysiert.

Prinzipien bzw. Normen gelten dürfen. Die Tatsache, daß ein Tauschgeschäft stattfindet, ist nämlich ein sicheres Indiz dafür, daß *beide* Seiten einen Vorteil haben (und keiner der Teilnehmer einen Nachteil). *Beide* Seiten "mutually gain from exchange, *or else it would not take place*." (1965: 270, Hvh.d.V.) Somit scheint die Identität von regulativen und konstitutiven Prinzipien im Ansatz erfüllt zu sein.

Was es heißt zu behaupten, daß mit der Ausführung von Tauschakten Pareto-Effizienz *eo ipso* gegeben ist, können wir nun genauer fassen: Es ist der *externe Beobachter* und er allein, der den Tauschprozeß als beidseitig vorteilhaft beurteilt; die Beteiligten selbst sind ja nicht (oder allenfalls zufällig, nämlich wenn sie diesbezüglich eine "moralische" Präferenz empfinden) an der *Beidseitigkeit* des Vorteils interessiert. "An agreement-contract becomes possible without any requirement that either of the parties express concern for the well-being of the other person or persons in the nexus." (1991: 181) Und *wenn* ein Tausch vorliegt, bedarf es, um die gleichsam 'objektive' Legitimität der Interaktion zu belegen, keiner "externen" ethischen Beurteilungskriterien, mit denen der manifeste Wille der Beteiligten kritisch konfrontiert werden müßte.

Mit der reziproken Vorteilhaftigkeit zugleich eo ipso gegeben ist darüber hinaus die *Freiwilligkeit* des Tausches. "The essence of any contractual arrangement is *voluntary* participation." (1965: 250 f., Hvh.d.V.) Diese Freiwilligkeit bezieht sich sowohl darauf, ob der Tausch durchgeführt wird oder nicht als auch auf das allokativ-distributive Ergebnis. Hier schließt sich der Kreis: "If there has been neither force nor fraud and if the exchange has been voluntary on the part of both traders, it is classified to have been mutually beneficial." (1991: 37, vgl. auch 1986: 95) Freiwilligkeit ist *konstitutiv* für jede Form des Tausches - "or else it would not take place" (1965: 270). Wir könnten also einen Tausch gar nicht als etwa Existierendes beobachten und zum Gegenstand ethischer Beurteilung machen, wenn er nicht freiwillig wäre bzw. im Vorteil *beider* Seiten läge. Dieser Umstand, daß mit dem Tausch Freiwilligkeit eo ipso gegeben ist, scheint es nun dem Theoretiker zu erlauben, *regulative* (ethische) Prinzipien ins Spiel zu bringen: "That which emerges from such voluntary trading is 'efficient' ... (and) it is a relatively small step which allows us to replace the word 'efficient' with 'just'." (1977: 128 f.) Und zwar ist das Ergebnis der Interaktion, das sich der Theoretiker nicht anmaßt zu beurteilen, dann "'gerecht', wenn der Prozeß, der es hervorgebracht hat, 'fair' ist, wobei in der freiwilligen Übereinkunft die zentrale Eigenschaft von 'Fairness' zu erblicken ist." (1986: 104)

Wann aber ist ein Tausch freiwillig, und wann liegt Zwang vor? Und wenn wir mit dem Begriff des Tausches definitorisch die Freiwilligkeit verbinden, so ließe sich analog fragen: Wann liegt Tausch vor und wann sein Gegenteil, "force and fraud"

(Gewalt und Betrug)? Diese scheinbar alles entscheidende Frage stellt sich in besonderer Weise, weil ja kategorial ausgeschlossen wird, daß die Beteiligten selbst daran interessiert sind zu verhindern, daß "force and fraud" nicht um sich greifen.

Genau hier, bei der Frage nach einem *operationalen* Kriterium für die 'Messung' bzw. Feststellbarkeit ethischer Vernünftigkeit, liegt der systematische Punkt, an dem der *Konsens* zwischen allen Beteiligten und Betroffenen, bzw. genauer: die *Zustimmung* beider Seiten, ja aller nur denkbarer Akteure, ins Spiel kommt. Die allseitige, vom Beobachter-Beurteiler "beobachtete" Zustimmung (1965: 353; 1977: 33, 294 f.; 1987: 228; 1990: 129) ist nämlich das *Indiz* oder *Zeichen* dafür, daß eine Interaktion im Interesse *beider* Seiten liegt, daß keiner Seite *gegen ihren Willen* Gewalt angetan wird. "Die Zustimmung des einzelnen signalisiert seine Erwartung, daß - gemessen an individuellen Nutzenerwägungen - der Gewinn die Kosten übersteigt." (1984: 61) Zustimmung ist Ausdruck von Freiwilligkeit und Kriterium für Vorteilhaftigkeit - allseitige Zustimmung für allseitige Freiwilligkeit und Vorteilhaftigkeit. "That which is efficient is that upon which all potentially affected parties agree, explicitly and implicitly." (1986: 104) Unter dem Gesichtspunkt der Feststellbarkeit formuliert: "The only test for the mutuality of advantage is the measure of agreement reached." (1965: 250, vgl. auch 252) Somit läßt sich auch der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit bzw. Fairness konsenstheoretisch fassen: "Fairness and voluntariness of agreement are, in a sense, the same." (1991: 59)[188]

Natürlich müssen, um die Pareto-Bedingung zu erfüllen, tatsächlich *alle* in ihrer Nutzensituation Betroffenen oder sich betroffen fühlenden Individuen zustimmen, denn nur so kann sichergestellt werden, daß *niemand* schlechtergestellt wird, bzw. *niemandes* "Recht" verletzt wird. "Konsens" ist die Zustimmung der unmittelbar Interagierenden *und* die Abwesenheit von Dissens seitens aller anderen handlungsfähigen Subjekte.

Dem Kriterium der (Pareto-)Effizienz bzw. Fairness qua universaler Zustimmung entsprechen nun "einfache Tauschgeschäfte, wie sie durch den Markt organisiert werden" (1986: 99) in denkbar idealer Weise. Denn "innerhalb einer bestimmten Ordnung ablaufende Markttauschakte werden, solange der Marktzugang frei ist, unter einer impliziten Einstimmigkeitsregel ausgeführt." (Ebda.) Im Markt gibt der eine wie der andere Tauschpartner durch seine Zustimmung (dem externen Beobachter-Beurteiler) zu erkennen, daß das Geschäft für ihn vorteilhaft ist, daß die Tauschgewinne also die Kosten, die zur Erbringung der Gegenleistung notwendig sind, übersteigen.

---

[188] Vgl. auch (1977: 130): "Any rule is 'fair' that is agreed to by all players."

Und ohne Zustimmung beider Seiten kommt kein Tausch zustande. "Die unmittelbare Zustimmung des einzelnen Akteurs (die Kriterium für individuelle Freiheit ist, d.V.) zu jedem einzelnen Tauschakt kann keinerlei Zweifel unterliegen, *da sonst der Austausch ja nicht stattfinden würde*."[189] Somit läßt sich folgern: "The outcome attained can be classified as 'efficient' *because* it reflects agreement among *all* parties..." (1986: 99 f., Hvh.d.V.)

Hiermit ist tatsächlich die Zustimmung *aller* gemeint, genauer: aller handlungsfähigen Subjekte. Das Zustandekommen des Tauschvertrags zwischen A und B zeigt nämlich zugleich an, daß andere potentielle Tauschpartner ($\sum C_i$), d.h. Konkurrenten für den einen oder anderen aktuellen Tauschpartner, eine Tauschbeziehung mit A oder B als für sie im Vergleich zu anderen Möglichkeiten ungünstiger bewerten. Darum willigen sie nicht in dieses, sondern in ein anderes Geschäft ein. Aber sie geben gleichsam ihr "implizites" Einverständnis, und zwar dazu, daß sie eine Tauschbeziehung mit A respektive B *nicht* eingehen. Auch ohne diese Zustimmung könnte der Tausch zwischen A und B nicht zustande kommen (er käme nämlich beispielsweise zwischen A und C_m einerseits, B und C_n andererseits zustande). Darum ist nicht nur die Zustimmung zwischen den reüssierenden Tauschpartnern (A und B), sondern die Zustimmung *aller*, der *universale Konsens* also, *konstitutiv* für das Zustandekommen (und damit das Beobachtenkönnen) eines jeden einzelnen "normalen" Tauschvertrags: "Tauschhandlungen bei privaten Gütern *setzen* zumindest implizit Einmütigkeit *voraus*. Das bedeutet, wenn ein Käufer und ein Verkäufer sich über die Bedingungen einig sind, kommt es zu einem Tausch, *und alle Mitglieder der Gemeinschaft außerhalb dieser Zwei-Parteien-Beziehung willigen stillschweigend in das Resultat ein*." (1984: 54, Hvh.d.V.)[190]

---

189 Homann (1988b: 139), Hvh.d.V.

190 Hier fehlt auch nicht der Hinweis auf Ludwig von Mises (1940: 260), der ja im Markt das Ideal der *Demokratie* am reinsten verwirklicht sah. Vgl. zu dieser Position auch Schumpeter, J.A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 7.Aufl., Tübingen 1993, S. 294: "Es gibt keine demokratischere Institution als einen Markt." Auch Röpke, W.: Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Erlenbach-Zürich 1942, S. 162 spricht von der "Marktdemokratie, die an geräuschloser Exaktheit die vollkommenste politische Demokratie übertrifft." Vgl. kritisch dazu Ulrich, P.: Die Zukunft der Marktwirtschaft: neoliberaler oder ordoliberaler Weg? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 62, 1995 (1995b), S. 33-52.

3.2.2 Das Prinzip von Macht und Gegenmacht

Was bedeutet es aber genau, in diesem Zusammenhang von "Konsens", "Zustimmung", "Einwilligung" oder "Einmütigkeit" zu reden? Konsens im wörtlichen Sinne *gemeinsamer Überzeugungen* kann ja nicht gemeint sein. Nicht nur verbietet es die "individualistische" Methodologie, dies überhaupt zu denken. Auch läßt sich - methodologisch jenseits des Individualismus - wohl kaum behaupten, daß Konsens im wörtlichen und umfassenden, alle Typen von Geltungsansprüchen einschließenden Sinne *konstitutiv* ist für das Faktum und die Operationsweise von Märkten (i.e. geldvermittelter Interaktion). Die Tauschpartner müssen nicht die Überzeugung teilen, daß der Austausch eine "gute Sache" ist, die beiden weiterhilft, oder daß die Terms of trade gerecht sind; vielmehr muß bloß *jeder für sich* erkennen, daß der Tausch vorteilhaft ist, damit er zustande kommt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann *verweigert* (mindestens) eine Seite ihre Zustimmung - der Tausch findet nicht statt. Jede Seite hat nämlich die Freiheit der "Zu- und Abwanderung [exit and entry]". (1994: 131; 1991: 204) "Den Teilnehmern steht es frei, sich zurückzuziehen oder von einer Beziehung von vornherein abzusehen" - und gerade darum sind "normale Tauschgeschäfte, ebenso wie normale Spiele, ihrer Essenz nach freiwillig." (1987: 230 f.; vgl. auch 1977: 197 ff., 222)

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung (die stets als Zustimmung zum Nicht-Tausch zu begreifen ist) ist also nichts anderes als die *Macht* der (potentiell) interagierenden Tauschpartner, die Entry- oder die Exit-Option zu wählen. Ein anderes "numéraire" (Pareto) als *Macht* bzw. *Einfluß* kann es ja auch auf dem Boden des Nontuism zwischen den Individuen nicht geben.[191] "Choice exercised by an individual involves self-creation *along with the creation of constraints imposed on the choices of others*." (1991: 226, Hvh.d.V.). Wenn z.B. in zunächst aussichtsreich erscheinenden Tauschverhandlungen die eine Seite "zu wenig" bietet oder "zu viel" fordert, dann hat die andere Seite allein schon durch das In-Aussicht-Stellen der Option "Exit" die *Macht*, die allzu

---

[191] Macht bedeutet hier schlicht die Fähigkeit, etwas zu bewirken - Macht kommt von machen. Herrschaft und Macht haben strenggenommen nichts miteinander zu tun. (Vgl. Weber 1972: 544 ff.) Herrschaft ist eine Beziehung der Intersubjektivität, eine Beziehung zwischen "den Köpfen" (und "Herzen") der Individuen, und zwar eine solche der Über- und Unterordnung. Macht (im sozialen Raum) ohne Herrschaft ist hingegen ein bloßer Wirkungszusammenhang. Reine Tauschbeziehungen sind zwar herrschaftsfrei aber keineswegs machtfrei. Sowohl Herrschaft (Autorität) als auch "reine" Macht (analytisch betrachtet) sind durchaus legitimationsfähig - aber nur auf der Ebene der *Herrschafts- und Machtfreiheit*. Hier darf weder die Autorität um ihrer selbst willen noch die Macht als solche *als Argument* zählen. (Diese Auffassung wird in Abschnitt 6 in anderer Begrifflichkeit näher begründet.)

optimistischen Hoffnungen ihres Gegenübers zu enttäuschen. Diese geht dann entweder, zumindest was dieses Geschäft anbelangt, leer aus, oder sie muß von ihren offenbar "illusionären" Forderungen abrücken. Aber natürlich hat stets auch die andere Seite die Option, ihre Zustimmung zu verweigern, d.h. die Exit-Option zu wählen. Denn "jeder einzelne Spieler behält die Alternative, aus dem Spiel auszusteigen." (1977: 222) Allgemein gilt also, daß man "unmöglich die Wirkung der Anwesenheit von B auf A untersuchen (kann), ohne zugleich die Wirkung der Anwesenheit von A auf B einer näheren Betrachtung zu unterziehen." (1984: 81)

Jeder hat Macht - und sei sie noch so gering.[192] Und natürlich ist auch der Entzug bisher gewährter Vergünstigungen oder die Verweigerung eines Tauschvertrags Ausdruck von Macht - eben von negativer Macht.[193] Aber weil *jeder* Macht hat, muß jeder, wenn er sie ausübt, mit der *Gegenmacht* des anderen rechnen.[194] Weil beide Seiten Macht haben und der Tausch, wenn er zustande kommt, stets von der Macht der einen *und* der anderen Seite bestimmt ist - von der Macht also, die Exit-oder die Entry-Option zu wählen bzw. die Zustimmung zu geben oder zu verweigern -, ist der "normale ökonomische Austausch" dadurch charakterisiert, daß "kein Interesse über das andere die Oberhand behält." (1965: 252) Im Tausch wird niemand privilegiert.

Dieses Verhältnis von Macht und Gegenmacht manifestiert sich im "normalen Markttausch" als Prinzip von *Leistung und Gegenleistung*. "Es besteht keine Möglichkeit, daß ich die Orangen erhalte, ohne selbst Kosten zu tragen." (1984: 53) Jede Seite hat Kosten, wenn der Tausch zustande kommen soll - der eine muß zahlen, der andere eine dingliche Leistung erbringen (z.B. die Orangen pflücken) -, *und* beide Seiten haben einen Vorteil. Wie ist beides zusammenzubringen? Offenbar müssen die Kosten *überkompensiert* werden. Beide Seiten haben zwar Kosten, aber eben keine *Netto*-Kosten, ansonsten würden sie ihre Zustimmung verweigern, und der Tausch käme nicht

---

[192] Vgl. auch Hobbes (1980: 113), der von der "Gleichheit" (der Macht überhaupt) spricht: "Bezüglich der körperlichen Kraft wird man gewiß selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List oder in Verbindung mit anderen, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den stärksten töten könnte." In den Worten Buchanans und Tullocks lautet das dann so: "We assume only that individuals are the relevant philosophical entities to be considered and that all individuals are to be considered equally *capable* of choosing." (1965: 312, Hvh.d.V.).

[193] Vgl. zur Unterscheidung verschiedener Machtformen in einem konkreten Anwendungszusammenhang Thielemann, U.: Chemiepolitik zwischen Kooperation und Konfrontation - Sinn und Grenzen kooperativer Subpolitik, in: oikos - Umweltökonomische Studenteninitiative an der HSG (Hrsg.), Kooperationen für die Umwelt. Im Dialog zum Handeln, Chur/Zürich 1994, S. 123-144 (1994b).

[194] Darum, weil die *Fähigkeit* anderer - *aller* anderen -, Wirkungen *überhaupt* zu erzeugen, auf methodologisch-individualistischer Basis *anzuerkennen* ist, sprechen Homann und Blome-Drees (1992: 56, vgl. auch 77) davon, daß "*jedes Individuum ein Vetorecht* (hat)". Vgl. auch Homann (1988: passim.), sowie Buchanan (1984: 60).

zustande. Darum ist "der Einstimmigkeitstest faktisch identisch mit dem Kompensationstest, zumindest wenn Kompensation als die negative oder positive Zahlung aufgefaßt wird, die erforderlich ist, um das Erzielen einer Übereinkunft sicherzustellen." (1965: 91)[195] Sollte eine Seite dieses Erfordernis des Tausches verkennen, wird sie über kurz oder lang mit der Exit-Option konfrontiert werden - und dies liegt vermutlich nicht in ihrem Interesse.

Aber was genau liegt im Interesse der jeweiligen Tauschanwärter? Darüber besteht oftmals auf beiden Seiten Unklarheit. Dann kommt es zu Meinungsverschiedenheiten. Um den Prozeß der Beseitigung solcher Unklarheiten zu beschreiben, führt Buchanan eine weitere Kategorie ein: *"Diskussion"*. Ein "Agreement" ist normalerweise nämlich erst zu erwarten, nachdem ein "Diskussionsprozeß" stattgefunden hat. (1977: 145; vgl. auch 1986: 95 f.)

Zwar läßt sich das Zustandekommen eines Tauschgeschäfts auch ohne vorhergehende ausdrückliche Diskussion vorstellen. Schließlich vollzieht sich ein Großteil alltäglicher Tauschgeschäfte auf Märkten als stummer Tausch. In anderen, komplizierter gelagerten Fällen (man denke an Werk- und Arbeitsverträge, langlebige Gebrauchsgüter, Investitionsgüter, Joint ventures usw.) wäre das wortlose Darbieten von Leistung und Gegenleistung, sozusagen nach der Methode von Trial and error, aber wohl allzu zeitaufwendig. Der Prozeß läßt sich also verkürzen, nämlich durch Argumente darüber, bei welchen Angeboten und Forderungen einem Geschäft zugestimmt würde.

Hier zeigt sich auch, das "Tausch" und "Diskussion" (im hier gebrauchten Sinne) nicht zwei kategorial zu unterscheidende Formen der Interaktion sind; sie sind vielmehr zwei Erscheinungsformen von Interobjektivität. Oben haben wir gezeigt, daß der methodologische Individualismus Argumente durch private Kosten- und Ertragskalküle (Vor- und Nachteile) ersetzt.[196] Nun läßt sich genauer formulieren, daß Argumente *als* Vor- und Nachteilskalküle auftreten. Leistungen und Geld, oder was immer als Vorteil in Frage kommt, *sind* gute, und zwar die einzig guten Argumente, die zählen - "gut" in dem Sinne, daß sie eine Einigung sicherzustellen vermögen. Wenn z.B. eine Person, die eine moralische Präferenz hat, davon überzeugt werden kann, daß ihre Handlungsweise "ungerecht" ist, dann ist "in diesem Zusammenhang das überzeugende Argument selbst ... die Kompensation; es erfüllt den Test für die Erzielung einer Übereinkunft." (1977: 141)[197] Eine Leistung buchstäblich stillschweigend zu offerieren

---

[195] Vgl. zum "Kompensationsprinzip" insbesondere (1987: 8 ff.).

[196] Vgl. Abschnitt 2.3 dieses Kapitels.

[197] In diesem Sinne fügt sich dann möglicherweise auch die quasi- oder semi-kontraktualistische Position John Rawls' in das transzendental-ökonomische Programm ein: "It is precisely in this sense

(oder auch vorzuenthalten) ist dann im Prinzip ebenso ein "konsensermöglichendes" Argument wie die argumentative Begründung oder zumindest wortreiche Darlegung der Vorteilhaftigkeit eines Angebots.

Aber natürlich müssen aus methodologisch-individualistischer Sicht die *Gründe* für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots - und damit für die beidseitige Zustimmung - *privat* bleiben. Die Zustimmung erfolgt eben - qua Supposition - aus Gründen je individueller Vorteilhaftigkeit. Jeder bewertet für sich den Einfluß, den der andere auf ihn ausübt oder ausüben könnte. (Da wir hier nach wie vor nur *Markt*-tauschbeziehungen betrachten, besteht die Einwirkung allein darin, Vergünstigungen zu vergeben oder vorzuenthalten.)

Da im methodologischen Individualismus Interaktion nur als wechselseitige Einwirkung (bzw. Machtausübung) gedacht werden kann, lassen sich auch "Argumente" nur als antizipierte Einwirkungen begreifen. Fraglich ist allein, welche Machtpotentiale *der Fall* sind. Beide Seiten sind nur daran interessiert zu wissen, welchen Einfluß der andere auf ihre Nutzensituation haben könnte bzw. *"tatsächlich"* hat. Dies aber kann, wie gesagt, unklar sein, wenn noch keine Tauschbeziehung eingegangen wurde oder wenn Neuverhandlungen auf Grund sich verändernder Machtkonstellationen anstehen (z.B. wenn die eine Seite an Wettbewerbsfähigkeit verliert und/oder andere potentielle Tauschpartner an Produktivität gewinnen). Darum kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die "Terms of trade" - wenn denn überhaupt noch ein beidseitig vorteilhafter Tausch möglich ist. Ein Käufer kann z.B. *glauben*, daß die Zahlung des Preises P für das Gut G noch in seinem Interesse liegt; die andere Seite aber behauptet, daß dieser Preis "zu niedrig" ist. Jedoch - "die Existenz von Interessenkonflikten schließt das Erreichen einer Übereinkunft nicht etwa aus; vielmehr ergibt sich hieraus lediglich die Notwendigkeit, daß *Diskussionen* stattfinden, bis die geeigneten Kompromisse gefunden sind." (1965: 255, Hvh.d.V.) Es kommt also, sei es durch offenbarte Wirkungen unmittelbar (Leistungen/Gegenleistungen) oder stellvertretend und antizipativ durch Symbole ("Diskussion") *in jedem Fall* zu einer Einigung: entweder wird dem Tausch zugestimmt oder beide Seiten kommen überein, daß es vorteilhafter ist, von einem Geschäft abzusehen. Erst am Ende dieses Prozesses wissen beide Seiten, was "wirklich" in ihrem Interesse liegt. "Vernünftige Menschen [reasonable men]" sind erst "nach erfolgter vernünftiger Diskussion von ihrem Vorteil überzeugt." (1987: 13)

---

that basic contractarian argument on principles of justice, exemplified by the work of John Rawls, may be highly productive." (Ebda.).

Dieses "Wirklich" ist durchaus wörtlich zu nehmen. Gemeint ist nämlich die (Gegen-)Macht, die andere "wirklich" haben. Gegenstand des Verhandlungsprozesses können ja nicht die individuellen Handlungsgründe sein (klassisch gesprochen: Zwecke oder Werte), sondern nur die Eignung der Mittel in Hinblick auf eine möglichst effiziente Verwirklichung je privater Zwecke. Wenn Buchanan davon spricht, daß der Sinn von "Diskussionen genau der ist, 'Geschmacksurteile' [tastes] über soziale Alternativen zu verändern" (1987: 15), dann ist damit nicht die Wert-, sondern nur die *Constraints*- bzw. *Macht*dimension von "Präferenzen", "Geschmäckern" bzw. *Interessen* gemeint. Insofern läßt sich sagen, daß "eine Diskussion zwangsläufig fruchtlos ist und eine anfängliche Meinungsverschiedenheit weiterbestehen wird", wenn die Individuen mit feststehenden, "ausdrücklich definierten Zielvorstellung instrumenteller Art" in den Diskussionsprozeß eintreten. (Ebda.) Erst im "Prozeß" stellt sich nämlich heraus, *was sich durchsetzen läßt*, bzw. was sich nur gegen allzu hohe Kosten durchsetzen ließe, und insofern, was jeweils im "wahren" Interesse der Interagierenden liegt, bzw. was "*rational*" (d.h. klug) ist.

Was sich hier andeutet, ist nichts geringeres als eine *systemische Werttheorie* bzw. eine *transzendentale Systemtheorie und -ethik*. Dabei geht es stets um den gleichen Zusammenhang: Andere Personen haben *Macht*, zumindest *mögliche* Macht, und wer dies bei der Planung und Ausführung seiner Handlungen, also dann, wenn er Wirkungen erzeugt, verkennt, hat mit ihrer *Gegenmacht* zu rechnen. "The individual cannot look merely at his own well-identified position in any time-dated end state. He must look at the pattern of positions and also at the changes in these positions over a sequence of rounds of play, over time." (1977: 294) Und dabei werden diese "Muster" und "Wechsel" durch nichts anderes als durch das *wirkungsvolle* Handeln anderer "Spieler" bestimmt.

Diese Einsicht ist natürlich alles andere als spektakulär. Das Besondere der transzendentalen Ökonomik liegt aber in der Behauptung, daß dies *alles* ist, was die Beziehung zwischen Individuen bestimmen kann. Ihre Aufgabe sieht sie darin aufzuzeigen, welche *Bedeutung* dieser Einsicht für den Begriff der *Vernunft* zukommt, und zwar sowohl für die praktische Vernunft, die, wie wir gesehen haben, allein eine solche der Nützlichkeit im Sinne individueller Selbstbehauptung sein kann, als auch für die ethische Vernunft, die im Ansatz der transzendentalen Ökonomik keine praktische, sondern nur eine theoretische sein kann.[198]

---

[198] Natürlich sind, sobald wir uns vom Bezugsrahmen der transzendentalen Ökonomik lösen, beide Rationalitätsdimensionen, die der Nützlichkeit und die der Gerechtigkeit, unabhängig voneinander

So ist es eine Verletzung der "gewöhnlichen Gesetze der Logik bzw. der Wissenschaften", im Prozeß der "anhaltenden Diskussion über konstitutionelle Alternativen" (von Verhandlungen auf Märkten ganz zu schweigen), "Vorschläge zu unterbreiten, die es versäumen, den Menschen nicht als das anzuerkennen, was er ist." (1986: 84 f.) Und d.h., es ist ein Verstoß gegen die Gesetze der *Logik*, die *Macht*, die andere *wirklich* haben, zu ignorieren. Solcherlei Versuche haben nämlich mit der "Unmittelbarkeit von Rückwirkungen [immediacy of feedback]" (ebda.) zu rechnen, also mit der *Gegenmacht* anderer, die diese ausüben könnten und werden, wenn ihr manifester Wille nicht 'geachtet' wird, bzw. wenn die Gründe, die ihr Handeln leiten, nicht akzeptiert werden. Solche Versuche sind daher zum Scheitern verurteilt, und dies liegt vermutlich nicht in meinem Interesse,[199] zumindest dann nicht, wenn die anderen, mit deren "Feedback" oder mit derer "Retorsion" (1984: 5) zu rechnen ist, die Macht, die hierin zum Ausdruck kommt, *wirklich* haben.

Dieses *Prinzip von Macht und Gegenmacht*, das sich im Markt als Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von Kaufkraft und Wettbewerbsfähigkeit, von "Entry" und "Exit" manifestiert, und das Buchanan "principle of compensation" (1987: 10) nennt, ist die *operativ wirksame Maßgabe* von Interaktion überhaupt (unter non-tuistischem Vorzeichen). Insofern ist es *konstitutives Prinzip von Gesellschaft überhaupt*. Es ist nicht etwa von irgendeiner mächtigen, z.B. politischen oder irgendwie kollektiven Instanz institutionalisiert worden, sondern es *ergibt sich* aus dem Zusammenspiel non-tuistischen Nutzenstrebens und Wirkens im sozialen Raum. Es generiert eine "Ordnung", "that is chosen by no one." (1987: 88).[200] Das Prinzip wird als konstitutives Prinzip nicht hermeneutisch rekonstruiert, sondern nachträglich symbolisch *konstruiert* bzw. dem Gegenstand (der Gesellschaft) supponiert, ganz so, wie wir die Begriffe, mit der wir die Natur beschreiben und erklären, nicht dieser selbst entnehmen. Es beansprucht mithin, eine *systemische* Logik aufzuzeigen, der gemäß die soziale Interaktion bzw. der gesellschaftliche "Prozeß" tatsächlich abläuft.

---

und potentiell konfliktär. Was nützlich ist, ist nicht darum gerecht, und was gerecht ist, muß nicht nützlich sein. Gleichwohl ist die Nützlichkeit auch für die ethische Vernunft von Bedeutung; denn sie gibt an, welche "Werte" (welcher Nutzen und welcher Schaden) im Spiel sind und damit, welche Werte ethisch möglicherweise auf dem Spiel stehen.

199 Darum nennt Buchanan diejenigen, die die "gewöhnlichen Gesetze der Logik [ordinary laws of logic]" zu "transzendieren" versuchen, "Dummköpfe [fools]". Vgl. ebda.

200 Insofern haben wir es hier, wie Buchanan des öfteren betont (1979: 98, 107 f., 110; 1986: 74, 90), mit einem nicht-teleologischen Prinzip zu tun.

3.2.3 Auf dem Weg zu einer systemischen Wert- und Rationalitätstheorie

Die Existenz einer solchen systemischen Logik der Interaktion bedeutet jedoch nicht, daß dieses Prinzip den Individuen, obwohl es doch nicht ihren Intentionen entspringt, äußerlich bliebe. Das genaue Gegenteil ist der Fall.[201] "The 'individual', as described by a snapshot at any moment, is an artificial product of choices (genauer: der *Wirkung* von Entscheidungen, A.d.V.) that have been made in prior periods, both by himself or herself and others. If it is acknowledged that any person, post choice, is necessarily different from the person that made the choice, and that the difference is produced, in part, by the act of choice itself, it becomes absurd to apply criteria of 'correctness' directly to choice, as such, including epistemic criteria." (1991: 226)[202] Die "wahren Präferenzen" (1965: 105), sowohl meine eigenen wie die meiner Interaktionspartner, zeigen sich nämlich erst im "Prozeß", d.h. im systemischen Zusammenspiel reziproker Einwirkung. "The potential participants (of voluntary interchange, d.V.) *do not know until they enter the process* what their own choices will be." (1986: 74) Sie wüßten sonst nicht, welche Wahl sie *rationaler*- bzw. *klugerweise* zu treffen haben.

Der soziale *"Prozeß"*, innerhalb dessen die Individuen unvermeidlich stehen, ist also ein "Entdeckungsverfahren".[203] Entdeckt wird unter anderem, was *wirklich* im je meinigen Interesse liegt, was ich klugerweise wollen *kann*. "Only through the compensation device can *appropriate* criteria for 'improvement' *be discovered*." (1987: 10, Hvh.d.V.) Die Werte, die im Markt oder in anderen "Spielen" "maximiert" werden, "sind nur im Prozeß selbst definierbar; die individuellen Werte existieren als solche nicht außerhalb des Prozesses, innerhalb dessen sie definiert werden." (1986: 88) Der "Prozeß", also das objektive, in terms von Wirkung und Gegenwirkung zu denkende Zusammenspiel, wird hier also quasi als *Subjekt* des Geschehens vorgestellt und damit, so paradox es aus "individualistischer" Perspektive auch erscheinen mag, als (Beurteilungs-)*Instanz* der praktischen Vernunft konzipiert - der instrumentellen ebenso wie der ethischen.

---

[201] Aus lebensweltlicher Perspektive ließe sich also sagen, daß die "Kolonialisierung der Lebenswelt durch Systemimperative" (vgl. Habermas 1981b: 480 ff.) hier schon grundbegrifflich angelegt ist.

[202] Der gerade aus "individualistischer" Sicht erstaunliche Autonomieverlust, der sich hierin ausspricht, mag andeuten, warum Freiheit bzw. Autonomie nur als *kommunikative* Freiheit zu denken ist. Vgl. zur Idee "kommunikativer Freiheit" Habermas (1981a: 523 f.), (1991b: 25, 307), sowie ders.: Nachmetaphysisches Denken, Frankfurt a.M. 1988, S. 198 f.

[203] Für die systemische Erkenntnistheorie paradigmatisch ist wohl der Aufsatz Friedrich A. von Hayeks: Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders. (1969: 249-265); wiederabgedruckt in: ders., Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Landsberg am Lech, Bd.3 (1981), S. 97-134, (1981b).

So ist beispielsweise der Begriff der "Freiheit", der ja, da Gründe privat bleiben müssen, nur Willkürfreiheit meinen kann, systemisch bestimmt: "Individuelle Freiheit kann nicht schrankenlos sein." (1984: XI) Oder besser: Freiheit besteht gerade in der *Einsicht*, daß ich inmitten der Gesellschaft als eines "Prozesses" steht, der meinem Verhalten Grenzen auferlegt, die ich anerkennen muß.[204] Wer Macht ausübt, muß mit der Gegenmacht anderer rechnen. Auf marktliche Zusammenhänge zugeschnitten: Wer Leistungen will, muß Gegenleistungen bieten, d.h. anderen zum Vorteil sein. "Der Mensch (kann) nur dann in einer normativ sinnvollen Bedeutung des Wortes 'frei' sein ..., wenn er sich innerhalb der Grenzen, die durch die Bedingungen wechselseitigen Vorteils gegeben sind, bewegt." (1990: 47)[205]

Ebenso ist der Begriff des 'wahren Interesses' systemtheoretisch (bzw. "prozessual") definiert. "Robinson Crusoe could be motivated by nothing other than self-interest until Friday arrives." (1987: 272) Nachdem nämlich "Freitag", der hier für die Existenz beliebiger anderer Individuen steht, die Bühne betreten hat, muß Robinson auch dessen Interessen irgendwie berücksichtigen, und das heißt: diese Berücksichtigung liegt in *seinem* Interesse. Mit der "Existenz" der Freitage ist also eine "Spannung" in die Welt gekommen - "and Crusoe finds that his behavior is modified." (ebda.) Es ist dies die Spannung "zwischen der Förderung des *eng verstandenen und kurzfristigen Eigeninteresses* einerseits, des *aufgeklärten [enlightened] und langfristigen Eigeninteresse* andererseits." (1986: 88, Hvh.d.V.) Der Unterschied ergibt sich allein aus dem Umstand der "Existenz", d.h. der Macht oder Gegenmacht anderer Individuen, sei diese nun

---

[204] Vgl. den paradigmatischen Titel "The Limits of Liberty" (1974), dt. (1984).

[205] Dieser *systemische* Begriff von "Freiheit" darf nicht mit dem kommunikativer Freiheit verwechselt werden. So haben die folgenden beiden Aussagen nur scheinbar etwas gemein: "Die Gesellschaft ist nichts ohne die Individuen, die ihrer Ordnung zugestimmt haben und die diese Ordnung tragen, aber das Individuum ist ebenso nichts ohne die Gesellschaft, ohne die Gemeinschaft mit den anderen, die das Individuum tragen und ihm seine Entfaltung überhaupt erst ermöglichen." (Homann/Blome-Drees 1992: 56). "The community stagnates without the impulse of the individual, the impulse dies away without the sympathy of the community." (William James, zit. nach Habermas 1991b: 77) Der Unterschied ist: im ersten Fall wird in terms von Interobjektivität gedacht - denn der Zusammenhang besteht einzig darum, weil "jedes Individuum ein Vetorecht (hat)" -; im zweiten Fall hingegen in terms von Intersubjektivität. Die zweite Aussage ist reversibel, die erste nicht.

Mit der Zweideutigkeit der Verschränkung von Individuum und Gesellschaft (anderen Individuen) spielt auch Böhm (1980: 123), indem er die Marxsche Freiheitsintuition einer "Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist" (Marx, K./ Engels, F.: Manifest der kommunistischen Partei, Werke Bd.4, S. 462-493, hier S. 482), zum "obersten Leitsatz im Programm der Privatrechtsgesellschaft und ihrer Marktwirtschaft" erhebt. Natürlich ist nur die eine Form von wechselseitiger Freiheitsverschränkung als *Sinn*- statt rein als *Wirkungs*zusammenhang gemeint; nur im ersten Fall ist für den *Begriff* der Freiheit (statt bloß für ihre jeweilige Ausübung) die Freiheit aller *konstitutiv*.

manifest oder latent, negativ oder positiv, als solche klug kalkuliert oder nicht. Die Zeit, die zwischen der "kurzfristigen" und der "langfristigen" Interessenverfolgung verstreicht, ist nichts anderes als die Zeit, in der die Gegenmacht anderer wirksam wird. Wenn ich nicht heute schon die Gegenreaktionen, die meine Einwirkungen oder auch Unterlassungen auf andere provozieren könnten, einkalkuliere, dann werden ich morgen Nutzeneinbußen hinzunehmen haben.

Im Markt manifestiert sich dieses Prinzip als "discipline of continuous dealing." (1991: 208)[206] Natürlich ist es für einen Tauschaspiranten zunächst vorteilhafter, daß er (als Verkäufer) den Vertrag schließt, das Geld einstreicht, aber gar keine oder nur eine nach üblichen oder erwarteten Standards mangelhafte Leistung erbringt, oder daß er (als Käufer) das Gut nimmt, ohne zu bezahlen oder ohne den "vollen" Preis, so wie er vereinbart war oder wie er marktüblich ist, zu zahlen. Dies ist durchaus möglich - natürlich nur bei entsprechend schwacher Rechtsordnung, die ansonsten ja für hochkomplexe Marktwirtschaften eine weitverzweigte Legislatur und Judikatur zur Sicherstellung des "pacta sunt servanda" ausgebildet hat. Aber dies ist, auch unabhängig davon, nicht klug, zumindest dann nicht, wenn man an einer kontinuierlichen Einkommenserzielung interessiert ist, sei es in der bisherigen oder in einer anderen Branche. "A dealer is afraid of losing his character, and is scrupulous in observing every engagement. When a person makes perhaps 20 contracts in a day, he cannot gain so much by endeavouring to impose on his neighbours, as the very appearance of a cheat make him lose."[207] Darum ist "Ehrlichkeit" eine "Eigenschaft des Tausches". (1986: 89)[208]

Wenn man nun danach fragt, warum die Tauschpartner "ehrlich" sind, warum sie nicht "betrügen" und als Abweichung wovon der "Betrug" überhaupt definiert ist, dann läßt sich dies nur unter Berücksichtigung des "Prozesses", innerhalb dessen sie agieren, erklären. Natürlich ließe sich sagen, daß sie darum "ehrlich" sind, weil dies nun einmal in ihrem Eigeninteresse liegt. Aber warum ist dies der Fall? Doch offenbar nur, weil sie sonst mit der *Gegenmacht* der Tauschpartner rechnen müssen. Diese werden in der nächsten Runde die "Exit-Option" (bzw. gar nicht erst die "Entry-Option") wählen, wenn sie merken, daß ich bloße vorgebe, diejenigen Leistungen zu erbringen, die erwartet wurden bzw. erwartet werden konnten.

---

[206] Buchanan nimmt hier Bezug auf Smith, A.: Lectures on Jurisprudence, Oxford 1978 (1978b), S. 538.

[207] Ebda.

[208] Vgl. zur kaufmännischen Maxime "honesty is the best policy" auch Weber (1972: 383, 723); (1981: 371).

Die Situation, auf die hier abgestellt wird, die des Tausches im allgemeinen, der "Ehrlichkeit" sicherstellen soll, läßt sich spieltheoretisch an Hand der Matrix, mit der das sogenannte "Gefangenendilemma" dargestellt wird, illustrieren.[209]

Um ein "Dilemma", d.h. eine ausweglose Situation, die nach anderen Wertmaßstäben verlangt, handelt es sich allerdings keineswegs. Vielmehr läßt sich prognostizieren, daß die Parteien Zelle (I) wählen werden, wenn sie nur klug sind. Denn die Pointe des Schemas interdependenten Handelns und damit auch Nutzens ist es ja gerade, daß die Option (II) respektive (III), also der "Betrug", zwar hypothetisch bzw. "kurzfristig" für den A respektive für den B am vorteilhaftesten ist. Aber gerade dies wird ja klugerweise von der anderen Seite antizipiert und dies wiederum von dem potentiellen "Devianten". Der B sieht ein, daß dann, wenn er auf die Idee kommen sollte, einseitig keine Leistung zu erbringen (III), A ihm gleichtun, also (negative) Gegenmacht ausüben wird. Klugerweise wird er die *latente*, bloße "langfristig" wirksame Gegenmacht des A schon jetzt berücksichtigen. Ansonsten stellten sich *beide* Seiten, also auch der B selbst, schlechter, als sie es sein müßten, und darum ist es für beide "langfristig" vorteilhaft, "ehrlich" zu sein und den Vertrag einzuhalten. Darin liegt das ganze Geheimnis der Gefangenendilemma-Matrix.

		A	
		Leistung	keine Leistung
B	Leistung	I 2/2	II 4/1
	keine Leistung	III 1/4	IV 3/3

Abbildung 10: Illustration des sogenannten "Gefangenendilemmas"[210]

[209] Vgl. Abbildung 10. Vgl. zu diesem Modell Buchanan (1991: 180 ff., 196 ff.); Homann/Blome-Drees (1992: 29 ff.) und die dort angegebene Literatur.

[210] Die Ziffern in den Zellen (I) bis (IV) bezeichnen ordinal skalierte Nutzenprioritäten.

Wodurch aber ist "Betrug", also das, von dem abzuweichen nicht nur unklug, sondern, so mag es erscheinen, zugleich unmoralisch ist, hier *definiert*? Natürlich ließe sich hier handlungstheoretisch (statt systemtheoretisch) argumentieren. Klug und in vielen, möglicherweise gar in den meisten Fällen wohl auch gerecht (wenn auch allenfalls bloß im Sinne negativer Gerechtigkeit) ist es, gegebene "Versprechen" einzuhalten, bzw. vertraglich vereinbarte Leistungen, auf die man sich geeignet hat, auch tatsächlich zu erbringen. Klug ist dies, weil man sonst nicht mehr zu den "ehrbaren Kaufleuten" zählt und spätestens in der nächsten Runde aus dem (Teil-)Markt geworfen wird; gerecht mag dies insofern sein, als ansonsten das berechtigte Vertrauen der anderen Seite verletzt würde.

Aber *worauf* hat man sich geeinigt? Auch dies ist "prozessual" bzw. *systemisch* bestimmt. Man einigt sich nämlich idealtypisch, d.h. wenn beide Seiten klug sind, auf den *Marktpreis* bzw. auf eine Leistung, die den Bedingungen der *Wettbewerbsfähigkeit* entspricht. Der eine muß den anderen *"voll"* (1987: 8 ff.; 1965: 91) oder "adäquat" (1965: 345) kompensieren, wenn er in den Genuß der Gegenleistung gelangen will. Aus der systemtheoretischen Perspektive (statt aus der Selbstbehauptungsperspektive nur eines der Teilnehmer) formuliert: Alle Positionen außerhalb von Zelle (I), d.h. alle Positionen, die den Bedingung "voller" Kompensation nicht genügen, sind *nicht stabil*. Die andere Seite würde die Exit-Option wählen bzw. ihre Zustimmung zu diesem Geschäft verweigern; man fiele in den "Naturzustand" von Zelle (IV) zurück. Dies aber liegt nicht im Interesse *beider* Seiten, also auch nicht des "Defektierers"; denn dann gäbe es ja noch unausgeschöpfte Gains from trade. Entsprechend definiert Buchanan: "Full or adequate compensation is defined as that set of payments required to secure agreement of all parties to the proposed change." (1987: 18)

Das innere, nur systemtheoretisch zu ergründende Prinzip der Logik des Tausches als Prozeß (nicht als hermeneutisch zu rekonstruierende Intentionalität der Interagierenden) ist also die Erreichung bzw. die Emergenz eines *Gleichgewichts*, genauer: eines *Macht*gleichgewichts. (Diese Tendenz der Tauschlogik ergibt sich aus einer Ursache, die nicht zugleich einem Grund im wörtlichen Sinne entspricht.) Keine der beiden Seiten ist in der Lage, eine andere Position zu erreichen, oder genauer, d.h. unter pragmatischen Gesichtspunkten: sie ist zwar in der Lage, aber dies ist nicht vorteilhaft für sie. Darum stimmt jeder genau diesem Zustand zu, eben weil er für jeden am vorteilhaftesten ist. "An 'efficient' position ... is also an 'equilibrium' position, since neither party to the bargain will have an incentive to propose further exchange." (1965: 104; vgl. auch 1991: 32)

Im Gleichgewicht, wenn es denn wirklich "stabil" und nicht bloß ein "fragiles Gleichgewicht" ist (1984: 5), sind alle "Gains from trade" (vorerst) ausgeschöpft - "if the parties are rational." (1965: 104) Darum ist das Gleichgewicht auch der Punkt des *Konsensus* bzw. der *Zustimmung* jedes einzelnen der Beteiligten. Beide Seiten sind zufriedengestellt bzw. sehen ein, daß sie sich zufriedengeben müssen. Aber dabei definiert nicht etwa der Konsens bzw. definieren nicht die Gründe für die Zustimmung, wo dieser Punkt liegt, sondern das *Zusammenspiel der Mächte*. Insofern kommt nicht etwa das Recht (im wörtlichen Sinne *legitimer* Rechte) zum Zuge, sondern das *"Recht" des Stärkeren*.

Aber nun werden im Markt, auf dem nur Leistungen gegen Geld getauscht werden und den wir hier zunächst allein betrachten, nicht etwa negative Sanktionen (Schädigungen) "ausgetauscht", sondern im Gegenteil allein Vorteile gewährt oder vorenthalten. Die hier wirksame Macht nimmt also nur die Negativform an. Keiner der Beteiligten *tut* etwas positiv, das den anderen *schädigen* könnte, sondern die Beteiligten *unterlassen* es allenfalls, der anderen Seite von *Vorteil* zu sein. Insofern scheint mit dem (Markt-)Tausch ein systemisches Prinzip entdeckt worden zu sein, daß das Vorteilsstreben mit den Anforderungen zumindest einer negativen Moral in Einklang bringt. "Equilibrium in any exchange interaction *signals* the exhaustion of the *mutual* gains." (1991: 32, Hvh.d.V.)

Den Markttausch mit seinen Attributen Marktgleichgewicht und Marktkonsensus zum Paradigma von zumindest negativer Gerechtigkeit erheben zu wollen (wohlgemerkt: nicht die Marktergebnisse, die sich hier und jetzt jeweils ergeben mögen, sondern den Markt als "Prozeß", also das *Prinzip Markt*) - diesem Ansinnen stehen jedoch zwei Makel gegenüber, die im übrigen zusammenhängen: das *Problem der Gerechtigkeit des Status quo* und das *Problem externer Effekte*. Wenn der Markttausch aus seiner systemischen Logik heraus darum gerecht sein soll, *weil beide* Seiten profitieren und keine Seite einen (Netto-)Nachteil hat, dann stellt sich die Frage, *relativ wozu* sie durch den Tauschvertrag gewinnen. Ein unabhängiges und damit definitives Kriterium für (negative) Gerechtigkeit scheint also das Pradigma des eo ipso vorteilhaften Markttausches nicht liefern zu können; insbesondere dann nicht - und damit ist der zweite Makel angesprochen -, wenn einer der Beteiligten auf den anderen *negative* Sanktionen, also *externe Effekte*, ausgeübt hat. Spätestens dann stellt sich die Frage nach der Gerechtigkeit des *Status quo*, und ohne Status quo, ohne einen Ausgangspunkt, relativ zu dem sich Vorteile überhaupt nur bestimmen lassen, läßt sich Tausch nicht denken. (Vgl. auch 1984: 34 f.) Wenn der eine den anderen geschädigt hat, dann ist zwar *auf dieser Basis* ein reziprok vorteilhafter Tausch möglich, wie Coase gezeigt hat, aber

diese Basis selbst ist ja, insbesondere wenn der Geschädigte den Schädiger kompensieren muß und will, nicht von Vorteil für *beide* Seiten. So zumindest haben wir bisher argumentiert. Nur eine Seite, nicht beide Seiten haben dann, dies scheint klar, einen *Netto*-Nutzen aus der Interaktion. Doch behauptet die transzendentale Ökonomik, daß "diese lästige Komplikation (durch 'Spillover-' bzw. 'Nachbarschafts-effekte', d.V.) *innerhalb des hier vorgeschlagenen wohlfahrtstheoretischen Ansatzes* ebenso verschwindet" wie die angebliche "Bevorzugung [bias] der ursprünglichen bzw. der Status-quo-Verteilung des 'Wohlstands'" durch die ökonomische Theorie. (Vgl. 1987: 8 f., Hvh.d.V.) Die folgenden Abschnitte 4 und 5 gehen diesen wohl erstaunlichen Behauptungen nach, die zumindest auf den ersten Blick wie ein Fall einer bloß "symbolischen Entgiftung"[211] anmuten mögen.

4. Eine transzendentalökonomische Theorie externer Effekte

Wie ist das Problem externer Effekte aus transzendentalökonomischer Sicht zu denken? Buchanan behauptet, wie wir soeben gesehen haben, daß es "verschwindet", und zwar allein durch eine andere Sicht der Dinge. Dies erinnert an das Coase-Theorem. Tatsächlich hält Buchanan an diesem Theorem fest, und zwar nicht nur in der Version der allein für Utilitaristen normativ bedeutsamen, ansonsten bloß unter Erklärungsgesichtspunkten interessanten "Allokationsthese", sondern auch in der Version der deontologisch relevanten "Effizienzthese".[212] Es erschien ihm, als er damit erstmals konfrontiert wurde, als "beinahe selbstverständlich." (1990: 142) Zunächst soll aufgezeigt werden, worin diese 'Selbstverständlichkeit' in Hinblick auf eine normativ maßgeblich Theorie externer Effekte besteht (4.1). Hier wird sozusagen das Feld markiert, an dem es sich im folgenden argumentativ abzuarbeiten gilt. Daran anschließend wird gezeigt, inwiefern die Existenz sogenannter "Transaktionskosten" für unseren Zusammenhang irrelevant ist (4.2). Ein erstes Zwischenergebnis bezüglich einer konsequent transzendentalökonomischen Sicht des Problems externer Effekte

---

[211] In begrifflicher Anlehnung an Beck, U.: Risikogesellschaft, Frankfurt a.M. 1986, S. 91.

[212] Vgl. zu dieser Unterscheidung Kapitel II, Abschnitt 2.2.2. Vgl. zur Kritik Buchanans am Utilitarismus (1977: 199 f., 209). Allerdings ist an anderer Stelle (1991: 210 f.; vgl. auch Brennan/ Buchanan 1993: 160) auch vom "welfare of the community as a whole" die Rede. Wenn wir solche Aussagen einmal als singuläre Ausrutscher eines in der ökonomischen Tradition verwurzelten Theoretikers ansehen, so ist ansonsten der methodologische Individualismus in nuce schon eine Kritik des Utilitarismus. Allerdings wird mit dieser Kritik zugleich die *diskursethische* Alternative zum Utilitarismus verbaut.

liefert Abschnitt 4.3. Hier wird auch die Grundlage gelegt für eine umfassendere und realistischere transzendentalökonomische Problemsicht (4.4).

4.1 Die Restituierung des Coase-Theorems

Buchanan behauptet also folgerichtig: "So long as exchange remains open and so long force and fraud are not observed, that upon which agreement is reached is, by definition, that which can be classified to be efficient." (1986: 95) "Effizienz" meint hier, wie stets, *Pareto*-Effizienz im Sinne der Abwesenheit von (Netto-)Nachteilen bzw. (Netto-)Schädigungen überhaupt.[213] Das allgemeine Prinzip scheint demnach zu sein: Wenn die Beziehungen zwischen den Individuen durch Tausch bzw. Vertrag gekennzeichnet sind, kann es per definitionem keine externen Effekte geben. Nur wenn kein Tauschgeschäft stattfindet, etwa weil der 'Tausch *nicht* offen bleibt', könnte von externen Effekten die Rede sein.[214] Entsprechend wird die "Gegenwart [presence]" externer Effekte, genauer: "*relevanter* externer Effekte ... schlicht definiert als die Zufügung eines nicht-kompensierten Schadens oder Nutzens gegenüber Parteien, die ursprünglich nicht an Tauschakten beteiligt sind." (1991: 210, Hvh.d.V.)[215] Wer oder was aber bestimmt, daß ein reziprok vorteilhaftes Tauschgeschäft und damit ein Konsens zwischen den Beteiligten, der die Vorteilhaftigkeit der Beziehung "signalisieren" würde, zustande kommt? Denn wenn ein solches Geschäft zustande kommt, so muß gefolgert werden, dürften ja externe Effekte nicht "präsent" sein.

Dies war die Konsequenz, die Coase, allerdings hauptsächlich unter utilitaristischen Vorzeichen, aus der Pigouschen Definition für die Existenz externer Effekte gezogen hatte; und wir haben gesehen, daß diese These nicht haltbar ist.[216] Wie kann also

---

[213] Der Zusatz "netto" ist erforderlich, weil Tauschverträge stets kostenträchtig sind. Aber wenn sie stattfinden, dann nur, wenn die notwendigen Kosten *Investitionscharakter* haben, sich also wieder auszahlen, so daß die Gewinne die Kosten übersteigen.

[214] Die weitere Einschränkung, "so long as force and fraud are not observed", lassen wir zunächst außer acht. Denn wenn keine Zwänge (force) und damit keine Schädigungen ausgeübt werden, dann wäre die Frage, ob das Pareto-Kriterium erfüllt wird oder nicht, keine definitorische, sondern eine tautologische. Wir werden weiter unten sehen, daß diese Einschränkung nur gegeben werden muß, weil innerhalb des transzendentalökonomischen Ansatzes Zwang uneindeutig ist.

[215] Vgl. auch (1969: 79): "In the externality relationship, by definition, trade does not take place."

[216] Vgl. oben Kapitel II, Abschnitt 2.2.2. Natürlich läßt sich der Einwand nicht vom Standpunkt des methodologischen Individualismus aus formulieren. Innerhalb dieses Bezugsrahmens läßt sich ein externer Effekt gar nicht beklagen, weil er sich gar nicht feststellen ließe. Wir hätten also unsere Auseinandersetzung mit Buchanan schon nach Abschnitt 2.2.3 beenden können. Ich möchte jedoch den Faden, den der ökonomische Ansatz - mit Buchanan an seiner Spitze - seit rund 200 Jahren gespon-

Buchanan am Coase-Theorem, das ja irgendwie die "Heilung" externer Effekte durch Tausch behauptet, gleichwohl festhalten? Offenbar hängt dies mit dem *transzendentalen* Gehalt, den Buchanan mit dem Tauschprinzip verbindet, zusammen. Das Pareto- bzw. Tauschkriterium gilt ihm als *regulatives Prinzip* (wobei dies allerdings nur für das Subjekt der Theorie als einem kontemplativen Beobachter-Beurteiler von Interesse sein kann) *und* letztlich zugleich als *konstitutives Prinzip* von Gesellschaft überhaupt,[217] und zwar ohne Relativierung (d.h. beispielsweise auch bei positiven Transaktionskosten), genauer: alle Relativierungen erhalten ihren Sinn erst auf der Grundlage dieses Prinzips. Doch sehen wir uns die Sache genauer an.

"Net external costs are reduced to zero by the operation of the unanimity rule." (1965: 88) Aber wenn die "Operationsweise" bzw. die faktische Geltung der "Zustimmungs-" oder "Einmütigkeitsregel" externe Effekte "eliminiert" (1965: 89) bzw. "eliminieren" würde - weil dann auch der Geschädigte zustimmen muß, und das tut er nur, wenn er keinen Netto-Nachteil hat -, was garantiert dann, daß die Konsensus-Regel selbst gilt bzw. wirksam ist?

Die Antwort, die Buchanan gibt, ist systemtheoretischer, nicht handlungstheoretischer Natur. Niemand wird aufgefordert, die "Konsensregel" zu implementieren oder nach Konsens zu streben. Vielmehr gilt die Konsensregel eben; sie ist bei Licht besehen für Gesellschaft überhaupt konstitutiv - und wir müssen dies nur erkennen. Allerdings gilt sie unhintergehbarerweise nur auf der Ebene der "Verfassung", die die Gesellschaft "konstituiert": "At this ultimate stage, which we shall call the constitution, the rule of unanimity holds." (1965: 77) Denn "eine jede Handlung, die zutreffend als 'politisch' ['governmental'] klassifiziert werden kann, *würde nicht auftauchen [would not emerge]*, wenn nicht alle Parteien den vertraglichen Bedingungen *zustimmen*." (1989a: 389; vgl. auch 1984: 4)

Offenbar ist die Geltung der Konsensregel also nicht überall notwendig. Um den Zusammenhang zwischen der Geltung und der Nicht-Geltung der Konsensregel aufzuzeigen, führt Buchanan ein zweistufiges Gesellschaftskonzept ein: eine "konstitutionelle" und eine "postkonstitutionelle" Ebene der gesellschaftlichen Interaktion. Auf der "postkonstitutionellen" Ebene muß (und soll) die Konsensregel nicht unbedingt gelten. Aber wenn sie hier nicht gilt, dann gerade darum, weil sie "letztlich", also auf "konstitutioneller" Stufe, gilt. Die Nicht-Geltung der Konsensregel auf irgendwie als

---

nen hat, zu Ende verfolgen - um der Erhellung der mächtigen, weltumspannenden Entwicklung hin zu mehr Markt und der geistigen Situation der Zeit willen, die dieser Entwicklung entweder affirmativ oder argumentativ ohnmächtig gegenübersteht.

[217] Vgl. zur begrifflichen Erläuterung oben Fn. 183.

untergeordnet zu begreifenden Stufen der gesellschaftlichen Interaktion ist also selbst *durch* den Konsensus aller 'gerechtfertigt' und ohne diesen auch gar nicht rational vorstellbar. Eine entsprechende "logische Ableitung von Regeln unterhalb der Einstimmigkeitsgrenze" beansprucht Buchanan zusammen mit Tullock in "The Calculus of Consent" (1965) geleistet zu haben. (Vgl. auch 1984: 60 f., 165) Erst wenn die Geltung bzw. Wirksamkeit der Einstimmigkeitsregel auf konstitutioneller Ebene vorausgesetzt wird, ist es "möglich, eine logische Grundlage für Nichteinstimmigkeitsregeln abzuleiten" (1989a: 399) - und damit auch für die "Existenz" externer Effekte bzw. für deren 'Rechtfertigung' unter dem Gesichtspunkt von Pareto-Effizienz bzw. "Konsens".

Der Zusammenhang von möglichem Dissens auf postkonstitutioneller Stufe (und damit der Prima-facie-Möglichkeit von externen Effekten) und notwendigem Konsens auf konstitutioneller Stufe (und damit der letztlichen "Elimination" externer Effekte) zeigt sich auch bei der Definition des Begriffs externer Effekte (die wir hier nochmals zitieren): "An external cost may be said to be imposed on an individual when his net worth is reduced by the behavior of another individual or group *and* when this reduction in net worth is not specifically recognized by the existing legal structure to be an expropriation of a defensible human or property right." (1965: 71) Eigentlich müßte nämlich der Markttausch alle überhaupt nur "relevanten" Externalitäten eliminieren. Und entsprechend fragt Buchanan rhetorisch: "If property rights are carefully defined, should not the pure *laissez-faire* organization bring about the elimination of all significant externalities?" (1965: 47) Aber die Eigentums- bzw. Haftungsrechte sind nun einmal nicht immer "konstitutionell" klar definiert, und darum "ist es schwierig, marktähnlichen Vereinbarungen Geltung zu verschaffen [to establish]." (1969: 79) Externe Effekte haben also allenfalls Bestand, weil die Rechtslage und damit die Frage, wer wen zu kompensieren hat, *noch nicht* geklärt ist: "In dem Masse, wie Rechte erschöpfend übertragen sind, ... ist es nicht erforderlich, sich auf eine solche explizite Verteilungsnorm zu beziehen" - d.h. nicht erforderlich, um den externen Effekt zu beseitigen. (1991: 210)[218]

Im Prinzip müßte also der Markttausch und der dazu notwendige Tauschkonsens (bzw. das sich daraus ergebende Tauschgleichgewicht) den externen Effekt "eliminieren". Aber allem Anschein nach leistet er dies nicht, der Markt "versagt", wie es heißt,

---

[218] Buchanan bezieht sich hier auf die "rationale Moral" von Gauthier (1986), die nicht nur "rational", d.h. nützlich ist, sondern, als Moral, zugleich sicherstellen soll, daß niemand "andere 'übervorteilt' oder 'ausnutzt' ['taking advantage' of others]".

zuweilen - aber nicht das *Prinzip Markt* als regulatives Prinzip der Beurteilung und als konstitutives Prinzip der gesellschaftlichen Entwicklung. Das Pareto-Prinzip bzw. das Prinzip der "wechselseitig miteinander vereinbaren Ziele ... bleibt von modernen empirischen Testmethoden unberührt." (1979: 207, vgl. auch 1987: 10)[219] Die üblichen Versuche, "die verschiedenen Arten relevanter Externalitäten zu erklären, die im *Laissez-faire*-'Gleichgewicht' bestehen bleiben würden, ... führen vermutlich auf die falsche Fährte, *es sei denn, das Gleichgewichtskonzept wird so definiert, daß es die Veränderung privater Institutionen einschließt*." (1965: 47, zus. Hvh.d.V.) Gemeint ist strenggenommen aber offenbar das Gegenteil: Im Gleichgewicht sind alle Externalitäten, die überhaupt nur "relevant" sind, bzw. "die gravierend genug sind, um eine Beseitigung zu rechtfertigen [that are serious enough to warrant removing]" (ebda.), "eliminiert". Denn eine Pareto-effiziente Situation und damit die Abwesenheit von externen Effekten ist ja immer auch eine Gleichgewichtssituation. Die Frage ist nur noch, wo dieses Gleichgewicht zu verorten ist.[220]

Ansätze, die diesen Zusammenhang verkennen, obwohl sie doch die Existenz externer Effekte im Grundsatz mit der Abwesenheit von Tauschgeschäften erklären, gehen z.B. darum fehl, weil sie "Transaktionskosten", die die "Internalisierung" externer Effekte verhindern können sollen, ebenso wie "externe" oder "soziale" Kosten, für "objektiv meßbar" halten. Dies ist die Inkonsistenz der Pigou-Schule. (Vgl. 1986: 93 ff.) Eine Inkonsistenz besteht auch darin, das Tauschprinzip, das doch das Kriterium für die Abwesenheit externer Effekte liefert, auf Märkte im engeren Sinne geldvermittelten Austauschs zu begrenzen. Politische Akteure sind aber - 'rationalerweise' - keine "politischen Eunuchen" (1989a: 396), sondern ebenso wie die Marktteilnehmer an ihrem Vorteil orientiert bzw. nur als Vorteilsmaximierer "relevant". Dies verkennt sowohl Coase als auch Pigou. Beide Positionen läßt Buchanan hinter sich,[221] indem er das *Prinzip Markt*, das schon in der Definition von externen Effekten als Abwesenheit von Tauschbeziehungen steckt, zum obersten Prinzip der praktischen Vernunft erhebt. "If the costs of organizing decisions voluntarily should be zero, *all* externalities would be eliminated by voluntary private behavior of individuals regardless of the initial structure of property rights." (1965: 47)

---

[219] Darum spricht Buchanan ja auch vom "Konsenskalkül" als der *"logischen"* Basis für die Erklärung und Begründung von Dissens. (Vgl. 1989a: 399).

[220] Buchanan hätte m.E. also konsequenterweise formulieren müssen: '... führen vermutlich auf die falsche Fährte, *und zwar nur deshalb, weil sie es versäumen, das Gleichgewichtskonzept so umfassend zu definieren, daß es auch die Veränderung privater Institutionen einschließt*.'

[221] Vgl. zur Abgrenzung Buchanans sowohl gegenüber dem Pigouschen als auch dem Coaseschen Ansatz (1989a: 396 f.).

Allerdings sind diese ominösen Kosten, gemeinhin Transaktionskosten genannt, nun einmal nicht Null. "Transaktionskosten ... (fallen) bei jedem Tausch als Begleiterscheinung an" (1990: 134), und *allenfalls* darum ist nicht zu erwarten, daß "freiwilliges Handeln mehr oder weniger automatisch auftauchen würde, das ausreicht, um alle Externalitäten zu 'internalisieren', das heißt, um die erwarteten externen Kosten auf Null zu reduzieren." (1965: 90) Bevor man sich aber auf die empirische Suche nach Transaktionskosten als der einzig noch möglichen Quelle für die Existenz externer Effekte macht, ist zu fragen: Können Transaktionskosten Tausch und damit die Internalisierung bzw. "Elimination" externer Effekte überhaupt jemals verhindern?

Daran sind berechtigte Zweifel angebracht. Denn auch Transaktionskosten sind *Kosten*, also subjektive Bewertungen von Handlungswiderständen.[222] Mit dem Begriff von Kosten zugleich gesetzt oder zumindest impliziert ist darüberhinaus die praktische (erfolgsstrategische) Norm, Kosten zu senken bzw. eine Situation zu wählen, die in Relation zu anderen Situationen die kostengünstigsten Handlungswiderstände aufweist.[223] Weniger Kosten zu erleiden ist stets 'besser' - das ist der Sinn der Rede über Kosten und über sonst nichts. Konsequenterweise unterliegen also auch Transaktionskosten bzw. die "Kosten der Erreichung einer Übereinkunft" einem "Kalkül" (1977: 232), und zwar einem Kostensenkungskalkül. Entsprechend ist es die Aufgabe bzw. die Funktion des Unternehmers im weiteren Sinne, "Mittel und Wege zu finden, um Handelsbarrieren aufzubrechen" (1986: 98), d.h. für potentielle Abnehmer und Anbieter vorteilhaftere Tauschmöglichkeiten aufzuspüren und zu eröffnen, von denen sie bisher nichts wußten oder die bisher zu teuer waren. "Voluntary exchange must be defined to include entrepreneurial trading effort which will emerge to ensure that all gains-from-trade in breaking down information-communication constraints are exhausted." (Ebda.)

Ob Unternehmer die Bühne betreten, die diese Anstrengungen auf sich nehmen, hängt davon ab, ob sie die zu erwartenden pekuniären Gewinne aus der Arbitrage höher oder niedriger bewerten als die "nicht-pekuniären Kosten in Form persönlichen Unbehagens, von Unbequemlichkeiten und Zeit" (1989a: 367, vgl. auch 361). Aber solcherart verstandene "Transaktionskosten" - "Kosten", die mit der Durchführung von Tausch-

---

222 Vgl. bereits Kapitel II, Abschnitt 2.3.5.

223 Ansonsten müßte man strenggenommen nicht von Kosten, sondern von möglicherweise verletzten oder mißachteten Rechten sprechen.

geschäften selbst, also damit, daß man sich als "Unternehmer" auf Märkten bewegt, verbunden sind - können aus der Sicht der transzendental gesetzten Tauschtheorie der Gesellschaft nicht als "Schranken für mögliche Übereinkünfte zwischen Händlern oder Verhandlungspartnern" fungieren. (1986: 101) Sie können allenfalls *bestimmte* Tauschgeschäfte verhindern, d.h. als 'zu teuer' und weniger vorteilhaft *im Vergleich zu anderen Optionen* erscheinen lassen. Darum stiftet die Einführung von "'Transaktionskosten' als einer Schranke für die Erreichung von Effizienz" eher "Verwirrung", als sie zur Klärung der Frage beträgt, wie Pareto-Effizienz, Konsens und damit die "Elimination" externer Effekte zu erreichen und zu denken ist. (Vgl. 1986: 100)[224] Denn wie bei einem jeden normalen Tauschgeschäft, das in der Absicht geschlossen wird, Vorteile zu erlangen bzw. (Opportunitäts-)Kosten zu senken, müssen die Tauschpartner auch und gerade in Hinblick auf die anfallenden Transaktionskosten selbst entscheiden, ob die Vorteile die Nachteile übersteigen - und allenfalls selbst dafür sorgen, daß dies der Fall ist.

Im paradigmatischen Markttausch ist niemand anderes als die Tauschaspiranten *selbst* dafür verantwortlich, daß eine Tauschgeschäft zustande kommt. Darum können Tauschgeschäfte auch niemals "unmöglich" sein, zumindest solange noch irgendwie gehandelt wird; sie können allenfalls mehr oder weniger vorteilhaft sein als andere Tauschgeschäfte. Dann aber sind eben diese Tauschgeschäfte oder welche Optionen auch sonst vorteilhafter, und dem in Frage stehenden Geschäft wird nicht zugestimmt.

Allerdings können Transaktionskosten innerhalb der transzendentalen Ökonomik durchaus einen spezifischen Sinn haben, der sie von anderen Kostenkategorien unterscheidbar macht, bzw. aus dem allgemeinen Kostenbegriff heraushebt. Dieser spezifische Sinn mag in der zweifachen Definition, die Buchanan für die (allenfalls vorläufige) Existenz "relevanter" externer Effekte gibt, verborgen sein. Hier und jetzt gegebene externe Effekte werden einerseits mit der Existenz 'zu hoher' Transaktionskosten erklärt, andererseits damit, daß die Rechte (noch) nicht klar definiert sind, bzw. die (nominelle) "Verfassung" einer Revision bedarf.[225]

Transaktionskosten können nämlich als "unproduktive" und damit "unnötige" Kosten begriffen werden, die sich aus "strategischem" oder aus dem Verhalten sogenannter "Free-Rider" ergeben - und zwar für die "strategisch" Agierenden selbst. (Vgl. 1986: 98 ff.) Zwar kennt die transzendentale Ökonomik nur strategisches Verhalten, gemeint ist aber folgendes: In Tauschbeziehungen haben die Tauschpartner ein Interesse, ihre

---

[224] Darin besteht die "Irrelevance of Transactions Cost". (1986: 92-107).
[225] Vgl. oben S. 186.

"wahren Präferenzen" voreinander zu verbergen (1986: 99), also z.B. nicht ihre "wahre" Zahlungsbereitschaft, sondern bloß eine geringere zu offenbaren.[226] Man könnte dies auch so formulieren: Sie versuchen weniger zu zahlen, bzw. allgemein: zu leisten, als ihre Tauschpartner eigentlich noch "innerhalb der Grenzen, die durch die Bedingungen wechselseitigen Vorteils gegeben sind" (1990: 47), fordern *könnten*, da diese über die (negative) *Macht* verfügen, Gegenleistungen vorzuenthalten. Ebenso mag es die Neigung geben, als "Free-Rider" einseitig keine oder eine geringere Leistung zu erbringen, als dies eigentlich von der Gegenseite gefordert werden könnte, also bezogen auf die Gefangenendilemma-Matrix,[227] Option (II) respektive (III) zu wählen.

Spätestens in der nächsten "Spiel"-Runde werden die "strategisch" Agierenden bzw. die "Free-Rider" jedoch mit (negativen) Retorsionsmaßnahmen ihrer Gegenspieler konfrontiert werden. "Wenn beide Seiten starrköpfig sind und Fehler dabei machen, die wahren Präferenzen des jeweils anderen zu interpretieren" (oder genauer: wenn sie darin fehlgehen, ihre wahre Macht, die ohne die wahre Gegenmacht des anderen nicht zu bestimmen ist, zu erkennen), dann kommt möglicherweise gar kein Geschäft zustande, *obwohl* "wechselseitige Tauschvorteile weiterhin bestehen bleiben" (1965: 105) und obwohl "es komplexe Tauschgeschäfte geben mag, denen alle Teilnehmer zustimmen würden." (1986: 98) Um den Verlust zu verhindern, mag es der einen oder anderen Seite vorteilhaft erscheinen, weiter in "strategische" Verhandlungen zu investieren, also "Zeit und Ressourcen" aufzuwenden, um ihre "wahren Präferenzen" zu verbergen. (1965: 99) Dabei handelt es sich jedoch um eine "Überinvestition", solange "die Möglichkeit wechselseitiger Gewinne weiterhin existiert." (1965: 105) Denn die Interagierenden werden ansonsten immer wieder auf die Ausgangssituation (Zelle IV) zurückgeworfen.

Transaktionskosten in diesem Sinne sind "unproduktive" Kosten (1965: 99) - ähnlich den "gesellschaftlich gesehen überflüssigen Ausgaben für Verteidigungs- und Angriffsmaßnahmen", die im konzeptionell zu denkenden gesellschaftlichen "'Ur-Vertrag'" eingespart werden. (1984: 92, vgl. auch 34 f., 40, 84 ff., 92.) Dabei bemißt sich das "Zuviel" an Kosten nicht etwa an metaphysischen Maßstäben utilitaristischer

---

[226] "Strategisch" nennt die transzendentale Ökonomik ein solches Verhalten in Abgrenzung zum unterstellten Normalfall wohl auch deshalb, weil es nicht vollständig non-tuistisch ist. Der "strategisch" Agierende muß sich ja in die Lage des anderen versetzen, um den Abstand zwischen dessen maximaler Zahlungs- bzw. Leistungsbereitschaft und seiner eigenen maximalen Leistungsbereitschaft, die nicht zu 'verraten' klug ist, ergründen und so möglichst groß halten zu können. Er betrachtet das Verhalten des anderen insofern eben *nicht* "als Teil seiner Umwelt" - so die Definition Buchanans für nicht-"strategisches" Verhalten (1984: 54).

[227] Vgl. Abbildung 10, S. 180.

Art, sondern allein an den "wahren Präferenzen", die die Beteiligten selbst bewerten. Sie selbst werden nämlich, wenn sie nur klug sind, das zumindest langfristig "Verschwenderische einer Investition in strategisches Verhandeln" erkennen. (1986: 101) Sie werden also einsehen, daß die für sie - jeden einzelnen - vorteilhafteste Lösung auch ohne den kostspieligen Umweg über "strategische" Verhandlungen hätte erreicht werden können. Die überflüssigen Kosten bestehen dabei nicht nur in Verausgabungen von Zeit und Ressourcen unmittelbar - man denke an langwierige Gerichtsverhandlungen, die Kosten für Anwälte usw. -, sondern auch in den während der "Bargaining"-Aktivitäten verstrichenen Zeit entgangenen Vorteilen einer stabilen, für *beide* Seiten '*wirklich*' vorteilhaften Lösung. "Looking backward from a decision once made, everyone in the group will be able to see that he would have been better off had the investment in 'bargaining' not taken place at all provided an agreement could have been reached in some manner without bargaining." (1965: 99)

Ein Konsens bzw. ein *Machtgleichgewicht* wird also in jedem Fall erreicht - "if the parties are rational" (1965: 105) -, und es ist nur fraglich, ob es auf für alle Beteiligten kostengünstigste Weise erreicht wird, ob der kürzeste Weg zum Rom des Erfolgs bzw. zu dem Punkt eingeschlagen wurde, an dem mehr einfach nicht zu erreichen bzw. durchzusetzen ist, bzw. an dem der "volle Wert" (1984: 32) der investiven Anstrengungen erreicht wäre.[228] Aber "Transaktionskosten" können, weil es sich eben um Kosten handelt, logischerweise keine Grenze für das Tauschprinzip bilden. Sie sind vielmehr selbst Gegenstand eines tauschvertraglichen Kostensenkungskalküls. Da also Transaktionskosten Tausch unmöglich verhindern können, läßt sich in ihnen auch keine Grenze für die "Elimination" externer Effekte erblicken.

4.3 Die Selbstelimination externer Effekte durch Tausch

Wenn wir nun der Position Buchanans folgen und die Abwesenheit oder die "Internalisierung" von externen Effekten definitorisch bzw. regulatorisch mit der Geltung der Konsensregel gleichsetzen, und wenn wir, ohne daß dies bisher begründet wurde, davon ausgehen, daß die Konsensregel *letztlich* gilt, das heißt als konstitutives Prinzip wirksam ist, dann kann es *letztlich* bzw. *netto* keine externen Kosten geben. Wie dies zu denken

---

[228] Rechtstheoretisch argumentiert bedeutet dies, daß "jede Investition, die dem Schutz von Rechten dient (wenn diese denn die 'wirklichen' bzw. "verfassungsmäßigen" Rechte sind, A.d.V.), im ganzen gesehen gesellschaftlich (d.h. für jeden einzelnen, A.d.V.) eine Verschwendung ist." (1984: 15)

ist, dieser Frage können wir uns dadurch nähern, indem wir fragen, wie im methodologisch-individualistischen Bezugsrahmen externe Kosten überhaupt erkannt werden könnten. Ob "relevante" Schädigungen vorliegen, also solche, "die ernsthaft [serious] genug sind, um ihre Beseitigung zu rechtfertigen [warrant removing]" (1965: 74),[229] mag zwar vom "beobachtenden Ökonom" mit einiger Plausibilität festgestellt werden können, doch "letztlich" ist der darin implizierte "Nutzen-Kosten-Vergleich" nur durch die "betroffenen Parteien an den beiden Seiten der Beziehung" selbst zu leisten. (1991: 174 f.)

Die Frage der Beobachtbarkeit des Konsensus und damit des (Netto-)Vorteils der Interagierenden haben wir bisher übergangen[230] - und wir wollen sie auch jetzt nicht abschließend beantworten, womit wir einmal mehr an einem Punkt angelangt wären, der das gesamte Programm einer transzendental ansetzenden Ökonomik zu Fall bringen müßte. Denn natürlich läßt sich ein Konsens nicht beobachten, wie im übrigen Buchanan auch selbst eingesteht. ("We cannot see traders agree one with another." 1977: 129) Wir wollen darum die Argumentation hier jedoch nicht abbrechen. Es geht nämlich nicht darum zu zeigen, *daß* die transzendentale Ökonomik fehlgeht, sondern *warum* sie fehlgeht. Uns interessiert dies hier vor allen in Hinblick auf die Theorie externer Effekte. Welche Schlußfolgerungen sind also aus der "methodologisch-individualistischen" Annahme zu ziehen, in sich abgeschlossene, epistemologisch selbstgenügsame und gleichwohl interagierende Individuen seien die ultimative "Quelle" und Beurteilungsinstanz von Werten inklusive Kosten.

Auch externe Kosten sind als Kosten "definiert in Begriffen der Reduktion individuellen Nutzens, nicht in Begriffen objektiv meßbarer Kriterien" (1965: 345), auch nicht in terms intersubjektiv zugänglicher und erst so als gültig erweisbarer Kriterien. Wenn also, um ein klassisches Beispiel für eine Externalität heranzuziehen, "eine Fabrik dabei beobachtet wird, wie sie die Wäsche eines Haushalts verschmutzt" (1965: 345), oder genauer: wenn "der Ökonom etwas beobachtet, das *er* für einen Rauchschaden und eine Unzufriedenheit bei den Familien hält, die in der Nachbarschaft des Rauch erzeugenden Betriebs wohnen" (1987: 9, Hvh.d.V.), dann muß dies nicht heißen, daß

---

229 Wir werden die Unterscheidung von "(Pareto-)relevanten" und "-irrelevanten" Externalitäten, die im Grunde die Pointe der Buchananschen Theorie externer Effekte enthält, sogleich einführen. (Vgl. S. 194 ff.) Hier sei zur Plausibilisierung der ethischen Signifikanz, die diese Unterscheidung haben könnte, nur soviel gesagt, daß es vermutlich unzumutbar ist, und zwar für den Geschädigten, auf die Beseitigung eines nicht genügend "ernsthaften" externen Effekts zu pochen, wenn dies doch per definitionem bedeutet, daß die Verhinderung kostspieliger ist als das Erdulden des externen Effekts selbst. (Es fragt sich allerdings, *warum* dies der Fall sein könnte.)

230 Vgl. oben Abschnitt 3.2.1 dieses Kapitels.

ein externer Effekt ausgeübt wurde, also ein Netto-Verlust bei den Haushaltsangehörigen zu verzeichnen ist. "Eine solche Beobachtung würde nur darauf hindeuten, daß eine adäquate Kompensation in irgendeiner Art und Weise erfolgt sein muß"; zumindest muß sich eine solche Kompensation ereignet haben, wenn die jetzige Situation durch ein "Gleichgewicht" zu charakterisieren ist. (1965: 345)[231] Und wenn die Situation, die mit dem externen Effekt, oder was dafür gehalten wird, gegeben ist, (noch) nicht einer Gleichgewichtssituation entspricht, dann wird sie, zum Vorteil *beider* Seiten, in eine solche überführt werden. "Some reduction in output will be undertaken, provided that we assume the initial position was one of disequilibrium." (1965: 347)

Allgemein gilt nämlich folgende pragmatische Gleichsetzung: "To say that a situation is 'inefficient' is to say indirectly that there must exist means to move toward 'efficiency' by voluntary agreement." (1977: 137; vgl. auch 1965: 104 f., 255; 1977: 35; 1986: 49, 1987: 235; 1989a: 425)[232] Daher muß auch aus einem Zustand, in dem Dissens und Unzufriedenheit mit den gegebenen Verhältnissen vorherrscht, ein solcher des Konsens folgen - natürlich wie stets nur unter der Voraussetzung: "if the parties are rational": "The definition of an existing set of institutions as nonoptimal in the sense that it does not reflect consensus means strictly that changes are possible on which *all* members of the group may agree." (1965: 319)

Dies ist sozusagen der *zweite Hauptsatz der transzendentalen Ökonomik*. (Der erste Hauptsatz ist der Grundsatz des methodologischen Individualismus, daß die Gründe menschlichen Handelns argumentativ unhintergehbar sind, bzw. die performativ paradoxe Behauptung, daß es keinen "Gruppengeist" gibt.) Hieraus folgt dann auch die *rationale Unhintergehbarkeit des "Konsensus"* - Rationalität natürlich verstanden als bzw. verkürzt auf nontuistische Zweckrationalität. Wenn eine Situation durch Pareto-Effizienz, Konsens oder Vorteil für alle gekennzeichnet ist - dies sind alles Bestimmungen des gleichen Kriteriums - und damit einem Gleichgewicht entspricht, gibt es weder Kräfte, die auf Veränderung drängen, noch normativ etwas zu beklagen: jeder ist zufriedengestellt. Und wenn eine Situation durch Pareto-Ineffizienz, Dissens bzw. Konflikt, Nachteile bei zumindest einigen gekennzeichnet ist, dann "wird es ... durch nutzenmaximierende Überlegungen hervorgerufene Kräfte geben, die die Regelstruktur daraufhin lenken, was 'effizient' ist." (1986: 104)[233]

---

[231] Wir wollen die Frage, wer hier denn wen kompensiert haben soll, der Schädiger den Geschädigten oder der Geschädigte den Schädiger, einen Moment zurückstellen.

[232] Vgl. auch Brennan/Buchanan (1993: 180).

[233] Auf den hier weggelassenen Zusatz, daß es solche Kräfte nur "auf dieser Stufe" gibt, d.h. auf der Ebene der "institutionellen Strukturen" bzw. der "Verfassungswahl [constitutional choice]",

Da nun die Ausübung von externen Effekten, mithin das Erleiden von Nachteilen, einer Pareto-ineffizienten Situation entspricht, folgt aus dem zweiten Hauptsatz der transzendentalen Ökonomik, daß "die Gegenwart externer Effekte gleichbedeutend ist mit der Existenz von 'wechselseitigen Tauschvorteilen'." (1965: 189) Das Problem externer Effekte löst sich also gleichsam aus seiner Logik selbst heraus. Entsprechend *muß* es eine Lösung geben, "die sich für *alle* Parteien als akzeptabel erweisen wird" (1987: 10), wenn es sich denn *wirklich* um externe *Kosten* handelt, die andere erleiden. "If the smoke nuisance *is a real one*, at least one such alternative must exist." (Ebda.)

Buchanan zufolge sind also "Pareto-relevante" von "Pareto-irrelevanten" Externalitäten zu unterscheiden. "Irrelevante" Externalitäten sind dabei *für den Geschädigten selbst* irrelevant, d.h. es nicht wert, beseitigt zu werden. Eine "Internalisierung" bzw. "Elimination" wäre für ihn nicht vorteilhaft, und zwar *weil* sie nicht zugleich für den Schädiger vorteilhaft ist. "An externality is defined as *potentially relevant* when the activity, to the extend that it is actually performed, generates *any* desire on the part of the externally ... damaged party (A) to modify the behavior of the party empowered to take action (B) through trade, persuasion, compromise, agreement, convention, collective action etc."[234] Nun folgt aber aus dem "einfachen Wunsch [simple desire]" nicht schon die "Befähigung, diesen Wunsch umzusetzen." (1962b: 374) Diese "Befähigung" bzw. diese *Macht* - eine der wenigen Stellen, an denen Buchanan diesbezüglich explizit wird - hat aber der Geschädigte nur dann, und nur dann ist der externe Effekt "relevant", "wenn das Ausmaß der Handlung in einer Weise verändert kann, daß die extern betroffene Partei, A, besser gestellt werden kann, ohne daß die handelnde Partei, B, schlechter gestellt würde. Mit anderen Worten: 'Gains from trade' kennzeichnen eine Pareto-relevante Externalität." (1962b: 314) Wenn also der Einfluß des einen auf den anderen eine "wahrhafte [genuine] Externalität" darstellt, "dann werden entweder freiwillige Vereinbarungen auftauchen, um diese zu beseitigen, oder es können kollektive Maßnahmen ergriffen werden, die einmütige Unterstützung genießen." (1965: 91) Und wenn keine solche Verbesserung für *beide* Seiten möglich sein sollte, *dann haben wir es nicht mit einem externen Effekt, zumindest nicht mit einer "wahrhaften" Externalität zu tun*, dann ist der "Rauch-Mißstand" eben *nicht* "real".[235]

---

kommen wir im nächsten Abschnitt zurück.

[234] Buchanan, J.M./Stubblebine, W.C.: Externality, in: Economica, 1962 (1962b), S. 371-384, hier S. 373 f. (Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnungen für die Positionen von Schädiger, A, und Geschädigtem, B, im Vergleich zu unserer bisher gewählten und im folgenden ansonsten weiter verfolgten Systematik hier umgekehrt sind.).

[235] Vgl. auch (1965: 346 f.): "Insofar as ... residential property owners (of an industrial plant, d.V.) must undergo costs which the plant owners do not undergo ... mutual gains from trade exists,

Die Frage, wer hier wen entschädigt bzw. kompensiert haben soll, ist im Begriff der "Pareto-Relevanz" von externen Effekten impliziert. Buchanan geht selbstverständlich von einem Erlaubnisrecht, das hier tatsächlich Laissez-faire-"Recht" genannt werden darf, aus. "The principle of compensation" (1987: 10) bzw. das "full-compensation requirement" (1987: 8) gilt nämlich grundsätzlich, also auch für bzw. angesichts Beziehungen *personaler* Gewalt (positive Macht) und nicht bloß angesichts struktureller Gewalt (negative Macht). Auch im Falle einer Nachteilszufügung (und nicht bloß im Falle der drohenden Vorenthaltung von Vorteilen angesichts einer Notlage) ist "Kompensation ... notwendig, um eine Übereinkunft sicherzustellen." (1965: 91) Buchanan geht selbstverständlich davon aus, daß die Geschädigten die Schädiger, die Opfer die Täter für eine Unterlassung der Schädigung kompensieren müssen, um den externen Effekt zu "eliminieren" - wenn er denn überhaupt "real" ist oder als ein "genuiner" zu bezeichnen ist. "All externalities of this sort would be eliminated through either voluntarily organized action or unanimously supported collective action, with full compensation paid *to* parties damaged by the *changes* introduced by the removal of the externalities." (1965: 91, Hvh.d.V.; vgl. auch 1987: 9 f., 1989a: 422 f.) Und wenn "eine solche Kompensation nicht möglich ist (Organisationskosten vernachlässigt), dann ist die Externalität bloß eine scheinbare, nicht eine wirkliche." (1965: 91)

Aber nun haben die Geschädigten doch in beiden Fällen, ob sie nun "kompensieren" oder die externen Kosten unmittelbar tragen, Kosten, die ihnen von identifizierbaren anderen auferlegt wurden, und zwar, wie man annehmen könnte, netto. Wie die Analyse von Coase-Verhandlungen gezeigt hat, kann der Geschädigte zwar dann, wenn der "Wohlstandskuchen" durch die Ausübung des externen Effekts sinkt bzw. sänke, seinen Verlust abmildern. Der externe Effekt ist, in den Worten Buchanans, Pareto-relevant. Es gibt hier also "mutual gains from trade". Wenn wir eine modell-analytische, gleichsam 'utilitaristische' Definition von Pareto-Relevanz heranziehen, ließe sich für diesen Fall sagen, daß die "möglichen ... Schäden auf Seiten derjenigen, die erwarten, ... geschädigt zu werden, wertmäßig die erwarteten ... Gewinne übersteigen, die das besagte Verhalten auf diejenigen ausübt, die den Wechsel bewirken." (1991: 174) Wenn der Schaden (bei B) größer ist als der Nutzen (bei A), lohnt es sich für den B, dem A eine Abstandszahlung bzw. ein "Bestechungsgeld" anzubieten. Und nur dann ist der Anspruch des B gegenüber dem A auf Unterlassung der Schädigung "real" bzw.

---

and, if we disregard all decision-making costs, trade will take place." Und wenn kein beidseitig vorteilhafter Tausch stattfindet bzw. zu beobachten ist, dann haben die Anwohner auch keine (Netto-) Kosten!

"haltbar [defensible]".[236] Ob dies der Fall ist oder nicht, wird sich im Verhalten der Beteiligten zeigen.

Doch wie sollte dies etwas daran ändern, daß die Existenz des externen Effekts dem B einen Nachteil aufbürdet, der nicht durch die Seitenzahlung aufgewogen bzw. überkompensiert werden kann? Und wenn umgekehrt der 'Wohlstandskuchen' durch die Ausübung des externen Effekts steigt, dieser also selbst Pareto-irrelevant ist, dann ist es zwar vorteilhaft für den B, keine Abstandszahlung zu leisten; dann mag "sich das Individuum ... rationalerweise für die Akzeptanz der externen Kosten (der Verringerung seines eigenen Nutzens) entscheiden, wie sie das freie Zusammenspiel der individuellen Wahlakte bei der hier betrachteten Handlung mit sich bringen." (1965: 269) Aber wie sollte das Erleiden des externen Effekts selbst im einen wie im anderen Fall als letztlich bzw. "netto" vorteilhaft gelten können? Wo sollte der ausgleichende Vorteil liegen, so daß das Erleiden des externen Effekts oder die Kompensation an den potentiellen Schädiger "mehr als ausgeglichen werden wird" (1965: 94), so daß die externen Kosten eben keine Netto-Kosten, sondern notwendige Kosten sind, also Investitionscharakter haben? Wo ist die reale Basis für das angebliche Wissen der rationalen Individuen, daß zwar "die Akzeptanz feindlicher [adverse] Entscheidungen (in unserer Terminologie: das Erdulden von externen Kosten) zum 'Verhandeln' bzw. zum 'Tausch' gelegentlich dazugehört", daß aber auch solche Beziehungen letztlich doch, also "auf lange Sicht, für sie nützlich sind"? (1965: 251)

Natürlich ließe sich auf diese Fragen eine einfache, vom methodologischen Individualismus ausgehend sozusagen analytische Antwort geben: "No rational being will voluntarily (i.e. rationally, A.d.V.) agree to something which yields him, in net terms, expected damage or harm." (1965: 251) Aus der Sicht des prinzipiell engagementlosen Beobachter-Beurteilers formuliert: "The only way in which an individual can be assured to be made 'better off' is as a result of his own observed behavior in making choices." (1987: 235) Insofern kann es *logischerweise* bzw. *a priori* keine externen Effekte geben. Externe Effekte gehören eben zu den Widerständen (constraints) der Welt, angesichts derer wirkungsbezogenes Handeln (Knappheitsreduktion) überhaupt erst sinnvoll wird, und dafür, daß das Beste aus der jeweils gegebenen Situation gemacht wird, sind die vorteilsstrebenden Individuen selbst verantwortlich. Wer Netto-Kosten erleidet, ist unklug bzw. hat *noch nicht* den Weg des größten Vorteils gefunden. "The individual

---

236 "If the claim is real, the opportunity will always be open for them (the owners of the residential property, d.V.) to combine forces and buy out the firm in order to introduce smoke-abatement devices." (1965: 91).

must consider the external costs to be high enough that he is willing to pay some positive sum in order to secure elimination of the activity." (1965: 269) Die Beseitigung des externen Effekts ist entweder eine *Investition* oder nicht, und im zweiten Fall sind die externen Kosten für das Individuum eben nicht "relevant", bzw. sie sind dann eben keine *Netto*-Kosten, und darum wird es sich "rationalerweise dafür entscheiden, die externen Kosten zu akzeptieren." (Ebda.) Es gilt sozusagen das Motto: 'Wenn jeder für sich selbst sorgt und sich selbst behauptet, ist für alle gesorgt', oder auch einfach: Weil jeder einzelne nach Vorteilen strebt, handelt jeder so, daß die Vorteile die Nachteile überwiegen. Externe *Netto*-Kosten sind eine logische Unmöglichkeit.

4.4 Übergang zur Unterscheidung einer "konstitutionellen" und einer "post-konstitutionellen" Ebene der Interaktion

Die soeben explizierte Position ist tatsächlich diejenige, die Buchanan einnimmt und beibehält. Wenn wir allerdings so, d.h. ohne weitere Spezifizierung, argumentieren, dann verschenken wir einige der wesentlichen Pointen der transzendentalen Ökonomik, die, wie wir sehen werden, nicht ohne Realitätsgehalt sind und die den Ansatz vielleicht weniger 'krude' erscheinen lassen mögen. Wir haben zwar bisher geklärt, warum nur die rationale Zustimmung aus Vorteil eine "logische Basis" für das Erleiden von externen Effekten liefern kann (die dann natürlich keine *Netto*-Nachteile sind), nicht aber, warum dieser "einstimmige Konsens" auf der sogenannten "konstitutionellen Stufe" der Interaktion zur verorten ist. (Vgl. 1989a: 399) Die bisher beschriebene Laissez-faire Situation (B kompensiert allenfalls den A) ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach unvollständig charakterisiert.[237] Dieser Unvollständigkeit ist sich Buchanan voll bewußt. Darum formuliert er, wie bereits erwähnt: "'Efficiency' in resource use, *given the institutional setting*, is ensured so long as A and B remain free to make the exchange or to refuse to make it." (1986: 95) Denn zum einen *kann* ja nun auch faktisch das (Legal-)Recht, warum auch immer, auf Seiten des (potentiell) Geschädigten liegen; oder die Rechtslage, die bestimmt, wer wen zu kompensieren hat, könnte unklar sein. Zum anderen ist auch und gerade für den Erlaubnisfall zu

---

[237] "The standard procedure, which involves the examination of a position (for example, an 'allocation' of resources) with a view to determing whether or not moves from this position are possible that will benefit at least one member of the group without damage to another, is seriously incomplete. When examined in isolation, many particular positions may be nonoptimal in this narrow sense." (1977: 232 f.).

fragen, ob das "institutionelle Setting" *selbst* mit der unterstellten Gültigkeit (im Sinne von Wirksamkeit) der Konsensregel vereinbar ist; denn nur dann kann ja der externe Effekt als "eliminiert" gelten. Beide Momente verweisen auf das (Legal-)Recht, und zwar als Gegenstand höherstufiger Tauschbeziehungen. Denn natürlich sind aus erfolgsstrategischer Perspektive auch Eigentumsrechtstitel bzw. Institutionen nicht etwa sakrosankt bzw., wie im Coase'schen Ansatz, einfach gegeben, sondern "sind selbst einem Wandel unterworfen." (1991: 40) Damit kommt auch spätestens die Unterscheidung einer "konstitutionellen" von einer "postkonstitutionellen" Stufe der Interaktion systematisch ins Spiel, für Kenner des Buchananschen Ansatzes vielleicht reichlich spät - doch im Grunde haben wir diesen Ansatz bereits vollständig expliziert.

Wenden wir uns zunächst dem ersten Fall zu. Wenn nicht B den A, sondern A den B kompensieren muß, um den externen Effekt (allenfalls) auszuüben, wenn also der (potentiell) Geschädigte einen rechtsstaatlich geschützten, zumindest "nominellen" Anspruch in Hinblick auf das fragliche Gut inne hat, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Pareto-Relevanz eine Anomalie, die unter methodologisch-individualistischem Vorzeichen freilich nur modellanalytisch zu bestimmen ist:[238] Wenn der (potentielle) Schaden von B kleiner ist als der Nutzen von A, die insgesamt verfügbare Wertmenge also durch die Ausübung des externen Effekts sinkt bzw. sänke, der externe Effekte mithin Pareto-*irrelevant* ist, dann kommt es, entgegen der Behauptung Buchanans, daß nur "relevante" Externalitäten die Möglichkeit beidseitig vorteilhafter Tauschgeschäfte eröffnen, unter dem hier angenommenen Haftungsregime zu einem Tauschgeschäft: B wird von A (über-)kompensiert. Umgekehrt findet gerade dann, wenn der externe Effekte Pareto-*relevant* ist, kein Tausch statt. Die Gewinne des A reichen dann nämlich nicht aus, um B noch mit Vorteil auszuzahlen.

Die zunächst zu vermutende Paradoxie, daß sich aus externen Effekten, obwohl sie "relevant" sind, keine Aussichten auf "mutual gains from trade" ergeben, löst sich auf, wenn man bedenkt, daß A ja die Erlaubnis des B einholen *muß*, wenn er denn die Handlung, die mit externen Effekten verbunden ist, ausführen will. Es sind daher hier

---

[238] Diese berücksichtigt Buchanan übrigens nicht. Im folgenden wird also zugleich ein fehlendes Glied in der Argumentationskette der Buchananschen Theorie externer Effekte geliefert. Daß hierzu innerhalb des Ansatzes noch einiger Klärungsbedarf besteht, zeigt sich z.B. daran, daß einmal Pareto-Relevanz vorliegen und damit die Möglichkeit von "mutual gains from trade" gegeben sein soll, wenn der Schaden des B den Nutzen des A übersteigt (vgl. 1991: 174); dann wieder sollen "mutual gains from exchange" umgekehrt möglich sein, "wenn der Nutzen, den der potentielle Vergewaltiger (bzw. allgemeiner der Schädiger, A.d.V.) erreichen kann, die Verluste, die das Opfer erleiden würde, übersteigt." (1977: 42) Wir werden den Widerspruch sogleich auflösen. (Im ersten Fall wird nämlich stillschweigend die Existenz eines Erlaubnisrechts, im zweiten hingegen ein Haftungsrecht unterstellt.).

im Grunde *zwei* externe Effekte im Spiel. Auch B (bzw. eine andere Instanz mit gleichgerichteten Interessen, z.B. repräsentiert durch den sanktionsbewehrten Rechtsstaat) übt auf A nämlich einen potentiell relevanten externen Effekt aus: Will A auf B einwirken, so wird er vom Rechtsstaat *gezwungen*, B zu entschädigen bzw. allgemeiner: dessen Einwilligung einzuholen. (Ein solcher Zwang ist im Erlaubnisfall nicht im Spiel.) Konsequenterweise ist also zu fragen, ob *dieser* "Anspruch" ("claim") von B gegenüber A "real" ist oder nicht.[239] Es fragt sich somit, ob die Rechtslage zugunsten des B *selbst* Pareto-superior ist oder nicht. "Consistency requires that the contractarian apply the same criterion for institutional efficiency that he applies to allocative efficiency within institutions." (1986: 104) Denn sonst wäre ja unklar, warum der Tausch - als 'Eliminator' von externen Effekten - unter einem bestimmten Rechtsregime grundsätzlich als legitim gelten darf, bzw. warum der Markt- und Tauschprozeß selbst "neutral" sein sollte.[240] Bei einer solchen, auch Recht und Politik einschließenden kontraktualistischen Sicht würde sich dann auch die Paradoxie auflösen, einmal aus der ('utilitaristisch' bzw. modellanalytisch definierten) Pareto-Relevanz die Möglichkeit von "mutual gains from trade" abzuleiten, zum anderen das Gegenteil behaupten zu müssen.[241] Auch müßte, wenn die Aufrechterhaltung und die Veränderung des Legalrechts selbst in das Kalkül der Akteure einfließt, der zweite Hauptsatz der transzendentalen Ökonomik nicht aufgegeben werden. Pareto-relevante externe Effekte eröffnen Tauschmöglichkeiten und haben darum keinen Bestand; sie werden "eliminiert". Nur stecken im (Legal-)Recht eben selbst potentiell relevante externe Effekte.

Bevor wir diesen Faden weiter verfolgen, sei auf die zweite mögliche Unterbestimmtheit der durch Externalitäten gekennzeichneten Situation hingewiesen. Bisher wurde nur die Existenz eines Haftungsrechts selbst unter Tauschgesichtspunkten betrachtet. Der umgekehrte *Erlaubnisfall* erfährt nun eine ähnlich umfassende Interpretation. Dieser läßt sich ja so interpretieren, daß für die Interaktion zwischen den unmittelbar Beteiligten, also auf "postkonstitutioneller" Ebene, hier die Konsensregel allem Anschein nach nicht gilt; "innerhalb" der "Institution" gilt hier statt dessen eine Regel "unterhalb der Einstimmigkeit". A muß ja die Einwilligung des B dafür, daß er auf ihn einwirken darf, nicht einholen. "Agreement or unanimity as a *test* for an 'efficiency-

---

239 In Anlehnung an (1965: 91).

240 Vgl. den Exkurs zur Ordnungspolitik in Kapitel II, Abschnitt 2.2.

241 Aus der Analyse von Coase-Verhandlungen wissen wir, daß dann, wenn der "Wohlstandskuchen" durch den externen Effekt sinkt bzw. sänke und somit der (potentielle) Schaden den (potentiellen) Nutzen übersteigt, es zu Tauschverhandlungen kommt, wenn das (Legal-)Recht auf Seiten des Schädigers liegt; wenn das (Legal-)Recht auf Seiten des Geschädigten liegt, kommt hingegen bei dieser Sachlage kein Geschäft zustande.

enhancing trade' and unanimity as a *decision rule*" fallen also auseinander. (1986: 99) Der "Test", ob Pareto-Effizienz durch die beobachtete Zustimmung der Beteiligten erreicht wird, ist nicht anwendbar, weil die operativ wirksame und als solche politisch gewollte "Regel" nicht die des Konsensus ist. "To the extent that potential traders are coerced either by the prohibition on their ability to make enforceable contracts (das ist der Fall öffentlicher Güter, der uns hier nicht interessiert, A.d.V.) or by the imposition of non-compensated transfers (i.e. external effects, A.d.V.), no conclusion about value-maximizing resource use can be drawn because the rules permit no test." (1986: 97)

Aber diese Unbestimmtheit setzt die *normative Gültigkeit* des Pareto- bzw. Konsens-Prinzips nicht etwa außer Kraft, sondern im Gegenteil voraus. Ansonsten dürften ja auch ganz "normale", geldvermittelte Tauschvorgänge auf Märkten nicht als gewaltfrei gelten; denn sie gelten dies nur, *weil* sie, als Tauschvorgänge, eo ipso konsentiert sind. Hier aber haben wir es offenbar mit Nicht-Tauschbeziehungen zu tun. Es erfolgt ein "Transfer" ohne Kompensation und darum, so wäre zumindest zu vermuten, ohne Konsens. Wie wird aus der Nicht-Tausch- eine Tauschbeziehung? Das "Verdienst" und die durchgängige Intention Buchanans, die sein Vorhaben einer konsequenten, also transzendentalen Ökonomik von Anfang an bestimmt,[242] ist es, den entsprechenden "missing link" zu liefern. Ihm geht es darum, den Gap zwischen der "Douceur du commerce", also der Gerechtigkeit des Markttausches, die eben auch als "Dureté" bzw. Ungerechtigkeit *erscheinen* kann, einerseits, der normativen Gültigkeit (Legitimität) des Markt-, Tausch-, Pareto- bzw. Konsensprinzips *überhaupt* andererseits zu schließen, also *ein Prinzip Markt als allgemeines Prinzip der praktischen Vernunft zu etablieren*. Der Umstand, daß es, außer im Fall rein privater Güter mit klar definierten Eigentumsrechten und bei Abwesenheit externer Effekte, "einfach nicht möglich ist, innerhalb der Regeln bzw. Institutionen, wie sie nun einmal operieren, den für die Feststellung von Effizienz oder Ineffizienz erforderlichen Test durchzuführen" (1986: 100), bedeutet nämlich nicht etwa, daß das (operationale) Kriterium der "beobachtbaren Zustimmung aller Beteiligten" (1990: 129) seine Anwendbarkeit verlöre. "Das einzig verfügbare Kriterium, nämlich das der vorherigen Vereinbarung [prior agreement] über die Übertragung von Werten", ist in einigen Fällen, zu denen auch die Ausübung externe Effekte zählt, "ausdrücklich als Entscheidungsregel ersetzt, *obwohl es als ein gültiger Test bestehen bleibt*." (1986: 97, Hvh.d.V., vgl. auch 1991: 38) Und dieses Kriterium des "beobachtbaren Konsensus" als "Test" ist natürlich nur sinnvoll anwendbar, wenn

---

[242] Dies gilt spätestens seit "Positive Economics, Welfare Economics, and Political Economy" aus dem Jahre 1959. Wiederabgedruckt in (1987: 3-19).

das Konsensprinzip *letztlich* doch, also auch wenn die empirische Evidenz dagegen sprechen sollte, als *konstitutives* Prinzip gilt, d.h. wirksam ist. Auch wenn man meint, Dissens zwischen den Agierenden bzw. externe Effekte beobachten zu können, so ist doch letztlich eine gleichsam 'unsichtbare' Konsensregel in Geltung.

Im Grunde haben wir bereits oben die für alle Interaktion konstitutive Geltung des Konsens-Prinzips *logisch* begründet.[243] Um es zu wiederholen: "Sind die Regeln nicht-optional, so muß es Reformen geben, die für alle von Vorteil sind."[244] Hier geht es nun jedoch um eine sozusagen konzeptionell gesellschaftstheoretische, insofern wirklichkeitsnähere und konkretere Begründung bzw. Erklärung. Dazu führt Buchanan die Ebene des *"konstitutionellen" Gesellschaftsvertrags* ein, der vom "postkonstitutionellen" Vertrag nicht kategorial, sondern bloß hierarchisch zu unterscheiden ist. Um nämlich beispielsweise zu prüfen, ob eine "postkonstitutionelle Entscheidungsregel" so gestaltet sein darf bzw. kann, "das spezifische Resultate den Konsensustest nicht zu erfüllen *brauchen*" (1986: 101, Hvh.d.V.), muß dieser Test gleichsam "höher gehoben oder nach oben verschoben werden, nämlich auf die Stufe der Institutionen oder Regeln als solche." (1986: 95)[245] Erst hier, auf der "konstitutionellen Ebene" *müssen* die Ergebnisse der Interaktion diesen Test bestehen, und sie *werden* ihn auch bestehen.

5. Gesellschaftsvertrag, ultimativer Konsens und definitives Machtgleichgewicht: Begründung des Konstitutionalismus

Um der Notwendigkeit und Logik der Unterscheidung zweier Ebenen der Interaktion, einer "konstitutionellen" und einer "postkonstitutionellen" Stufe, näherzukommen, ist es hilfreich, sich noch einmal die beiden Unvollständigkeiten bzw. Anomalien in Erinnerung zu rufen, die der reichlich krude anmutenden reinen Tausch- bzw. Laissez-faire-Lösung des Externalitätenproblems innewohnen könnten. (Diese ergeben sich natürlich auch unter einem Haftungsrecht.) Nehmen wir an, der externe Effekt sei "relevant" und B zahlt ein "Bestechungsgeld" an A, der im Austausch dafür die schädigende Handlung unterläßt. Dies muß - aus der Logik wechselseitig desinteressierter Interaktion selbst heraus - jedoch nicht der letzte Stand der Dinge sein. Und wenn dies der letzte

---

243 Vgl. zum zweiten Hauptsatz der transzendentalen Ökonomik oben S. 193.

244 Brennan/Buchanan (1993: 180).

245 Vgl. auch (1990: 139): "Durch die Verlagerung des 'freiwilligen Tausches' auf die Verfassungsebene der Entscheidungen zwischen Regeln läßt sich der Konsens- bzw. Einstimmigkeitstest anwenden."

Stand der Dinge sein sollte, dann ist die Situation, insoweit sie Elemente des *Zwangs* enthält, unter normativen Gesichtspunkten unvollständig beschrieben.

Für unseren Geschädigten hat es so z.B. zwar wenig Sinn, eine Abstandszahlung zu verweigern, wenn die Rechtslage nun einmal so ist, wie sie ist. Aber er könnte auch in Frage stellen, ob A "*wirklich* Eigentümer seiner Ressourcen oder Güter" ist (1984: 64, Hvh.d.V.), die es ihm ermöglichen, auf B in nachteiliger Weise einzuwirken. Ein solches In-Frage-Stellen bedeutet nichts anderes, als daß er seine *Zustimmung* zu der Rechtslage selbst, so wie sie nominell besteht, bzw. zum (nominellen) *Status quo* verweigert.[246]

5.1 Politik als Tausch

Man sieht hier, wie auf gleichsam "natürliche" Weise das Vertragsmodell auf die Sphäre der Politik ausgedehnt wird. "There is a more or less natural extension from the simple model of market exchange to the complex model of constitutional politics." (1991: 39) Denn letztlich gibt es "keine kategoriale Unterscheidung zwischen dem ökonomischen und dem politischen Prozeß." (Ebda.) Die Notwendigkeit der "Erweiterung des Paradigmas des freien Tausches auf ein größeres Umfeld" (1990: 138) ist dabei in zweierlei Hinsicht rationalitätstheoretisch begründet. Zum einen sind "rationale" Individuen jederzeit zugleich an ihrem Vorteil orientiert. Und der Tausch ist nichts anderes als die Manifestation beid- oder mehrseitigen Vorteilsstrebens. Eine Ausweitung des Tauschparadigmas ist also notwendig, weil möglicherweise bisher noch nicht alle "Gains from trade" ausgeschöpft wurden. (Vgl. 1989a: 425)[247] Und wenn solche Pareto-inferioren Zustände vorherrschen, so haben wir gesehen, dann gibt es, wie beim geldvermittelten Markttausch auch, Kräfte in Richtung auf Pareto-Superiorität.

Politik muß aber auch aus Gründen der normativen Beurteilung als ein "komplexer Austauschprozeß" konzeptionalisiert werden - "*fully analogous to the market*". (1986: 90, Hvh.d.V.)[248] Es wäre ja auch inkonsistent, den Tausch (paradigmatisch: den Tausch

---

[246] Damit knüpfen wir auch an den zweiten, bisher liegengelassenen Faden am Ausgang von Abschnitt 3 (vgl. S. 189), der Frage nach der tauschtheoretischen Bestimmbarkeit des Status quo, hier, auf der Ebene der "Konstitution" der Gesellschaft, wieder an.

[247] Vgl. auch (1965: 27), wo die Absicht bekundet wird, "eine Theorie der politischen Ordnung (eine Theorie der Verfassungen) zu entwickeln, die auf eine *weitere* Minimierung derjenigen knappen Ressourcen abzielt, die mit der Beschränkung privater Interessen verbunden sind."

[248] Vgl. für gleich- oder ähnlichlautende Formulierungen auch (1965: 255; 1984: 70; 1986: 89, 95 f., 103, 106).

auf Märkten im engeren Sinne) als Kriterium zumindest negativer Gerechtigkeit anzuerkennen, und "dieselbe Norm in Frage zu stellen, wenn es um die Beurteilung von Politik geht." (1989a: 426) Allerdings gilt (als konstitutives Prinzip) das Vertrags- bzw. Konsenskriterium nicht in Fällen der Ausübung externer Effekte, so haben wir oben argumentiert; in allen anderen Fällen hingegen gilt der Tausch als Garant bzw. Zeichen der allseitigen Vorteilhaftigkeit der Interaktion, obwohl (oder weil?) keine Seite an der *Beidseitigkeit* des Vorteils interessiert ist. Man muß also, um am Vertragsparadigma normativ festhalten zu können, einen irgendwie übergeordneten Tausch konzipieren, und den nennen wir Gesellschaftsvertrag. Wenn wir die Existenz von externen Effekten definitorisch mit "Marktversagen" gleichsetzen, so ließe sich auch ansonsten fragen, wie "ein solches 'Versagen' oder 'Gelingen' überhaupt festgestellt werden können sollte, wenn nicht die gleiche Maßeinheit angewandt wird?" (Ebda.)

Entsprechend behauptet Buchanan, daß erst eine solche "Erweiterung des Paradigmas des freien Tausches auf ein größeres Umfeld ... jenen ethischen Gehalt (vermittelt), der in der (auf den geldvermittelten Markttausch, A.d.V.) verkürzten Form ... zu fehlen scheint." (1990: 138) "If we ... generalize the trading interaction and extend its application over a large numbers of actors, we may begin to explain, derive, and analyze social or political interdependence as a complex exchange, as a relationship that embodies political voluntary agreement as an appropriate criterion of legitimation." (1991: 39)

Ein erster Hinweis darauf, warum eine Erweiterung des Tausches auf das, was Buchanan die "Konstitution" der Gesellschaft bzw. die "konstitutionelle" Ebene der Interaktion nennt, aus der Logik des Vorteilsstrebens heraus systemtheoretisch notwendig wird, findet sich in obiger Formulierung: Der Unterschied zum "normalen", isoliert betrachteten Markttausch liegt einzig in der "größeren Zahl der Akteure", die immer schon im Spiel sind und deren Zusammenspiel nun betrachtet wird und betrachtet werden muß, um zu bestimmen, was "wirklich" im Interesse jedes einzelnen liegt. "Politics is a 'market in interests or values' much as the ordinary exchange process. Its difference from the market lies in its more inclusive range." (1986: 49)

Um die Notwendigkeit der konzeptionellen Einführung eines "*ultimative* constitutional level of decision making" (1965: 6, Hvh.d.V.; vgl. auch 1965: 77, 79, 95; 1987: 231) zu verstehen, müssen wir jedoch nicht unbedingt vom Zwei- zum Mehrpersonenmodell übergehen. Denn entscheidend ist allein, daß nur dann *alle* "Gains from trade" *definitiv* ausgeschöpft werden können (und ausgeschöpft werden, wenn nur alle klug sind), wenn das "*gesamte* Set of Constraints" (1991: 40, Hvh.d.V.) berücksichtigt wird, wenn also *alle* externen Effekte, die nur *möglicherweise* ausgeübt werden könnten,

und *relativ zu denen* es, wenn sie denn "relevant" sind, wechselseitige Tauschvorteile gibt, in Betracht gezogen werden. "All individuals must be brought into the relevant 'exchange', and agreement among all these must be the only meaningful conceptual test (für Pareto-Effizienz, d.V.)." (1986: 84)

Betrachten wir den Fall eines Erlaubnisrechts. Verweigert der Geschädigte seine Zustimmung zu dieser Rechtslage selbst, so wie sie nominell hier und jetzt nun einmal besteht und als Regel "unterhalb der Einstimmigkeit" interpretiert werden mag, so gibt er damit zu erkennen, daß er glaubt, eine andere institutionelle Ordnung sei für ihn vorteilhafter. Es ließe sich auch formulieren: Er behauptet damit implizit, daß der Schädiger ein "verfassungsmäßiges Recht" (1984: 118) verletzt. Fraglich ist allerdings, ob dies oder das Gegenteil der Fall ist. Spielen wir dies zunächst kurz für die ökonomische bzw. vorteilstheoretische Argumentation durch.[249]

Wenn eine andere Rechtsordnung für B tatsächlich vorteilhafter sein sollte, dann wäre es für A (zumindest "langfristig") klug, von der Ausübung des externen Effekts abzusehen. Diese Aussage einer systemischen Werttheorie, ohne die die instrumentelle (subjektive) Logik des Vorteilsstrebens unvollständig ist, mag zunächst erstaunen. Aber wir müssen uns in Erinnerung rufen, daß Vorteilsstrebens sinnvoll nur zu denken ist *angesichts* von Handlungswiderständen bzw. "Knappheit". Individuen verfolgen ihre Interessen "in Abhängigkeit von den Beschränkungen [constraints], denen sie, jeder für sich, gegenüberstehen und wie sie durch die Regeln definiert sind, ihren Begabungen [endowments] *und den angenommenen Reaktionen anderer Teilnehmer*." (1991: 32, Hvh.d.V.) Und die zusätzlichen Constraints, die in unserer Betrachtung bisher unberücksichtigt blieben, könnten sich insbesondere aus diesen Gegenreaktionen ergeben, also den möglichen "Retorsionen" (1984: 5) seitens des Geschädigten. Solche Gegenmaßnahmen lassen sich als Dissense interpretieren, die die Auffassung signalisieren, daß mindestens einer der Beteiligten sich benachteiligt fühlt. Normalerweise gilt jedoch, daß "Abweichungen vom Grundsatz der Einstimmigkeit ... begrifflich aus der allgemeinen und vermutlich einstimmigen Übereinkunft über den konstitutionellen Vertrag" abzuleiten sind. (1984: 165) Denn das "'great game of politics' *must*, on balance (bzw. netto, A.d.V.), be mutually beneficial to *all* parties, or else revolution would ensure." (1987: 230, Hvh.d.V.) Und "Revolution", wie sie hier verstanden wird, nämlich als 'Verschwendung' von Ressourcen aus der Sicht jedes einzelnen, liegt natürlich in niemandes Interesse, zumindest eine dauerhafte nicht. Darum findet eine solche

---

[249] Auf die analoge und komplementäre rechtstheoretische Argumentation kommen wir sogleich in Abschnitt 5.2 zurück.

"Revolution" auch keine allgemeine Zustimmung - oder es würde ein anderes "Spiel" gespielt.

Hier aber haben wir es begrifflich mit einer solchen kleinen "Revolution" zu tun. Beispielsweise könnte es der Geschädigte als vorteilhaft erachten, solange, wie A mit der Ausübung des externen Effekts fortfährt, in die Sabotage seiner Anlagen oder, wenn wir die Existenz einer Rechtsordnung mit Mehrheitsdemokratie annehmen, in politische Aktionen zu investieren, um eine Änderung des nominell geltenden Rechts zu erwirken. (Die gleichen Optionen stehen natürlich auch A offen.) Wie ein solches "Spiel" ausgeht, hängt von der *nach Kosten und Nutzen bewerteten Macht des einen angesichts der bewerteten Gegenmacht des anderen* (und der Gegengegenmacht usw.) ab. Dies ist dann eine empirische Frage.[250] Der Unterschied zum einfachen Modell der "Internalisierung" externer Effekte auf "postkonstitioneller Ebene" liegt bloß darin, daß dort der Vertragskonsensus noch kein *definitiver* war; das "final agreement" (1987: 15) war möglicherweise noch nicht erreicht.

Entsprechend war das Machtgleichgewicht, das zwischen den Parteien herrschte, auch bloß ein *vorläufiges*. Das "endgültige Gleichgewicht" (1984: 82), "auf das sich das System zubewegt, ... und in dem die Erwartungen der Individuen miteinander in Einklang sind" (1984: 127), hatte sich noch nicht eingestellt. Die "Verfassung" oder "Konstitution" der Gesellschaft ist nichts anderes als der logische Ort dieses *definitiven Machtgleichgewichts* und damit der Ort des *ultimativen Konsensus*. Denn hier erweist sich erst, was *wirklich* im Interesse der Interagierenden liegt. Erst wenn *alle* Handlungswirkungen in Betracht gezogen werden, weiß jeder einzelne, was er rationalerweise wollen kann. Die Unterscheidung von "konstitutionellem" und "post-konstitutionellem" Vertrag dient einzig dazu, das "wahre Interesse" vom vermeintlichen Vorteil, den scheinbaren Konsens vom wahren bzw. ultimativen Konsens abzugrenzen und Zustände scheinbar definitiven Dissenses aus der höherstufigen allgemeinen Zustimmung, die *alle* umfaßt, abzuleiten.

An der *Logik* der Interaktion auf non-tuistischer Basis, also der Logik des Tausches, ändert sich jedoch nichts. Diese ist nur, durch die Einbeziehung *aller* Handlungs-

---

[250] Wenn wir uns hier einmal auf die Empirie, also die gegenwärtige Situation, einlassen, so gibt es vermutlich wenige Fälle, in denen eine einzelne Retorsionsmaßnahme zum Erfolg geführt hat, bzw., in den Worten Buchanans, durch die allein dem impliziten "genuinen" Verfassungsvertrag (1977: 33) Geltung verschafft wurde. Insoweit der Fall überhaupt angemessen in transzendental-ökonomischer Begrifflichkeit zu interpretieren ist, so mag als eine aktuelle Ausnahme der durch die Umweltschutz-organisation Greenpeace angeregt Konsumentenboykott gegenüber der Shell AG angesichts der beabsichtigten Versenkung der Ölplattform "Brent Spar" in der Nordsee angesehen werden. Vgl. Der Spiegel, Nr. 25 und 26, 1995.

wirkungen, konsequent zu Ende geführt. Ob diese zusätzlichen Wirkungen nun von der "größeren und umfassenderen Gruppe" (1977: 228, vgl. auch 1986: 96) bzw. "der Gesellschaft im umfassenden Sinne"[251] ausgehen oder von den Beteiligten (dem primären Schädiger und dem primär Geschädigten) unmittelbar selbst, ist für die Konstruktion ohne Belang. Wenn sich an der Rechtslage nichts ändert, dann muß der Dissens bzw. der externe Effekt, der hier, auf der "postkonstitutionellen Ebene" vom Beobachter-Beurteiler vermutet werden mag, in einem höherstufigen, "konstitutionellen" Konsens aufgehoben sein. Dann ist es eben für B rational, den externen Effekt und damit das "Recht" des A auf dessen Ausübung zu akzeptieren. Das Ergreifen von Gegenmaßnahmen wäre für ihn noch teurer. Angesichts dieser Sachlage ist die "freiwillige" Akzeptanz des externen Effektes für B also von Vorteil - und der externe Effekt muß als "eliminiert" gelten.[252] Und wenn im Unterschied dazu die "beobachtete" bzw. vermutete Existenz des externen Effekts nicht in einem übergeordneten Konsens aufgehoben ist, also ohne die Zustimmung des B erfolgt, dann werden die Beteiligten, zumindest einer der Beteiligten, selbst dafür sorgen, daß dies der Fall sein wird. Allerdings ist dieser Fall, wenn er von ersterem unterschieden werden können soll, schwieriger zu interpretieren. Irgendwie müßte hier eine andere Ausgangslage ins Spiel gebracht werden, so daß nicht der B den A für die Unterlassung, sondern umgekehrt der A den B kompensieren müßte, wenn er den externen Effekt denn ausüben will. Damit berühren wir die Frage des rechtstheoretischen Verhältnisses von Vertrag ("konstitutionell" oder "postkonstitutionell") und Status quo.

---

[251] Homann (1988b: 150, vgl. auch 141 ff.).

[252] Vgl. zum Modell der rationalen Akzeptanz von externen Effekten auch (1965: 46, 94, 251, 269).

Tausch und Vertrag, also Interaktionen, die nur zustande kommen, wenn sie für beide Seiten von Vorteil sind, lassen sich ohne Ausgangssituation bzw. Status quo nicht denken. Es muß logischerweise eine "vorvertragliche Basis für die Messung des gemeinsamen Überschusses" geben (1991: 204), ansonsten wüßten die Beteiligten gar nicht, *relativ wozu* sie sich besserstellen. Ohne Ausgangspunkt ließe sich auch nicht sagen, relativ wozu sich Individuen durch nicht-konsensuelle Eingriffe schlechterstellen. Es muß also etwas Bestehendes geben, das verletzt werden kann, und dies nennen wir, wenn die Verletzung normativ-ethisch zu beklagen ist, ein legitimes Recht.

Eine der entscheidendsten Fragen der allgemeinen bzw. der Gesellschaftsvertragstheorie war es immer, diesen notwendig vorauszusetzenden Status quo zu verorten, d.h. zu klären, was genau darunter zu verstehen ist und wie er zustande kommt und sich verändert. Ist z.B. die Ausübung des externen Effekts als der Status quo zu beurteilen, von dem aus - natürlich - Tauschvorteile möglich sind, wenn der externe Effekt denn überhaupt "relevant" ist? Wir werden sehen, daß die Position Buchanans letztlich einer zustimmenden Antwort auf diese Frage gleichkommt. Allerdings kann sich die Bestimmung des Status quo schwieriger gestalten, als vielleicht angenommen werden mag. Ja, man kann konsequent vertragstheoretisch den Gesellschaftsvertrag, so wie er von Buchanan in den "Grenzen der Freiheit" (1984) ausgearbeitet ist, interpretieren als Versuch herauszufinden, was denn *wirklich* der Status quo ist, von dem aus "mutual gains from trade" auszuschöpfen stets möglich ist.

Betrachten wir noch einmal den Fall, daß A die rechtsstaatlich geschützte Erlaubnis hat, auf B einzuwirken. Wenn der externe Effekt "relevant" ist, dann kommt ein beidseitig vorteilhaftes Tauschgeschäft zustande; zumindest ist ein solches möglich, und es wäre für beide Seiten unklug, eine solche Gelegenheit zu verpassen. Insofern wir uns jedoch die umgekehrte Rechtslage als möglich vorstellen können, also ein Haftungsrecht, so daß nicht B bei A für die Unterlassung, sondern A bei B für die Ausübung des externen Effekts eine Einwilligung einholen muß, hätte B offensichtlich einen Netto-Schaden. Läuft also die Vertragstheorie bzw. -ethik auf eine "entitlement theory of justice" hinaus, wie Buchanan selbstkritisch und rhetorisch fragt? (1977: 144) Sie müßte dann als der Versuch gelesen werden, "eine moralische Billigung der Verteilung der Rechte [entitlements] zu liefern, *jeder* Verteilung, die in dem jeweiligen geschichtlich bestimmten Status quo auftaucht." (Ebda.)

Genau in diesem Sinne haben dann auch die Kritiker des Ansatzes bisher vorrangig argumentiert. Buchanan begehe einen "naturalistischen Fehlschluß", indem er den "ver-

teilungspolitischen Status quo, um dessen ethisch-politische Begründung bzw. begründete Veränderung es eigentlich geht, als 'gegeben' voraussetzt"[253] und jeden jeweils vorherrschenden "*faktischen* Konsens" schon für das "Kriterium *rationaler* Verständigung" nimmt.[254] Der Ansatz habe darum "konservative Gravitationen; die politische Petrifizierung der bestehenden Eigentumsverhältnisse ist ihre (der radikaldemokratischen Entscheidungsregel bzw. des Veto-Prinzips, d.V.) heimliche Konsequenz."[255]

Nun mag es naheliegend sein, gegenüber der Vertragsethik kritisch beim Status quo anzusetzen. Dies darf aber nicht dazu verleiten anzunehmen, man könne kriteriologisch irgendwie am Vertragsprinzip festhalten, ohne dessen 'häßliche' Voraussetzung, eben den Status quo oder den Naturzustand, zu akzeptieren, der sich, wie wir im folgenden sehen werden,[256] keineswegs irgendwie politisch 'bändigen' läßt, so daß man den "neutralen" (Eucken) Tausch zurückbehielte. Genau dies aber scheint die Stoßrichtung der auf den Status-quo *und nicht auf den Tauschcharakter der Interaktion selbst* focussierten Kritik an der Vertragsethik zu sein: den Tausch nicht überall gelten zu lassen, ihn aber auch nicht *als Prinzip* ausdrücklich in Frage zu stellen.

So möchte Ulrich, in kritischer Anlehnung an den Buchananschen Ansatz, den Vorteilstausch auf die "postkonstitutionelle Ebene" beschränken, ihn hier jedoch - wenn auch nicht prinzipiell, also unbesehen der konkreten Folgen, so aber doch *im Prinzip*, gleichsam als 'Regel', die durchaus Ausnahmen zuläßt - legitimatorisch gelten lassen, *wenn nur* der "konstitutionelle" (Gesellschafts-)Vertrag bzw. die durch ihn definierten "institutionellen Rahmenbedingungen und Spielregeln ... in anderer Weise (nämlich in verständigungs- statt in erfolgsorientierter Einstellung, A.d.V.) getroffen werden" als die 'Spielzüge' selbst, so daß dann in diesem Rahmen "private Tauschverträge freigestellt und legitimiert" sind.[257] Es ist das Verdienst Ulrichs, mit Nachdruck die "ökonomistische Überdehnung des Paradigmas der individuellen Tauschfreiheit am Markt" zurückgewiesen zu haben.[258] Die "Logik des Tauschvertrages" darf nicht zur "falschen

---

[253] Ulrich (1989b: 82); vgl. auch ders. (1995a: 92).

[254] Ulrich (1993a: 266 f.). Vgl. auch Steinmann/Löhr (1991: 24); Steinmann, H./Zerfaß, A.: Privates Unternehmertum und öffentliches Interesse, in: Wagner, G.R. (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Umweltschutz, Stuttgart 1993, S. 3-27, hier S. 16.

[255] Kersting, W.: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages, Darmstadt 1994, S.341. Ähnlich auch Roland Kley: Vertragstheorien der Gerechtigkeit. Eine philosophische Kritik der Theorien von John Rawls, Robert Nozick und James Buchanan (Diss.), St. Gallen 1986, S. 166.

[256] Vgl. auch Kapitel IV, insbesondere Abschnitt 4.2.

[257] Ulrich (1989b: 79). Diese "andere Weise" bezieht sich auf Buchanan (1977: 11): "The rules of order are, and must be, selected at a different level and via a different process than the decisions made within those rules." Vgl. auch Ulrich (1990c: 192).

[258] Vgl. Ulrich (1989b: 79 ff.); (1993a: 253 f., passim.); (1994a); (1995a); (1995b).

Totalität" erhoben werden.[259] Vielmehr gelte es, "auf einer über- und vorgeordneten Ebene eines allgemeinen Gesellschaftsvertrages" die "*konstitutionellen Voraussetzungen*" festzulegen, "in deren Rahmen 'freie Marktwirtschaft' möglich ist, d.h. in deren Rahmen den Individuen die private Interessenverfolgung mittels gegenseitiger Tauschgeschäfte auf Märkten freigestellt werden kann und die Rede von einem 'effizienten' Wirtschaftssystem überhaupt erst Sinn macht."[260] Es fragt sich dann allerdings, ob das 'Falsche' an der Logik des Tausches, das ja begründet, warum diese Logik nicht zur "Totalität" erhoben werden darf, in den "*Voraussetzungen*" des Tauschvertrages, sozusagen im Status quo, zu suchen ist, bzw. warum sich die "kritische Reflexion" auf die "normativen Voraussetzungen vernünftigen Wirtschaftens"[261] beziehen sollte - *und nicht auf die Logik des Tausches selbst*, unabhängig davon, welcher Status quo vorherrscht.[262]

Ohne die zumindest implizit vertretene Auffassung, daß der Tausch *an und für sich* etwas Legitimes an sich hat, machte die Unterscheidung von "konstitutionellem Rahmen" und "postkonstitutionellem Tauschvertrag" normativ keinen Sinn. Entsprechend folgert Ulrich aus der Analyse und Kritik der Coase'schen Internalisierungslogik durch Tausch: "Das Kind (der verfügungsrechtlichen Effizienzheuristik) braucht also nicht gleich mit dem Bad (der metaphysischen Fiktion des sozialen Optimums) ausgeschüttet zu werden; in ihm schlägt gewissermaßen ein gesundes Herz."[263] Diese Vorzugswürdigkeit erblickt Ulrich dabei in der "institutionellen Möglichkeit, die Regelung sozialökonomischer Konflikte der freien vertraglichen Vereinbarung zwischen interessierten Bürgern (*Selbstkoordination*) zu überlassen."[264] Der "latente Zynismus" des sozusagen 'voraussetzungslos' gedachten Coase-Vertrages soll nämlich "durch eine

---

259 Ulrich (1993a: 254).

260 Ulrich (1990c: 192).

261 Ulrich (1990c: 215).

262 Es fragt sich im übrigen auch, warum die Stufe, auf der die Voraussetzungen dafür festgelegt werden, daß das Wirtschaften bzw. das Tauschhandeln als im umfassenden Sinne vernünftig genannt werden darf, selbst wiederum mit dem Begriff eines "Gesellschafts*vertrages*" umschrieben werden soll. In ähnlicher Weise 'rahmenbezogen' argumentiert auch Alexy, R.: Begriff und Möglichkeiten der Wirtschaftsethik, in: Pappi, F.U. (Hrsg.), Wirtschaftsethik. Sonderheft Universitätsreihe Christiana Albertina, Kiel 1989, S. 9-20, hier S. 14, indem er fordert, daß die "Bedingungen, unter denen ein Konsens (aus Vorteil, d.h. im Sinne des Vertrages, A.d.V.) erzielt wird, so zu gestalten (sind), daß auf einer Basis verhandelt wird, die ein Mindestmaß an Gleichheit einschließt." Nur unter diesen "Bedingungen" kann der Vertragskonsens als gerecht gelten, aber dann darf er offenbar auch generell oder doch zumindest 'im Prinzip' bzw. 'in der Regel' als gerecht gelten.

263 Ulrich (1993a: 253).

264 Ebda.

faire, sozial gerechte Verteilung von Handlungsrechten mehr oder weniger *neutralisiert* werden" können.[265]

Ich behaupte, im übrigen mit Buchanan, wenn auch normativ unter ganz anderem Vorzeichen, daß eine solche Position, die den Tausch einmal relativieren und an Voraussetzungen binden möchte, andererseits aber am Tausch gleichwohl festhält, und zwar *weil* die Interaktion durch Tausch bestimmt ist, nicht wirklich konsistent ist. Vielmehr muß die Kritik am Tausch, d.h. an der Interaktion zum Vorteil aller Interagierenden, m.E. konsequenter zu Ende geführt werden, als dies von den avanciertesten Vertretern der politischen Ökonomie bzw. der Wirtschaftsethik bisher erfolgt ist.[266] Man muß sich für oder gegen den Tausch *als Legitimationskriterium* entscheiden.[267]

Diese Inkonsistenz wird insbesondere bei Kersting deutlich, wenn er einerseits am Legitimitätskriterium der "Zustimmungsfähigkeit" festhalten möchte; denn "verbindliche soziale Regeln und politische Prozeduren (können) nur auf der Basis einer Übereinkunft aller Beteiligten gerechtfertigt werden."[268] Das Kriterium der Zustimmungsfähigkeit wird aber andererseits auf eine lediglich (oder je nachdem: immerhin) "notwendige", statt schon "hinreichende" Legitimitätsbedingung zurückgestutzt; es muß durch *andere*, außerkontraktualistische Zusatzkriterien ergänzt werden.[269]

Für eine schlüssige ethische Position muß auf solche Double-standards verzichtet werden. Entweder ist die tauschvertragliche Zustimmung ein Moralkriterium oder nicht. Entweder ist der Tausch legitim, *weil* er Tausch ist, oder wir müssen ein anderes Moralkriterium heranziehen, das dem Tausch in keiner, auch nicht in einer irgendwie relativierten Weise einen kriteriologischen Status zuweist, sondern allein den eines *Gegenstandes* der Beurteilung. Dann ginge es nicht unbedingt um die legitimen "Voraussetzung" oder "Bedingungen" *des Tausches* bzw. *des Vertrages* (denn damit wird ja stillschweigend, vielleicht ungewollt, dessen Legitimität *im Prinzip* anerkannt), sondern um die des *Handelns* im allgemeinen (einschließlich des Unterlassens), auch des Tauschhandelns. Ansonsten wäre ja auch ganz unklar, wodurch definiert werden

---

265 Ulrich (1993a: 252, Hvh.d.V.).

266 Damit soll natürlich nicht gesagt werden, Tausch und Vertrag seien prinzipiell (jederzeit zugleich) illegitim. Hier geht es vielmehr um das Aufzeigen dessen, was beim Tausch - *bei jedem Tausch* - normativ-ethisch der Fall ist bzw. auf dem Spiel steht. Der tiefere Sinn und die praktische Bedeutung der hier vorgebrachten Einwände wird, so hoffe ich, in Kapitel IV deutlicher, insbesondere im Zusammenhang der Erweiterung der Problemsicht auf externe *und* interne Effekte.

267 Dagegen entscheidet sich, soweit ich sehe, letztlich auch Ulrich (1995a: 92). (Wir kommen hierauf in Abschnitt 6.3 zurück.)

268 Vgl. Kersting (1994: 344, 346, 349).

269 Vgl. Kersting (1994: 346 f.).

sollte, ob und wo der Vertrag als Kriterium fungieren können soll und wo nicht, bzw. warum er hier, z.B. auf der "postkonstitutionellen" Ebene, gelten darf und dort, z.B. auf der Ebene der Verfassung, nicht oder irgendwie anders. Hier muß offenbar ein *anderes* Kriterium in Anschlag gebracht werden. Aber welches? Bei Kersting ist dies irgendwie doch der Vertrag, aber derjenige, der etwas "mit der Vorstellung einer Rechtfertigung von Institutionen durch die freie Zustimmung gleichberechtigter Individuen, wie sie das *übliche* Verständnis der moralischen Rechtfertigung sozialer Beziehungen präsupponiert, ... gemein (hat)."[270] Doch sollten wir uns damit nicht zufriedengeben. Denn daß "üblicherweise" der Tauschvertrag als gerecht empfunden wird, mag ja zutreffen, aber um die Aufdeckung des möglichen *Scheins* der Gerechtigkeit des Vertrages, gerade darum sollte es gehen. Da ist Buchanan nicht nur konsequenter,[271] sondern im Vergleich zu Kersting formal gesehen (gleichsam unter umgekehrtem normativem Vorzeichen) auch reflektierter. Es geht ja nicht darum, unsere möglicherweise tiefverwurzelten Vorurteile zu bestätigen, sondern, gut postkonventionalistisch, um die Klärung der "Kriterien der Beurteilung bestehender politisch-rechtlicher Systeme" selbst. (1984: 13)[272]

Die m.E. zu konzidierenden Unstimmigkeiten der Status-quo-Kritik an der Buchananschen Vertragsethik hängen möglicherweise damit zusammen, daß diese sich wohl ein falsches Bild davon macht, wie der Status quo konsequent vertragstheoretisch gedacht werden muß. Der Ansatz liefert nämlich keineswegs eine, sei es explizite oder stillschweigende, Rechtfertigung des jeweiligen Status quo *"nomineller"* Rechte (1984: 104, 112; 1989a: 361) bzw. der hier und jetzt nun einmal "geltenden Rechtsordnung" (1984: 121). Der jeweilige verteilungspolitische Status quo wird nicht etwa als gegeben

---

[270] Kersting (1994: 347) bezieht sich hier auf Koller, P.: Neue Theorien des Sozialkontraktes, Berlin 1987, S. 223. Hvh.d.V.

[271] Vgl. die oben (S. 203 und 199) bereits zitierten Stellen aus (1989a: 426) sowie (1986: 104).

[272] Im übrigen trifft auch die Behauptung Kerstings, das Buchanansche "Vertragsmodell" liefere keine "allgemein zustimmungsfähigen Grundsätze der Gerechtigkeit" (1994: 349), m.E. nicht zu. Es liefert genaugenommen nämlich nichts anderes als dies: eine Explikation von "Zustimmungsfähigkeit" bzw. der Bedingung der Möglichkeit "rationaler" Zustimmung, d.h. eine allgemeine Antwort auf Fragen wie: Kann ich dieser oder jener "Regel" meine Zustimmung erteilen wollen oder muß ich sie verweigern? Sind meine Vorschläge bzw. Ansprüche anderen gegenüber "zustimmungsfähig" oder nicht? Allerdings fragt sich, ob damit der moral point of view getroffen ist, wie dies Buchanan im übrigen ja behauptet. Denn dies sind ja zunächst zwei Paar Schuh: "allgemein zustimmungsfähige Grundsätze" einerseits, "Grundsätze der Gerechtigkeit" andererseits. Die Indikativformulierung von Kersting impliziert (oder erschleicht) genau das, was Buchanan behauptet: daß nämlich "allgemein zustimmungsfähige" Grundsätze zugleich "Grundsätze der Gerechtigkeit" sind.

vorausgesetzt. Im Gegenteil:[273] "This approach does not sanctify the status quo or evaluate it to any position of special respect. It rests, instead, on the elemental proposition that changes must be made on some existing situation and meaningful limitations must be placed on the sort of changes that are to be allowed." (1977: 222) Und natürlich ist es das Konsensprinzip, das hier als "sinnvolle Begrenzung" für die Veränderung des (nominellen) Status quo fungieren soll. Denn "außer der Erzielung einer Übereinkunft haben wir ... kein anderes Kriterium zur Hand, um als Ganzes gesehen die Effizienz ... (von) Regel zu bewerten." (1984: 166)

Der Status quo ist das, was ist, und dies müssen wir *als das, was ist* anerkennen, *nicht als das, was sein soll*.[274] "Parties to a potential contract commence from some status quo definition of initial positions because, quite simply, there is no other place from which to start." (1991: 205) Doch bedeutet "diese Anerkennung der Existenz [existential acceptance] des Status quo, also dessen, was ist, ... weder eine Billigung noch eine Mißbilligung durch irgendein Kriterium distributiver Gerechtigkeit." (Ebda.) Insoweit es um das eine oder andere geht, also um "Billigung" oder "Mißbilligung", gilt eher die grundsätzliche Vermutung, "das der (nominelle, A.d.V.) Status quo *nicht* 'effizient' ist, daß er *nicht* als 'fair' oder 'gerecht' zu qualifizieren ist." (1977: 296, Hvh.d.V.)

Wenn wir nun wissen wollen, ob eine Situation "effizient" ist, d.h. im allseitigen Interesse liegt, jedenfalls niemandem zum Nachteil gereicht oder nicht, ist dies nur möglich, "wenn die bestehende Struktur so bewertet wird, *als wäre* sie das Ergebnis eines gerade geschlossenen Vertrages oder eines Vertrages, der fortwährend ausgehandelt wird." (1984: 108) Auch in diesem Konstrukt eines *hypothetischen* Vertrages bzw. Konsensus (vgl. auch 1977: 129, 294) liegt keine Rechtfertigung "bestehender Strukturen", verstanden als Institutionen, die gleichsam objektiv bzw. als Fakten wirksam sind und insofern im Prinzip beobachtet werden können (wie z.B. die Geltung eines Haftungs- oder Erlaubnisrechts). Es dient vielmehr bloß der Klärung der *Frage*, ob die bestehenden Strukturen, so wie sie hier und jetzt wirksam sind bzw. anerkannt werden, '*wirklich*' anzuerkennen sind, d.h. für alle vorteilhaft sind. Es stellt sich dann natürlich wieder die Frage: vorteilhaft oder auch nachteilhaft relativ wozu? Man sieht hier, wo es um die Frage der "Anerkennungswürdigkeit" bzw. "Akzeptabilität" des

---

[273] Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Ansatz liefert einen Rechtfertigungsversuch nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens überhaupt. Anders formuliert: Alles gerät unter Veränderungsdruck bzw. unter die Räder des Selbstbehauptungsstrebens und der damit zugleich gegebenen Systemlogik.

[274] Insofern ließe sich sagen, daß die Status-quo-Kritik am Buchananschen Ansatz, so wie sie hier interpretiert wird, übersieht, daß dieser in diesem Punkt mit ihr übereinstimmt.

Rechts geht, daß der Status quo, relativ zu dem Vorteile und Nachteile allein zu definieren sind, nichts empirisch Gegebenes sein kann. Der konzeptionell notwendig in jeder Vertragstheorie (und natürlich nicht nur in der Theorie!) vorauszusetzende Status quo muß vielmehr als in gewisser Weise intelligibel konzipiert werden.

5.3 Exkurs zum Primat der praktischen Vernunft - Der Fehler Hayeks

Genau hier ist der Ort, um auf eine rationalitätstheoretisch höchst bedeutsame Annahme der transzendentalen Ökonomik hinzuweisen, die wir bisher zumeist nur implizit vorausgesetzt haben. Deren Aussagen sind nämlich nur unter der "*Als-ob*-Annahme" gültig, "daß die soziale Gruppe aus vernünftigen Menschen [reasonable men] zusammengesetzt ist, die imstande sind zu erkennen, was sie wollen, aus dieser Erkenntnis heraus zu handeln und nach erfolgter vernünftiger [reasonable] Diskussion von ihrem eigenen Vorteil überzeugt zu sein." (1987: 13) Alle Aussagen der transzendentalen Ökonomik müßten darum strenggenommen mit dem Zusatz versehen werden: "... if the parties are rational" (1965: 104; vgl. auch 1977: 15).[275]

Sowohl die "Existenz" des (nominellen) Status quo als auch die Zustimmung oder Ablehnung zu diesem oder zu alternativen "Institutionen" aus Vorteil ist kein natürliches Faktum, sondern beruht einzig auf *Handlungen*, die im Prinzip so oder ganz anders ablaufen könnten. Es sind nichts anderes als Handlungen, intendiert von Subjekten, die *Veränderungen* in Erwägung ziehen und die an der "Verbesserung" ihrer Situation interessiert sind (1965: 7 ff., 13 f.; 1977: 38, 125, 142, 297), die bestimmen, ob dieser oder jener gesellschaftliche Zustand vorherrscht.

Darum läßt sich der Ansatz nicht mit dem Hinweis, er begehe einen naturalistischen Fehlschluß, kritisieren bzw. 'erledigen'. Buchanan hat das *logische Primat der praktischen Vernunft* (vor der theoretischen) voll erfaßt. Dieses spricht sich in jedem Satz aus, den wir äußern; es hätte nämlich sonst, wenn wir damit nicht einen normativen (Veränderungs-, "Verbesserungs-" oder auch Erhaltungs-) Anspruch verbänden, wie

---

[275] Allerdings muß die "absolute Einstimmigkeitsregel" nicht "gebrochen" werden, "insoweit es in der Gruppe 'antisoziale' oder unvernünftige Individuen gibt", wie Buchanan im Jahre 1959 noch behauptet. (Zit. nach 1987: 13) Es ist nämlich unlogisch anzunehmen, "Konsens", so wie wir den Begriff bisher verwendet haben, sei jemals "unmöglich". Konsens im Buchananschen Sinne setzt strenggenommen nur ein einziges "rationales" Individuum voraus, nämlich das logische (Handlungs-)Subjekt der Theorie (bzw. der logische Adressat der Theorie) als eines Selbstbehauptungssubjekts. Aber natürlich ergäbe sich ein anderer Konsens, wenn nicht nur eine Person, sondern mehrere Personen "rational" bzw. "rationaler" handelten, d.h. ihre wahren Interessen klarer erkennen und verfolgen würden als hier und jetzt.

implizit und wenig bewußt uns dieser auch immer sein mag, gar keinen Sinn, diesen zu äußern. Das Wollen und Sollen, das auf Veränderung zielt, ist der Anerkennung des Seins logisch vorgeordnet; das, was ist, ist nicht einfach hinzunehmen, und darum "ist" eine andere Faktizität, bzw. wird ein andere Faktizität sein (z.B. ein anderes Legalrecht). Handeln *verändert* die Welt, auch und gerade die soziale. Aber natürlich ist im Buchananschen Programm das logische Primat der praktischen Vernunft ein solches der *strategischen Erfolgsrationalität*, nicht etwa der moralischen Vernunft. Das ethisch Richtige, das gleichwohl zur Geltung gebracht werden soll, muß *sich* also aus dem strategisch Richtigen (Klugen) bzw. dem je individuell Vorteilhaften bei seiner Verfolgung im sozialen Raum *ergeben*.

Daß und wie Buchanan beides zusammenbringen kann, also das logische Primat praktischer Vernunft mit einer systemischen Erkenntnis- und Rationalitätstheorie einschließlich einer Systemethik,[276] d.h. also mit der Annahme irgendeines "Wettbewerbs", der unter Rationalitätsgesichtspunkten als "Entdeckungsverfahren"[277] zu begreifen ist, läßt sich gut an der Abgrenzung seiner Position zu derjenigen Hayeks demonstrieren. Es sollte nicht erstaunen, daß Buchanan die "evolutionäre", wir würden sagen: systemische Rationalitätstheorie Hayeks in ihrer - freilich genauer zu explizierenden - Grundintention teilt. Dies ist die Annahme, daß sich aus dem sozialen Zusammenspiel der Handlungen und insofern hinter dem Rücken der Individuen etwas Vernünftiges ergibt, obwohl zwischen den Individuen kein (mögliches) Band geteilter, praktisch-normativ verbindlicher Überzeugungen besteht, sondern jeder für sich und in sich Instanz der Beurteilung ist und bleibt, obwohl also, wie dies Hayek, wenn auch ungenau, formuliert, die Interaktion "nicht auf irgendwelchen gemeinsamen Zielsetzungen beruht."[278] Es wird also angenommen, daß es eine Art sozialen Mechanismus gibt, der bewirkt, daß "die rationaleren Verfahren allmählich die weniger rationaleren ersetzen",[279] ohne daß dies irgend jemand beabsichtigt hätte - eine Einsicht, die natürlich nur für das engagementfreie normative Subjekt der Theorie von Bedeutung sein kann, also nur für den kontemplativ-affirmativen Beobachter-Beurteiler. So schätzt Buchanan Hayek nicht nur als einen Mitbegründer einer konsequent "subjektivistischen" Kostentheorie, sondern auch das von ihm weiterentwickelte und mit Nachdruck vertretende "Prinzip der unsichtbaren Hand", das er als die "vielleicht bedeutendste intellektuelle Entdeckung innerhalb der gesamten Geschichte der ökonomischen Theorie" einstuft.

---

276 Vgl. zur vorläufigen Begriffsdefinition oben S. 165 f.
277 Vgl. Hayek (1981b: 97-134).
278 Hayek (1969: 111).
279 Hayek (1981b: 110).

Buchanan faßt seine Stellung zum theoretischen Programm Hayeks zumindest in diesen Punkten mit den Worten zusammen: "I yield to no one in my admiration for Hayek's insightful contributions." (1986: 75)[280]

Vernunft ohne Intentionalität und deshalb ohne Sprache und damit ohne Möglichkeit zur Kritik, die darum (von der Theorie, *nicht* der Praxis) als argumentativ unhintergehbares Prinzip zur Geltung zu bringen versucht wird - so läßt sich dieses durch und durch metaphysische Programm auf eine Formel bringen. "Das Ergebnis dieser (evolutionären, d.V.) Entwicklung ist in erster Linie nicht artikuliertes Wissen, sondern ein Wissen, das zwar in Form von Regeln beschreibbar ist, *das das Individuum jedoch nicht in Worten ausdrücken kann*, sondern nur in der Praxis zu befolgen fähig ist."[281] Daß dieses Wissen ein Wissen über "Regeln *gerechten* Verhaltens" ist, weiß allein der engagementfreie Theoretiker, der die Praxis konzeptionell bloß beobachtet und dann bewertet (und darum prinzipiell nur affirmieren kann). Diese Regeln sind von niemandem *als solche* intendiert, d.h. der 'Grund' ihrer Existenz ist ein prinzipiell unpersönlicher und damit unkritisierbarer und unveränderbarer. (Auch die Kritik müßte diese Regeln noch voraussetzen; ebenso müßte die theoretische Explikation dieser Regeln strenggenommen diesen Regeln selbst folgen.) "Regeln des gerechten Verhaltens sind also nicht vom 'Willen' oder 'Interesse' oder irgendeinem ähnlichen Abzielen auf bestimmte Resultate bestimmt, sondern *entwickeln sich* durch eine beharrliche Anstrengung..., Konsistenz in ein System von Regeln zu bringen, das jede Generation erbt."[282]

Dieses "Sich-Entwickeln" ist dabei als ein Prozeß der "natürlichen Auslese"[283] bzw. als "Selektionsprozeß in der Gesellschaft"[284] zu begreifen, analog dem Prozeß der biologischen Evolution, wie ihn Darwin erstmals beschrieben hat.[285] Das "evolutionäre", den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß bestimmende Prinzip wird also nicht intern, aus den Intentionen der handelnden Individuen heraus, kritisch-hermeneutisch

---

280 Vgl. zur Kostentheorie Hayeks Buchanan (1969: 20 ff.); vgl. hierzu auch Hayek (1981b: 101), wo er die Auffassung verwirft, daß "die 'Kostenkurven' des Einzelnen eine objektiv gegebene Tatsache seien," jedenfalls etwas, "das sich durch Nachprüfung feststellen lasse, und nicht etwas, was *nur* auf der Basis *seines* Wissens und Urteils bestimmt werden kann ..." (Hvh.d.V.); sowie ders. (1981b: 102): "Wettbewerb als Entdeckungsverfahren muß sich auf das Eigeninteresse der Produzenten stützen, d.h. er muß ihnen erlauben, ihr Wissen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, weil niemand sonst die Informationen besitzt, auf die sie ihre Entscheidungen gründen müssen." Vgl. zum "Prinzip der unsichtbaren Hand" Hayek, F.A. von: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd.1, 2.Aufl. Landsberg am Lech 1986, S. 59; ders. (1981a: 195, 234 f.).

281 Hayek (1986: 34), Hvh.d.V.

282 Hayek (1981a: 63, vgl. auch 55 f.), Hvh.d.V.

283 Hayek (1981a: 86, vgl. auch 24, 34).

284 Hayek (1986: 27).

285 Vgl. Hayek (1986: 38 ff.).

erschlossen, sondern muß vom Theoretiker den 'Gegenständen' der Theorie objektivistisch übergestülpt werden. Bewußtlose "Evolution" mag es mit oder ohne systemtheoretische Analyse geben; aber erst und nur der hermeneutisch von außen kommende Systemtheoretiker kann sie als solche feststellen, nämlich als das, was *sich aus dem Zusammenspiel* disparater Handlungen *ergibt*, bzw. *was "sich durchgesetzt hat"*,[286] und nun als etwas Bestehendes festgestellt werden kann.

Entscheidend nun ist die Frage, ob das, was sich durchgesetzt hat, auch das ist, was als vernünftig zu gelten hat. "The critical question ... concerns the equation between survival and efficiency ..." (1986: 77) Buchanan beantwortet diese Frage letztlich, ebenso wie Hayek, positiv - wenn auch in der Version: vernünftig ist das, was sich durchsetzen *wird*. Es ist dies auch die einzige Möglichkeit, am "methodologischen Individualismus" *und* an irgendeinem Vernunftanspruch festzuhalten (wenn auch nur unter den Auspizien eines gespaltenen Theorie-Praxis-Verhältnisses[287]). Aber Buchanan verletzt dabei nicht das Primat der praktischen Vernunft und vergißt nicht, daß "es für die Anerkennung der Auffassung, daß des Vorstellens fähige Personen [imaginative persons] stets danach streben werden, die Regeln, unter denen sie agieren, zu *verbessern*, natürlich *logische* Gründe gibt." (1986: 78, Hvh.d.V.)[288]

Die "evolutionistische" oder systemische Theorie der Rationalität geht also davon aus, daß irgendein "Selektionsprozeß" - paradigmatisch der Markt - "so funktioniert, daß er die Effizienten belohnt und die Ineffizienten ausliest." (1986: 77) Der Prozeß, der bestimmt, was sich durchsetzt, *definiert* also damit zugleich, was als vernünftig (bzw. im besonderen: als "effizient") zu gelten hat.[289] So ist es nach Hayek "die Hauptaufgabe des Wettbewerbs zu zeigen, welche Pläne falsch sind."[290] Dabei ist dieses "falsch" (oder "richtig") in einem denkbar weiten Sinne, eben als (un-)vernünftig, zu begreifen. Es umfaßt dem Anspruch nach sowohl 'klug' und 'unklug' als auch 'legitim'

---

[286] Hayek (1986: 34).

[287] Vgl. oben Abschnitt 3.1 dieses Kapitels.

[288] Hiermit, mit der Gleichsetzung von Handeln mit 'Streben-nach-Verbesserungen', ist im übrigen zugleich das Primat der praktischen Vernunft *als strategischer Erfolgsrationalität* besiegelt: Die "imaginativen" Individuen, die "logischerweise" stets nach "Verbesserungen" streben, tun dies nach Maßgabe ihrer je *privaten* "Imaginationen" bzw. Vorstellungen, denn sie wissen ja offenbar schon, was "besser" oder "schlechter" ist. Für das Handeln bleibt so nur noch die *Durchsetzung* von Interessen übrig; für die intersubjektive *Klärung* der Interessen nach Maßgabe ihrer Richtigkeit bleibt hingegen kein Platz. Oder kurz: Es gibt kein "kommunikatives Handeln". Vgl. hierzu Habermas (1981a/b); (1984: 571-606).

[289] Dieser metaphysische Zusammenhang von konstitutiven und regulativen Prinzipien kristallisiert sich im Begriff der "Bewährung".

[290] Hayek (1981a: 160).

und 'illegitim'. Entsprechend gilt "Wettbewerb als allgemeines Prinzip",[291] d.h. als das Prinzip allgemeiner Erkenntnisgewinnung. Erst im Wettbewerbsprozeß, der nicht etwa auf den Markt zu begrenzen ist, sondern hier nur am reinsten hervortritt, zeigt sich, "was die verschiedenen Leute wünschen und können"[292] oder was "die niedrigsten Kosten sind, zu denen eine Sache produziert werden kann".[293] Hier zeigt sich auch, ob Handlungsweisen legitim sind oder nicht. Darum nennt Hayek die "Regeln", nach denen der Evolutions- oder Ausleseprozeß abläuft, "Regeln *gerechten* Verhaltens". So zitiert er zustimmend einen Evolutionsbiologen, der "eine Beschreibung des Rivalenkampfes zwischen Rotkehlchen mit der Bemerkung beschließt, daß 'der Sieg nicht den Stärkeren, sondern den im Recht befindlichen zufällt ...'."[294] Dies gilt natürlich auch für den "Ausleseprozeß" zwischen Individuen, ebenso wie zwischen Gesellschaften und ihren kulturellen und institutionellen Mustern bzw. "Regeln". Darum sind wir schon "mit dem Begriff nicht-lebensfähiger Moralsysteme nicht vertraut und können sie gewiß nirgends in der Praxis beobachten, da Gesellschaften, die sie ausprobieren, schnell verschwinden."[295]

Aber muß dann nicht alles, was ist, alles was Bestand hat und nun "beobachtet" werden kann, weil es sich im Evolutionsprozeß durchgesetzt bzw. "bewährt" hat, als vernünftig bzw. "effizient" gelten? In den Worten Buchanans: "Is what is always efficient?" (1986: 95 f.) Dies ist die kriteriologisch entscheidende Frage, die Buchanan Hayek und sich selbst gegenüber immer wieder stellt. (Vgl. 1986: 75 ff., 103 f.; 1977: 31 ff., 293; 1984: 9) "The implication (der "evolutionären" bzw. systemischen Rationalitätstheorie, A.d.V.) *seems* clear that that set (of institutions, d.V.) which *we* observe necessarily embodies institutional or structural 'efficiency'." (1986: 76, Hvh.d.V.) Dies jedoch liefe, konsequent zu Ende gedacht, auf die paradoxe Forderung hinaus, das Handeln ganz zu verbieten. Und tatsächlich argumentiert Hayek in diese Richtung, wenn er z.B. von der "Verpflichtung" spricht, "die Resultate des Marktes auch dann zu akzeptieren, wenn er sich gegen uns wendet."[296] Weil der Wettbewerbsprozeß im weiteren Sinne nur dann "gerecht" oder dem "allgemeinen Interesse" dienlich ist, wenn

---

[291] Hayek (1981b: 97).
[292] Hayek (1981b: 98).
[293] Hayek (1981b: 103).
[294] Hayek (1986: 108 f.). Natürlich ist der Sieger per definitionem der Stärkere. Darum müßte es genauer heißen: '... den Stärkeren *und damit* den im Recht befindlichen.' Denn, wie gesagt, das, was sich durchsetzt, ist das Vernünftige bzw. "Intelligente": "Das Bestehen einer Ordnung in der organischen Natur (ist) ein Beweis für einen intelligenten (bzw. vernünftigen, A.d.V.) Entwurf." Hayek (1981a: 240).
[295] Hayek (1981a: 135).
[296] Hayek (1981a: 131).

er *nicht* von Intentionen einzelner, vieler oder gar aller bestimmt wird, *darf* die gesellschaftliche Entwicklung nicht "von einem menschlichen Willen"[297] bestimmt werden.

Hayeks Position, "implizit einer jeden Institution, welche sich auch immer aus dem Evolutionsprozeß ergibt, Effizienz zuzuschreiben" (1977: 33), verkennt nicht nur die Kräfte, die diesen Prozeß vorantreiben bzw. für diesen konstitutiv sind, sondern ist auch selbst "logisch inkonsistent" (1986: 77) bzw. performativ selbstwidersprüchlich. Hayek verkennt den Homo oeconomicus als Objekt und Subjekt der Theorie. Denn zum einen wird der "Selektionsprozeß des Marktes" - ebenso wie die Politik im weiteren Sinne als Prozeß - selbst vorangetrieben "von den selbstinteressierten *Handlungen* von Personen, die ausdrücklich ihre eigenen Position zu *verbessern* suchen; durch Unternehmer, die einigermaßen bewußt Dinge ziemlich anders machen, als sie bisher getan wurden, und zwar auf der Grundlage der Vision einer möglichen Wirklichkeit, die sein könnte, aber nicht ist." (1986: 77) Zum anderen dürfen *wir uns* (als "rationale", d.h. eigeninteressierte Subjekte der Theorie) mit dem Bestehenden, also dem Status quo, nicht zufriedengeben, und es ist darum vollkommen sinnlos, existierende "Institutionen", "Regeln" oder Verhaltensweisen zu analysieren mit dem prinzipiellen Vorbehalt, daß alles so bleiben soll, wie es ist. Dem Erkenntnisinteresse an Beschreibung und Erklärung geht denknotwendigerweise ein "praktisches" bzw. normatives Erkenntnisinteresse, ein Interesse an Gestaltung und möglicher Veränderung voraus.[298] Dies gilt selbst für den Fall, daß man das Bestehende gegen seine "Feinde" zu verteidigen sucht; dann ist Gestaltung eben eine Abwendung anderer Gestaltungen. "The analysis of an existing social order must, almost by the nature of the science itself, imply that some 'improvement' in results can be produced ..." (1962: 18)

Die Differenz zwischen der Buchananschen und der Hayekschen Position, die beide eine systemische ("evolutionäre" oder "prozessuale") Theorie der Rationalität vertreten, läßt sich gut am Beispiel des *Anti-Trust-Problems* demonstrieren. Hier zeigt sich auch, wie Buchanan an dieser Position festhalten, ja diese allererst konsequent vertreten kann, ohne das Primat der praktischen Vernunft (allerdings als Erfolgsrationalität) zu verletzen. "If properly qualified and interpreted, the contractarian position offers a

---

[297] Hayek (1981a: 134).

[298] Hierin mag die Quintessenz des neueren Werturteilsstreits erblickt werden. Vgl. Habermas, J.: Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus, in: Adorno, Th.W., u.a. (Hrsg.), Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied/Berlin 1969, S. 235-266; ders. (1981a: 519). Vgl. für die Betriebswirtschaftslehre auch Kappler, E.: Praktische Folgen einer Rekonstruktion der Betriebswirtschaftslehre, in: ders. (Hrsg.), Rekonstruktion der Betriebswirtschaftslehre als ökonomische Theorie, Spardorf 1983, S. 379-394, hier S. 384 f.: "Nur der Glaube an die Trennung von Erklärung und Gestaltung (vermag) der Gestaltungsaufgabe einen anderen Status einzuräumen als der Erklärung."

plausibly acceptable alternative to both Hayek's implicit attribution of efficiency to whatever institutions emerge from a evolutionary process and to the rationalist conception which posits the existence of a group mind." (1977: 33) Wir wollen im folgenden das Monopolproblem nur kursorisch streifen. Es dient uns nur zur Illustration der Unterschiede zweier mehr oder minder konsequenter systemethischer Positionen.[299]

Für Hayek ist "nicht das Monopol als solches, sondern nur die Verhinderung von Wettbewerb schädlich" und darum "moralisch falsch".[300] Sogleich stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche "Verhinderung von Wettbewerb" definiert und erkannt werden sollte - abgesehen davon, wie hier "schädlich" definiert wird. "Monopole", hier in einem weiteren Sinne verstanden als Chance, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen, also allgemeiner: Einkommenspositionen,[301] sind Hayek zufolge hingegen nicht "schädlich", wenn sie "auf wirklicher Überlegenheit der Leistung beruhen."[302] "Schädlich" und damit nicht "wünschenswert" sind hingegen Positionen, die dazu genutzt werden, "andere daran zu hindern, die Kunden besser zu bedienen."[303] Eine solche Praktik sieht Hayek insbesondere dann gegeben, wenn bestimmte Kundensegmente "diskriminiert" werden, also Preispolitik betrieben wird. "Der Monopolist ... kann insbesondere seine Macht dazu nutzen, um einen potentiellen Konkurrenten auszuschalten, indem er Kunden nur in jener beschränkten Region, in der ein neu auftretender Konkurrent zuerst fähig ist zu konkurrieren, besonders günstige Bedingungen anbietet."[304] Doch nicht nur eine spezifische Klasse von Verträgen zwischen Produzenten und Konsumenten, sondern auch bestimmte Verträge zwischen Anbietern ("Kartelle") sind Hayek zufolge geeignet, Wettbewerb zu "verhindern" und daher als "schädlich" einzustufen. "Jede Kontrolle, die von Mitgliedern eines Gewerbes

---

[299] Wir kommen hierauf unter systematischen Gesichtspunkten in Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1. zurück.

[300] Hayek (1981b: 117).

[301] Strenggenommen hat ja *jeder* Einkommensbezieher ein "Monopol", d.h. eine Marktstellung die eben *ihm* und nicht anderen die Erzielung eines Einkommens erlaubt. Eine operational anwendbare normative Monopoltheorie scheitert ja, wie die Theorie monopolistischer Konkurrenz gezeigt hat (vgl. Chamberlain, E. H.: The Theory of Monopolistic Competition, 8. Aufl. Cambridge 1960, S. 9), schon an dem Umstand, daß es genaugenommen keine homogenen Güter gibt (vgl. Schumpeter, 1993, S. 162). Sonst könnten sich die Konsumenten ja auch gar nicht entscheiden, daß sei bei einem bestimmten und nicht bei einem anderen Anbieter einkaufen. Unterscheiden lassen sich nur Angebote, zwischen denen *mehr oder minder* hohe Preiselastizitäten bestehen, aber irgendeine positive (Kreuz-)Preiselastizität besteht zwischen *allen* gehandelten Gütern bzw. Leistungen. Für eine Vertiefung sei wiederum auf Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1 verwiesen.

[302] Hayek (1981b: 112).

[303] Hayek (1981b: 105).

[304] Hayek (1981b: 119).

oder Berufsstandes über den Gesamtbetrag an anzubietenden Gütern oder Dienstleistungen ausgeübt wird, ist ... immer dem wahren Allgemeininteresse der Gesellschaft entgegengesetzt, während die selbstsüchtigen Interessen des Einzelnen ihn normalerweise dazu veranlassen, jene Marginalbeiträge zu leisten, die annähernd so viel kosten, wie der Preis, zu denen sie verkauft werden können",[305] was offenbar dem "Allgemeininteresse" entspricht.

Nicht nur hat Hayek selbst als einer der ersten mit dem Hinweis auf die *Latenz* der Konkurrenz diese wettbewerbstheoretische Sicht entkräftet - so spricht er von den "*potentiellen* Konkurrenten als (den) Wachhunden der Monopolisten",[306] die die Bühne des Marktes betreten, sobald sie durch "übermäßige" oder "überdurchschnittliche" Gewinnaussichten angelockt werden.[307] Grundsätzlich gilt überdies, daß durch vertragsförmige Interaktionen Wettbewerb prinzipiell nicht "eingeschränkt" werden kann (es sei denn *alle* potentiellen Marktteilnehmer würden sich dazu verpflichten, von der Ausnutzung profitabler oder anderweitig nützlicher Tauschverträge abzusehen). Marktwettbewerb *ist* nämlich nichts anderes als die Folge davon, daß andere Individuen Tauschverträge schließen und ich nun leer ausgehe. Wettbewerb ist bloß die systemische Rückseite des Tausches. Je reiner der Tausch bzw. je vollkommener das Prinzip von Leistung und Gegenleistung desto intensiver der Wettbewerb. Alle Praktiken, die Hayek anführt, "verhindern" nicht etwa Marktwettbewerb, sondern verschärfen ihn im Gegenteil: Es wird für andere Marktteilnehmer 'schwieriger', ihre Wohlstands- oder Einkommensposition zu erhalten.

Aus konsequent vertragstheoretischer Sicht folgt hieraus jedoch nicht unbedingt eine Wettbewerbspolitik des Laisser-faire, wie sie die sogenannte Chicago School of Antitrust vertritt.[308] Denn natürlich steigen die Preise (und für die Konsumenten des in Frage stehenden Produktes die Kosten), wenn sich z.B. Anbieter eines einigermaßen homogenen Gutes zusammenschließen. Und Konkurrenten, die willens und fähig wären, die sich hieraus ergebenden Einkommenschancen zu nutzen, mag es zwar potentiell

---

[305] Hayek (1981b: 127).

[306] Hayek (1981b: 120, Hvh.d.V., vgl. auch S. 112).

[307] Vgl. zur Theorie potentieller Konkurrenz auch Wieandt, A./Wiese, H.: Die Theorie der "contestable marktes" - eine Leitbild für die Wettbewerbspolitik, in: Ordo, Stuttgart 1993, S. 185-202, hier S. 189 f.; ursprünglich Clark, J.M.: The Control of Trusts, New York 1902; sowie Machlup, F.: Competition, Pliopoly and Profit, Economica 1942, S. 1-23, 153-173; vgl. auch Schmidtchen, D.: Fehlurteile über das Konzept der Wettbewerbsfreiheit, in: Ordo, Stuttgart 1988, S. 111-135, hier S. 127 ff.; Schumpeter (1993: 140); Böhm, F.: Kartelle und Monopole im modernen Recht, Frankfurt a.M. 1960, S. 16 f.

[308] Vgl. Bork, R.H.: The Antitrust Paradox, New York 1978; kritisch Schmidt, I./ Rittaler, J.B.: Die Chicago School of Antitrust Analysis, Baden-Baden 1986.

geben, aber nicht unbedingt hier und jetzt. Doch was folgt hieraus normativ für die Beurteilung der Situation aus systemisch-normativer bzw. "prozessualer" Perspektive?

Im Hayekschen Ansatz soll Wettbewerb (wenn man so will: als "Regel") durchgängig gelten bzw. wirksam sein. Und wenn er nicht wirksam ist, dann soll eine im weiteren Sinne politische Instanz aktiv werden und der "Verpflichtung" auf den Wettbewerb folgen bzw. Nachachtung verschaffen. Diese Instanz muß dann natürlich sowohl als außerhalb des Wettbewerbs stehend als auch von etwas anderem als ihrer "individuellen Selbstsucht" motiviert vorgestellt werden (es sei denn, sie hat eine Präferenz für Wettbewerb), obwohl von dieser doch ansonsten zumindest "in grober Annäherung gesagt werden kann, daß (sie) ... in den meisten Fällen das Individuum dazu veranlaßt, in einer Weise zu handeln, die zur Erhaltung der spontanen Ordnung der Gesellschaft beiträgt" und die damit, ohne es zu beabsichtigen, "dem wahren allgemeinen Interesse der Mitglieder der Großen Gesellschaft" förderlich ist.[309]

Sowohl die von Hayek zumindest implizit unterstellte Grundsatzannahme, "daß was auch immer sich ergeben mag und das wir nun beobachten, notwendigerweise 'effizient' oder 'gerecht' ist" (1977: 293), als auch seine, hierzu natürlich in Widerspruch stehenden, wettbewerbspolitischen Vorschläge haben eines gemein: Sie sind Versuche, das auf "Verbesserung" zielende Handeln, zumindest eine besondere, wie auch immer zu definierende Klasse von Handlungen zu verhindern bzw. zu verbieten. Auch können die vorgeschlagenen Begrenzungen des Selbstbehauptungsstrebens nicht aus dessen Logik selbst heraus abgeleitet werden; sie sind keine Investitionen. Im Hayekschen Ansatz sollen die Individuen "Regeln" akzeptieren, obwohl dies nicht unbedingt in ihrem Interesse liegt. Und andererseits soll doch das systemethische "Prinzip der unsichtbaren Hand" gelten, demzufolge sich ja gerade eine Begrenzung des Selbstbehauptungs-

---

[309] Hayek (1981b: 126). Diese Inkonsistenz Hayeks, einmal den Wettbewerb selbst zum normativen "Prinzip" zu erheben, zum anderen wettbewerbsfremde Motive, nämlich die strikte Pflicht zur Erhaltung des Wettbewerbs, also "Demut" (sic!) vor dem Markt (Hayek, F.A. von: Die Anmaßung von Wissen, in: Ordo, Stuttgart 1975, S. 12-21, hier S. 21), normativ ins Spiel zu bringen, wird auch nicht durch seinen Vorschlag beseitigt, das Anti-Trust-Problem auf sozusagen privatwirtschaftlichem Wege zu lösen. Auch ein Recht, das nicht etwa "Monopole" und "Kartelle" verbietet, sondern lediglich "alle Absprachen zur Beschränkung des Wettbewerbs für ungültig erklärt" (1981b: 122), so daß für solche Verträge die normalerweise legalrechtlich gewährte Vertragserfüllungssicherheit (im Sinne von pacta sunt servanda) nicht gilt, läßt sich schwerlich *selbst* als Ausdruck des "Prinzips Wettbewerb" oder gar als Ergebnis eines "evolutionären" Anpassungsprozesses deuten, jedenfalls ist es im Hayekschen Ansatz nicht als ein solcher konzipiert. Im übrigen wäre auch vollkommen unklar, wie die Gerichte einen "wettbewerbsbeschränkenden" von einem 'normalen' Tauschvertrag definitorisch abgrenzen können sollten oder welche Verträge als "diskriminierend" einzustufen sind, so daß sie für andere Konsumenten und Konkurrenten Schadensersatzansprüche begründeten - so ein weiterer Vorschlag Hayeks (vgl. 1981b: 120 ff.).

strebens um der ethischen Vernunft willen erübrigt. Damit wird das Pareto-Prinzip verletzt. Zumindest einzelne Individuen würden sich schlechter stellen; potentielle "Gains from trade" blieben unausgeschöpft.

Hayeks Versuch, eine systemische (oder "evolutionistische") Theorie der Rationalität zu etablieren, bleibt auf halbem Wege stehen. Seine wettbewerbstheoretischen Vorschläge werden seinen eigenen Kriterien nicht gerecht; sie sind selbst eine "Anmaßung von Wissen",[310] bzw., um mit Buchanan zu reden, Versuche, "Gott zu spielen" (1984: 2).[311] Auch Hayek nimmt letztlich den "arroganten Standpunkt ein zu behaupten, daß dieses oder jenes Institutionengefüge mehr oder weniger 'effizient' ist." (1986: 103) Das eine oder andere läßt sich aber aus einer konsequent systemischen oder "subjektivistisch-kontraktualistischen" Perspektive gar nicht sagen. Denn nach dieser gilt ja, daß "'Effizienz' nicht als gegeben behauptet werden kann, es sei denn, man erkennt sie als durch denjenigen Prozeß bestimmt, durch den Resultate erzeugt werden ..." (1986: 102)

Bezogen auf unser Anti-Trust Problem bedeutet dies, einen gleichsam "hypothetisch-pragmatischen" Standpunkt einzunehmen. (Vgl. 1986: 103) Es ist dann eine *offene* Frage, welche Formen von Tauschbeziehungen 'erlaubt' werden sollen und welche nicht, je nachdem, welche "Regeln" für alle von Vorteil sind, bzw. von allen gesellschaftsvertraglich akzeptiert werden. Für den "Tauschvorteilsökonomen ... besteht kein Widerspruch zwischen dem zuweilen übertrieben wirkenden Reformdrang, der überall Wettbewerbsbeschränkungen identifiziert, um sodann für ihre Beseitigung eintreten zu können, und der offenbaren Gelassenheit angesichts scheinbaren Allokationsversagens bei Fällen sichtbarer Marktbeschränkung." (1990: 134)[312]

Wettbewerb im umfassenden Sinne soll als "Regel" herrschen, darin sind sich Buchanan und Hayek einig. Aber Buchanan ist sich klarer als Hayek darüber, daß damit

---

[310] So der Titel der Nobel Memorial Prize Lecture Hayeks (1975).

[311] Wenn wir uns hier einmal auf traditionsreiche, aber wie ich meine auch nicht sehr eindeutige politische Gattungsbegriffe einlassen ('Liberalismus' vs 'Sozialismus'), so ließe sich hierin, in der Umkehrung bzw. Mißachtung des Primats der praktischen vor der theoretischen Vernunft, eine Bestätigung der These Kleys erblicken, daß Hayeks Versuch einer "instrumentellen" oder "scientistischen" Verteidigung des "Liberalismus" als gescheitert gelten darf, weil sie sogar mit "illiberalen Regimen" vereinbar ist. Vgl. Kley, R.: Hayek's Social and Political Thought, Oxford 1994, S. 184 ff., insbesondere S. 191, 199, 210, 227. Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß dasjenige Verständnis des Primats der praktischen Vernunft, das in obigen Formulierungen nahegelegt wird und wie es Buchanan vertritt, diesbezüglich einen Fortschritt darstellte. Vgl. hierzu auch die klarstellende Buchanan-Interpretation Roland Kleys (1986: 181 ff.).

[312] Vgl. zu einer solchen 'pragmatischen' statt prinzipiellen marktwettbewerbspolitischen Position auch Homann (1988b: 146).

nicht gemeint sein kann, wie auch immer zu definierende "wettbewerbliche" Institutionen könnten als "relativ überlegene 'Einrichtungen', 'Instrumente' oder 'Mechanismen'" fungieren, um prozessual "unabhängig abgeleitete Resultate zu erzeugen." (1986: 102) Eine solche "instrumentelle" Sicht des Wettbewerbs ist zwar durchaus mit der vertragstheoretischen Position vereinbar, aber nur, wenn die Institutionalisierung von 'Wettbewerb als Instrument' *sich selbst* einer vertraglichen Einigung verdankt, also für jeden von Vorteil ist. "The agreement itself becomes the test as to whether or not competitive arrangements are more 'efficient' than the alternative arrangements in being." (1986: 101) Ein solcher Konsens kann z.B. - in Übereinstimmung mit dem "Kompensations-Prinzip" - darin bestehen, daß die beteiligten Akteure - Abnehmer und "kartellierte" Industrie - sich auf eine Regel einigen, die vorsieht, "die jetzigen Eigentümer solcher monopolisierten Ressourcen (Chancen) 'auszuzahlen' und ihre Position durch ein staatlich-politisches Management zu ersetzen." (1986: 102 f., vgl. auch 1977: 226 ff.) Angesichts unterschiedlicher "Transaktions-" bzw. "Kooperationskosten" in Abhängigkeit der Größe einer potentiell vertragsschließenden Gruppe und des Umstandes, daß im allgemeinen viele Konsumenten wenigen Produzenten gegenüberstehen, mag es allerdings wahrscheinlicher sein, "daß es für die Mitglieder der größeren und umfassenderen sozialen Gruppe (also für Konsumenten *und* Produzenten, A.d.V.) rational wird, einer allgemeinen Regel zuzustimmen, die freiwillige Vereinbarung innerhalb einer Branche verbieten oder streng beschränken würde." (1977: 228)

Eine solche "Regel" kommt einem Vertragsverbot und einer Begrenzung der Vertragsfreiheit gleich, ist also unterhalb der Einstimmigkeit anzusiedeln. Sie müßte darum eigentlich als "ineffizient" beurteilt werden. "Observed results from the operation of such a rule may seem to be clearly nonoptimal." (1977: 228) Dies gilt aber nur dann, wenn die "Regel" bzw. das *Kriterium* der Beurteilung zugleich eine Regel wäre, die *Gegenstand* intentionalen Handelns sein könnte. Dies aber soll ja, folgen wir Hayek und der normativen Systemtheorie, gerade vermieden werden.

Der konsequent systemethische bzw. vertragsethische Ansatz muß zwei Regelbegriffe voraussetzen, die nicht vermengt werden dürfen. Beide nicht auseinanderzuhalten, darin besteht der Fehler Hayeks. Regeln können und sollen zum einen *Gegenstand* intentionalen Handelns sein, z.B. eines (Gesellschafts-)Vertrages; zum anderen sind sie als *Maßgabe* dieses Handelns bzw. der Interaktion zu begreifen. Was 'Regeln als Gegenstand' anbelangt, so gebietet das logische Primat der praktischen Vernunft, daß im Prinzip nichts der Gestaltung bzw. der "Verbesserung" entzogen wird - d.h. unter der Bedingung der Gleichsetzung von Vernunft mit nontuistischer Selbstbehauptungs-

rationalität: *alles* wird zum Gegenstand der je individuellen Vorteilskalkulation, *alles* gerät unter Veränderungsdruck. "The mere fact of survival tells *us* nothing at all concerning whether or not ... (the existing, d.V.) structure, as a whole, is efficient by comparison with alternative structures. We might be able *to do* much, much better, as well as much, much worse than we do by living within the particular institutional structure that we have inherited." (1986: 77 f., Hvh.d.V.) "Wir", das sind die *Subjekte* der Theorie, zunächst in ihrer Eigenschaft als nontuistische Selbstbehauptungssubjekte, dann auch als engagementfreie Beobachter-Beurteiler. Für "uns" als Selbstbehauptungssubjekte ist es z.B. irrational, "die Resultate des Marktes auch dann zu akzeptieren, wenn er sich gegen uns wendet", wie dies ja Hayek fordert.[313] Darum werden die Individuen, wenn sie denn "rational" sind, einem solchen Vorschlag ihre Zustimmung auch nicht erteilen. Und wenn sie ihre Zustimmung verweigern, dann gibt es auch keine solche Regelung; man wird sie nirgends als ein "evolutionäres" Ereignis beobachten können. Ebenso muß eine solche definitive Abweichung von der Konsensregel bzw. vom Pareto-Prinzip von uns als den unparteilichen Beurteilern verworfen werden (allerdings nur, wenn wir denn im Pareto-Prinzip das Moralprinzip erkennen dürfen).

"Wettbewerb als Prinzip", also als generelle Regel (so die Hayeksche Variante), bzw. die "Konsensregel" (so die Buchanansche Variante des gleichen Grundgedankens) muß anders zur Geltung gebracht werden, nämlich nicht als Ziel des Handelns, sondern so, daß sie bzw. er sich gleichsam *selbst* zur Geltung bringt. Solange am Primat der praktischen Vernunft als nontuistischer Selbstbehauptungsrationalität festgehalten wird, ist nämlich die "Regel", also die *Maßgabe*, nach der "Regeln" *als Gegenstände* des Handelns bzw. der "Verbesserung" geändert werden, *selbst* die Konsensregel bzw. die des Wettbewerbs. Alle Abweichungen von der "Konsensregel" als einem Gegenstand zweckrationalen Handelns, wie dies unter Verwendung "objektiver" Maßstäbe beobachtet bzw. vermutet werden könnte, müssen selbst als in einem höherstufigen ("konstitutionellen") Konsensus aufgehoben gedacht werden, wie wir oben gezeigt haben[314] - vorausgesetzt, die Individuen handeln "rational".[315] Dieser "Konsensus" ist

---

[313] Hayek (1981a: 131).

[314] Um es hier zu wiederholen bzw. zusammenzufassen: Die Identität von Konsens als einem regulativen (normativ-ethischen) und zugleich einem konstitutiven (operativ wirksamen) Prinzip ergibt sich erstens rationalitätstheoretisch aus dem zweiten Hauptsatz der transzendentalen Ökonomik (vgl. oben S. 193) und zweitens aus dem 'evolutionstheoretischen' Umstand, daß nicht-konsensuelle "Regeln" nicht 'überlebensfähig' bzw. nicht "stabil" sind (vgl. oben S. 187 f.).

[315] Vgl. auch (1986: 96), wo das klassische Gefangenendilemma als Vertrags- bzw. Verhandlungsverbot aufgefaßt wird. "The dilemma, as such, may ... be an efficient institution for forcing prisoners to confess. That is to say, the subset of the population made up of prisoners only may not be the set relevant for a political-collective (and insofar definite, A.d.V.) evaluation of the institution. In the

kein Ziel irgendeiner Person oder mehrerer Personen, sondern in ihm spricht sich die *systemische Maßgabe* aus, nach der die Interaktion (die Gestaltung von Regeln) "rational" unhintergehbar abläuft. Ebenso ist die gesellschaftlich-politische Auseinandersetzung um das Monopolproblem, die entweder in einer Beschränkung des Wettbewerbs oder in einer Beschränkung von Wettbewerbsbeschränkungen münden mag - wie das eine oder andere auch immer definiert bzw. "gemessen" werden mag, jedenfalls irgendwie bestimmt durch die Interessen der beteiligten Akteure - selbst eine Manifestation von Wettbewerb.

Natürlich haben wir es hier, entsprechend der beiden Regelbegriffe, mit zwei Wettbewerbsbegriffen zu tun, nämlich mit Wettbewerb als einer "Einrichtung [device]" einerseits, als einer "Determinante" andererseits. (Vgl. 1986: 101) Der Wettbewerb, der als Prozeß die Eigenschaft hat, "Ineffizienz" auszulesen und "Effizienz" zurückzubehalten, muß und kann auf methodologisch-individualistischer Basis nicht als Ziel ("device") gefordert werden (das dann vielleicht eine Wettbewerbspolitik umzusetzen hätte). Er ist vielmehr immer schon als "Determinante" eines "Prozesses", der von der Logik nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens getragen wird, wirksam. Hinter der Logik der intentionalen "Verbesserung von Regeln" des gesellschaftlichen Verkehrs (Regeln als Gegenstände des Handelns) liegt eine *systemische* Logik verborgen, die erstere *hinter dem Rücken der Beteiligten* "determiniert" (Regeln als Maßgabe der Interaktion) und vom normativen Systemtheoretiker als Fortschritt im Sinne von Pareto-Superiorität gedeutet wird. Die einzige rationalitätstheoretische Voraussetzung dafür ist die "methodologisch-individualistische" Annahme, daß zwischen den Individuen kein mögliches Band geteilter Überzeugungen besteht, bzw. daß es keinen "Gruppengeist" gibt (1977: 33), sondern nur die Unbedingtheit nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens. Diese *pragmatische* Logik der intentionalen "Verbesserung" ist rational unhintergehbar, was sich darin zeigt, daß jeder Versuch, die Gründe, die das Handeln anderer leiten, argumentativ zu hinterfragen - in den Worten Buchanans: "einen 'neuen Menschen' zu suchen" (1986: 80) -, mit der "Unmittelbarkeit von Rückwirkungen" (1986: 85) konfrontiert würde und somit zum Scheitern verurteilt ist. Und darum ist auch die *systemische* Logik von Interaktion als "Prozeß" rational unhintergehbar; denn alle Handlungsweisen, die den Menschen nicht nehmen, wie er ist, sondern auf die Zustimmung anderer zu verzichten können meinen (statt ihre mögliche Gegenmacht

---

more inclusive community, the test for whether or not that institution which removes the option of binding contracts among prisoners is efficient would depend on the attainment or non-attainment of community-wide consensus on change to some alternative institution." Dabei sind natürlich auch die Gefangenen als Teil dieser "more inclusive community" aufzufassen.

klug zu kalkulieren), werden über kurz oder lang 'ausgelesen'.[316] Das systemische *Prinzip Markt* ist unhintergehbar, weil auch noch die Versuche, es zu hintergehen, diesem Prinzip unterworfen sind. "Sünden gegen die Marktwirtschaft ... kann man unterlassen."[317] Aber offenbar kann man, unter den Bedingungen wechselseitiger Argumentationsunzugänglichkeit, gegen das Prinzip Markt nicht "sündigen".

Fassen wir zusammen: "That which is efficient is that upon which all potentially affected parties agree, explicitly or implicitly." (1986: 104) Es ließe sich auch formulieren: *(Pareto-)effizient ist das, was sich durchsetzt*, und was dies ist, das wird sich jeweils zeigen. Darin sind sich Buchanan und Hayek einig. Doch eine konsequente, transzendentale Ökonomik ist nicht nur an sozusagen kontemplative Beobachter-Beurteiler adressiert, sondern zugleich auch an nontuistisch handelnde, "rationale" Selbstbehauptungssubjekte. Darum gilt es zu betonen, daß das Durchsetzen sich nicht von allein oder "automatisch" ergibt, wie dies Hayek, wenn er konsequent wäre, behaupten müßte. Vielmehr bedarf es dazu "individueller unternehmerischer Anstrengungen" im denkbar

---

316 Entsprechend geht es Buchanan in seiner Auseinandersetzung mit Hayek vor allem darum, den Unterschied zwischen 'Regeln als Gegenstand' und 'Regeln als Maßgabe' der Interaktion hervorzukehren und in seiner normativen Bedeutung zu explizieren: "The central, indeed the only, point of emphasis in this chapter lies in my suggestion that we distinguish categorially between culturally evolved rules for behaviour, which we do not understand and which cannot be explicitly ('constructively') modified, which act as *ever-present constraints on our ability to act*, ..." - dies ist sozusagen die Reminiszenz an Hayek - "... and the set of institutions (als Gegenständen des Handelns, A.d.V.) within which we may act, always within these rules for behaviour." (1986: 80, Hvh.d.V.)

An anderer Stelle (1986: 84) ist von der Unterscheidung die Rede zwischen den "Restriktionen, die [uns] von der 'menschlichen Natur' auferlegt sind" bzw. zwischen der "relativ absolut absoluten Verhaltensregel, die die Reaktionen bzw. Antworten der Individuen auf ihre Lebensumstände beschreibt" einerseits, den "Restriktionen, die durch institutionelle Begrenzungen auferlegt werden mögen", andererseits. Allerdings ist auch Buchanan nicht ganz konsequent - vielleicht auch, um den Eindruck zu erwecken, da gäbe es nichts, was unserer Autonomie entzogen wäre. Die erste "Regel", d.h. die systemische Logik des Selbstbehauptungsstrebens überhaupt, ist unter methodologisch-individualistischen Vorzeichen nicht, da sie die Bedingung der Möglichkeit nontuistischer intentionaler Regeländerung selbst beschreibt, wie Buchanan behauptet, "relativ absolut absolut", sondern "absolut absolut". Ebenso wird die Unterscheidung in der bereits (nicht vollständig) zitierten Stelle (1986: 102, vgl. oben S. 222) verwischt: "'Efficiency' cannot be said to exist except as determined by the process through which results are generated, and criteria for evaluating patterns of results must be applied only to process." Im ersten Fall ist "Prozeß" eine systemische, rational unhintergehbare "Determinante" des Entscheidens; im zweiten Fall gerade Gegenstand des Entscheidens. Das Systemische ist im zweiten Fall jedoch durchaus präsent; es liegt im sozialen Prozeß bzw. der "Bewertung der Ergebnismuster" des "Prozesses" (verstanden als ein Handlungsgegenstand, man denke etwa an eine Mehrheitsregel) selbst verborgen bzw. in der "Anwendung" welcher Kriterien der "Verbesserung" auch immer. Es trüge wohl sehr zur Klarheit des Buchananschen Programms bei, wenn beide Regelbegriffe deutlicher getrennt würden (wenn dadurch auch nicht unbedingt die Anhängerschaft des Ansatzes wachsen würde).

317 Homann/Blome-Drees (1992: 69).

weitesten Sinne. (1986: 98) Hayek affirmiert, zumindest seiner "evolutionistischen" Grundintention nach (oder müßte affirmieren, wenn der dieser denn treu bliebe), Praxis prinzipiell *als Faktum*, Buchanan prinzipiell *als "Prozeß"*. Und an diesem hat das Subjekt der Theorie als ein Selbstbehauptungssubjekt selbst Anteil. Der Prozeß besteht ja aus nichts anderem als aus 'meinen' und 'deinen' Handlungen, die auf "Verbesserung" abzielen.

5.4 Die Anerkennung des Status quo als des wahren Machtgleichgewichts

Damit sind die Grundlagen gelegt, um die bisherigen Anomalien und Unvollständigkeiten innerhalb einer konsequenten, also vertragstheoretischen bzw. vertragsethischen Theorie externer Effekte ebenso wie die logische Rolle des Status quo für den Vertrag aufzuklären. Unklar ist ja nach wie vor, wie die Existenz, die Entwicklung und eine mögliche Veränderung des Legalrechts in die Vertragstheorie zu integrieren ist bzw. im vertragstheoretischen Bezugsrahmen zu interpretieren ist. Dazu gilt es sich zunächst in Erinnerung zu rufen, daß Handeln, verstanden als Vorteilsstreben, und damit auch beidseitiges Vorteilsstreben: der Tausch, stets zwei Aspekte einschließt: "Präferenzen" und "Constraints". Letztere sind die Gegenstände der Beurteilung, erstere fungieren für den einzelnen als Kriterien der Beurteilung. "Regeln des Verhaltens" lassen sich begreifen als "Reaktionen bzw. Antworten von Individuen auf ihre Lebensumstände" (1986: 84), wobei als "Regel", der die Individuen folgen, generell bzw. formal nontuistisches Selbstbehauptungsstreben angenommen wird.

Zu diesen "Umständen" zählen nun eben auch externe Effekte; ja, es sind nichts anderes als externe Effekte oder allgemeiner: Wirkungen, die von anderen ausgehen (könnten), die hier zum Handeln herausfordern, was insbesondere deutlich wird, wenn man bedenkt, daß "Umstände" sind ändern können. (Natürlich kann sich auch das Wetter ändern oder allgemeiner: es können neue natürliche Ereignisse eintreten, aber unter Gesichtspunkten negativer Gerechtigkeit interessieren hier nur die Wirkungen, die von anderen Personen ausgehen oder ausgehen könnten.) Handeln ist in dieser Perspektive Kalkulation der (möglichen) negativen oder positiven Macht anderer angesichts meiner eigenen (potentiellen) Macht nach Kosten und Nutzen. Ohne diese "Umstände" bzw. *Widerstände*, ohne "Knappheit", d.h. bewertete Widerstände, gäbe es gar keinen Anlaß zum Handeln. Entsprechend hat auch der Konsens bzw. die allgemeine, je individuelle Zustimmung zwei Seiten: Sie ist Zustimmung aus Vorteil

und Anerkennung der Macht (bzw. des "Rechts") anderer Individuen, wenn diese denn "real" ist. Der Vorteil ist die Regel, die Macht der Gegenstand der Zustimmung.

Wir haben oben gesehen,[318] daß unter den Bedingungen eines Rechtsstaates und eines formalen Vertragsrechts (das gegebene Eigentumsrechte schützt und pacta sunt servanda sicherstellt) zwei solcher "Umstände" zugleich zu bedenken sind: externe Effekte unmittelbar und das Legalrecht. Unter einem Erlaubnisregime, so haben wir gesehen, kompensiert B den A, wenn denn der externe Effekt überhaupt "relevant" ist, und der externe Effekt wird so "eliminiert". Dieser Fall war nur darum einfach zu interpretieren und vertragsethisch zu beurteilen, weil hier die gleichen Bedingungen wie im "Naturzustand" bzw. wie im "natürlichen Gleichgewicht" (vgl. 1984: 33 ff.) oder auch im Zustand "geordneter Anarchie" (1984: 6, 28)[319] vorzuherrschen scheinen; zumindest sind wir bisher stillschweigend von dieser Annahme ausgegangen. Dieser Schein trügt allerdings nur dann nicht, wenn der Anspruch des A gegenüber dem B, den externen Effekt tatsächlich auszuüben, "real" ist, und d.h., wenn wir es sowohl unter "anarchischen" als auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen mit ein und demselben externen Effekt zu tun, den B anerkennt und insofern "eliminiert".

Schwierigkeiten bereitet die vertragstheoretische Interpretation und Beurteilung externer Effekte hingegen vor allem unter Bedingungen eines existierenden Rechtsstaates, insbesondere bei Bestehen eines Haftungsrechts. Hier kommen nämlich zwei Formen der Macht ins Spiel: der externe Effekt selbst und die durch den Rechtsstaat repräsentierte Macht des Eigentumsschutzes, und es ist fraglich, ob diese Macht einem "verfassungsmäßigen Recht" (1984: 118) entspricht oder zu jenen Ansprüchen gehört, die "eher dem Anschein nach als wirklich vorhanden sind" (1984: 119), bzw. "die eher nominell als real bestehen." (1974: 83).

Um diesem Gegensatz zwischen Schein und Sein gerecht werden zu können, müssen, insbesondere unter rechtsstaatlichen Bedingungen, zwei Formen des Status quo unterschieden werden: den rechtsstaatlich konstituierten Status quo "nomineller" Rechte, der definiert und sicherstellt, ob A den B oder B den A kompensieren muß, einerseits, den "realen" Status quo als der gesellschaftliche Ort, an dem sich die Gegenstände möglicher Zustimmung konstituieren, andererseits. Der "nominelle" Status quo ist zwar als eine Faktizität zu begreifen, die zunächst einmal anerkannt werden muß (bzw. nur

---

318 Vgl. oben Abschnitt 4.4 dieses Kapitels.

319 Die "Ordnung" ergibt sich hier daraus, daß A und B selbst, ohne eine vermittelnde Instanz wie den Staat, ihre Situation klug kalkulieren.

zu hohen Kosten mißachtet werden kann).[320] Der Rechtsstaat ist aber nur als anerkannter wirksam, und es ist fraglich, ob er die Anerkennung, die er genießt, tatsächlich 'verdient'. Das wäre nur dann der Fall, wenn er demjenigen "Muster von Berichtigungen" entspricht, "das sich aus dem Abschluß eines freiwilligen Vertrages hätte ergeben können, also aus einer Übereinkunft zwischen den Parteien auf der Stufe konstitutioneller Verhandlungen." (1977: 138) Man sieht, hier muß ein zweiter, sozusagen 'wahrer' und intelligibler, jedenfalls 'unsichtbarer' Status quo vorausgesetzt werden, der vom "nominellen" Status quo bloß hier und jetzt anerkannter, aber darum als Faktizität auch konzeptionell beobachtbarer und wirksamer "Rechte" zu unterscheiden ist. Dieser 'wahre' Status quo *muß*, im Unterschied zum bloß "nominellen", als "Ausgangspunkt oder Grundlage" *anerkannt werden*, "von der aus Verträge neu verhandelt werden können, um einen Wandel einzuleiten" (ebda.).

Diese Unterscheidung, die Buchanan nicht explizit einführt, aber das zentrale Thema von "Die Grenzen der Freiheit" (1984) bildet, entspricht derjenigen zwischen dem Eigentum einer Person an ihrem "Sachkapital" und ihrem Eigentum an "Humankapital" bzw. an sich selbst. (Vgl. 1984: 116 f.) Die normative Vertragstheorie liefert nicht etwa eine Rechtfertigung der Ausstattung und Verteilung von Gütern bzw. "Sachkapital" an bestimmte Personen zu einem gegebenen Zeitpunkt, *denn eine solche Anerkennung ließe sich aus der systemischen Logik nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens gar nicht ableiten*. "Es gibt keine Ausstattung mit Produktionsmöglichkeiten, die im ursprünglichen Verfassungsvertrag irgendwie zugeteilt und durch die geltende Rechtsordnung durchgesetzt wird." (1984: 124) Es geht ja auch praktisch-normativ - sowohl aus erfolgsstrategischer Perspektive als *dann* auch aus (system-) ethischer Perspektive - gerade um die "*Definition* individueller Rechte an Waren und Gütern" (1984: 79, Hvh.d.V.), also um die *Frage*, welche Ausstattung an Gütern 'anerkennungswürdig' ist, und d.h. hier: "rationaler-" bzw. klugerweise anzuerkennen ist.

Bei der praktischen Beantwortung dieser Frage *müssen* die Individuen die gegebene Sachkapital-Verteilung keineswegs anerkennen; vielmehr müssen sie (und werden klugerweise) die *Humankapital*-Verteilung anerkennen, also die "Fähigkeiten" (1984: 79, 124) anderer Individuen, Wirkungen zu erzeugen oder kurz: ihre *Macht*, letztlich verstanden als Macht*potential*. Und ein "Recht", das eine Person "wirklich" besitzt (vgl. 1984: 118), ist nichts anderes als die Anerkennung dieser "wirklichen" Macht bzw. ihrer "tatsächlichen" Fähigkeiten. Natürlich ist dies, ganz in Übereinstimmung

---

[320] Auf die Gefahr hin, vorwegzugreifen: Vom 'nominellen' Status quo abzuweichen mag kostspielig sein; vom 'wahren' Status quo abzuweichen ist per definitionem *zu kostspielig*.

mit dem Prinzip von Macht und Gegenmacht, nur relational zu verstehen. Beide Seiten haben Macht: derjenige, dessen Macht möglicherweise als eben diese anzuerkennen ist, wie derjenige, der diese anerkennt.[321] Darum muß genauer formuliert werden: Die Individuen müssen das 'wahre' Machtgleichgewicht anerkennen, innerhalb dessen sie (inter-)agieren.

Entsprechend definiert Buchanan den 'wahren' Status quo. Dieser divergiert nur dann nicht vom "nominellen" Status quo, "wenn die Ansprüche eines Individuums auf Endprodukte im wesentlichen durch sein Eigentum an Humankapital, wie es in seinen relativen Fertigkeiten, Talenten oder Fähigkeiten zum Ausdruck kommt, gemessen werden" (1974: 81) Dann und nur dann gilt, daß "seine relative Stellung innerhalb der natürlichen Verteilung oder innerhalb irgendeines neuausgehandelten Rechtsgefüges nicht unbedingt von derjenigen Verteilung abweichen muß, die im (nominellen, A.d.V.) Status quo beobachtet werden mag." (Ebda.)

Der 'wahre' Status quo, relativ zu dem sich alle besser stellen (können) und dem jeder seine Zustimmung erteilen wird, wenn er nur klug ist, ist also kein objektives und insofern konzeptionell beobachtbares Faktum, sondern eine Potentialität, die als eine solche aber auch wirksam ist. Er entspricht "dem jeweiligen Kräfteverhältnis der zusammenlebenden Menschen" (1984: 117), das "immer 'unter der Oberfläche' der wahrnehmbaren gesellschaftlichen Wirklichkeit besteht." (1984: 113) Dies muß unter pragmatischen Gesichtspunkten auch so gesehen werden. Denn "Kräfte" und damit "Kräfteverhältnisse" können sich ändern, und sie ändern sich einzig auf Grund von 'Rationalisierungsanstrengungen' (im transzendental-ökonomischen Paradigma natürlich nur im Sinne von Erfolgsrationalität), indem die Individuen immer "besser" lernen, ihre "wahren" Interessen zu erkennen und durchzusetzen bzw. sich selbst im gesellschaftlichen Kräftefeld zu verorten und zu behaupten.

Darum ist der 'wahre' Status quo am besten durch jene, nicht leicht zu erkennende "Ordnung" umschrieben, "die begrifflich aus einer Neuregelung durch Verhandlungen hervorgehen könnte." (1984: 122) Die sozusagen 'wahre' Macht, die ich oder andere haben, und die von anderen ebenso wie mir anerkannt werden muß - ansonsten habe ich diese Macht nur vermeintlicherweise -, ist nicht ein für alle mal gegeben, sondern

---

[321] Darum gibt es im übrigen keine unbeschränkten Rechte: "Im Zwei-Personen-Beispiel würden wir kaum die Meinung vertreten, daß die Rechte von B auf der vorangegangenen Stufe festgelegt worden seien, wenn gleichzeitig die Rechte von A allumfassend und unbeschränkt wären." (1984: 69) Ebenso gilt, daß "sobald mehrere Personen in einem Interaktionszusammenhang stehen, ... das Bündel von Rechten, das einem zugeordnet wird, irgendwo zwischen den beiden Grenzfällen (von vollständiger Sklaverei, so daß eine Person gar keine Rechte hätte, und vollkommener Dominanz, so daß sie alle Rechte hätte, d.V.) liegen (muß)." (1984: 13 f.).

ändert sich in Abhängigkeit sowohl meiner eigenen Selbstbehauptungsanstrengungen wie derjenigen aller anderen potentiellen Handlungssubjekte. Darum sollte der (sozusagen offiziell-nominelle ebenso wie jeder andere vermeintlich reale) "Status quo ... niemals so gedeutet werden, als ob er ein Gleichgewicht in der Struktur von individuellen Rechten und Ansprüchen beschriebe." (1984: 127) Vielmehr haben wir es sozusagen mit einem Fließgleichgewicht zu tun. "Der Gleichgewichtszustand, auf den sich das System (von anerkannten Rechten, A.d.V.) zubewegt, wird ... nie erreicht und ist jenem Zustand analog, der in der ökonomischen Theorie ausführlich dargestellt wird." (Ebda.) Darum war oben[322] von *intelligiblen* Charakter des Status quo die Rede - weil Macht in letzter Instanz als *latente* Macht wirksam bzw. "relevant" ist, bzw. weil die den Status quo konstituierenden Fähigkeiten ihren Sitz nirgendwo anders als im subjektiven Willen der Individuen haben.[323]

Wenn wir diesen Begriff eines 'wahren' Status quo als eines *intelligiblen Reichs der Fähigkeiten* auf unser klassisches Externalitätenbeispiel beziehen, so ergibt sich folgendes Bild: Nehmen wir an, bisher gilt ein Haftungsrecht, und B erlaubt A, weil der externe Effekt "irrelevant" ist, auf ihn einzuwirken - natürlich nur im Austausch gegen eine Kompensationszahlung. Nun gelingt es A jedoch, eine Mehrheitsmeinung auf seine Seite zu bringen oder sonst irgendwie wirkungsbezogen zu agieren, so daß B nun zu denjenigen gehört, "deren (nominelle, A.d.V.) Status-quo-Rechte im Fall einer überzeugenden Wiederverhandlung nicht aufrechterhalten werden können." (1984: 123) Die Folge ist: B erleidet einen externen Effekt, ohne dafür kompensiert zu werden. Nun könnte man meinen, hier läge ein klarer Fall eines Netto-Nachteils vor, der B zugefügt wird. Aber dann müßten wir einen Referenzpunkt angeben, und es wäre reichlich willkürlich, den vorher gerade geltenden und wirksamen Status quo, der nun einmal ein Haftungsrecht vorsah, als maßgeblich heranzuziehen. Darin, in der Ablehnung der Anerkennungswürdigkeit dessen, was ist, sind ja überdies die Status-quo-Kritiker der Vertragsethik mit Buchanan selbst einig (wenn wohl auch zumeist aus einer ganz anderen normativen Position heraus). Auch ohne unbedingt eine Systemethik vertreten zu müssen, läßt sich ja auch allgemein sagen, daß wir gar nicht unbedingt wissen, ob B den Schutz des Eigentums- bzw. Haftungsrechts in jedem Fall *legitimerweise* zugesprochen bekam.

Der Ausweg, den Buchanan anbietet, löst sich natürlich nicht etwa von der vorteilsorientierten Argumentationslogik. Vielmehr wird "Vorteil" nur anders als sonst üblich

---

[322] Vgl. S. 212 f.

[323] "Der Aufschwung beginnt im Kopf" - so warb kürzlich ein Anbieter von Temporärarbeit bzw. von "Humankapital".

definiert, und sonst üblich heißt: unter der Annahme, daß die Bestimmung von Vor- und Nachteilen mit der Existenz gegebener Positionen zu tun hat. Aus der Sicht Buchanans hingegen haben wir es nun, da sich die Rechtslage geändert hat, offenbar mit einem anderen 'wahren' Status quo, relativ zu dem sich die Beteiligten besserstellen, aber per definitionem nicht schlechterstellen können, zu tun. Es ließe sich auch sagen, daß im bisher bestehenden System nomineller Rechte der Status quo falsch interpretiert wurde.

Das Erleiden oder Erdulden des externen Effekts ist nun, da ein Erlaubnisregime dem wahren Status quo entspricht, tatsächlich *vorteilhaft* für den B (zumindest wenn wir annehmen, Anstrengungen zur Änderung des Legalrechts seien für B kostspieliger als der externe Effekt selbst), *und zwar vorteilhafter als jede andere Option*.[324] Damit ist die Frage des 'wahren' Status quo bzw. des Referenzpunktes, relativ zu dem Vor- und Nachteile 'gemessen' bzw. bestimmt werden können, geklärt. Es ist das 'wahre' "Kräfteverhältnis" bzw. das Verhältnis der "Fähigkeiten" der Individuen zueinander und insofern das 'wahre' Macht(fließ)gleichgewicht, das als Referenzpunkt anzuerkennen ist: In terms von Zuständen, statt *möglicher* Zustände, formuliert, liegt der 'wahre' Status quo eher in der Zukunft als in der Vergangenheit. Der gesellschaftsvertragliche allgemeine Konsensus ist nichts anderes als die Anerkennung dieses "Kräfteverhältnisses" und stellt insofern die Konsolidierung des "stets unter der Oberfläche bestehenden" und sich verändernden *definitiven* Machtgleichgewichts dar. Und gesellschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Konflikte sind in dieser Perspektive nichts anderes als unterschiedliche Auffassungen darüber, wo denn genau dieses Machtgleichgewicht zu verorten ist.

Jede vorteilsorientierte normative Argumentation, z.B. auch eine solche, die fordert, legitime Normen sollten "im gleichmäßigen Interesse aller Betroffenen geregelt werden",[325] bzw. die definiert, daß "eine Norm ... nur dann als gerechtfertigt (gilt), wenn sie für jeden der Betroffenen 'gleichermaßen gut' ist",[326] muß diesen Referenzpunkt, also das 'wahre' Machtgleichgewicht bzw. das intelligible Reich der Fähigkeiten, stillschweigend, vielleicht ja contre cœur, voraussetzen. Denn (wahre) Interessen bzw. Vorteile, von denen ja nicht nur in der Theorie bzw. im besonderen der Ökonomik

---

[324] Für die transzendentale Ökonomik (bzw. die systemische Werttheorie) muß ja der Gegensatz, den noch Weber (1972: 37) sah, verschwinden: "Der rationale Tausch ist nur möglich, wenn entweder *beide* Teile dabei einen Vorteil zu finden hoffen, *oder* eine durch ökonomische Macht oder Not bedingte Zwangslage für einen Teil vorliegt." (zusätzliche Hvh.d.V.) Aus der Sicht des "Tauschvorteilsökonomen" (Buchanan) ist die zweite Alternative in ersterer voll aufgehoben.

[325] Habermas (1991a: 76).

[326] Habermas (1991a: 78).

so viel die Rede ist, sind tatsächlich so definiert. Die Beseitigung des externen Effekts liegt eben nicht im Interesse des B. Natürlich ließen sich, sowohl für B als auch für A, vorteilhaftere Situationen vorstellen. Aber es liegt eben, zumindest in dem Fall, den wir hier betrachten, in niemandes Interesse, auf deren Herbeiführung zu drängen - alles andere wäre "Nirwana-Ökonomie". Dies gilt selbst dann, wenn wir, statt von der generellen Vermutung bzw. ökonomisch-transzendentalen Voraussetzung auszugehen, die Individuen würden schon selbst je für ihren Vorteil sorgen, ein Moment der Reziprozität zulassen und mit dem B, ohne freilich selbst für seine Wohlfahrt aktiv besorgt zu sein, erörtern, was für ihn am vorteilhaftesten wäre. Dann würden wir erkennen, daß zwar vorteilhaftere Situationen, wie stets, hypothetisch *möglich* wären bzw. *vorgestellt* werden können, daß es aber nicht vorteilhaft ist, diese Möglichkeit durch (stets kostenträchtiges) *Handeln* herbeizuführen.

Die über die Definition von Vorteilen hinausgehende Anerkennung des intelligiblen Reichs der Fähigkeiten als des 'wahren' Status quo folgt unmittelbar aus dem "methodologisch-individualistischen" Ansatz (und insofern teilen alle vorteils- bzw. interessenbezogenen Ethiken ein Stück weit diesen Ansatz); sie ist Ausdruck der *Argumentationsunzugänglichkeit* zwischen den Individuen bzw. der rationalen Unhintergehbarkeit der handlungsleitenden Gründe bzw. des "Willens" anderer. Deutlich wird dies in der Art, wie Buchanan die denkbar weitestgehende Form der Ausübung externer Effekte, die *Sklaverei*, interpretiert: "Despite our civilized sense that the master's act of enslavement is unjust, hardheaded analysis here must conclude that an independent existence for the slave was not feasible (genauer: nur unter zu hohen Kosten durchführbar - man denke an die Möglichkeit und das Risiko eines Aufstandes, A.d.V.), and that any such existence was fantasy, *given the presence of the potential master*." (1991: 204, Hvh.d.V.)

Auch der Sklavenhalter gehört zu denjenigen "Mitmenschen", deren "Existenz" (bzw. dessen "Fähigkeiten") und "Wertvorstellungen" anzuerkennen sind (vgl. 1984: 2); er gehört zu den Widerständen der Welt, zu den "Constraints", angesichts derer es erst notwendig wird, klug zu kalkulieren. Bei einer anderen Sicht der Dinge, also dann, wenn der Sklave daran ginge, "Veränderungsvorschläge zu unterbreiten, die darin fehlgehen, den Menschen als das zu erkennen, was er ist", würde er ja mit der "Unmittelbarkeit von Rückwirkungen" konfrontiert (1986: 85), so daß sich seine Situation weiter verschlechterte. Denn er verfügt, zumindest bisher, über keine oder nur sehr geringe Macht- bzw. Anreizmittel, die der "Meister" zu seinem Vorteil anzuerkennen bereit sein müßte und die eine Verhaltensänderung auf dessen Seite motivieren könnten. So wie es aussieht, kann nicht der Versklavte, sondern allein der "Meister"

gegenüber der anderen Seite "kommunizieren, daß jede Abweichung von den bestehenden Bedingungen eine Bestrafung nach sich ziehen würde." (1991: 205)

Natürlich ist auch auf dieser "Basis" ein beidseitig vorteilhafter Tausch möglich, zumindest insofern, als einige mit der "Meister-Sklave-Beziehung" gegebenen externen Effekte "Pareto-relevant" sind. Der Sklavereivertrag (vgl. 1984: 85 f.; 1991: 229) unterscheidet sich vom Coase-Vertrag nur graduell.[327] *Nur werden die Gegenstände des Tausches (Eigentumsrechte im weiteren Sinne) in dem gleichen Interaktionszusammenhang konstituiert, in dem sie ausgetauscht werden. Dies unterscheidet den "normalen", zwar unmöglich externalitätenfreien, aber in Hinblick auf den Tauschpartner externalitätenfreien Tauschvertrag auf Märkten (Geld gegen Leistung) vom Coase-Vertrag bzw., im Extremfall, vom Sklavereivertrag (Leben gegen Leistung).*

Diesen Unterschied kann Buchanan allerdings letztlich nicht zur Geltung bringen. Unter methodologisch-individualistischem Vorzeichen verschwindet nämlich der Gegensatz zwischen personaler und struktureller Gewalt und damit - wenn sich Gerechtigkeit denn überhaupt noch denken ließe - der zwischen negativer und positiver Gerechtigkeit. Es gibt, weil es schlechterdings sinnlos ist, nicht-machtgestützte Ansprüche an andere zu adressieren, nur noch strukturelle Gewalt. Die Einwirkung von A auf B wird so nicht *als Zwang* begreifbar; sie ist bestenfalls "*angebliche* Gewalt [alleged coercion]". (1991: 204, Hvh.d.V.) Alles ist "freiwillig", allenfalls falsch kalkuliert, auch die Unterwerfung unter eine personal identifizierbare Gewalt. "There is no independent existence benchmark that will define the presence or absence of coercion. If the slave (given the precence of the master, d.V.) cannot survive independently, can he or she be said to be coerced?" (Ebda.) Aus der Sicht des nontuistischen Selbstbehauptungssubjekts, dessen Standpunkt die transzendentale Ökonomik einnimmt und dann mit legitimatorischen Weihen zu versehen sucht, gibt es ja, wenn wir mit dem Begriff des Zwangs die Vorstellung eines illegitimen Eingriffs durch identifizierbare andere verbinden, keine "Zwänge", sondern nur "Knappheit". Allenfalls könnte "Zwang" die Vorspiegelung falscher Tatsachen, d.h. eines bloß vermeintlichen Machtgleichgewichts

---

[327] Ein solcher, expliziter oder impliziter Sklavereivertrag könnte z.B. darin bestehen, daß "die 'Schwachen' damit einverstanden sind, für die 'Starken' Güter zu produzieren im Austausch gegen ein wenig mehr als die nackte Existenz, die ihnen unter anarchistischen (vertragsfreien, A.d.V.) Verhältnissen nicht sicher ist." (1984: 86) Auch hier gilt, daß, solange zwei potentielle Tauschpartner "existieren", beide etwas zu bieten haben, also die Macht haben, etwas zu bieten: der Sklavenhalter den Verzicht auf Tötung des Sklaven oder die Gewährung erträglicherer Arbeitsbedingungen, der Sklave z.B. den Verzicht auf 'Dienst nach Vorschrift' oder auf einen Aufstand. (Die zumindest implizite, d.h. nicht als solche bewußt eingesetzte Macht des Sklaven zeigt sich auch in den "bloßen Subsistenzerfordernissen" (1977: 221), denen der Skalvenhalter, wenn er den Sklaven für sich arbeiten lassen will, nachkommen muß.).

bedeuten ("Betrug"), so daß sich B dem A eigentlich gar nicht hätte fügen müssen, zumindest nicht so, wie er es tat, und er sozusagen den "falschen" Preis gezahlt hat. Aber auch dann wird er als "rationales" Individuum nicht, ebensowenig wie der Vertragsethiker, eine eventuelle "vergangene Ungerechtigkeit [past injustice]" (1986: 205) beklagen, die ihm zugefügt wurde, sondern, ausgehend vom "Hier und Jetzt", an "*forward-looking questions*" orientiert bleiben (1986: 206 f.), d.h. versuchen, das nach seinen privaten Maßstäben Beste aus der Situation zu machen. Er wird also, wenn der externe Effekt denn "relevant" ist, entweder A positiv sanktionieren bzw. kompensieren, oder negativ sanktionieren, und letzteres heißt dann: Er wird einen anderen als den bisher bestehenden Status quo von "Rechten" als maßgeblichen Ausgangspunkt für weitere "Gains from trade" reklamieren. Beides zählt zum 'wahren' Status quo: sowohl die (positive) Macht bzw. die "Fähigkeit", auf den anderen unmittelbar (letztlich physisch) einwirken zu können, als auch die (negative) Macht, dem anderen Vergünstigungen nicht bzw. nicht mehr zu gewähren.[328]

Dabei ist unerheblich, ob dieser Status quo als Faktizität existiert oder bloß als reale Möglichkeit "kommuniziert" wird. Entscheidend ist allein die "*Fähigkeit*", ein

---

[328] Bezogen auf die "Gefangenendilemma-" bzw. allgemeiner: die Tauschvertragsmatrix (vgl. oben Abb. 10, S. 180) bedeutet dies: Zum 'wahren' Status quo gehören sowohl die Werte in Zelle (IV), für die sich ja aus der Sicht der Beteiligten kardinale Nutzenwerte angeben lassen (in unserem Externalitätenbeispiel aus Kapitel II entsprechen diese der Verteilung in x_1/y_1), als auch die Anreizbeziehungen zwischen den Zellen. Nehmen wir an, A "versklavt" B (oder übt auf ihn einen harmloseren externen Effekt aus), wobei A über ein "Einkommen" von 1000 Einheiten, gemessen in irgendwelchen Nutzenquanten bzw. "Schattenpreisen", verfügt, B über 20 Einheiten. (Wie hoch diese Nutzwerte sind, wird sich natürlich erst in den Verhandlungen zeigen.) Diese "natürliche Verteilung" (1984: 34 f.) gehört ebenso zum Status quo wie die Anreizmittel, über die beide verfügen, so daß weitere Gains from trade möglich werden. Dies sei am Beispiel eines möglichen Sklavereivertrages in Abbildung 11 illustriert, wobei als Anreizmittel bzw. austauschbare Leistungen "Dienst nach Vorschrift" einerseits, "verbesserte Arbeitsbedingungen" andererseits in Betracht gezogen werden.

		Meister	
		verbesserte Arbeits-bedingungen	schlechte Arbeits-bedingungen
Sklave	erhöhte Arbeits-motivation	I 22/1005	II 14/1010
	"Dienst nach Vorschrift"	III 28/995	IV 20/1000

Abbildung 11: Der Sklavereivertrag

"Recht" gegenüber anderen reklamieren zu können, das dann zum Gegenstand von Tauschverhandlungen werden kann. Wie im "normalen" Markttausch auch müssen diese "Rechte", ohne die es nichts zu tauschen gäbe, von den potentiell vertragsschließenden Individuen selbst "erarbeitet" werden.[329]

Diese formale Fähigkeit zur Selbstbehauptung, ebenso wie ihre Manifestation in sich verändernden historischen sozialen Räumen, müssen die Individuen wechselseitig anerkennen, und sie tun es, wenn sie nur klug sind.[330] Die Verweigerung der Zustimmung zum Reich der Fähigkeiten, so wie es sich nun einmal hier und jetzt manifestiert, ist darüber hinaus nicht nur unklug (z.B. für B), sondern aus vertragsethischer Optik auch ungerecht (z.B. gegenüber A). Denn dann würde ja das Konsensus- bzw. Pareto-Prinzip verletzt. Wiedergutmachung für vergangenes Leid bzw. "berichtigende Umverteilung, verstanden als Prozeß, bedeutet notwendigerweise, daß das Vertrags- oder Vereinbarungskriterium für Fairness verletzt werden muß." (1991: 206) Selbst zum Sklavereivertrag können *beide* Seiten ihre Zustimmung erteilen, denn er liegt, verglichen mit anderen erreichbaren Optionen, im Interesse *beider* Seiten.[331] Bei der Forderung hingegen, eine Seite sollte ohne Gegenleistung auf einen Teil ihres "Einkommens" verzichten, ist dies nicht möglich. Eine der Parteien würde netto verlieren (es sei denn sie empfände moralische Präferenzen oder das Kräfteverhältnis hätte sich zwischenzeitlich verändert).

---

[329] Vgl. zur Fähigkeits- bzw. Arbeitstheorie des (Eigentums-)Rechts auch Locke, J.: Über die Regierung, Stuttgart 1974, S. 22: "Jeder Mensch (hat) ein Eigentum an seiner eigenen Person. Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist - es folglich zu seinem Eigentum gemacht." Was letzteres anbelangt, kann man sich da allerdings nicht so sicher sein.

[330] Der Sklavereivertrag mag in früheren Epochen zwar verbreitet gewesen sein, wenn wohl auch zumeist als impliziter Vertrag, d.h. die Beteiligten wußten gar nicht, daß sie einen Vertrag schlossen; heute aber ist er weltweit so gut wie nicht mehr vorzufinden. Aus dem Blickwinkel der allgemeinen Vertragstheorie ist dies darauf zurückzuführen, daß die ehemaligen oder potentiellen Sklaven gleichsam dazugelernt und an Selbstbehauptungsfähigkeit gewonnen haben. Darum läßt sich zumindest für die heutige Situation sagen, daß "jene Autoren, die das Bild entworfen haben, daß der Starke den Schwachen versklavt, ... möglicherweise die Unterschiede (zwischen den einzelnen Personen im vorvertraglichen Zustand, d.V.) übertrieben (haben)." (1984: 36). Weil die "Unterschiede" kleiner *gemacht* wurden, war es möglich, bzw. für alle Beteiligten vorteilhaft, die Sklaverei rechtsstaatlich zu ächten. (Übrigens gibt auch Max Weber (1972: 94 f., 415) eine reichlich 'zynische' oder eben 'realistische', aber keineswegs affirmative vertrags- bzw. vorteilstheoretische Erklärung für die Abschaffung der Sklaverei.).

[331] Diese Auffassung teilt übrigens auch Alexy (1989: 13).

Das so verstandene Konsensus-Prinzip entspricht also exakt einer "Ethik" des *Rechts des relativ Stärkeren*.[332] (Dabei ist allerdings daran zu erinnern, daß niemand privilegiert ist oder wird, sondern *beide* Seiten bzw. *alle* Individuen in einem formalen Sinne "stark" bzw. mächtig sind.) Daran ändert auch die Einführung des Legalrechts, soweit sie konsequent vertragsethisch erfolgt, nichts.[333] Das Pareto- bzw. Konsensprinzip ist darum, zumindest nach konventionellen, damit aber nicht prinzipiell unvernünftigen moralischen Maßstäben, nicht legitimierbar, bzw. unter dem Gesichtspunkt eines "reflexiven Gleichgewichts" (Rawls) nicht - vielleicht noch nicht? - "äquilibriert". Insofern läßt sich wohl sagen, daß das Buchanansche Programm in seinem normativ-ethischen Strang als gescheitert gelten darf, und zwar ist es "auf lehrreiche Weise" gescheitert, wie dies Kersting so treffend formuliert hat.[334] Allerdings ist es, wie ich meine, nicht darum lehrreich gescheitert, weil es gar keine oder die falschen "Bedingungen" für Übereinkünfte setzt statt solche, "die wir als erfüllt betrachten müssen, um das Vertragsargument als Rechtfertigungsargument für Normen und Institutionen mit allgemeinem Verbindlichkeitsanspruch zu akzeptieren",[335] sondern darum weil Buchanan die konsequenteste und reinste Version einer allgemeinen (transzendentalen) Vertragstheorie vertritt. Der Fehler liegt also in der Tauschlogik selbst und nicht bloß in den "Bedingungen" oder "Voraussetzungen" des Vertrages. Dafür habe ich bisher, mit und gegen Buchanan, argumentiert.

Treiben wir das 'lehrreiche Scheitern' noch einen Schritt weiter. Schließlich ist der Umstand, daß die transzendentale Vertragstheorie nicht mit unseren konventionellen, wenn auch elementaren normativ-ethischen Auffassungen übereinstimmt, noch kein stichhaltiges Gegenargument. Aber hierin ist wohl ein Anlaß dafür zu erblicken, das Konsensprinzip genauer zu reflektieren. Auf dem bisherigen Stand dürfte diesbezüglich klar sein, daß es nur eine Alternative gibt, wenn wir eine Ethik des Rechts des Stärkeren vermeiden wollen: entweder auf "Konsens" bzw. Zustimmung als Definitionskriterium für Gerechtigkeit bzw. Legitimität zu verzichten oder in einem noch aufzuklärenden

---

332 Zum gleichen Ergebnis kommen Kley (1986: 182 f., 196 ff.) und Kersting (1994: 347): "Die Bedingungslosigkeit der Buchananschen Übereinkunft läßt die Gewalt die Verträge aufsetzen. Der Vertrag liefert die rechtliche Besiegelung natürlicher Kräfteaufteilungen." Auch Ulrich (1990c: 195) weist auf das "fehlende 'rationale' Gegenargument gegen die ökonomische Rechtfertigung der Sklaverei" hin, das die Vertragstheorie bzw. -ethik von "Hobbes bis Buchanan" nicht zu liefern in der Lage ist, und konstatiert entsprechend eine "deontologische Lücke", die dem Ansatz notwendig anhaftet.

333 Natürlich war jede "past injustice" irgendwann einmal eine 'future injustice'.

334 Kersting (1994: 348).

335 Ebda.

Sinne kriteriologisch am Konsens festzuhalten, ihn aber anders als die Vertragsethik zu begreifen - ich schlage vor: wörtlich und umfassend.

6. Konsens - vertragsethische vs diskursethische Interpretation und die Rolle von Rechten

Irgendwie scheint Konsens als Kriterium für Legitimität begriffen werden zu müssen; zumindest sind sich darin die aus der philosophischen Tradition hervorgegangenen Ethiken heute weitgehend einig, wie auch Buchanan (1991: 51) hervorhebt: "The notion that agreement among all parties concerned is the fundamental principle by which the legitimacy of a community's basic constitutional order is assured seems to be widely shared across a broad range of otherwise quite different intellectual traditions." Uneinigkeit besteht hingegen bei der Auslegung des Konsensbegriffs und hinsichtlich des kriteriologischen Stellenwerts des Konsensus. Wie ist das Verhältnis von Konsens und Wahrheit oder allgemeiner Gültigkeit zu bestimmen? Und wenn Konsens für die Bestimmung von Gültigkeit in einem noch näher aufzuklärenden Sinne kriteriologisch relevant ist, was ist dann genau unter Konsens zu verstehen? Diese Fragen sind m.E. bisher von den Begründern der Diskursethik bzw. von der allgemeinen Konsensustheorie der Wahrheit (Gültigkeit)[336] nicht hinreichend geklärt. Ja, die m.E. zu konzedierenden Mehrdeutigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche innerhalb dieses Programms eröffnen die Möglichkeit einer Adaption, die mit den ursprünglichen Intentionen wenig gemein hat. Vielleicht ist ja der "Verdacht", mit der Einführung des "Universalisierungsgrundsatzes" in die Diskursethik durch Habermas werde "Kant ... an den Utilitarismus (in unserer Terminologie: den Ökonomismus, A.d.V.) verraten",[337] so unbegründet, wie Habermas meint, nicht.[338]

---

[336] Vgl. Habermas (1984: 104 ff., 127 ff.); ders.: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz, in: ders./ Luhmann, N.: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt a.M. 1971, S. 101-141; Apel (1987).

[337] Habermas (1986: 373).

[338] Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen sei betont, daß die folgenden Ausführungen keineswegs die Diskursethik insgesamt verwerfen wollen, sondern als der Versuch zu verstehen sind, mit der Diskursethik bzw. ihren Hauptvertretern, Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas, und auf dem durch sie allererst erreichten Reflexionsniveau gegen die Diskursethik zu argumentieren, mit dem Anspruch, konsequenter als diese selbst zu verfahren. Vgl. zu einem solchen Vorhaben - wenn man so will: der "Selbsteinholung" - auch den Aufsatz von Apel (1989), der den Untertitel trägt: "Ein transzendentalpragmatisch orientierter Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken." Vgl. zum "Selbsteinholungsprinzip" der rekonstruktiv-verstehenden Wissenschaften Apel (1988: passim).

Die Konsensustheorie der Wahrheit bzw. die Diskursethik als ihr normativer Strang hat von Anfang an auf die Notwendigkeit der Qualifizierung im Begriff des Konsensus hingewiesen. Bei Habermas führt dies zur Unterscheidung zwischen einem bloß "faktischen", möglicherweise "täuschenden" oder "falschen" Konsens einerseits, einem "wirklichen", "wahren" oder "vernünftigen" Konsensus andererseits.[339] Apel spricht im gleichen Sinne von einem "zeitweiligen, faktischen" Konsensus, dem er einen "letzten, idealen Konsensus"[340] gegenüberstellt. Nicht "jede zufällig zustande gekommene (und insofern 'faktische', A.d.V.) Übereinstimmung" kann nämlich als ein "begründeter" bzw. "wirklicher" Konsens gelten.[341]

Die Notwendigkeit der Qualifizierung von "Konsens" ergibt sich dabei zunächst schlicht aus dem Behauptungscharakter einer jeden begrifflichen Zuordnung. Jedem Begriff läßt sich ein Attribut zuordnen, das entweder wahr oder unwahr ist. (War dies wirklich ein Sturm oder nur eine Windböe?) Der Konsensbegriff wird aber eingeführt nicht zur Bestimmung eines *bestimmten* Gegenstandes unseres Urteils (das wahr oder falsch, legitim oder illegitim sein kann), sondern zur Bestimmung der Bedingungen der Möglichkeit von Gültigkeit *überhaupt*, also als Zentralbegriff einer allgemeinen Wahrheitstheorie.

Die Frage ist, wie eine *hierauf* abzielende Qualifizierung des Konsensbegriffs geltungslogisch zu denken ist, bzw. welche Rolle Konsens geltungslogisch spielen könnte. Nach der Konsensustheorie der Wahrheit, die nicht "kriteriologisch ohnmächtig", sondern im Gegenteil "kriteriologisch relevant" sein will[342] - und zwar in der Habermasschen wie der Apelschen Version -, soll "Konsens" irgendwie Wahrheit (bzw. Gültigkeit) "garantieren" oder "verbürgen" können. Dies leistet jedoch nicht irgendein Konsensus, sondern nur der, der unter "idealen" Bedingungen zustande gekommen ist, bzw. zustande kommen würde, sei es unter den Bedingungen der "idealen Sprechsituation" (Habermas) oder denjenigen der "idealen Kommunikationsgemeinschaft" (Apel). "Die ideale Sprechsituation ist dadurch charakterisiert, daß jeder Konsensus, der unter ihren Bedingungen erreicht werden kann, per se als wahrer Konsensus gelten darf. *Der Vorgriff auf die ideale Sprechsituation* ist *Gewähr* dafür, daß wir mit einem faktisch erreichten Konsensus den Anspruch des wahren Konsensus verbinden

---

339 Vgl. Habermas (1984: 109, 114, 117 f., 160), (1981a: 386 f.,), (1971: 113 f., 121 ff., 134 ff.,); ders.: Zur Logik der Sozialwissenschaften, 5. erw. Auflage, Frankfurt a.M. 1982, S. 361 f.

340 Vgl. Apel (1987: 145, 200 f.), (1983: 422 f.), (1973b: 426); ders.: Faktische Anerkennung oder einsehbar notwendige Anerkennung?, in: ders. (Hrsg.), Zur Rekonstruktion der praktischen Philosophie, Stuttgart/Bad Cannstatt 1990, S. 67-123, hier S. 113.

341 Habermas (1984: 160).

342 Vgl. Apel (1987: 142, 145).

dürfen."[343] Und dabei erfüllt ein "wahrer Konsensus" zugleich die Funktion eines "wahrheitsverbürgenden Konsensus."[344]

Auch in der Apelschen Version der Konsensustheorie der Wahrheit bzw. Gültigkeit (und damit auch der Gerechtigkeit) scheint *Konsens unter Bedingungen* als Kriterium der Wahrheit zu fungieren.[345] Jedenfalls müssen sich Aussagen, wenn sie wahr sei sollen, "bewähren" können, und die Bewährungsprobe ist der "Erweis der Konsensfähigkeit durch Argumente" in der "unter idealen Bedingungen arbeitenden Experimentier- und Interpretationsgemeinschaft der Wissenschaftler" bzw. allgemein der "idealen Kommunikationsgemeinschaft".[346] Wahrheit oder normative Richtigkeit läßt sich also zwar nicht "auf den *faktischen* Konsens einer begrenzten Gemeinschaft" 'reduzieren'[347] - und d.h. wohl: durch diesen kriteriologisch bestimmen bzw. definieren -, wohl aber (hier bezogen nur auf normative Richtigkeit bzw. Legitimität) durch "das Prinzip der notwendigen Konsensfähigkeit der absehbaren Folgen der zu begründenden Normen für alle Betroffenen"[348] bestimmen. Und "alle Betroffenen" wären natürlich in der "idealen Kommunikationsgemeinschaft" zugegen.

Uns soll hier zunächst nicht eine genauere Erörterung der "Konsensustheorie der Gültigkeit" interessieren (d.h. ihre eigene Konsensfähigkeit?), sondern die Frage, ob, und wenn ja: inwiefern die Buchanansche Vertragsethik bzw. Konsensusethik mit einer *so verstandenen* Konsensustheorie der Legitimität (Diskursethik), wie sie soeben skizziert wurde, in Widerspruch steht. In einem zweiten Schritt nehmen wir die Unzulänglichkeiten des Buchananschen Ansatzes zum Anlaß, eine Klärung und Revision der Diskursethik vorzunehmen.

6.1 Die Reduktion von Konsens auf Wahrheitskonsens

Insbesondere diskursethisch inspirierte Kritiker der Buchananschen Vertragstheorie bzw. -ethik verwerfen den Ansatz, weil er, wie sie meinen, die "faktische Zustimmung"

---

343 Habermas (1971: 136, vgl. auch 122, 139), vgl. auch (1984: 114, 118 f., 179,), (1982: 362), (1991b: 14).

344 Habermas (1984: 160).

345 Vgl. aber Apel (1987: 143 f.), sowie (1988: 130 f.), wo statt von einem "Kriterium" von einer "regulativen Idee" die Rede ist. Wir kommen hierauf zurück.

346 Apel (1987: 141 f.), vgl. auch (1973b: 220 ff., 429 ff.), (1990: 89).

347 Apel (1983: 421 f.).

348 Apel (1983: 423), vgl. zum Kriterium der "Konsensfähigkeit ... für alle Betroffenen" auch ders.: Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 1986, S. 3-31, hier S. 27.

(zu den vorherrschenden gesellschaftlichen Rechtsverhältnissen im weiteren Sinne) als Legitimationskriterium (für eben diese Rechtsverhältnisse) anerkenne.[349] Gleichzeitig und damit zusammenhängend wird die "sprachfreie Gestalt des Konsensbegriffs" bemängelt.[350]

Beide Mängel treffen auf die Buchanansche Vertragsethik nicht zu (wobei allerdings noch gar nicht geklärt ist, ob, und wenn ja, inwiefern und warum es Mängel sind). Denn weder läßt sich ein "faktischer Konsens" noch eine "sprachfreie" Konsensfindung aus der Logik nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens im sozialen Raum ableiten, wie wir gesehen haben.[351] Zwar ist eine explizit sprachvermittelte Suche nach dem ultimativen Konsens vertragslogisch nicht zwingend; aber dies stellt doch eine Erleichterung bzw. Beschleunigung in Hinblick auf die Erreichung des jeweilig definitiven bzw. "relativ absolut absoluten" Machtgleichgewichts dar. "Diskussionen" und "Gespräche" sparen sozusagen für jeden eigentlich überflüssige Transaktionskosten (i.e. Kosten der Nichterreichung des definitiven Machtgleichgewichts), die nur darum anfallen, weil nicht alle hinreichend klug ihre Lage kalkulieren.

Aber was ist dies nun für ein Konsens, der sich aus der je individuellen Selbstbehauptungslogik ergibt und der dann, folgen wir Buchanan, für uns als ethische Beurteiler das Kriterium für Legitimität abgeben soll? Denn es soll ja regulativ das Prinzip gelten: "Any rule is 'fair' that is agreed to by all players" (1977: 130). Dies bedeutet nicht etwa, daß jede hier und jetzt geltende bzw. "existierende" "Regel", *aus der vorteilsorientierten Sicht der Individuen*, die Zustimmung eines jedes einzelnen 'verdiente'; und eine hier und jetzt geltende, also konsentierte Regel ist darum auch nicht unbedingt als vorteilhaft für jeden bzw. dann als "fair" zu beurteilen. Es gibt im Buchananschen Konzept durchaus so etwas wie Scheinkonsensus.

Auch darauf haben wir im Grund schon hingewiesen, nämlich bei der Unterscheidung zwischen bloß "nominellen" und "wirklichen Rechten".[352] Stellen wir uns eine Person vor, die "*ihrer Meinung nach*", und möglicherweise auch nach bisheriger Meinung aller anderen, "einen Eigentumsanspruch auf, sagen wir, zehn Einheiten einer Ressource oder einer Produktionskapazität besitzt." Wenn nun eine "externe Gewalt" die Bühne betritt, die "ihr einfach die Hälfte davon 'wegnimmt'", dann ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß diese Person das "Recht" nicht "*wirklich*

---

349 Vgl. zusätzlich zu den oben (S. 207 f.) genannten Schriften insbesondere Steinmann/Zerfaß (1993: 16).

350 Vgl. ebda.

351 Vgl. oben S. 173 ff. sowie die Abschnitte 5.2 und 5.3.

352 Vgl. oben die Abschnitte 2.2.2, 5.2 und 5.4.

besessen" hat, sondern nur "*dem Anschein nach*." (1986: 118 f., Hvh. d.V.) Fraglich ist natürlich, welches Rechtsgefüge "wirklich" besteht, und an dieser Frage ist jeder interessiert. Weil ihre Beantwortung alles andere als offensichtlich ist, empfiehlt Buchanan eine "Diskussion darüber ..., welche Ordnung bestehen könnte" (1984: 120), bzw. welche Ordnung von "Rechten" "*wirklich*" besteht und darum, aus Klugheit, anzuerkennen ist. Ohne einen solchen Prozeß "fortdauernder Dialoge bzw. Diskussionen über konstitutionelle Alternativen" (1986: 84) würden hier und jetzt bestehende "wechselseitige Tauschgewinne" mit hoher Wahrscheinlichkeit verschenkt. Darum kommt es darauf an, möglichst rasch und fortlaufend einen Diskurs darüber zu führen und einen Konsens darüber zu erzielen, was die Individuen rationalerweise wollen können, statt sich in für jeden einzelnen 'unproduktiven' und 'verschwenderischen' "Aufwendungen für die Verteidigung und Eroberung" "wirklicher" oder vermeintlicher "Rechte" zu verlieren.[353]

Der Konsens, den Buchanan hier aus der Logik erfolgsstrategischen bzw. vorteilsorientierten (Durchsetzungs-)Handelns ableitet, entspricht ziemlich genau dem Konsens, den die Diskursethik, freilich ohne es zu wollen, als normativ verbindlich auszeichnet.[354] Aus deren Perspektive scheint es ja normativ einzig darauf anzukommen, *daß* Diskurse mit dem Ziel der Konsensfindung geführt werden. Warum sollte sonst der Möglichkeit der "Diskurs-" oder "Argumentationsverweigerung" ein kriteriologischer, für die Begründung relevanter Stellenwert eingeräumt werden;[355] oder warum sollte sonst von Interesse sein, daß, wie Apel behauptet, die "wahrheitsverbürgende" Diskursregel leider nun einmal nur für diejenigen gilt (normativ verbindlich ist), die argumentieren, dann aber, *wenn* sie argumentieren, offenbar auch befolgt wird.[356] Aber das rationale Selbstbehauptungssubjekt wird den Diskurs bzw. die Diskussion gar nicht verweigern, sondern im Gegenteil suchen. Und wenn alles gut geht, d.h. idealerweise, terminiert ein solcher Diskurs in einem Konsensus, d.h. einer allgemeinen Einsicht, die nicht bloß "faktisch" ist, sondern möglicherweise einen bisher bestehenden "faktischen" Konsensus ablöst.

Auch ist in der Buchananschen Konsenstheorie die "Voraussetzung einer Orientierung an Geltungsansprüchen" keineswegs "suspendiert", wie Habermas für das "mani-

---

353 Vgl. zum Modell unproduktiver Kosten (1984: 35, 37, 84 ff.).

354 Vgl. zu Parallelen zwischen Diskurs- und Vertragsethik auch Thielemann (1997).

355 Vgl. hierzu Habermas (1991a: 87, 109 f.).

356 Vgl. Apel (1986: 4, 14). Hier wird behauptet, daß "derjenige, der argumentiert, in die unterstellte buridanische Situation gar nicht kommen kann." (Dem Philosophen Johannes Buridan zufolge kann man sich zwar für oder gegen die Vernunft entscheiden, aber erst, wenn man sich für sie entschieden hat, dann aber auch definitiv, ist die Willkür an die Vernunft bzw. den Diskurs gebunden.) Vgl. auch (1988: 448 ff.), (1989: 57).

fest-strategische Handeln" behauptet.[357] Die Diskursteilnehmer bzw. Verhandlungspartner werden sich nämlich durchaus *Gründe* dafür nennen, warum anzuerkennen ist, daß diese oder jene Rechtsordnung "wirklich existiert". Und am Ende eines solches Verhandlungsprozesses steht die "Einsicht" jedes einzelnen, und zwar genau in das, was "*alle wollen* könnten",[358] bzw. "was in ihrer aller gemeinsamen Interesse liegt" und insofern einem "verallgemeinerungsfähigem Interesse" entspricht.[359]

Der Unterschied von normativ als maßgeblich zu verwerfendem strategischen Handeln und kommunikativem Handeln, einschließlich seiner Reflexionsform, dem Diskurs, muß anders gefaßt werden, und das ethische Defizit der Vertragsethik muß woanders gesucht werden. "Suspendiert" im Vertragsmodell des Diskurses werden nämlich nicht Geltungsansprüche überhaupt, sondern alle Geltungsansprüche *außer dem auf Wahrheit*.[360] Denn wenn die vertragsschließenden Parteien an ihrem je privat, d.h. vorgängig definierten Vorteil interessiert sind, dann haben sie damit zugleich ein Interesse in Erfahrung zu bringen, welche Machtkonstellationen ("Constraints", "Rahmenbedingungen") *der Fall* sind. Nur darum führen sie einen (Wahrheits-)Diskurs. Erst dann wissen sie, was "*wirklich*" (und nicht bloß scheinbar) in ihrem Interesse liegt, bzw. was sich am kostengünstigsten durchsetzen läßt. Und dabei bringen sie Gründe ins Spiel, die durchaus "jedermann überzeugen könnten";[361] denn entweder hat die "externe Macht"

---

[357] Habermas (1988: 73).

[358] Vgl. zu dieser Kurzfassung des normativ verbindlichen "Universalisierungsgrundsatzes" Habermas (1991b: 54, 128, 136), für die Langfassung (1991a: 75 f., 103). Der Konjunktiv der Formulierung bezieht sich dabei wohl auf die Nicht-Existenz der "idealen Sprechsituation" bzw. auf die Unvollständigkeit der Erfüllung der Idealitätsbedingungen der jeweils gegenwärtigen Sprechsituation. Dann könnte man den Grundsatz auch folgendermaßen formulieren: Legitim ist das, was alle wollen könnten, wenn sie nur an einen praktischen Diskurs teilnähmen. Oder müssen wir formulieren: '... wenn sie nur an einen praktischen Diskurs teilnehmen *könnten*'?

[359] Habermas (1991a: 82). Allerdings würde der methodologische Individualist Buchanan wohl kaum vom "allen *gemeinsamen* Interesse" sprechen. Andererseits ist aber auch unklar, worin der Unterschied zwischen dem 'Interesse aller' und dem 'gemeinsamen Interesse aller' liegt. Mir ist keine Stelle in den Schriften von Habermas bekannt, wo er diesen Unterschied erläutert.

[360] Insofern kann man natürlich behaupten, daß "in Zusammenhängen manifest-strategischen Handelns ... Geltungsansprüche (Ansprüche auf propositionale Wahrheit, auf normative Richtigkeit und auf subjektive Wahrhaftigkeit) ausgehöhlt" werden. (Habermas 1988: 73) Die Differenz von Diskurs- und Vertragsethik läßt sich also nicht darauf zurückführen, daß im Falle des Vertrages "ein Konsensus über die Annahme der empfohlenen Norm (*nicht*, A.d.V.) *mit Gründen* herbeigeführt" würde, wie Habermas (1973b: 144) behauptet, sondern darauf, daß der "kognitive Bestandteil von Normen ... auf die propositionalen Gehalte der normierten Verhaltenserwartungen" *beschränkt* wird. (Vgl. ebda.) Allerdings beziehen sich diese "propositionalen Gehalte" in der Vertragsethik nicht nur auf das Zur-Kenntnis-Nehmen einer Willensdeklaration.

[361] Dies ist nach Habermas (1988: 74) ein Charakteristikum nur des kommunikativen Handelns bzw. des Diskurses, nicht des strategischen bzw. vorteilsorientierten Handelns.

oder wer sonst "die Macht ..., (einen) Wandel zu beschließen und durchzuführen" (1984: 118) oder nicht, und das eine wie das andere müßte jeder einsehen können (wenn es auch nicht für jeden "relevant" bzw. von Interesse sein muß), wenn es denn wahr ist.

Die kontraktualistische Reduktion von Konsens auf Wahrheitskonsens spiegelt sich wider in der Unterscheidung von "constitutional interests" und "constitutional theories" (vgl. 1991: 61 ff.) bzw. allgemeiner von "preferences" und "beliefs" (vgl. 1986: 44 f.). Der Konsens, der aus der Logik des Erfolgsstrebens im sozialen Raum abgeleitet werden kann, bezieht sich nur, aber auch immerhin, auf die genuine Theoriekomponente von Entscheidungen, also auf Theorien darüber, was der Fall ist, z.B. auf "Funktionseigenschaften alternativer Regeln" (1991: 61) bzw. allgemeiner: auf "die Welt des Realen, die auch andere Personen einschließt" (1986: 44). Doch begründbar und normativ verbindlich kann die "Interessen-" oder "Präferenz"-Komponente von Entscheidungen unmöglich sein, weder im Sinne der Authentizität der geäußerten Präferenzen bzw. der gegebenen Bedürfnisinterpretationen noch der Legitimität des Handelns bzw. des Willens. Darum wehrt sich Buchanan mit Vehemenz gegen ein Verständnis von Politik als ein Prozeß des Suchens nach irgendeiner "Wahrheit" (vgl. 1986: 40 ff.), womit natürlich in unserer Begrifflichkeit nicht propositionale Wahrheit gemeint ist, sondern Richtigkeit.[362] Denn "die Bewertungsmaßstäbe bzw. Präferenzen in Hinblick auf Alternativen verbleiben ja innerhalb der Individuen." (1986: 50) Die *Gründe* des Handelns bleiben argumentationsunzugänglich. "Indiviudals, through trade, are enabled to maximize that which they maximize, given the instruments that they are presented with and in accordance with the constraints that they face." (Ebda.) In Frage stehen kann 'rationalerweise' nur, über welche "Instrumente" ich verfüge und welche "Constraints" bzw. Widerstände der Fall sind. Dieser Zusammenhang ist kein Faktum, sondern eine Frage, an der jedes Selbstbehauptungssubjekt interessiert sein sollte, wenn es "rational" sein will. "Value is relative, truth is not." (1986: 52)[363]

---

[362] Uns interessiert hier für einmal nicht, daß eine solche Abwehr performativ widersprüchlich ist; denn natürlich setzt Buchanan, indem er sich an ein Publikum wendet, damit sozusagen performativ die "Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen" (Habermas 1973b: 140 ff.) voraus.

[363] Auch die Diskursethik muß, solange sie am "Universalisierungsgrundsatz (U)" festhält, Konsens implizit auf Wahrheitskonsens reduzieren. Diesem Grundsatz zufolge muß ja "jede gültige Norm den Bedingungen genügen, daß die Folgen und Nebenfolgen, die sich jeweils aus ihrer *allgemeinen* Befolgung für die Befriedigung der Interessen eines *jeden* Einzelnen (voraussichtlich) ergeben, von *allen* Betroffenen *akzeptiert* (und den Auswirkungen der bekannten alternativen Regelungsmöglichkeiten vorgezogen) werden können." (Habermas 1991a: 75 f.) So formuliert ist aber nicht klar, worin unter der logischen Voraussetzung der "Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen" der Unterschied zwischen einem theoretischen und einem praktischen Diskurs liegen soll. (Vgl. hierzu Habermas 1984: 112 f., 175 f.; 1991a: 69 ff.) Wenn nämlich moralisch richtig das ist, was "alle gemeinsam wollen

Der Buchanansche Verfassungskonsensus (bzw. der "ultimative Konsensus") ist im spezifizierten Sinne also durchaus eine "wahrer" Konsensus. Ebenso ist der "Diskussionsprozeß, den freie Individuen führen, die versuchen, allgemein akzeptierbare Regel zu formulieren, die in ihrem langfristigen Interesse liegen," (1965: 7), insofern ein echter Diskurs. An seinem Ende steht die Einsicht jedes einzelnen darin, was er rationalerweise (klugerweise) wollen kann. Was dabei herauskommt sind also genau die "Normen", die dem "Prinzip" der "Konsensfähigkeit für alle Betroffenen"[364] entsprechen. Nicht "konsensfähige" oder "verallgemeinerungsfähige" Handlungsweisen werden sozusagen, wenn sie sich diskursiv nicht "bewähren", ausgelesen. Falsche Überzeugungen, z.B. darüber, ob es rational ist, einen externen Effekt zu beseitigen, bzw. ob man das entsprechende "Recht" "wirklich besitzt", werden als solche erkennbar. Am Ende des Prozesses steht auch durchaus ein universaler Konsens, nicht nur ein Konsens zwischen den "Beteiligten", sondern eine Konsens *aller* Betroffenen.[365] Diese beteiligen sich entweder selbst, z.B. um ein bloß "dem Anschein nach" bestehendes "Recht" als solches zu entlarven, oder werden beteiligt, etwa um die Möglichkeit von "mutual gains from trade" zu prüfen und mögliche Opportunitätskosten zu sparen.[366] Und wenn sie sich nicht an einer solchen Veranstaltung beteiligen, dann drücken sie damit, wenn sie denn klug sind, ihr Einverständnis mit den gegebenen Verhältnissen aus. Um sicherzustellen, daß "gefundene Lösungen ... nicht nur für eine (Mehrheits-)Koalition akzeptabel (sind), sondern *für jeden einzelnen*", bedarf es also keiner "Überschreitung (Transzendierung) des Prinzips des Eigeninteresses", wie Steinmann und Zerfaß, offenbar unter der Annahme, legitim sei das, was alle wollen könnten, wie selbstverständlich annehmen.[367] Vielmehr ist die Eigeninteressenorientierung im Kriterium der Akzeptabilität für jeden einzelnen bereits gesetzt.

Wenn der Buchanansche Konsens also durchaus ein "wahrer" Konsensus ist, so ist er doch auch ein halbierter (bzw. gedrittelter) Konsensus, nämlich ein auf Wahrheit reduzierter Konsensus. *Sein normativ-ethisches Defizit liegt nicht in der Anerkennung*

---

könnten" (Habermas 1991b: 128, vgl. auch 54), dann ist diese eine Frage danach, "wie umfangreich der Bereich strikt verallgemeinerbarer Interessen ist", und dies ist, wie Habermas selbst schreibt, "eine empirische Frage" (1991b: 202 f.), eben eine Frage danach, ob es *der Fall ist*, daß "verallgemeinerungsfähige Interessen ... im Spiel sind" oder nicht (vgl. auch Habermas 1991a: 82 f.), oder auch danach, ob "Materien im gleichmäßigen Interesse aller Betroffenen geregelt werden *können*" und damit ein "Einverständnis ... *ermöglicht*" wird oder nicht. (Vgl. Habermas 1991a: 76, Hvh.d.V.).

364 Apel (1986: 27).

365 Vgl. zur Grundnorm der diskursiven Identität von Beteiligten und Betroffenen Ulrich (1993a: passim.).

366 Vgl. Coase (1978: 161 f.); vgl. auch oben S. 62.

367 Steinmann/Zerfaß (1993: 16).

der Faktizität des gerade vorherrschenden Konsensus, sondern in seiner Reduktion auf einen Konsens über (mögliche) Fakten bzw. Fähigkeiten und Machtkonstellationen. Und in diesem Sinne ist er doch auch ein falscher Konsensus. *Denn bezogen auf die handlungsleitenden Gründe teilen die Interagierenden überhaupt keine gemeinsamen Überzeugungen, sondern jeder für sich erkennt die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung seiner Privatinteressen.* Auf methodologisch-individualistischer Basis kann es keinen Kon-Sens im wörtlichen Sinne "gemeinsamer Bewußtseine" (Hegel) geben.[368]

6.2 Der kriteriologische Stellenwert von Konsens für eine allgemeine Theorie der Gültigkeit

Aber selbst wenn wir annähmen, Buchanan würde alle Typen von Gründen zulassen bzw. als ernst zu nehmende Geltungsansprüche anerkennen - also neben Wahrheit auch Legitimität und Authentizität -, wenn wir uns also von den Grundannahmen der transzendentalen Ökonomik lösen, ist dann eine "Regel" gerecht bzw. "effizient", "*because* it reflects agreement"? (1986: 99 f., Hvh.d.V.; vgl. auch 1991: 60) Wenn wir dies nicht nur auf den speziellen (wenn auch prioritären) Gesichtspunkt der Legitimität oder Richtigkeit, sondern auf Gültigkeit überhaupt beziehen, dann bedeutet dies zu behaupten: "That which is efficient is that which emerges from agreement, and not vice versa." (1986: 84)[369] Darin scheint sich ja die Konsensustheorie der Wahrheit mit der Vertrags

---

[368] Letztlich scheinen auch Steinmann und Zerfaß (ebda.) gegenüber Buchanan in diese Richtung zu argumentieren, wenn sie mit Homann betonen, daß "die Bedeutung von öffentlichen Diskursen im Rahmen der Vertragstheorie kaum angedacht ist", und hinzufügen: "gar nicht angedacht werden kann." Welche "Bedeutung" von Diskurs aber genau mit der Vertragstheorie unvereinbar ist, diese Frage wird von den Autoren nicht eindeutig geklärt. Wenn es im Diskurs darum gehen sollte, sich "darüber zu verständigen, was als Kosten und Nutzen gelten soll" (Steinmann und Zerfaß 1993: 17), so hätte jedenfalls Buchanan dagegen nichts einzuwenden. Im Gegenteil: "The potential participants *do not know until they enter the process* what their own choices (i.e. their costs and benefits, A.d.V.) will be." (1986: 74) Und dabei ist dieser Prozeß, auch daran sei erinnert, rationalerweise als "fortwährender Dialog bzw. Diskussionsprozeß" (1986: 84) zu konzipieren. Entsprechend möchte Karl Homann (Demokratie, in: Enderle, G., Homann, K., Honecker, M., Kerber W., Steinmann, H. (Hrsg.), Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg i.Br. u.a. 1993, Sp. 186-197, (1993a), hier Sp. 195), auf den sich Steinmann und Zerfaß hier beziehen, den "nahezu trivialen ... Gedanken, daß die Menschen über soziale Kommunikation ihre 'Knappheiten' und 'Kosten' verändern, modelltheoretisch in die (vertragstheoretisch zu rekonstruierende, d.V.) Institutionentheorie der Demokratie ... integrieren", wobei er offenbar ältere wie neuere Schriften Buchanans, die genau dies bereits geleistet haben, vernachlässigt.

[369] Vgl. auch (1977: 145): "A scientist may advance an agreement to the effect that a proposition is 'true'. His argument is entered into the scientific discourse, which may succeed in establishing a

theorie einig zu sein: Eine Äußerung oder Meinung ist gültig (wahr oder richtig), *wenn* sie und *weil* sie Zustimmung findet bzw. unter idealen Bedingungen finden könnte - sei es der "idealen Sprechsituation" (Habermas), der "idealen Kommunikationsgemeinschaft" (Apel) oder der Interaktion rein als "Prozeß", d.h. als Zusammenspiel nontuistischen Vorteilsstrebens vollständig "rationaler Individuen" (Buchanan). Dann aber, wenn diese "Bedingungen" oder "Voraussetzungen" erfüllt sind, so wird insbesondere von der Konsensustheorie der Wahrheit hervorgehoben, hat ein unter diesen Bedingungen zustande gekommener Konsensus (für uns) "wahrheitsverbürgende" Qualitäten.

Es war Hösle, der auf die offensichtliche Unwahrheit einer solchen Wahrheitsdefinition hingewiesen hat.[370] "Etwas für wahr halten, nur *weil* ein anderer es für wahr hält, ist stets eine Hauptursache von Vorurteilen gewesen."[371] Allerdings ist eine solche, gleichsam opportunistische Wahrheitstheorie, gegen die sich die Äußerung Hösles wendet, von der Diskurstheorie nicht intendiert. Dem Opportunismus soll ja gerade durch die besagten Idealitätsbedingungen vorgebeugt werden. Aber selbst wenn wir für den "einen anderen" *alle* anderen einsetzen, und zwar nicht nur im Sinne des hier und jetzt vorherrschenden Commonsense, sondern im Sinne aller nur denkbaren Argumentationssubjekte (in Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit), dann ist eine Aussage doch nicht *darum* wahr, *weil* sie auf allgemeine Zustimmung stößt bzw. stoßen könnte, oder *dann* wahr, *wenn alle* Individuen unter der Bedingung, daß "die stets noch überschreitbare zahlenmäßige Begrenzung der Argumentationsgemeinschaft"[372] überwunden wäre, davon überzeugt wären, daß sie wahr ist. Hösle, der gegen den (vermeintlichen oder tatsächlichen) Opportunismus der Konsensustheorie die Denkfigur eines "Privatus" zur Geltung zu bringen versucht, also "die Idee eines Vernunftwesens,

---

consensus among his fellow scientists. But the 'truth' of the proposition emerges only in this agreement and not from some original objective reality." Wenn diese geltungslogische Bestimmung im folgenden verworfen wird, so bedeutet dies nicht, daß die hier angegebene (naturalistische) Alternative akzeptiert werden müßte.

[370] Man könnte natürlich fragen, wie man dies behaupten kann, also wie überhaupt eine Wahrheitstheorie, die ja selbst wahr bzw. gültig sein soll, begründet werden kann. Wir argumentieren hier im Sinne des "reflective equilibrium" (Rawls). Dann läuft die Argumentation darauf hinaus zu zeigen, daß die (von der Konsensus- oder auch der Vertragstheorie der Wahrheit) vorgebrachten Thesen bzw. Postulate nicht mit unseren, per definitionem konventionalistischen, aber rationalisierungsfähigen und -bedürftigen Urteilen übereinstimmen. (Es gibt nichts anderes, das der Rationalisierung fähig wäre, als unsere Intuitionen - deshalb heißt ja auch Reflexion umgangssprachlich Nachdenken.) Dadurch kann zwar weder die eine noch die andere Seite bewiesen werden. Ein solches 'Reflexionsungleichgewicht' ist aber doch Anlaß zur weiteren Reflexion.

[371] Hösle, V.: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie, München 1990, S. 104.

[372] Apel (1987: 145); vgl. auch Habermas (1984: 136 f.).

das ohne jedes Wissen um die Existenz anderer Menschen zu verbindlicher Erkenntnis" gelangen können soll,[373] (womit er freilich, indem er dies als einen verstehbaren Geltungsanspruch äußert, diese Denkmöglichkeit sogleich wieder dementiert), behauptet, daß dieser Privatus "zu Recht daran festhalten (würde), daß etwas nur *deshalb* unter idealisierten Bedingungen auf einen universalen Konsensus stoßen würde, *weil es wahr ist, und nicht umgekehrt*."[374]

Diese Formulierung trifft - fast - unsere geltungslogischen Intuitionen, führt aber doch auch auf die falsche Fährte. Wir haben es zunächst mit einer Umkehrung der Buchananschen Bestimmung (Vgl. 1986: 84; 1977: 130) zu tun: Wenn schon zwischen Konsens und Wahrheit eine Folgebeziehung bestehen sollte, so folgt aus der Vernünftigkeit oder Wahrheit der Konsensus und nicht aus dem Konsensus - ob nun unter "faktischen" oder "idealen" Bedingungen - die Vernünftigkeit oder Wahrheit einer Meinung oder Äußerung. Dennoch aber wissen wir nicht, ob eine Behauptung, wenn sie wahr ist, unter wie auch immer "idealisierten Bedingungen" tatsächlich auf einen Konsensus stoßen *würde*.

Eine Aussage ist wahr, weil sie wahr ist, und eine Handlung ist richtig, weil sie richtig ist. Diese Bestimmung scheint tautologisch. Aber keine Wahrheitstheorie darf sie verletzen, bzw. "nur eine ontologische Wahrheitstheorie könnte diesen Zirkel durchbrechen."[375] "Wir müssen auf ein Kriterium, auf einen bestimmbaren Standard der Wahrheit verzichten, wir können Wahrheit nicht definieren",[376] jedenfalls läßt sich Wahrheit "nicht revisionsfrei definieren."[377] Damit scheint das Projekt einer Wahrheitstheorie (und damit übrigens auch das Projekt einer weder arbiträren noch kriteriologisch leeren kritischen Theorie der Gesellschaft) gescheitert, zumindest wenn wir Wahrheit "definieren" oder durch (gegebene oder aufgegebene?) "Voraussetzungen" "garantieren" wollen.[378] Denn "Kritik", also die Negation von Unwahrheit, läßt sich "nicht von vornherein (und auch nicht im nachhinein, A.d.V.) auf Rahmenbedingungen möglicher Kritik festlegen."[379]

---

[373] Hösle (1990: 192).

[374] Hösle (1990: 197, Hvh.d.V.). Umgekehrt heißt: '... etwas nur deshalb wahr ist, weil es unter idealisierten Bedingungen auf einen universalen Konsens stoßen würde.'

[375] Habermas (1984: 118). Vgl. zur "Redundanztheorie der Wahrheit" auch S. 129 f.

[376] Habermas (1982: 67).

[377] Habermas (1982: 64).

[378] So aber Habermas an anderer Stelle (1991b: 14): "Der praktische Diskurs gilt als eine anspruchsvolle Form der argumentativen Willensbildung, die (wie der Rawls'sche Urzustand) allein aufgrund allgemeiner Kommunikations*voraussetzungen* die Richtigkeit (oder Fairness) jedes unter diesen Bedingungen möglichen normativen Einverständnisses *garantieren* soll" (Hvh.d.V.).

[379] Habermas (1982: 64).

Diese frühe Einsicht von Habermas[380] scheint im Verlaufe der Ausarbeitung der Konsensustheorie der Wahrheit (einschließlich der Diskursethik) in Vergessenheit geraten zu sein. Nun soll es nämlich just solche "Rahmenbedingungen" geben, die in Form "allgemeiner Kommunikationsvoraussetzungen" Wahrheit bzw. Legitimität "garantieren"[381] oder "verbürgen"[382] können sollen, oder ein "Prinzip", "das *jeden* im Kreise der Betroffenen *zwingt*, bei der Interessenabwägung die Perspektive *aller anderen* einzunehmen".[383] Die geltungslogisch allein relevante Frage scheint nur noch zu sein, ob diese Bedingungen erfüllt sind - und *nicht*, bzw. dabei *nicht zugleich*: ob diese oder jene Behauptung wahr ist. Die Beziehung zwischen Wahrheit, Gültigkeit, Kriterien der Kritik einerseits, diesen Bedingungen andererseits wird dabei als Beziehung zwischen Entitäten bzw. Objekten gedacht (die gegebenenfalls graphisch veranschaulicht werden könnte?). Und die Bedingungen führen zu einem Konsens, der Wahrheit sicherstellt bzw. anzeigt - sei es der unter reinen Systembedingungen zu "beobachtende Konsens" bei Buchanan oder die *Vorstellung* desjenigen "Konsensus, der unter idealisierten Bedingungen unbeschränkter und herrschaftsfreier Kommunikation erzielt worden wäre."[384] Dieser Konsens, d.h. derjenige Konsens, der "*auf Dauer behauptet werden könnte*", soll Wahrheit "*verbürgen*".[385]

Gegen diese Auffassung ist m.E. an folgendem festzuhalten: Selbst wenn wir uns in der "idealen Sprechsituation" befinden, die durch die "symmetrische Verteilung der Chancen, Dialogrollen wahrzunehmen und Sprechakte auszuführen," charakterisiert ist[386] und innerhalb derer kein anderer Zwang als der "eigentümlich zwanglose Zwang des besseren Arguments"[387] vorherrscht, selbst wenn wir unter diesen Bedingungen eine Diskussion so lange wir nur irgend möglich führten und die "ideale Kommunikationsgemeinschaft" mit der "realen Kommunikationsgemeinschaft" (Apel) identisch wäre - eine Aussage oder Meinung ist nicht darum wahr oder richtig, weil sie auf

---

380 Der Text "Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus" (zit. nach 1982: 45-76) erschien erstmals 1964 in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (S. 636-659).

381 Habermas (1991b: 14), vgl. zur geltungslogischen Funktion solcher "Kommunikations-" oder "Argumentationsvoraussetzungen" auch (1991b: 17, 23, 61, 159).

382 Habermas (1984: 180).

383 Habermas (1991a: 75), zusätzliche Hvh.d.V. An anderer Stelle (1991b: 23) ist von einem "Zwang zur Universalisierung" die Rede, der "erst in Argumentationen ... unabweislich" wird. Vgl. auch (1984: 532), (1991b: 61).

384 Habermas (1982: 362).

385 Ebda., Hvd.d.V.

386 Vgl. Habermas (1971: 139).

387 Habermas (1971: 137).

Konsens stößt bzw. dann wahr oder richtig, wenn sie sich als "konsensfähig" erweist.[388] Aber wenn sie wahr ist, dann *verdient* sie die Zustimmung aller.

Mit dem letzten Satz habe ich von der Ebene der Gegenstände der Urteile bzw. der Argumentation zur Ebene der Performanz der Rede über etwas gewechselt (bzw. diese zusätzlich reflexiv einbezogen), von der dritten Person zur ersten und zweiten Person, von der Intentio recta zur Intentio obliqua.[389] Dabei geht es einzig und allein um die Reflexion auf den Umstand, daß *ich*, hier und jetzt, mit *dir* oder *euch* in einem Argumentationszusammenhang bzw. Diskussionsprozeß stehe. Es geht bei dieser transzendentalpragmatischen Reflexion nicht um den Konsens der anderen, sei dieser nun beobachtet oder vorgestellt, sondern hier und jetzt um *meine* und *deine* Zustimmung, um *unseren* Konsens, nicht um diesen Konsens da.

Der Unterschied zwischen diesen Perspektiven wird deutlich, wenn man sich (in Anlehnung an Peirce) klarmacht, daß man, wenn die bisher formulierte Wahrheitstheorie Recht behielte, formulieren könnte: Eine Überzeugung ist wahr oder richtig, wenn sie von allen Vernunftwesen unter idealisierten Bedingungen geteilt würde bzw. werden könnte - "*ob diese Überzeugung nun wahr oder falsch ist*."[390] Man sieht, hier ist *unsere* Stellungnahme dazu gefordert, ob eine Meinung Gültigkeit beanspruchen darf bzw. gültig ist, unter welchen "Situationsmerkmalen"[391], "Voraussetzungen" oder unter wie auch immer zu bestimmenden "idealen Bedingungen"[392] diese Meinung (oder ihre Gegenmeinung) auch immer zustande gekommen sein mag. Die, wie ich meine: falsch verstandene Konsensustheorie der Wahrheit meint, trotz ihres transzendental-*pragmatischen* Anspruchs, aus der "zirkulären Bewegung der Argumente *ausbrechen*" zu können oder zu sollen.[393] Es zeigt sich jedoch in transzendentalpragmatischer Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit von Wahrheit (nicht auf "Voraussetzungen" von Wahrheit, sondern auf das, was wir tun, wenn wir etwas für wahr halten, selbst), daß dieser Versuch nicht nur sinnlos ist, bzw. daß "Fragen, die den letzten Konsensus als vorstellbares kriterielles Faktum ... denken wollen, ... falsch gestellt

---

388 Habermas spricht zwar nicht, wie Apel, explizit von "Konsensfähigkeit", meint aber das gleiche, indem er den "Universalisierungsgrundsatz (U)" als "konsensermöglichendes Brückenprinzip" einführt (1991a: 73, 87). Denn "eine strittige Norm (*kann*) unter den Teilnehmern eines praktischen Diskurses *Zustimmung nur finden* ..., wenn >U< gilt." (1991a: 103, Hvh.d.V.) Wie sollte es auch anders sein, benennt doch "U" genau das, was "alle wollen können". (1991b: 21).

389 Vgl. bereits oben mit Bezug auf Böhler S. 141, Fn. 97.

390 Peirce, Ch.S.: Collected Papers, Bd. V, Cambridge 1965, S. 232, Hvh.d.V., zit. nach Apel, K.-O.: Der Denkweg von Charles S. Peirce, Frankfurt a.M. 1975, S. 118.

391 Habermas (1984: 120, vgl. auch 122).

392 Apel (1987: 201).

393 Vgl. Habermas (1984: 119).

(sind)",[394] sondern von vornherein *pragmatisch* fehlgeht. Wir *sollen* aus der "zirkulären Bewegung der Argumente" gar nicht "ausbrechen", denn diese selbst ist gar nichts anderes als der *Diskurs*, in dem wir immer schon stehen; und wir *können* dies nicht, wenn wir etwas wirklich wissen wollen. Jeder Versuch der *Definition* von Wahrheit bzw. Gültigkeit durch "Konsens", "idealen Konsens", "Diskurs" oder "Prozeß", also durch "Voraussetzungen" von Wahrheit, macht die Wahrheitssuche bzw. die "lebendige Reflexion"[395] selbst überflüssig. *Statt* den Diskurs praktisch zu führen, ginge es (für uns) ansonsten entweder darum, die "Voraussetzungen" von Wahrheit als bereits operativ wirksam zu erweisen (im Sinne der Identität von regulativen und konstitutiven Prinzipien) oder - so die pragmatisch-normative Variante einer letztlich objektivistischen (Konsensus-)Theorie der Wahrheit - bloß um die Herbeiführung der geeigneten "Kommunikationsvoraussetzungen", die ja Wahrheit und Legitimität "garantieren" oder gar "erzwingen" können sollen - unabhängig von *unserer* Stellungnahme zu der in Frage stehenden oder von uns ins Spiel zu bringenden Materie und unabhängig davon, ob die Stellungnahmen der anderen wahr oder falsch sind.[396]

Was hat uns dann aber eine Wahrheitstheorie, außer der Notwendigkeit des "Verzichts auf Definition",[397] zu sagen? Bleibt es nur bei der gleichsam tautologischen, also leeren Ermahnung, daß es bei der Bestimmung dessen, was wahr ist, nur auf die "sachliche Wahrheit der Urteile"[398] ankommt bzw. ankommen sollte? Ja und Nein.

---

394 So andererseits auch Apel (1987: 143).

395 Habermas (1982: 69).

396 Der zweiten Variante ist Apel (1988: passim, hier S. 466; 1983: 427 ff.; 1973b: 426 ff.) insofern zuzurechnen, als er ein strategisches "Ergänzungsprinzip" vorschlägt zur "langfristigen, progressiven Realisierung der Anwendungsbedingungen des Diskursprinzips". Der ersten Variante sind Buchanan und (natürlich nicht in seiner Gesamtkonzeption) Habermas zuzurechnen. Die "gleichsam transzendentale Nötigung" (1991b: 29), die in den "allgemeinen Kommunikationsvoraussetzungen" der Lebenswelt stecken soll, ist ja nur solange keine *systemische* Nötigung, als wir sie nicht als eine transzendentale *Begründung* verstehen. Ohne eine solche begründungsbezogene Herleitung bzw. Klärung der Vernunftprinzipien muß die gesuchte Idealität aus etwas *anderem* erfolgen als pragmatisch - hier und jetzt - aus *unseren* Art des Denkens und Argumentierens. So nennt Habermas "unparteilich" (und insofern ethisch vernünftig) allein den "Standpunkt, von dem aus genau diejenigen Normen verallgemeinerungsfähig sind, die, *weil* sie erkennbar ein allen Betroffenen gemeinsames Interesses verkörpern, auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen - und insofern (*dann unsere*, A.d.V.) intersubjektive Anerkennung verdienen." (1991a: 75, Hvh.d.V.) Hiermit scheint mir genau die "Gespaltenheit" im Theorie-Praxis-Verhältnis vorzuliegen, wie sie die Systemethik charakterisiert. (Vgl. oben Abschnitt 3.1). Die Orientierungen der 'Gegenstände' des Urteils (der "Betroffenen") sind nicht identisch mit *unserer* Orientierung; nicht diese, sondern allein wir sind an der Frage ausgerichtet, ob etwas "Anerkennung *verdient*". Man könnte auch formulieren: Zwischen Subjekt und (Subjekt-)Objekt der Aussage besteht kein Kon-Sens.

397 Habermas (1982: 67).

398 Apel (1987: 145).

Um zu verdeutlichen, was uns eine Wahrheitstheorie im allgemeinen und die Konsensus- bzw. Diskurstheorie der Wahrheit im besonderen sagen kann, sei noch einmal auf die Zirkularität der Wahrheit zurückgekommen. Jeder Versuch, Wahrheit (durch Bedingungen) zu definieren müßte ja, wenn er selbst wahr bzw. richtig sein soll, wiederum von diesen Bedingungen bzw. "Voraussetzungen" abhängen. Dann aber könnten Fragen auftauchen wie die, ob die Konsensustheorie der Wahrheit falsch ist, weil sie sich nicht als "konsensfähig" erweist oder weil man sich nicht auf die Bedingungen hat einigen können oder nie wird einigen können, die ja erst herbeigeführt werden müßten, damit ein Konsens ein "wahrheitsverbürgender" Konsens ist. Oder man könnte fragen, "wie wir denn feststellen können, daß der unkritisierbare und damit unüberbietbare Konsens erreicht ist."[399] Wenn man einen infinitiven Regreß vermeiden möchte, könnte man auf die Idee kommen anzunehmen, daß "ein Konsens, soll er Wahrheit der in Frage stehenden Aussagen verbürgen, noch unter Bedingungen (stehe), deren Erfüllung nicht ihrerseits wieder *an einem Konsens orientiert* sein kann."[400]

All diese Unstimmigkeiten und Paradoxien verschwinden, wenn wir bei der Bestimmung von Wahrheit bzw. Gültigkeit *überhaupt* (statt dieser oder jener Aussage) die Perspektive wechseln - weg von den Gegenständen unseres Urteils (Intentio recta) hin zu der Performanz der Urteils- bzw. Wahrheitsfindung selbst (Intentio obliqua) - und uns kritisch auf die Perspektive besinnen, die wir einnehmen, wenn wir danach fragen, wie wir wissen können, ob dieses oder jenes Urteil wahr ist und ob diese oder jene Einstellung und Handlung richtig ist, bzw. wie wir Wahrheit und Richtigkeit überhaupt erreichen können. Dann werden wir gewahr, daß wir ja schon, "immer schon", indem wir z.B. Fragen stellen, im Prozeß der Wahrheitsfindung stehen und daß dieser Prozeß diskursiver bzw. argumentativer Natur ist. "Wenn wir das, was im Forschungsprozeß geschieht (überhaupt bei jeder Frage, die wir stellen und bei jeder Behauptung, die wir aufstellen, A.d.V.), reflektieren, gelangen wir zu der Einsicht, daß wir uns immer schon in einem Horizont vernünftiger Diskussion bewegen."[401] Und allein dieser diskursive Prozeß vermag Wahrheit "sicherzustellen", genauer: allein *wir*, die wir in

---

[399] Apel (1987: 143). Vgl. auch Ulrich (1993a: 293): "Der Versuch, das 'Diskursprinzip' in operationale Kriterien aufzulösen, mit deren Hilfe dann eine *analytische* Prüfung der Rationalität einer Kommunikation möglich wäre, ist logisch fehlerhaft, setzt er doch voraus, daß ein Diskurs über die Bedingungen des Diskurses *hintergehbar* wäre." Er spielt damit vermutlich auf die Aussage von Habermas (1984: 118) an, daß "wir Diskurse nicht hinterfragen, d.h. 'Metadiskurse' nicht führen können." "Es gibt überhaupt keine Metadiskurse; denn jeder Diskurs ist sozusagen unmittelbar zu Gott." (1986: 343).

[400] Lorenz, K.: Der dialogische Wahrheitsbegriff, in: Neue Hefte für Philosophie, 1972, S. 111-123, hier S. 115, Hvh.d.V., zit. nach Habermas (1984: 161).

[401] Habermas (1982: 46).

diesem Prozeß "immer schon" stehen. (Ob wir in diesem Prozeß faktisch immer schon stehen oder nicht, ist dabei vollkommen unerheblich; aber wir stehen in ihm, sobald wir nur eine Frage stellen, und wir werden in ihn gestellt, sobald ein anderer uns mit einer Frage oder Behauptung konfrontiert.[402]) Wahrheit bzw. Gültigkeit muß *als solche gewollt und intendiert* sein, ebenso wie übrigens der Konsens als solcher, und zwar von uns, den Subjekten der Theorie. Ohne unseren Willen zur Vernunft gibt es keine Vernunft. Dies mag trivial erscheinen, aber zentrale Aussagen der Diskurstheorie der Wahrheit, wie sie gegenwärtig ausgearbeitet ist, scheinen die Auffassung widerzuspiegeln, daß auf diesen unseren Willen zur Vernunft verzichten werden könnte oder daß etwas Zusätzliches notwendig wäre, um Vernunft zu erreichen.[403] Die gegenwärtige Diskurstheorie der Wahrheit ist nicht idealistisch bzw. (im philosophischen Sinne) pragmatisch genug.

Eine so verstandene, strikt und unzweideutig transzendental*pragmatische* Diskurstheorie der Wahrheit ist keineswegs gehaltlos, aber sie hat nur in der Negation Orientierungskraft.[404] Sie schließt insbesondere dogmatische und privatistische Wahrheitsauffassungen als selbstwidersprüchlich aus. Wenn wir uns nämlich ernsthaft fragen, was wir (zumeist vorreflexiv) anerkannt haben, wenn wir etwas (als gültig) behaupten, oder wie wir denken, wenn wir von etwas überzeugt sind - es kommt gar nicht darauf

---

402 Vgl. zu dem Zusammenhang, daß jedes ernsthafte Fragen sinnnotwendigerweise die Einstellung moralische Mitverantwortung voraussetzt Apel (1988: 116, 201, 448 f., 450 f.).

403 So versucht Habermas (1971: 139, Hvh.d.V., vgl. auch bereits oben FN 378) die "ideale Sprechsituation nicht durch die Persönlichkeitsmerkmale idealer Sprecher, sondern durch strukturelle Merkmale einer Situation möglicher Rede, ... zu charakterisieren." Diese Situationsmerkmale sollen "der Maxime Geltung" verleihen können, "daß *sich*, wann immer wir in der Absicht, einen Diskurs zu führen, eine Kommunikation aufnehmen und nur lange genug fortsetzen würden, ein Konsens *ergeben* müßte, der per se ein wahrer (und insofern auch ein wahrheitsverbürgender, A.d.V.) Konsens wäre." Warum es überhaupt notwendig sein sollte, eine "ideale Sprechsituation" in einem mehr als bloß soziologischen, also geltungslogischen und dennoch objektivistischen Sinne einzuführen, muß fraglich bleiben. (Vgl. zu den Übergängen von der 'lebendigen' sprachpragmatischen Reflexion zur Explikation bzw. Konstruktion dieser Situationsmerkmale 1971: 121 f., 134 ff.) Denn im Grunde ist vorher alles Wesentliche gesagt.

404 In der "Kritik der reinen Vernunft" nennt Kant (1981: 62 f.) "alle Erkenntnis *transzendental*, die sich nicht so wohl mit Gegenständen, sondern mit *unserer Erkenntnisart* von Gegenständen, *so fern diese* a priori *möglich sein soll*, überhaupt beschäftigt." Und diese Erkenntnisse sind vorrangig nicht 'doktrinär' bzw. positiv, sondern negativ, weshalb sie in "transzendentalen Kritik" zu gewinnen sind. Diese hat "nicht die Erweiterung der Erkenntnisse selbst, sondern nur die Berichtigung derselben (bzw. unserer vorreflexiven Intuitionen, A.d.V.) zur Absicht". Sie dient nicht "zur Erweiterung, sondern zur Läuterung unserer Vernunft." Allerdings scheint sich Kant unschlüssig zu sein, ob nicht doch die Etablierung eines positiven Begriffssystems anzustreben ist, so daß "dereinst das vollständige System der Philosophie der reinen Vernunft, es mag nun in Erweiterung oder bloßer Begrenzung ihrer Erkenntnis bestehen, ... dargestellt werden könnte." (Ebda.) Wir kommen sogleich hierauf zurück.

an, ob wir dabei äußerlich in einem Kommunikations- oder Argumentationszusammenhang stehen -, dann kann uns klar werden, daß wir immer schon anerkannt haben, daß unsere Auffassungen und Meinungen *kritisiert*, also von anderen in Frage gestellt werden können. Hierin zeigt sich, daß wir immer schon anerkannt haben, daß es keine Wahrheit nur für mich oder uns (als einer partikularen Gemeinschaft) geben kann, bzw. daß der formale *Sinn* der Wahrheit in der "von uns allen nicht mehr bestreitbaren Meinung liegen muß",[405] bzw., um objektivistischen Mißverständnissen vorzubeugen, in der aus der Sicht von niemandem mehr bestreitungs*würdigen* Meinung. Was wahr ist, müßte von jedem als wahr eingesehen werden können. Und dieses "Können" meint hier nicht irgendeine äußere Möglichkeit, die im Prinzip der Fall sein könnte oder auch nicht, sondern die *Denkmöglichkeit* im Sinne der Möglichkeit der *Austauschbarkeit der Perspektiven*, und zwar durchaus hier und jetzt, nicht erst in der im Prinzip als etwas Seiendem vorstellbaren "idealen Kommunikationsgemeinschaft". Insofern, aber auch nur insofern, läßt sich von "Konsensfähigkeit" als dem (formalen) Wahrheitskriterium sprechen.

Aber der Konsens, der im Diskurs tatsächlich und aktiv zu suchen ist, darf von der "sachlichen" Wahrheitssuche für diese oder jene Frage nicht getrennt werden.[406]

---

[405] Apel (1987: 201).

[406] Insofern ist es richtiger zu sagen, daß wir die Intentio obliqua und die Intentio recta *zugleich* einnehmen sollten, jedenfalls nicht die Klärung von Wahrheit überhaupt in der selbstvergessenen und objektivistischen Intentio recta vornehmen können. Diesen Fehler begeht m.E. Habermas, indem er mit Rousseau und Kant "*an die Stelle* inhaltlicher Prinzipien" "Bedingungen der Rechtfertigung" im Sinne von "Prozeduren und Voraussetzungen vernünftiger Einigung" setzen will. (Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt a.M. 1976, S. 277 f., Hvh.d.V.). Es sollen "Bedingungen" spezifiziert werden (und als operativ wirksam erwiesen werden?), "unter denen eine Vereinbarung das gemeinsame Interesse aller Beteiligten ausdrücken wird - und insofern (*dann*, *für uns*, A.d.V.) als vernünftig gelten darf"; wobei offenbar unerheblich ist, ob das, worauf man sich da genau geeinigt hat, die Auszeichnung "vernünftig" *verdient* oder nicht.

Habermas stellt in diesem Zusammenhang fest, daß es "in beiden Traditionen", der vertragstheoretischen wie der transzendentalen, die sich, wie ich hinzufügen möchte, zum Teil fälschlicherweise transzendental*pragmatisch* nennt, "formale *Bedingungen* möglicher Konsensbildung (sind), die *anstelle* letzter Gründe legitimierende Kraft haben." (Ebda., Hvh.d.V.). Ob es sich hierbei nun um "letzte" Gründe oder einfach um Gründe handelt - hingewiesen werden soll hier auf eine falsche kategoriale Gegenüberstellung von Begründung bzw. Wahrheitssuche einerseits, Konsens andererseits. Wir, die Subjekte einer allgemeinen Theorie der Wahrheit bzw. Gültigkeit, müssen uns konzeptionell zugleich als Teilnehmer der "tausend Gespräche" (Apel) vor Ort begreifen; wir dürfen den Ausgang der praktisch zu führenden Diskurse nicht äußeren, d.h. argumentationsexternen Bedingungen oder "Verfahren" überlassen, auch wenn wir diesen einen "transzendentalen" bzw. "universalpragmatischen" (Habermas) Stellenwert beimessen. Und wenn wir uns faktisch nicht in jeden nur erdenklichen praktischen Diskurs vor Ort "einmischen", dann ist dies nur vernünftig, weil wir den intelligiblen Diskurs schon geführt haben, weil und wenn es also gute *Gründe* für diese Entscheidung gibt (und die gibt es natürlich durchaus).

Genau dies würde nämlich den Sinn der Wahrheitssuche verletzen und wäre nicht *als Perspektive* reversibel bzw. verallgemeinerungsfähig. Wir sind doch stets an der "Sachlichkeit" der Argumente interessiert bzw. orientiert (auch wenn wir nach den Denkbedingungen der Möglichkeit von Wahrheit überhaupt fragen) oder sollten es doch, um der Vernünftigkeit unserer Urteilsfindung willen, sein - und müssen wir jetzt hinzufügen: nicht am Konsens? Dem objektivistischen Zirkel entkommen wir, wenn wir weder Wahrheit aus Konsens noch Konsens aus Wahrheit ableiten, sondern Wahrheitssuche und Konsenssuche wechselseitig definieren und explizieren. Beides sind bei Licht besehen identische Orientierungen. Denn wir können uns, wenn wir auf das reflektieren, was wir tun (müßten), um zu wissen, ob eine Behauptung oder Auffassung wahr oder richtig ist, klarmachen, "daß das Argumentieren, wegen der *performativ-propositionalen* Doppelstruktur aller Sprech-Akte, *Geltungsansprüche* (d.h. *Sinn*-, *Wahrheits*-, *Wahrhaftigkeits*- und *normative Richtigkeits*-Ansprüche) nur so vertreten und durch Argumente möglicherweise einlösen kann, daß es *komplementär* zur 'Sachlichkeit' der Propositionen auch kommunikative Akte vollzieht und eine - selbst im einsamen Denken virtuell unterstellte - ideale Kommunikationsgemeinschaft als Instanz möglicher Konsensbildung adressiert."[407] Allerdings darf dabei die "ideale Kommunikationsgemeinschaft" nicht als eine dritte Person verstanden werden - im Sinne eines unpraktischen, jenseitigen Idealismus bzw. "einer als Faktum vorstellbaren Realität"[408] -, sondern als *regulative Idee*, der *prinzipiell*, nicht bloß graduell, "nichts Empirisches" korrespondieren kann (Kant), weil sie gar nichts Empirisches ist, sondern meine und deine *Einstellung* oder *Orientierung*, der wir durchaus hier und jetzt folgen können und der wir, freilich unvollkommen und unbewußt, immer schon folgen.[409] "Mit dem

---

[407] Apel (1990: 113), zusätz. Hvh.d.V.

[408] Apel (1988: 130).

[409] Mit dem Hinweis auf die "erfahrungsbezogene Struktur der Zeit", die es "unmöglich (macht), einen letzten, unüberbietbaren argumentativen Konsens über empirisch relevante Wahrheit als Faktum denken zu wollen," verrät Apel (1987: 143) jedoch, daß er sich noch nicht gänzlich aus objektivistischen Verengungen befreit hat. Um es noch einmal zu betonen: Für die Gültigkeit von Auffassungen und Meinungen sind äußere, objektive Bedingungen wie die Dauer des Diskurses oder die Anzahl der Diskursteilnehmer irrelevant. Wenn man mehr Personen an einem Entscheidungsprozeß beteiligt oder diese sich beteiligen oder länger (als bisher) diskutiert, so werden doch die Entscheidungen nicht *dadurch* richtiger. Allerdings ist es wohl besser, eigene Überzeugungen in einem realen Diskurs zu prüfen und u.U. moralisch geboten, den praktischen Diskurs auch (in einem objektiven, äußeren Sinne) praktisch zu führen. Aber der kriteriologisch maßgebliche Diskurs ist nicht dieser äußere Diskurs, sondern derjenige, der in unserer diskursiven *Orientierung* zu suchen ist, der wir immer schon folgen und die zu vervollkommnen bzw. zu kultivieren uns praktisch aufgegeben ist (natürlich nicht von irgendeiner übergeordneten Instanz, nicht vom Schöpfergott, sondern von uns selbst).

ersten Satz ist die Intention eines allgemeinen und ungezwungenen Konsensus unmißverständlich ausgesprochen."[410]

Dieser Perspektive folgt - natürlich - auch Buchanan, und er verletzt sie doch, wenn auch nur auf propositionaler Ebene.[411] Es ist nicht ersichtlich, daß er mit seinen theoretischen Anstrengungen etwas anderes, das außerhalb dieser selbst läge, intendierte; man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß Buchanan von dem, was er sagt, selbst überzeugt ist und daß er dies, frei von jeder Kalkulation, einem Publikum, uns gegenüber, gleichsam als Frage zur Disposition stellt. Und es ist auch nicht davon auszugehen, daß er seine Auffassungen revidieren würde, wenn sie sich nicht in einem Konsens "bewähren" würden (und das ist auch richtig so), sondern allenfalls dann, wenn überzeugende (Gegen-)Gründe gegen sie vorgebracht würden. Er selbst folgt also performativ keineswegs dem Prinzip, daß eine Aussage darum gültig ist, "weil sie eine Übereinkunft [agreement] spiegelt." (1986: 99 f.)

Konsens, wörtlich und umfassend verstanden, also sozusagen ohne Adjektive, ist das (formale) Wahrheits- bzw. Gültigkeitskriterium im Sinne einer regulativen Idee. Die Frage ist, wie wir diese philosophische Einsicht zur Geltung bringen können, wo dieses Kriterium doch nicht von der Wahrheitssuche und den praktischen Erkenntnisprozessen "vor Ort" getrennt werden darf. Ebenso ließe sich fragen, ob wir (bzw. die "Philosophen") das Konsenskriterium bzw. das Kriterium der "Konsensfähigkeit" denn überhaupt unabhängig von der Beantwortung spezifischer Fragen zur Geltung bringen sollen.[412] Eine Antwort scheint mir in der Begrenzung der (Transzendental-)Philosophie auf Negation bzw. Kritik zu liegen. In diesem Sinne bloß negatorisch ließe sich dann wohl auch die Kritik am "faktischen Konsens" dechiffrieren als Kritik an der Gleichgültigkeit desjenigen, der von Konsens spricht, sich aber einer Stellungnahme gegenüber den Argumenten, die einen jeweiligen Konsens begründen, enthält. Dann stünde dahinter die praktische Aufforderung, den praktischen Diskurs

---

410 Habermas (1968: 163).

411 In gewisser Weise kann man diese Perspektive gar nicht performativ verletzen - auch im "einsamen Denken" nicht. Aber natürlich kann man falsch (kommunikativ oder wirkungsbezogen) handeln; auch kann man falsche Einstellungen haben oder verteidigen. Doch sind wir, die Subjekte der transzendentalpragmatisch verstandenen Diskurstheorie der Wahrheit, aufgerufen, sozusagen den guten Willen zur Vernunft bzw. Argumentationszugänglichkeit bei allen "Vernunftwesen" (Kant) zu unterstellen - auch gegen alle vermeintlichen empirischen Evidenzen, auch gegenüber Homines oeconomici.

412 In diesem Sinne mag dann auch die zumindest auf den ersten Blick erstaunliche Passage von Habermas (1991a: 108) zu verstehen sein, derzufolge "die *moralischen* Alltagsintuitionen ... der Aufklärung des Philosophen (nicht bedürfen)." Vgl. hierzu auch die Reaktion von Apel (1989: 26 ff.).

auch praktisch zu führen, und nicht einen jeweiligen, "faktisch" vorliegenden Konsens (zwischen anderen als mir) hinzunehmen bzw. anzuerkennen, etwa *weil* er ein Konsens ist oder *weil* er ein Konsens unter idealen Bedingungen ist.[413] Denn es kommt nicht auf die "*Tatsache, daß*" unter idealisierten Bedingungen zugestimmt wird an, sondern einzig auf "*den Grund, aus dem*" zugestimmt oder auch abgelehnt wird.[414] Wenn denn das Konsensprinzip überhaupt allgemein, also ohne daß spezifische "Sachthemen" anstünden, zur Geltung gebracht werden soll, dann nur, indem wir uns konzeptionell zugleich als *Teilnehmer* des Diskurses engagieren und uns, zumindest der Idee nach, für die in Frage stehenden "Sachthemen" interessieren.[415]

6.3 Rechte im theoretischen und praktischen Diskurs

Konsens oder auch Konsens unter idealen Bedingungen ist kein operationales Kriterium, an dem sich Wahrheit (Gültigkeit) ablesen ließe, sondern eine formale Explikation von Wahrheitssuche als einer regulativen Idee. Aber ist Konsens nicht immerhin ein Kriterium bzw. Anzeichen für normative Richtigkeit bzw. Legitimität? Spricht sich im Konsens, der Zustimmung eines jeden - natürlich tuistisch verstanden -, nicht die *Gewaltfreiheit* der Interaktion aus? Auf diese elementare moralische Intuition stützt sich die Plausibilität des Buchananschen Vorhabens der Rechtfertigung der Interaktion als Tausch: Wer auf andere *gegen deren Willen* einwirkt, tut (im allgemeinen) unrecht.

---

413 Die Notwendigkeit der realen Durchführung praktischer Diskurse hat die Diskursethik stets betont. Vgl. Habermas (1981b: 145), (1991a: 67, 76 ff., 104), (1981b: 30); Apel (1988: 272, 450 f.). Aber sie hat diese reale Durchführung nicht in jedem Fall *systematisch gefordert*, so daß sie doch wieder als Wahrheit und normative Richtigkeit 'erzwingende' bzw. 'garantierende' Bedingung fungieren kann. Vgl. in diesem Sinne etwa Habermas (1984: 532). Auch Ulrich wendet sich nachdrücklich gegen jeden "Garantie"-Anspruch einer Diskursethik (1990c: 203; ders.: Postscripta: Wie liberal ist die Diskursethik?, in: Ortmann, G.: Formen der Produktion. Organisation und Rekursivität, Opladen 1994, S. 241-249, 1994b, hier S. 244) und betont stattdessen (1993a: 292): "*Diskurse müssen praktisch geführt werden, sie lassen sich nicht in theoretischer Analyse einholen*." Dann aber fragt sich, warum nicht das Konzept von "Voraussetzungen", die erfüllt sein müssen, damit ein "faktischer politischer Konsens ... als vernünftig gelten kann" (Ulrich 1993a: 306), ganz fallen zu lassen ist. Denn "als regulative Idee läßt sich der ideale Diskurs" nicht nur "nicht unmittelbar und vollständig realisieren" (Ulrich 1993a: 294), sondern *gar nicht*. Er "ist" nichts Reales oder Realisierbares, sondern nichts anderes als *unsere* zu kultivierende *Orientierung*.

414 Vgl. - auf Buchanan gemünzt - Kley (1986: 198), zusätzl. Hvh.d.V.

415 Darum darf man m.E. nicht formulieren: "Wo sämtliche von einer Entscheidung Betroffenen tatsächlich sich zwanglos verständigen können, ist denn auch, da deren Entscheidungen buchstäblich niemanden sonst etwas angehen (Abwesenheit von externen Effekten), der *faktische* Konsens durchaus ein erschöpfendes Legitimationskriterium." (Ulrich 1989b: 87) Denn ansonsten würden beispielsweise Pflichten der Solidarität oder der distributiven Gerechtigkeit ausgeklammert. Darüber hinaus läßt sich auch die praktische Frage, ob Zwang vorliegt oder nicht, nicht analytisch beantworten.

Im Zusatz "im allgemeinen" spricht sich jedoch aus, daß wir zumindest in unserem konventionellen Urteil nicht jede Einwirkung auf andere, die nicht auf deren Zustimmung trifft, als illegitim beurteilen. Die Handlungen des "Verbrechers" (im Sinne Hegels[416]) verdienen unsere Mißbilligung (wie gesagt: dessen Handlungen, nicht die Person selbst), auch wenn die Bestrafung, erfolgt sie nun bloß moralisch-symbolisch oder auch physisch, seine Zustimmung nicht findet.[417]

Hier zeigt sich, daß auch für Legitimität Zustimmung nicht als Kriterium fungieren kann, auch nicht ideal vorgestellte Zustimmung nach unendlicher Diskussion. Denn möglicherweise wird der "Verbrecher" niemals einsehen, daß er unrecht getan hat. Doch sollte die Beteuerung seiner Unschuld (oder auch der geringeren Schuld) nicht unbeachtlich bleiben. Sie ist vielmehr *als Argument ernstzunehmen*, das begründet zurückzuweisen oder auch anzunehmen ist.

Wenn wir nun danach fragen, was hier als gutes Argument für oder gegen eine moralische Verurteilung in Frage kommt, kommen wir dem Zusammenhang von Konsens und Legitimität näher. Formal gesehen behauptet nämlich der (möglicherweise ja fälschlicherweise Beschuldigte oder der zu hoch Bestrafte), indem er seine Unschuld oder geringere Schuld beteuert, daß seine Handlungsweise eigentlich "konsensfähig" war. Das heißt, er behauptet, daß sich alle Beteiligten, "Täter" wie "Opfer", wechselseitig in die Lage des anderen hätten versetzen können und dabei, aus der Sicht des einen *und* zugleich des anderen, ihre Zustimmung zu der Art und Weise des Handelns hätten erteilen können. Beide können einsehen, daß die Handlungsweise richtig war. (Z.B. könnte sich die Billigung der Opferrolle durch das "Opfer" selbst daraus ergeben, daß sich der "Täter" in einer Notlage befand.)

Man sieht hier, es geht im moralischen Diskurs um einen Konsens darüber, ob ein Konsens (im wörtlichen Sinne) möglich, d.h. *denkmöglich* war bzw. ist. Der praktische Diskurs, überhaupt die in Frage stehende Behauptung über die Legitimität oder Illegitimität von Handlungen, steht unter der regulativen Idee des Konsensus (wie jeder Diskurs) und hat zugleich die Frage nach der Konsensfähigkeit im Sinne der Teilbarkeit der Perspektiven zu seinem Gegenstand. Dies unterscheidet ihn vom theoretischen Diskurs. Jedesmal geht es um die Frage der *Gültigkeit* von Meinungen bzw. der *Berechtigung* von Behauptungen und Handlungen. Aber im Falle des praktischen oder

---

416 Vgl. Hegel, G.W.F.: Frühe Schriften, Werke Bd. 1, Frankfurt a.M. 1971, S. 338 ff., vgl. auch Habermas (1968: 17 f.).

417 Mit dem Beispiel des "Verbrechers" wies Kant (1974: 62) übrigens die Golden Regel zurück. Diese läßt sich ja als regulatives Prinzip allgemeinen Vorteils und insofern allgemeiner Zustimmung begreifen (wenn deren operative Wirksamkeit dabei auch nicht unterstellt wird).

moralischen Diskurses gibt es keinen Bezug zu Entitäten außerhalb des Diskursuniversums bzw. der sozialen Welt (dem Anspruch nach) legitim geregelter interpersonaler Beziehungen, keinen Bezug zu Entitäten innerhalb der objektiven Welt, die "auch unabhängig davon existieren, ob sie mit Hilfe wahrer Sätze konstatiert werden oder nicht."[418] Der Diskurs ist die "Reflexionsform kommunikativen Handelns",[419] der praktische Diskurs nichts anderes als dies. Gegenstand und formales, jedoch nicht von den spezifischen Begründungen isoliert zu betrachtendes Ziel ist der Konsens bzw. die Prüfung der Denkmöglichkeit eines Konsensus. Und so müßte jeder, nicht nur die unmittelbar Beteiligten oder Betroffenen, zu einer Handlung (und übrigens auch zu einer Unterlassung) seine bzw. ihre Zustimmung erteilen können, d.h. diese *als berechtigt* anerkennen können, damit sie als legitim gelten darf[420] - auch der "Verbrecher".[421]

Den *Sinn der Moral* haben wir so natürlich schon vorausgesetzt. Es ist die *Anerkennung* und *Achtung* anderer, aller anderen, *als Personen* und der Schutz ihrer personalen Integrität und Würde, die sie nur in Zusammenhängen kommunikativen Handelns erlangen und erhalten können; denn das Individuum existiert nur als anerkanntes.[422] Das, was Anerkennung verdient, nennen wir *Recht*, den Akt der Anerkennung *Pflicht* (oder "Verantwortung"). Darum, nicht nur weil sich die "guten" oder "gerechten" Folgen weder von selbst definieren noch verwirklichen, ist der "gute Wille", mit dem, wie der Name schon sagt, die deontologische Ethik anhebt,[423] *konstitutiv* für die moralische Vernunft. Nicht nur ist Moralität, äußerlich betrachtet, ohne guten Willen nicht zu haben, sondern sie *ist* letztlich nichts anderes als der gute Wille (der natürlich nicht als eindeutig definiert, womöglich an äußeren Merkmalen feststellbar vorgestellt werden darf).

Im transzendental-ökonomischen Ansatz bleibt demgegenüber der Begriff des Rechts, auch wenn nominell verwendet, leer. Das, was Buchanan "Recht" nennt, ist nichts anderes als die Faktizität der *Macht* anderer (sei diese positiver oder negativer, latenter oder manifester Natur). Und zu der Macht, die die Individuen (sie selbst oder andere) "wirklich" haben, werden sie, wenn sie nur Verstand haben, ihre Zustimmung

---

418 Habermas (1991a: 71).

419 Habermas (1991b: 60 f., 71 f.,), (1981a: 48).

420 Dies ist natürlich eine Tautologie. Aber damit werden objektivistische Wahrheits- bzw. Legitimationstheorien ausgeschlossen.

421 Vgl. auch Kant (1974: 150): "Der Gestrafte (muß) selbst gestehen (können), es sei ihm recht geschehen, und sein Los sei seinem Verhalten angemessen."

422 Vgl. Habermas (1968: 13 ff.), (1991b: 14 ff., 67 ff.).

423 Vgl. den Ersten Abschnitt der "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", Kant (1974: 18 ff.).

erteilen; sie stimmen den empirisch-hypothetischen Machtverhältnissen zu, aber nicht den intelligiblen Rechtsverhältnissen. Und erstere Zustimmung soll, nun unter dem Gesichtspunkt der Legitimität, *unsere* Zustimmung verdienen, so, als seien sie Rechtsverhältnisse.

Doch läßt sich ein Konsens, wörtlich und umfassend, alle Typen von Geltungsansprüchen einschließend verstanden, für eine durch Externalität geprägte Beziehung (im Grenzfall zwischen "Meister und Sklave") wohl kaum vorstellen. Denn versetzte sich der "Meister" in die Lage des (potentiell) Versklavten und würde er sich mit dessen Augen betrachten, so würde er wohl erkennen, daß seine Perspektive bzw. Handlungsweise von dem anderen nicht zugleich geteilt werden kann, und dabei gibt es (wohl) keine weiteren Argumente, die die Einwirkung rechtfertigen könnten, etwa eine Notlage, was der Betroffene bzw. Geschädigte erkennen kann, wenn er sich seinerseits in die Lage des anderen versetzt. Vor allem ist eine Beziehung nicht darum legitim, *weil* sie für beiden Seiten angesichts der Situation bzw. des vorherrschenden Verhältnisses von Macht und Gegenmacht vorteilhaft ist, bzw. *weil* sie Zustimmung findet, sondern - und hier müssen wir, die wir hier nicht eine bestimmte intersubjektive Beziehung situational beurteilen, tautologisch argumentieren - weil beide Seiten einsehen können, daß sie legitim ist. Sowenig wie einen Wahrheits- kann es einen Legitimitätsalgorithmus geben, der unsere situationsbezogene Prüfung für diesen oder jenen Fall überflüssig machte. Allgemein läßt sich nur fordern, daß alle Typen von Geltungsansprüchen bzw. Gründen in Betracht zu ziehen sind und natürlich überhaupt *begründet* wird - Gründe sind ja der Stoff, der die Reversibilität der Perspektiven *rational* bewerkstelligt -, aber das Arsenal guter Gründe läßt sich nicht sozusagen am Schreibtisch (analytisch) bestimmen.

Natürlich haben wir so, wenn wir den *moral point of view* als universale Rollenübernahme (und insofern als "Konsensfähigkeit") bzw. als "universal discourse" (G.H. Mead) bestimmen, vorausgesetzt, daß die Individuen nicht, wie Buchanan (1984: 35) behauptet, auf die "natürliche Verteilung" (d.h. das Reich der Fähigkeiten) rekurrieren müssen, um sich gegenseitig als Personen "identifizieren zu können". Vielmehr bedeutet Anerkennung anderer als Personen Anerkennung ihrer als Adressaten und Adressierende von Geltungs- bzw. Rechtsansprüchen. Und daß es eine solche Anerkennung und damit eine 'Identifizierung' gibt, beweist auch Buchanan (wie jeder, der sich äußert und sich damit an die unbegrenzte Argumentationsgemeinschaft wendet), allerdings bloß performativ. Auch der Sklave wird, selbst wenn er auf der (untergeordneten) Ebene von Wahrheitsansprüchen (und privater Klugheitsüberlegungen, die Authentizität seiner

Bedürfnisinterpretationen vorausgesetzt[424]) den sozialen Verhältnissen wohl oder übel seine Zustimmung erteilt, auf der Ebene von Rechtsansprüchen sich mit seinem Los kaum einverstanden erklären, er sollte es zumindest nicht. Wahrheits- und Gerechtigkeitskonsens können somit durchaus auseinandergehen, und zwar zu Recht. Normativ kommt es aber einzig auf den Gerechtigkeitskonsensus an. Dieser kann und soll - in Übereinstimmung mit dem Primat der praktischen Vernunft, d.h. der Veränderung vor der Faktizität und der Gründe vor den (gegebenen) Ursachen - jenen anleiten und bestimmen, nicht, wie Buchanan vorschlägt, umgekehrt.

Was gerecht ist, also jedem das Seine zugesteht, kann nicht jedem zum Vorteil gereichen. Die Auffassung einer solchen "Koinzidenz von Gerechtigkeit und Selbstinteresse",[425] die allenfalls, und auch nur was die äußeren Rechte anbelangt, "zufällig" sein kann,[426] und die, was die Rechte überhaupt anbelangt, selbst *unmoralisch* ist, weil für die Anerkennung der *gute Wille* zur Anerkennung vorauszusetzen ist, bzw. weil diese Anerkennung gar nichts anderes ist als dieser Wille, verweist vielmehr auf den letztlich metaphysischen Glauben an eine wie auch immer vorgestellte unsichtbare Hand. Moralisch betrachtet, kommt es hingegen nicht auf die Vorteile oder Interessen an, sondern auf die Vorteile oder Interessen - genauer: die dahinterliegenden Bedürfnisse bzw. Werte - *unter dem Blickwinkel ihrer legitimen Beachtung und Verfolgung*, mithin auf die *Rechte*. Vorteile *kandidieren* bloß für legitime Rechte; ebenso wie gleichsam Nachteile für Pflichten. Was gerecht ist, kann zumindest für einige durchaus von Nachteil sein; was gerecht ist, "darf und soll u.U. pareto-ineffizient sein",[427] ja es *muß* es, analytisch betrachtet, letztlich sein (nicht unbedingt: es soll es sein).

Darum gewinnt, in Zeiten irgendwie *vorgegebener* äußerer Bedingungen und damit desjenigen, was in unserem jeweiligen Interesse liegt, der Begriff der *Zumutbarkeit* an Gewicht - nicht der Zumutbarkeit "der Moral" überhaupt,[428] denn Zumutbarkeitsfragen *sind* genuin moralische Fragen -, sondern der Befolgung prima facie gültiger Normen. Das Zumutbarkeitsproblem macht nur auf den Umstand aufmerksam, daß (gebotene) Veränderungen beim moralischen Subjekt Kosten verursachen und daß die Rollen von Pflichten- und Rechtssubjekt als austauschbar zu postulieren sind. Dies bedeutet nichts anderes, als daß diese Kosten weder unter Kostensenkungs- bzw.

---

424 Wahrheit und Authentizität zusammen bestimmen Klugheit bzw. "ökonomische Rationalität".

425 Höffe (1988: 60, 77).

426 Vgl. Kant (1977: 334), (1974: 14).

427 Ulrich (1995a: 92).

428 So aber Habermas (1991b: 198, vgl. auch 12, 117, 136, 171, 195 f.); ebenso Apel (1984: 427 ff.), der ja entsprechend auch ein "strategisches Ergänzungsprinzip" für die Diskursethik vorschlägt (1988: passim.).

Effizienzgesichtspunkten noch, wie im moralischen Rigorismus, gar nicht, sondern als Rechte in Betracht zu ziehen sind. Das Zumutbarkeitsproblem benennt insofern schlicht einen Normenkonflikt.[429]

Wenn es um die Frage geht, ob, und wenn ja, welche (Netto-)Nachteile unter moralischen Gesichtspunkten Bestand haben sollen, sollte man allerdings nicht das im weiteren Sinne *politische* Handeln aus dem Auge verlieren. Das Dilemma hinzunehmen, entweder dem moralischen Subjekt oder dem Rechtssubjekt Nachteile aufzubürden (z.B. entweder dem Industrieunternehmen Wettbewerbsnachteile oder der Bevölkerung "Risiken" bzw. Gefahren), muß nicht der Weisheit letzter Schluß sein. Vielmehr kann es geboten sein, die *systemischen Bedingungen*, die Vor- und Nachteile *definieren*, selbst zu verändern oder gar ihres systemischen Charakters zu entkleiden. Dieses selbst ist dann und nur dann kein systemischer Vorgang, wenn wir den handelnden Akteuren, die diese Bedingungen konstituieren, gegenseitige Argumentationszugänglichkeit unterstellen.

7. Systemethik als Metaphysik des Marktes

Ideologiekritik, die dem Imperativ allgemeiner Verständigung verpflichtet ist, deckt nicht nur den bloßen Schein der Legitimität bestimmter ethisch-normativer Überzeugungen auf, sondern fragt auch nach dem Warum dieser Auffassungen. Wie also kann Buchanan, als herausragender und wohl konsequentester Vertreter einer Vertragsethik bzw. einer normativ-rechtfertigenden Vertragstheorie der Gesellschaft, überhaupt *meinen*, daß die Logik non-tuistischen Selbstbehauptungsstrebens mit den Vorschriften ethischer Vernunft zusammenfällt? Warum nur glaubt der Kontraktualismus, daß es letztlich keine Konflikte gibt zwischen strategischer Erfolgsrationalität bzw. langfristiger Klugheit und Legitimität, wo doch diese Logik weder mit unseren elementaren konventionellen Moralvorstellungen (z.B. über Gewaltfreiheit) übereinstimmt, noch, was schwerer wiegt, aus logischen Gründen Legitimität beanspruchen kann? Wie jedes andere Handlungsziel, so muß auch Legitimität *als solche* gewollt sein. Ein Schiff baut sich nicht von allein oder zufällig aus einer ganz anderen Intention heraus. Was dabei herauskommt, wenn alle Individuen beliebige eigene Interessen "rational" verfolgen, ist nicht das, was legitim ist, sondern eben das, was für jeden vorteilhaft ist, und dies

[429] Vgl. hierzu eingehender Thielemann (1994a: 9 ff.).

entspricht zugleich einem Machtgleichgewicht - ethisch betrachtet: dem *Recht des Stärkeren*.

Die zur Zeit wohl so offensiv wie niemals zuvor vertretene Auffassung einer "Koinzidenz von Gerechtigkeit und Selbstinteresse",[430] die so alt ist wie die Geistesgeschichte der Moderne,[431] verlangt nicht nur nach einer argumentativen Auseinandersetzung, sondern auch nach einer (geisteswissenschaftlichen) Erklärung, die allerdings wie gesagt selbst im Dienst allgemeiner Verständigung steht.[432] Ein erster Hinweis darauf, wie diese Auffassung zu erklären ist, läßt sich aus dem Umstand gewinnen, daß der Glaube an eine "Ethik ohne Moral" (A. Cortina) notwendigerweise impliziert, daß ethische Vernünftigkeit *sich hinter dem Rücken der Individuen* aus dem *Zusammenspiel* ihrer Handlungen *ergeben* muß. Ethik wird so als *Systemethik* bzw. im Sinne eines *ethischen Funktionalismus* begriffen. Es lassen sich zwei, intern betrachtet mehr oder minder konsequente Versionen dieser Position unterscheiden: *Instrumentalismus* und *reiner Ökonomismus*.

Im einfacheren, vielleicht auf den ersten Blick plausibleren, aber doch letztlich weniger reflektierten Fall (*Instrumentalismus*) wird behauptet, daß die agierenden und interagierenden Individuen keinen moralisch guten Willen aufzubringen brauchen und gleichwohl das moralisch Richtige dabei herauskommt, und d.h. hier: bestimmte, selbstverständlich für legitim gehaltene Normen erfüllt werden.[433] Es wird also beispielsweise versucht zu demonstrieren, daß "dasjenige Verhalten, das normalerweise als ethisch oder moralisch verstanden wird, aus dem wohlverstandenen Eigeninteresse von Personen folgt, die miteinander in dilemma-artigen Interaktionen verwickelt sind." (1991: 185)

Ein solcher Versuch muß exemplarisch und darum konventionalistisch (statt prinzipienorientiert) verfahren, denn ihm fehlt jede Begründung. Er muß also, weil es ja gleichwohl um eine allgemeine ethische Positionsbestimmung geht, die situationsübergreifende und -unabhängige Legitimität *bestimmter Normen* als erfüllt voraussetzen, um dann plausibilisieren zu können, daß sie tatsächlich durch "rationales" Verhalten erfüllt werden. So hat zwar das Individuum "bei jedem Handel oder Tausch ... eine

---

430 Höffe (1988: 60, 77).

431 Ich denke hier vor allem an Mandeville, Smith, Hobbes und auch den Kant der Rechtslehre und der Schrift Zum ewigen Frieden.

432 Vgl. zur Idee der "Vermittlung der Verständigung durch Ideologiekritik", d.h. durch die vorübergehende Suspendierung der Verständigung bzw. der Argumentation zugunsten der Erklärung, Apel (1973a: 52 ff.), (1973b: 96 ff., 217 f.).

433 Bei Höffe (1988) z.B. das Gebot "Du sollst nicht töten". Wer wollte schon an dessen Legitimität zweifeln?

eigeninteressierte Motivation des Verbergens (z.B. seiner wahren Zahlungsbereitschaft, A.d.V.), des Betrugs und der Nichterfüllung (der vereinbarten Leistungen, A.d.V.)," (1986: 88) - Handlungsweisen, deren Illegitimität auf der Hand zu liegen scheinen -, aber doch nur, wenn es bloß sein "kurzfristiges Eigeninteresse" kalkuliert. (Ebda.) Allgemein soll nämlich empirisch gelten, daß "das aufgeklärte (d.h. langfristige, d.V.) Eigeninteresse ... den Respekt gegenüber den Rechten der anderen Interaktionsteilnehmer oder Tauschpartner einschließt." (1986: 89) Das gleiche soll auch für die Norm allgemeiner Zustimmung, die ja Buchanan zufolge Inbegriff der Gerechtigkeit ist, gelten: "(The) derivation of agreement does not require the introduction of some transcendent moral or ethical code or some imposition of the privately preferred values of a self-anointed person or group." (1977: 289) Denn die unterstellte Identität von regulativen und konstitutiven Prinzipien bedeutet, daß die normativ bzw. regulativ als maßgeblich unterstellte "Einstimmigkeitsregel anwendbar sein *muß*" (1965: 254, Hvh.d.V.) und daß darum jede "gewählte Abmachung, wenn ihr Bestand denn erwartet werden kann, minimalen Erfordernissen der Gerechtigkeit genügen *muß*." (1977: 199, Hvh.d.V.) Da also "politische Veränderungen *Konsens* voraussetzen, ... (ist) die (normativ begründete) Zustimmung zu den Veränderungen selbst gegeben." (1990: 131)

Hier deutet sich allerdings mehr an als eine ethisch-funktionalistische Position bloß im Sinne des Instrumentalismus, demzufolge sich "Ethik" langfristig auszahlt; denn von diesen oder jenen exemplarisch herangezogenen und als legitim unterstellten Normen ist hier ja nicht mehr die Rede. Eine solche Verallgemeinerung ist charakteristisch für die reinere Version einer Systemethik, d.h. den (reinen) *Ökonomismus*.[434] Daß diese

---

[434] Die schwächere Form des ethischen Funktionalismus (Instrumentalismus) ist bei Managern und Unternehmern weit verbreitet. Ebenso sind große Teile der unternehmensethischen Diskussion bzw. der "business ethics" von instrumentalistischen Behauptungen durchdrungen. Vgl. zu den empirischen Befunden und der definitorischen Abgrenzung von "Instrumentalismus" und "reinem Ökonomismus" Ulrich/Thielemann (1992: 46 ff.), (1993: 61 ff., 75). Vgl. zur unternehmensethischen Diskussion Thielemann (1994a: 12 ff.). Was die akademische Diskussion anbelangt, so sei an dieser Stelle als Beleg aus der Flut der Veröffentlichungen aus dem Bereich "Business Ethics" nur eine Publikation herausgegriffen (Vallence, E.: Business ethics at work, Cambridge 1995.), deren Titel die Stoßrichtung bereits erahnen läßt. Sie wird im Abstract so zusammengefaßt wird: "In conclusion, the book looks at the nature of ethical audit and argues that, for the business *of the future*, the identification of its ethical values and their integration into its policies and practices, will be a *crucial ingredient of success*." (Hvh.d.V.) "In Zukunft" bzw. "langfristig" werden sich nämlich diejenigen Stakeholder, die sich in ihren "Rechten" verletzt fühlen, zur Wehr setzen (z.B. auch durch Kaufabstinenz oder innere Kündigungen), und darum wird zumindest krassen Eingriffen in die Freiheitssphäre anderer Individuen kein "Erfolg" beschieden sein. Mir geht es in diesem Abschnitt hier jedoch nicht um die Unhaltbarkeit des Instrumentalismus bzw. allgemeiner des ethischen Funktionalismus als einer Ideologie, die Machtgleichgewichte für ethische Vernünftigkeit ausgibt, sondern um eine (verstehende)

Version einer 'fortgeschritteneren' Position entspricht, zeigt sich unter anderem darin, daß sich gegenüber einer bloß instrumentalistischen Argumentation ja stets fragen läßt: *Welche Ethik*? Nach welchen ethischen Prinzipien begründete Normen sollen sich denn langfristig auszahlen? Der reine Ökonomismus läßt sich als Antwort auf dieses Definitionsproblem begreifen. Wenn man ethische Vernünftigkeit, z.B. "Fairness", *grundsätzlich* bzw. *formal* "als eine Sache von Constraints, unter denen konstitutionelle Entscheidungen getroffen werden, betrachtet, *nicht* als eine Sache der 'Qualität' der Interessen, die in solche Entscheidungen einfließen," (1991: 59, Hvh.d.V.), dann erübrigen sich Überlegungen darüber, welchen Normen denn genau innerhalb dieser Constraints erfüllt werden. (Dabei sind konsequenterweise auch diese irgendwie "Fairness" erzeugenden Constraints nicht etwa das Ergebnis einer Handlungskausalität bzw. der moralischen "'Qualität' der Interessen" derjenigen, die die Constraints festlegen (Regelethik), sondern fallen gleichsam vom Himmel, bzw. *ergeben sich* aus dem Zusammenspiel der Handlungen.) Die Begründungs- bzw. die Plausibilisierungsaufgabe des bloßen Instrumentalismus, die nicht gelingen kann, erübrigt sich. Stattdessen rückt eine andere, prinzipielle Begründung ins Zentrum: Gerade *weil* hier eine *systemische* und nicht eine personale Macht als konstitutiv angenommen wird, gilt die Interaktion als "fair" bzw. gerecht. Außersystemisch bzw. außerökonomisch definierte ethische Vernünftigkeit wird also nicht, gleichsam zufälligerweise, durch nicht eigens moralisch reflektiertes (und insofern "eigeninteressiertes") Handeln sichergestellt (Instrumentalismus). Vielmehr wird ethische Vernünftigkeit von der Systemlogik der Interaktion, durch den "Prozeß" selbst, sichergestellt und zugleich *definiert* (reiner Ökonomismus).

Den handelnden Individuen, überhaupt *uns* als Handlungssubjekten, wird nämlich eine *moralische* Urteilskompetenz grundsätzlich nicht zugetraut. Buchanan ist *moralischer*, nicht ethischer Skeptizist. Er traut sich selbst (und uns als kontemplativen Adressaten seiner Überlegungen) die Bestimmung des moral point of view bzw. des formalen Moral*prinzips* offenbar durchaus zu (sonst ließe sich ein ethischer Begründungs*anspruch* ja auch gar nicht aufrechterhalten), aber nicht ein Urteil über situationsbezogene moralische *Normen*. "Wir können keinen Anspruch auf eine Rolle als Schöpfergott erheben, und wir können kaum weiterhin so tun, als ob unsere persönlichen Präferenzen die 'Wahrheit' widerspiegelten." (1984: 21) Vielmehr müssen wir einsehen, daß moralische Fragen - beispielsweise danach, wer Recht hat - unentscheidbar sind. "God has been dead for a century, and attempts to revive him are likely to founder."

Erklärung und insofern ein tieferes Verständnis dieses Phänomens.

(1986: 51) Moralisches Urteilen kann nur metaphysisch bzw. irrational zur Geltung gebracht werden. Und das wissen wir heute. Für den transzendentalen Individualismus ist der moralische Respekt vor den legitimen Rechten anderer eine logische Unmöglichkeit. "Value scales can (only, A.d.V.) be introduced on a personal and necessarily arbitrary bases." (1987: 229) Es gibt allenfalls wiederum arbiträre "moralische Präferenzen", die nicht als moralische Geltungsansprüche ernst genommen werden und keinerlei Verbindlichkeit beanspruchen können.[435]

Doch läuft dann nicht, so die rhetorische Frage Buchanans, das Aufzeigen der rational notwendigen "Abwesenheit eines moralischen Unterbaus" und der bloß vermeintlichen oder suggerierten Moralität des (im weiteren Sinne) politischen Handelns auf "Nihilismus" hinaus? (1977: 14) Offenbar nach Ansicht Buchanans nicht. Die Systemtheorie als eine "'Sozial'-Wissenschaft ..., die soziale Institutionen, Regeln des politischen Spiels" zum Gegenstand hat, "*nicht menschliche Motive*" (1965: 311, Hvh.d.V.), soll nämlich einen Ausweg weisen. Sozialwissenschaft, als Systemtheorie der Gesellschaft verstanden, soll eo ipso "positive und normative Elemente" enthalten. (Ebda.) Die (freilich nur äußerlich zu begreifende) ethische Vernünftigkeit ergibt sich nämlich schon aus dem System*begriff*, aus der Konzeption von Interaktion als "Prozeß" selbst; schon die "Interpretation" von Wirtschaft und Politik als "Prozeß" selbst soll in sich "normative Implikationen" bergen. (1986: 91)[436]

Eine "prozessuale" oder systemische Interpretation von Interaktion ist zugleich eine "nicht-teleologische" Interpretation. Sie hebt das hervor, was - unabhängig von bestimmten Motiven (vgl. 1965: 17 f.; 1984: 36 f.; 1987: 225 f.) - "*sich* aus dem Auswahlprozeß der individuellen Teilnehmer *ergibt*." (1987: 223) "The focus of attention is upon 'that which tends to emerge' from the behavioral interaction," und damit auf den "outcomes that are not purposefully directed by any single choosing party." (1979: 204 f.) Und weil es zwischen den Gegenständen und dem Subjekt der Theorie, zwischen 'ihnen' und 'uns' keine Argumentationszugänglichkeit gibt, läßt sich hierzu nur sagen: "'That which emerges' is 'that which emerges,' and that is that." (1977: 236; vgl. auch 1986: 250; 1990: 63)[437] Wenn nun diese Sicht auf die soziale Welt das Nicht-Teleologi-

---

[435] Vgl. oben Abschnitt 2.3.

[436] Dieses Argumentationsmuster findet sich auch auf der Stufe 5 des Moralbewusstseins nach Kohlberg. Diese Stufe, die sowohl eine unmittelbare Antwort auf den moralischen Skeptizismus darstellt, als diesem auch noch verhaftet bleibt, bringt ja die im Grunde strategische und dabei systemtheoretisch informierte 'Erkenntnis' zur Geltung, daß die "Bindung an das soziale Recht (d.h. an Gerechtigkeit, A.d.V.) für instrumentell-egoistisch sich verhaltende Personen ... die beste Strategie ist." Kohlberg (1981: 156).

[437] Vgl. auch Brennan/Buchanan (1993: 60).

sche der Interaktion hervorhebt, dann, so die Schlußfolgerung Buchanans, weist sie damit zugleich auf eine "deontologische" Struktur hin. "Die vertragstheoretisch-konstitutionelle Position ist nahezu zwangsläufig nicht-konsequentialistisch *und damit deontologisch*."[438]

Was damit gemeint sein könnte, wird klar, wenn man der Antwort Buchanans auf die Frage nachgeht, wer in einem beliebigen Handlungssetting, hier: dem Markttausch, Recht bekommen soll. "Shall the 'will' of the seller or the buyer pervail in a particular exchange?" (1965: 322) Diese Frage muß ja für uns, die wir stets nur nach Maßgabe unserer "Willkür" bzw. unserer privaten "Präferenzen" entscheiden und agieren können, rational unbeantwortbar bleiben. Glücklicherweise erübrigt sich diese Frage jedoch im Marktzusammenhang, denn hier "behält *weder* der 'Wille' des Käufers *noch* der des Verkäufers die Oberhand, obwohl beobachtet werden kann, daß ein Tauschgeschäft stattfindet." (Ebda.) Wie wir bereits oben gesehen haben,[439] wird ja der Ausgang ("the solution") einer tauschvertraglichen, reziprok vorteilsorientierten Interaktion "nicht ausdrücklich von irgendeinem der Teilnehmer gewählt," sondern "emergiert" bzw. ergibt sich aus dem Zusammenwirken non-tuistischen Entscheidens und Handelns selbst. (1991: 31) Weder die Willkür des einen noch die des anderen gibt den Ausschlag. Vielmehr "entscheidet" (z.B. über die Höhe des Einkommens bzw. der ökonomischen Rente) eine *dritte, unpersönliche* und darum sozusagen *unbestechliche* und *unparteiliche* Macht, die dem moralisch-skeptischen Verdikt nicht ausgesetzt sein kann. Es ist die "Macht" des Marktes (einschließlich des Wettbewerbs) als eines "Prozesses", die an die Stelle der (Willkür-)Macht der beteiligten Akteure tritt.

Diese *machtneutralisierende* Wirkung des Marktes als eines unpersönlichen Systemzusammenhangs ist dabei umso nachhaltiger, je engmaschiger das Netz interobjektiver Beziehungen geknüpft ist. So wird das "zugegebenermaßen (auch beim Tausch) bestehende ethische Problem (der 'fair shares', d.V.) ... durch die Wirkungsweise wettbewerblicher Märkte auf ein Minimum reduziert. Denn wenn die Marktorganisation richtig funktioniert, wird sichergestellt, daß der einzelne Käufer oder der einzelne Verkäufer wenig Kontrolle über die Terms of trade hat. Wenn die Terms of trade (die Austauschbedingungen) unabhängig vom Verhalten des einzelnen Teilnehmers *gesetzt sind*, kann eine ethische Frage hinsichtlich seiner 'Fairness' gegenüber anderen Parteien, die am Austausch teilnehmen, gar nicht auftauchen, so daß betrügerisches Verhalten

---

438 Brennan/Buchanan (1993: 59, Hvh.d.V.); vgl. auch (1986: 74, 90 f.), (1979: 98). Das gilt insbesondere natürlich für das als normativ-ethisch maßgeblich behauptete Pareto-Prinzip, das ja von niemandem intendiert wird und gleichwohl operativ wirksam ist. (Vgl. 1979: 108).

439 Vgl. oben S. 167.

ausgeschlossen wird." (1965: 267)[440] Die Terms of trade "*sind*" eben (immer wieder neu) "gesetzt"; sie *werden* von niemandem gesetzt. Es gibt keine personale Instanz, die man für (möglicherweise für unfair gehaltene) Terms of trade verantwortlich machen könnte. "Es gibt (hier, d.V.) keine Antwort auf die Frage, *wer* ungerecht gewesen ist."[441] Und wo es keine Intentionen gibt, die kausal-effektiv geworden wären, kann auch nicht falsch oder ungerecht gehandelt worden sein. Kausal und darum moralisch verantwortlich ist allenfalls in einem metaphorischen Sinne die "unsichtbare Hand" des Marktes, die das "'Wunder'" vollbringt, "Effizienz" sicherzustellen. (Vgl. 1986: 78 f.; 1987: 57 f., 61 f.)[442] Aber, wie der Name schon sagt, diese Hand bzw. das Subjekt, das sie bewegt, ist "unsichtbar", also nicht personal identifizierbar. Darin erblickt die Systemethik jedoch nicht einen Mangel, sondern gerade die ethische Stärke marktförmiger Interaktion. Insofern eine schlechthin unpersönliche Macht als (Quasi-)*Subjekt* des Geschehens fungiert, erübrigen sich, so der Grundgedanke, alle moralischen Fragen. Nur menschliches Entscheiden und Handeln ist moralisch fehlbar - aus der Sicht des moralischen Skeptizismus geht es moralisch *prinzipiell* fehl -, nicht aber der "unpersönliche Marktmechanismus", innerhalb dessen sich die Alternative, Entscheidungen entweder "willkürlich oder durch einen Machtkampf" herbeizuführen, erübrigt.[443]

Auch wenn der Grundgedanke der Systemethik: die *Ersetzung* menschlichen Urteilsvermögens durch das *Prinzip Markt*, d.h. das Vertrauen auf System-"Rationalität" *statt* auf menschliche praktische Vernunft, bisher nur am Beispiel geldvermittelten Markttausches erläutert wurde, so ist er doch ebenso allgemein konzipiert wie das Prinzip von Macht und Gegenmacht selbst.[444] Denn wenn sich der moralische Skeptizismus

---

[440] Vgl. auch Hayek (1981a: 101): Im Marktzusammenhang "ist der Begriff 'soziale Gerechtigkeit' notwendig leer und ohne Bedeutung, weil hier niemandes Wille die relativen Einkommen der verschiedenen Leute bestimmen ... kann."

[441] Hayek (1981a: 101).

[442] Vgl. auch Buchanan, J.M.: Die konstitutionelle Ökonomik der Ethik, in: Koslowski, P. (Hrsg.), Neuere Entwicklungen in der Wirtschaftsethik und Wirtschaftsphilosophie, Berlin u.a. 1992, S. 21-46, hier S. 28; Hayek (1981a: 240).

[443] Vgl. Hayek (1981b: 130 f.). Hayek will vermutlich sagen: 'Die einzige Wahl, die wir haben, ist, entweder den unpersönlichen Marktmechanismus entscheiden zu lassen, oder selbst zu entscheiden, und eine solche Entscheidung ist entweder der Absicht nach moralisch, dann aber notwendigerweise willkürlich, oder sie vollzieht sich durch einen Machtkampf, der eo ipso illegitim ist.' Aber auch wenn diese Passage nicht sehr klar ist, spricht sich in ihr der normative Gehalt einer Ethik ohne Moral bzw. einer Systemethik sehr schön aus. Vgl. zur Idee einer Systemethik auch ders. (1981a: 137): "Es war das große Verdienst der Marktordnung (sic!), wie sie sich während der letzten beiden Jahrhunderte verbreitet hat, daß sie jedermann einer solchen Macht (zur Bestimmung der materiellen Stellung der verschiedenen Individuen und Gruppen, d.V.) beraubt hat, die nur in *willkürlicher* Weise gebraucht werden kann." (Hvh.d.V.).

[444] Vgl. oben Abschnitt 3.2.2.

einmal festgesetzt hat, dann ist unklar, warum die systemethische "Lösung" nur für den geldvermittelten Markttausch gelten sollte. Schließlich gilt der Systemethik menschliches Handeln und Entscheiden *grundsätzlich* als "willkürlich" - nicht aber das *Zusammenspiel* der Handlungen und die Art und Weise, wie wir uns in ihm 'rationalerweise' zurechtfinden sollten.

Allgemein gilt so z.B., daß der "Sorge für Stabilität" - also die Sorge um eine dauerhafte bzw. "langfristige" Interessenverfolgung im sozialen Raum bzw. die Umwandlung überraschender Gefahren in kalkulierte Risiken - "eine Präferenz für *unparteilichere* Regeln induziert... Die Erwartung, daß ein konstitutionelles Arrangement mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Bestand haben wird, wenn es nur dem Zweck dient, den eigenen Partikularinteressen zu dienen ... wird Unparteilichkeit erzeugen." (1991: 57, Hvh.d.V.) Freilich ist es nicht Unparteilichkeit, die hier "induziert" bzw. erzwungen wird. Denn wohlverstandene Unparteilichkeit ist keine äußere Eigenschaft, die Dingen, Personen oder Institutionen anhaftet oder die sich aus der Interaktion ergibt und sozusagen im systemischen "Zwischen" der Zwischenmenschlichkeit anzusiedeln wäre, sondern eine Tugend.[445] Unparteilich ist ein moralisches Urteil, wenn es unbeeinflußt bleibt von bestimmten, der Legitimierung entzogenen Interessen; es ist die Abwesenheit *unbegründeter* Parteiergreifung. Andererseits ist es auch nicht die Unpersönlichkeit der Beziehungen im strengen Sinne, auf die Buchanan hier mit dem Begriff der Unparteilichkeit abstellen kann. Denn "konstitutionelle" Regeln werden hier durchaus als politische Regeln, die Gegenstände des Handelns sind, begriffen (nicht als "Determinanten") und sie haben daher durchaus identifizierbare Urheber. Vielmehr kann hier nur der schlichte Umstand gemeint sein, daß im sozialen Raum nicht einer allein Macht haben kann. Und dieser Zusammenhang wird dann so gedeutet, als garantiere er selbst "Unparteilichkeit".

Diese objektive Eingebundenheit in ein *System wechselseitiger Kontrolle* bzw. "durchgängigen wechselseitigen Zwangs"[446] soll nun die Ableitung "ethischer" Normen erlauben - so z.B. "ethischer Grenzen der Besteuerung." (Vgl. 1990: 101-119) So lasse sich eine "Verbindung von ethischen Prämissen und der Wirklichkeit des Wirtschaftsprozesses (nachweisen)." (1990: 115) Unter der Voraussetzung des Rawls'schen "Prinzips maximaler Freiheit" (Vgl. 1990: 106 ff.), d.h. des Prinzips non-tuistischen

---

445 Vgl. zu wohlverstandener Unparteilichkeit auch Habermas (1991b: 152 ff.).

446 Vgl. § E der Rechtslehre Kants (1977: 339): "Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwangs vorgestellt werden." Vgl. zur Systemethik Kants auch Thielemann (2007: 283 ff.).

Selbstbehauptungsstrebens, das beispielsweise auch die Freiheit zur Abwanderung bzw. zur "Sezession" umfaßt, "*ergeben sich*" nämlich "wirksame" und "voraussagbare" "Obergrenzen der Besteuerung." (1990: 116) Es gibt immer irgendeine Grenze, ab der die Steuer 'zu hoch' ist - sowohl für diejenigen Steuerzahler, für die es dann vorteilhafter wird, abzuwandern oder ein eigenes Gemeinwesen zu gründen, als auch für die steuersetzende Instanz bzw. die Nettonutznießer der Steuer, die dann, wenn erstere abwandern, natürlich leer ausgehen. Und diese wechselseitigen Grenzen sollen "*ethisch*-normative Kriterien für die Steuerstruktur (liefern)." (Ebda., Hvh.d.V.) "Das Kollektiv (bzw. die Instanz, die die Steuerhoheit inne hat, A.d.V.) *kann* keinen Anspruch auf das Sozialprodukt *ethisch* rechtfertigen, der jenes Niveau der Steuerlast übersteigt, bei dem eine beliebige Teilgruppe von Angehörigen des Gemeinwesens sich bewogen sähe, ihr eigenes separates Gemeinwesen zu bilden." (1990: 109, Hvh.d.V.) Gemeint ist damit aber ja zunächst nur, daß "das Kollektiv" bestimmte "Ansprüche" nicht *durchsetzen "kann"*, bzw. daß dies, angesichts des zu erwartenden Steuereinnahmeausfalls, 'zu teuer' wäre. Warum diese Grenzen der *Durchsetzbarkeit* aber, die, wenn sie erkannt und befolgt werden, in einem *Machtgleichgewicht* münden, mit "*ethischen* Grenzen" gleichzusetzen sind, bleibt ein Rätsel, das nur für denjenigen Plausibilität hat, der an das "Wunder" des Marktes glaubt. Zwar soll hier keineswegs bestritten werden, daß es solche Grenzen der Selbstbehauptung bzw. der "Willkür" gibt, die umso enger sind, je weniger argumentationszugänglich (moralische Gesichtspunkte natürlich eingeschlossen) die Beteiligten sind. Aber es ist *vollkommen willkürlich*, diese Grenzen "ethische" Grenzen zu nennen; denn es sind schlicht *interne* Grenzen je individueller Selbstbehauptung, also "rational" anzuerkennende Konsequenzen *unbegrenzter* und *unbedingter* Machtentfaltung.

Diese Gleichsetzung ist nur *erklärbar* durch den metaphysischen Glauben an die "unparteiliche", legitimitätserzeugende Kraft der "unsichtbaren Hand" des Marktes bzw. allgemeiner des *Prinzips Markt*. Ethisch plausibel, darum aber natürlich nicht unbedingt richtig, ist dieses Prinzip verallgemeinerten non-tuistischen Vorteilsstrebens aber allenfalls für den geldvermittelten Markttausch, und hier auch nur bezogen auf die Tauschpartner unmittelbar. Denn "Grundessenz" des Marktes bzw. des "freien Wettbewerbs" ist die "Unpersönlichkeit der Beziehungen"; der Markt "ist kaum als sichtbares Einzelwesen auszumachen",[447] wenn er offenbar auch wie ein solches "Einzelwesen" agiert und nicht nichts ist. Im Falle des Coase- oder gar des Sklavereivertrages jedoch ist die kausal verantwortliche Macht, die zu bestimmten Handlungsweisen zwingt und

[447] Friedman, M.: Kapitalismus und Freiheit, Frankfurt a.M./ Berlin 1984, S. 158 f.

anderen (Netto-)Nachteile zufügt, die wir als solche unter den Bedingungen der Argumentationszugänglichkeit durchaus erkennen können, alles andere als unpersönlich und unidentifzierbar. Schon darum kann dieses Prinzip, kann die allgemeine Vertrags- bzw. Tauschethik, die bei Licht besehen eine Systemethik ist, legitimatorisch wohl kaum verfangen. (Daß sie nicht verfangen sollte, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung mehr.) Anders sieht es jedoch aus, wenn sich die Vertragsethik auf Märkte im engeren Sinne beschränkt - soweit sich eine solche bereichsbezogene Beschränkung aus internen Gründen der Konsistenz aufrechterhalten läßt.

IV. Von externen zu internen Effekten - Die normative Logik des Marktes

Reiner Ökonomismus, also das Programm einer prinzipiellen Rechtfertigung nontuistischen Selbstbehauptungsstrebens, ist sozusagen knapp unterhalb von echtem Zynismus und Nihilismus anzusiedeln. Dieses Programm konsequent im Sinne des "ökonomischen Imperialismus"[1] durchzuhalten, fällt schwer. Bis vielleicht auf eine Handvoll verschrobener Ökonomen hält niemand einen Sklavereivertrag für gerecht. Angesichts der Faszinationskraft des Prinzips Markt und des Legitimitätsglaubens an dieses Prinzip verbreiteter ist darum ein *halbierter Ökonomismus*. In diesem Konzept gibt es durchaus Pflichten bzw. Verantwortlichkeiten, aber nur für das Prinzip Markt selbst. Dieses Prinzip, das Prinzip der "unsichtbaren Hand", verwirklicht sich in dieser Konzeption paradoxerweise also nicht selbst, sondern harrt der Verwirklichung - paradoxerweise, denn es ist das Prinzip "emergierender" ethischer Vernünftigkeit. Markt, verstanden als sozialer Zusammenhang geldvermittelter Tauschakte, und Wettbewerb gelten als gerecht, Markt- und Wettbewerbsbegrenzung als ungerecht. Dies ist zwar inkonsistent, denn die Folgerung von der Eo-ipso-Legitimität des Tauschvertrages auf Märkten auf die Eo-ipso-Legitimität von Tauschverträgen überhaupt, für die der Buchanansche Ansatz steht, müßte auch in umgekehrter Richtung gelten: Wenn der Coase-Vertrag niemals gerecht sein kann, *weil* und *insofern* er ein Vertrag ist - denn Tauschvertragsbeziehungen sind Ausdruck des "Rechts des Stärkeren" -, dann kann auch der "ordinary market-exchange" (Buchanan), also der *geldvermittelte* Tauschvertrag zwischen Käufer und Verkäufer, niemals, *weil* und *insofern* er nichts als ein Vertrag ist, gerecht sein.

1. Geldvermittelter Markttausch unter Gesichtspunkten positiver und negativer Gerechtigkeit

Aber warum genau sollten Tauschverträge auf Märkten illegitim sein, wenn wir doch den Markttausch vom Coase-Vertrag dadurch abgrenzen, daß sich die Tauschpartner

---

[1] Vgl. Homann, K.: Wirtschaftsethik. Die Funktion der Moral in der modernen Wirtschaft, in: Wieland (1993: 32-53) (1993b), hier S. 42 ff.; ursprünglich Stigler, G.J.: Economics - The Imperial Science?, in: Scandinavian Journal of Economics, 1984, S. 301-313.

vorher gegenseitig keine Nachteile zufügen, sondern sich *nur* gegenseitig Vorteile gewähren? Der Status quo wird hier nicht zwischen den Tauschpartnern konstituiert. Damit scheinen für die Marktinteraktion nur Probleme positiver Gerechtigkeit in Frage zu kommen, also Probleme ausbleibender Solidarität einerseits, distributiver Gerechtigkeit andererseits, nicht jedoch solche negativer Gerechtigkeit. Ich möchte im folgenden eine Taxonomie positiver Gerechtigkeit in ihren Grundzügen vorschlagen, und zwar sowohl *gegenüber* Tauschpartnern (distributive Gerechtigkeit) als auch *angesichts* marktlicher Interaktion (reine Solidarität). Dabei geht es darum, die Begründung der These vorzubereiten, daß zumindest einige der normativ-ethischen Probleme, die als solche positiver Gerechtigkeit erscheinen mögen, letztlich der negativen Gerechtigkeit zuzurechnen sind.

Wenden wir uns zunächst der Solidarität zu. Hier könnte die Ungerechtigkeit darin bestehen, daß die Reichen sich weigern, ihren Wohlstand mit den Armen zu teilen, sei es, daß sie ihnen jede Unterstützung versagen oder ihnen in bloß ungenügender Weise zur Seite stehen. Daß eine solche reine Solidaritätspflicht im Prinzip besteht, ist kaum zu bestreiten. Die Notleidenden und Gefallenen dieser Welt, seien sie durch Fremd- oder Eigen-"Verschulden" in ihre Lage gekommen, bedürfen der Unterstützung.[2] Die Besonderheit und Schwierigkeit der Solidarität liegt jedoch darin, daß derjenige, der aufgerufen ist, einen Beitrag ohne Gegenleistung zu erbringen (etwa: steuerfinanzierte Sozialpolitik nicht grundsätzlich abzulehnen, obwohl er zu den Nettozahlern gehört), für die Mangel- oder Notsituation des zu Unterstützenden nicht kausal verantwortlich ist. Weil auch Solidaritätspflichten Pflichten sind, beginnt der Bereich der Moralität also nicht erst da, wo "Handlungskonflikte" auftreten, bzw. wo andere "von der Ausführung einer problematischen Handlung oder von der Inkraftsetzung einer fraglichen Norm betroffen wären."[3] Denn "Übergriffe, die nicht unterbleiben,

---

[2] Natürlich läßt sich diese Pflicht nicht - so wenig wie jede andere - "beweisen". Beweisen läßt sich nur, daß wir Pflichten überhaupt haben. (Vgl. zur argumentationslogischen Figur des performativen Widerspruchs, die eine unbezweifelbare Begründung von Moralität überhaupt erlaubt, Apel 1973b: 397 ff.; 1987: 181 ff.; 1988: passim.) Und zu diesen Pflichten überhaupt gehören sicher auch Solidaritätspflichten - welche dies auch immer hier und jetzt sind, läßt sich nicht a priori bestimmen. "Die Erfüllung ... (der unvollkommenen oder eben positiven Pflichten, A.d.V.) ist *Verdienst* (meritum) = + a; ihre Übertretung aber ist nicht so fort *Verschuldung* (demeritum) = - a, sondern bloß moralischer Unwert, *außer, wenn es dem Subjekt G r u n d s a t z wäre, sich jenen Pflichten nicht zu fügen*." Kant (1977: 520), zusätz. Hvh.d.V.

[3] Davon scheint jedoch beispielsweise Habermas (1991b: 153 f., 11, 177), (1991a: 77, 113) ganz selbstverständlich auszugehen, obwohl er doch an anderer Stelle mit Nachdruck den Verpflichtungscharakter *positiver* Normen verteidigt (vgl. 1991b: 166 ff.). Auch hiermit mag die latente und keineswegs beabsichtigte Nähe der Habermasschen Version der Diskursethik zur Vertragsethik zusammenzuhängen. Denn natürlich liegt die "konsensuelle Beilegung von Handlungskonflikten" im Interesse

bedrohen die persönliche Integrität nicht mehr als *versagte Leistungen*."[4] Da im Prinzip jeder aufgerufen ist, stellt sich natürlich immer wieder die Frage, wer konkret der Solidarverantwortung nachkommen soll. (Im Normalfall wird diese Frage durch das Prinzip "Nähe zum Leid" beantwortet.) Vermutlich allein deshalb, weil es für diese Frage keine eindeutige Antwort gibt, nannte Kant positive Pflichten bloß "verdienstlich" und nicht, wie negative Pflichten, "unnachlaßlich".[5]

Weil reine Solidarität unspezifisch ist und nicht ein falsches Handeln, sondern ein falsches Unterlassen beklagt, ist unter dem reinen Solidaritätsaspekt zunächst nur die Frage relevant, ob durch marktförmige Interaktion Not und Armut bei zumindest einigen zu- oder abnimmt, so daß diesen eine unbeschränkte "Selbstverantwortung" bzw. Selbstbehauptung nicht zuzumuten ist. Darüber hinaus wäre zu fragen, ob die Ausübung prima facie gebotener Solidarität selbst durch marktförmige Interaktion möglicherweise immer weniger zumutbar wird. Daß und warum dies tatsächlich der Fall ist, soll in den Abschnitten 4.1 und 5.3 gezeigt werden.

Zwar wirkt beim Tausch der eine nicht auf den anderen ein. Aber man steht doch, anders z.B. als mit Erdbebenopfern, miteinander in einem Interaktionszusammenhang. Auch hier stellen sich Fragen positiver Gerechtigkeit, und zwar *gegenüber* Tauschpartnern. Das Spezifische der Interaktion unter dem reinen Tauschaspekt ist ja, daß keiner der Interaktionspartner eine Leistung erhält, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Vor allem muß man, je reiner der Tauschaspekt hervortritt, die "richtige" Menge und Art von Leistungen erbringen, um die Gegenleistung zu erhalten, also den anderen dafür, daß er etwas von seinem Besitz abgibt, "voll" kompensieren; d.h. für den Käufer: nicht irgendeinen, sondern den *Marktpreis* zahlen, für den Verkäufer: eine

---

beider Seiten bzw. *aller*, wie uns die transzendentale Ökonomik lehrt. (In diesem Sinne ist natürlich auch der Sklavereivertrag eine "konsensuelle Beilegung von Handlungskonflikten", d.h. - bezogen auf die Gefangenendilemma-Matrix - das Erreichen von Zelle (I).). Auch Steinmann und Löhr (1994: 72) setzen normativ bei der Erfahrung der "Konfliktträchtigkeit des Handelns" an und kommen zu dem systemtheoretisch nicht überraschenden Schluß, daß in der Wahrnehmung von Konflikten "Bemühungen um ihre Bewältigung implizit schon mit angelegt (sind)."

[4] Habermas (1991b: 175). Allerdings kommen positiven Pflichten im Sinne der Solidarität durchaus auch in Zusammenhängen der Einwirkung auf andere ins Spiel. Ausdruck von Solidarität ist nämlich nicht nur die Leistung eines Beitrages angesichts naturgegebener, von den Betroffenen nicht bewältigter Notsituationen (oder auch schon das Aufwerfen der Frage, ob eine Unterstützung geboten ist oder ob sie für das Pflichtensubjekt selbst eine Überforderung darstellt), sondern ebenso die Unterstützung angesichts der Schädigung anderer *durch andere* bzw. der Schutz *vor* fremden Übergriffen. Insofern Ethik an *jedes* denkbar moralische Subjekt adressiert ist, haben wir es allerdings auch hier mit einem (Begründungs-)Problem negativer Gerechtigkeit zu tun.

[5] Vgl. Kant (1974: 55), (1977: 520 f., 524, 584, 603).

Leistung erbringen, die den Maßstäben der *Wettbewerbsfähigkeit* entspricht. Der Markttausch ist zwar (für sich betrachtet) gewaltfrei, aber auch solidaritätsfrei.

Damit stellt sich die Frage distributiver Gerechtigkeit, d.h. der gerechten Verteilung des nur gemeinsam erreichbaren Vorteils, sozusagen des "Wohlstandskuchens". Zwar läßt sich aus Gründen situativer Angemessenheit keine allgemeine Regel angeben, nach der distributive Gerechtigkeit in spezifischen Situationen zu erreichen wäre. Allgemein läßt sich aber doch sagen, daß hierbei nicht, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, vorausgesetzt werden darf, daß sich ein Problem erst dann stellt, wenn der maximal erreichbare "Wohlstandskuchen" auch tatsächlich "produziert" wurde. Denn dies würde ja bedeuten, daß die relative Grenzzahlungsbereitschaft des Käufers bzw. die relative Grenzproduktivität des Verkäufers voll ausgeschöpft wurde und nur die dann allenfalls noch bestehenden Verteilungsspielräume nach anderen Gesichtspunkten als dem jeweiligen Eigeninteresse geregelt werden sollten. Unbefriedigend wäre eine solche Position nicht nur, weil dann unklar wäre, wie die Beteiligten das zusammenbringen sollten: sich erst als strikte Nutzenmaximierer zu betätigen und dann an der Gerechtigkeit der Verteilung interessiert zu sein. Darüber hinaus würde eine solche Position den Weg zu all denjenigen Tauschgeschäften verbauen, die nur zustande kommen, weil die Tauschanwärter weniger als die "volle" Kompensation verlangen, also auch *marktfremde Gesichtspunkte* in den Tauschverkehr selbst einfließen lassen. Die Möglichkeit einer lebensweltlich "eingebetteten" Marktwirtschaft, die ich in Anlehnung an Karl Polanyi[6] dadurch charakterisiere, daß die Tauschpartner von der unbedingten Verfolgung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung abrücken, bzw. gar nicht erst bis zu diesem Prinzip vorstoßen, und gleichwohl eine Tauschbeziehung aufgenommen wird, die dann eben nicht *nur* vom Tauschaspekt bestimmt ist, würde so ausgeschlossen.

Dieser Exkurs zur *positiven* Gerechtigkeit soll hier ein Exkurs bleiben. Die Untersuchung bleibt ansonsten auch im folgenden auf den Bereich *negativer* Gerechtigkeit, also auf "unnachlaßlich Pflichten" (Kant) angesichts der *Einwirkung* auf andere beschränkt. Die Fragestellung, um die es nun geht, läßt sich folgendermaßen formulieren: Nehmen wir an, das Problem externer Effekte im engeren Sinne sei gelöst. Alle externen Effekte seien tatsächlich "internalisiert" und d.h. nun: *nach Maßgabe genuin moralischer Gesichtspunkte* (und *nicht*: des allseitigen Vorteils) legitimiert.[7] Gibt es

---

[6] Polanyi, K.: The Great Transformation, Wien 1977, S. 68 ff., 79, 86, 93 ff.

[7] Dies kann sowohl bedeuten, daß sie ausgeübt werden, als auch, daß sie unterlassen werden. Dabei kann die "Internalisierung" vermittels eines Haftungsrechts, eines Erlaubnisregimes, einer Steuer oder auch unmittelbar, d.h. ohne Einschaltung des Rechtsstaates aus freier Einsicht der Betei-

dann *weitere*, der marktlichen Interaktion entspringende "Effekte", die der moralischen Reflexion bedürfen?

In der gegenwärtigen Externalitätendiskussion, die vorwiegend nicht transzendental-ökonomisch argumentiert und paradigmatisch eher an Pigou als an Coase und Buchanan orientierten ist, wird zumeist stillschweigend angenommen, daß es solche *internen* Effekte nicht gibt oder daß diese normativ-ethisch nicht relevant sind. Heidi Schelbert-Syfrig scheint mir die vorherrschende Auffassung gut zu repräsentieren: Wenn nur die "korrekten Rahmenbedingungen" gesetzt sind, d.h. "wenn wir das Verursacherprinzip durchsetzen", so daß "die Preise die Kosten richtig widerspiegeln" und "Kostenwahrheit" gegeben ist, dann "können die Marktkräfte Produktion und Konsum wieder optimal steuern."[8] Wie hier auch immer "korrekt", "richtig" und "optimal" definiert sein mag[9] - jedenfalls ergeben sich *aus dem Marktgeschehen selbst* keine weiteren ethisch relevanten Probleme. Im Gegenteil: die "freie Marktwirtschaft" *soll* "in ihrer Entfaltung" nicht "behindert" werden, wenn die politisch, also intentional bestimmten "notwendigen Voraussetzungen für das optimale Funktionieren der Marktkräfte" geschaffen worden sind.[10]

Die stillschweigenden Annahme, die hinter diesem Vorschlag steckt, kennzeichnet den *ordnungspolitischen* Strang der Marktwirtschaftstheorie.[11] Dieser behauptet, daß wir als moralisch gewillte Wirtschaftsbürger und -politiker im weiteren Sinne zwar einerseits "verantwortlich" sind für das marktliche Geschehen mit all seinen 'Effekten', und zwar kausal und darum moralisch verantwortlich. "Nicht dagegen sind die Len-

---

ligten erfolgen.

8 Schelbert-Syfrig, H.: Nutzen wir die Vorteile der Marktwirtschaft!, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, Nr. 1, 1990, S. 12; dies.: Wirtschaft und Umwelt - ein Gegensatz?, in: Neue Zürcher Zeitung, 3./4. Juni 1995, S. 22.

9 Offenbar ist hier an eine *marktanaloge* Definition gedacht. Der "Verursacher" des externen Effekts soll für "die Kosten", die er anderen auferlegt, genauso den "wahren" Preis zahlen, wie er es im "ordinary market-exchange" tun muß; er soll wissen und sich danach richten, was der externe Effekt "*wirklich kostet*". (Vgl. für den Wohnungsmarkt Schwarz, G.: Kostenwahrheit als Lot der Wohnungspolitik, Neue Zürcher Zeitung, 15./16. Mai 1993, S. 31.) Dann aber ist mindestens stillschweigend eine *systemische* bzw. "prozessuale" Bestimmung diese Preises, also eine Bestimmung nach Maßgabe non-tuistischen Vorteilsstrebens und *damit* nach Maßgabe der sich hieraus ergebenden Systemlogik vorausgesetzt. Konsequenterweise müßte auch Politik als Tausch begriffen werden, durch die sich der "richtige" Preis einspielt. Die normative Frage nach dem "wahren Verursacher", also desjenigen, der zahlen muß, würde sich ebenso wie die nach den "wahren Kosten", die zu zahlen sind, erübrigen. (Entsprechend schenkt Schelbert dieser Frage keine Beachtung.) Sie beantwortete sich gleichsam von allein, eben "prozessual".

10 Vgl. Schelbert (1995). Diese Position entspricht in etwa der des "Rahmenreformers". Vgl. Ulrich/Thielemann (1992: 89-92).

11 Vgl. oben Kapitel I, Abschnitt 2.1.

kungsprozesse der Verkehrswirtschaft verantwortlich, dieser, nämlich das Preissystem, *ist neutral*"[12] - und das heißt *ethisch* neutral. Denn der "Preismechanismus" *als solcher* funktioniert ja, wie es ausschaut, stets zum *Vorteil* aller Beteiligten, jedenfalls nicht zu deren Nachteil.[13] Entsprechend fragt dann auch Buchanan rhetorisch: "How can third parties be injured *by* voluntary contractual arrangements among others?"[14] Sie können es verbreiteter Meinung und auch allem Anschein nach nicht. Darum scheinen wir, auch jenseits transzendental-ökonomischer Verengungen, zu dem folgenden abschließenden Urteil hinsichtlich der negativ-ethischen Qualität des Marktes im engeren Sinne genötigt: "In ordinary market-exchange no ethical question is presumed to arise concerning the decision of the individual to *engage in trade*, regardless of whether or not he possesses independent power to influence the terms of trade... Not only is the individual presumed to secure some benefit by entering into trade, but he must also be providing benefit to the other parties in the contract. On almost any set of ethical norms, trade would seem to be an activity that would be accepted as fully consistent with the moral standards of the community."[15] Im folgenden geht es darum, diese intuitiv plausible Sicht in elementarer und grundlegender Weise zu prüfen, und zwar unter bewußter Ausklammerung der in der Aussage unterschlagenen Perspektive positiver Gerechtigkeit im Sinne der Solidarität.

2. Wettbewerb als systemische Rückseite des Tauschs

Bisher wurde, wenn vom Markt die Rede war, fast ausschließlich die Beziehung zwischen *Tauschpartnern* bzw., angesichts der Konflikte der Aufteilung des 'Gewinnkuchens', zwischen "Tauschgegnern"[16] thematisiert. Der *Wettbewerb*, die Beziehung zwischen "Konkurrenten", wurde dabei nicht eingehend erörtert, obwohl davon doch gerade heute so viel die Rede ist, etwa in Forderungen nach *mehr* oder "unverfälschtem"

---

[12] Eucken (1990: 378).

[13] Vor- und Nachteile werden im folgenden nicht unbedingt als transzendental-ökonomisch definiert betrachtet. Zur Ausgangssituation, relativ zu der sich eine Person besser oder schlechter stellen kann, zählen also nicht durch personale, sondern nur durch strukturelle Gewalt konstituierte Situationen. Eine Konstitution des Status quo bzw. des "preagreement equilibrium" (Buchanan 1991: 204) durch positive personale Macht, also durch Einwirkungen, *gelten* nicht als Ausgangspunkt für die Definition von Vorteilen, sondern als legitimationsbedürftige und nur im Ausnahmefall legitimationsfähige *Nötigungen*.

[14] Buchanan (1977: 227), Hvh.d.V.

[15] Buchanan/Tullock (1965: 268).

[16] Weber (1972: 382).

Wettbewerb,[17] oder auch nach einer "Revitalisierung der Wirtschaft" *angesichts* verschärften (globalen) Wettbewerbs.[18] Aber was genau ist eigentlich Wettbewerb bzw. Konkurrenz?

Natürlich wissen wir alle, die wir auf die Erzielung von Einkommen angewiesen sind, was "Konkurrenz" heißt. Die Konkurrenten, das sind diejenigen, die eine ähnliche Leistung anbieten wie ich (Anbieterkonkurrenz). Und was Nachfragerkonkurrenz heißt, hat jeder zu spüren bekommen, der einmal in Zeiten relativer Wohnungsknappheit an einer Wohnungsbesichtigung mit 50 Mitbewerbern teilgenommen hat.[19] Doch auch wenn wir alle tagtäglich "Konkurrenz" zu spüren bekommen - und immer mehr zu spüren bekommen -, so wissen wir doch nicht unbedingt um die Funktionsweise und die lebenspraktische Bedeutung des Wettbewerbs als eines Prozesses.

Um diesem näherzukommen, ist es hilfreich sich zu vergegenwärtigen, daß der marktliche Prozeß irgendwie (warum auch immer) ein Prozeß der *Veränderungen* ist, von Ökonomen zumeist eher euphemistisch "Innovation" genannt. Preise und Kosten werden ständig gesenkt oder erhöht, neue Produkte tauchen auf, andere verschwinden. "Der Kapitalismus ist ... von Natur aus eine Form oder Methode der Veränderung und ist nicht nur nie stationär, sondern kann es auch nie sein."[20] "Veränderung" bedeutet dabei, daß *neue*, für die dann miteinander Handel Treibenden *vorteilhafte* Geschäftsbeziehungen eingegangen werden. Wenn aber neue Tauschbeziehungen eingegangen werden, dann bedeutet dies unweigerlich, daß bestehende Tauschbeziehungen, seien diese dauerhafter oder regelmäßiger Natur, aufgelöst werden (oder andere, ansonsten vorteilhafte Tauschbeziehungen gar nicht erst eingegangen werden). Anders als durch Abwanderung ließen sich die neuen Käufe nämlich gar nicht finanzieren. "Jeder neue Artikel schafft sich seinen Absatz ganz oder zum großen Teil zunächst durch das Abziehen des Publikums vom Verbrauch anderer Artikel."[21] Nichts anderes ist Wettbewerb: die Auflösung von Tauschbeziehungen. Wettbewerb ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Tauschhandlungen. Für sich betrachtet ist der Tauschverkehr

---

[17] Vgl. Petersmann, E.-U.: Trade Policy as a Constitutional Problem, in: Außenwirtschaft, 1986, S. 405-439; ursprünglich Röpke (1942: 200, 357).

[18] Vgl. neben vielen Artikeln hierzu Schwarz, G.S.: Die Tyrannei des Status quo, in: Neue Zürcher Zeitung, 7./8. Mai 1994 (1994a), S. 33; de Pury (1995).

[19] Im folgenden beschränke ich mich auf Anbieterkonkurrenz. Denn auch wenn diese ohne jene nicht zu denken ist, so ist die Wettbewerbsbeziehung zwischen Anbietern doch, wie wir sehen werden, grundlegender als die zwischen Nachfragern.

[20] Schumpeter (1993: 136).

[21] Mises (1940: 263); vgl. auch ders.: Markt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd.7, Tübingen 1961, S. 131-136, hier S. 133. Bei "zum großen Teil" denkt Mises vermutlich an eine Kreditfinanzierung, sei es zu Investitions- oder Konsumzwecken.

durchaus ein subjektiv-teleologischer Zusammenhang ohne "Eigensinn" - wenn man ihn denn nur isoliert betrachten könnte. Es ist der Wettbewerb, der aus dem Tauschzusammenhang ein *System* (im essentialistischen Sinne) macht, d.h. einen *schlechthin anonymen Zwangszusammenhang*.[22] Weil der Marktprozess notwendigerweise zugleich ein Wettbewerbsprozeß ist, nannte Schumpeter den "Kapitalismus" einen "Prozeß schöpferischer *Zerstörung*".[23]

Die Frage, die uns im folgenden interessiert, ist, ob es der Wettbewerb ist, der "Effekte" erzeugt, die eine negative Ethik nicht übergehen kann bzw. darf. Einerseits läßt sich zwar sagen, daß demjenigen, mit dem eine Geschäftsbeziehung abgebrochen wird, bloß keine Vergünstigungen mehr gewährt werden, nicht aber ein Schaden durch Einwirkung zugefügt wird. Andererseits aber *wird* derjenige, der nun an Einkommen verliert oder gar einkommenslos ("arbeitslos") wird, *schuldlos* schlechter gestellt - er muß sich gar nicht anders verhalten als bisher -, und zwar durchaus durch *Handlungen* anderer, nämlich durch Tauschhandlungen. Die Wirkungen, die den Schaden begründen, gehen also nicht unbedingt von ihm aus, sondern von anderen Personen. Dabei wird er allerdings nicht nur durch die isolierten Handlungen des Käufers, sondern auch durch diejenigen des neu auftretenden Konkurrenten schlechter gestellt, der sich dadurch auszeichnet, daß er "bessere" Leistungen offeriert. Kein einzelner kann also andere durch marktliche Kanäle schädigen; dafür sind vielmehr mindestens zwei Personen erforderlich.[24] Beide gemeinsam, ehemaliger Käufer und neuer Verkäufer (wenn auch nicht nur sie, wie wir sehen werden), üben, bloß durch Tauschhandlungen, den "Effekt" aus, und darum haben sie im Prinzip eine nicht bloß solidarische, sondern eine durchaus *kausale* begründete *moralische Mitverantwortung* (nicht Alleinverantwortung) gegenüber den Verlierern des Prozesses. Die Frage ist, wie dieser zu entsprechen ist.

3. Die These der ethischen Irrelevanz "pekuniärer" Effekte

In Teilen der (wohlfahrts-)ökonomischen Literatur wird diesen markt*internen* "Effekten" durchaus Beachtung geschenkt. Sie fungieren hier unter dem Begriff "pekuniärer" Effekte bzw. Kosten und werden von "technologischen" Effekten abgegrenzt.[25] Es

---

[22] Diese These soll in Abschnitt 4 näher begründet werden.

[23] Schumpeter (1993: 134 ff.), Hvh.d.V.

[24] Insofern sich hier von einer Externalitätenbeziehung sprechen läßt, ist diese also nicht, wie beim Coase-Vertrag, durch Zwei-, sondern durch Dreistelligkeit charakterisiert.

[25] Die Unterscheidung von "pecuniary" und "technological effects" wurde von Viner eingeführt. Viner, J.: Cost Curves and Supply Curves, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 1931, S. 23-46, wieder-

ist dies die Unterscheidung von "'physical damage'" und "damage transmitted through market prices for inputs or outputs."[26] Zunehmend wird erkannt, daß nicht nur "physische" Handlungswirkungen, sondern z.B. auch Preisveränderungen (ebenso wie natürlich Produktveränderungen) "eine Reihe Dritter verletzen; dies ist eine Externalität."[27] Dem Tauschverkehr entspringen also, wie selbst Hayek[28] eingesteht, "unverdiente Verschlechterungen der materiellen Position ganzer Gruppen", und zwar nicht bloß gelegentlich, sondern systematischerweise. Solche "Verschlechterungen" sind eine "notwendige und ständig wiederkehrende Wirkung (der Marktordnung, d.V.), solange die Parteien in den verschiedenen Transaktionen nur ihren eigenen Vorteil und nicht die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf andere in Betracht ziehen."[29]

Ebenso einig wie darüber, daß es solche "market-transmitted externalities"[30] gibt und daß diese eine Legitimationsfrage aufwerfen, ist man sich sowohl in der vorparetianischen, zumeist utilitaristischen, wie in der konsequent paretianischen, also transzendental-ökonomischen Literatur darüber, daß solche marktinternen Effekte keine (Handlungs-)Pflichten begründen. "Economists are agreed that governmental action to reduce the externality is undesirable. Indeed most economists would agree that even private persons should be prohibited by law from attempting to reduce those externalities."[31] Welche Gründe führen Ökonomen an?

3.1 Utilitaristische Legitimationsversuche

Vor utilitaristischen bzw. "nutzensummenutilitaristischen"[32] Argumentations- und Legitimationsmustern sind die wenigsten Ökonomen gefeit, auch solche nicht, die sich auf "Pareto-Effizienz" berufen, und vor allem jene nicht, die einen exzessiven Gebrauch von mathematischen Formeln und Diagrammen machen, deren ökonomische Welt

---

abgedruckt in: Stigler, G.J./ Boulding, K. E.: Readings in Price Theory, London 1953, S. 198-232.

[26] Buchanan (1989a: 406).

[27] Tullock, G.: Private Wants, Public Means, New York/London 1970, S. 162.

[28] Hayek (1981a: 165).

[29] Ebda.

[30] Buchanan (1987: 407).

[31] Tullock (1970: 161). Ob nun der Schwäche der Argumente für diese Sicht zuzurechnen oder der Absicht, die Universalität des 'ökonomischen Ansatzes' zu demonstrieren - jedenfalls zieht Tullock am Ende seiner Erörterung der "Wünschbarkeit" der Beseitigung interner Effekte das Fazit, daß die Weigerung der Ökonomen, "das Externalitätenkonzept" auf den Fall pekuniärer Effekte anzuwenden, "meinen persönlichen Präferenzen entspricht." (S. 171 f.).

[32] Vgl. oben Kapitel II, Abschnitt 2.2.

also weniger mit menschlichen Individuen als vielmehr mit Zahlen und Kurven erfüllt zu sein scheint, wobei diese offenbar Nutzenquanten "an sich" repräsentieren.

Die letztlich metaphysisch-religiöse Orientierung an der "rationalen Gestaltung des uns umgebenden gesellschaftlichen Kosmos" in Hinblick auf die Steigerung eines "*unpersönlichen* gesellschaftlichen Nutzens",[33] das Selbstverständnis der Mitwirkung und Mitarbeit an einem Projekt der "Verbesserung" (Buchanan) *an sich* und der Steigerung der Weltbeherrschung *überhaupt*, die "Dienst zum Ruhme Gottes, nicht: der Kreatur, sein darf," die also nicht dem Wohl bestimmter Personen, sondern dem Wohle "Aller" dienen soll[34] - all dies ist zu tief in der okzidentalen Geistesgeschichte verwurzelt, als daß es durch die Einsicht, daß nur Individuen Werte und Rechte haben können (die allerdings keineswegs bloß privat sind), so ohne weiteres erschüttert werden könnte.[35] Selbst Buchanan kann sich offenbar dem utilitaristischen Erbe nicht gänzlich entziehen: Jeder Versuch, andere an der Ausübung "pekuniärer Externalitäten" zu hindern, "sei es durch das formale Recht oder vermittels einer abgeleiteten Moral, wäre für den Wohlstand der Gemeinschaft *als Ganzer [as a whole]* schädlich."[36]

Auch für Tullock "ist klar, daß der *Gesamtgewinn* (z.B. einer Preissenkung durch einen Newcomer, d.V.) größer ist als der Verlust", und darum ist es nicht "wünschenswert", den pekuniären Effekt zu "eliminieren".[37] Denn schließlich ist der "unbekannte Erwartungsnutzen aus Innovationsgewinnen und pekuniären Verlusten ..., wenn es überhaupt im Markt erfolgreiche Innovationen gibt, *stets positiv*."[38] Aber natürlich ist der "Erwartungsnutzen" z.B. einer Preissenkung oder einer Produktinnovation für diejenigen, die nun nicht mehr in den Genuß reziprok vorteilhafter Tauschgeschäfte gelangen, *zumindest zunächst* nicht positiv, sondern negativ. Und darum ist die "Innova-

---

[33] Weber (1981: 126).

[34] Weber (1981: 126, 254).

[35] Ganz diesem Geist verhaftet fordert etwa Hayek (1981b: 61), die Politik bzw. "die Gesetzgebung" müsse "darauf abzielen, unbekannten Menschen bei ihren gleichermaßen unbekannten Zwecken zu helfen." Ja, *wem* wird dann da eigentlich "geholfen"? Offenbar niemandem - oder eben 'Allen' bzw. 'der Welt' oder, wie Hayek schreibt, der "Gemeinschaft insgesamt".

[36] Buchanan (1991: 210 f.), Hvh.d.V.

[37] Tullock (1970: 167), Hvh.d.V.

[38] Witt, U.: Wie kommt es eigentlich zu wirtschaftlichem Fortschritt?, in: Wagner, A. (Hrsg.), Dezentrale Entscheidungsfindung bei externen Effekten, Tübingen 1993, S. 19-35, hier S. 27. Vgl. zu utilitaristischen Rechtfertigungsversuchen für interne Effekte auch McKean, R.N.: Efficiency in Government Through Systems Analysis, London/Sydney 1958, S. 140, 144; Worcester, D.A.Jr.: Pecuniary and Technological Externality, Factor Rents, and Social Costs, in: American Economic Review, 1969, S. 873-855, der den möglichen "Wohlfahrtsverlust" von "Effekten" aller Art zu berechnen versucht; Goldin, K.D.: Price Externalities Influence Public Policy, in: Public Choice, 1975, S. 1-10, insbes. S.3.

tion" *für diesen Personenkreis* auch nicht "wünschenswert" (was allerdings nicht unbedingt heißt, daß die Ausübung des pekuniären Effekts illegitim sein muß). Jedenfalls ist unklar, wie dieser Effekt, der doch bedeuten kann, daß "Menschen in Bedrängnis gebracht (werden) und oft sogar ihre wirtschaftliche Existenz zerstört" wird,[39] den Betroffenen irgendwie - vielleicht "langfristig"? - doch zum Vorteil gereichen können soll. (Für den konsequenten Utilitaristen ist diese Frage allerdings strenggenommen irrelevant. Ihm geht es nur darum, ob der Nachteil des einen durch den Vorteil des anderen zugunsten der Maximierung des Weltnutzens aufgewogen wird oder nicht.)

3.2 Pekuniäre Effekte aus transzendental-ökonomischer Sicht

Natürlich liegt aus transzendental-ökonomischer Perspektive bzw. aus der Sicht des konsequent verstandenen Pareto-Kriteriums eine Lösung nahe. Durch Ausübung des pekuniären Effekts wird eine neue Situation geschaffen, und zwar eine solche, die einer Einkommensreduktion bei den weniger Wettbewerbsfähigen entspricht.[40] Diese neue Situation ist nun die Ausgangslage, relativ zu der sich Vor- und Nachteile überhaupt erst definieren lassen.[41] Das Transzendental-Ökonomische dieser Sicht liegt dabei in der Anerkennung dieser Meßbasis bzw. darin, daß der Status quo prinzipiell als *sich verändernd* vorgestellt wird, so daß die Unterscheidung von personaler Gewalt (die ansonsten zur Verantwortung gezogen werden könnte) und struktureller Gewalt (die sich, wie das Wetter, zurechnungslos ergibt) hinfällig wird. Es gibt nur strukturelle Gewalt, 'sich verändernde' Situationen, und das Individuum tut gut daran, das jeweils Beste aus der gegebenen 'Sachlage' zu machen.

Der transzendental-ökonomischen Sicht entspricht die Verwerfung von "historical costs" als einer 'relevanten' Kostenkategorie.[42] Es ist nämlich "foolish" (i.e. irrational) zu versuchen, bei pekuniären oder sonstigen Verlusten "sein Geld" zurückzuverlangen, statt in zukünftigen *Alternativen* zu denken, die man *angesichts einer bestehenden Situation*, die nun einmal *der Fall ist*, nach *Opportunitätskostengesichtspunkten* klug zu kalkulieren hat. "Historical costs have powerful sway over unturtored minds ... They

---

[39] Witt (1993: 22). Vgl. auch S. 24: Da die "Nicht-Innovatoren ... um die Früchte vorangegangener spezifischer Investitionen gebracht werden, kann dies individuell bittere Verluste bedeuten, für die der Begriff 'pekuniäre externe Effekte' ein Euphemismus ist."

[40] Daß der Wettbewerb (beobachtbare) Einkommensverluste zur Folge hat, ist aus pragmatischer, handlungsbezogener Sicht allerdings nicht zwingend, und es ist auch nicht die für die Marktwirtschaft typische Folge der Konkurrenz. Wir kommen hierauf in Abschnitt 5 zurück.

[41] Vgl. beispielsweise McKean (1958: 142 f.).

[42] Vgl. Stigler (1987: 111 f.), vgl. auch Buchanan (1969: 43).

all fly in the face of a basic principle of rational behavior, 'bygones are forever bygones'."[43] "Rationale" Individuen sind eben nur an "forward looking questions" interessiert.[44]

Im reinen Opportunitätskostenkonzept kann es also strenggenommen externe Effekte gar nicht geben, weder solche "pekuniärer" noch solche "technologischer" Art. Diesem Konzept entspricht ja gerade die Negierung der Relevanz von Werten bzw. Rechten, die verletzt *wurden*. Ohne die "Existenz" von etwas "Wertvollem", das geschädigt werden konnte oder könnte, wird der Begriff des *unerlaubten* Eingriffs sinnlos. Normativ kann es dann nicht mehr um die an den Verursacher gerichtete moralische Forderung auf Unterlassung illegitimer Eingriffe gehen, sondern nur noch um die an den Geschädigten selbst adressierte Ermahnung: "Jones should have been more efficient."[45] Er hätte ja *vorher* die geeigneten Gegenmaßnahmen treffen können, um dem Einkommensverlust vorzubeugen. Nun aber gibt es *diese* Alternative nicht mehr, es gibt überhaupt nur *zukünftige* Alternativen, die durch *Handeln* herbeizuführen bzw. auszunutzen sind - stets *angesichts* gegebener Situationen.[46]

Nun gibt es allerdings, auch im reinen Opportunitätskostenkonzept bzw. im Ansatz der transzendentalen Ökonomik, "Effekte", die zum Handeln herausfordern (insofern ist die Vergangenheit durchaus relevant), nämlich "relevante" externe Effekte.[47] Diese sind ja dadurch definiert, daß sie für die Betroffenen "Anreize" darstellen, ihrerseits Einfluß auf den Einflußnehmenden zu nehmen, sei es vermittels Kompensationszahlungen oder "Retorsionen". Pekuniäre Effekte sind aber, so Buchanan, grundsätzlich "irrelevant".[48] "Der Markt *läßt es durchaus zu [does allow]*, daß Personen ohne direkte Rücksichtnahme auf die Interessen anderer agieren." Hier gibt es nichts, "das von mir *verlangen* würde, entweder die Handlung zu unterlassen oder den Gewinn aus der Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit irgendwelchen Normen zu teilen."[49]

Es fragt sich natürlich, warum es denjenigen, die vermittels Tauschhandlungen andere in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen, faktisch "erlaubt" ist, dies zu tun. Eine simple rechtsstaatliche Erklärung, wie sie etwa Hayek gibt, mag hierfür naheliegen.

---

[43] Stigler (1987: 111).

[44] Buchanan (1986: 206 f.). Vgl. zur transzendental-ökonomischen Verwerfung des Konzepts der "past injustice" Kapitel III, Abschnitt 5.4.

[45] Stigler (1987: 112).

[46] Das Opportunitätskostenkonzept ließe sich wohl als Chiffre für die Argumentationsunzugänglichkeit der "Alternativen" rekonstruieren.

[47] Vgl. oben Kapitel III, Abschnitt 4.1.

[48] Buchanan (1991: 164).

[49] Buchanan (1991: 210), Hvh.d.V.

"Das Recht verbietet nicht die Errichtung eines neuen Geschäfts, selbst wenn dies in der Erwartung geschieht, daß es zum Ruin eines anderen führt."[50] Aber Buchanan bezieht sich hier nicht auf den Rechtsstaat, wie er in modernen Gesellschaften in der Regel gegeben ist. Vielmehr geht es ihm auch hier um eine mögliche "rationale Erklärung"[51] für die Existenz pekuniärer Effekte. Wenn der Markt also die Mißachtung pekuniärer Effekte "erlaubt", dann muß offenbar angenommen werden, daß von den Betroffenen bzw. den Verlierern des Prozesses im allgemeinen weder "Retorsionen" ausgehen,[52] noch Kompensationszahlungen angeboten werden. Schließlich wird das Potential für solche Zahlungen durch den pekuniären Effekt ja gerade verringert. Jedenfalls muß es für die Betroffenen "langfristig" vorteilhaft sein, nicht auf eine Beseitigung pekuniärer Effekte zu drängen, die ja zumindest "kurzfristig" unangenehm sind, und sich stattdessen *grundsätzlich* einer (politisch gesetzten) "Regel" zu unterwerfen, die den Versuchen, pekuniäre Effekte zu verhindern, einen Riegel vorschiebt. Nur so ließe sich die (Weiter-)Existenz pekuniärer Effekte, wie anderer Effekte auch, "rational erklären". Bezogen auf den Markt kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Nur so können nämlich die pekuniär Geschädigten der (konsumtiven) Vorteile teilhaftig werden, die allein der Markt gewährt. Denn "der Markt funktioniert nur, *weil* ... (pekuniäre) Externalitäten ignoriert werden können."[53]

3.3 Wohlstand für alle?

Wir wollen uns diesem zuletzt genannten Argument - der "langfristigen" Vorteilhaftigkeit der Duldung interner Effekte für jeden einzelnen - aus der Perspektive eines *konventionellen* Pareto-Kriteriums nähern; schon weil es zumeist in diesem Sinne vorgebracht wird. In diesem Konzept dürfen "*sichtbare*", *personal zurechenbare* Veränderungen des Status quo nicht als Ausgangspunkt für die Definition von Kosten zählen. Sie fungieren vielmehr als legitimationsbedürftige "externe Kosten", wobei sich deren Legitimation natürlich nicht wiederum stillschweigend an transzendental-ökonomischer Pareto-Effizienz bemessen darf.

In diesem, unechten und unvollständig Paretianisch-ökonomischen Sinne[54] soll im folgenden die Behauptung verstanden werden, der Markt sei ein "Prozeß, der allen

---

[50] Hayek (1986: 142).
[51] Buchanan/Tullock (1965: 71).
[52] Dies bestreitet übrigens Goldin (1975).
[53] Buchanan (1991: 210), Hvh.d.V.
[54] Unecht und unvollständig, weil hier denjenigen "Vorteile" ausgespart bleiben, die sich *angesichts* der Einwirkung durch andere ergeben bzw. ergeben würden.

zum Vorteil gereicht."[55] "Der Markt ist ein Positiv-Summenspiel ..."[56] Diese Aussage ließe sich allerdings auch utilitaristisch verstehen. McKenzie fügt aber an: "... für jeden oder praktisch jeden."[57] Zumindest Ökonomen gehen nämlich im allgemeinen davon aus, "daß es bezogen auf die menschliche Lebensspanne einen Nettogewinn gäbe, wenn Preisunterbietungen erlaubt würden."[58]

Im Unterschied zur üblichen, rein auf "die Konsumenten" bezogenen Rechtfertigung des Marktes werden hier also die negativen Effekte der marktlichen Entwicklung auf die *Produzenten* durchaus mitberücksichtigt.[59] Man kann ja ansonsten gegenüber der Behauptung, daß "alle an den interpersonalen Güterverschiebungen teilnehmenden Personen ... durch freiwillige Vertragsabschlüsse zu erkennen (geben), daß sie die betreffenden Güterverschiebungen als in ihrem Interesse liegend ansehen",[60] einwenden: nicht aber die ausgeschiedenen Konkurrenten! Diese sind ja durchaus von den "Güterverschiebungen" betroffen, und zwar als Verlierer von Einkommen. Aber sie werden, so die These von McKenzie, durch die eröffneten Konsumchancen stets *überkompensiert*. Genau darin läßt sich das vielbeschworene Smithsche "Wunder" des Marktes, das die "unsichtbare Hand" vollbringen soll, erblicken.[61] "Pareto efficiency in the adoption of the market system does not require that no one is ever harmed, just that no one is ever harmed on balance over the long run and over the course of a sequence of market events... (Thus), the market system holds out the hope of welfare improvements for everyone."[62]

Doch nun darf man sich mit diesem Argument nicht vorschnell zufrieden geben. Denn es ist ja noch unklar ist, *warum*, wenn denn überhaupt, die Wohlstandsgewinne

---

[55] Hayek (1981a: 155).

[56] McKenzie (1987: 169).

[57] Ebda. Der letzte Zusatz schwächt die normative Kraft des Arguments natürlich nicht unerheblich. Wenn "langfristig" auch nur eine Person einen Netto-Schaden davonträgt, dann darf dies nicht unbeachtlich bleiben.

[58] Tullock (1979: 166).

[59] Moralisch unzulässig ist jedenfalls die Gleichsetzung von "der Allgemeinheit", deren "Wohl" durch Markt und Wettbewerb erhöht werden soll, mit "den Konsumenten". Vgl. zu dieser Sicht Homann/Blome-Drees (1992: 51 ff., 26); sowie ders./Pies, I.: Wirtschaftsethik in der Moderne. Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften, 1994, Heft 1, S. 3-12, hier S. 10. Selbst aus transzendental-ökonomischer Sicht, wie sie im übrigen auch Homann vertritt, stellt sich ja die Frage: "Warum Konsumenten?" (Buchanan 1990: 138). "*Allgemeine* Zustimmungsfähigkeit" im Sinne von "Konsens aufgrund von Pareto-Verbesserungen" (Homann/Pies 1994: 9, Hvh.d.V.) ist ohne die Zustimmung auch der Produzenten nicht zu haben, was Homann/Blome-Drees (1992: 77 ff.) andererseits auch erkennen.

[60] Böhm (1980: 121).

[61] Vgl. Buchanan (1986: 78 f.); Hayek (1981a: 240).

[62] McKenzie (1987: 169).

der Individuen in ihrer Rolle als Konsumenten *in jedem Fall* die negativen pekuniären Effekte, die sie immer wieder einmal als Produzenten zu gewärtigen haben, aufwiegen können sollten. Plausibel ist zunächst allenfalls, daß sie diese abschwächen können. Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Die Rollen von Produzenten und Konsumenten sind nicht unabhängig voneinander, und zwar nicht nur in dem bisher berücksichtigten Sinne, daß Nachteile erleidende Produzenten ja nun auch Vorteile genießende Konsumenten sind, sondern auch in dem Sinne, daß Konsumenten *notwendigerweise* auch Produzenten sind. Im Markt werden "die Erzeugungen" nämlich keineswegs "in die Wege geleitet, auf denen sie der Befriedigung der *dringendsten Bedürfnisse* der Verbraucher am besten dienen."[63] Vielmehr gelangen die angebotenen Leistungen, mit der marktwirtschaftlich Entwicklung zunehmend, an die Stellen der höchsten *Zahlungsbereitschaft*.[64] "Nicht 'Begehr' an sich, sondern: *kaufkräftiger* Begehr nach Nutzleistungen regelt ... die erwerbsmäßige Güterbeschaffung."[65]

Diejenigen, die von den "ständig wiederkehrenden Wirkungen" (Hayek) des Marktwettbewerbs "pekuniär" betroffen sind, können also an dem "Wunder" des Marktes (in Form von Wohlstandssteigerungen) nicht mehr so ohne weiteres partizipieren - genauer: natürlich "können" sie, aber nur, wenn es ihnen gelingt, ihre Kaufkraft mindestens zu erhalten, bzw. "die eigenen Möglichkeiten des Zahlens wieder aufzufrischen."[66] Dazu müssen sie "nur" ihre *Wettbewerbsfähigkeit*, d.h. ihre Fähigkeit, Einkommen zu erzielen, wiedererlangen bzw. vorausschauend aufrechterhalten. Fraglich ist dann aber, ob die Anstrengungen, die zur Erlangung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendig sind, durch die Wohlstandsgewinne oder auch bloß durch den Erhalt des erreichten Wohlstandsniveaus aufgewogen werden können.[67] Wie jede andere Frage der Abwägung von Werten auch ist dies eine prinzipiell *offene* Frage. Und wie

---

[63] So formuliert Mises (1961: 131, Hvh.d.V.) diese volkswirtschaftliche Standardauffassung.

[64] Vgl. auch Schmidtchen (1988: 122).

[65] Weber (1972: 59, vgl. auch 49 f.).

[66] Luhmann (1988: 56).

[67] Daher ist es fraglich, ob das "Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB) seinem eigenen Anspruch gerecht wird, nämlich "den Wohlstand der Wirtschaftssubjekte der Marktgegenseite, letztlich der Konsumenten, zu steigern." (Kerber 1992: 188). Denn wenn sich die Produzenten als Wettbewerber nicht nur "gegenseitig schädigen" dürfen, sondern auch sollen, was darin zum Ausdruck kommt, daß "es ihnen darüberhinaus durch das Kartellverbot sogar untersagt (ist), diese wechselseitigen Schädigungen durch private Vereinbarungen zu verhindern" (ebda.), dann wird so auch indirekt die Stellung "der Konsumenten" geschwächt: Denn natürlich verlieren zumindest einige der Produzenten-Konsumenten durch verschärften Wettbewerb an Kaufkraft - jedenfalls ohne vorausschauendes Gegensteuern. Dieser Zusammenhang ist zwar im Grunde trivial; aber insoweit die Antitrust-Theorie bzw. -Politik auf der Behauptung fußt, mehr Wettbewerb nütze "den Konsumenten", übergeht sie diese Trivialität.

wir sehen werden, ist diese Frage, die sowohl teleologische wie deontologische Momente einschließt, nur *politisch* entscheidbar. Faktisch wird diese Frage aber stets in ein und derselben Weise beantwortet, nämlich zugunsten des Konsumwohlstands bzw. so, als überwiege bei jedem einzelnen stets das "Schöpferische" das "Zerstörerische" des Wettbewerbs. Woran liegt das? Definiert sich vielleicht das, was die Individuen als ihren Vorteil ansehen, im Verlauf der marktlichen Entwicklung neu, und gilt hier, weil sich sozusagen der Status quo ständig verschiebt und die Urheber dieser Verschiebung systematisch unerkannt bleiben, faktisch eine zumindest partielle systemische Werttheorie?

4. Der Markt als System

4.1 Der marktbezogene Zumutbarkeitsdiskurs und die Instanzlosigkeit des Marktes

Warum werden interne Effekte im Wirtschaftsalltag im allgemeinen gleichsam für unbeachtlich erklärt, so als würden die Wohlstandsgewinne prinzipiell die Marktbehauptungsanstrengungen überwiegen? Einer Antwort auf diese Frage kommen wir näher, wenn wir uns für einen Moment einem (scheinbar) anderen Problem zuwenden, nämlich dem *unternehmensethischen* Problem des Umgangs mit externen und auch internen Effekten. (Letztere kommen dann beispielsweise bei Verteilungs- oder Entlassungsfragen ins Spiel.) Wir betrachten dieses Problem dann versuchsweise als ein "individualethisches" Problem, also so, als sei es zwischen den "sichtbar" Interagierenden zu lösen. Darum ließe sich auch sagen, daß es um die Klärung "moralischer Normen und Ideale *unter den Bedingungen* der modernen Wirtschaft"[68] geht - allerdings nicht unter stillschweigender Hinnahme dieser Bedingungen, sondern gerade in Hinblick auf deren kritische Prüfung.

In der aktuellen unternehmensethischen Diskussion wird oftmals behauptet, daß moralische Rücksichtnahmen im Marktzusammenhang nicht oder nicht so ohne weiteres erfolgen "*können*".[69] Oder es wird die Frage aufgeworfen, "ob das Unternehmen unter den Regeln der Wettbewerbswirtschaft überhaupt die *Möglichkeit* besitzt, eigenständige

---

[68] Homann/Blome-Drees (1992: 14), Hvh.d.V. Den Zusatz "der modernen Wirtschaft *und Gesellschaft*" lassen wir hier, wo es ja um die Auseinandersetzung mit der Position eines sozusagen halbierten Ökonomismus geht (vgl. oben S. 281), außer acht.

[69] Vgl. z.B. Homann/Blome-Drees (1992: 14, 18, 21, 28, 35, 40 f.).

ethische Reflexionen in Gang zu bringen."[70] Übersehen wird bei einer solchen Argumentation allerdings zumeist, daß es einem Kategorienfehler gleichkommt, ein ethisches Sollen (übrigens auch ein Wollen im allgemeinen) gegen ein (angebliches) Nicht-Können auszuspielen. "Es ist offenbare Ungereimtheit, nachdem man (dem) Pflichtenbegriff seine Autorität zugestanden hat, noch sagen zu wollen, daß es man es doch nicht *könne*."[71] Die "Ungereimtheit" besteht hier letztlich in der Verletzung des logischen Primats der praktischen Vernunft. Sollen (und wollen) heißt ja gerade, hier und jetzt "Unmögliches" bzw. Nicht-Existierendes *möglich zu machen* bzw. zu verwirklichen. Was sollte *Normativität* auch sonst bedeuten, und was sollte *Handeln* sonst sein? "Können" bzw. "nicht-können", "müssen", "notwendig" - all diese Begriffe benennen, solange sie nicht im Sinne einer *Denk*notwendigkeit gemeint sind, nicht ethische bzw. *kategorische Imperative*, sondern lediglich *hypothetische Imperative*.[72] Diese sind nur unter der stillschweigenden bzw. hypothetischen Annahme gültig sind, daß die dahinterliegenden Werte, die allererst *begründen* können, warum eine Handlung "unmöglich" oder "möglich" ist, normative Gültigkeit beanspruchen dürfen. Wenn alltagssprachlich vom "Können", "Nicht-können" oder "Müssen" die Rede ist, so ist dies gleichsam als eine Abkürzung für ein genuin *normatives* Urteil zu rekonstruieren, das stets *ethisch* relevant ist.[73] Akademischen Theorieanstrengungen stehen solche *stillschweigenden* Rechtfertigungen aber nicht gut an. Denn strenggenommen ist eine angesonnene, prima facie legitime Pflicht niemals "unmöglich"; aber sie kann *unzumutbar* sein.

Doch soll uns hier nicht diese logische Frage näher interessieren.[74] Wir gehen also im folgenden durchaus vom logischen Primat der praktischen Vernunft aus, und zwar als *ethischer* Rationalität. Auch und gerade unter dieser Perspektive trifft das unternehmensethische "Unmöglichkeitstheorem" ja irgendwie einen ethisch höchst relevanten Zusammenhang. Nur muß er begrifflich anders gefaßt werden. Denn schließlich wird derjenige, der im Marktzusammenhang prima facie gültigen Normen folgt, vermutlich über kurz oder lang "ausgelesen". "Ein Geschäftsmann oder Unternehmer, der bei seinen Unternehmungen Präferenzen zum Ausdruck bringt, die mit Wirtschaftlichkeit nichts zu tun haben, ist im Vergleich zu anderen, die dies nicht tun,

---

[70] Löhr (1991: 277). Vgl. zu weiteren Quellen für das unternehmensethische "Unmöglichkeitstheorem" Thielemann (1994a: 9 f.).

[71] Kant (1984: 228 f.). Hinzuzufügen wäre wohl, daß man dem "Pflichtenbegriff seine Autorität zugestanden hat", sobald man nur irgendetwas beklagt oder verteidigt - Apel (1988: passim) behauptet gar: sobald man nur eine Frage stellt.

[72] Vgl. zur Unterscheidung Kant (1974: 43 ff., 60, 75 f.).

[73] Man vergegenwärtige sich einmal den Ausspruch: "Ich kann morgen leider nicht kommen"!

[74] Vgl. eingehender Thielemann (1994a: 9 ff.).

benachteiligt ... Daher wird in einem freien Markt die Tendenz bestehen, ihn auszuschalten."[75]

"Ausgeschaltet" werden also tendenziell diejenigen, die bei der Erzielung ihres Einkommens "betriebsfremde Gesichtspunkte" zur Geltung zu bringen versuchen. "Betriebsfremd" oder marktfremd lassen sich dabei nach Weber alle Gesichtspunkte definieren, "welche nicht primär an nachhaltiger Dauer-Rentabilität des Unternehmens orientiert" sind.[76] Dazu zählen auch moralische Gesichtspunkte negativer oder positiver Art, etwa der Verzicht auf die Ausübung von "Risiken" bei der industriellen Produktion oder das 'Versäumnis', den "vollen" Preis zu verlangen. Durch wen aber genau werden diejenigen, die marktfremden Gesichtspunkten Rechnung tragen, "ausgeschaltet"? Man könnte auch fragen: Wer ist für die Einkommensreduktion kausal verantwortlich, die es den Marktteilnehmern schwieriger macht, vielleicht unzumutbar schwierig, ihrer Verantwortung gerecht zu werden?

Nach dem bisher Gesagten scheint die Antwort klar: Er würde "durch die Konkurrenten, die sich nicht an die Ansprüche halten (im Verein mit den ehemaligen Kunden seiner Angebote, A.d.V.), aus dem Markt gedrängt."[77] Dem Problem wäre also im Prinzip, den guten Willen der Beteiligten natürlich vorausgesetzt, durch einen praktischen Diskurs zwischen Konkurrenten und (abwanderungswilligen) Konsumenten über die Zumutbarkeit von Leistungsforderungen zu begegnen.[78] Hier könnte z.B. geklärt werden, ob es denn "wirklich notwendig" ist, wegen einer vielleicht nur geringfügigen "Verbesserung" oder Preissenkung zur Konkurrenz zu wechseln; ob der Konkurrent, der doch bisher, so nehmen wir einmal an, über ein ausreichendes Einkommen verfügte, sich denn "wirklich" als Pionier betätigen "muß". Den Teilnehmern eines solchen marktbezogenen Zumutbarkeitsdiskurses, konkurrierenden Anbietern und Nachfragern, würde also ihrerseits eine Abweichung von der *strikten* Befolgung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung angesonnen.

Ein solcher Zumutbarkeitsdiskurs über die Terms of trade mag zwar reichlich unkonventionell anmuten. Dennoch wird ein solcher Diskurs *implizit* sehr oft geführt, nämlich

---

[75] Friedman (1984: 145).
[76] Weber (1972: 78 f.).
[77] Schelbert (1990: 7).
[78] Ein praktischer Diskurs wird hier vorgeschlagen, weil wir ja "theoretisch" nicht wissen, welche Rechte und Pflichten der jeweiligen Situation angemessen sind. Damit soll also keineswegs all das, was nach Diskurs und Konsens aussieht, pauschal legitimiert werden. Wir müssen uns vielmehr bei einem solchen Vorschlag konzeptionell als *Teilnehmer* des vorgeschlagenen Diskurses begreifen. Ohne diesen Zusatz wäre "Diskursethik", wie wir oben gesehen haben (vgl. Kapitel III, Abschnitt 6), eine Ideologie.

stets dann, wenn die Beteiligten ihre (relative und bloß negative) Marktmacht nicht voll ausschöpfen, obwohl dies für sie (in terms von Marktwerten) vorteilhaft wäre, also wenn die Anbieter nicht bis zur relativen Grenzzahlungsbereitschaft der Abnehmer gehen und die Abnehmer bei ihrer Beziehung zu den Produzenten nicht alles von deren relativen Wettbewerbsfähigkeit abhängig machen. Dann zählt für die Tauschpartner an der Marktgegenseite mehr (oder je nachdem: weniger) als nur der *funktionale Beitrag*, den diese zu leisten in der Lage oder willens ist.

Ein marktbezogener Zumutbarkeitsdiskurs, explizit geführt, hilft dennoch kaum weiter - je weiter die marktliche Entwicklung voranschreitet, desto weniger. Einen solchen Diskurs *mit all denjenigen* zu führen, *die für meine Einkommensposition ursächlich (mit-)verantwortlich sind*, ist nämlich *unmöglich*, ohne den Marktzusammenhang und damit seine "Leistungsfähigkeit" (zumindest partiell) zu zerstören.[79] Mit meinen unmittelbaren Tauschpartnern auf den Abnehmer- und Faktormärkten ebenso wie mit den Konkurrenten "meiner Branche" (sogar einschließlich einiger der möglichen Newcomer) könnte ich ja noch in einen Diskurs über die Angemessenheit der Leistungsanforderungen treten. Dies mag zwar angesichts der unüberblickbaren Vielzahl der beteiligten Akteure "schier unmöglich" sein, aber es ist doch nicht prinzipiell unmöglich.[80]

Allerdings ist zu bedenken, daß diese Tauschpartner und Konkurrenten ihrerseits im Marktzusammenhang stehen. Sie haben also ihrerseits Tauschpartner, die sie mit Ressourcen und Einkommen versorgen, und Konkurrenten, die ihre Einkommensposi-

---

[79] Mit dieser These wird das Primat der praktischen Vernunft keineswegs verletzt. Die Unmöglichkeit bezieht sich auf eine Bedingung, die sich als Wenn-dann-Aussage formulieren läßt: Wenn und insoweit die Beziehungen zwischen den Individuen nicht vom Prinzip von Leistung und Gegenleistung, sondern von "marktfremden Gesichtspunkten" bestimmt werden (sollen), wird in dieser Hinsicht der Markt abgeschafft oder zumindest begrenzt. Es handelt sich also nicht um eine pragmatisch widersprüchliche Unmöglichkeit "an sich", sondern um eine solche begrifflicher Natur. Dadurch wird deutlich, um welche *Frage* es angesichts interner Effekte normativ geht: Entweder werden die Einkommenspositionen einer moralischen Beurteilung unterzogen, jedenfalls von anderen Gesichtspunkten als der Kaufkraft und der Wettbewerbsfähigkeit abhängig gemacht, oder der Markt hört hinsichtlich dieser Gesichtspunkte auf zu existieren. Vgl. auch Hoppmann, E.: Prinzipien freiheitlicher Wirtschaftspolitik, Tübingen 1993, S. 20: Diejenigen, die "Moral ... auf die Tauschbeziehungen, Marktsysteme genannt, übertragen sehen (möchten) ... erkennen nicht, daß sie damit etwas Unmögliches verlangen, es sei denn, das Marktsystem werde beseitigt ..." Aber natürlich ist auch an eine partielle Beseitigung zu denken.

[80] Man vergegenwärtige sich den Personenkreis, der, sagen wir, einem Fertigungsingenieur in einer Automobilfirma ein Einkommen verschafft oder nun vorenthält: die Konsumenten, die Kapitalgeber, vertreten durchs Management, die seine Leistung aus den Verkaufserlösen finanzieren, andere Faktoranbieter, die Vorprodukte verkaufen oder selbst in der Firma beschäftigt sind, also Kosten verursachen, die die Verkaufserlöse mehr oder minder schmälern, die Konkurrenzanbieter, die ja billiger oder "Besseres" anbieten könnten, usw.

tion verschlechtern könnten. Es ist also zu vermuten, daß es ihnen ebenso nicht "möglich" (d.h. zumutbar) ist, unserem Automobilhersteller bzw. seinen Mitarbeitern gegenüber vom Prinzip von Leistung und Gegenleistung abzuweichen. Auch ihre Spielräume sind begrenzt, und zwar systematischerweise. Denn auch ihre Tauschpartner und unmittelbaren Konkurrenten, mit denen ein weiterer Zumutbarkeitsdiskurs möglich wäre, beziehen ihr Einkommen wiederum von Tauschpartner, für die das gleiche gilt, usw. usf. *Die Ursachen bzw. Verantwortlichkeiten dafür, daß die Umsätze "zu niedrig" und die Preise "zu hoch" sind, um sich eine ethisch ansonsten gebotene Handlung noch leisten zu können, bzw. um anderen oder sich selbst moralische Rücksichtnahmen noch zumuten zu können, verlieren sich so in der Anonymität des (Welt-)Marktes.*

Es ist der Wettbewerb, der der Tendenz nach jede Tauschhandlung mit jeder anderen Tauschhandlung verbindet und aus dem für sich betrachtet durchaus subjektiv-teleologischen Tauschverkehr einen Systemzusammenhang macht, und zwar den einzig echten, den wir kennen.[81] Darum charakterisierte Weber "die Marktgemeinschaft als solche" als die "unpersönlichste praktische Lebensbeziehung, in welche Menschen miteinander treten können."[82] Unser "Wohlstand" bzw. unser Einkommen hängt nämlich nicht nur nicht vom "Wohlwollen" des "Metzgers, Brauers oder Bäkkers" ab;[83] vielmehr ist es gar nicht erst der *Wille* unserer Tauschpartner oder irgend einer anderer Wille, von dem unser Wohlstand ebenso wie unsere Wohlstandsverluste in letzter Instanz kausal effektiv bestimmt würden. Zwar stellt Weber mit der "Unpersönlichkeit" primär auf die tauschspezifische "Versachlichung der sozialen Beziehungen"[84] ab, also auf die durchaus intendierte, einseitige oder reziproke *Verdinglichung* zwischen den sozusagen "sichtbar" interagierenden Tauschpartnern. Denn Markthandeln ist idealtypisch "spezifisch sachlich, am Interesse an den Tauschgütern *und nur an diesen* interessiert."[85] Aber die damit verbundene *Solidaritätsfreiheit* der Austauschbeziehung

---

[81] Es handelt sich also nicht, wie im transzendental-ökonomischen Ansatz, um eine *symbolische* Systemtheorie, die Interaktion *prinzipiell* als einen Systemzusammenhang *um*deutet, die hier in Anschlag zu bringen ist, sondern um eine Systemtheorie mit durchaus realistischem Gehalt bzw. spezifisch realistischem Anspruch. Die Theorie kann also empirisch durchaus scheitern. Diese Systemtheorie erhebt das Systemische an der Gesellschaft (bzw. am Markt) nicht etwa zum Prinzip. Vielmehr kommt ihr erst in der "Abstandsmessung" zur vorrangigen und entscheidenden lebensweltlichen Perspektive eine Bedeutung zu.

[82] Weber (1972: 382).

[83] Vgl. die berühmte Stellte bei Smith (1978: 17).

[84] Weber (1972: 337).

[85] Weber (1972: 383), Hvh.d.V.

erfährt doch auch eine *systemische*, d.h. *wettbewerbliche* Erklärung:[86] "Wo der Markt seiner *Eigengesetzlichkeit* überlassen ist, kennt er nur Ansehen der Sache, kein Ansehen der Person, keine Brüderlichkeits- und Pietätspflichten, keine der urwüchsigen, von den persönlichen Gemeinschaften getragenen menschlichen Beziehungen. Sie alle bilden Hemmungen der freien Entfaltung der nackten Marktvergemeinschaftung."[87]

Aber warum sollte es denn überhaupt eine solche "Eigengesetzlichkeit" geben? Und warum darf (oder kann?) den "Hemmungen" nicht nachgegeben werden? Die (allerdings nicht endgültige) Antwort lautet: weil alles andere zunehmend unzumutbar ist. Die theoretisch-explanatorische Antwort ist: weil sich aus dem Zusammenspiel der Tauschhandlungen im Markt eine dritte, nicht bloß graduell, sondern *schlechthin anonyme* Kraft sui generis ergibt: der Wettbewerb.

Insofern läßt sich auch behaupten, ohne das Primat der praktischen Vernunft zu mißachten, daß die Tauschbeziehungen, z.B. zwischen Kapitaleigentümern und den Anbietern von nicht-dispositiver Arbeit, also die "ökonomische Kapitalherrschaft" - für sich betrachtet durchaus eine subjektiv-teleologische Beziehung - "ihres 'unpersönlichen' Charakters halber ethisch nicht reglementierbar" ist.[88] "Jede rein persönliche Beziehung von Mensch zu Mensch, wie immer sie sei, einschließlich der völligen Versklavung, kann ethisch reglementiert werden, *da ihre Gestaltung von dem individuellen Willen der Beteiligten abhängt*."[89] Die Gestaltung von Markttauschbeziehungen hängt aber offenbar nach Ansicht Webers *nicht* vom "Willen der Beteiligten" ab, sondern vom "Willen" des Marktes einschließlich des Wettbewerbs, dessen "unsichtbare Hand" (Smith) das Geschehen unerbittlich regiert. Und wenn die Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern von ihrem Willen abhängig gemacht würden, dann hätten wir es diesbezüglich mit etwas anderem als mit einer Marktwirtschaft zu tun.

Natürlich sind die Individuen nicht ihrer Autonomie beraubt, sobald sie die Bühne des Marktes betreten. Sie werden nicht etwa, zumindest nicht notwendigerweise zu Marionetten des "Marktwillens".[90] Ihnen bleibt es unbenommen, sich den "Gesetzen

---

[86] Ansonsten unterläge die Argumentation Webers der gleichen Kritik, wie Wicksteeds "Nontuism". Vgl. Abschnitt 2.3.2 b). Es läßt sich eben niemals behaupten, wie dies Weber (1972: 709) an einer Stelle zu tun scheint, daß das Verhalten, ob nun bei der Marktinteraktion oder anderswo, durch "weder ethische noch antiethische, sondern einfach anethische ... Erwägungen" bestimmt sei. "Anethische" sind eben "antiethisch", d.h. *illegitime* Orientierungen. Es *gibt kein* Jenseits von Gut und Böse.

[87] Weber (1972: 383), Hvh.d.V.

[88] Weber (1972: 708).

[89] Weber (1972: 353), Hvh.d.V.

[90] "Ökonomischer Determinismus" ist nicht (empirisch) unmöglich, sondern vorher schon unlogisch. Man kann nämlich äusserlich seiner Autonomie, d.h. seiner Urteils- und Handlungsfähigkeit, gar

des Marktes"[91] zu widersetzen, wenn wir darunter die Unbedingtheit der Verfolgung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung verstehen. Sie "können" mehr oder weniger leisten, als es die Wettbewerbsfähigkeit verlangt, mehr oder weniger zahlen, als sie "müssen". Ja, die Tauschpartner, z.B. die Mitglieder einer Unternehmung, könnten sich darauf einigen, gegenseitig nicht *nur* oder doch zumindest weniger dem Gesichtspunkt ihrer "Produktivität" Beachtung schenken. Hier kann also "das rein persönliche Wollen und Handeln", von dem wir annehmen, daß es nicht nur auf marktliche Werte - Rentabilität und Kaufkraft - abzielt, "... Wandlungen der Beziehung und Lage der Beteiligten herbeiführen"[92] - aber eben nicht "entscheidende Wandlungen".[93] Wenn die Beteiligten nämlich "persönliche Interessen" - welcher Art auch immer -, statt allein die "*sachlichen* Interessen einer modernen rationalen Betriebsführung"[94] zur Geltung zu bringen versuchen, müssen sie mit den Konsequenzen rechnen.[95] Und insofern sind die "Gesetze des Marktes" tatsächlich "unentrinnbar".[96] Denn die "Nichtbeachtung" der der Marktwirtschaft "*eigenen* (nicht: der ihr gegebenen, A.d.V.) sachlichen Gesetzlichkeiten" zieht unweigerlich "die Folge des ökonomischen Mißerfolgs, auf Dauer des ökonomischen Untergangs nach sich."[97] "Der Fabrikant, welcher ... (den Normen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, d.V.) dauernd entgegenhandelt, wird ökonomisch ebenso unfehlbar eliminiert, wie der Arbeiter, der sich ihnen nicht anpassen kann oder will, als Arbeitsloser auf die Straße gesetzt wird."[98] Die Individuen, jeder für sich, sind
nämlich - als Marktteilnehmer - die falsche Adresse, um die "Gesetze des Marktes" zu durchbrechen (wenn bzw. insoweit sie denn durchbrochen werden sollen). Wer aber hat diese "Gesetze" geschrieben? Die Antwort ist: niemand. Sie lassen sich darum

---

nicht beraubt werden, wohl aber seiner Freiheit. Man kann nicht zum Nicht-Handeln überhaupt gezwungen werden, sondern nur, unter Annahme hier und jetzt gegebener, autonom gewählter Wertvorstellungen, zu einem bestimmten Handeln.

[91] Mises (1961: 132).

[92] Weber (1972: 709).

[93] So die vollständige Formulierung Webers ebda.

[94] Weber (1972: 53).

[95] Es sei denn, wie gesagt, diese marktfremden Gesichtspunkte würden mit Erfolg gegenüber *all* denjenigen zur Geltung gebracht, von denen die Einkommenserzielung abhängt. Dies sind aber der inneren Tendenz des marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozesses nach *alle* Marktteilnehmer, die sich auf dem einen großen Markt, letztlich dem Weltmarkt bewegen.

[96] Mises (1961: 132).

[97] Weber (1972: 353), Hvh.d.V. Wir werden diese Aussage, übrigens ganz im Sinne Webers, in Abschnitt 5 korrigieren bzw. spezifizieren.

[98] Weber (1981: 45).

auch nicht umschreiben, sondern nur "entdecken".[99]

"Gesetze" bzw. Zwänge gibt es überall: die Zwänge, die durch die Grenzen der Natur gesetzt sind, oder Zwänge, die von anderen Individuen ausgehen, d.h. die durch deren Argumentationsunzugänglichkeit "gesetzt" sind. Das Entscheidende und Besondere des Marktes als eines Systems aber ist, daß sich keine personale Instanz finden läßt, die man für den Wettbewerbszwang ursächlich zur Verantwortung ziehen könnte, obwohl der Markt nur aus menschlichen Handlungen besteht. Die unmittelbaren Tauschpartner stehen ja vor der gleichen Situation. Der Zwang, vor dem sich jeder Einkommensbezieher gestellt sieht, nämlich vor der Alternative zu stehen, entweder sich den "Normen" der "kapitalistischen Wirtschaftsordnung" zu fügen oder "ausgelesen" zu werden, geht von keiner verantwortungs- und einsichtsfähigen Instanz aus. Der Markt ist *instanzlos*. "Die Privatwirtschaft ist seit langem schon abgeschafft."[100] Die Zwänge, die von "Privaten" ausgehen, könnten zur Vernunft gebracht werden. Aber der "Kapitalismus", der ansonsten auch 'freie Marktwirtschaft' genannt wird, ist eine "'herrenlose Sklaverei'".[101] Sie erscheint nur darum als unzweifelhaft "frei", weil man den "Herren" nicht identifizieren kann. "Die Marktgemeinschaft ... kennt direkten Zwang kraft persönlicher Autorität formal ... nicht. Sie gebiert an seiner Stelle *aus sich heraus* eine Zwangslage - und zwar dies prinzipiell unterschiedslos gegen Arbeiter wie Unternehmer,

---

[99] Darum nennt Hayek den Wettbewerb ja ein "Entdeckungsverfahren" (statt ein 'Konstruktionsverfahren'). "Entdeckt" wird dabei jedoch keineswegs, wie Hayek meint, das, was vernünftig ist. Normativ folgt daraus: der Einfluß der marktlichen Eigenlogik auf die Lebenswelt kann entweder nur *begrenzt* werden oder diese Eigenlogik wird (sei es stillschweigend oder, wie im Falle Hayeks, explizit) als lebenspraktisch vernünftig anerkannt. Eine implizite (und vermutlich ungewollte) Anerkennung diese Logik liegt z.B. in der Behauptung, es gäbe nicht "DIE Marktwirtschaft", sondern es sei "eine im Prinzip beliebig große Zahl von ordnungspolitischen Konzeptionen möglich, die sich in ihren praktischen Auswirkungen auf die individuellen und sozialen Lebensbedingungen wesentlich unterscheiden und gleichwohl allesamt als 'Marktwirtschaften' bezeichnet werden können." Ulrich, P.: Unternehmensethik und 'Gewinnprinzip'. Versuch der Klärung eines unerledigten wirtschaftsethischen Grundproblems, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, St. Gallen 1995 (1995c), Nr. 70, S. 15. Wie wir sogleich sehen werden, läßt Ordnungspolitik, insoweit sie sich auf die Gestaltung von "Rahmenbedingungen" beschränkt, "DIE Marktwirtschaft", die es ja sozusagen in *normativ* relevanter Weise gar nicht gibt, tatsächlich unberührt. Damit soll freilich keineswegs behauptet werden, Ordnungspolitik sei wirkungslos oder überflüssig.

[100] Luhmann (1988: 56). Vgl. auch Ulrich (1993a: 378): "Die eigensinnige Rationalisierungsdynamik des entfesselten Industriesystems koppelt ironischerweise am Ende auch noch seine 'Herren', die Eigentümer, von der faktischen Kontrolle über das Unternehmen ab... Denn maßgebend für die Effizienz der unternehmerischen Kapitalverwertung ist - neben der professionellen Qualifikation des Managements - nicht die Eigentümerkontrolle, sondern die *Marktkontrolle*, die ein funktionierender Wettbewerb ausübt..." Darum spricht Ulrich (ebda., Hvh.d.V.) von der "*personenunabhängig* wirkungsmächtigen Kapitalverwertungslogik des Systems".

[101] Weber (1972: 709).

Produzenten wie Konsumenten - in der ganz unpersönlichen Form der Unvermeidlichkeit, sich den rein ökonomischen 'Gesetzen' des Marktkampfes anzupassen."[102]

4.2. Das ideologische Moment der Ordnungspolitik

Bisher wurde Wettbewerb als Systembegriff eingeführt. Wettbewerb ist insofern "Prozeß" im Sinne Buchanans und beschreibt Ereignisse im sozialen Raum, die sich aus dem Zusammenspiel disparater Handlungen ergeben. Wettbewerb existiert auch, wenn niemand ihn als solchen intendiert hat; und wenn er intendiert würde oder wenn die Beziehungen zwischen den Wettbewerbern intentional bestimmt würden, dann gäbe es etwas anderes als Wettbewerb.[103]

Nun behaupten jedoch Wirtschaftstheoretiker, die sich dem Ordoliberalismus zurechnen, daß Wettbewerb nicht einen Systemzusammenhang repräsentiere, sondern als eine "*Institution* im weiteren Sinne"[104] zu begreifen sei. Wettbewerb wird zwar nicht als unmittelbar lebensweltlich konstituiert vorgestellt, womit ja behauptet werden müßte, Wettbewerb gäbe es, weil die Wettbewerber das "Marktspiel" spielen *wollten*. Die hermeneutische Rekonstruktion der wahren Intentionen der "Spieler" hilft also, anders als etwa bei Sportspielen, auch in diesem Modell nicht weiter, um zu begreifen, was Wettbewerb ist. Allerdings scheint das Verstehen der Intentionen von Politikern, sozusagen der "Väter der Marktwirtschaft", weiterzuhelfen - so, als gäbe es einen verstehbaren und dann möglicherweise akzeptierbaren "Sinn der Marktwirtschaft" bzw. "des Wettbewerbs."[105] Jedenfalls wird behauptet, eine übergeordnete und insofern politische, mithin personale Instanz habe den Wettbewerb "gezielt etabliert".[106] Der

---

[102] Weber (1972: 440), Hvh.d.V.

[103] Hilfreich mag die Unterscheidung von *Wettbewerb* und *Konkurrenz* sein. Konkurrenten hießen dann diejenigen, die gezielt um die Gunst der Abnehmer wetteifern, also am Verhalten ihrer Tauschpartner und zugleich am Verhalten ihrer Mitbewerber orientiert sind. Die Unterscheidung gegenüber dem Wettbewerb ist notwendig, weil natürlich nicht alle Marktteilnehmer sich gegenseitig als Konkurrenten betrachten; aber alle Marktteilnehmer stehen im Wettbewerb miteinander.

[104] Homann (1988b: 150).

[105] Homann/Blome-Drees (1992: 25 f., 28). An anderer Stelle (vgl. dies. 1995: 99) gewinnt man den Eindruck, Homann und Blome-Drees gingen tatsächlich davon aus, die Marktwirtschaft wäre von Adam Smith ins Leben gerufen worden! So *soll* der Unternehmer "nach der Grundidee der Marktwirtschaft" gar kein "moralisch-altruistisch motiviertes Entscheidungssubjekt" sein. "Die geniale Grundidee von Adam Smith war es gerade, den allgemeinen Wohl-Stand vom Wohl-Wollen der einzelnen unabhängig zu machen." Man würde gerne mehr erfahren, wann und wie er oder andere politische Akteure in seinem Gefolge dies "gemacht" haben.

[106] Homann/Blome-Drees (1992: 33).

Wettbewerb wird als durch (Wettbewerbs-) Politik "*konstituiert*" begriffen.[107] Wenn aber die "Rahmenbedingungen ... bewußt so gestaltet (werden bzw. wurden, d.V.), daß sich die Wettbewerbslogik entfalten kann,"[108] dann müßten sie auch anders gestaltet werden können. Die Frage ist, ob wir es dann noch mit einem Markt zu tun haben; und wenn ja, ob damit dem Problem *interner* Effekte in mehr als bloß symptomhafter Weise begegnet werden könnte.

Diese letzte Frage stellt sich die ordnungspolitische Konstitutionstheorie des Marktes, die sich politisch gesehen auf die Gestaltung der "Rahmenbedingung" des Marktverkehrs beschränkt, im allgemeinen allerdings nicht; denn ihr zufolge *soll* ja Wettbewerb herrschen. Ordoliberalismus ist wettbewerbsaffirmativ.[109] Denn ihm zufolge *ist* der "Sinn" der Marktwirtschaft ein durchaus "moralischer": "Die Marktwirtschaft als ganze *hat* eine ethische Begründung, die Marktwirtschaft *hat* eine moralische, sittliche Qualität."[110] Dies ändert jedoch nichts daran, daß eine ordnungspolitische Konstitutionstheorie der Marktwirtschaft einen *anderen* Markt, einen Markt *ohne* oder mit *anderen* internen Effekten, einen Markt, der nach *anderen* "Regeln" als nach denen des Wettbewerbs abliefe, für möglich und für möglicherweise wünschenswert und legitim halten müßte.[111] Denn sonst könnte die Marktwirtschaft ja nicht, wie behauptet, Ausdruck eines autonomen politischen Willens sein, und dieser muß sich ja nicht unbedingt dem Wettbewerb verschrieben haben.

Allerdings ist der Ordoliberalismus zumeist nicht konsequent. Er behauptet einerseits zwar eine politisch-intentionale *Konstitution* von Markt und Wettbewerb - "Auch der Markt ist eine Verfassungseinrichtung"[112] -; andererseits begreift er aber den Wettbewerb als einen "*vorgefundenen* Regelzusammenhang",[113] und zwar ohne Hinweis

---

107 Vgl. Eucken (1990: 253 ff.); Böhm (1980: 114).

108 Homann/Blome-Drees (1992: 33).

109 Dies heißt jedoch nicht, daß alle, die sich dem Ordoliberalismus zuordnen, für Tausch und Wettbewerb überall und unbedingt plädierten. Vgl. hierzu beispielsweise den von der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft herausgegebenen Tagungsband mit dem programmatischen Titel: "Was wichtiger ist als Wirtschaft", Ludwigsburg 1961. Ansonsten wäre diese Position ja auch von reiner, transzendentaler Ökonomik gar nicht zu unterscheiden.

110 Homann/Blome-Drees (1992: 50), Hvh.d.V. Vgl. auch Röpke, W.: Wirtschaft und Moral, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.), Was wichtiger ist als Wirtschaft, Ludwigsburg 1961, S. 17-31, hier S. 21. "Gerade die allerstärksten Beweggründe ... für die Marktwirtschaft, für die Wirtschaftsfreiheit sind moralischer Natur."

111 Vgl. Hoppmann, Wirtschaftsordnung und Wettbewerb, Baden-Baden 1988, S. 32. "Der allgemeine Charakter der marktwirtschaftlichen Ordnung kann beeinflußt werden, indem man jene Regeln (insbesondere des Privat- und Strafrechts, d.V.) modifiziert, entwickelt und reformiert."

112 Böhm (1980: 257).

113 Immenga, U./Mestmäcker, E.-J.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar, München 1981, S. 38.

auf etwaige "Väter". Dann stellt sich aber die Frage, wodurch dieser seinerseits konstituiert ist.

4.2.1 Konstitution des Marktes durch Wettbewerbspolitik?

Stellen wir diese Frage, insoweit sie oben nicht bereits beantwortet wurde, einen Moment zurück. Der Kerngedanke des Ordoliberalismus liegt nämlich, entgegen anderslautender Behauptungen, nicht in einer politischen Konstitutionstheorie des Marktes, womit die Politik ja für die spezifische Wirkungsweise des "Preismechanismus" und damit für die "Verteilung" interner Effekte kausal verantwortlich und möglicherweise moralisch verantwortlich zu machen wäre, sondern bloß in dem Schutz und der Aufrechterhaltung des "vorgefundenen" Markt- und damit Wettbewerbsprozesses. "Die Wettbewerbsordnung (d.h. die Ordnungspolitik, A.d.V.) (anerkennt) die Sachgesetzlichkeit, die im Wirtschaftsprozeß zum Ausdruck kommt, nicht nur ..., sondern (will sie) ausdrücklich zum Zuge bringen."[114] Warum aber sollte dies dann noch notwendig sein? Einen Hinweis geben Homann und Pies: "Im Wettbewerb auf Märkten erzwingen die Innovatoren (und nicht die Politik, A.d.V.) die Nachahmung ..."; die Ordnungspolitik, verstanden vor allem als Antitrust-Politik, ist bloß dafür da, "damit es so bleibt."[115]

(Wettbewerbs-)Politik ist also in dieser Konzeption strenggenommen nicht "konstitutiv", sondern bloß akzidentiell notwendig, damit Wettbewerb *erhalten* bleibt. Denn im "vorgefundenen" Markt und dem damit sich ergebenden Wettbewerbsprozeß taucht sozusagen ein Selbstwiderspruch auf. Es ist "die Wirtschaft" selbst, "aus der heraus sich das ordnungspolitische Problem (nachträglich, A.d.V.) ergibt."[116] Die von der Wirtschaftspolitik "gewährte" Freiheit zum Tausch kann nämlich dazu benutzt werden, "sich zusammenzuschließen und so die Konkurrenz zu beseitigen."[117] Eine auf den Wettbewerb bezogene Ordnungspolitik ist also notwendig, um den der Marktlogik inhärenten "Konflikt" zwischen dem "Prinzip der Vertragsfreiheit" und dem "Prinzip des Wettbewerbs" aufzulösen.[118] Ohne Wettbewerbspolitik würde sich, dieser Auffassung zufolge, der Markt früher oder später selbst zerstören. Nur in diesem

---

[114] Eucken (1990: 369).

[115] Homann/Pies (1994: 11). Das heißt nicht, daß sich Ordnungspolitik unbedingt in Wettbewerbspolitik erschöpfen muß. Aber sie beschränkt sich auf die Setzung von "Rahmenbedingungen" für die Ausübung der marktlichen Tauschvertragsfreiheit.

[116] Eucken (1990: 13).

[117] Eucken (1990: 30, vgl. auch, 276 f.).

[118] Eucken (1990: 170, vgl. auch 370 f.).

beschränkten Sinne könnte der Ordoliberalismus also vom Wettbewerb als einer "staatlichen Veranstaltung"[119] sprechen.

Uns geht es hier nicht um eine Erörterung der normativen Vorschläge für die eine oder andere Form der Wettbewerbspolitik, die sicher irgendetwas bewirkt, sondern um die theoretische Frage, inwiefern eine wettbewerbsbezogene Ordnungspolitik für das Markt- und Wettbewerbsgeschehen kausal "verantwortlich" ist und damit als ein nicht bloß nachträglicher Adressat für interne Effekte anzusehen wäre.

Was auch immer Wettbewerbspolitik im einzelnen beabsichtigt und bewirkt, die Frage ist: "Wie kann Wettbewerb beschränkt werden?"[120] Genauer: Wie kann Wettbewerb marktimmanent, also *durch Tausch* bzw. durch die Ausübung der "Vertragsfreiheit" überhaupt verhindert werden? Wenn wir Wettbewerb als die Folge davon begreifen, daß Tauschvertragsbeziehungen eingegangen und dadurch unvermeidlich andere Tauschvertragsbeziehungen aufgelöst werden, sieht man, daß dies nicht möglich ist. "Wettbewerb ist das Spiel, das sich aus der Ausübung der Wettbewerbsfreiheit (gemeint ist die Vertragsfreiheit, A.d.V.) am Markt ergibt."[121] Auch "Kartelle" und "Monopole" stehen bekanntlich im Wettbewerb. Auch sie müssen mit abwandernden Konsumenten und neu auftauchenden Anbietern rechnen. Sie können ihre Preise also nicht etwa "willkürlich" festsetzen, denn auch sie unterliegen der "durchgängigen wechselseitigen Kontrolle" (Kant), und zwar durch den Markt. Betrachten wir zur Prüfung dieser These zunächst die potentiellen Konkurrenten (a), dann die möglicherweise abwanderungswilligen Abnehmer (b).

a) Potentielle Konkurrenten[122] betreten die marktliche Bühne - sei es weil sie selbst ihre vorherige Einkommensposition verloren haben oder unabhängig davon ihr Einkommen steigern wollen - sobald der "Monopolist" oder das "Kartell" sie, vermutlich ohne es zu wollen, durch seine "überdurchschnittlichen" Gewinne anlockt bzw. durch seine "monopolistischen" Praktiken "geradezu herausfordert".[123] Die Frage in Hinblick auf die Notwendigkeit einer Wettbewerbspolitik ist also nur, "ob aktuelle und potentielle Wettbewerber wachsen *können*."[124] Aber wie sollten sie nicht wachsen, d.h. "bessere", funktional mindestens äquivalente Produkte oder schlicht billiger anbieten "können"? Sie "können" dies hier ebenso, wie sie auch woanders ein Einkommen erzielen können,

---

119 Miksch (1947: 11 ff.).
120 Hoppmann (1988: 341).
121 Schmidtchen (1988: 119).
122 Vgl. zur Theorie latenter Konkurrenz auch bereits oben S. 220.
123 Böhm (1960: 16).
124 Schmidtchen (1988: 128), Hvh.d.V.

nämlich durch unternehmerisches *Handeln*, und Handeln, verstanden als Erzeugung von Wirkungen bei gegebenen Werten oder Gründen, also erfolgsorientiertes Handeln, ist ja auch nur angesichts von Handlungswiderständen sinnvoll möglich.

Zu fragen wäre allenfalls, ob das Handeln "freiwillig" erfolgen kann, ob also hier nur negative Macht oder auch positive Macht im Spiel ist, bzw. ob auf die potentiellen Wettbewerber, sollten sie die Abnehmer der Angebote des "Monopolisten" oder des "Kartells" abzuwerben versuchen, *eingewirkt* wird. Zwar "könnten" sie selbst dann wachsen, aber sie müßten vermutlich zu anderen Handlungen als bloß zu Tauschhandlungen übergehen. Dann aber hätten wir es nicht mit *Markt*-Wettbewerb, sondern mit dem Zusammenspiel positiver *personaler* Gewalt zu tun - nennen wir dies *Kampf*-Wettbewerb. Insofern wir nun dem Rechtsstaat die Zuständigkeit für den Umgang mit personaler Gewalt zusprechen (die er wiederum mit seinem Machtapparat verhindern oder selbst ausüben kann), könnte sich die Frage nach der Möglichkeit und Unmöglichkeit des *Markt*wettbewerbs, also des Wettbewerbs durch Tausch, als eine Frage der Verteilung von Property rights bzw. des Privat- und Strafrechts begreifen lassen. Ob sich hierauf eine politische Konstitutionstheorie des Marktes gründen läßt, wollen wir in den nächsten beiden Abschnitten klären.

b) Doch zunächst zu den möglicherweise abwandernden Konsumenten, überhaupt zu den Tauschpartnern des angeblich "wettbewerbsverhindernden" Monopols oder Kartells. Auch die bestehenden Tauschpartner, die die "monopolistischen" Anbieter durch mehr oder minder hohe Umsätze mit Einkommen versorgen, "könnten" natürlich abwandern. Schließlich werden ihnen die Produkte nicht mit gleichsam vorgehaltener Pistole verkauft. Das Abwandern mag zwar schwerfallen, aber dies ist nichts nur für den "monopolistischen" Markt Spezifisches. Es wäre für die Konsumenten zwar vorteilhafter, wenn die Preise niedriger wären, als sie sind. Aber ohne die Zahlung *irgendeines* Preises größer als Null werden sie auch in einem noch so "vollständig" kompetitiven Markt keine Güter und Dienste erhalten.

Aber nun soll ja der "monopolistische" oder "kartellistische" Markt, auf dem angeblich kein Wettbewerb herrscht, von einem Wettbewerbsmarkt unterschieden werden können. Dies aber setzt die *Abgrenzung* der Märkte bzw. die *Homogenität* der Güter voraus. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß strenggenommen jeder Einkommensbezieher ein "Monopol" hat.[125] Er gewinnt sein spezifisches Einkommen aus der spezifischen Leistung, die *er* (und nicht ein anderer) hier und jetzt anbietet. "One can have a monopoly of Chateau' d'Yquem, of all Sauternes, of all white wines from the

---

[125] Vgl. oben S. 219, Fn. 299.

Bordeaux region, of all Bordeaux wines, or of all white wines, of all wines, of all beverages."[126] Umgekehrt bedeutet dies, daß *jeder* "Monopolist" und *jedes* "Kartell", überhaupt jeder Anbieter einer bestimmten Leistung, im Wettbewerb steht. "Whatever the area monopolized, the monopolist will always face competition in some degree from the wider area beyond its limits."[127]

Homogenität ist zwar kein marktlogischer, sich aus der Systemlogik des Marktes ergebender Gesichtspunkt, sondern ein Gesichtspunkt, der mit der teleologischen Logik materialen Nutzenstrebens gegeben ist. Man kann und wird als Konsument auf die vielleicht "zu teuren" Bananen verzichten und stattdessen zu Äpfeln greifen. Es gibt nicht nur eine Nutzendimension - Geld kann man bekanntlich nicht essen -, und die verschiedenen Nutzendimensionen sind verbunden, sie müssen gegeneinander abgewogen werden. Darum wechseln die Konsumenten nicht nur zwischen Anbietern innerhalb eines Marktes, wie wir diesen auch immer definieren, sondern auch zwischen den (Teil-)Märkten.[128] Nicht-Homogenität hat also zur Folge, daß die (Kreuz-)Preiselastizitäten zwischen *allen* Angeboten größer Null sind und sich die Wirtschaftssubjekte (als Einkommensbezieher) auf dem einen großen Markt bewegen, letztlich dem Weltmarkt.[129] "Der Markt ist einheitlich und unzerlegbar. Alle Preise hängen zusammen und bedingen einander. Jeder Teil des Marktes ist von allen anderen Teilen abhängig und beeinflußt sie seinerseits."[130] Wenn Märkte isoliert betrachtet werden könnten, wäre im übrigen auch unklar, warum bestimmte Branchen wachsen, andere hingegen schrumpfen, warum es z.B. die charakteristische Verschiebung vom "primären" über den "sekundären" zum "tertiären" Sektor gibt. Solche Verschiebungen sind das Ergebnis von Wettbewerb, und zwar des eher unmerklichen Wettbewerbs *zwischen* den Branchen. (Natürlich ist dieser Interbranchenwettbewerb nur unter Entstehungsgesichtspunkten, nicht jedoch unter Auswirkungsgesichtspunkten unmerklich.)

---

[126] Chamberlain, E.H.: Monopoly and Competition and Their Regulation, London 1954, S. 255. Für unsere Zwecke müßte die Auflistung natürlich in umgekehrter Richtung gelesen werden: auch noch der Anbieter eines 89'er Taurino hat ein "Monopol", eben für genau dieses Produkt. Sonst hätte nämlich nicht er, sondern ein anderer das aus dem Verkauf fließende Einkommen.

[127] Ebda.

[128] Das darf allerdings nicht zu der Ansicht verleiten, die Konsumenten "lenkten" die Wirtschaft. Das tun sie, über die oben angeführten Gründe hinaus, schon darum nicht, weil sie nicht bestimmen, ob eine Produktion *rentabel* möglich ist. Sie haben auf die Kosten der Produktion bzw. die Mindestpreisforderungen der Faktoranbieter keinen Einfluß.

[129] Darum sind ja Wirtschaftskrisen, die dadurch charakterisiert sind, daß viele Anbieter ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit andere ihre Kundschaft verlieren, die dann wiederum ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren, usw. usf., zunehmend globalen Ausmaßes.

[130] Mises (1961: 134).

Weil der Wechsel in den Tauschbeziehungen keine vorgegebene Grenze kennt, ist auch der Wettbewerb niemals begrenzt. "Wettbewerb besteht nicht nur zwischen denen, die den gleichen Artikel zum Verkauf anbieten, sondern auch zwischen denen, die verschiedene Artikel verkaufen wollen. Die Beträge, die ein Verbraucher zum Ankaufe einer beliebigen Ware aufwendet, schmälern die Beträge, die er für den Verkauf anderer Waren auslegen kann."[131] Darum stehen "alle Waren und Dienstleistungen im Wettbewerb mit allen übrigen Waren und Dienstleistungen."[132]

Wir kommen also durch diese, im engeren Sinne wettbewerbstheoretischen Überlegungen zum gleichen Ergebnis wie bereits zuvor.[133] Aus der Unabschließbarkeit des Marktes und damit des Wettbewerbs ergibt sich die Unpersönlichkeit und *Instanzlosigkeit* des Marktes. Dafür, daß Umsätze einbrechen oder sich schleichend verringern und daß Kosten steigen, könnte man zwar im Prinzip andere Wirtschaftssubjekte moralisch zur Verantwortung ziehen. Aber deren Einkommensposition ist und *bleibt* ebenso prekär wie die meinige.[134] Die Konsumenten konnten sich die Angebote eben nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Masse leisten, und dies vermutlich, zumindest möglicherweise, weil sie ihrerseits, als Anbieter, ihre Kundschaft verloren haben, usw. usf. Die Instanzlosigkeit liegt also nicht in den isoliert betrachteten Tauschbeziehungen begründet, sondern im *Wettbewerb*, der sich aus den zusammenhängenden Tauschbeziehungen ergibt. In dieses anonyme, allzusammenhängende Geflecht von Tausch- und Wettbewerbsbeziehungen ist jedes Wirtschaftssubjekt eingebunden - und knüpft es, angeregt oder eben gezwungen durch den Wettbewerb selbst, immer enger.[135] Denn Einkommenserzielung, ob nun durch "Kartelle" oder "Monopole" oder wie auch immer, *ist* Wettbewerb.[136]

---

[131] Mises (1961: 133). Man sieht hier übrigens, warum der Markt *zumindest* zunächst (gemessen in Einkommen) durchaus ein Null-Summen-Spiel ist, bei dem es (Netto-)Verlierer und Gewinner gibt. Denn die Gewinne können nicht anders als durch Abzug der Mittel aus anderen Verwendungen finanziert werden; was der eine gewinnt, *ist genau das*, was dem anderen genommen bzw. von nun ab vorenthalten wird. Der Markt wäre nur dann sicher kein Null-Summen-Spiel, wenn Marktbehauptungskosten mit Null bewertet werden könnten. Wir kommen hierauf in Abschnitt 5 zurück.

[132] Ebda.; vgl. auch Mises (1940: 263).

[133] Vgl. oben Abschnitt 4.1.

[134] Die Marktwirtschaft ist ebenso ein System der "Bewältigung" von Knappheit wie der Erzeugung von Knappheit. Mit ihr ist Knappheit (als Einkommensknappheit) auf Dauer gestellt.

[135] Hier zeigt sich übrigens - sollte dies nicht bereits klar sein -, daß innerhalb des Marktes sehr wohl eine "ethische Frage" (im Sinne negativer Ethik) auftaucht, "in Hinblick auf die Entscheidung, Tauschgeschäfte *einzugehen*." Buchanan/Tullock (1962: 268).

[136] "Unternehmertum (also die Suche und Ausschöpfung von Einkommenschancen, A.d.V.) und Wettbewerblichkeit (sind) zwei Seiten derselben Medaille... Unternehmertum ist immer wettbewerblich, und wettbewerbliche Aktivität ist immer unternehmerisch." Kirzner, I.M.: Wettbewerb und Unternehmertum, Tübingen 1978, S. 76.

Dies bedeutet zugleich, daß "der Unternehmer mit jedem seiner Schritte (pekuniäre, d.V.) externe Vorteile und Nachteile erzeugt."[137] Denn die "gegenseitige Abhängigkeit durch den Marktmechanismus ist alldurchdringend"[138] - und damit auch die Ausübung marktinterner Effekte. Die "Schaffung" von Arbeitsplätzen ist unvermeidlich zugleich die potentielle "Vernichtung" von Arbeitsplätzen irgendwo anders.[139] Aber wo sich im "allinterdependenten" Markt dieser Druck genau bemerkbar macht, dies läßt sich niemals vollständig bestimmen. "Es ist natürlich wahr, daß während des Prozesses (der Preisänderung, d.V.) irgend jemandem Schaden zugefügt wird, sei es durch Einkommensreduktionen oder durch schmerzhafte Arbeitsplatz- und Wohnortwechsel. Überdies aber hat es wenig Sinn über die Kompensation all derjenigen zu sprechen, die geschädigt werden, *denn all diese Konsequenzen können unmöglich ausgemacht werden*"[140] - jedenfalls solange und insofern nicht, als dem Markt und seiner Eigendynamik freien Lauf gelassen wird.

Es ist nicht die Wettbewerbsordnungspolitik, die die "Spielregeln" des Wettbewerbs festlegt und anwendet bzw. durchsetzt. Ob nun Kartelle "entflochten" oder Monopole, wie auch immer, aufgelöst werden oder nicht, an der Wettbewerblichkeit des Marktprozesses ändert dies nichts. Wirtschaftssubjekte können vielleicht die *Konkurrenten* auf "ihrem" Markt "beseitigen" (Eucken), d.h. den Umstand nahezu identischer Preiselastizität ausnutzen. Durch bilateralen Tausch können sie aber den Wettbewerb nicht beseitigen, weder in ihrer Branche - hier verschärfen sie ihn ja gerade insofern, als sie verstärkt den Gesichtspunkt der Grenzzahlungsbereitschaft ihrer Tauschpartner zur Geltung bringen - noch den Wettbewerb *insgesamt* als eines Prozesses, in dem sie auch als ein "Kartell" nach wie vor selbst stehen.[141] Darum nennt Böhm den Wettbewerb "das großartigste und genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte. Man brauch es nur zu beschwören, alle weitere Arbeit leistet es von allein."[142] Es bedarf nämlich gar keiner

---

137 Scitovsky, T.: Two Concepts of External Economics, in: Journal of Political Economy, 1954, S. 143-151, hier S. 146.

138 Ebda.

139 Warum diese "Vernichtung" nur potentieller Natur ist, werden wir in Abschnitt 5.3 klären.

140 McKean (1958: 138), Hvh.d.V.

141 Vermutlich läßt sich der Wettbewerb auch nicht durch multilateralen Tausch beseitigen. Denn Tausch, also reziprokes Vorteilsstreben, gebiert aus sich heraus Wettbewerb oder setzt ihn voraus, es fragt sich nur, ob dann Markt- oder eine anderer Wettbewerb, z.B. der Hobbes'sche Kampf aller gegen alle, und sei dieser auch nur latent, bestimmend ist.

142 Böhm (1960: 22). Wohlgemerkt, der Wettbewerb und nicht die Politik ist hier "Entmachtungsinstrument". Allenfalls ließe sich also sagen, daß dieses "Instrument" in "unsichtbaren" Händen liegt. Alles andere wäre auch aus moralisch-skeptizistischer Perspektive, der auch Böhm anhängt, inkonsequent. Dieser zufolge müssen ja alle politischen, also subjektiv-teleologischen "Einmischungen (in das Marktgeschehen, d.V.) notwendig in dilettantischer und willkürlicher Weise" erfolgen (S.

politischen "Kontrolle" um den Marktwettbewerb aufrechtzuerhalten, denn es gibt ja diese "letzte automatische Kontrolle, die von der *Interdependenz aller Märkte* in einem marktwirtschaftlichen System ausgeht."[143] Denn, wie gesagt, "die gefährlichste Konkurrenz ist nicht immer die, die gleichartige Waren anbietet."[144] Angesichts dieser "Sachlage", nämlich der "All-Interdependenz des ökonomischen Geschehens"[145] kann eigentlich, wie auch Böhm erkennt, "auf den Erlaß besonderer Antitrustgesetze verzichtet" werden[146] - wohlgemerkt: um den (Markt-)Wettbewerb wirken zu lassen.

Auch eine wettbewerbsbezogene Ordnungspolitik ist also nicht dafür kausal verantwortlich, daß es Wettbewerb und damit möglicherweise unzumutbare interne Effekte gibt. Sie ist darum auch nicht der (ursächlich verantwortliche) Adressat für die Berücksichtigung dieser marktinternen Effekte. Es gibt nämlich überhaupt "keinen verantwortlichen Adressaten",[147] der über die Höhe der Einkommen bestimmte oder dafür, daß man an Kaufkraft verliert, kausal verantwortlich wäre. Allenfalls ließe sich metaphorisch sagen, daß die "Gesamtheit der Wettbewerber ... entscheidet."[148] Aber "keine *menschliche* Instanz lenkt das Ganze."[149] Und trotzdem gibt es diese "lenkende Kraft der Marktpreise".[150] Genauer als von den unmittelbaren, "sichtbaren" Tauschpartnern, die es natürlich prima facie sind, die bestimmte Preise verlangen und zu zahlen bereit sind, läßt sich formulieren, daß "der Daseinsspielraum, die beruflichen Erfolgsaussichten, die Höhe des Einkommens von der Lenkung dieser *anonymen* Kraft abhängt, *die sich weder umschmeicheln, noch einschüchtern läßt*."[151] Es sind nämlich nicht die Individuen unmittelbar, deren Konstitution nontuistisch ist, wie die transzendentale Ökonomik behauptet, sondern es ist der Markt als ein *System* (im weder bloß analytischen noch symbolischen, sondern im essentialistischen Sinne), das *argumentationsunzugänglich*

---

23) - und darum heißen sie ja auch "Einmischungen". Aus nicht-skeptischer Sicht wäre natürlich zu fragen: was sollte an dieser "Entmachtung", deren Faktizität hier keinesfalls bestritten werden soll, "großartig" sein? Aus der Perspektive einer Vernunftethik gilt ja umgekehrt die Maxime: alle sollen möglichst viel Macht haben, jeder einzelne soll mächtig sein, und zwar nicht, damit sich alle gegenseitig in Schach halten, sondern allein um der Macht selbst bzw. der (positiv verstandenen) *Freiheit*, der individuellen Selbstentfaltung also, willen. Das ist natürlich eine Utopie, aber eine Utopie im guten Sinne, also eine regulative Idee, die verwirklicht und als etwas Seiendes vorgestellt werden und an der man sich durchaus orientieren kann - und sollte.

143 Böhm (1960: 23), Hvh.d.V.
144 Mises (1940: 263).
145 Schmidtchen (1988: 130).
146 Böhm (1960: 17).
147 Böhm (1960: 9).
148 Friedman (1984: 158).
149 Böhm (1980: 120).
150 Böhm (1980: 121).
151 Böhm (1960: 9), Hvh.d.V.

ist. Und daran kann keine Ordnungspolitik, solange sie bloß "Rahmenbedingungen" für Tauschhandlungen setzt - man sollte wohl besser von *Neben*bedingungen der Marktbehauptung sprechen -, rütteln. "Jetzt (d.h. in der entwickelten und sich weiter entwickelnden Marktwirtschaft, A.d.V.) ist nicht mehr das Urteil des Wirtschafters maßgebend, heute entscheidet eine höhere Macht, die Gesamtheit, indem sie Geldeinkommen gewährt oder verweigert."[152] Und diese "höhere Macht" ist nicht etwa die Politik, weil sie es nicht ist, die "Geldeinkommen gewährt oder verweigert", auch nicht indirekt, und wenn sie es täte, unterläge sie genauso dieser "höheren Macht" wie jedes andere Wirtschaftssubjekt auch,[153] sondern das Marktsystem.

4.2.2 Konstitution der Marktwirtschaft durch Vergabe von Property rights?

Aber nun muß ja Ordnungspolitik nicht als auf Wettbewerbspolitik begrenzt verstanden werden. Denn schließlich ist es ja im allgemeinen der Rechtsstaat, der die *Gegenstände* des Markttausches, die Property rights, festlegt bzw. schützt. "Austauschprozesse auf dem Markt setzen gesicherte property-rights voraus, die - aus logischen Gründen - nicht noch einmal aus Marktprozessen abgeleitet werden können."[154] Und darum ist der Markt "nur eine Teilordnung der Gesellschaft";[155] er hat die politisch-teleologische Ordnung der Gesellschaft "in Form von Grundrechten, Eigentumsrechten, Verfassung und Gesetzen zur *konstitutiven Voraussetzung*."[156]

Warum auch immer diese "logischen Gründe" gegeben sein sollten,[157] jedenfalls

---

[152] Rieger (1929: 35).

[153] Dies zeigt sich eindrücklich im gegenwärtigen Trend zur "Privatisierung" öffentlicher Einrichtungen.

[154] Homann/Blome-Drees (1992: 48).

[155] Ebda.

[156] Homann (1988: 154), Hvh.d.V.

[157] Bei Homann jedenfalls ergeben sich diese aus einem transzendental-ökonomischen Ansatz unter Beachtung des Primats der praktischen Vernunft als strategischer Erfolgsrationalität. "Der Markt mitsamt seinen Regeln (verstanden als Gegenstände des Handelns, A.d.V.) muß ... als von der Gesellschaft G1 (d.h. der Gesamtheit aller Individuen, d.V.) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben 'etabliert' betrachtet werden." (Homann 1988b: 144) Der Markt, verstanden als geldvermittelter Tauschprozeß, repräsentiert eben nicht unbedingt das definitive Machtgleichgewicht, was gleichbedeutend damit ist, daß es noch unausgeschöpfte "politische" Gains from trade gäbe, wenn sich das Erfolgshandeln allein auf den Markttausch beschränkte. Diese werden durch "politische" Akteure angeeignet, die "auch hier (in der Politik, d.V.) nicht anders (können), als ihren eigenen Vorteil im Auge zu behalten." (Homann/Blome-Drees 1992: 41; vgl auch dies. 1995: 109 f.). Dann aber ist unklar, warum es einen Unterschied zwischen Markt und Politik geben sollte, denn aus nontuistischem Erfolgsstreben überhaupt ergibt sich notwendig Wettbewerb. (Vgl. oben Kapitel III,

kann die Politik, solange sie sich auf "Rahmenbedingungen" beschränkt, wie wir soeben gesehen haben, die *Maßgabe* oder die "Spielregel" der Marktinteraktion - daß nämlich das Schließen "günstigerer" Tauschverträge unvermeidlich mit der Auflösung "weniger günstiger" Tauschvertragsbeziehungen einhergeht - nicht bestimmen. Aber vielleicht könnte diese Maßgabe ja durch Politik irrelevant gemacht werden, nämlich wenn die rechtlich bestimmte "Anfangsausstattung", also "Eigentumsrechte, Haftungsregeln u.a.m."[158] anders und möglicherweise immer wieder anders, je nach den moralischen Geboten der Stunde, "festgelegt" würde.

Homann, der mit Vehemenz eine politische Konstitutionstheorie des Marktes vertritt, hat auch selbst die Konsequenz formuliert, die eine solche Sicht impliziert: "Im Wettbewerbsprozeß" müßte "von der Anfangsausstattung bis zu den Marktergebnissen ein quasi-determinierter Zusammenhang" bestehen.[159] Die Politik wäre alles, der Markt sozusagen nur eine Nullstelle.

Nun gibt es aber in Marktwirtschaften, zumindest in denjenigen, die wir kennen, keine personale Instanz, die irgendeine "Anfangsausstattung" verteilen würde.[160] Vielmehr findet das (darum formale) Privat- bzw. Vertragsrecht normalerweise seinen Gegenstand, also die Property rights, *vor* und schützt bzw. sichert diese lediglich *danach*, nämlich dann, wenn die dinglichen Rechte (einschließlich der Immaterialgüterrechte) "regelkonform", d.h. durch "freiwilligen", von niemandem durch Einwirkung erzwungenen Tausch angeeignet wurden.[161] Insofern mag zwar der Schutz selbst "nicht noch einmal aus Marktprozessen abgeleitet werden",[162] aber das, was geschützt wird, nämlich die Tauschgegenstände (Güter und Einkommen), werden nicht vom Rechtsstaat bereitgestellt, sondern von den Wirtschaftssubjekten selbst produziert bzw. erarbeitet.

Aber nun ließe sich ja doch, durch mehr oder minder massive "Umverteilung" nämlich, diese "Anfangsausstattung" politisch verändern, das Vertragsrecht also nicht bloß formal, sondern inhaltlich ausgestalten. Doch selbst dann ist es nicht der politisch-teleologische verfaßte Rechtsstaat, der den Zusammenhang von "Anfangsausstattung"

Abschnitt 5.3.) Beides, Markt und Politik, wären nur Erscheinungsformen von "Prozeß" bzw. des Prinzips Markt. Allenfalls könnte der eine Prozeß, der politische Wettbewerb, dem Marktwettbewerb Vorschriften machen - sofern denn 'politische Macht' stärker ist als 'Marktmacht'. Wir hingegen gehen im folgenden von einer moralischen Fundierung der Politik aus (schon weil ethische Vernunft sonst sozusagen nicht zu haben ist) und fragen uns, ob eine so verstandene Politik den Markt konstituieren kann.

158 Homann (1988b: 145).

159 Homann (1990: 39).

160 Vgl. auch Buchanan (1984: 124).

161 Vgl. Buchanan (1990: 124), (1986: 102).

162 Homann/Blome-Drees (1992: 48).

und "Marktergebnissen" "determinierte". Diejenigen nämlich, die ihre rechtsstaatlich vergebenen, z.B. bloß schon ererbten, Vermögen nicht *unternehmerisch klug* einsetzen, d.h. klug *angesichts* des Wettbewerbs, werden nämlich ihr Kapital ziemlich rasch wieder verlieren. Zwischen der "Anfangsausstattung" und den "Marktergebnissen" liegt nicht nichts, sondern nichts als *marktorientierte Arbeit*, d.h. *Unternehmertum*. Und darum wird jede politisch gesetzte "Anfangsausstattung" tendenziell bzw. langfristig wirkungslos. Letztlich entscheidet nämlich einzig die "Ausstattung" der Wirtschaftssubjekte mit *Humankapital*, also die formale *Fähigkeit*, sich selbst mit "Kapital" auszustatten und sich auf dem Markt zu behaupten, darüber, welche "Spielzüge" zum Erfolg führen und damit, welche "Spielregel" gilt.[163]

Doch bleiben wir zunächst noch einen Moment beim Ordoliberalismus. Die Frage ist ja, warum dieser so vehement daran festhält, daß der Markt eine "gewollte" Ordnung sei,[164] und dabei doch andererseits eine Systemtheorie des Marktes in mehr als nur impliziter Weise vertritt.[165] Der ordnungspolitische Ansatz versucht offenbar von dem skandalösen Umstand abzulenken, daß der Markt, der ja als Inbegriff der "freien" Entfaltung der Individuen gilt, hinterrücks durch anonyme Zwänge diese Freiheit wieder in Frage stellt. Vom "stählernen Gehäuse der modernen gewerblichen Arbeit"[166] soll jeder Gedanke getilgt werden. Die Existenz interner Effekte soll verdeckt werden, und die politische Frage, wie mit ihnen umzugehen ist, unthematisiert bleiben. Statt dessen soll die Marktwirtschaft als *unsere* Marktwirtschaft *erscheinen*.[167]

---

[163] Schließlich erkennen auch Homann und Blome-Drees (1992: 63, vgl. auch 83) in der "menschlichen Arbeit" und damit im "Humankapital" die "letzte und wichtigste Quelle des Wohlstandes." Vgl. auch Homann/Pies (1994: 8). Die Aussage über den "quasi-determinierten Zusammenhang" muß daher so gelesen werden, daß die (unterschiedliche) Humankapitalausstattung der Individuen ethisch-normativ als unbeachtlich behauptet wird.

[164] Eucken (1990: 289).

[165] Dieser Widerspruch tritt bei Böhm besonders deutlich zu Tage: Einerseits soll "auch der Wettbewerb ... eine Verfassungseinrichtung" sein und die "Lenkungskraft der Marktpreise" eine "verfassungsmäßig gewollte" und natürlich auch tatsächlich bewirkte Kraft sein. (1980: 257) Andererseits erkennt er die Instanzlosigkeit des Marktes mit aller wünschenswerten Klarheit: Der "Zwang" des Wettbewerbs "geht von einem Ereignis aus, das der manipulierenden Willkür vereinzelter Beteiligter völlig unzugänglich war. Dieses Ergebnis, die Preisänderung, wird deshalb von jedem Marktbeteiligten als Schicksal, als höhere Gewalt hingenommen ..." (1960: 7). Hier täte also, um der praktischen Vernunft und der Freiheit willen, nicht Apologie, sondern systemtheoretische *Aufklärung* not - für den moralischen Skeptiker freilich ein sinnloses Unterfangen.

[166] Weber (1972: 835).

[167] Natürlich ist dies aus transzendental-ökonomischer Sicht, also solange gilt, daß "Politik jenseits von Wahrheit (i.e. normativer Richtigkeit, A.d.V.) liegt" (Buchanan 1977; 144), a priori ausgeschlossen. Der Markt ist hier nur eine Erscheinungsform von "Prozess", wie jeder andere Interaktionszusammenhang auch. Daran ändert auch die Notwendigkeit eines "environmental setting of the appropriate 'laws and instituions'" (Buchanan 1991: 208, vgl. auch 1986: 88; 1992: 28) nichts. (Das zeigt sich

Darum spricht der Ordoliberalismus von (natürlich politisch gesetzten) "Spielregeln" statt von "Gesetzen" des Marktes, obwohl der Markt doch, wie jeder Heranwachsende, der den "Ernst des Lebens" zu spüren bekommt, weiß, so wenig "Spielerisches" an sich hat.[168] Es bedarf der ethisch-politischen "Fundierung, wenn der *Eindruck* verhindert werden soll", daß sich der Wettbewerb "in einem moralfreien Raum bewege, womit er praktisch nicht innerhalb, sondern außerhalb der menschlichen Ordnung stände."[169] Die Verteidigung einer ordnungspolitischen Konstitutionstheorie des Marktes ist also eine der "Bedingung für die Akzeptanz der Marktwirtschaft",[170] ebenso wie eine (vertragstheoretisch fundierte) Sozialpolitik. Sie ist insofern also bloß ein Baustein für die Ideologiebildung, dessen sich die Freunde von Markt und Wettbewerb bedienen können: "Die Marktwirtschaft ist allgemein zustimmungsfähig nur dann, wenn der Markt lediglich ein Instrument der Gesellschaft, eine Teilordnung darstellt, die *vor*, *neben* und *nach* dem Markt ergänzt werden muß..."[171] - um *alle* Gains from trade auszuschöpfen.

---

beispielsweise daran, dass es "ohne institutionelle Vorkehrungen, die das Eigentum schützen und Verträge absichern, ... *vielleicht* ein kleineres oder gar kein Sozialprodukt (gäbe)." Buchanan 1990: 104, Hvh.d.V.) Doch ist die systemische Verfaßtheit des Marktes auch nach Ansicht Buchanans - in unserer Begrifflichkeit - nicht bloss eine symbolische, sondern durchaus "essentialistischer" Natur. Entsprechend spricht Buchanan von der "purposeless economy". (1991: 27 f., vgl. auch 21, 23, 33). Vgl. auch Brennan/ Buchanan (1993: 19).

[168] Das liegt eben daran, daß man mit "Spielern" noch verhandeln bzw. verständigungsorientiert handeln könnte, nicht aber mit dem Weltmarkt.

[169] Heuß, E.: Wettbewerb, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd.8, Stuttgart u.a. 1980, S. 679-697, hier S. 695, Hvh.d.V.

[170] Homann/Blome-Drees (1992: 56 ff., 78).

[171] Homann/Pies (1994: 9). Damit lassen sich sozusagen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Einerseits wird, (nur?) weil dies offenbar gesellschaftlich notwendig ist, bzw. für die Freunde von Markt und Wettbewerb nützlich ist, der Markt als "Teilordnung" zu erweisen gesucht; andererseits wird gerade mit dem Hinweis darauf, daß dies selbst notwendig ist, auf den Umstand also, daß die "Zustimmung jedes einzelnen" "zur Gesellschaftsordnung" "unverzichtbar" und "unabdingbar" ist (für deren Existenz), die rationale Unhintergehbarkeit des Wettbewerbs im umfassenden, Markt und Politik einschließenden Sinne, also des *Prinzips Markt* zu demonstrieren versucht. (Vgl. bereits oben S. 305 f., Fn. 157) Und so fehlt dann auch der Hinweis auf Buchanan bei Homann und Blome-Drees an dieser Stelle (1992: 59) nicht. Das ist Marktapologetik at its best!

4.2.3 Die verschwiegene Marktapologetik einer auf die "Internalisierung" externer Effekte beschränkten Ordnungspolitik

Doch bleiben wir, bevor wir uns der Frage zuwenden, worin *genau* der *Zwang des Wettbewerbs* besteht, noch einen zweiten Moment bei der Ordnungspolitik als der Wirtschaftspolitik, die sich auf die Setzung von "Rahmenbedingungen" für Tauschhandlungen beschränkt. Eine genuin gestalterische Funktion könnte der Ordnungspolitik nämlich zukommen, wenn Property rights nicht als dingliche Rechte, sondern als Persönlichkeitsrechte gefaßt würden, die, weil sie nicht gegenständlicher Natur sind, sondern gleichsam an der Person selbst haften, gar nicht erarbeitet werden, sondern nur anerkannt oder abgelehnt werden können. Es ließe sich also ein nicht-formales, immateriales vertragsrelevantes Recht vorstellen, das Eingriffe in die Freiheitssphäre anderer entweder erlaubt oder verbietet, mithin auf die Ausübung *externer Effekte* zugeschnitten ist. Man denke an Haftungs-, Schadensersatzregelungen oder auch an vorgeschriebene Abstimmungsmodi. Die Existenz eines solchen Rechts wurde bei der Erörterung des Coase'schen Ansatzes ja definitorisch vorausgesetzt.[172] Da es also stets ein solches Recht gibt, ließe sich sagen, daß der Markt *in Hinblick auf externe Effekte politisch konstituiert* ist. Entweder muß A das Einverständnis von B einholen oder nicht.

Aber natürlich kann ein solches Recht keine Antwort auf das Problem *interner* Effekte liefern. Allerdings ergibt sich auch hier ein marktinduzierter Zusammenhang zwischen den beiden Typen von "Effekten": Externe Effekte werden bzw. würden nämlich zum Preis der Zunahme interner Effekte "internalisiert".

Daß dieser im weiteren zu erläuternde Zusammenhang ordnungspolitisch unberücksichtigt bleibt, ist allerdings ein Widerspruch innerhalb der auf die Vergabe oder den Entzug von Schutzrechten zugeschnittenen Ordnungspolitik. Denn bei der Begründung der Notwendigkeit einer legalrechtlichen, also für die Betroffenen selbst unfreiwilligen Internalisierung, wird die Unzumutbarkeit des Erleidens interner Effekte zumindest implizit durchaus anerkannt. Eine auf das Externalitätenproblem allein zugeschnittene Ordnungspolitik läßt sich ja sozusagen als Antwort auf das unternehmensethische "Unmöglichkeitstheorem" (bzw. das Unzumutbarkeitsproblem) begreifen.[173] Denn Ordnungspolitik, also der *Zwang* zur Internalisierung externer Effekte durch den Rechtsstaat, ist ja weniger darum notwendig, weil es den "Verursachern" an gutem Willen mangelt, auf die Ausübung des externen Effekts zu verzichten, sondern darum, weil

---

[172] Vgl. Kapitel II, Abschnitt 2.2.1.
[173] Vgl. oben Abschnitt 4.1 dieses Kapitels.

sie dies nicht "können", genauer: weil dies angesichts der damit verbundenen Wettbewerbsnachteile (vielleicht nicht generell, aber doch in vielen Fällen) *unzumutbar* wäre. "Wenn der einzelne Anbieter in seinen Spielzügen lediglich auf seine eigenen moralischen Vorstellungen (die natürlich, wenn es denn *moralische* Vorstellungen sind, nicht bloß seine "eigenen", d.h. ohne moralischen Verbindlichkeitsanspruch sein können, A.d.V.) und nicht auf die Effizienz (gemeint ist seine Wettbewerbsfähigkeit, A.d.V.) achtet, die der Markt (sic) unnachsichtig einklagt, läuft er Gefahr, Wettbewerbsnachteile zu erleiden und *von seinen Konkurrenten* aus dem Markt gedrängt zu werden."[174] Darum, so Homann und Blome-Drees, ist "der systematische Ort der Moral in einer Marktwirtschaft ... die Rahmenordnung."[175] "Moral" ganz allgemein soll also in den für alle Marktteilnehmer gleichen "Spielregeln", nicht in den "Spielzügen" (d.h. bei der Interaktion zwischen den Marktteilnehmern) zur Geltung bzw. Wirkung gebracht werden.[176]

Wenn das Problem externer Effekte bzw. bei Homann kurz: "der Moral", und zwar "unter den Bedingungen der modernen Wirtschaft",[177] aber so gelagert ist, wie soeben beschrieben, nämlich als *Zumutbarkeitsproblem* angesichts des *Wettbewerbsprozesses*, dann können "allgemein verbindliche - genauer: durch Sanktionen verbindlich gemachte - Regeln",[178] die "für alle Kontrahenten *gleich* sein (sollen)",[179] eine Lösung für *dieses* Problem nicht bieten.[180] Denn diejenigen Wettbewerber, die das "moralische Verhalten einzelner ... ausbeuten",[181] lassen sich so gar nicht greifen.

Homann und Mitarbeiter setzen hier ein gleichsam idyllisches, "biedermeierliches"[182] Modell von Wettbewerb voraus, daß die "All-Interdependenz des ökonomischen Geschehens" bzw. die "Unzerlegbarkeit" des Marktes,[183] also das *Systemische* des Marktes, negiert - als gäbe es nur Int*ra*branchenwettbewerb und als sei der Wettbewerb

---

174 Homann/Blome-Drees (1992: 34), Hvh.d.V.

175 Homann/Blome-Drees (1992: 35).

176 Vgl. ebda. Wir sehen hier einmal davon ab, daß dann Gesichtspunkten situativer Angemessenheit nicht Rechnung getragen werden kann.

177 Homann/Blome-Drees (1992: 14 ff.).

178 Homann/Pies (1994: 9).

179 Homann/Blome-Drees (1992: 27).

180 Das gilt auch dann, wenn man "Moral", wie Homann, sei es im Sinne moralischer Präferenzen bzw. je "eigener moralischer Vorstellungen" (Homann/ Blome-Drees 1992: 34) oder unmittelbar systemisch definiert, also als "allgemeine Zustimmungsfähigkeit" im Sinne von "Konsens aufgrund von Pareto-Verbesserungen" (Homann/Pies 1994: 9). Entscheidend ist, daß markt- bzw. rentabilitäts-*fremde* Gesichtspunkte *unter Wettbewerbsbedingungen* zur Geltung bzw. Wirkung gebracht werden sollen oder müssen und daß dies schwierig bzw. kostspielig ist.

181 Ebda. Vgl. auch Homann/Blome-Drees (1992: 28).

182 Schmidtchen (1988: 124 f.).

183 Schmidtchen (1988: 130 f.).

nicht wesentlich Int*er*branchenwettbewerb. Es sind nämlich keineswegs nur (wenn überhaupt) diejenigen Wettbewerber, "die moralische Ansinnen niedrig ansetzen ... oder verletzen," die den "moralisch", jedenfalls wettbewerbsinkonform Handelnden "aus dem Markt drängen".[184] Der "einzelne Produzent", der z.B. "'umweltgerechtes' Verhalten" auszuüben versucht, wird *nicht*, jedenfalls nicht nur "durch die Konkurrenten, die sich nicht an die Ansprüche halten, aus dem Markt gedrängt."[185] Selbst wenn alle Firmen der chemischen Industrie, womöglich weltweit, bestimmte "riskante" bzw. für anderer gefährliche Praktiken aufgeben müßten, z.B. indem eine Schadensersatzpflicht rechtsstaatlich in Kraft gesetzt würde, dann werden sie ceteris paribus *sicher* an Wettbewerbsfähigkeit und damit vermutlich an Einkommen verlieren, möglicherweise sogar "aus dem Markt gedrängt" werden. Die Konsumenten müßten dazu noch nicht einmal abwandern - selbst wenn angenommen wird, es herrschte vor und nach Einführung der neuen "Spielregel" der gleichen Preis, etwa der Markt- oder Gleichgewichtspreis -; es reicht vielmehr, daß die Kosten steigen. Die Wettbewerbssituation *verschärft* sich also *in jedem Fall* durch eine solche, auf externe Effekte beschränkte Ordnungspolitik.[186] Wiederum zeigt sich der ideologische Gehalt der Ordnungspolitik: die Verdeckung des Problems *interner* Effekte.

Das Unzumutbarkeitsproblem *bleibt* also ungelöst. Denn die "Regeln", nach denen der Markt "funktioniert", sind nicht politisch gesetzte Regeln, und darum kann durch eine Änderung derjenigen Regeln, die politisch gesetzt werden können, der Markt nicht "moralisiert" werden - es sei denn, alle internen Effekt würden für ethisch unbeachtlich erklärt.

5. Der "Preis der Marktwirtschaft"[187]

Wozu genau zwingt nun der Wettbewerb? Etwa zu Arbeits- und Einkommenslosigkeit oder dazu, "unmoralisch" zu handeln? Wir haben oben gesehen, daß das unternehmens-

---

184 So aber Homann/Blome-Drees (1992: 37).

185 So aber Schelbert (1990: 7).

186 Für alle Marktteilnehmer, die den gleichen externen Effekt ausüben bzw. ausüben könnten, gleiche, "faire Spielregeln" entschärfen den Wettbewerb und damit das Zumutbarkeitsproblem allenfalls - immerhin - für diejenigen, die bisher, etwa aus moralischer Einsicht, zugunsten der Unterlassung der Ausübung externer Effekte auf Einkommensanteile verzichtet haben, aber sie beseitigen dieses Problem nicht. Auch hier verliert derjenige, der moralische oder andere marktfremde Gesichtspunkte ins Spiel bringt, *in jedem Fall*, ob nur mit oder ohne "Ordnungsethik", im Vergleich zur moralischen Abstinenz.

187 In begrifflicher Anlehnung an Homann/Blome-Drees (1992: 77 ff.).

ethische "Unmöglichkeitstheorem" aus logischen Gründen nicht haltbar ist: Moralisches Sollen ist niemals "unmöglich", sondern allenfalls *unzumutbar*.[188] Die Wirtschaftssubjekte *könnten* also durchaus stets den moralischen Sollensforderungen nachkommen; sie *könnten* überhaupt beliebige wettbewerbsfremde Gesichtspunkte ins Spiel bringen und verwirklichen. Und dabei *müßten* sie keineswegs "ausgelesen" werden, also von der Bildfläche des Marktes verschwinden (wohin denn auch?), sie *müßten* noch nicht einmal Einkommenseinbußen hinnehmen.

Bisher haben wir interne Effekte weitgehend nur als Einkommensverluste, eben als "pecuniary effects" thematisiert. Wenn dies die ganz Wahrheit wäre, müßte sich das Problem interner Effekte eigentlich von selbst lösen. Eine entsprechende Rechtfertigung für die Irrelevanz interner Effekte - vermutlich die absurdeste der bisher genannten - liefert tatsächlich Witt: Die "Anbieter, die Verluste durch die innovativen Aktivitäten anderer erleiden, können nämlich selbst zur Suche nach neuen Handlungsmöglichkeiten angeregt werden, also zu Innovationen."[189] Diese "Anregung" ist allerdings nicht nur eine von vielen hypothetischen Möglichkeiten, sondern der allgegenwärtige Normalfall in einer Marktwirtschaft, die Arbeits- und Einkommenslosigkeit schließlich nur als "vorübergehende Zwischenphase" kennt.[190] Da die "Nicht-Innovatoren" nämlich keinen letzten verantwortlichen Verursacher für die drohenden oder bereits eingetretenen Einkommensverluste identifizieren können, werden sie "angeregt", bzw. werden sie *gezwungen* (aus ihrer Sicht: *sind* sie gezwungen), selbst, durch im weiteren Sinne unternehmerisches *Handeln* nämlich, nach neuen Einkommenschancen Ausschau zu halten. Darum, und nur darum, gibt es *Wachstum* ("utilitaristisch" verstanden schlicht als Bruttosozialproduktsteigerung bzw. als Zuwachs des durchschnittlichen Einkommens). Den Individuen bleibt nämlich gar nichts anderes übrig, als selbst immer wieder erneut Quellen der Einkommenserzielung zu erschließen, ansonsten droht ja Einkommenslosigkeit. Sie tun dies nicht etwa "freiwillig", d.h. sie täten dies, so wie es der Wettbewerb "verlangt", nicht, wenn es keinen Wettbewerb gäbe, zumindest täten sie dies in geringerem Ausmaß, wenn der Wettbewerb weniger intensiv wäre.[191] Und sie werden die Einkommenserzielungsanstrengungen subjektiv nicht als einen auferlegten Zwang, also einen Nachteil angesichts einer Nötigung, sondern als Ausschöpfung von

---

188 Wir haben es also schlicht mit einem Normenkonflikt zu tun, und zwar nicht "unter den", sondern *angesichts der* und letztlich: *gegenüber den* "Bedingungen der modernen Wirtschaft" (Homann).

189 Witt (1993: 28).

190 Böhm (1980: 470).

191 Ich werde diese These im Ausblick näher spezifizieren.

Vorteilen angesichts einer Situation, die nun mal der Fall ist, auffassen, eben als Ausnutzung von Chancen. Zumindest ist dies die "normale", lebensweltzentrierte, "pragmatische", d.h. systemtheoretisch nicht aufgeklärte Sicht der Dinge: jeder ist selbst für seine Einkommensposition verantwortlich. Denn "der Wettbewerb" ist keine Instanz, die zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Doch wenn die Individuen ihre Einkommensposition wiedererlangt haben oder wenn sie klug genug waren, es *vorausschauend* gar nicht so weit kommen zu lassen, wenn sie also frühzeitig um ihre Wettbewerbsfähigkeit bemüht waren, dann ist das Problem interner Effekte, wie Witt offenbar annimmt, nicht etwa gelöst, sondern dann beginnen wir erst, uns ihm zu nähern und in seiner ganzen Tragweite zu erfassen. Der "Druck des Wettbewerbs"[192] ist nämlich wohl der tiefgreifendste "Druck" bzw. Zwang, der in der Menschheitsgeschichte auf die Lebenswelt ausgeübt wurde und weiterhin ausgeübt wird und von dem sich gleichwohl sagen läßt, daß der Druck von der Menschheit auf die Menschheit ausgeübt wird. Der Markt zwingt nämlich nicht zur Hinnahme dieser oder jener Ereignisse, sondern zu einer bestimmten durchgängigen Handlungsweise, sozusagen zu einer "kapitalistischen" *Lebensform*. "Wer sich *in seiner Lebensführung* den Bedingungen kapitalistischen Erfolgs nicht anpaßt, geht unter oder kommt nicht hoch."[193] Der Markt ist insofern gleichsam eine Erziehungsanstalt - in der metaphysisch überhöhten Sprache Hayeks: "eine Methode, einen bestimmten Geistestypus zu erzeugen: die Geistesart der großen Unternehmer."[194]

5.1 Die Notwendigkeit der Unterscheidung zweier Wertdimensionen: marktinterne und marktexterne Werte

Nun ließe sich aber einwenden: Ist es nicht genau dies, die stete Verbesserung der eigenen Einkommensposition und mit ihr die Möglichkeit - da Geld unspezifisch ist -, aus einem großen und stetig wachsenden konsumtiven Leistungsangebot nach eigenem Gutdünken auswählen zu können, was die Individuen einzig interessiert, da es der Inbegriff ihres "Wohls", ihres "Wohlstandes" ist? Und dieser marktliche Angebotskorb kann, was hier keineswegs bestritten werden soll, eben nur so: durch Markt und Wettbewerb und damit mit "gelegentlichen" Einkommenseinbrüchen bzw. "vorübergehender Arbeitslosigkeit"[195] erreicht bzw. erkauft werden. Und schließlich sind interne Effekte,

---

192 Hayek (1981b: 101).
193 Weber (1981: 61), Hvh.d.V.
194 Hayek (1981b: 109).
195 Homann/Pies (1994: 10).

wenn überhaupt, ja auch nur darum ein ethisches Problem, weil ihnen Einkommenseinbußen entsprechen. Lassen sich also alle Interessen bzw. Bedürfnisse und Werte - und nur Werte sind Kandidaten für legitime Rechte - auf formale Einkommensinteressen reduzieren bzw. in diese transformieren? Sind die Individuen, zumindest als Wirtschaftssubjekte, vernünftigerweise also nur an markt*internen* Werten - Einkommen und dadurch finanzierbarer Konsum - interessiert?[196]

Davon geht z.B. Hayek aus, indem er sein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringt, wie "organisierte Produzenten bestimmter Waren oder Dienstleistungen" ihre "Alleinvertretungs-Politik mit der Ausrede" rechtfertigen können, daß sie doch die bestehende "Gesamtnachfrage befriedigen können."[197] Dies, die Befriedigung der Nachfrage "zu den vorherrschenden Preisen" und nicht "zu den niedrigsten Preisen ..., zu denen andere (konkurrierende Anbieter, A.d.V.) anbieten *könnten*", wäre nämlich nicht nur nicht "wünschenswert", sondern - und darauf kommt es hier an - auch nicht für die "organisierten Produzenten" selbst von Vorteil. Denn eigentlich sollte es "für die Alteingesessenen ebenso profitabel sein ..., Verbesserungen (und damit Preissenkungen, d.V.) in der Technik herbeizuführen, wie es für die nun auf dem Markt Erscheinenden ist."[198] (Insofern wäre eine Abweichung vom 'so niedrig wie möglichen' Preis nicht nur für die "Allgemeinheit, die Konsumenten" (Homann) nicht "wünschenswert", sondern auch nicht für die Produzenten, seien sie nun Alteingesessene oder Newcomer.)

Aber warum "können" bzw. *wollen* die (bestehenden oder potentiellen) Anbieter nicht billiger oder mehr anbieten, wodurch sie ja stets einen größeren Kreis von Abnehmern anlocken würden? Natürlich ließe sich sagen: weil bei den denkbar niedrigsten Preisen, die sie verlangen, die Nachfrage zwar denkbar groß, leider aber die Umsätze und damit die Einkommen auch Null sind. Die Anbieter hätten nicht nur einen bloß "*in ihren Augen* adäquaten Gewinn,"[199] sondern gar kein Einkommen. Aber nun gibt es sicher stets neue, bisher unerschlossene Märkte und damit Einkommenschancen; die Gewinne und Einkommen "*könnten*" also immer größer sein, als sie es hier und jetzt sind. Wenn also doch die Wirtschaftssubjekte so nachdrücklich an der Erzielung und Steigerung von Einkommen und Gewinnen interessiert sind, warum sind diese

---

[196] Natürlich müssen wir, schon indem wir diese Frage stellen, ein anderes, nämlich ein genuin moralisches "Interesse" voraussetzen. Hier geht es aber um den möglicherweise *schützenswerten Gegenstand* der Wirtschaftsethik, den wir, als moralische Subjekte, zu achten hätten, ohne daß wir davon ausgehen könnten, daß sich dies für uns auszahlt.

[197] Hayek (1981b: 128 f.).

[198] Hayek (1981b: 129), Hvh.d.V.

[199] Ebda., Hvh.d.V.

dann nicht "maximal"? Was hält sie - rein wertmäßig, nicht äußerlich betrachtet - davon ab, ihr Einkommen zu steigern, was, wie gesagt, *stets* möglich ist.

Man erkennt hier die Notwendigkeit, neben marktinternen Werten bzw. pekuniären Kosten eine weitere Wertdimension einzufügen, nämlich eine solche, die alle *markt-externen* Werte umfaßt. Die Notwendigkeit mehrerer Wertdimensionen ergibt sich allgemein ja schon aus der Logik teleologischen bzw. zweckrationalen Handelns, das, formal gesehen, als Nutzenstreben begriffen werden mag. Es ist nämlich logisch nicht möglich, nur *ein* Handlungsziel bzw. nur *eine* Wertdimension zu verfolgen. Sonst stellte sich ja die Frage, warum sich dieses Handlungsziel nicht unmittelbar nach Handlungsbeginn sogleich erfüllte und sich eine weiterer Handlungsvollzug erübrigte. Man wird also durch *andere* Wertdimensionen davon abgehalten, die eine, hier und jetzt vielleicht dominante Wertorientierung sozusagen mit aller Konsequenz zu verfolgen. Teleologisches Handeln ist darum notwendigerweise bzw. vernünftigerweise das *Abwägen*, und zwar zwischen verschiedenen Werten, die sich nicht auf eine Wertdimension reduzieren lassen, nicht nur das Abwägen zwischen objektiv gegebenen Alternativen in Hinblick auf das eine Ziel bzw. den einen Wert.[200] Formales Kriterium dieser Abwägung ist dabei die *Ausgewogenheit* der "Rationalisierung" der verschiedenen "Wertsphären" (Weber).[201]

Diese logischen Zusammenhänge werden in der Ökonomik, genauer: in der Kostentheorie, teilweise durchaus erkannt. Zumindest müssen "choice-influencing costs", selbst wenn es ums Kaufen und Verkaufen geht, nicht unbedingt "pecuniary costs" bzw. Marktkosten sein.[202] Und "pecuniary returns" müssen nicht unbedingt die "einzige Motivation für die Ressourcenanbieter" sein; vielmehr können hier durchaus "nicht-pekuniäre Vorteile und Nachteile" eine Rolle spielen.[203] Aber dies muß Buchanan zufol-

---

[200] Hier zeigt sich auch, warum teleologisches Handeln formal zwar als Nutzenstreben begriffen werden mag, nicht jedoch als "Nutzenmaximierung" aufgefaßt werden sollte. Denn damit würde das Abwägungsproblem gerade negiert bzw. dem privaten Urteil der Individuen überantwortet; den Ausgleich zwischen verschiedenen Werten könnte sozusagen jeder selbst ausrechnen. Ein solche Privatisierung des Urteils darüber, was für jeden einzelnen "gut" oder eben "nützlich" ist, ist aber auch und gerade aus deontologischer Sicht zu verwerfen. Denn aus der Einsicht, daß nur Werte Kandidaten legitimer Rechte sind, folgt, daß die Frage: Was wollen die Individuen "wirklich" bzw. in Wahrheit? - Was sind ihre wahren Bedürfnisse? - deontologisch höchst relevant ist. Aber natürlich wird dadurch nicht die deontologische Frage nach der Legitimität der Rechte schon beantwortet, sondern nur geklärt, was ethisch auf dem Spiel steht. Was Individuen, ich oder andere, "wirklich" wollen, kann durchaus illegitim sein.

[201] Vgl. zur Idee der "gleichgewichtigen Rationalisierung" der "Wert-" bzw. "Lebenssphären" in Anlehnung an Weber, Habermas (1981a: 258 f., 485), (1981b: 481).

[202] Vgl. Buchanan (1969: 86 f.).

[203] Ebda.

ge und entgegen unserer vorherigen Überlegung nicht notwendig der Fall sein.[204] Und sollten die Marktteilnehmer nicht nur an marktinternen Werten orientiert sein, dann gilt Buchanan zufolge, daß die marktexternen Werte im Tausch *vollständig aufgehoben* sind: "So long as individuals on either side of the market are allowed to express their preferences by continuous adjustment in behavior, nonpecuniary elements will be *fully embodied* in the solution that emerges."[205] Somit würde sich also das Problem marktinterner Effekte auch bei Anerkennung der Notwendigkeit marktexterner Werte von selbst erübrigen.[206]

5.2 Der Zusammenhang zwischen externen und internen Effekten

Die hier behauptete vollständige Kommensurabilität von marktinternen und marktexternen Werten bzw. die friktionslose Umsetzung von "nicht-pekuniären" in "pekuniäre" Werte haben wir bisher, dabei Coase folgend, stillschweigend vorausgesetzt.[207] Die Angemessenheit dieser Annahme gilt es nun zu prüfen. Denn möglicherweise werden externe Effekte (von internen Effekten ganz abgesehen), ob sie sich nun unmittelbar pekuniär auswirken oder nicht, durch den Transmissionsmechanismus der Preise (einschließlich sogenannter "Schattenpreise"[208]) verdunkelt. Dies interessiert uns als Beispiel dafür, wie marktexterne Werte aus der ökonomischen Standardbetrachtung ausgeklammert werden. Kommen wir also nochmals auf den Coase-Vertrag zurück (Abb.12).

Nehmen wir an, B stehe für eine Familie, deren Mitglieder gemeinsam ein Einkommen von $ 5000 erwirtschaften. Kürzlich hat die Familie, wegen eines Stellenwechsels und einer dadurch ermöglichten Einkommenssteigerung um $ 200, ihr neues Domizil beziehen können. Nun erfahren sie, daß der nahegelegene Chemiebetrieb zuweilen Stoffe emittiert, die im Verdacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein. Es besteht für solche Emissionen weder ein Verbot noch ein Haftungsrecht. Da der Schaden sich einkommensmäßig nicht niederschlägt, stellt sich die Frage: Welchen Preis ("K") sind die B's nun zu zahlen bereit, um die Chemieunternehmung A zu einer schadensfreien

---

[204] Wenn es möglich sein sollte, daß sich die Faktoranbieter *nur* an "pekuniären Vor- und Nachteilen" orientieren, stellt sich ja die Frage, warum dann nicht *alle* pekuniären Vorteile ausgeschöpft werden bzw. wurden.

[205] Buchanan (1969: 87), Hvh.d.V.

[206] Die Unterscheidungen von marktinternen und -externe Effekten und marktinternen und -externen Werten liegen quer zueinander. Beide Typen von Effekten können sich pekuniär und nicht-pekuniär niederschlagen.

[207] Vgl. Kapitel II.

[208] Vgl. Stigler (1987: 121).

A		B		A+B	
Relevante Produktions-faktoren	Einkommen	Relevante Produktionsfak-toren	Einkommen	$\sum$ unter einem Erlaubnis-regime	$\sum$ unter einem Haftungs-regime
		y_0	$ 4800		
x_0	$ 4000	y_1	$ 5000	$ 9000	$ 9000
x_1	$ 4200	y_1/x_1	$ 5000 - "K"	> $ 9000	< $ 9000

Abbildung 12: Die Auswirkung marktexterner Werte auf den Coase-Vertrag

Produktion zu bewegen? Nehmen wir an, ihr sei der von A verlangte Betrag von mindestens $ 200 zu hoch. Dann ist also anzunehmen, daß den B's der Schaden weniger als $ 200 Wert ist. Der externe Effekt wäre (Pareto-) "irrelevant" (Buchanan). Der Chemiebetrieb (A) würde auf dem Niveau x_1 produzieren.

So weit so gut. Nun ergibt sich jedoch durch einen politischen Wechsel in den zuständigen Institutionen eine andere Rechtslage. Die Chemiefirma hat nun eine Haftungspflicht; der eventuell zu leistende Schadensersatz wäre frei aushandelbar. Nach der Logik von Coase-Verhandlungen, d.h. unter Annahme "rationalen", nutzenmaximierenden Verhaltens, müßten nun die B's die Kompensationszahlung in Höhe von $ 200, die A für die Erlaubnis, x_1 zu produzieren, anbietet, annehmen. Aber sie verlangen nun, sagen wir, $ 300. Dies ist A jedoch zu teuer. Auch hier kommt es zu keinem Tauschgeschäft, denn A zieht es unter diesen Bedingungen vor, auf Stufe x_0 zu produzieren. Das Coase-Theorem wäre nicht nur konventionalistisch-paretianisch, sondern auch "allokativ" widerlegt, und zwar unabhängig von etwaigen "Transaktionskosten" oder "Einkommenseffekten".[209]

Ich behaupte nun, daß sich im Verhalten der B's möglicherweise durchaus (nutzen-)-*rationales* Verhalten spiegeln kann. Aber warum sollte den B's der Schaden einmal, wenn sie dafür zahlen müßten, weniger als $ 200, dann wieder, wenn sie das Recht auf Schädigung verkaufen könnten, mehr als $ 200 Wert sein? Auf dieser Gleichsetzung beruht ja das Coase-Theorem, das uns hier nicht etwa normativ, sondern nur in seiner möglichen Erklärungsleistung interessiert. Coase vergißt nämlich, daß die B's im Falle eines Erlaubnisregimes, um eine Kompensationszahlung überhaupt finanzieren zu

[209] Das gilt allerdings nicht umstandslos für Einkommenseffekte à la Mishan (1971: 18), auf die oben in Kapitel II, Abschnitt 2.3.3 bereits hingewiesen wurde. Doch berücksichtigt Mishan marktexterne Werte dabei nicht, und somit fehlt eine *Erklärung* für die Ungültigkeit des Coase-Theorems.

können, entweder auf Konsumausgaben verzichten müßten oder, wenn sie dies nicht "können" oder wollen, zum Zwecke weiterer Einkommenserzielung *unternehmerisch* aktiv werden müssen. Dies, die Marktbehauptung, ist aber nicht kostenlos.[210] "'Arbeit'", ob nun markt- oder haushaltsbezogene, 'kostet' "Inanspruchnahme von Zeit und Anstrengung."[211]

Genau diese nicht-pekuniären Kosten der Marktbehauptung werden durch das Coase-Theorem, wenn es positive (natürlich nicht normative) Gültigkeit haben sollte, gleichsam herausdividiert. Im Haftungsfall geht es um die Abwägung zwischen den durch den externen Effekt affizierten Werten einerseits und einem Geldbetrag (bzw. irgendeinem "numéraire") andererseits. Die Frage hier ist: verkaufen oder nicht verkaufen? Im Erlaubnisfall geht es um die Abwägung zwischen den Werten, die durch den externen Effekt affiziert würden einerseits und einem verfügbaren Geldbetrag *oder weiteren Erwerbsbemühungen* andererseits. Die Frage hier ist: kaufen, nicht kaufen *oder selbst produzieren*, d.h. "selbst wirtschaften, um selbst Zahlungen zu erhalten und zahlen zu können".[212]

Bezogen auf die Situation des B in Abhängigkeit verschiedener Rechtslagen läßt sich dem Coase-Theorem also folgende formale Fassung geben:

	Externe Kosten	> oder <	Geldbetrag	[Haftungsfall]
<=>	Externe Kosten	> oder <	Geldbetrag und/oder Markt-behauptungskosten	[Erlaubnisfall]

Nur mit dem Zusatz "oder Marktbehauptungskosten" ist diese Theorem keine Tautologie, sondern eine falsifizierbare Hypothese.

Die im Coase-Theorem vernachlässigte Differenz läßt sich auch in Hinblick auf eine weitere Voraussetzung, die das Theorem impliziert, fassen. Dieses nimmt ja, wie die transzendentale Ökonomik bzw. die systemische Werttheorie überhaupt, Zahlungsfähigkeit als Maß für Bedürftigkeit bzw. Wertigkeit: Wer zahlt, dem ist die Sache offenbar den Preis wert; wer nicht zahlt, dem offenbar nicht.[213] Der von Coase "weggekürzte"

---

[210] Wenn dies kostenlos wäre, verfügten die Individuen über eine unbegrenzten Kompensationsbetrag - und alle externen Effekte wären nicht nur im streng-paretianischen Sinne irrelevant.

[211] Weber (1972: 62). Damit ist natürlich nicht gemeint: relativ zu anderen, noch 'produktiveren' Einsätzen, sondern die Anstrengung selbst.

[212] Luhmann (1988: 69).

[213] Vgl. etwa Homann/Pies (1994: 8): "Das Bemühen um höhere Umsätze führt zu Produkten und Verfahren, die sich an der Zahlungsbereitschaft der Konsumenten - *und damit an deren Interessen* - orientieren." (Hvh.d.V.). Vgl. auch Wegehenkel (1980: 1, 31, 40). Ansonsten sei an die Formulierung von Buchanan (1986: 94 f.) erinnert: "If a person A is observed to refuse an offer of $ X for asset T, then person A must be presumed to place a value of T in excess of $ X." Und wenn sie beobachtet

Unterschied zwischen den Gleichungen besteht darin, daß im Haftungsfall die Anreiz*wirkung* mit der *Bewertung* gegeben ist (zumindest, wenn wir einen anderweitigen Zwang, das Geld zu nehmen und dafür den Schaden zu erleiden, ausschließen), im Erlaubnisfall hingegen diese Anreizwirkung allererst *erarbeitet* werden muß.[214] Im ersten Fall ist das Recht sozusagen "verschenkt" worden, im zweiten Fall muß es buchstäblich erarbeitet werden. Diese grundsätzlichste Art aller Kosten, "Arbeitskosten" im weitesten Sinne, auf die sich alle Kosten letztlich zurückführen lassen,[215] werden hier ausgeklammert. Genau darin, dieses "Erarbeiten" wegzudefinieren, darin liegt der tiefere Sinn des Coase-Theorems.[216]

Im soeben herangezogenen Beispiel wiegen die marktexternen Werte noch stärker als die marktinternen Werte. Die B's verweigern *in beiden Fällen* ein Tauschgeschäft. In der Logik von Coase-Verhandlungen ist dieser Unterschied aber bereits getilgt. Empirisch (und nicht bloß modellanalytisch) betrachtet, greift Coase damit gleichsam der realen Entwicklung vor. Denn diese Logik und damit die positive (empirische) Geltung des Coase-Theorems, ist, wie ich behaupte, in steter Ausweitung begriffen. Der Wettbewerb ist zwar niemals "vollständig", aber er drängt doch aus sich heraus auf Vervollständigung. Die Okkupation aller möglichen Werte durch marktinterne Werte bzw. die erzwungene zunehmende lebenspraktische Bedeutungslosigkeit marktexterner im Vergleich zu marktinternen Werten (Geld und was man dafür kaufen könnte, wenn denn die Zeit noch bleibt bzw. bliebe) würde sich z.B. darin zeigen, daß die B's, sollten sie unter einem Erlaubnisregime nicht zahlen, weil sie schon an der Grenze ihre Leistungs-

---

wird, einen Preis von $ X für das Gut T zu zahlen, dann wird angenommen, dass ihr dieses Gut mindestens diesen Preis wert ist.

214 Spiegelbildlich hierzu verhält sich die Situation aus der Sicht des Verursachers (A).

215 Das gilt im übrigen auch für Geldkosten, also Marktpreise. Denn zu zahlende Preise für Leistungen sind nichts anderes als Einkommen für andere, d.h. (angemessene oder unangemessene) Entschädigungen für "Arbeitsleid", für "Anstrengung und Mühe", für das "Opfern" von "Bequemlichkeit, Freiheit und Glück" (Smith 1776, S. 28, 30) bzw. dafür, daß man bestimmte "Fähigkeiten" aufweisen und aktuell anwenden muß.

216 Demgegenüber zieht die transzendentale, Markt und Politik einschließende Ökonomik dieses "Erarbeiten" in ihre Überlegungen durchaus ein, und zwar als Durchsetzungshandeln überhaupt, also "Arbeit" und "Kampf" umfassendes Handeln. Auch das "Recht" auf Schadensfreiheit fällt hier ja nicht vom Himmel, sondern muß selbst "erarbeitet" oder eben "erkämpft" werden. Entsprechend setzt sie das Coase-Theorem, wie wir gesehen haben (vgl. Kapitel III, Abschnitt 4.1), wieder positiv in Geltung. Doch dann läßt sich die personale Gewalt natürlich nicht mehr vertuschen, wie das Beispiel des Sklavereivertrags eindrücklich belegt. Die so sehr vom allgemeinen Prinzip Markt überzeugte transzendentale Ökonomik meint dies allerdings auch gar nicht mehr leisten zu müssen. Sie setzt darum ja auch transzendental an, also bei den logischen Bedingungen der Möglichkeit des Urteilens bzw. der Vernunft überhaupt. Ich hoffe im vorangegangenen Kapitel III gezeigt zu haben, daß dieser Versuch als gescheitert gelten darf.

fähigkeit (oder je nachdem: ihrer Leistungsbereitschaft) angelangt sind, im umgekehrten Haftungsfall die angebotene Seitenzahlung im Austausch gegen die "externen" Unannehmlichkeiten gern annehmen, um ihre sonstige Zahlungsfähigkeit aufzufrischen - ganz so, wie es das Coase-Theorem prognostiziert.

Das Coase-Theorem setzt eine denkbar hohe *Wettbewerbsintensität* voraus. Dies folgt schon allein daraus, daß die Werte, die im Coase-Setting eine Rolle spielen (bis vielleicht auf die externen Kosten selbst, soweit sie sich nicht als pekuniäre Kosten niederschlagen), *Marktwerte* sind. Sonst könnten die Bewertungen des einen ja auch nicht zugleich Anreizwirkung beim anderen entfalten. Marktwerte, und das heißt letztlich: Marktpreise, sind aber stets *Wettbewerbspreise*, wenn auch nicht Preise aus "vollständigem" Wettbewerb.[217] Hier ist also, zumindest partiell, faktisch eine systemische Werttheorie in Geltung.

All diese Marktwerte hat man, ob man sich (bzw. der politisch konstituierte Rechtsstaat) nun für ein Erlaubnis- oder Haftungsrecht entscheidet, stillschweigend als Bewertungsgrundlage, d.h. als Status quo, relativ zum dem Vor- und Nachteile, Kosten und Nutzen allererst zu bestimmen sind, anerkannt - und damit den Markt mit all seinen internen Effekten.[218] Doch auch die Anerkennung interner Effekte bloß in terms marktinterner Werte, also bloß im Sinne von "pecuniary effects" oder der Einkommensverteilung, ist defizitär, denn dies bedeutet zugleich Negierung der ethischen Relevanz marktintern affizierter marktexterner Werte bzw. der "Kolonialisierung der Lebenswelt durch Systemimperative".[219] Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Nehmen wir an, die Firma, durch die die B's ihr Einkommen beziehen, gerät in Schwierigkeiten, wodurch sich das Einkommen der Familie von $ 5200 auf $ 5000

---

[217] "Vollständigen" Wettbewerb kann es ebensowenig (und aus dem gleichen Grunde nicht) geben wie "Gewinn-" oder "Einkommensmaximierung", wenn man hierunter die *ausschließliche* und *tatsächliche* Orientierung an nur *einer* Wertdimension versteht. Gleichwohl ist es für eine kritische Wirtschaftsethik sinnvoll, von "Gewinnmaximierung" zu reden. Damit wird nämlich auf eine Orientierung hingewiesen, die die teleologisch notwendige Abwägung zwischen verschiedenen Wertsphären stets zuungunsten der rentabilitätsfremden (z.B. auch der ethischen) Gesichtspunkte vornimmt. "Gewinnmaximierung" ist dann das *Bemühen*, marktfremde Wertgesichtspunkte zu eliminieren. Ohne die Spannung zwischen marktinternen und -externen Werten ließe sich nicht sinnvoll über "Gewinnmaximierung" reden. Und ohne diese Spannung gäbe es auch keinen Wettbewerb.

[218] Man hat z.B. anerkannt, daß A durch die Ausübung des externen Effekts einen Gewinn von $ 200 (statt vielleicht von nur $ 100) hat; daß er überhaupt über dieses und nicht über ein anderes Einkommen verfügt; daß B über ein Einkommen von $ 5000 verfügt und sich die Abwehr des externen Effekts mit Leichtigkeit oder nur unter großen Entbehrungen leisten kann; usw. Kurzum, man hat die wettbewerblich bestimmte Konstellation der "Renten" zueinander anerkannt und damit zwar nicht unbedingt ob, aber in welchem Masse externe Effekte "relevant" sind.

[219] Vgl. Habermas (1981b: 480 ff.).

verringert. Bisher hatte sie A, ein Haftungsregime vorausgesetzt, die Produktion von x_1 nicht erlaubt. Nun aber nimmt sie die sagen wir $ 150, die A für die Erlaubnis, x_1 zu produzieren, bietet, gern an. Was wiegt schwerer, die "sichtbar" erzeugten externen Effekte, für die man andere zur Verantwortung ziehen kann, oder die "unsichtbaren" marktinternen Effekte, die buchstäblich zurechnungslos vom Himmel fallen? Und was sollte schwerer wiegen, d.h. prioritär Beachtung verdienen? Wie auch immer die Antwort ausfällt, jedenfalls werden externe Kosten (ob sie nun in Form von Geld oder von Leid unmittelbar anfallen), zunehmend marktlich vermittelt.

Die Durchschlagskraft interner, "unsichtbarer" Effekte zeigt sich auch dann, wenn wir das, was normalerweise als externer Effekt gilt, als Problem bloß struktureller Gewalt betrachten. Bloß strukturelle Gewalt ist nämlich, zumindest allem Anschein nach, allein im Spiel, wenn sich B "freiwillig" (d.h. ohne erkennbare Eingriffe durch andere) in der Nähe der Chemiefirma (A) ansiedelt, und nicht, wie bisher stets angenommen, A mit seinem externen Effekt bei B, der im Standardszenario sozusagen stets vorher am "Tatort" ist, dort aber ursprünglich Schadensfreiheit genießt. Eine solche "freiwillige Wahl" des "externen Effekts" findet vermutlich häufiger statt, als zunächst zu vermuten ist. Selbst wenn kein Haftungsrecht besteht, könnten nämlich insbesondere diejenigen, die über ein nur geringes Einkommen verfügen, den Ort der Ausübung des "externen Effekts" (z.B. eine lärmende Durchgangsstraße) "freiwillig" als Wohnort wählen.[220] Aus ihrer individuellen Sicht könnten sie durch das preisgünstige Wohungsangebot "kompensiert" werden. Wären sie Alteingessene, würde die Zerstörung als ein legitimationsbedürftiger (und wohl nur in Ausnahmefällen legitimierbarer) externer Effekt gelten. Die Umsiedler hingegen, die, so nehmen wir einmal an, ihren Arbeitsplatz verloren haben und nun, mangels vorausschauender Humankapitalinvestitionen, sich mit Gelegenheitsjobs über Wasser halten, können einen "Verursacher" für ihre Notlage nicht anführen, obwohl sie faktisch den gleichen "Effekt" erleiden wie etwaige Alteingesessene.

Eine völlige Mißachtung marktexterner Werte impliziert auch die Coase'sche These, daß bei einer hohen Wettbewerbsintensität und damit bei einer ökonomischen Rente nahe bei Null etwaige externe Effekte für die Betroffenen irrelevant sein müßten.[221] Mit zunehmender Wettbewerbsintensität sinkt die Relevanz externer Effekte im Urteil

---

[220] Von diesem Modell, vom Modell der "Wahl" externer Effekte durch Zu- oder Abwanderung, scheint Stigler (1987: 121) auszugehen: "If we find the wages are higher, for example, near a nuclear testing ground, we may estimate the health threat externalities of that enterprise."

[221] Vgl. oben S. 86 f.

der Betroffenen tatsächlich: Der Kampf ums Einkommen gewinnt die Oberhand. Doch sehen wir uns die Sache genauer an.

Eine hohe Wettbewerbsintensität bedeutet modelltheoretisch, daß die Differenz der Einkommenswerte von y_o (alternative Erwerbschancen) und y_1 (aktuell eingenommene Einkommensposition) nahe bei Null liegt. Selbst unter einem Erlaubnisregime hätte also ein Wechsel der beruflichen Stellung und damit, so nehmen wir an, des Wohnortes, "angeregt" durch die extern verursachten (pekuniären oder nicht-pekuniären) Kosten, für die B's keine Kosten zur Folge; hier wie dort wäre ja das Einkommen gleich hoch bzw. niedrig - so das Argument von Coase. Die Absurdität des Arguments wird sofort deutlich, wenn man sich das soeben skizzierte Setting plastisch vor Augen führt. Die vernachlässigten Umzugskosten sind noch das Geringste. All das, was die Familie B an ihren jetzigen Wohnort bindet, wird für irrelevant erklärt. Aber dies ist nicht nur ein Hirngespinst von Coase, sondern eine reale Entwicklung von Markt und Wettbewerb. Denn die Wirkung des Wettbewerbs ist es tatsächlich, die Renten und natürlich auch die absoluten Einkommen gegen Null zu drängen. D.h. der Normalfall ist der Tendenz nach, daß die B's (und natürlich auch A) nur mit größter Anstrengung sich auf eine Einkommensinsel haben retten können, die sozusagen ein wenig tragbarer ist als die letzte.

Wenn man Zahlungsbereitschaften als Maß für Bedürftigkeiten und Wertigkeiten nimmt, dann hat Coase natürlich Recht mit der Behauptung, daß es unter Bedingungen intensiven Wettbewerbs auch den Geschädigten zumindest nahezu gleichgültig ist, ob ein Haftungs- oder ein Erlaubnisregime herrscht.[222] Aber die Zahlungsbereitschaft der B's ist ja nur darum so gering, weil die Marktbehauptungsanstrengungen so schwer wiegen. Durch mehr Wettbewerb verlieren also externe Effekte, die in Form marktexterner Werte anfallen, zunehmend an Relevanz. Relevant werden mehr und mehr marktinterne Werte: der Kampf ums Einkommen und damit um die Zahlungsfähigkeit. Die dabei vernachlässigten marktexternen Werte, für die man sich sozusagen nichts kaufen kann, bleiben dem einzelnen überlassen. Denn dafür, daß es so schwer ist, ein Einkommen unter gegebenen und sich verschärfenden Wettbewerbsbedingungen zu erzielen, läßt sich keine kausal verantwortliche, zurechnungsfähige Instanz identifizieren.

---

[222] Dies gilt allerdings nur unter der Bedingung, daß der Wettbewerb auf beiden Seiten intensiv ist, wenn also auch die Rente von A bei Null oder nahezu bei Null liegt. Denn ansonsten würde es ja für die B's immer lohnender, den externen Effekt zu erleiden und die dann (natürlich nur unter einem Haftungsregime) mögliche Kompensationszahlung einzustreichen.

5.3 Der Zwang zum Unternehmertum

Das "Wunder" des Marktes, die Erzeugung von "Wohlstand" und Reichtum - natürlich nicht für alle, sondern nur für diejenigen, die wettbewerbsfähig und darum kaufkräftig sind und bleiben - fällt nicht vom metaphysischen Himmel des "Marktmechanismus", sondern muß hart erarbeitet werden. Aber warum tun dies die Individuen immer wieder erneut? "Sehen wir nicht zu unserem Erstaunen, daß Millionen einflußloser Privatpersonen Tag für Tag ihr Eigentum, ihre Arbeitskraft, große Teile ihres Einkommens ohne jeden Rechtszwang, völlig freiwillig dem volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß zur Verfügung stellen? ... Sehen wir nicht, daß in all diesen Fällen das Streben nach individuellem Vorteil die Menschen zu einem gemeinnützigen Verhalten veranlaßt? Jedenfalls besser und wirksamer, als es der härteste Befehlszwang und die munifiziertesten obrigkeitlichen Gnadenbeweise zu tun vermöchten?"[223] In der Tat, gegen "Befehlshabende" könnte man sich noch auflehnen; die "Herrschenden" könnten, im Prinzip wenigstens, zur Einsicht bewegt werden - nicht aber die "bloß marktmäßige oder durch Interessenkonstellation bedingte (also die weder auf Autorität noch auf nackter Gewalt und Übermacht basierende, A.d.V.) Herrschaft".[224] Die bloße "Chance der Erwerbslosigkeit im Falle ungenügender Leistungen" - d.h.: durch den Markt als "ungenügend" *definierter* Leistungen - wirkt "formal rationaler ... als jeder unmittelbare Arbeitszwang."[225]

Das Subjekt der Einsicht wechselt die Seiten: Nicht derjenige, von dem der "Arbeitszwang" ausgeht, erkennt die (mögliche) Unrichtigkeit seiner Forderungen, sei es deren Illegitimität oder, wenn die Unterworfenen zur Gegenmacht gelangen, deren Kostspieligkeit; denn es gibt ein solches menschliches Subjekt nicht. Vielmehr liegt die Einsicht bei denjenigen, die dem Zwang, dem *Sachzwang*, ausgesetzt sind; und zwar erkennen sie die *Vorteilhaftigkeit* der marktlichen Selbstbehauptung. Die "freie", aber auch gänzlich unnachsichtige Marktwirtschaft "bewirkt, *daß es sich für jedermann lohnt*, seine Anstrengungen nicht nur auf unmittelbare Resultate zu richten, sondern auch auf das zukünftige Anwachsen seiner Fähigkeit, anderen Personen Dienste zu leisten,"[226] das heißt *Unternehmer* zu werden - und damit "zum Vollstrecker der dem

---

223 Böhm (1960: 19).

224 Weber (1972: 544). "Herrschaft kraft Interessenkonstellation" ist natürlich strenggenommen keine Herrschaft, d.h. eine Beziehung der Intersubjektivität, sondern eine Beziehung der Interobjektivität und daher der Herrschaft im engeren Sinne, d.h. der "Herrschaft kraft Autorität" "polar entgegengesetzt". (Weber 1972: 542).

225 Weber (1972: 86 f.).

226 Hayek (1981a: 168), Hvh.d.V.

Marktsystem inhärenten List."[227] Wer dies nicht erkennt, schadet *sich selbst*. Die ökonomische "Sorge" um den 'Lebensunterhalt' ist von personalen Instanzen, seien sie herrschaftlicher oder gemeinschaftlicher Art, auf den einzelnen, "auf die Arbeitssuchenden selbst abgewälzt."[228] Vor allem ist die "Sorge" nun *auf Dauer gestellt*.

In weniger entwickelten, lebensweltlich mehr oder minder "eingebetteten"[229] oder "'traditionalistischen'"[230] Marktwirtschaften, innerhalb derer die sich aus dem Zusammenspiel der Tauschhandlungen notwendig und kulturunabhängig ergebende wettbewerbliche Eigendynamik noch im Zaum gehalten werden kann oder lebenspraktisch unbedeutend bleibt - hervorstechendes Merkmal solcher Marktökonomien: "übliche" Preise -, ließe sich ein Einkommen noch sozusagen gelegentlich aneignen. Der Einkommensaspekt ist hier *ein* für die Lebensführung bedeutender Aspekt *neben anderen*; auch das Erwerbshandeln selbst ist noch von 'wettbewerbsfremden' Gesichtspunkten durchdrungen. Innerhalb wie außerhalb des Marktes sieht man im anderen nicht nur den funktionalen Beitrag, den dieser zu leisten fähig ist, sondern "den Menschen", das Individuum. "Irgendwann wurde diese Behaglichkeit plötzlich gestört... Die Idylle brach unter dem beginnenden erbitterten Konkurrenzkampf zusammen."[231] Ob man sich hier nun einen krassen Schnitt oder einen allmählichen Übergang vorstellt, jedenfalls kommt nun die "Wirkung des Wettbewerbs", daß "das ruhige Leben" aufhört,[232] voll zu Geltung. Nun kann man Einkommen mehr und mehr nur noch erzielen, wenn man - dem Geiste nach - *Unternehmer* ist.

Unternehmer nenne ich diejenigen, die *systematisch*, "*methodisch diszipliniert*" (Weber) danach streben, Einkommenschancen aufzuspüren bzw. zu "entdecken" und natürlich auch auszuschöpfen. Funktional betrachtet ist ja jeder, der erfolgreich ein Einkommen erwirtschaftet, Unternehmer.[233] Unternehmer müssen, funktional betrachtet, nicht über dingliche Ressourcen oder über Finanzkapital verfügen, sondern nur über ein einziges, letztlich entscheidendes Kapital: sich selbst. Der funktional mit dem Markt gesetzte Unternehmer "ist mittellos."[234] Je weiter sich die Marktwirtschaft entwickelt, desto weniger aber ist Unternehmertum bloß ein analytisches Definitionsspiel von

---

227 Schmidtchen (1988: 123).
228 Weber (1972: 87).
229 Polanyi (1977: 68 ff., 79, 86, 93 ff.); vgl. auch Granovetter, M.: Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness, in: American Journal of Sociology, 1985, S. 481-510.
230 Weber (1981: 56 f.).
231 Ebda.
232 Hayek (1981b: 110).
233 Vgl. Mises (1940: 245 ff.).
234 Mises (1940: 246).

Ökonomen, desto mehr muß vielmehr *jeder* Unternehmer (seiner eigenen Ressourcen) *werden wollen*. Denn die Nicht-Unternehmer oder auch die Gelegenheits-Unternehmer werden sonst - über "unsichtbare" marktliche Kanäle bzw. vermittels "unpersönlicher Instanzen", die sich "zwischen die beteiligten Menschen (schieben)"[235] - von den echten oder Vollzeit-Unternehmern "ausgelesen", vor allem: auf lange Sicht ausgelesen. Andere als unternehmerische Orientierungen haben zunehmend "little survival value".[236]

Unternehmer sind in diesem Verständnis also nicht eine bestimmte, privilegierte "Klasse" von Personen - jeder kann (und muß zunehmend!) Unternehmer werden -, sondern Unternehmer-Sein entspricht einer Geisteshaltung bzw. Einstellung. Diese hat Max Weber als "Geist des Kapitalismus" charakterisiert. Er sah diesen "Geist" am reinsten in der "Protestantischen Ethik" manifestiert.[237] Unter dem Gesichtspunkt kultureller Autonomie stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Was war zuerst da, der unternehmerische "Geist" oder der "Kapitalismus"? Weber ging zwar von einer sozusagen voluntaristischen Konstitution der Marktwirtschaft aus.[238] Die Marktwirtschaft war nach Webers Auffassung also ursprünglich Wertverwirklichung der "Protestantischen Ethik" bzw. Kultur, mithin *lebensweltlich* konstituiert.[239] Heute aber ist die Autonomie der Lebenswelt bloßer Schein. Der "moderne Kapitalismus, zum Siege gelangt, (hat) sich von den alten Stützen emanzipiert."[240] Nunmehr beruht er nur noch "auf mechanischer Grundlage".[241] Der "Geist", der ihn einst schuf, ist aus dem nunmehr "stahlharten Gehäuse ... entwichen", das "heute den Lebensstil aller

---

235 Weber (1972: 709).

236 Coase (1988: 162). Man kann diesen Zusammenhang natürlich auch etwas harmloser formulieren: "Die durch den Austauschprozeß entstehenden Wettbewerbsbeziehungen lösen angebotsmäßig Prozesse der Wissenserschließung aus." Da sich allerdings mit "Wissen" allein keine Kaufanreize produzieren lassen (selbst in der Software-Branche nicht), entsteht damit zugleich ein "Bedarf an unternehmerischem *Handeln*." Streit, M.E./Wegner, G.: Wissensmangel, Wissenserwerb und Wettbewerbsfolgen - Transaktionskosten aus evolutionistischer Sicht, in: Ordo, 1989, S. 183-200, hier S. 195, Hvh.d.V. Den Ursachen für diesen "Bedarf" gehen die Autoren allerdings nicht weiter nach. Vgl. zur Kritik an der Hayekschen Auffassung, im Wettbewerb ginge es letztlich bloß darum, "Wissen zu erlangen" (Hayek 1981b: 100), auch Kley (1994: 50, 64 ff.).

237 Vgl. Weber (1981).

238 Vgl. z.B. Weber (1981: 57).

239 Vgl. Weber (1981: 45 f., 91, 275). Webers Urteil stützt sich auf die Einsicht, "daß überhaupt nicht einfach mechanische Geldoperationen die 'Erziehung' zur kapitalistischen Kultur, und damit die Möglichkeit kapitalistischer Wirtschaft herbeiführen" könnten, daß also Sinn und originäre Motivation nicht als äußerlich verursacht zu begreifen sind. Dies ist wohl in dem Sinne wahr, daß sich "Sinn ... weder kaufen noch erzwingen" läßt. (Habermas 1986: 390). Doch ohne, sagen wir: eine systemische *Mit*wirkung an der Sinn- bzw. Unsinnerzeugung wäre die Möglichkeit einer "Kolonialisierung der Lebenswelt" (Habermas) a priori ausgeschlossen.

240 Weber (1981: 61).

241 Weber (1981: 188).

Einzelnen, die in dieses Triebwerk hineingeboren werden - *nicht* nur der direkt ökonomisch Erwerbstätigen -, mit überwältigendem Zwang bestimmt und vielleicht bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist."[242]

Heute nämlich tritt nicht die Lebenswelt, d.h. das gründegeleitete Handeln der Individuen, sondern der Markt als (Quasi-)Subjekt auf: "Der heutige, zur Herrschaft im Wirtschaftsleben gelangte Kapitalismus ... erzieht und schafft sich im Wege der ökonomischen *Auslese* die Wirtschaftssubjekte - Unternehmer und Arbeiter -, deren er bedarf."[243] Insofern ist der Markt eine *Erziehungsanstalt*. "Der Wettbewerb ist ... im Idealfalle (sic!) ... ein *Prozeß der Erziehung*, der den Menschen antreibt, dem rationalen Menschen - und damit dem 'homo oeconomicus' - ähnlich zu werden."[244] Wozu er genauer "erzieht" oder "die Leute nötigt", läßt sich bei Hayek nachlesen: nicht nur zu einzelnen, gelegentlichen Handlungen, sondern dazu, überhaupt "rational zu handeln", und das heißt für Hayek: "härter zu arbeiten, Gewohnheiten zu ändern oder (der) Arbeit einen Grad an Aufmerksamkeit, fortwährender Zuwendung oder Regelmäßigkeit zu widmen, der ohne Wettbewerb nicht nötig wäre."[245]

Wenn wir das, was Hayek "rational" nennt, systemtheoretisch entschlüsseln, erkennen wir sozusagen den "Preis der Marktwirtschaft",[246] also die "Kosten" der marktlichen Selbstbehauptung, die notwendigerweise marktexterner Art sind. Hervorstechenstes Merkmal des "Geistes des Kapitalismus", also der "der Eigenart des Kapitalismus" am besten "angepaßten Art der Lebensführung",[247] ist Weber zufolge die

---

242 Ebda.

243 Weber (1981: 45).

244 Arndt, H.: Wettbewerb der Nachahmer und schöpferischer Wettbewerb, in: Herdzina, K. (Hrsg.), Wettbewerbstheorie, Köln 1975, S. 246-274, hier S. 257.

245 Hayek (1981b: 109 f.).

246 Homann/Blome-Drees (1992: 77 ff.) Der transzendentale Ökonomist Homann kann diesem "Preis" selbst natürlich nichts abgewinnen, das Gegenstand moralischer Verbindlichkeit sein könnte. (Vgl. auch oben Abschnitt 3.2 in diesem Kapitel) Er ist für das Subjekt der Theorie nur unter der strategisch-politischen Fragestellung relevant, "unter welchen Bedingungen ... die Menschen einem so strapaziösen Wirtschaftssystem (wie der Marktwirtschaft, d.V.) ihre freie und begründete Zustimmung geben (können)?" Der "Preis der Marktwirtschaft" fällt nur im Masse der möglichen *Gegenmacht* "der Menschen", die nicht mit aller Konsequenz Unternehmer sein wollen und denen es an "Strapazen" zuviel werden mag, an, wobei sich diese Gegenmacht wohl weniger in Rebellion (gegen wen denn?) manifestiert, als eher in Leistungsabstinenz, dauerhaftem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Apathie, Eskapismus und damit in den Kosten weniger "produktiver" Tauschpartner, vielleicht auch in Form erhöhter 'moralischer Kosten'. Und der Preis wird von den Freunden von Markt und Wettbewerb in der Münze der Sozialpolitik bezahlt - wenn er denn nicht ignoriert werden kann. Vgl. zu den 'moralischen Kosten' - oder doch den 'Retorsionskosten'? - fehlender Sozialpolitik, ganz im Sinne Hobbes, auch Friedman (1971: 244): "Der Anblick der Armut beunruhigt mich; ich profitiere vom Abbau der Armut."

247 Weber (1972: 46).

"Versachlichung". Überhaupt ist "Versachlichung", ebenso wie "das Umsichgreifen der Disziplinierung als einer universellen Erscheinung", nach Webers Zeitdiagnose Signum der Moderne.[248] Die Versachlichung bzw. Verdinglichung wendet sich dabei ebenso nach innen (a) wie nach außen (b).

a) Viele sich besonders "kritisch" dünkende Sozialwissenschaftler, Philosophen oder Theologen sehen im Markt vor allem die 'Wohlstandsgesellschaft'. Die Kritik gilt dann der "herrschenden Marktgesellschaft und der ihr zugrundeliegenden Ideologie eines hemmungslosen Konsumismus."[249] Dieses Bild der Marktwirtschaft als eines Einkaufsparadieses ohne Wettbewerb spricht sich beispielsweise auch in der neuerlichen entwicklungspolitischen "Einsicht" bzw. dem Postulat aus, der reiche Norden dürfe dem armen Süden nicht länger die "Idee selbstgenügsamer Lebensstile" anempfehlen oder gar aufoktroyieren wollen; er solle ihm vielmehr die "Wahlfreiheit" lassen (insoweit er sie denn nehmen kann), sein Ziel, die "Konsumgesellschaft des Nordens", zu verwirklichen.[250] Diejenigen, die an der Marktwirtschaft vor allem den konsumtiven Wohlstandsaspekt hervorheben, wird allerdings wohl erstaunen, daß Weber den Kristalisationspunkt der "Gesinnung", die "der Kapitalismus braucht", nicht etwa in konsumistischen Einstellungen, sondern im Gegenteil in der "innerweltlichen Askese" erblickt.[251] Schon eine einfache wettbewerbstheoretische Überlegung erhellt ja, daß diejenigen, die ihr Einkommen - so vollständig "wie möglich" - nicht dem "Gegenwartsgenuß"[252], sondern dauernd und immer wieder dem zukünftigen Anwachsen der *Fähigkeit* zur Einkommenserzielung, also *investiven* Zwecken zuführen, zu den Gewinnern des Prozesses zählen werden - und diejenigen die dies nicht oder in geringerem Ausmaße tun, zu den Verlierern. Wohl darum hat sich, wie Joachim Güntner diagnostiziert, "mit dem fortwährenden Sieg des Kapitalismus ...
die Askese längst als Weltsystem etabliert."[253]

Doch nicht die "Kapitalbildung durch asketischen Sparzwang"[254] ist das Entscheidende, sondern die "methodisch disziplinierte" Suche und Ausschöpfung von Erwerbschancen. Ebenso wie der "Gott des Calvinismus" verlangt nun 'der Markt' von

---

248 Weber (1981: 687), vgl. auch Weber (1981: 187).

249 Vgl. beispielsweise Pawlowski, H.: Gott oder der Mammon? (Tagungsbericht), in: Publik-Forum, Zeitung kritischer Christen, Nr. 12, 1995, S. 30.

250 Gerster, R.: Spaltung und Parallelen zwischen Nord und Süd, in: Neue Zürcher Zeitung, 15./16. Oktober 1994, S. 17.

251 Weber (1972: 726); vgl. vor allem (1981: 60, 135 f., 151, 167 f., 175, 179 f., 187).

252 Weber (1981: 151).

253 Güntner, J.: Askese - vom Ideal zum Weltgesetz, in: NZZ, 28. Oktober 1994, S. 45.

254 Weber (1981: 180).

den Individuen "nicht (bloß) einzelne 'gute Werke', sondern eine zum *System* gesteigerte Werkheiligkeit".[255] Dazu ist eine ganz andere Art von "Investition" Vorbedingung: die "Humankapitalinvestition", und zwar die *frühzeitige* und *immer wieder erneute* "Investition" in die Erlangung der formalen Fähigkeit, stetig und dauerhaft das eine, rein "sachliche" Ziel zu verfolgen und alles "Sachfremde" auszuklammern, sowie in die Fähigkeit, in jeder produktiven Beschäftigung doch immer wieder nur das eine sehen zu können: Umsätze und (Geld-)Kosten, die möglichst in großem Abstand zueinander zu halten sind. Für das "unbefangene Genießen des Daseins"[256] sowohl innerhalb des Erwerbsprozesses als auch außerhalb, in der "Freizeit", bleibt da kein Platz, zumindest nicht bei einer nicht-gespaltenen Persönlichkeit. Was den ökonomischen Handlungsbereich anbelangt, so gilt zunehmend, daß sich "'Tat' und 'Entsagung' einander ... bedingen."[257]

Es ist also gar nicht einmal so sehr die schiere Dauer des Arbeitens und der Beschäftigung, nicht einmal nur die reine Anstrengung, die hier von all denjenigen, die nicht die "Protestantische Ethik" (oder funktionale Äquivalente) verinnerlicht haben, als Zwang empfunden werden muß - dies sicher auch -, sondern die *Art* der Beschäftigung und Zeitverbringung, die *durchgängige* (Selbst-)Disziplinierung, das *Denken* in Kosten-Nutzen-Kategorien, kurzum: die "Kosten" einer sozusagen "unternehmerischen" Lebensform, die hier, bei Strafe des ökonomischen Untergangs, geringer eingestuft werden müssen als die Gewinne derselben.[258] Das Leben wird zur Investition, d.h. zum *Mittel* für diesen einen, unzweifelhaft gegebenen Zweck: die Einkommenserzielung.[259]

---

[255] In Ergänzung zu Weber (1981: 133). - Natürlich ist hier "System" nicht im soziologischen Sinne gemeint, sondern im pragmatischen Sinne von 'systematisch'. - Vgl. auch Weber (1972: 723, 726).

[256] Weber (1981: 175).

[257] Weber (1981: 187, vgl. auch 274 f., 93).

[258] Natürlich kann dieser Zwang nicht als aufgebürdeter empfunden werden. Er setzt sich vielmehr in der Art durch, daß man erkennt, daß sich andere, "alternative" Lebensformen und Lebensentwürfe nicht "bewähren".

[259] Darum nennt Hayek ja die gleichsam vom Markt angesonnene Geisteshaltung "rational". Dies ist nicht nur Ausdruck einer systemischen Wert- und Rationalitätstheorie, derzufolge dasjenige "vernünftig" ist, das sich "bewährt" hat und als ein solches *Zeichen* der Bewährung "entdeckt" werden kann. Darüberhinaus meint "rational" bei Hayek - ganz im Sinne des "Rationalismus der Weltbeherrschung" (Weber) - die Konzentration auf die *Mittel* zu beliebigen (und in der Marktwirtschaft eben nicht beliebigen), *außerhalb* der Handlung liegenden Zwecken. Alles soll zum Mittel werden; alles Selbstzweckhafte, Spielerische und Vergnügliche gilt als irrational, ganz so wie beispielsweise im Puritanismus der Sport, der, wie Weber (1981: 176) berichtet, hier nicht etwa gänzlich abgelehnt wird. "Nur muß er einem *rationalen* Zweck: der für die physische Leistungsfähigkeit erforderlichen Erholung, dienen. Als Mittel rein unbefangenen Sich-Auslebens ungebändigter Triebe (mithin als Selbstzweck, A.d.V.) dagegen war er ihm verdächtig." (Hvh.d.V). Denn "Zeitvergeudung ist ... die

Denn ohne die Ausbildung *investiver Tugenden* läßt sich kein Einkommen erzielen, vor allem nicht auf Dauer. Bevor die (hier intentional verstandene) "Versachlichung" sich nach außen richten kann, muß sie sich nach innen gerichtet haben. Man muß den "Antrieb zur konstanten Selbstkontrolle und damit überhaupt zur *planmäßigen* Reglementierung des eigenen Lebens"[260] schon vorher mitbringen, so daß die unternehmerisch dysfunktionale Spannung, die zwischen dem Erwerbshandeln und der "unbefangenen Vitalität triebmäßigen Handelns und naiven Gefühlslebens"[261] besteht, mit dieser Vitalität selbst zum Verschwinden gebracht wird. Diese "Unbefangenheit", das Sich-Verlieren im Augenblick, zöge sonst den einzelnen von der methodisch-diszipliniert auszuübenden Berufsarbeit ab.[262]

Sich diese "asketischen" Tugenden aneignen zu müssen, darin bestehen die "Kosten" der Marktwirtschaft. Ohne diese Kosten gäbe es keinen Wettbewerb, er würde sich nämlich erübrigen. Diese Kosten, obwohl sie (lebenswelt-)extern oder eben marktintern auferlegt werden, können nicht eingeklagt werden, denn sie sind bzw. wären gerade die Kosten einer solchen Geltendmachung bzw. Durchsetzung "unter den Bedingungen der modernen Wirtschaft und Gesellschaft" (Homann), d.h. unter den Bedingungen sei es systemischer oder intentionaler Argumentationsunzugänglichkeit. Daß diese Kosten alles andere als niedrig sind, zeigt sich z.B. darin, daß die "Geißel" Arbeitslosigkeit sofort beseitigt wäre, wenn es jedem Wirtschaftssubjekt jederzeit zugleich gelänge, seine *Wettbewerbsfähigkeit* zu erhalten. Doch sind viele - eine wachsende Zahl von Individuen - angesichts der Forderungen, die *der Markt* stellt,[263] offensichtlich überfordert.[264] Und darum werden wir mit dieser "Geißel" wohl noch einige Zeit leben müssen - ohne systemtheoretische Aufklärung der Politik wohl auch noch länger, als "bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist." (Weber)

---

erste und prinzipiell schwerste alle Sünden." Ebda.

260 Weber (1981: 142).

261 Ebda.

262 Vgl. Weber (1981: 176).

263 Wenn wir pedantisch sind, müßten wir freilich formulieren: ... die die relativ Wettbewerbsfähigeren, vermittelt über "unpersönliche Instanzen" (Weber), an die relativ weniger Wettbewerbsfähigen stellen, und zwar vermutlich weil sie selbst, wiederum von anderen und von sich selbst auch, mit diesen Anforderungen konfrontiert wurden, usw. usf.

264 Vgl. für die US-amerikanische Situation Espenhorst, J.: Arbeitsgesellschaft USA, Schwerte 1995, hier S. 221: In der "immer größer werdende Unterschicht ... hat man erfahren, das Arbeit kaum noch eine Lebensperspektive vermittelt. Darum ist es ein Mißverständnis, wenn dem unteren Drittel unterstellt wird, es wolle nicht arbeiten. Es will nicht unter den Bedingungen und Chancen arbeiten, die die Arbeit gegenwärtig vermittelt."

b) "Versachlicht", ob nun nach dem kulturspezifischen Muster der soeben skizzierten "Protestantischen Ethik" oder nach dem Muster *funktional äquivalenter* Kulturen (etwa fernöstlicher Provenienz), wird jedoch aus der Marktlogik heraus nicht nur die subjekte Welt, sondern auch die soziale.[265] Diese wurde bereits oben mit der Entsolidarisierung zwischen den Tauschpartnern (von den Konkurrenten ganz zu schweigen) angesprochen.[266] Damit ist ja nicht nur die Abwesenheit einer Solidarität des Gebens gemeint, sondern der Umstand, daß am anderen der Tendenz nach *nur noch* der *funktionale Beitrag* (Kaufkraft oder Produktivität) zählt. Wicksteed hatte hieran, allerdings ohne transzendentalen Anspruch, den Begriff des Nontuism geschult.[267] "'Ohne Ansehen der Person', 'sine ira et studio', ohne Haß und deshalb ohne Liebe, ohne Willkür und deshalb ohne Gnade, als sachliche Berufspflicht und nicht kraft konkreter persönlicher Beziehungen erledigt ... der homo oeconomicus heute seine Aufgabe."[268] Wenn er es nicht täte, käme er nämlich in Schwierigkeiten. Auch hier gilt also: je nachhaltiger die Individuen im anderen nur die Funktion oder Dysfunktion sehen und mit den Dysfunktionalen die Interaktion abbrechen, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie selbst "ausgelesen" werden. Umgekehrt heißt das: eine Abweichung vom Prinzip von Leistung und Gegenleistung wird zunehmend weniger zumutbar.[269]

Wie tiefgreifend diese "Versachlichung" ist und was sie eigentlich bedeutet, mag ein Blick auf die heutige Organisations- und Führungsrealität innerhalb der Unternehmung erahnen lassen. (Ökonomisch betrachtet geht es also um die Gestaltung der Vertragsbeziehung zwischen den, im allgemeinen durchs Management vertretenen, Kapitalgebern und den "abhängig Beschäftigten".) Weber hatte noch im "Scientific Mana-

---

[265] Hier geht es nicht um die "Sachlichkeit" bzw. Interobjektivität, die mit der Marktlogik, genauer: mit dem Wettbewerb systemisch gesetzt ist, sondern um die sich daraus ergebende "*Ver*sachlichung" der an sich persönlichen Beziehung zwischen Tauschpartnern.

[266] Vgl. S. 275 f.

[267] Vgl. Kapitel III, Abschnitt 2.3.2 b).

[268] Weber (1972: 361). Vgl. zur Versachlichung der sozialen Welt auch Weber (1972: 719), (1981: 268).

[269] Auch darum ist ja, wenn denn, "Wettbewerb solidarischer als Teilen" (Homann/ Blome-Drees 1992: 26, 49), (Homann/Pies 1994: 10). Natürlich ist Wettbewerb *zumindest* zunächst der Inbegriff des Gegenteils. Hier kommt es jedoch nicht auf die möglicherweise ausgleichenden Wohlstandsgewinne an (vgl. dazu den Ausblick), sondern auf die mögliche und zunehmend wahrscheinlichere *Unzumutbarkeit* der Abweichung vom Prinzip von Leistung und Gegenleistung "unter den Bedingungen der modernen Wirtschaft" (Homann). Im übrigen ist die Alternative zum Wettbewerb ja nicht das Teilen (denn dann wird ja etwas zu Verteilendes, mithin Wettbewerb, schon stillschweigend vorausgesetzt), sondern schlicht: kein oder weniger Wettbewerb. Ohne rhetorische Tricks müßte die Behauptung also lauten: 'Wettbewerb ist solidarischer als Wettbewerbslosigkeit'. Dazu, wie gesagt, mehr im Ausblick.

gement" Taylors den Kulminationspunkt innerbetrieblicher "Versachlichung" gesehen, bzw. die "letzten Konsequenzen der Mechanisierung und Disziplinierung des Betriebs."[270] Aber ist der Taylorismus und damit die "Versachlichung" der innerbetrieblichen Beziehungen nicht lange schon überwunden? Nicht erst heute, sondern schon seit langem geht es doch - wie die Geschichte der (gestaltungsbezogenen) Organisationstheorie, angefangen bei den "Human-Relations-" über die "Human-Resources-Ansätze" bis hin zu den Ansätzen der "Unternehmenskultur", zu zeigen scheint -, zunehmend um die "Humanisierung der Arbeit"[271] und insofern um eine "Entsachlichung". Nicht, wie bei Taylor, steht heute "die Maschine" im Zentrum, sondern "der Mensch", denn dieser bedient ja schließlich die Maschinen oder die Kundschaft. Und "der Mensch" will "Sinn", sonst liefert er nicht die entsprechende, d.h. die für die Verfolgung "nachhaltiger Dauer-Rentabilität" (Weber) passende "Motivation". Heute aber treten "zunehmend Sinnverluste in Erscheinung: Das Ganze und der einzelne Leistungsbeitrag machen nur noch für eine schrumpfende Minderheit 'Sinn'."[272] Daher "fällt der Unternehmens*kultur* (gemeint ist: dem Management, soweit es nicht selbst an "Sinnverlust" leidet, A.d.V.) die Aufgabe zu, der Zentrifugalität allgemeiner gesellschaftlicher Werteentwicklung durch die Ausdifferenzierung eines systemspezifischen Sinnbezugs in der Wertestruktur entgegenzuwirken."[273]

Uns interessiert hier weder die Frage, ob man "Unternehmenskulturen" "verändern" soll, noch ab man dies "kann"[274] - jedenfalls sind Bestrebungen eines "Kulturmanagements" in Theorie und Praxis der Unternehmensführung offenbar durchaus vorhanden -, sondern die, ob das Thema Unternehmenskultur Ausdruck von "Versachlichung" oder eines Gegensteuerns, also von "Humanisierung" ist. Bei genauerem Hinsehen ist die Antwort klar: Mit der Unternehmenskultur macht sich nämlich die bloß implizite (nicht gezielt eingesetzte) und negative (bloß durch "Abwanderung" bzw. Demotivierung, nicht durch "Einwirkung" wirksame) *Macht* derjenigen bemerkbar, die (noch) nicht dem Geiste nach Unternehmer sind - sozusagen der Lebenswelt, die überall einen

---

[270] Weber (1972: 686).

[271] Vgl. den Überblick bei Ulrich, P./ Fluri, E.: Management, 7. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 165 ff.; sowie Ulrich (1993a: 104 ff.); hier (S. 107 ff.) auch eine kritische Auseinandersetzung mit der These vom Ende des Taylorismus.

[272] Bleicher, K.: Normatives Management, Frankfurt/New York 1994, S. 488 f.

[273] Ebda.

[274] Vgl. Schreyögg, G.: Kann und darf man Unternehmenskulturen ändern?, in: Dülfer, E.: (Hrsg.), Organisationskultur, 2. erw. Aufl., Stuttgart 1991, S. 201 ff.; vgl. hierzu auch Ulrich, P.: Systemsteuerung und Kulturentwicklung, in: Die Unternehmung, 1984, S. 303-325; ders.: "Symbolisches Management"?, in: Lattmann, Ch. (Hrsg.), Die Unternehmenskultur, Heidelberg 1990, S. 277-302 (1990d).

"Sinn" erblicken will. Und darum ist die "Rationalisierung" der Unternehmenskultur betriebswirtschaftlich notwendig. Insofern hat Brewing recht, wenn er schreibt, daß ein "so verstandenes 'symbolisches Management' ... auf qualitativ höherem Niveau die Verobjektivierung der Rationalisierungsbetroffenen (voran-treibt), wie sie schon charakteristischer Grundzug der 'Wissenschaftlichen Betriebsführung' war. Das Management wird als rational berechnendes und Sozialtechnologien einsetzendes Steuerungszentrum vorgestellt, wohingegen die übrigen Organisationsmitglieder in 'naiver', unreflektierter Symbolgläubigkeit und -abhängigkeit verharren."[275] Doch drückt sich in dieser nicht-reversiblen (und insofern nicht verallgemeinerungsfähigen) Struktur eines "Kulturmanagements" nicht ein subjektiv-teleologischer Herrschaftsanspruch der Unternehmensführung aus, sondern die systemische Eingebundenheit der Unternehmung in den Markt; hier manifestiert sich nicht bzw. nicht nur instrumentelle, sondern funktionalistische Vernunft bzw. System"rationalität". Die Adressaten dieser Vorschläge haben ja die "Versachlichung" der Wirtschaftsbeziehungen selbst schon anerkannt; die "Versachlichung" der Wirtschaft ist ja selbst schon in der *Problemstellung* vorausgesetzt, derzufolge die Unternehmenskultur angepaßt werden *muß*. Darum ist die Lösung des Problems letztlich auch nicht etwa herrschaftlich bzw. elitär, sondern gleichsam egalitär: alle werden zu Unternehmern, zu "Geschäftspartnern". Das "Kulturmanagement" ist nämlich nur solange notwendig, als noch nicht alle Unternehmer bzw. "Intrapreneurs"[276] geworden sind und noch andere als rein marktliche Anreize brauchen, um "motiviert" zu sein und aus eigenem Antrieb nach "kreativen" Lösungen (natürlich nicht für irgendwelche Problem, sondern für die Probleme der Gewinn- und Einkommenserzielung) zu suchen, d.h.: das zu wollen, was der Markt verlangt.

Auf lange Sicht wird sich das Problem eines unternehmerischen "Kulturmanagements" wohl auch erübrigen. Die stets angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt wird dafür sorgen, daß diejenigen, die ein hohes Maß an Unternehmertum schon mitbringen und autonom den jeweiligen "systembezogenen Sinnbezug" (Bleicher) herstellen können und wollen, bevorzugt eingestellt werden.[277] Andere Agenturen als die Unternehmen

---

[275] Brewing, J.: Kritik der Unternehmensethik. An den Grenzen der konsensual-kommunikativ orientierten Unternehmensethik, Bern/Stuttgart/Wien, 1995, S. 92. Vgl. auch Ulrich (1990d: 290ff.).

[276] Pinchot, G.: Intrapreneuring, Wiesbaden 1988; Reich, R.B.: Tales of a New America, New York 1981, insbesondere S. 146 ff.

[277] Oder die Unternehmung - verstanden als räumliches, beobachtbares Gebilde - wird konsequent als das betrieben, was sie ist: als ein "freiwilliger" Zusammenschluß von Unternehmern. (Vgl. Semler, R.: Das Semco System. Management ohne Manager, München 1993.) Diese unterscheidet sich von einer Wirtschaft aus lauter "Selbständigen" nur dadurch, daß hier die Liefer- und Werkverträge

werden vermutlich die "notwendige" Erziehungsarbeit leisten: Eltern, Schule und Universität. Von der Aufgabe, die "Brutalität des Marktes im Unternehmen nachzuvollziehen",[278] wären die Unternehmen (bzw. die Vollzeit-Unternehmer in ihnen) dann entlastet.

---

dauerhafter Natur sind. Für Bereiche, in denen es nicht so sehr auf eine dauerhafte Vertragsbeziehung ankommt, läßt sich hingegen auch eine "Ein-Person-Unternehmung-Marktwirtschaft" vorstellen. Jedenfalls liegen die neuen Selbständigen, die sogenannten "Scheinselbständigen", die 'lästige' - für *beide* Seiten 'lästige' - Tarifvertrags- und Arbeitsschutzbestimmungen unterlaufen bzw. selbst aushandeln, offenbar voll im Trend. Vgl. Pivetta, I.: Eine neue Art von Selbständigkeit, in: St. Galler Tagblatt, 24. Juli 1995.

[278] So Helmut Werner, Vorstandsvorsitzender der Mercedes-Benz AG, in den Stuttgarter Nachrichten vom 2.9.1993.

Ausblick: Die Ambivalenz der Marktwirtschaft

Das Fazit, das ich ziehen möchte, fällt für den einen oder anderen Leser vielleicht erstaunlich milde aus. Es geht nicht um eine Verdammung des Marktes - denn *nur* der Marktmechanismus vermag (Konsum-)"Wohlstand", so wie wir ihn kennen, sicherzustellen - wohl aber des *Prinzips Markt*. Zwischen Markt als Prinzip und Markt als Gegenstand unserer Beurteilung ist sorgfältig zu unterscheiden, was insbesondere angesichts des Umstandes schwer fallen mag, daß der Marktprozeß im engeren Sinne geldvermittelten Tauschs aus sich heraus auf Extensivierung und Verabsolutierung drängt. "Kolonialisierung der Lebenswelt", "Wettbewerb der Rechtsordnungen"; "ökonomischer Imperialismus", Transzendentale Ökonomik sind Stichworte hierzu im Praktischen wie im Theoretischen.

Der Glaube an die normative Gültigkeit des Prinzips Markt manifestiert sich nicht erst bei der Verteidigung des Sklavereivertrages. Vielmehr wird dieses Prinzip mit einiger Wahrscheinlichkeit immer schon dann vorausgesetzt, wenn behauptet wird, diese oder jene Handlungsweise, z.B. die Erhöhung der je eigenen Wettbewerbsfähigkeit, läge "im Interesse" bestimmter oder gar aller Personen, ohne daß die Constraints-Komponente des Interesses mitreflektiert würde, die ja zusammen mit der Wert-Komponente allererst für den einzelnen *begründet*, *warum* etwas in seinem Interesse liegt. Ideologiekritische Vorsicht ist beispielsweise immer dann geboten, wenn plötzlich etwas "im Interesse" von Individuen liegt, ohne daß sich die Wertkomponente (oder der "Geschmack") geändert hätte. Dann liegt es zwar "tatsächlich" in ihrem Interesse, aber die normativ maßgebliche Frage ist, ob dies deshalb so ist, weil hier - wie auch immer indirekt wirksamer, möglicherweise über "unpersönliche Instanzen" (Weber) vermittelter - *personaler Zwang* den Ausschlag gibt oder nur der Zwang der Natur bzw. "Knappheit".[1] Die Frage: was liegt im anerkennungswürdigen Interesse jedes einzelnen? - muß vielmehr aus einer Perspektive beantwortet werden, in der *alle* personalen Zwänge suspendiert sind und nicht ein einziger Zwang stillschweigend als gegeben vorausgesetzt wird[2] - und das heißt nichts anderes: wenn die

---

[1] Selbst dann aber ist, wegen der Solidaritätspflichten nämlich, das "tatsächliche" oder "wahre" Interesse nicht normativ maßgeblich. Die ethische Frage, ob demjenigen, der sich in einer Notlage befindet, ein Recht auf Unterstützung zukommt, ist damit nämlich nicht schon beantwortet.

[2] Diese Intuition kommt auch in dem Postulat des "handlungsentlasteten" praktischen Diskurses zum Ausdruck, innerhalb dessen "kein anderer Zwang als der eigentümlich zwanglose Zwang des besserer Arguments" herrschen soll. Vgl. Habermas (1971: 136; 1984: 119 ff.); Apel (1983: 419). Aber dann darf, wie wir gesehen haben, die Gewalt nicht wieder hinterrücks, durch "gute" Wahrheits-

Argumentationszugänglichkeit zu allen Fragetypen bei allen Personen vorausgesetzt wird.[3]

Wenn es nun vor dem Hintergrund dieser Klarstellung um die normative Gültigkeit der im engeren Sinne marktlichen Interaktion geht, lautet die Frage also: *Wollen* wir uns oder *müssen* wir uns dem Markt fügen? Natürlich *müssen* (nicht sollen) wir uns ihm, wie weitgehend auch immer, fügen; denn Wettbewerb ist ein Zwangszusammenhang. Aber *überwiegt* das Wollen oder das Müssen? Für Weber jedenfalls war die Antwort klar: "Der Puritaner *wollte* Berufsmensch (d.h. Marktbehauptungssubjekt oder Unternehmer seines 'Humankapitals', A.d.V.) sein, - wir *müssen* es sein."[4] Und damit meinte er eben genau dies: daß das Müssen das Wollen überwiegt.[5] Die konsumtiven Prämien, die nur der "Marktkampf"[6] bereitzustellen erlaubt, vermögen die Marktbehauptungs"kosten", die Nötigung, eine bestimmte, sozusagen "kapitalistische" Lebensform anzunehmen, nicht aufzuwiegen. Homann, als ein pointierter und sophistizierter Vertreter innerhalb der langen Tradition marktapologetischen Denkens, steht hingegen am anderen Ende des Spektrums, indem er *pauschal* behauptet (oder je nachdem: sich anmaßt zu behaupten), daß "Wettbewerb" in jedem Fall "solidarischer als Teilen" bzw. als Wettbewerbslosigkeit sei,[7] und das heißt: allen - jedem einzelnen - mehr nützt als schadet.[8]

---

argumente über die Wirksamkeit latenter Einwirkungsmöglichkeiten nämlich, eingeführt werden.

[3] Natürlich ist dies grenzenlos idealistisch. Aber hier geht es ja auch nicht um die Frage, ob die "idealistisch" gewonnenen Einsichten *durchgesetzt* werden können (bzw. zu welchen Kosten sie durchgesetzt werden können) oder auch sollen, sondern darum, ob Behauptungen über die "Wünschenswertigkeit" bestimmter Handlungen oder Unterlassungen Legitimität *beanspruchen* können. Dieses Verhältnis wird z.B. auf den Kopf gestellt, wenn behauptet wird, "unter den Bedingungen einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft" (d.h. unter den Bedingungen der Macht und Gegenmacht 'der anderen', sei diese nun als solche erkennbar oder von der "unsichtbaren Hand" verdeckt) hinge schon "der Gültigkeitsanspruch einer Norm von ihrer Realisierbarkeit (oder eben Durchsetzbarkeit, d.V.) ab." Homann/Pies (1994: 3, 5). Das Postulat von Homann und Pies ist nur eine mehr oder minder geschickt verschlüsselte Version des *Rechts* des Stärkeren.

[4] Weber (1981: 188).

[5] Als ethischer Skeptizist, der die von nun ab "entzauberte" Welt in einem "unlöslichen Kampf" der "Wertordnungen" verwickelt sah, aus dem es kein rationales Entrinnen gibt, vermochte er einen politischen Ausweg aus dieser Zwangslage allerdings nicht zu erblicken. Vgl. Weber (1982: 507, 598 f., 603 f., 608).

[6] Weber (1972: 58, 440).

[7] Homann/Blome-Drees (1992: 26, 49); vgl. auch oben Fn. 269, S. 330.

[8] So im übrigen auch dezidiert Böhm (1980: 469): "Wenn sie gelingt (die Aufgabe, aus der Wettbewerbsordnung das äußerste an volkswirtschaftlicher und sozialer Ordnungskraft und an produktiver Ergiebigkeit herauszuholen, d.V.), so werden *alle Beteiligten* mit *allen* ihren *Interessen* nur Vorteile haben."

Genau dies aber wissen wir nicht. Ob es sich so verhält oder nicht, läßt sich nämlich nicht "theoretisch" oder "analytisch", sozusagen vom Schreibtisch aus, bestimmen.[9] Vielmehr ist dies eine prinzipiell *offene Frage*, die nur von den Individuen selbst, eben *politisch* zu beantworten ist - wobei wir, die wir diese Frage stellen, uns konzeptionell als Teilnehmer dieses Diskurses verstehen müssen, ansonsten wir das Feld einer systemischen Werttheorie überließen, also letztlich wiederum dem Markt überantworteten. Und dabei stellt sich diese Frage überhaupt nur (und beantwortet sich nicht durch die schiere, "sichtbare" Präsenz einer personalen Gewalt von selbst), weil das *Subjekt* des Zwangs, der Wettbewerb, personal nicht identifiziert werden kann. Darum ist diese normative Frage zu beantworten alles andere als trivial. Und darum ist auch die theoretisch anspruchsvolle Aufgabe marktbezogener, systemtheoretisch geschulter *Ideologiekritik* bzw. die Kritik des Ökonomismus lebenspraktisch so notwendig.

Auch dies hat im übrigen Weber an anderer Stelle klar erkannt: "Die relative Zurückdrängung des durch Gebots- und Verbotsnormen angedrohten Zwangs durch steigende Bedeutung der 'Vertragsfreiheit', speziell der Ermächtigungsgesetze, welche alles der 'freien' Vereinbarung überlassen, ist formell gewiß eine Verminderung des Zwangs... Wo aber dabei im Ergebnis das Mehr an Zwang überhaupt und wo das Mehr an faktischer persönlicher Freiheitssphäre liegen würde, das ist jedenfalls nicht durch bloße Analyse des im einen und anderen Fall geltenden oder denkbaren formalen Rechts zu entscheiden."[10] Weber, der die normative Logik des Marktes treffend wie kaum ein anderer charakterisiert hat, gemahnt uns dabei daran, welche Werte bei dieser Frage auf dem Spiel stehen. Denn es geht nicht nur um diese ohne jene "Härte", nicht um ("gelegentliche") Einkommensverluste, sondern um die Art der Lebensführung überhaupt und um den Stellenwert, den die marktliche Selbstbehauptung darin einnehmen soll.[11]

---

[9] *Diese* Form der "Anmaßung des Wissens" (Hayek) ist ja einer der Hauptkritikpunkte Ulrichs gegenüber der utilitaristischen bis hin zur kontraktualistischen Wohlfahrtsökonomik. Vgl. Ulrich (1993a: 173-267).

[10] Weber (1972: 440, vgl. auch 59, 439). Darum, wegen der notwendigen Vernachlässigung interner Effekte (insbesondere solcher, die marktexterne Werte, also nicht etwa bloß Einkommensverteilungsfragen berühren) einer jeden bloß vertragsrechtlichen politischen Einflußnahme auf das Marktgeschehen, wurde oben von "Ordnungspolitik als Ideologie" gesprochen. Ob sich diese der Vernachlässigung nun bewußt ist oder ob sie diese bloß übersieht, steht dabei auf einem anderen Blatt.

[11] Auch Witt (1993: 23) stellt ja angesichts der "Härten", die "Innovationen systematisch ... bei einigen Individuen hervorrufen", die Frage: "Wie schwerwiegend müssen oder dürfen diese Härten werden - für wie viele Menschen und für wen - bevor die Kosten als so groß angesehen werden, daß die Innovationen nicht mehr als Fortschritt gelten können?" Aber er meint sie auch gleich selbst beantworten zu können, weil ja "der noch unbekannte Erwartungsnutzen aus Innovationsgewinnen und pekuniären Verlusten ... stets positiv (ist)." (S. 27) Es fragt sich nicht nur, wie man sich da so

Bisher haben wir weitgehend angenommen, daß alle in den Markt verstrickten Individuen die gleichen Wertvorstellungen teilen würden - als wenn alle das gleiche Leben leben wollten. Dies aber ist bekanntlich, spätestens in der pluralistischen Welt, nicht der Fall. Und der Markt ist auch keineswegs, wie wir gesehen haben, neutral in dieser Hinsicht. Geld ist vielleicht unspezifisch, sozusagen der Inbegriff von Nützlichkeit überhaupt, aber nicht die Art und Weise, wie es allein erlangt bzw. "verdient" werden kann. Darum ist die normative Frage nach dem Markt (wie wir sehen werden: nach dem *Maß* von Markt und Wettbewerb) nicht bloß eine Frage teleologischer Ethik. Es geht nicht nur um die Frage: Wie will ich, wie wollen wir leben? -, sondern auch um die *deontologische* Frage: *Dürfen* die relativ Wettbewerbsfähigeren die relativ Wettbewerbsschwächeren nötigen, ihnen gleichzutun?[12] Denn der Marktzwang geht ja nun nicht von der Natur, sondern von Menschen aus; er ist bloß durch "unpersönliche Instanzen" (Weber) vermittelt und dadurch als personaler Zwang unkenntlich gemacht.[13]

Der "Zwang des Wettbewerbs" geht also von bestimmten Personen aus, und zwar "von einer Minderheit (initiativer Unternehmer) auf die Mehrheit (konservativer Unternehmer)",[14] bzw. - in der Sprache der Marktmetaphysik formuliert - von "einigen wenigen relativ rationaleren Individuen" auf alle anderen, so daß sie "die übrigen durch den Wettbewerb dazu zwingen, sie nachzuahmen, um bestehen zu können",[15] wodurch "menschliche Energien in einem Umfange (aktiviert werden), wie es von keinem anderen sozialen System bisher bekannt ist."[16] Das spezifisch systemische Wirkungs-

---

sicher sein kann (bei Witt: weil nur marktinterne Werte, Einkommen und was man damit machen kann, in Betracht gezogen werden), sondern auch: für wen ist dieser "Erwartungsnutzen" "positiv" und für wen nicht?

[12] Dieses Problematik war sich natürlich Marx voll bewußt: "Die Bourgeoisie", d.h. die relativ Wettbewerbsfähigeren, diejenigen, die ein Leben in unternehmerischer Selbstbehauptung führen *wollen*, "zwingt alle, die sogenannte Zivilisation bei sich selbst einzuführen, d.h. Bourgeois zu werden." Marx/Engels (1959: 466).

[13] Insofern mag hier ein Widerspruch zu der bisher vertretenen These erblickt werden, im Markt, rein und "essentialistisch" (nicht bloß symbolisch) als Systemzusammenhang verstanden, gäbe es allenfalls strukturelle Gewalt. (Vgl. oben S. 33 f., 75, 234, 275, 300: ; vgl. hingegen bereits S. 280, 321 f.) Hieran wird nach wie vor festgehalten, diese Position jedoch präzisiert: Nach wie vor gilt, daß in dieser Gewalt nicht *Intentionen kausal effektiv* werden, auch nicht solche vorreflexiver Art. Aber es sind natürlich *Handlungen*, die die Gewalt erzeugen, und zwar Handlungen *zwischen* Individuen, nämlich Tauschhandlungen. Die Gewalt entsteht sozusagen im "Zwischen" der jeweils kausal intendierten Handlungen. Insofern repräsentiert Wettbewerb beides zugleich, personale und strukturelle Gewalt. Aber ohne eine *systemische* Brille könnten wir dieses personale Moment der Gewalt des Wettbewerbs noch nicht einmal wahrnehmen, geschweige denn problematisieren.

[14] Heuß (1980: 686).

[15] Hayek (1981b: 109).

[16] Heuß (1980: 686), Hvh.d.V.

muster bzw. der verselbständigte Charakter des Marktprozesses zeigt sich darin, daß "dadurch ... auch diejenigen, *die sich mit dem bereits Erreichten begnügen wollen* - das kann auch der ursprüngliche Bahnbrecher sein - *gezwungen* (werden), denen zu folgen, die inzwischen die Führung übernommen haben."[17] Für diese Gruppe von Personen - nach Ansicht von Heuß und im übrigen auch von Hayek: die Mehrheit - wiegt das Müssen offenbar das Wollen *nicht* auf. "Wettbewerb ist ... immer ein Prozeß, in dem eine kleine Gruppe eine größere dazu zwingt, etwas zu tun, was ihr nicht gefällt, sei es härter zu arbeiten, Gewohnheiten zu ändern oder ihrer Arbeit einen Grad an Aufmerksamkeit, fortwährender Zuwendung oder Regelmäßigkeit zu widmen, *der ohne Wettbewerb nicht nötig wäre*."[18]

Wettbewerb ist also, selbst im Urteil vieler Marktapologeten, *nicht* unbedingt "solidarischer als Teilen" bzw. als *weniger* Wettbewerb. Vor allem ist dies, die Frage nach dem *Maß* des Wettbewerbs, weder bloß eine Frage allgemeiner Klugheit (allein schon weil die Werte differieren) noch, unter deontologischen Gesichtspunkten, der Solidarität, sondern eine deontologisch-ethische Frage, die zu stellen und zu beantworten "unnachlaßlich" (Kant) gefordert ist, also der 'strengen', negativen Gerechtigkeit zuzuordnen ist. Marktwettbewerb entspricht einem *Normenkonflikt* (das ist ein Interessenkonflikt unter normativ-ethischer Betrachtung), und zwar zwischen den mehr und den weniger Wettbewerbsfähigen; zwischen denjenigen, die als "Berufsmenschen" bzw. Unternehmer leben *wollen* und denjenigen, die dies *müssen* und ansonsten mit der erreichten Marktversorgung zufrieden wären;[19] zwischen "Markt-" bzw. "Marktmachtinteressenten", also denjenigen, die an einer möglichst weitgehenden privatrechtlichen Regelung der Interaktion im Sinne bloß formalen Vertragsrechts interessiert sind,[20] und denjenigen, die an einer *Markt-* und *Wettbewerbsbegrenzung* interessiert wären.

Es sollte klar sein, daß sich die Frage nach dem Maß des Wettbewerbs, selbst unter der Voraussetzung vollständiger Argumentationszugänglichkeit bzw. des "guten Willens" aller "sichtbar" Beteiligten, unter Erfolgsgesichtspunkten nicht "individualethisch", sondern nur *politisch* beantworten läßt. Denn jedes einzelne Marktbehauptungssubjekt (jedes Individuum, jede Unternehmung, jedes politische Gemeinwesen, jede Nation) ist ja selbst in den Marktzusammenhang verstrickt, ob es oder sie nun

---

[17] Heuß (1980: 684 f.).

[18] Hayek (1981b: 110), Hvh.d.V.

[19] Sie müssen so leben, *weil* erstere dies wollen *oder* weil möglicherweise niemand dies eigentlich will.

[20] Vgl. Weber (1972: 439 f.).

eher auf der Sonnen- oder der Schattenseite des Wettbewerbs steht. Abweichungen vom Prinzip von Leistung und Gegenleistung sind also, wie bereits gezeigt, irgendwann einmal unzumutbar. (Und weil dies so ist und die Individuen zu immer weiteren Marktbehauptungsanstrengungen "angeregt" werden, wird eine solche Abweichung immer weiter weniger zumutbar.[21]) Die Frage nach dem Verhältnis von Wollen oder Müssen, ob nun teleologisch oder deontologisch verstanden, wird also *ohne systemtheoretische Aufklärung über die systemisch vermittelte oder eben verdeckte Gewalt* der Marktinteraktion mit einigem Recht stets zugunsten des Wollens entschieden. Aus dem Zirkel gibt es nur, wenn überhaupt, ein *politisches* Entrinnen.

Die normative Frage nach dem Markt als einer nicht etwa "neutralen", sondern ganz spezifischen Form der Interaktion erweist sich am Ende als eine Frage des *Maßes*. Es geht wohl kaum um eine Abschaffung des Marktes und damit seiner wettbewerblichen Eigendynamik - wie dies auch immer vorzustellen wäre -, und zwar allein darum nicht, weil wir sonst der Wohlstandsgewinne verlustig gingen, die nur der Markt zu produzieren in der Lage ist, bzw. die wir allein im Marktzusammenhang zu produzieren genötigt sind. Bisherige Rechtfertigungsversuche des Marktes - insoweit sich die normative Frage nach dem Markt überhaupt stellt und nicht schon a priori durch den Glauben an das Prinzip Markt entschieden wird - sind allerdings zumeist von einer schlichten Ja/Nein-Alternative bestimmt. Bei der "ordnungspolitischen Gesamtentscheidung" besteht Eucken zufolge "nur die Wahl, ob die Arbeiter der Gefahr zentralverwaltungswirtschaftlicher Sklaverei ausgeliefert werden sollen oder ob wir eine Wettbewerbswirtschaft haben wollen, in der der arbeitsteilige Wirtschaftsverkehr sich notwendigerweise über Märkte vollzieht."[22] Wenn jedoch nur die Alternative zwischen einer unbegrenzten marktlichen Eigendynamik und dem Ansinnen, "die ganze Wettbewerbsordnung über Bord (zu) werfen und zentrale Planung (einzuführen)",[23] bestünde, fiele die Antwort wohl ziemlich eindeutig aus. Wenn wir hingegen die Möglichkeiten einer *Marktbegrenzung* und *dadurch* einer *Wettbewerbsbegrenzung* ins Auge fassen, könnte diese unselige Alternative ebenso auf dem Scheiterhaufen der Geschichte verglühen wie die "Zentralverwaltungswirtschaft" selbst.[24]

---

[21] Damit haben wir im übrigen auch eine *Erklärung* für die "*unaufhaltsame* Eigendynamik" der marktlichen Entwicklung mitsamt ihrer "kolonisatorischen" Wirkung, die Habermas zwar andeutet (1981b: 484 f., 488), aber, soweit ich sehe, nicht liefert. (Dazu bedarf es nämlich des Studiums der ökonomischen Theorie bzw. der Ökonomik als einer Systemtheorie.) "Unaufhaltsam" ist diese Dynamik allerdings nur solange, wie wir uns der systemischen Verfaßtheit des Marktes nicht bewußt werden.

[22] Eucken (1990: 322).

[23] Eucken (1990: 366).

[24] Es wäre also an den bestehenden Vorschlägen einer Dualwirtschaft anzuknüpfen, womit allerdings

Hier ist nicht der Ort, die normativen und die immensen theoretischen Schwierigkeiten zu erörtern, die die Umsetzung einer solchen Idee mit sich brächte.[25] Auch ob eine solche Marktbegrenzung "wünschbar", also für jeden einzelnen im konventionell-paretianischen Sinn von Vorteil ist, läßt sich nicht sagen. Mit Sicherheit kann nur festgestellt werden, daß es eine *offene* Frage ist und bleibt, ob die "freie Marktwirtschaft" die Freiheits- und Entfaltungsspielräume der Individuen erweitert oder einengt, bzw. ob der "Preis der Marktwirtschaft" (Homann) nicht möglicherweise doch zu hoch ist. Ebenso möchte ich behaupten, daß es irgendwann sicher einen Punkt gibt, ab dem die eigendynamische Entwicklung in Unfreiheit umschlägt - ob dies nun vor oder nach dem Verglühen des "letzten Zentners fossilen Brennstoffs" (Weber) geschieht, sei einmal dahingestellt. Dann würde der Markt zum "öffentlichen Übel."[26] Man könnte sich also vorstellen, daß eine Marktbegrenzung - natürlich, ganz dem "Subsidiaritätsprinzip" entsprechend: da, wo die Probleme entstehen und darum auch zu lösen sind, also auf der Ebene des Weltmarktes - als ein multilateraler Tauschvertrag organisiert werden könnte, in dem man sich wechselseitig auf den Verzicht der Eroberung bestimmter Märkte einigte.[27]

---

nicht gesagt werden soll, daß das Jenseits des Marktes in jedem Fall ein Wirtschaften sein muß. (Vgl. Huber, J.: Die zwei Gesichter der Arbeit. Ungenutzte Möglichkeiten der Dualwirtschaft, Frankfurt a.M. 1984; sowie Ulrich (1993a: 443 ff.), der dualwirtschaftliche Vorschläge ausdrücklich in den Zusammenhang einer "Systembegrenzung" rückt.) Umgekehrt wären diese Vorschläge m.E. zu befruchten, indem sie eine zusätzliche oder auch eine genauere wettbewerbstheoretisch informierte Begründung erhielten. Damit allerdings nehmen nicht die Schwierigkeiten ab; vielmehr wird bloß das Bewußtsein für sie geschärft.

[25] "Theorie" im engeren Sinne, also Markttheorie, ist ja wegen der *systemischen* Verfaßtheit des Marktes notwendig, also weil der Markt *keine* "Kommunikationsgemeinschaft" (Apel) ist, weder eine "reale" noch "ideale", bzw. weil es im Markt zwischen den Individuen keine Argumentationszugänglichkeit gibt und auch nicht geben kann. Und diese Theorie, die soziale Wirkungszusammenhänge zum Gegenstand hat, die *nicht* zugleich Sinnzusammenhängen entsprechen, ist gerade darum, wie jeder Ökonomiestudent weiß, höchst verwickelt und anspruchsvoll, eben "kontraintuitiv" (Habermas).

[26] Buchanan (1984: 10).

[27] Vgl. auch Witt (1993). Abermals ist vor einer bloßen Ja/Nein-Alternative zu warnen, die offenbar Witt ins Auge faßt, wenn er danach fragt, "wie ein Regime von Auflagen für den Innovator aussehen könnte, das *alle* negativen pekuniären Effekte auf andere Marktteilnehmer ausschließt." (S. 24, Hvh.d.V.) Dann würden jedoch nicht nur "alle negativen pekuniären Effekte" ausgeschlossen, sondern der Markt insgesamt abgeschafft. Und wenn etwa "per einstimmig zu beschließendem Gesellschaftsvertrag festzulegen wäre, *ob* Innovationen (offenbar alle, A.d.V.) einem Zwang zum Ausgleich pekuniärer Effekte unterworfen werden sollen *oder nicht*" (S. 27, Hvh.d.V.), dann gäbe es nicht nur keine "Innovationen" mehr, sondern auch keine (Finanz-)Mittel zur Kompensation. Und entsprechend "würden sich die Gesellschaftsmitglieder" die allein zwischen *diesen* Alternativen zu entscheiden hätten, für die zweite Alternative, also die "unbegrenzte Vertrags- und Marktzutrittsfreiheit" entscheiden, wie Witt (S. 28 f.) wohl zutreffend vermutet.

Ein solcher Marktbegrenzungsvertrag diente dann natürlich nicht, wie der Kartellvertrag, dem Zwecke weiterer Einkommenserzielung (weshalb der Kartellvertrag ja gerade kein Markt- bzw. Wettbewerbsbegrenzungsvertrag sein kann), sondern im Gegenteil dem Verzicht auf Einkommenserzielung in bestimmten Bereichen. Es wäre kein Vertrag um des Handelns willen und damit der Erzeugung weiterer "interobjektiver" Interdependenzen, sondern um des Unterlassens willen. Man dürfte nicht mehr jedes Geschäft, das für beide Seiten vorteilhaft abzuschließen möglich wäre, eingehen. Natürlich entspräche dies einer deutlich spürbaren und personal identifizierbaren Freiheitsbegrenzung. Aber diese könnte gegen einen Teil der anonym entstehenden, wettbewerblich vermittelten Freiheitsverluste "eingetauscht" bzw. aufgewogen werden. So und nur so könnten diese anonymen 'Sachzwänge', könnte der "Druck des Wettbewerbs" (Hayek) auf die Lebenswelt vermindert und der "Kolonialisierung der Lebenswelt durch Systemimperative"[28] Einhalt geboten werden. So und nur so, also sozusagen durch eine (partiellen) marktlichen "Waffenstillstand", könnte - vielleicht - eine Situation allgemeiner "Entspannung" eintreten.

Nun wird es allerdings zu einem solchen multilateralen Tauschgeschäft zum Zwecke der Begrenzung von Markt und Wettbewerb, das, so nehmen wir einmal an, *zum* Vorteil aller wäre und darum natürlich auch *aus* Vorteil eines jeden einzelnen geschlossen werden müsste, vermutlich niemals kommen. Denn schließlich sind die Wertvorstellung in der einen, großen, zunehmend zusammenwachsenden Welt, die vorwiegend über Wirkungszusammenhänge, nicht durch Sinnzusammenhänge und schon gar durch geteilte Lebensstile zusammengehalten wird, höchst unterschiedlich. Es wird also wohl immer einige Individuen geben, die ein Leben in dauernder Investitionsbereitschaft einem Leben mit nur begrenzter Marktorientierung vorziehen - wenn es auch für den hartgesottensten "protestantischen" Unternehmer eine Grenze gibt, ab dem das Wollen ins Müssen umschlägt. Doch ist die normative Frage nach dem Markt ja, wie wir gesehen haben, nicht bloß ein teleologisch-ethische, sondern stets auch eine deontologisch-ethische. Wettbewerb ist ein sozialer, von Menschen gegenüber Menschen ausgeübter Zwangszusammenhang.

Solange wir eine Politik substantieller Marktbegrenzung zurückstellen, von der ja auch weder *a priori* gesagt werden, ob sie *hier und jetzt* für einige oder alle wünschenswert ist, noch, ob sie moralisch geboten ist, so läßt sich hieraus eine *genuin deontologisch-ethische* Begründung für Sozialpolitik gewinnen, d.h. für irgendeine Form der "Umverteilung", und zwar im Sinne einer *negativen* Ethik, nicht bloß der Solidarität.

---

[28] Habermas (1981b: 480 ff.).

Irgendeine Form der Sozialpolitik, d.h. der Kompensation durch Transferzahlungen, jedenfalls der Unterstützung angesichts gegebener Wettbewerbsschwäche, ist nicht nur "verdienstliche" Solidaritätspflicht, sondern "unnachlaßlich" Pflicht der Gerechtigkeit, nämlich der "Pioniere" gegenüber denjenigen, die sich mit dem erreichten Wohlstandsniveau ohne weiteren Wettbewerb zufrieden gegeben hätten. (Die schwierige Frage: wer ist "Pionier" und wer ist erzwungenermaßen Nachzügler? - wird zumeist durch die Steuerprogression beantwortet.) Natürlich hat eine solchermaßen begründete Sozialpolitik eine andere Gestalt als eine vertragstheoretisch fundierte "Sozialpolitik".[29]

Sozialpolitik ist allerdings ein Kompromiß bzw. eine nur symptomhafte Antwort auf die ethische Herausforderung des Wettbewerbs. Denn einerseits besteht die Ursache des Übels - d.h. der ökonomischen Not (bzw. unter Marktbedingungen: der finanziellen Not) der Bedürftigen, zu denen sich, da das "Marktspiel" ebensosehr ein "Geschicklichkeitsspiel" wie ein "Glücksspiel" ist,[30] jeder einmal zählen kann - zumindest teilweise im Wettbewerbsprozeß selbst.[31] Andererseits setzt die Sozialpolitik Wettbewerb stillschweigend voraus; denn es kann ja "nur verteilt werden ..., was vorher produziert wurde".[32] Und produziert wird natürlich unter Wettbewerbsbedingungen, und zwar um so mehr, je intensiver der Wettbewerbs ist - vorausgesetzt allerdings, den Individuen gelingt es dabei, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, so daß die Wirtschaft nicht in eine Krise gerät. Irgendwann ist darum die Umverteilung auch für die "Besserverdienenden" unzumutbar, oder sie stößt auf Widerstand, weil die (tatsächlichen oder vermeintlichen) Nettozahler nicht einsehen wollen (oder "können"), daß sie auf im harten und entbehrungsreichen Marktkampf erwirtschaftete Einkommensanteile zu weder konsumtiven noch investiven, sondern zu "karitativen" Zwecken verzichten sollten. Ihnen wurde ja auch nichts geschenkt ... Der Wettbewerb zieht alle Lebens-

---

[29] Vgl. zu solchen Begründungsversuchen etwa Homann/Blome-Drees (1992: 56 ff., 78), Böhm (1980: 470).

[30] Hayek (1981a: 103, vgl. auch 158-164).

[31] Nur teilweise, weil wir ja nicht wissen, ob bei den vorübergehenden Verlierern das Wollen oder das Müssen überwiegt, sie also letztlich doch den Wettbewerb, so wie er sich hier und jetzt präsentiert, noch gutheißen. Daß *immerhin* teilweise im Wettbewerb die Ursache des Übels liegt, verkennen diejenigen, die in einer 'strengen' Wettbewerbspolitik (sollte diese denn irgendetwas für den Wettbewerb bewirken) die beste Sozialpolitik oder doch zumindest die beste Voraussetzung für Sozialpolitik erblicken und die entsprechend postulieren, "daß die Sozialpolitik nicht als Anhängsel der übrigen Wirtschaftspolitik betrachtet werden sollte, sondern in erster Linie Wirtschaftsordnungspolitik zu sein hat." Und damit meint Eucken (1990: 313) natürlich vor allem Wettbewerbspolitik. (Vgl. zur wettbewerbstheoretisch wenig aufgeklärten Hoffnung Euckens, daß ein "freier", so weit wie möglich "vollständiger" Wettbewerb die Lage derjenigen, die am unteren Ende der Einkommensskala angesiedelt sind, erleichtern würde oder erleichtert hätte, S. 44, 276 f., 302.).

[32] Eucken (1990: 315).

bereiche in seinen Bann. Auch die Politik. Der "Wettbewerb der Rechtsordnungen"[33] ist nicht nur eine Wunschvorstellung von Ökonomen, die das Prinzip Markt verinnerlicht haben, sondern eine zunehmend an Realität gewinnende Erscheinung. Die anhaltenden öffentlichen Diskussionen um die "Wettbewerbsfähigkeit" oder die "Zukunftsfähigkeit" des "Standortes" sind keine bloße Erfindung der Ökonomen.

Wie kann der Markt *krisenfrei* begrenzt werden? Dies scheint mir die politisch-ökonomische Schlüsselfrage unserer Zeit zu sein. Sie zu beantworten erfordert ökonomischen "Sachverstand" über die komplexen marktökonomischen Wirkungszusammenhänge - natürlich nicht, wie bisher, um den "Sachzwängen" mehr oder minder blind zu gehorchen, sondern auch, um sie in Autonomie zur Disposition zu stellen. Vorbedingung dafür ist allerdings, daß die Ökonomie als Wissenschaft, die hiermit aufgerufen ist - und nicht nur sie -, sich vom Glauben an das, sei es strikt oder konventionell verstandene, *Prinzip Markt* löst. Ökonomen sind aufgerufen, Wege aus dem "Gefangenendilemma" aufzuzeigen, in das uns der Markt *zumindest* möglicherweise setzt, und, weil dies nicht alles sein darf, sich an den öffentlichen Diskursen über die Zukunft der Marktwirtschaft bzw. um den lebenspraktischen Stellenwert des Marktes vorbehaltlos zu beteiligen, ja diese Diskussion mit anzuregen. Dazu aber müßten sie sich öffnen für die Einsicht, daß die von vielen so sehr vergötterte und zum Prinzip erhobene "Marktwirtschaft" einen "Preis" hat, der erstens möglicherweise zu hoch ist und zweitens durchaus ein Zwangspreis ist.

---

[33] Vgl. beispielsweise Schwarz, G.: Vielfalt ist ein Prinzip des Lebens. Der Wettbewerb der Systeme als liberale Integrationspolitik, Neue Zürcher Zeitung, 23./24. April 1994 (1994b), S. 25.

Literaturverzeichnis

Acton, H.B.: The Morals of Markets and Related Essays, Indianapolis 1993.

Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft, Ludwigsburg 1961.

Alexy, R.: Begriff und Möglichkeiten der Wirtschaftsethik, in: Pappi, F.U. (Hrsg.), Wirtschaftsethik. Sonderheft Universitätsreihe Christiana Albertina, Kiel 1989, S. 9-20.

Andreae, C.-A.: Marktwirtschaft ist nur ein Instrument, aber das beste, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft, Berlin 1994, S.219-235.

Apel, K.-O.: Transformation der Philosophie, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1973 (1973a/b).

Apel, K.-O.: Der Denkweg von Charles S. Peirce, Frankfurt a.M. 1975.

Apel, K.-O.: Die Erklären : Verstehen - Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht, Frankfurt a.M. 1979.

Apel, K.-O.: Läßt sich ethische Vernunft von strategischer Zweckrationalität unterscheiden?, in: Archivio di Filosofia, 1983, S. 375-434, (wiederabgedruckt in: Reijen, W.v./ Apel, K.-O. (Hrsg.), Rationales Handeln und Gesellschaftstheorie, Bochum 1984, S. 23-79).

Apel, K.-O.: Zur geschichtlichen Entfaltung der ethischen Vernunft in der Philosophie (II), in: Apel, K.-O./ Böhler, D./ Rebel, K. (Hrsg.), Funk-Kolleg Praktische Philosophie/Ethik: Studientexte, Weinheim/Basel 1984, Bd.1, S. 100-137.

Apel, K.-O.: Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 1986, S. 3-31.

Apel, K.-O.: Fallibilismus, Konsensustheorie der Wahrheit und Letztbegründung, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begründung, Frankfurt a.M. 1987, S. 116-211.

Apel, K.-O.: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt a.M. 1988.

Apel, K.-O.: Normative Begründung der "Kritischen Theorie" durch Rekurs auf lebensweltliche Sittlichkeit? Ein transzendentalpragmatisch orientierter Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken, in: Honneth, A., et al, (Hrsg.), Zwischenbetrachtungen, Frankfurt a.M. 1989, S. 15-65.

Apel, K.-O.: Faktische Anerkennung oder einsehbar notwendige Anerkennung?, in: ders. (Hrsg.), Zur Rekonstruktion der praktischen Philosophie, Stuttgart/Bad Cannstatt 1990, S. 67-123.

Apel, K.-O.: Die hermeneutische Dimension von Sozialwissenschaft und ihre normative Grundlage, in: ders./Kettner, M. (Hrsg.), Mythos Wertfreiheit? Neue Beiträge zur Objektivität in den Human- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a.M. 1994.

Arndt, H.: Wettbewerb der Nachahmer und schöpferischer Wettbewerb, in: Herdzina, K. (Hrsg.), Wettbewerbstheorie, Köln 1975, S. 246-274.

Arrow, K.J.: Social Choice and Individual Values, New York/London 1951.

Barbier, H.D.: Die Moral des Marktes, Wiesbaden/Frankfurt a.M. 1990.

Beck, U.: Risikogesellschaft, Frankfurt a.M. 1986.

Becker, G.S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1982.

Biesecker, A.: Habermas und die ökonomische Wissenschaft - Überlegungen zur lebensweltlichen Orientierung der Wirtschaftstheorie, Diskussionspapier Nr. 1 des Instituts Ökonomie und Soziales Handeln, Bremen 1992.

Birnbacher, D.: Zur Frage der Gründe für die Erhaltung der menschlichen Gattung, in: Meyer, Th./Miller, S. (Hrsg.), Zukunftsethik und Industriegesellschaft, München 1986, S. 59-61.

Birnbacher, D.: Neue Entwicklungen des Utilitarismus, in: Biervert, B./Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt a.M./New York 1989.

Bleicher, K.: Normatives Management, Frankfurt a.M./New York 1994.

Böhler, D.: Philosophischer Diskurs im Spannungsfeld von Theorie und Praxis, in: Apel, K.-O./ Böhler, D./Rebel, K. (Hrsg.), Funk-Kolleg Praktische Philosophie/Ethik: Studientexte, Bd.2, Weinheim/Basel 1984, S. 313-355.
Böhm, F.: Kartelle und Monopole im modernen Recht, Frankfurt a.M. 1960.
Böhm, F.: Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft, Baden-Baden 1980.
Bonus, H.: Die Allgegenwart ökonomischer Reibungsverluste. Zur Verleihung des Nobelpreises an Ronald H. Coase, in: Neue Zürcher Zeitung, 22. Oktober 1991, S. 34.
Bork, R.H.: The Antitrust Paradox, New York 1978.
Bössmann, E.: Der Wirtschaftswissenschaft eine neue Richtung geben, in: WISU-Magazin 1991, S. 868-870.
Brennan, G./Buchanan, J.M.: Die Begründung von Regeln. Konstitutionelle politische Ökonomie, Tübingen 1993.
Brewing, J.: Kritik der Unternehmensethik. An den Grenzen der konsensual-kommunikativ orientierten Unternehmensethik, Bern/Stuttgart/Wien, 1995.
Bromley, D.W.: Externalities, Extortion, and Efficiency: Comment, in: The American Economic Review, 1978, S. 730-735.
Buchanan, J.M.: Politics, Policy, and the Pigovian Margin, in: Economica, 1962, S. 17-28 (1962a).
Buchanan, J.M./Stubblebine, W.C.: Externality, in: Economica, 1962, S. 371-384 (1962b).
Buchanan, J.M./Tullock, G.: The Calculus of Consent, Ann Arbor 1965.
Buchanan, J.M.: Cost and Choice, Chicago/London 1969.
Buchanan, J.M.: The Institutional Structure of Externality, in: Public Choice, Frühjahr 1973, S. 69-82.
Buchanan, J.M.: The Limits of Liberty, Chicago/London 1974.
Buchanan, J.M.: Freedom in Constitutional Contract, College Station/London 1977.
Buchanan, J.M.: What Should Economists Do?, Indianapolis 1979.
Buchanan, J.M.: Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen 1984.
Buchanan, J.M.: Liberty, Market and State, Brighton 1986.
Buchanan, J.M.: Economics Between Predictive Science and Moral Philosophy, College Station 1987.
Buchanan, J.M.: Explorations into Constitutional Economics, College Station 1989 (1989a).
Buchanan, J.M.: Die Verfassung der Wirtschaftspolitik, in: Recktenwald, H.C. (Hrsg.), Die Nobelpreisträger der ökonomischen Wissenschaften 1969-1988, Bd. 2, Düsseldorf 1989, S. 932-947 (1989b).
Buchanan, J.M.: Politische Ökonomie als Verfassungstheorie, Privatdruck der Bank Hofmann AG Zürich, Zürich 1990.
Buchanan, J.M.: The Economics and the Ethics of Constitutional Order, Ann Arbor 1991.
Buchanan, J.M.: Die konstitutionelle Ökonomik der Ethik, in: Koslowski, P. (Hrsg.), Neuere Entwicklungen in der Wirtschaftsethik und Wirtschaftsphilosophie, Berlin u.a. 1992, S. 21-46.
Buchanan, J.M.: Konsum ohne Produktion: Die unmögliche Idylle des Sozialismus, Freiburg 1993.
Buchanan, J.M.: Choosing What to Choose, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, 1994, S. 123-135.
Chamberlain, E.H.: Monopoly and Competition and Their Regulation, London 1954.
Chamberlain, E. H.: The Theory of Monopolistic Competition, 8. Aufl., Cambridge 1960.
Clark, J.M.: The Control of Trusts, New York 1902.
Coase, R.H.: The Nature of the Firm, in: Economica, 1937, S. 386-405.
Coase, R.H.: "The Federal Communications Commission", in: The Journal of Law and Economics, Oktober 1959, S. 1-40.
Coase, R.H.: The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics, Oktober 1960, S. 1-44.
Coase, R.H.: Das Problem der sozialen Kosten, in: Assmann, H.D./Kirchner, Ch./ Schanze, E. (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Rechts, Kronberg 1978, S. 146-202.
Coase, R.D.: New Institutional Economics, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1984, S. 229-231.
Coase, R.H.: The firm, the market, and the law, Chicago 1988.
Cooter, R.: The Cost of Coase, in: Journal of Legal Studies, 1982, S. 1-33.

Cortina, A.: Ethik ohne Moral, Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?, in: Apel, K.-O./ Kettner, M. (Hrsg.): Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 278-295.
Daly, G./Giertz, J.F.: Externalities, Extortion, and Efficiency, in: The American Economic Review, 1975, S. 997-1001.
Daly, G./Giertz, J.F.: Externalities, Extortion, and Efficiency: Reply, in: The American Economic Review, 1978, S. 736-738.
Demsetz, H.: On Extortion: A Reply, in: American Economic Review, 1978, S. 417-418.
Demsetz, H.: Ownership, Control, and the Firm, Oxford 1988.
Dick, D.T.: The Voluntary Approach to Externality Problems: A Survey of the Critics, in: Journal of Environmental Economics and Management, 1976, S. 185-195.
Endres, A./Querner, I.: Wissenschaft für die Praxis?! Anmerkungen zum Nobelpreis 1991 für Ronald H. Coase, in: Wirtschaftsdienst, 1991, S. 586-592.
Engels, W.: Mehr Markt, Stuttgart 1976.
Espenhorst, J.: Arbeitsgesellschaft USA, Schwerte 1995.
Etzioni, A.: Über den Eigennutz hinaus, in: Wieland (1993: 109-133).
Etzioni, A.: Jenseits des Egoismus-Prinzips, Stuttgart 1994.
Eucken, W.: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl., Tübingen 1990.
Frank, R.H./ Gilovich, Th./ Regan, D.T.: Does Studying Economics Inhibit Cooperation? in: Journal of Economic Perspectives, 1993, S. 159-171.
Frey, B.S.: Moral and Institutional Constraints. Comment, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, 1994, S. 136-141.
Friedman, M.: The social responsibility of business is to increase its profits, The New York Times Magazine, Sept. 13, 1970, S. 32-33, 122, 124, 126, wiederabgedruckt in: Snoeyenbos, M./ Almender, R./Humber, J. (Hrsg.), Business Ethics, New York 1983, S. 73-99.
Friedman, M.: Kapitalismus und Freiheit, Frankfurt a.M./ Berlin 1984.
Galtung, J.: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, D. (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt a.M. 1971, S.55-104.
Gauthier, D.: Morals by Agreement, New York 1986.
Gerster, R.: Spaltung und Parallelen zwischen Nord und Süd, in: Neue Zürcher Zeitung, 15./16. Oktober 1994, S. 17.
Giersch, H.: Die Moral der offenen Märkte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. März 1991, S. 13.
Gilligan, C.: Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München 1988.
Goldin, K.D.: Price Externalities Influence Public Policy, in: Public Choice, 1975, S. 1-10.
Granovetter, M.: Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness, in: American Journal of Sociology, 1985, S. 481-510.
Güntner, J.: Askese - vom Ideal zum Weltgesetz, in: Neue Zürcher Zeitung, 28. Oktober 1994, S. 45.
Gutenberg, E.: Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Theorie, Berlin 1929.
Habermas, J.: Arbeit und Interaktion. Bemerkungen zu Hegels Jenenser 'Philosophie des Geistes', in, ders.: Technik und Wissenschaft als "Ideologie", Frankfurt a.M. 1968, S. 9-47.
Habermas, J.: Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus, in: Adorno, Th.W., u.a. (Hrsg.), Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied/Berlin 1969, S. 235-266.
Habermas, J.: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz; Systemtheorie der Gesellschaft oder Kritische Gesellschaftstheorie?, in: ders./ Luhmann, N.: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt a.M. 1971, S. 101-141, S. 142-290.
Habermas, J.: Erkenntnis und Interesse, Frankfurt a.M. 1973 (1973a).
Habermas, J.: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M. 1973 (1973b).
Habermas, J.: Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt a.M. 1976.

Habermas, J.: Theorie des kommunikativen Handels, Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt a.M. 1981 (1981a/b).
Habermas, J.: Zur Logik der Sozialwissenschaften, 5. erw. Auflage, Frankfurt a.M. 1982.
Habermas, J.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt a.M. 1984.
Habermas, J.: Der philosophische Diskurs der Moderne, Frankfurt a.M. 1985.
Habermas, J.: Entgegnung, in: Honneth, A./Joas, H. (Hrsg.), Kommunikatives Handeln. Beiträge zu Jürgen Habermas' "Theorie des kommunikativen Handelns", Frankfurt a.M. 1986, S. 327-405.
Habermas, J.: Nachmetaphysisches Denken, Frankfurt a.M. 1988.
Habermas, J.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a.M. 1983 (4. Aufl. 1991a).
Habermas, J.: Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt a.M. 1991 (1991b).
Habermas, J.: Texte und Kontexte, Frankfurt a.M. 1991 (1991c).
Hayek, F.A. von: Freiburger Studien, Tübingen 1969.
Hayek, F.A. von: Die Anmaßung von Wissen, in: Ordo, Stuttgart 1975, S. 12-21.
Hayek, F.A. von: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Landsberg am Lech, Bd.1 (2.Aufl.) (1986), Bd.2 (1981a), Bd.3 (1981b).
Hegel, G.W.F.: Frühe Schriften, Werke Bd. 1, Frankfurt a.M. 1971.
Hegel, G.W.F.: Phänomenologie des Geistes, Werke Bd. 3, Frankfurt a.M. 1986.
Heuß, E.: Wettbewerb, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd.8, Stuttgart u.a. 1980, S. 679-697.
Hirschman, A.O.: Leidenschaften und Interessen. Politische Begründung des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt a.M. 1987.
Hobbes, Th.: Leviathan, Stuttgart 1970.
Höffe, O.: Den Staat braucht selbst ein Volk von Teufeln, Stuttgart 1988.
Höffe, O.: Gerechtigkeit als Tausch? Ein ökonomisches Prinzip für die Ethik, in: Ulrich (1990a: 91-102) (1990).
Homann, K.: Types of Rationality versus Theory of Rationality, in: Koslowski, P. (Hrsg.), Economics and Philosophy, Tübingen 1985, S. 141-157.
Homann, K.: Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: Hesse, H. (Hrsg.), Wirtschaftswissenschaften und Ethik, Berlin 1988, S.215-200 (1988a).
Homann, K.: Rationalität und Demokratie, Tübingen 1988 (1988b).
Homann, K.: Philosophie und Ökonomik, in: Boettcher, E., et al (Hrsg.), Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 7, Tübingen 1988, S.99-127 (1988c).
Homann, K.: Entstehung, Befolgung und Wandel moralischer Normen: Neue Erklärungsansätze, in: Pappi, F.U. (Hrsg.), Wirtschaftsethik, Universitätsreihe Christiana Albertina (Sonderheft), Kiel 1989, S. 47-64.
Homann, K.: Demokratie und Gerechtigkeitstheorie. James M. Buchanans Kritik an John Rawls, in: Biervert, B./Held, K./Wieland, J. (Hrsg.), Sozialphilosophische Grundlagen ökonomischen Handelns, Frankfurt a.M. 1990, S.155-175 (1990a).
Homann, K.: Strategische Rationalität, kommunikative Rationalität und die Grenze der ökonomischen Vernunft, in: Ulrich (1990a: 103-119) (1990b).
Homann, K.: Demokratie, in: Enderle, G., Homann, K., Honecker, M., Kerber W., Steinmann, H. (Hrsg.), Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg i.Br. u.a. 1993, Sp. 186-197 (1993a).
Homann, K.: Wirtschaftsethik. Die Funktion der Moral in der modernen Wirtschaft, in: Wieland (1993: 32-53) (1993b).
Homann, K.: Ethik und Ökonomik, in: ders. (Hrsg.), Wirtschaftsethische Perspektiven I, Berlin 1994, S. 9-30.
Homann, K./Blome-Drees, F.: Wirtschafts- und Unternehmensethik, Göttingen 1992.
Homann, K./Blome-Drees, F.: Unternehmensethik - Managementethik, in: Die Betriebswirtschaft, 1995, S.95-114.

Homann, K./Pies, I.: Wirtschaftsethik in der Moderne. Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften, 1994, Heft 1, S. 3-12.
Hoppmann, E.: Wirtschaftsordnung und Wettbewerb, Baden-Baden 1988.
Hoppmann, E.: Prinzipien freiheitlicher Wirtschaftspolitik, Tübingen 1993.
Huber, J.: Die zwei Gesichter der Arbeit. Ungenutzte Möglichkeiten der Dualwirtschaft, Frankfurt a.M. 1984.
Hösle, V.: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie, München 1990.
Immenga, U./Mestmäcker, E.-J.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar, München 1981.
Kant, I.: Kritik der Urteilskraft, Werkausgabe Bd. X, Frankfurt a.M. 1968.
Kant, I.: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VII, Frankfurt a.M. 1974.
Kant, I.: Die Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VIII, Frankfurt a.M. 1977.
Kant, I.: Kritik der reinen Vernunft, Werkausgabe Bd. III und IV, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 1981.
Kant, I.: Zum ewigen Frieden, Werkausgabe Bd. XI, Frankfurt a.M. 1984, S. 195-251.
Kappler, E.: Praktische Folgen einer Rekonstruktion der Betriebswirtschaftslehre, in: ders. (Hrsg.), Rekonstruktion der Betriebswirtschaftslehre als ökonomische Theorie, Spardorf 1983, S. 379-394.
Kerber, W.: Innovation, Handlungsrechte und evolutionärer Marktprozeß, in: Witt, U. (Hrsg.), Studien zur Evolutionären Ökonomik II, Berlin 1992, S. 171-195.
Kersting, W.: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages, Darmstadt 1994.
Kirchner, Ch.: Wettbewerbstheoretische Ansätze bei Ronald Coase, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 1992, S. 584-597.
Kirzner, I.M.: Wettbewerb und Unternehmertum, Tübingen 1978.
Kley, R.: Vertragstheorien der Gerechtigkeit. Eine philosophische Kritik der Theorien von John Rawls, Robert Nozick und James Buchanan (Diss.), St. Gallen 1986.
Kley, R.: Hayek's Social and Political Thought, Oxford 1994.
Knight, F.H.: The Ethics of Competition and Other Essays, London 1935.
Kohlberg, L.: Essays on Moral Development, Vol. I: The Philosophy of Moral Development, Vol. II: The Psychology of Moral Development, San Francisco 1981/1984.
Locke, J.: Über die Regierung, Stuttgart 1974.
Löhr, A.: Unternehmensethik und Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1991.
Luhmann, N.: Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1988.
Machlup, F.: Competition, Pliopoly and Profit, Economica 1942, S. 1-23, 153-173.
Marx, K.: Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, 32. Aufl., Berlin 1988.
Marx, K./Engels, F.: Manifest der Kommunistischen Partei, Werke Bd. 4, Berlin 1959.
McKean, R.N.: Efficiency in Government Through Systems Analysis, London/ Sydney 1958.
McKenzie, R.B.: The Fairness of Markets, Lexington/Toronto 1987.
Mead, G.H.: Fragmente über Ethik, in: ders., Geist, Identität, Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1974.
Miksch, L.: Wettbewerb als Aufgabe, 2. Aufl., Godesberg 1947.
Mises, L.v.: Grundprobleme der Nationalökonomie, Jena 1933.
Mises, L.v.: Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Genf 1940.
Mises, L.v.: Markt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd.7, Tübingen 1961, S. 131-136.
Mishan, E. J.: The Postware Literature on Externalities, in: Journal of Economic Literature, 1971, S. 1-40 (1971a).
Mishan, E. J.: Pangloss on Pollution, in: Bohm, P./Kneese, A.U. (Hrsg.), The Economics of Environment, London/Basingstoke 1971, S. 66-73 (1971b).
Mittelstraß, J.: Wissenschaft als Lebensform, Frankfurt a.M. 1982.
Mittelstraß, J.: Wirtschaftsethik oder der erklärte Abschied vom Ökonomismus auf philosophischen Wegen, in: Ulrich (1990a: 17-38) (1990).
Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, Stuttgart 1965 (1748).

Mumey, G.A.: The "Coase Theorem": A Reexamination, in: Quarterly Journal of Economics, 1971, S. 718-723.
Mumford, L.: Mythos der Maschine, Frankfurt a.M. 1977.
Parijs, Ph. van: Real Freedom for all. What (if anything) can justify capitalism?, Oxford 1995.
Pawlowski, H.: Gott oder der Mammon? (Tagungsbericht), in: Publik-Forum, Zeitung kritischer Christen, Nr. 12, 1995, S. 30.
Petersmann, E.-U.: Trade Policy as a Constitutional Problem, in: Außenwirtschaft, 1986, S. 405-439.
Pigou, A.C.: The Economics of Welfare, 3. Aufl., London 1929.
Pinchot, G.: Intrapreneuring, Wiesbaden 1988.
Pivetta, I.: Eine neue Art von Selbständigkeit, in: St.Galler Tagblatt, 24. Juli 1995.
Platon: Der Staat, Zürich/München 1991.
Polanyi, K.: The Great Transformation, Wien 1977.
Pury, D. de: Anstösse zu einem ordnungspolitischen Durchbruch, in: Neue Zürcher Zeitung, 1./2. April 1995, S. 29.
Rawls, J.: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979.
Reich, R.B.: Tales of a New America, New York 1981.
Rich, A.: Wirtschaftsethik, Bd.2, Gütersloh 1990.
Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Tübingen 1929.
Röpke, W.: Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Erlenbach-Zürich 1942.
Röpke, W.: Wirtschaft und Moral, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.), Was wichtiger ist als Wirtschaft, Ludwigsburg 1961, S. 17-31.
Rüstow, A.: Wirtschaft als Dienerin der Menschlichkeit, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (1961: 7-16).
Schelbert-Syfrig, H.: Nutzen wir die Vorteile der Marktwirtschaft!, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, Nr. 1, 1990.
Schelbert-Syfrig, H.: Wirtschaft und Umwelt - ein Gegensatz?, in: Neue Zürcher Zeitung, 3./4. Juni 1995.
Schmalenbach, E.: Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1911/1912, S. 304-316.
Schmidheiny, St.: Kurswechsel. Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt, München 1992.
Schmidt, I./Rittaler, J.B.: Die Chicago School of Antitrust Analysis, Baden-Baden 1986.
Schmidtchen, D.: Fehlurteile über das Konzept der Wettbewerbsfreiheit, in: Ordo, Stuttgart 1988, S. 111-135.
Schreyögg, G.: Kann und darf man Unternehmenskulturen ändern?, in: Dülfer, E.: (Hrsg.), Organisationskultur, 2. erw. Aufl., Stuttgart 1991, S. 201 ff.
Schumpeter, J.A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 7.Aufl., Tübingen 1993.
Schwarz, G.: (Hrsg.): Wo Regeln bremsen ... Deregulierung und Privatisierung im Vormarsch, Zürich 1988.
Schwarz, G.: Kostenwahrheit als Lot der Wohnungspolitik, Neue Zürcher Zeitung, 15./16. Mai 1993, S. 31.
Schwarz, G.: Die Tyrannei des Status quo, in: Neue Zürcher Zeitung, 7./8. Mai 1994. S. 33 (1994a).
Schwarz, G.: Vielfalt ist ein Prinzip des Lebens. Der Wettbewerb der Systeme als liberale Integrationspolitik, Neue Zürcher Zeitung, 23./24. April 1994, S. 25. (1994b).
Schwarz, G.: Die Tugenden des Wettbewerbs, Neue Zürcher Zeitung, 24./25. Juni 1995, S. 21.
Scitovsky, T.: Two Concepts of External Economics, in: Journal of Political Economy, 1954, S. 143-151.
Semler, R.: Das Semco System. Management ohne Manager, München 1993.
Singer, P.: Praktische Ethik, Stuttgart 1984.
Smith, A.: Theorie der ethischen Gefühle, Hamburg 1985 (1759).

Smith, A.: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 1978 (1776).
Smith, A.: Lectures on Jurisprudence, Oxford 1978.
Steinmann, H./Löhr, A.: Einleitung: Grundfragen und Problembestände einer Unternehmensethik, in: dies. (Hrsg.), Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1991, S. 3-32.
Steinmann, H./Löhr, A.: Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1994.
Steinmann, H./Schreyögg, G.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung, Wiesbaden 1990.
Steinmann, H./ Zerfaß, A.: Privates Unternehmertum und öffentliches Interesse, in: Wagner, G.R. (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Umweltschutz, Stuttgart 1993, S. 3-27.
Stigler, G.J.: The Economist as Preacher, Oxford 1982.
Stigler, G.J.: Economics - The Imperial Science?, in: Scandinavian Journal of Economics, 1984, S. 301-313.
Stigler, G.J.: The Theory of Price, 4. Aufl., New York/London 1987.
Streit, M.E./Wegner, G.: Wissensmangel, Wissenserwerb und Wettbewerbsfolgen - Transaktionskosten aus evolutionistischer Sicht, in: Ordo, 1989, S. 183-200.
Taylor, F.W.: The Principles of Scientific Management, New York 1911.
Thielemann, U.: Die Unternehmung als ökologischer Akteur? Ansatzpunkte ganzheitlicher unternehmensethischer Reflexion. Zur Aktualität der Theorie der Unternehmung Erich Gutenbergs, in: Freimann, J. (Hrsg.), Ökologische Herausforderung der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1990, S. 43-72.
Thielemann, U.: Integrative Wirtschafts- und Unternehmensethik als Reflexion des spannungsreichen Verhältnisses von Einkommensstreben und Moral. Zum Verhältnis von Wirtschaftsethik und philosophischer (Diskurs-)Ethik, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 67, St. Gallen 1994 (1994a).
Thielemann, U.: Chemiepolitik zwischen Kooperation und Konfrontation - Sinn und Grenzen kooperativer Subpolitik, in: oikos - Umweltökonomische Studenteninitiative an der HSG (Hrsg.), Kooperationen für die Umwelt. Im Dialog zum Handeln, Chur/ Zürich 1994, S. 123-144 (1994b).
Thielemann, U.: Die Differenz von Vertrags- und Diskursethik und die kategorialen Voraussetzungen ideologiekritischer Wirtschaftsethik, in: Harpes, J.-P./Kuhlmann, W. (Hrsg.): Zur Relevanz der Diskursethik. Anwendungsprobleme der Diskursethik in Wirtschaft und Politik, Münster 1997, S. 271-312.
Tullock, G.: Private Wants, Public Means, New York/London 1970.
Turvey, R.: On Divergences between Social Cost and Privat Cost, in: Economica, 1963, S. 309-313.
Ulrich, P.: Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution, Stuttgart 1977.
Ulrich, P.: Systemsteuerung und Kulturentwicklung, in: Die Unternehmung, 1984, S. 303-325.
Ulrich, P.: Wirtschaftsethik als Wirtschaftswissenschaft. Standortbestimmungen im Verhältnis von Ethik und Ökonomie, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 23, St. Gallen 1988.
Ulrich, P.: Unternehmensethik - Führungsinstrument oder Grundlagenreflexion?, in: Steinmann, H./Löhr, A. (Hrsg.): Unternehmensethik, Stuttgart 1989, S. 189-210 (1989a).
Ulrich, P.: Diskursethik und Politische Ökonomie, in: Biervert, B. /Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt a.M. /New York 1989, S. 70-99 (1989b).
Ulrich, P. (Hrsg.): Auf der Suche nach einer modernen Wirtschaftsethik, Bern/Stuttgart 1990 (1990a).
Ulrich, P.: Die Rotarische Vier-Fragen-Probe. Einige wirtschaftsethische Anmerkungen, in: Der Schweizer Rotarier, Juli/August 1990, S. 60-64 (1990b).
Ulrich, P.: Wirtschaftsethik auf der Suche nach der verlorenen ökonomischen Vernunft, in: ders. (1990a: 179-226) (1990c).
Ulrich, P.: "Symbolisches Management"?, in: Lattmann, Ch. (Hrsg.), Die Unternehmenskultur, Heidelberg 1990, S. 277-302 (1990d).

Ulrich, P.: Der kritische Adam Smith - im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: Meyer-Faje, A./ Ulrich, P. (Hrsg.), Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart 1991, S. 145-190.
Ulrich, P.: Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. rev. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien, 1993 (1993a).
Ulrich, P.: Wirtschaftsethik als Beitrag zur Bildung mündiger Wirtschaftsbürger, in: Ethica - Wissenschaft und Verantwortung, 3/1993, S. 227-250 (1993b).
Ulrich, P.: Integrative Wirtschaftsethik als kritische Institutionenethik. Wider die normative Überhöhung der Sachzwänge des Wirtschaftssystems, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 62, St. Gallen 1994 (1994a).
Ulrich, P.: Postscripta: Wie liberal ist die Diskursethik?, in: Ortmann, G.: Formen der Produktion. Organisation und Rekursivität, Opladen 1994, S. 241-249 (1994b).
Ulrich, P.: Demokratie und Markt. Zur Kritik der Ökonomisierung der Politik, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 36, 1995, S. 74-95 (1995a).
Ulrich, P.: Die Zukunft der Marktwirtschaft: neoliberaler oder ordoliberaler Weg? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 62, 1995, S. 33-52 (1995b).
Ulrich, P.: Unternehmensethik und 'Gewinnprinzip'. Versuch der Klärung eines unerledigten wirtschaftsethischen Grundproblems, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, St. Gallen 1995, Nr. 70 (1995c).
Ulrich, P./Fluri, E.: Management, 7. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1995.
Ulrich, P./Thielemann, U.: Ethik und Erfolg. Unternehmensethische Denkmuster von Führungskräften - eine empirische Studie, Bern/Stuttgart 1992.
Ulrich, P./Thielemann, U.: Wie denken Manager über Markt und Moral? Empirische Untersuchungen unternehmensethischer Denkmuster im Vergleich, in: Wieland (1993: 54-91).
Vallence, E.: Business ethics at work, Cambridge 1995.
Viner, J.: Cost Curves and Supply Curves, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, 1931, S. 23-46, wiederabgedruckt in: Stigler, G.J./ Boulding, K. E.: Readings in Price Theory, London 1953, S. 198-232.
Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, 5. rev. Aufl., Tübingen 1972.
Weber, M.: Die protestantische Ethik 1. Eine Aufsatzsammlung, 6. Aufl., Tübingen 1981.
Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 5. Aufl., Tübingen 1982.
Wegehenkel, L.: Coase-Theorem und Marktsystem, Tübingen 1980.
Weimann, J.: Umweltökonomik. Eine theoretische Einführung, 2. Aufl., Berlin u.a. 1991.
Wellisz, St.: On External Diseconomics and the Government-Assisted Invisible Hand, in: Economica, 1964, S. 345-362.
Wicksteed, Ph.H.: The Common Sense of Political Economy, Vol.1, New York 1950.
Wieandt, A./Wiese, H.: Die Theorie der "contestable marktes" - eine Leitbild für die Wettbewerbspolitik, in: Ordo, Stuttgart 1993, S. 185-202.
Wieland, J.: Wirtschaftsethik als Selbstreflexion der Ökonomie. Die Mindestmoral im ökonomischen System und die Verantwortung für externe Effekte, in: Ulrich (1990a: 147-177) (1990).
Wieland, J. (Hrsg.): Wirtschaftsethik und Theorie der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1993.
Williamson, O.E./Masten, S.E. (Hrsg.): Transaction Cost Economics, 2 Bde., Aldershot/Brookfield 1995.
Witt, U.: Wie kommt es eigentlich zu wirtschaftlichem Fortschritt?, in: Wagner, A. (Hrsg.), Dezentrale Entscheidungsfindung bei externen Effekten, Tübingen 1993, S. 19-35.
Wittmann, St.: Praxisorientierte Managementethik. Gestaltungsperspektiven für die Unternehmensführung, Münster/Hamburg 1994.
Worcester, D.A.Jr.: Pecuniary and Technological Externality, Factor Rents, and Social Costs, in: American Economic Review, 1969, S. 873-855.

Wünsche, H.F.: Verlorene Maßstäbe in der Ordnungspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Tübingen 1990, S. 53-74.

Namenregister

Acton, H.B. 13
Adorno, Th.W. 218
Alexy, R. 209, 236
Almender, R. 38
Andreae, C.-A. 26
Apel, K.-O. 16, 22, 29, 31, 34, 107, 116, 128, 130, 134 f., 138, 141, 150, 156, 158 f., 162, 238 ff., 261, 263, 274, 289, 335, 341
Arndt, H. 326
Arrow, K.J. 49
Assman, H.D. 48
Aufderheide, D. 15
Austin, J.L. 162

Barbier, H.D. 13
Beck, U. 183
Becker, G.S. 112
Bentham, J. 42
Biervert, B. 52 f., 109
Biesecker, A. 27
Birnbacher, D. 52 f.
Bleicher, K. 331 f.
Blome-Drees, F. 12, 24 f., 69, 113, 117, 140, 156, 172, 178, 180, 226, 286, 288, 296 f., 305 ff., 308 f., 326, 330, 336, 343
Boettcher, E. 109
Böhler, D. 134, 141, 250
Bohm, P. 79
Böhm, F. 25, 178, 220, 286, 299, 303 f., 307, 312, 323, 336, 343
Bonus, H. 55 f.
Bork, R. H. 220
Bössmann, E. 65
Boulding, K.E. 280
Brennan G. 115, 117, 127, 134 f., 138 ff., 143, 160 f., 183, 193, 201, 267, 308
Brewing, J. 332
Bromley, D.W. 75
Buchanan, J.M. 13, 15, 18, 32, 42 ff., 45, 48 f., 65, 68, 71, 83, 87, 101 ff., 150 ff., 256 ff., 262 ff., 277 f., 281 ff., 286, 296, 302, 306 ff., 315 ff., 341
Buridan, J. 242

Chamberlain, E.H. 219, 301
Clark, J.M. 220
Coase, R.H. 18, 48, 49 ff., 55 ff., 182, 184, 187, 245, 277, 316, 321 f., 325
Constant, B. 134
Cooter, R. 63
Cortina, A. 39, 165, 263

Daly, G. 75, 80 f., 83
Darwin, Ch.R. 215
Demsetz, H. 30, 49, 59, 62, 70 f., 75, 80, 83, 88 f., 91, 96,
Dick, D.T. 75, 83
Dülfer, E. 331

Enderle, G. 246
Endres, A. 61, 69
Engels, F. 178, 338
Engels, W. 14
Espenhorst, J. 329
Etzioni, A. 112, 114
Eucken, W. 24, 51, 208, 277, 297 f., 303, 307, 340, 343

Fluri, E. 331
Frank, R.H. 157
Freimann, J. 147
Frey, B.S. 138
Friedman, M. 38, 270, 289 f., 304, 326
Fukuyama, F. 5

Galtung, J. 33 f.
Gauthier, D. 13, 85, 146, 148, 152, 160, 186
Gerster, R. 327
Giersch, H. 15
Giertz, J.F. 75, 80 f., 83
Gilligan, C. 36, 110
Gilovich, Th. 157
Goldin, K.D. 282, 285
Granovetter, M. 324
Günther, J. 327
Gutenberg, E. 147

Habermas, J. 12, 16, 20 ff., 26 ff., 63, 127 ff., 133, 137 f., 152, 161 f., 177, 216, 218, 232, 238 ff., 258 f., 261, 274 f., 315, 320, 325, 335, 340 ff.

Hayek, F.A. von 13 f., 31, 56, 165, 177, 214 ff., 268, 281 f., 284 f., 286 f., 295, 313 f., 323 ff., 337 ff., 342 f.
Hegel, G.W.F. 30, 152 f. 246, 258
Heidegger, M. 158
Held, M. 52 f., 109
Herdzina, K. 326
Heuß, E. 308, 338 f.
Hirschmann, A.O. 35
Hobbes, Th. 104, 114, 172, 237, 263, 326
Höffe, O. 39, 261, 263
Homann, K. 12, 24 ff., 69, 107 ff., 112 ff., 117 f., 140, 143, 149, 156 f., 160, 170, 172, 178, 180, 206, 226, 246, 273, 286, 288, 296 ff., 305 ff., 308 ff., 313 f., 318 f., 326, 329 f., 336, 341, 343
Honecker, M. 246
Honneth, A. 116
Hoppmann, E. 291, 297, 299
Horkheimer, M. 31
Hösle, V. 247 f.
Huber, J. 341
Humber, J. 38

Immenga, U. 297

James, W. 178

Kant I. 16, 18, 22, 28, 36 f., 55, 104, 107, 116, 120, 133 ff., 137, 166, 238, 253 ff., 258 f., 261, 263, 269, 274 ff., 289, 299
Kappler, E. 218
Kerber, W. 75, 82, 246, 287
Kersting, W. 208, 210 f., 237
Kettner, M. 22, 39
Kirchner, Ch. 48, 100
Kirzner, I.M. 302
Kley, R. 6, 208, 222, 237, 257, 325
Kneese, A.U. 79
Kohlberg, L. 15, 23, 134, 266
Koller, P. 211
Koslowski, P. 109, 268

Lattmann, Ch. 331
Leibniz, G.W. 129
Locke, J. 236
Löhr, A. 12, 27, 40, 45, 208, 275, 288
Lorenz, K. 252
Luhmann, N. 32, 63, 238, 287, 295, 318

Machlup, F. 220
Mandeville, B. 263
Marx, K. 13, 37 f., 178, 338
Masten, S.E. 91
McKean, R.N. 47, 282 f., 303
McKenzie, R.B. 13, 286
Mead, G.H. 120, 137, 260
Mestmäcker, E.-J. 297
Meyer, Th. 53
Meyer-Faje, A. 41
Miksch, L. 24, 299
Miller, S. 53
Mises, L. von 36, 50, 117 f., 170, 279, 287, 294, 301 f., 304, 324
Mishan, E.J. 70, 79, 317
Mittelstraß, J. 15, 156
Montesquieu 35 ff., 166
Mumey, G.A. 62, 75
Mumford, L. 31

Ortmann, G. 257

Pappi, F.U. 112, 209
Parijs, Ph. van 5
Pawlowski, H. 327
Peirce, Ch.S. 152, 250
Petersmann, E.-U. 278
Pies, I. 286, 307 f., 313, 318, 330, 336
Pigou, A.C. 46 ff., 54, 58 f. 86, 91 f., 184, 187, 277
Pinchot, G. 332
Pivetta, I. 333
Platon 130
Polanyi, K. 276, 324
Pury, D. de 14, 279

Quermer, I. 61, 69

Rawls, J. 25, 41 f., 54, 118, 121, 135, 148, 150, 160, 237, 247 f., 270
Rebel, K. 134, 141
Recktenwald, H.C. 106
Regan, D.T. 157
Reich, R.B. 332
Reijen, W. von 31
Rich, A. 15
Rieger, W. 18, 156, 305
Rittaler, J.B. 220
Röpke, W. 170, 297
Rousseau, J.J. 254
Rüstow, A. 26

Schance, E. 48
Schelbert-Syfrig, H. 277, 290, 311
Schmalenbach, E. 156
Schmidheiny, St. 14
Schmidt, I. 220
Schmidtchen, D. 220, 287, 299, 304, 310, 324
Schreyögg, G. 40, 45, 331
Schumpeter, J.A. 170, 220, 279 f.
Schwarz, G. 14, 277, 279, 344
Scitovsky, T. 303
Searle, J.R. 162
Semler, R. 332
Senghaas, D. 34
Singer, P. 53
Smith, A. 15, 36, 38, 41, 43, 167, 179, 263, 286, 292 f., 296
Snoyenbos, M. 38
Steinmann, H. 12, 40, 45, 208, 241, 245 f., 275
Stigler, G.J. 51, 70, 273, 280, 283, 316, 321
Streit, M.E. 325
Stubblebine, W.C. 194

Taylor, F.W. 26, 331
Thielemann, U. 15, 18, 28, 134, 147, 172, 242, 262, 264, 269, 277, 288
Tullock, G. 13, 15, 43, 45, 65, 83, 104, 131, 150, 172, 186, 278, 281 f., 285 f., 302
Turvey, R. 69

Ulrich, P. 5 f., 15, 18, 34, 38, 41 f., 45, 53 f., 63, 68, 109, 143, 170, 208 ff., 237, 245, 252, 257, 261, 264, 277, 295, 330 f., 337, 341

Vallence, E. 264
Viner, J. 280

Wagner, G.R. 208
Weber, M. 6, 15 f., 18, 22 ff., 30, 32 f., 37 f., 53, 145, 147, 171, 179, 232, 236, 278, 282, 287, 290, 292 ff., 307, 313, 315, 318, 323 ff., 336 f., 339, 341
Wegehenkel, L. 43, 50, 56, 59, 63 f., 79, 84 f., 90, 96, 98, 319
Wegner, G. 325
Weimann, J. 42 f, 75 f., 83, 90, 97 f.
Wellisz, St. 49, 59, 86 f.
Werner, H. 333
Wiandt, A. 220
Wicksteed, Ph.D. 11, 43, 144 ff., 293, 330
Wieland, J. 15, 45, 109, 112
Wiese, H. 220
Williamson, O.E. 91
Witt, U. 75, 282 f., 312, 337, 341
Wittmann, St. 12
Worcester, D.A.Jr. 282
Wünsche, H.F. 25

Zerfaß, A. 208, 241, 245 f.

Sachregister

Allokation 51, 63 f., 70 f., 95
  und Distribution 42, 69
alternative Lebensentwürfe 328
Altruismus 139, 142, 144 f.
Anarchie 160
  ungeordnete 122
  geordnete 122, 228
Anerkennung 166, 259 ff.
  Kampf um 30
Anfangsausstattung [s.a. Status quo] 68, 101, 122, 306 f.
Anti-Trust [s.a. Wettbewerbspolitik] 218 ff., 287, 298
Apologie 165
Arbeit [s.a. Unternehmertum] 236, 318
Arbeitsleid 319
Arbeitslosigkeit 280, 294, 312 f., 321, 329
Arbeitsplätze, Schaffung von 303
Argumentationsunzugänglichkeit [s.a. Intersubjektivität, Unmöglichkeit] 143 f., 147 f., 151 f., 160, 164 f., 226, 233, 244, 256, 262, 271, 284, 305, 336
  systemische vs intentionale 329
Argumentationszugänglichkeit [s.a. Intersubjektivität] 29, 335 f., 339
Argumente
  Vor-/Nachteile als 173 f.
Askese, innerweltliche 327, 329
Ausbeutung 78 ff.
Auslese [s.a. Wettbewerb] 215 ff., 226, 245, 289 f., 295, 325 f., 330
Autonomie 293 f.
  moralische 70, 92, 96 f., 120
  vs Freiheit 294

Bedürfnisse [s.a. Interessen; Präferenzen] 115, 130
  wahre [s.a. Ethik, teleologische] 127 ff., 315
Bentham-Optimum 76, 86, 198 f.
Beobachter-Beurteiler 165, 167 ff., 185, 196, 214
Beobachterperspektive 127, 133, 142, 165, 192
  vs Teilnehmer- 27 f., 133, 137 f., 148 f.
Besteuerung 269 f.
Betriebswirtschaftslehre 11 f., 147, 156, 158
Betroffene/Beteiligte 240, 245, 257
Betrug [s.a. Lüge; Kostenwahrheit] 179 ff., 235, 264, 268
Bewährung 216 f., 245, 256, 328
Brent Spar 205
Brille, kognitive 16, 102, 108, 116
Bruttosozialprodukt [s. Wohlstandskuchen]
Bürokratiemodell 26
Business ethics 264

Coase-Theorem 51 f., 57 f., 59 ff., 63, 76, 89, 183 ff., 317 ff.
  Effizienzthese 63, 183
    Widerlegung 65 ff., 89,
    Bestätigung 87,
  Invarianz-/Allokationsthese 63, 70 f., 95, 183
    approximative empirische Geltung 319 f.
    Geltung unter transzendental-ökonomischem Vorzeichen 319
    Widerlegung 317 f.
    und Einkommenseffekte 70 f., 317
Coase-Verhandlungen [s.a. Externalitätenbeziehung als Tausch] 80, 88, 209
Coase-Vertrag 234, 271, 316 f.
Constraints [s.a. Macht und Gegenmacht] 114 f., 153, 159, 175, 204, 227, 243, 265, 335

Deduktion vs Reflexion 102
Deregulierung 13 f.
Differenzprinzip 41
Diskurs 129, 148, 243, 251, 259
  handlungsentlasteter 335
  intelligibler 255
  Metadiskurse 252
  praktischer 258 f., 290
  realer 256 ff.
  theoretischer vs praktischer 244, 258
  universal discourse 260
  Zumutbarkeitsdiskurs 290 f.
Diskursverweigerung 242
Diskussion 173 ff., 234, 241 f., 246

Dissens [s.a. Zustimmung] 104 f., 106, 123, 169 f., 171, 187, 193, 204 ff., 223
Douceur du commerce 35 ff., 43, 166, 200
Drohung 79 f.
Dualwirtschaft 340 f.
Durchsetzungsperspektive 143, 154, 156, 158 f., 163, 175, 216, 270, 336

economic point of view 116, 157
economic man 61 f., 113, 133, 142
Effekte
externe [s.a. Zwang] 19, 44 ff., 101 ff., 110, 182 ff., 194, 201 ff., 227 f., 231, 288, 309 ff., 316
Akzeptanz 106, 206, 233
als wirtschaftsethisches Problem 19, 44 f., 257
Beseitigung 106, 160, 185 f., 188, 191, 194 f., 199, 206, 228, 276
Definition 46 f., 91, 184, 187
Existenz 106, 184, 186
Internalisierung 62 f.
Neutralisierung 65, 87, 91, 93
Pareto-Relevanz 184, 186 f., 189, 192, (Def.) 194 ff., 198 f., 207, 228, 231, 235, 284, 317
politische 49, 100, 199, 228
scheinbare 195
Ubiquität 45
und Status quo 65 f., 103, 207, 235
Zuwanderung zu 321
interne 19, 71, 210, 276 f., 280 ff., 297, 299, 303 f., 307, 313 f., 316, 337, 341
Pareto-Irrelevanz 284
und externe Effekte 309, 321
und marktexterne Werte 312, 315 ff., 320
und marktinterne Werte 320
und Status quo 283
pekuniäre 280 ff., 312, 315 f.
Pareto-Irrelevanz 284
technologische 280 f., 284
Effizienz [s.a. Wohlfahrtsökonomik] 19, 42
Pareto-Effizienz [s.a. Pareto-Prinzip] 40 ff., 45 f., 63, 65 ff., 102, 165, 169, 184, 212, 226
definitive 103
im umfassenden Sinne 68, 92 f.
relativ zum Recht 68, 96, 182 f., 197 f.
und Einstimmigkeit / Konsens 105, 193, 286
und Machtgleichgewicht 187, 193
Pareto-Ineffizienz 261
Egoismus [s.a. Nontuism] 112, 131, 144, 148 f., 162
vs. Eigeninteresse 135 f., 144, 149
Einkommen, Kampf ums 322
Einkommensverluste 283, 286, 303, 313 f., 337
embedded economy 276, 324
Entlassungen 288
Entwicklungspolitik 327
Erkenntnisinteresse 16, 218
Erklärung
rationale 105, 166 f., 285
und Gestaltung 218
Erpressungen 80 ff., 87 ff.
Ethik 54, 109, 136
angewandte 251
deontologische [s.a. Rechte; Pflicht] 18 f. 41 f., 55 f., 100, 111, 259, 267, 288, 315, 338 f., 342 f.
vs teleologische 129 f.
der Logik 138
der Nichteinmischung 110
Diskursethik [s.a. Wahrheit/Gültigkeit] 62, 183, 238 ff., 274, 335 ff.,
als Verfahrensethik 254 f.
als Ideologie 290, 337
Ergänzungsprinzip 251, 261
Universalisierungsgrundsatz 232 f., 238, 243 f. 250
funktionalistische [s.a. Systemethik; Ökonomismus] 117, 140, 179, 261, 262 ff.
Zufälligkeit 261, 265
Gesinnungsethik 132
im äußeren Verhältnis 166, 261, 266
Individual- vs politische Ethik 288, 339 f.
konsequentialistische 259
Metaethik 111
negative 19, 34, 36, 45, 79, 81, 97, 102, 110, 167, 182, 227, 234, 274 f., 276, 343
und Wettbewerb 280
ohne Moral [s.a. Systemethik] 39, 141, 163, 165, 263
positive [s.a. Solidarität] 19, 36, 97, 110, 131, 274 ff., 335, 339
Regelethik 149, 265
rigoristische 262

Systemethik [s.a. Ethik ohne Moral; Ethik, funktionalistische; Ökonomismus] 28, 141, (Def.) 165 f., 175, 214, 217 f., 212, 251, 260, 262 ff.
Tauschethik 203, 271
teleologische 128 f., 288, 338, 342
transzendentale Begründung 111
Vertragsethik 62, 101, 207 f., 236, 240 ff., 254, 262, 271
Evaluationen 128 f.
Evolutionismus 215 ff.
Externalitätenbeziehung
als Tausch 46 ff., 58 ff., 62 ff., 68, 80, 82, 92, 187
utilitaristisch gedacht 56

Feilschen 32
Fragen 157 f., 253, 289
Free-Rider 97 ff.
Freiheit 304
kommunikative 177 f.
negative 37
Prinzip maximaler 270
systemischer Begriff 178
Frieden 35 ff., 43

Gains from trade 83, 96, 98 f., 103, 156, 181 f., 190, 194, 198 f., 202, 204, 222, 245, 305, 308
Gefangenendilemma 98, 180 f., 190, 235, 274 f., 344
Geld 301, 338
Geltungsansprüche 127 ff., 139 f., 246, 255
Richtigkeit 127 f., 139 f., 157, 244
Verständlichkeit 128
Wahrhaftigkeit/Authentizität 127 ff., 244, 261
Wahrheit 127
politische 127, 244
philosophische 128, 157 ff.
Gerechtigkeit [s.a. Ethik]
als Fairneß [s.a. Regelethik] 25
distributive 257, 274, 276
"soziale" 268
und Eigeninteresse 261 ff.
vergangene Ungerechtigkeit 225 ff., 284
Gesellschaft
als Wirkungszusammenhang 153
als System 160, 176
Theorie der 159
Konstitutionstheorie der 154 f.
Vertragstheorie der 102, 121 f., 160, 162, 185, 262
Gesellschaftsvertrag [s.a. Gesellschaft, Theorie der; Interaktion, postkonstitutionelle vs konstitutionelle; Verfassung] 123 f., 203, 207, 209
Begründung 203 f., 209
hypothetischer 122, 212
Neuverhandlungen 122 f., 230 f.
ursprünglicher 123
wahrer vs vermeintlicher 124, 205
Gewalt [s.a. Macht; Zwang]
personale 80
strukturelle [s.a. Knappheit] 29 f., 33 f., 195, 235
vs personale 234, 283, 300, 321, 335, 338
-freiheit 15, 38 ff., 43 f., 104
Gewinnmaximierung 61, 133, 290, 314 f., 320
Gleichgewicht [s.a. Machtgleichgewicht] 85 ff., 122, 153, 181 f., 187, 193
als Fließgleichgewicht 231
Gleichgültigkeit 151, 153, 160
Goldene Regel 258
Gott spielen 110, 222, 265 f.
Gründe [s.a. Intersubjektivität] 127 ff., 146 ff., 151, 160, 174, 176, 243 f., 260
und Ursachen [s.a. Kausalität aus Freiheit] 22, 28, 166, 181, 261, 268
Gruppengeist 127, 193, 219
Güter, homogene 219, 300 f.

Handeln 117 f., 227 f.
als Parteinahme 18, 24
erfolgsrationales/teleologisches [s.a. Nutzenstreben] 43, 299 f., 301, 315, 317 f.
kommunikatives 23, 129, 208, 216, 243, 259 f.
strategisches 23, 159, 190 f., (Def.) 216, 242 f.
Hermeneutik 102
transzendentale 16
Herrschaft [s.a. Macht] 23, 30, 131, 171
kraft Interessenkonstellation 323
Herrschaftsfreiheit 110, 171, 293, 295 f., 332
Homo oeconomicus 61, 107, 109, 111 ff., 132 ff., 165, 256, 305, 326, 330

als empirische Verhaltenshypothese 111 ff., 139 f.
auf der Ebene von constitutional choice 139 ff., 143, 152, 154
als formales Konzept 114, 132 f., 135 f., 139
als Subjekt transzendental-ökonomischer Theorie 140 ff., 152, 218, 226 f.
H-O-Test 140
und economic man 133
und methodologischer Individualismus 112, 131 ff., 135, 142
und Moral 135 f., 142, 153
und Egoismus 135 f., 139, 153
honesty is the best policy 134, 179
Human- vs Sachkapital 229 f., 307, 328
Humanisierung der Arbeit 331

ideale Kommunikationsgemeinschaft / Sprechsituation 239 f., 243, 247, 249 f., 253, 255, 341
Idealtypus 16, 21
Ideologie 12
-kritik 262 f., 337
Imperative, kategorische vs hypothetische 42, 289
Individualismus
epistemischer 126, 130
methodologischer 107 f., 109 ff., 119, 126 ff., 131 f., 151 ff., 164, 171, 173, 183, 192 f., 196, 215 f., 225, 234
und externe Effekte 184, 191 f.
und Ethik 109, 111, 126 f.
und Moral [s.a. Präferenzen, moralische] 130, 132 f.,
normativer 109 ff., 126
transzendentaler 128, 150, 152, 266
Individuum, rationales 107, 109, 119, 140, 142 ff., 155, 157, 202, 213, 218, 235, 284
Innovation 279, 282
Instrumentalismus [s. Ökonomismus]
Intentio recta vs Intentio obliqua 141, 250 f., 252, 254
Interaktion 120
als Tausch 155, 164
dreistellige 280
postkonstitutionelle und konstitutionelle Ebene [s.a. Gesellschaftsvertrag; Konsens; Verfassung] 63, 105 f., 139 f. 152, 154, 160, 162, 185 f., 193, 197 ff., 200 ff., 206
nicht-teleologische Interpretation 176, 266 f.
Interesse 63
Eigeninteresse [s.a. Homo oeconomicus; Vorteil] 37, 107, 109, 112, 115, 118, 141, 163
definiert durch "Präferenzen" und "Constraints" 114, 164, 227, 335
kurz- vs langfristiges 106, 120 f., 160, 178 f., 180, 191, 196, 264, 269, 285 f.
vs Egoismus 135
gemeinsames 243
wahres [s.a. Vorteil] 122, 174 ff., 177 f., 189 f., 203 f., 205 f., 217, 230, 232 f., 243 f.
vs Bedürfnisse 63, 287
Interobjektivität [s.a. Prozeß] 122, 125, 153 f., 162, 173 f., 178, 269
Intersubjektivität [s.a. Gründe] 56, 129, 136 ff., 153, 164, 171, 178, 323
Unmöglichkeit 126 ff., 144
Intrapreneurs 332
Intuition 14, 135, 247, 253
Investition [s.a. Netto-Kosten; Interessen, kurz- vs langfristige] 93, 104, 106, 184, 197, 221, 342
Humankapital- 327 ff.
investive Tugenden 328 f.
Irrationalität 125

Jenseits von Gut und Böse 30, 138, 144 ff., 162, 293

Kartellvertrag 219 f., 342
Kaufkraft [s. Zahlungsfähigkeit]
Kausalität aus Freiheit [s.a Gründe und Ursachen] 22
Klugheit 140, 152, 261
allgemeine 339
Knappheit 117, 204, 227, 235, 302, 335
Universalität 109, 117 f.
soziale 118 f., 154
Kommensurabilität, vollständige 316
Kommunitarismus 112, 139
Kompensation 284 f.
Prinzip der 173, 176, 195, 223
volle, adäquate [s.a. Preis, Marktpreis] 155, 181, 193, 275
Konflikt 110, 118 f., 122, 162, 174, 193, 232

Normenkonflikte 262, 339 (Def.)
Handlungskonflikte 274
zwischen mehr oder minder Wettbewerbsfähigen 329, 338 f., 343
Können und Wollen 288 f., 294, 299
Konsens [s.a. Zustimmung; Pareto-Effizienz; Pareto-Prinzip] 60, 91, 169
als "Gemeinsamkeit der Bewußtseine" 153, 246
als konstitutives Prinzip [s.a. transzendentale Ökonomik, zweiter Hauptsatz] 185, 191, 201, 224 f.
als Kriterium 123, 203 f., 212, 237 f., 246 ff., 264
für Gewaltfreiheit 39, 104, 123, 169, 258
beobachteter 169, 192, 200 f., 249
einstimmiger 123
-ermöglichung 174
-fähigkeit 240, 245, 250, 252, 254, 256, 258, 260
faktischer 208, 256 f.
vs rationaler 239 ff.
rationaler 129
Scheinkonsensus 241
sprachfreier 241
Tauschkonsens 182
universaler 169 f.
ultimativer 107, 205, 241, 245
Unhintergehbarkeit [s.a. transzendentale Ökonomik, zweiter Hauptsatz] 174, 193, 201, 205
und Machtgleichgewicht 182, 191, 205
universaler 121, 169 f., 245
Verfassungskonsens 106, 123 f., 185 f., 197, 206, 232
Notwendigkeit 160, 185 f.
Wahrheitskonsens 182, 243 ff.
vs Gerechtigkeitskonsens 216, 335
wahrheitsverbürgender 239 f., 247, 249, 252 f.
wörtlich und umfassend 171, 182, 238, 246, 256, 260
Konstruktivismus 16
Konsumenten und Produzenten 57, 286 f., 314
Konsumentensouveränität 287, 301
Konsumismus 327
Konsumwohlstand 285 ff., 292, 313
nur durch Markt erreichbar 285, 335 f., 340
Kosten [s.a. Interesse; Vorteil/Nachteil; Werte] 108, 111, 117 f., 143, 152, 188 (Def.), 192, 214 f., 315, 319 (Def.)
Arbeitskosten 319
historische 283 f.
Marktbehauptungskosten 287, 302, 318, 322, 326 f., 329, 336
Marktkosten 93, 315
Nettokosten [s.a. Investition] 47, 104, 106 f., 172 f., 183 f., 196 f., 207, 231, 236, 262, 286
Opportunitätskosten 55, 62, 67, 86, 88, 92, 97, 245, 283 f.
Transaktionskosten 32, 52, 60, 63, 65, 68, 71, 75, 81, 91 ff., 106, 183, 185, 187 ff., 223, 241
Definition 93, 188 ff.
unproduktive 189 f., 241 f.
Kostenwahrheit 48, 75 ff., 82 f., 90, 277
Kritik 248, 254, 256
transzendentale 253

Laissez-faire 61 f., 186, 195, 202, 220
Lebenswelt [s.a. System] 20 ff., 134
Kolonialisierung der 177, 320, 325, 335, 340, 342
Legitimität 121, 140, 164 f.
Logic of choice 116, 141 f., 144 f., 157, 159
Lüge 75 ff., 134, 179, 189 f.

Macht 22, 115, 125 (Def.), 171, 194, 229
als regulative Idee 304
Gegenmacht 84, 152 f., 175 f., 178 f., 190, 204 f., 233 f., 284 f.
Prinzip von Macht und Gegenmacht 29, 171 ff., 230, 237, 269
Unhintergehbarkeit 126
implizite vs explizite 179, 234, 331
manifeste vs latente 179 f., 228 ff., 260
negative [s.a. Gewalt, strukturelle] 80, 84 f., 171 f., 174, 179, 182 (Def.), 235, 260, 300, 331
Neutralisierung der 267 f., 303 f.
personale 37
vs unpersönliche/systemische 29 f., 265, 267, 295 f.
positive [s.a. Gewalt, personale; Zwang] 179, 195, 235, 260, 274, 278, 300
und Sinn/Geltung 22, 63
Universalität 172

vs Herrschaft 30, 171, 323
wahre Macht 230 f.
Machtgleichgewicht 181 f., 191, 263, 265, 270
definitives 205, 230, 232 f., 305
relativ absolut absolut vs absolut absolut 226, 241
Markt [s.a. Tausch; Wettbewerb] 20 f., 85 f., 147, 174, 216, 270, 273
allgemeine Vorteilhaftigkeit 285 ff., 336
als Erziehungsanstalt 313, 325 f.
als 'herrenlose Sklaverei' 295
als Institution 24, 296
als Instrument 24, 26, 308
als Positiv- vs als Null-Summen-Spiel 286, 302
als Quasi-Subjekt 151, 268, 293, 326, 329
als System 27 ff., 151, 267 f., 270 f., 279 f., 292 ff., 304 f., 307 f., 310 f., 338, 341
Anonymität des 270, 292
Argumentationsunzugänglichkeit des 150 f., 304 f., 312, 341
-begrenzung 291, 295, 339 ff.
-vertrag 341 f.
Brutalität des 333
-demokratie 170
Gesetze des 294 f., 308
Instanzlosigkeit 295, 302, 304, 307, 312 f., 321 ff., 337
-kampf 336, 343
Konstitutionstheorie des 17, 20 ff.
intentionalistische 24, 325
ordnungspolitische 24 ff., 32 f., 51, 68 ff., 91 f., 101, 103 f., 277, 295 ff., 300, 303 ff.
systemische vs intentionalistische 338
Macht des 267
-metaphysik 338
normative Logik des 13 ff., 23 f., 33 f., 44, 103 f., 337
Neutralitätsthese [s.a. Tausch, Gerechtigkeit des] 24, 51 f., 57 ff., 68 f., 87, 100, 199, 208 ff., 277
Prinzip Markt 19, 34, 182, 186 f., 200, 226, 268, 270, 273, 306, 308, 319, 340, 344
vs Markt als Gegenstand der Beurteilung 335
Rahmenordnung des 25, 63, 209, 277, 295 ff., 305 f., 310
unsichtbare Hand des 15, 36, 74, 214 f. 222, 261, 268, 270, 286, 293, 336
Verpflichtung auf den Markt 217 f., 221, 224, 273
-versagen 48, 186, 203
Verselbständigung des 339 f.
vs Haushalt 145
Weltmarkt 292, 294, 301, 308, 341
Wunder des 44, 268, 270, 286 f., 323
Zerstörung des 291, 296, 340 f.
-zwang 338
markt-/betriebsfremde Gesichtspunkte 147, 276, 289 ff., 310 f., 320, 324
Elimination 290 f., 330
Marktwirtschaft, freie 295, 341
Metaphysik 165 f., 215 f., 261, 266
methodologischer Solipsismus 150, 247 f.
Monaden 129
Monopole 88, 219 ff., 300 f.
moral point of view 36, 52, 81, 135, 164 f., 260, 265
moral tastes 133, 152
Moral 130, 132 f., 136 f.
Beobachtbarkeit 133 f., 137
Sinn der 135 f., 259
Moralbewußtsein
konventionelles 134 f., 137, 139, 263, 289
konventionenkritisches 137
postkonventionelles 111, 211
Stufe fünf 15, 266
moralische Verbindlichkeit 152
moralischer Objektivismus [s.a. Normen vs Prinzipien] 132 ff., 137, 139, 148, 263 f.
moralisches Engagement 123, 137, 164 f.

naturalistischer Fehlschluß 165, 207 f., 213
Naturzustand 181, 228
Nihilismus 266, 273
Nirwana-Ökonomie 94, 233
Nontuism 144 ff., 157, 159, 162, 164 f. 176, 293, 330
empirisch vs transzendental 145, 150
Normen vs Prinzipien 134, 137, 265
Notwendigkeiten [s.a. Unmöglichkeiten] Denknotwendigkeiten 107, 254, 281, 289
Nutzenmaximierung [s.a. Gewinnmaximierung] 133, 143 f., 156 f., 315 ff.
Nutzenstreben 301, 315

Allgemeingültigkeit 157 ff.
Nutzenvergleich, interpersonaler 54

öffentliche Güter 97, 200
öffentliches Übel 341
Ökonomik 17 f., 107 f., 183 f., 281, 337, 341, 344
politische 118, 153, 156, 159
Robinson-Ökonomik 153
ökonomische Theorie der Moral 12
ökonomische Theorie der Politik [s.a. Politik als Tausch] 92 f., 101
ökonomische Beziehung 145 ff.
ökonomischer Determinismus 293 f.
ökonomischer Imperialismus 273, 335
Ökonomismus [s.a. Ethik, funktionalistische] 15, 34, 208 f., 238, 337
reiner vs halbierter 273, 288
reiner vs Instrumentalismus 263 ff.
Ordnungspolitik [s.a. Markt, Konstitutionstheorie des; Markt, Rahmenordnung] 24 ff., 92, 199, 277, 295 ff.
als Ideologie 308, 320, 337
als Wettbewerbspolitik 298 f.
Definition 298
Ordoliberalismus 296 ff.
vs transzendentale Ökonomik 297, 307 f.
Orientierungs- vs Verfügungswissen 156

pacta sunt servanda 179, 181, 221, 228
Pareto-Prinzip [s.a. Effizienz] 40 ff., 101, 162, 185 ff., 200, 222, 224, 267, 283, 286, 310
als Manifestation des Rechts des Stärkeren 236 f.
konventioneller vs konsequenter Begriff 68, 278, 285, 316 f., 341
Pareto-Superiorität 106
performativer Widerspruch 129, 144, 159, 193, 218, 244, 274
performativer und propositionaler Bestandteil der Rede 162, 250, 255 f.
Pflicht 114, 120 f., 136, 259, 262 f.
Solidaritätspflichten 19, 274 f.
verdienstliche vs unnachlaßliche 19, 275 f., 343
Philosophie 116, 138, 158 f., 253, 256
Pigou-Steuer 48 f., 59 f., 74, 86
Pluralismus 338, 342
Politik als Tausch 92 f., 187, 198, 202 ff., 277, 305 f.
Positivismus 16
Präferenzen [s.a. Interessen] 115, 127 f.
moralische [s.a. moral tastes] 112 f., 114 f., 117, 132 f., 144, 152 f., 163, 164 f., 173 f., 266, 326
philosophische 157
und Restriktionen 114 f., 153, 227, 244
vs Gründe 128
Preis 319
Gerechtigkeit des 32, 146 f., 235
Marktpreis [s.a. Kompensation, volle] 179, 181, 275, 290, 320
Schattenpreis 316
übliche Preise 324
wahrer Preis 277
Prinzip von Leistung und Gegenleistung 172, 176, 178, 220, 275 f., 287, 294
Abkehr vom [s.a. markt-/betriebsfremde Gesichtspunkte] 290 f., 330, 339 f.
Prinzipien
regulative vs konstitutive 166, 168 ff., 185 f., 216, 224, 251, 264
Privatisierung 97, 305
Property-Rights [s.a. Recht, Rechte] 49 ff., 56, 58 ff., 101, 300, 305 ff.
als Persönlichkeitsrechte 309
Vergabe von 306
Protestantische Ethik 24, 53, 282, 325 ff., 328 ff.
Prozeß [s.a. Systemlogik] 115, 161 f., 165, 175, 177 f., 216, 225 f., 227, (Def.) 247, 266, 296
Public choice 145

Rationalismus der Weltbeherrschung 328
Rationalität [s.a. Geltungsansprüche; Vernunft] 116
als privates Konzept 156
Diskursrationalität 159
Erfolgsrationalität (Def.) 159, 163
ökonomische 261
Selbstbehauptungs- [s.a. Durchsetzungsperspektive] 117, 140, 161, 175, 197, 211 f., 270
strategische 159
Systemrationalität 31, 214, 218, 268, 332

Recht [s.a. Staat; Politik]
Eigentumsrecht 49 f., 55 f., 58 f., 65, 69 f., 80, 88, 91 f., 121
Arbeitstheorie des 236, 306

Erlaubnisrecht 61 f., 64 ff., 72 ff., 89, 195, 198 ff., 202, 204, 207, 228, 316 f.
formales Vertragsrecht 58 f., 61, 97, 103 (Def.), 221, 228, 284 f., 306, 337, 339
Haftungsrecht 50, 59 f., 89, 91, 97, 198 f., 228, 231, 317
vs Schadensersatzrecht 50, 59 f., 84
vs (Pigou-)Steuer 74
marktkonformes 74, 84, 96 f.
Ohnmacht des 73 f., 86
öffentliches 59, 74
vs Privatrecht 96 f.
und Einkommensverteilung 66 ff., 79
Rechte 54, 120 ff., 259
als Ansprüche 120
als Macht 125, 154 f., 229 f., 236, 260
als Produktionsfaktor 64
Existenz 120 f., 125
nominelle vs tatsächliche 123 f., 211, 228, 241 f., 245
und Pflichten 54 f., 120, 139, 261 f.
verfassungsmäßige 124 f., 204, 228
Vetorechte 172, 178, 208
vs Interessen 232 f.
Werte/Interessen/Bedürfnisse als Kandidaten legitimer Rechte 54, 130, 136, 176, 261, 315
Recht des Stärkeren 182, 217, 237, 263, 336
Rechtsordnung, geschlossene 50, 59, 103
reflective equilibrium 135, 237, 247
Reflexion 17, 116, 141
und Intuition 14, 135, 247
Regel 103, 159, 161
als Gegenstand vs als Kriterium 223 f., 226
als Gegenstand vs als Determinante 225, 269, 305 f.
Regeln gerechten Verhaltens 215, 217
regulative Ideen [s.a. Prinzipien] 240, 255 f., 304
vs Vorstellungen 249 ff., 255, 257
Renten 61 f., 320
und externe Effekte 69, 83 ff., 321 f.
Reversibilität 136, 163, 178, 255, 260, 332
Risiken vs Gefahren 269
Rollenübernahme 129, 258 f., 260
universale 260

Sachzwänge 29, 323, 342, 344
Selbständige, neue 333
Selbstzweck 328 f.
Sinnverlust 331 f.
situative Angemessenheit 134, 149, 260, 276, 290, 310
Skeptizismus
moralischer 55, 265 f., 268 f., 303 f., 307
ethischer 265 f., 336
Sklaverei [s.a. Vertrag] 29 f., 130, 230, 233 ff., 260 f., 293
Solidarität [s.a. Ethik, positive; Pflichten] 19, 36, 99, 131, 257, 278, 335
als Pflicht 274 f.
reine 274 f.
Sozialpolitik 274
vertragstheoretisch fundierte 308, 326, 343
deontologisch-ethisch begründete 342 f.
Sozialwissenschaft
performative Struktur ihrer Aussagen 145, 162
Staat 105 f.
Protective state 106, 122 f.
Rechtsstaat 103, 105, 122 f., 199, 228 f., 285, 300, 305, 309 f.
Stakeholder 264
Status quo [s.a. Vertrag, vorvertraglicher Zustand] 122, 182 f., 206 ff., 211 f., 274, 278
als Reich der Fähigkeiten 231 ff., 236, 260
in Coase-Verhandlungen 66, 103, 207, 235
intelligibler Natur 212 f., 229, 231
wahrer vs nomineller 202, 207, 211, 228 ff., 235
Wettbewerb als 283, 288, 320, 323 f.
Subjekt/Objekt
der Theoriebildung [s.a. Theorie/Praxis; Sozialwissenschaft] 18, 22, 137 f., 140 ff., 151, 159, 162 ff., 213 ff., 224, 290
der Moral 120, 136 f., 139, 152, 314
Subsidiaritätsprinzip 341
System und Lebenswelt 20 ff., 292, 295, 325 f.
analytisch vs essentialistisch 20 f., 27 f., 338
örtliches vs formatives Verständnis 27
System 27 ff., 160 ff., 176 f., 262
Antrophomorphisierung 31
symbolischer Begriff 28, 29 f., 160, 292
Systemlogik [s.a. Prozeß] 225 f., 266 f.

systemtheoretische Aufklärung 28, 307, 329, 337, 340
Systemtheorie 32, 34, 161 f., 266
Bedeutung ihrer Wertfreiheit 34
transzendentale [s.a. Systemrationalität, -ethik] 153, 161, 166, 175 ff., 181, 214 ff., 277, 328

Tausch [s.a. Diskussion; Interaktion; Markt; Vertrag] 43, 46, 58, 72, 146 ff., 202, 207, 227, 275
als Kriterium vs als Gegenstand der Beurteilung 210 f., 223
Freiwilligkeit 168, 171
Gerechtigkeit des 39, 47, 164, 167 f., 181, 208, 210, 273 ff., 277 f.
Logik des 181, 206
begrenzte vs umfassende Gültigkeit 92, 100, 101, 199 f., 203 f., 206, 208 ff., 271, 273
Markttausch, einfacher 47 f., 64, 79 f., 146 f., 166 ff., 172, 182, 189, 200, 267 ff., 270
gewalt- und solidaritätsfrei 275, 292, 330
Universalisierung 203 f.
vs Coase-Vertrag 234, 270, 273 f.
Theorie/Praxis-Verhältnis [s.a. Subjekt/Objekt]
gespaltenes [s.a. Reversibilität] 163 f., 216, 251
Taylorismus 330 f.
transzendental 107, 113, 116, 131, 253
transzendentale Differenz 128
transzendentale Ökonomik 101 f., 107 ff., 116, 125, 140, 150 ff., 156 ff., 161, 192, 200, 226, 260, 283 ff., 292, 305 ff., 319, 326
als politische Ökonomie 118, 153, 159 f.
erster Hauptsatz der 193
lehrreiches Scheitern 184 f., 192, 237
normativer Anspruch 156, 163 ff.
zweiter Hauptsatz der 193 f., 199, 201, 203, 224
Transzendentalpragmatik 107, 250, 253 f.
Tuismus 152

Umverteilung 229, 306 f., 343 f.
Unmöglichkeiten 102, 106, 189, 288 f.
Denkunmöglichkeit 131
Unparteilichkeit 15, 34, 74, 251, 267, 269
vs Unpersönlichkeit 269
Unternehmensethik 264, 312
Unmöglichkeitstheorem [s.a. Zumutbarkeitsproblem] 288 ff., 309, 311 f.
Unternehmenskultur 331 f.
Management der 331 f.
Unternehmer 324 (Def.)
findiger 99, 188, 218, 290, 299 f.
Pionier- 290, 343
protestantischer 342
Vollzeit- vs Gelegenheitsunternehmer 324 f., 333, 342
vs Manager 295
Unternehmertum [s.a. Wettbewerbsfähigkeit, Investition] 62, 227, 302, 307 (Def.), 318
Zwang zum 312, 323 ff.
Universalisierung 332
Unternehmung 330 f., 332
Utilitarismus 42, 46, 51 ff., 69 ff., 74, 81 f., 96, 100, 183, 281 ff.

Verallgemeinerungsfähigkeit 332
von Interessen 243 ff.
von Perspektiven 255
Verantwortung
Liability vs Responsibility 67 f.
Mitverantwortung 280
Selbstverantwortung 275
Verbesserung 41, 213, 216, 218, 221, 223 ff., 282
Verbrecher 258
Verdinglichung 163, 292
Verfassung [s.a. Interaktion] 101, 105, 121, 162, 201,
Vernunft [s.a. Rationalität] 107
ethische 128
und Nützlichkeit 176
instrumentelle 156
vs funktionalistische [s.a. Systemrationalität] 31, 160 f., 332
und funktionalistische 211 f.
praktische 139 f., 143, 152, 165, 178
Primat der 106, 213 ff., 289, 291, 293 f.
als ethische Vernunft 289
als Selbstbehauptungsrationalität [s.a. Individuum, rationales; Verbesserung] 109, 175, 196 f., 214 ff., 223 f., 235, 283 f., 305
vs. Primat der theoretischen 222

Wille zur Vernunft 253, 256
Versachlichung 27, 292 f., 327 ff., 330
innengerichtete 327 ff.
außengerichtete 327, 329 ff.
Verstehen und Bewerten 130
Verteilung [s. Gerechtigkeit, distributive]
natürliche 122, 235, 260
Vertrag [s.a.Tausch; Gesellschaftsvertrag]
Sklavereivertrag 234 ff., 260, 271, 273 ff., 319, 335
Vertragsdenken 156
vorvertraglicher Zustand [s.a. Status quo] 122, 207, 212 f.
nicht-transzendental-ökonomische Def. 278
Vertragsverbot 96, 223
Verursacherprinzip 277
Verursachung 55 f.
Vorteil [s.a. Gains from trade; Interesse]
Definition [s.a. Interesse, wahres] 102, 122, 232 f., 262, 278, 285
marktliche 312 f.
langfristiger 106
Nachteile/Vorteile 102
wechselseitiger [s.a. Pareto-Effizienz] 43, 146, 162, 168

Wachstum 57, 70 f., 73, 83
Erklärung des 312
Wahrheit/Gültigkeit [s.a. Geltungsansprüche] 129, 162 f., 254
dogmatische 253 f.
Konsensus-/Diskurstheorie der Wahrheit 129, 238 ff., 246 ff.
objektivistische 259
opportunistische 247
privatistische 253 f.
Redundanztheorie 248
Voraussetzungen/Bedingungen von 239 f., 247 ff., 254, 257
Wahrheitsalgorithmus 260
Wahrheitsgarantie [s.a. Konsens, wahrheitsverbürgender] 257
Wahrheitszirkel 248, 250 ff.
wechselseitige Instrumentalisierung 147 f.
wechselseitige Desinteressiertheit [s.a. Gleichgültigkeit] 148
wechselseitige Kontrolle 269, 299
Welt
objektive 114 f., 118, 127, 259
objektiv-soziale 27, 115, 153 f.
soziale 109, 118, 128, 259, 330
subjektive 114, 128, 137, 330
Weltnutzen 52 ff., 76 f., 81 ff., 87
Werte [s.a. Kosten]
marktexterne 188 f., 287 f., 294, 315 ff., 337
marktinterne [s.a. Konsumwohlstand; Kosten] 291, 294, 313 ff., 337 f.
Wertfreiheit 12, 34, 119, 149 f.
Wertsphären, gleichgewichtige Rationalisierung der 315
Werttheorie
systemische [s.a. Systemtheorie, transzendentale; Interesse, wahres] 161, 175, 204, 318 f., 337
empirische Geltung 288, 320, 323
Wettbewerb 86 ff., 146, (Def.) 220, 267 f., 278 ff., 299 ff., 306
als allgemeines Prinzip 216 f.
als Entdeckungsverfahren 177, 214 ff., 295
als Institution 296 f.
als Instrument 223, 303
vs als Determinante 225
als Status quo 283, 288, 320, 323 f.
als Prinzip 221, 223 ff., 308
als Prozeß schöpferischer Zerstörung 280, 288
als staatliche Veranstaltung 24, 299
als Wissenserwerb 325
als Zwangszusammenhang 280, 290, 295 f., 302, 307, 311 ff., 336, 338, 342
Anbieter- 279
Beschränkung des [s.a. Wettbewerbspolitik; Marktbegrenzung] 219 f., 225, 273, 287, 298 ff., 303, 339, 342
der Rechtsordnungen 335, 344
dynamischer 279
Eo-ipso-Gerechtigkeit des 297
globaler 278 f.
Intensität des [s.a. Renten] 86 f., 91, 287, 303, 311, 320 ff., 343
Interbranchenwettbewerb 301 f., 304, 311
latenter 220 f., 299 f.
marktexterne Werte als notwendige Bedingung des 320, 329
Markt- vs Kampfwettbewerb 300, 303
Markt- vs politischer Wettbewerb 306
Markt- vs Sportwettbewerb 296
Maß des 338 f., 340

monopolistischer 219, 299 ff.
Systemcharakter des 279 f., 293 ff.
Unabschließbarkeit 291 ff., 302, 310 f.
und Solidarität 330, 336, 339
unverfälschter 278
vollständiger 76, 319 f., 343
vs Konkurrenz 296, 303
Wettbewerbsfähigkeit 14, 174, 176, 181, 275 f., 283, 287, 291, 313, 329, 343 f.
Wettbewerbspolitik 285, 287, 296 ff., 303 f.
Chicago School 220
"pragmatische" 222 f.
und Sozialpolitik 343
Wille
guter 121, 166, 259, 261, 263, 339
Wirtschaftsethik 11 ff., 40, 44 f., 117, 210, 288
Wirtschaftskrisen 301, 343
Wohlfahrtsökonomik 337
erster Hauptsatz 43
paretianische 40 ff., 45 f., 57, 83, 94, 281
vorparetianische [s.a. Utilitarismus] 52, 57, 69, 94, 281
Wohlstandskuchen [s.a. Wachstum; Konsum] 69, 71, 73, 81, 83, 195 f., 198 f., 276
Wünschbarkeit 341

Zahlungsbereitschaft/-fähigkeit 64, 176, 190, 276, 287, 291, 318 f., 322
Zentralverwaltungswirtschaft 340
Zumutbarkeitsproblem 54, 56, 261 f.
marktliches [s.a. Unternehmensethik] 275, 288 f., 309 ff., 330, 339 f.
Zustimmung [s.a. Konsens] 59, 63 f., 104 f., 202
als Ausdruck von Macht 171
als Test 169, 204, 223
vs als Regel 105, 200 f., 223
aus Vorteil 181, 197, 227 f., 251
Gegenstand und Maßgabe der 227 f.
Nicht-Zustimmung [s.a. Dissens] 123 f., 185 f., 200, 204, 223
rationale 211
Zustimmungsfähigkeit 210 f., 286, 308, 310
Zwang 37, 107, 168, 184, 202, 232, 234 f., 257, 295
durchgängig wechselseitiger 269
Zwangsfreiheit 335
Zynismus 273